



THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1871.

Mit drei lithographirten Tafeln und einer Stammtafel.

Hannover 1872.

In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission :

Staatsrath Dr. Schaumann,
Geheimer Archivrath Dr. Grotefend,
Studienrath Dr. Müller.

I n h a l t.

	Seite
I. Der Streit zwischen dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen und dem Bischof Ifo von Verden wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Schloß Ottersberg im Jahre 1226. Vom Geheimen Archivrath C. L. Grotefend	1
II. Geschichte des Klosters Steina. Vom Pastor D. Heidemann zu Parnsen	46
III. Urkunden und Nachrichten, Stiftung und Dotirung der Capelle und nachmaligen Pfarrkirche zu Bordenau betreffend. Mitgetheilt vom Pastor Fromme zu Hohenbostel	118
Zugabe. Genealogisches über die erloschene Familie von Campen zu Poggenhagen. (Mit einer Stammtafel.)	128
IV. Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Mitgetheilt vom Ober=Baurath a. D. Mithoff . .	129
V. Einige bisher unbekannte Akteustücke zur Geschichte des Fleckens Stolzenau in d. J. 1582—1643. Von E. Bodemann . .	227
VI. Bericht über Alterthümer im Hanuoverschen. Vom Studienrath Dr. Müller. (Mit 3 lithographischen Tafeln.) . . .	279
VII. Miscellen.	
1. Die Edelherren von Dorstadt, von weil. Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen	362
2. Zum Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen, von J. Grote zu Schauen	363
3. Zu Jahrgang 1852, S. 34, dieser Zeitschrift, von J. Grote zu Schauen	363
4. Zum Marienroder Urkundenbuche, von J. Grote zu Schauen	363
5. Aus den Kirchen=Beschreibungen, vom Ober=Baurath a. D. Mithoff	364
Chronologisches Verzeichniß der in den Jahrgängen 1857—1871 der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen abgedruckten Urkunden und Documente	365
Alphabetisches Register über die Jahrgänge von 1857—1871 . . .	403
Alphabetisches Verzeichniß der Verfasser der in den Jahrgängen 1857—1871 enthaltenen Mittheilungen	414

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

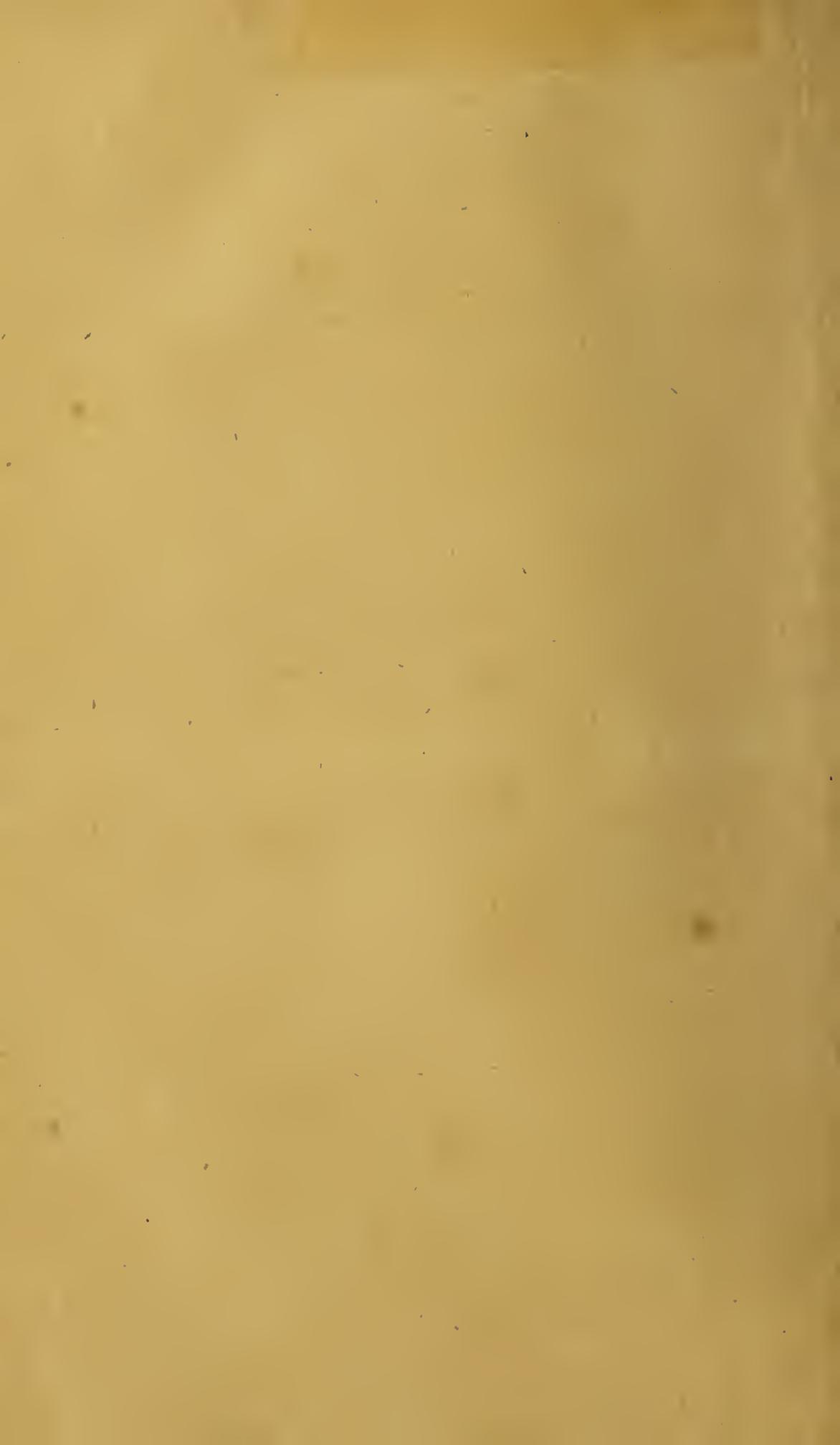
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1871.

Hannover 1872.

In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.



I.

Der Streit zwischen dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen und dem Bischof Iso von Verden wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Schloß Ottersberg im Jahre 1226.

Vom Geheimen Archivrath C. L. Grotefend.

Daß das Schloß Ottersberg von dem Erzbischofe Gerhard II. von Bremen im Jahre 1221, 1222 oder 1223 erobert sei, ist durch chronistische Nachrichten hinlänglich bekannt gewesen, auch ehe urkundliche Nachrichten über diese Verhältnisse aufgefunden und herbeigezogen waren.

Die *Annales Stadenses* (Mon. Germ. hist. SS. XVI, S. 357) führen zum Jahre 1221 an: *Castrum Otterenberge a Bremensi archiepiscopo obsidetur et capitur.* Hermann von Verbeck erzählt in seiner Chronik der Grafen von Schauenburg (Meibom. Scr. rer. Germ. I, S. 510): *His diebus Gerhardus nobilis de Lippia, episcopus Osnaburgensis, fit archiepiscopus Bremensis, et contra Stedingos viriliter dimicans juxta Hojam multos bello devicit, et castrum Ottersberg, quod fuerat Bernhardi comitis de Welppe, cepit.* Die *Repgauische Chronik* (Maßmann S. 465; Schöne S. 84) erzählt fast mit denselben Worten: *Des anderen jares wan de hiscope van Bremen Otterberge graven Bernarde af van der Welppe, oder in Lateinischen: In sequenti anno episcopus Bremensis castrum Otterberge confregit, quod a comite Bernardo de Welpia acquisivit.* Ganz Ähnliches finden wir auch bei Erdmann in seiner *Osnabrücker Chronik* (Meibom II, S. 213), bei Botho in seiner *Chronicken der Sassen* zum Jahre 1222 und bei Renner zum Jahre 1221

(fol. 188b der Handschrift). Hermann Corner (bei Eccard, Ser. med. aevi II, 855) berichtet zum Jahre 1223: Hic (Gerhardus) obtinuit castrum Ottersberg contra Bernhardum comitem de Wölpe. Wolter endlich meldet in seiner Bremischen Chronik (bei Meibom II, S. 56) von Gerhard II: In introitu suo obsedit castrum Otterberge et lucratus est a comite Bernhardo de Wölpia.

Bevor aber W. von Hodenberg in seiner Bremer Diöcese I, S. 59—65 urkundliche Nachrichten aus dem Stader Archive herbeigezogen, war man über mancherlei Punkte noch unklar. Ob Ottersberg und das benachbarte Kirchdorf Otterstedt zur Bremer oder zur Verdener Diöcese gehört habe; in welchem Verhältnisse der Vertheidiger des Schlosses gegen den Erzbischof Gerhard, Graf Bernhard von Wölpe, zu dem Schlosse gestanden habe, ob er sein Eigenthum darin beschützt, oder das Recht eines Andern, etwa des Herzogs von Lüneburg, oder seines Bruders, des Bischofs Iso von Verden; ob die Einnahme von Ottersberg mit dem Kreuzzuge gegen die Stedinger im Zusammenhange gestanden habe; endlich wann eigentlich die Eroberung des Schlosses erfolgt sei, darüber war nichts Gewisses bekannt, und selbst die neueren Forscher, von Spilcker¹⁾, Scharling²⁾, Wedekind³⁾ und Andere, tappten mehr oder weniger im Finstern.

Daß die Einnahme von Ottersberg durch den Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1221, also dem ersten der von den Chronisten angegebenen Jahre, stattgefunden habe, war mit Hülfe zweier schon früher von Hodenberg an das Licht gezogener Urkunden erkannt worden. Eine Urkunde von 1221, im Hoyaer Urkundenbuche, Kloster Mendorf n. 7, in welcher der Domdechant Otto von Verden bezeugt, daß Graf Bernhard von Wölpe die Vogtei des Klosters Mendorf vice quadam nicht beansprucht habe, scheint um deswillen noch bei Lebzeiten Bernhards abgefaßt zu sein, weil bei seinem Namen das sonst nicht leicht weggelassene *beatæ memoriae*, *piae recordationis* oder eine ähnliche Bezeichnung eines Verstorbenen dort fehlt. Dagegen giebt die gleichfalls im Jahre

1221 ausgestellte Urkunde des Bischofs Iso von Verden im Calenberger Urkundenbuche, Kloster Mariensee n. 11, durch die Worte: in die sepulture dilecti fratris nostri pie recordationis comitis B. in remedium anime ejus et parentum nostrorum etc. contulimus etc., dentlich zu erkennen, daß Graf Bernhard schon in demselben Jahre 1221 gestorben ist. Da nun aber Graf Bernhard der Vertheidiger des Schlosses Ottersberg gegen den Bremer Erzbischof war, auch keiner der Chronisten die Eroberung des Schlosses vor das Jahr 1221 setzt, so muß dieselbe eben in dem Jahre 1221 stattgefunden haben. Die Erwähnung des Grafen Bernhard bei dieser Eroberung läßt uns sogar noch einen Schritt weiter in ihrer Zeitbestimmung gehen. Wenn das Schloß wirklich im Jahre 1221 bei Lebzeiten des Grafen Bernhard in den Besitz des Erzbischofs übergegangen ist, so muß dies, da nach dem Loccumer Nekrologe Graf Bernhards Todestag der 28. Januar war, im Januar 1221 geschehen sein; ja es drängt sich uns, wiewohl keiner der Chronisten ein Wort davon verlauten läßt, die Frage auf, ob nicht etwa Graf Bernhard bei der Eroberung des Schlosses sein Leben verloren habe; besser ließe sich wenigstens der Umstand nicht erklären, daß der Tod des Grafen und die Eroberung des Schlosses beide in denselben Monat Januar-fallen.

Ueber die andern oben angedeuteten Ungewißheiten giebt die von Hodenberg, wie oben erwähnt, zuerst herbeigezogene Urkunde, welche den Gang des im Jahre 1226 geführten Rechtsstreites zwischen Bremen und Verden in möglichster Vollständigkeit schildert, mehr oder weniger entschiedene Auskunft. Da dieselbe eine der umfangreichsten Urkunden ist, welche uns aus so alter Zeit erhalten sind ⁴⁾, und gar mancherlei Nachrichten noch nebenbei giebt, die zur Kenntniß der Verhältnisse und Personen jener Zeit von Interesse sind, so verdient sie jedenfalls mehr Rücksicht, als ihr bisher durch die Mittheilung eines kurzen Excerptes (bei v. Hodenberg, Die Diöcese Bremen I, S. 62 ff.) zu Theil geworden ist. Ich werde sie deßhalb in dem Folgenden vollständig wiedergeben und mit den nöthigen Erläuterungen, namentlich in

Betreff der in ihr erwähnten Personen, begleiten. Um aber einen klaren Begriff von dem Inhalte der langen Urkunde zu geben, mag hier eine Inhaltsangabe der Urkunde selbst, wie der in ihr enthaltenen 17 zur Sache gehörigen Urkunden und Schreiben vorausgehen:

Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, und Conrad, Dechant des Stiftes St. Andrea zu Hildesheim, entscheiden als gewählte Schiedsrichter einen Streit, der über die geistliche Gerichtsbarkeit des Schlosses und Fleckens Ottersberg und des Ortes Campe zwischen dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen und dem Bischof Iso von Verden anhängig war, zu Gunsten dieses Letzteren. Sottrum, 1226. Nov. 18.

Inserirt sind diesem ausführlichen Aktenstücke 17 Urkunden, die in chronologischer Folge ⁵⁾ folgenden Inhalt darbieten:

1. (XV.) Conrad, Bischof von Porto und St. Rufina, päpstlicher Legat, überträgt dem Abt von Amelungsborn, dem Abt und dem Prior von Marienthal die Untersuchung und Entscheidung in Betreff verschiedener Klagen des Bischofs Iso von Verden gegen den Erzbischof Gerhard von Bremen, namentlich über die Gerichtsbarkeit des Schlosses Ottersberg. Cöln, 1226. Febr. 13.

2. (XVII.) Erzbischof Gerhard von Bremen meldet den Aebten von Amelungsborn und Marienthal und dem Prior von Marienthal, daß er zu dem von ihnen auf den 30. Juni angesetzten Termine in der Streitsache, die zwischen ihm und dem Bischof von Verden anhängig sei, den Magister Helmwich, Scholaster von St. Willehadi, zu seinem Procurator ernannt und bevollmächtigt habe.

3. (XIII.) Die von dem päpstlichen Legaten bestimmten Richter in dem Proceffe zwischen dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden, die Aebte von Amelungsborn und Marienthal und der Prior von Marienthal, befunden, daß der Bischof von Verden und der Procurator des Erzbischofs, Magister Helmwich, nebst Genossen dahin übereingekommen seien, daß drei Schiedsrichter, zwei gewählt von

jeder der beiden Parteien und einer von den Richtern ernannt, die Sache definitiv entscheiden sollen.

4. (XIV.) Erzbischof Gerhard von Bremen meldet dem Bischof Iso von Verden und den Aebten zu Amelungsborn und Marienthal, daß er die in seinem Namen getroffene Uebereinkunft wegen Entscheidung durch Schiedsrichter genehmige, und verspricht den nächsten Montag in dem Termine zu Achim zu erscheinen.

5. (X.) Zeugenverhör zu Langwedel, den 23. September 1226.

6. (I.) Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, und Conrad, Dechant des Stifts St. Andrea zu Hildesheim, schreiben dem Erzbischofe Gerhard zu Bremen, daß sie als Schiedsrichter zu Langwedel am 23. September vergeblich auf sein Erscheinen gewartet, endlich aber die von dem Bischofe von Verden producirten Zeugen verhört und einen dritten Termin auf den 30. September gleichfalls nach Langwedel ausgeschrieben hätten, an welchem er seine Zeugen vorzuführen habe; sie bitten ihn zugleich, daß er auch verschiedene von dem Bischof zu Verden namhaft gemachte Zeugen stellen möge.

7. (II.) Dieselben Schiedsrichter citiren den Hermann von Hagen, den Bertold von Otterstedt, Friedrich Clawe, Marquard Haverbier, Friedrich von Intschede und Hermann Cluving zu Zeugenausfagen in dem Proceffe, der über die geistliche Gerichtsbarkeit in Ottersberg &c. zwischen dem Erzbischofe von Bremen und dem Bischofe von Verden anhängig ist, auf den 30. September nach Langwedel.

8. (III.) Domprobst Burchard, Domdechant Hermann und das Capitel zu Bremen protestiren bei Heinrich, gewesenerm Abt zu Walkenried, und seinen Collegien gegen die Zeugenverhöre in dem Proceffe zwischen dem Erzbischofe von Bremen und dem Bischofe von Verden über die geistliche Gerichtsbarkeit in dem Schlosse Ottersberg, weil sie bei dem Interesse, das auch sie an der Sache haben, von Anfang an hätten citirt werden müssen.

9. (IV.) Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, Conrad, Dechant des Stifts St. Andrea zu Hildesheim, und

Magister Wilbrand, Domherr zu Bremen, Schiedsrichter in dem Proceffe über die Gerichtsbarkeit in Schloß Ottersberg, erholen sich bei den Aebten von Amelungsborn und Marienthal und dem Prior von Marienthal Rath's über den Protest des Bremer Domcapitels und melden, daß sie am 30. September den Termin mit Uebereinstimmung der Parteien auf den 18. November hinausgeschoben hätten.

10. (V.) Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, und Conrad, Dechant des Stifts St. Andrea zu Hildesheim, melden ihrem Mitschiedsrichter, dem Magister Wilbrand, Domherrn zu Bremen, daß nach Entscheidung des Abts von Amelungsborn die Appellation des Bremer Domcapitels sie nichts angehe, und bitten, daß er mit ihnen einen Termin zum Zeugenverhör auf den 26. October nach Sottrum ansetzen möge.

11. (VI.) Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, und Conrad, Dechant des Stifts St. Andrea zu Hildesheim, melden dem Erzbischof Gerhard zu Bremen, daß sie trotz des Protestes des Bremer Domcapitels einen Termin zum Zeugenverhör auf den 26. October nach Sottrum ausgeschrieben hätten.

12. (VIII.) Johann, Abt, und H, Prior zu Marienthal, wiederholen den drei Schiedsrichtern schriftlich die von dem Abte von Amelungsborn mündlich ertheilte Entscheidung in Betreff der Ungültigkeit der Appellation des Bremer Domcapitels.

13. (VII.) Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, und Conrad, Dechant des Stiftes St. Andrea zu Hildesheim, fordern den Erzbischof Gerhard von Bremen auf, die von dem Bischof Iso von Verden zu Zeugen vorgeschlagenen Bremischen Burgmannen zum Verhör am 14. November in Sottrum vorzuführen.

14. (IX.) Zeugenverhör zu Sottrum am 16. und 17. November 1226.

15. (X.) Erkenntniß der beiden Schiedsrichter zu Gunsten des Bischofs von Verden. Sottrum, 18. November.

16. (XII.) Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, und Conrad, Dechant des Stifts St. Andrea zu Hildesheim, berichten den in dem zwischen dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden über die Gerichtsbarkeit in dem Schlosse Ottersberg anhängigen Proceffe bestellten Richtern, den Aebten von Amelungsborn und Marienthal und dem Prior von Marienthal, daß sie am 18. November 1226 in der Kirche zu Sottrum den Erzbischof verurtheilt hätten und bitten die Richter unter Mittheilung der Akten, weiter in der Sache zu verfahren.

17. (XVI.) Heinrich, gewesener Abt zu Walkenried, erklärt, daß er in dem Proceffe zwischen dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden über die Gerichtsbarkeit des Schlosses Ottersberg, weil er kein eignes Siegel gehabt habe, sich bei dem Aufsetzen der Termine und bei Vorladung der Parteien des Siegels des Hildesheimer Domherrn Wilbold, bei Zeugnisaussagen aber eines Denars bedient habe. Bei dieser Erklärung bedient er sich des Siegels des zeitigen Abts von Walkenried, Friedrich.

[U]t pacem ffaciamus in]ter venerabiles dominos Gerhardum ⁶⁾ Bremensem archiepiscopum et [Isonem ⁷⁾ Verdensem] episcopum et arbitrio inter eos super possessionem jurisdictionis castri Otterberg et suburbii ⁸⁾ et loci, qui dicitur Bethcamp ⁹⁾, ex ipsorum beneplacito et iudicium delegatorum domini Conradi ¹⁰⁾ Portuensis ordinatione firmato, anno dominice incarnationis M.CC.XXVI. tertio Kalendas Augusti, secundum quod continetur in instrumentis inde confectis, ego Henricus, quondam abbas in Walkenreth ¹¹⁾, a predictis iudicibus arbiter datus, et ego Conradus decanus Sancti Andree Hildensemensis ¹²⁾, a domino Verdensi episcopo arbiter electus, una cum magistro Helmwico, Sancti Wilhadi Bremensis scholastico ¹³⁾, quem dominus archiepiscopus pro parte sua nobis coarbitrum assignavit, consedimus, partes audivimus, tandem super eo, quod antedictus episcopus a prefato archiepiscopo se conquereretur prenonimata pos-

sessione spoliatum, ipsius episcopi testes recepimus cum debita solemnitate et eorum dicta diligenter conscripta claudi et sigillorum appositione fecimus communiri, parati similiter domini archiepiscopi testes recipere, si [eos] producere voluisset. Nomina testium receptorum sunt hec: Meinolfus sacerdos in Otterstiden ¹⁴), Hildewardus prepositus Verdensis ¹⁵), Heinricus de Sutherem ¹⁶), Luderus sacerdos, canonicus Verdensis ¹⁷), Fridericus et Hein[ricus] milites de Trochle ¹⁸), Arnoldus miles de Ryden ¹⁹), Tammo miles [de] Linthlo ²⁰), Gerlagus miles de Bestringe ²¹), Sigebodo miles de Hugin[che] ²²), Hermannus scholaster Verdensis ²³). Acta sunt hec in campo prope ca[strum] archiepiscopi Lanwedel ²⁴), loco ad producendos testes partibus communiter assignato. Ibidem et alium diem, scilicet quartam feriam post festum Mau[ritii] tunc primo venturum ad secundam productionem testium communicato consilio d[uximus] partibus statuendum, quam diem servavimus nos duo, parte episcopi V[erdensis] se nobis exhibente; sed neque archiepiscopus, neque suus procurator [magister] Helmwicus, ab archiepiscopo arbiter primo datus, nec alius pro[eo desig]natus comparuerunt ibidem, licet diu exspectati et in ipso castro [sepius] fuissent a nuntiis nostris requisiti. Tandem testes, quos procurator [episcopi producere] voluit, audivimus, et locum apud castrum Langwedele et diem qu[artam feriam] post festum Michaelis tunc proximo venturum tercię productioni [testium] statuimus, et hoc ipsum archiepiscopo significavimus per litteras nostras, ut, quos testes vellet producere, predicto loco et die produceret et testes, [quos] episcopus Verdensis nobis nominavit, ad ferendum testimonium prefatis loco et [die] ecclesiastica districtione compelleret archiepiscopus ipse, per alias et litteras precipientes eisdem testibus ab episcopo nominatis, ut predictis die et loco ad ferendum testimonium in causa ipsa coram nobis comparerent. Utriusque autem litere tenor talis est:

(I.) „Reverendo domino G[erhardo], Bremensi archiepiscopo, H[einricus] quondam abbas in Wale[kenreth], a iudicibus domini C[onradi] legati datus arbiter, et C[onradus]

decanus Sancti Andree Hildensemensis, arbiter a domino Verdensi episcopo electus, obsequium et orationes in Domino. Dominationi vestre significamus, quod, eum ad castrum Langwedel proxima die post festum Mauritii primo preteritum ad locum et diem partibus prefixos ad recipiendos testes secun[da] productione accessissemus, neque copiam vestri, neque procuratoris vestri, licet in ca[stro] vestro per nuncios nostros sepius requisiti et diutius exspectati, potuimus habere. Tandem se[conda] vice testes, quos dominus [episcopus producere] voluit, audivimus, [et locum apud castrum] Langwedel [et diem quartam feriam] post festum Michaelis [proximo venturum] tertie productioni [testium statuimus], quod vobis significamus, ut, si quos testes producere volueritis, predictis loco et die producatis. Rogamus preterea honestatem vestram, ut testes, quos dominus Verdensis episcopus nobis nominavit, videlicet Hermannum de Hachene ²⁵⁾, Bertoldum de Otterstide ²⁶⁾, Fridericum Clauven ²⁷⁾, Marquardum Haverber ²⁸⁾, Fridericum de Inschen ²⁹⁾, Hermannum Cluvingum ³⁰⁾, milites, ad ferendum testimonium die et loco constitutis, sicut ex ipsa forma arbitrii tenemini, compellatis.“

(II.) „H[einricus] quondam abbas in Walehenreth, a iudicibus domini C[onradi] legati datus arbiter, et C[onradus] decanus Sancti Andree Hildensemensis, arbiter a domino Verdensi episcopo electus in causa, que vertitur inter dominum Bremensem archiepiscopum et ipsum Verdensem episcopum super possessionem jurisdictionis castri Otterbergh et suburbii et loci, qui dicitur Bethcamp, honestis viris Hermannio de Hachene, Bertoldo de Otterstede, Friderico Clauven, Marquardo Haverber, Friderico de Inschen, Hermannio Cluvingo sinceram in Domino charitatem. Significamus vobis, quod dominus Verdensis episcopus vos testes in predicta causa coram nobis nominavit. Rogamus igitur discretionem vestram, monemus et exhortamur in Domino auctoritate, qua fungimur, precipientes, quatenus in quarta feria post festum Michaelis proximo venturum apud castrum Langwedele ad ferendum testimonium super dicta causa coram nobis compareatis.“

Cum autem die statuta in loco predicto cum magistro Wilbrando canonico Bremensi, quem archiepiscopus coauditorum et coarbitrum nobis adjunxerat, eosedissemus, magister Arnoldus³¹⁾ canonicus Bremensis, ex parte capituli Bremensis appellans, hujusmodi literas nobis exhibuit:

(III.) „B[urchardus] major prepositus³²⁾, H[ermannus] major decanus³³⁾ ac capitulum Bremense honorabilibus viris H[einrico] quondam abbati in Walchenreth sociisque suis paratum cum devotis orationibus obsequium. Vestre intimandum duximus honestati, quod nunc primum ad nostram pervenit noticiam, quod super jurisdictionem castri Otterberg et quorundam aliorum locorum testes recipere intenditis ratione ejusdem conventionis, ut dicitur, inter venerabilem dominum nostrum, Bremensem archiepiscopum, et Verdensem episcopum inite, aecedente auctoritate abbatis de Amelungisborn et suorum collegarum³⁴⁾. Unde eum hec causa non solum ad prefatum dominum nostrum, sed ad nos omnes et singulos pertinere videatur et ob hoc ab initio eitati fuisse debuissimus, quod non est factum, nec dominus archiepiscopus nobis irrequisitis super hujusmodi attemptandi quicquam ullam haberet facultatem, honestati vestre supplicamus devote, quatenus justitie intuitu vos de testibus recipiendis ulterius non intermittatis, scientes, quod, si secus feceritis, presentibus literis facto vestro contradicimus et ad abundantem cautelam sedem apostolicam appellamus, magistrum Arnoldum, concanonicum nostrum, ad hec coram vobis prosequenda procuratorem constituentes, eodem et juris beneficio contra factum abbatis de Amelungisborn et suorum collegarum, etsi forte opus non sit, utentes“.

Placuit itaque nobis in hoc casu habere consilium judicum delegatorum, habito tamen prius expresso consensu archiepiscopi de prorog[atione] arbitrii usque ad octavas Martini primo venturas, quibus tales misimus [litteras]:

(IV.) „Honorabilibus viris de Amelungisborne³⁵⁾ et de Valle sancte Marie³⁶⁾ abbatibus et priori ejusdem Vallis H[einricus] quondam abbas in Walchenreth, C[onradus] decanus Sancti Andree Hildensemensis, magister Wilbrandus³⁷⁾

canonicus Bremensis, arbitri inter dominos Bremensem archiepiscopum et Verdensem episcopum super possessionem jurisdictionis castri Otterbergh a vobis et partibus dati, orationes in Domino devotas. Cum proxima quarta feria post festum Michaelis in auditione testium laboraremus, magister Arnoldus procurator capituli Bremensis comparuit coram nobis per tale instrumentum constitutus: *B[urchardus] major prepositus* etc. *) et allegans et inducens multa jura, quod capitulum Bremense debebat citari, asserens, quod, si forte vos ad hoc velletis capitulum citare, licet sero, parati essent coram vobis comparere et ea, que ipsis de jure competere, facere, unde, cum dubitemus, quid nobis ulterius in causa sit faciendum, ad vestram duximus discretionem recurrendum, scientes, quod usque ad octavas Martini de consensu partium terminum prorogavimus, salvo omnibus, que continentur in instrumento arbitrii super hoc confecto.

Recepto igitur responso et consilio abbatis de Amelungisborne et aliorum prudentum virorum misimus magistro Wilbrando literas tales:

(V.) „H[enricus] quondam abbas de Walchenreth, C[onradus] decanus Sancti Andree Hildensemensis, coarbitro suo sive coadjutori, magistro W[ilbrando], canonico Bremensi, orationes in Domino. Sicut a viris discretis et religiosis et precipue a domino abbate de Amelungisborne, iudice a domino legato delegato, intelleximus, nihil ad nos de appellatione, quam fecit magister Arnoldus, canonicus Bremensis, ex parte capituli Bremensis, noseitur pertinere. Quare rogamus discretionem vestram, quatenus una nobiscum ad producendos testes terminum secundam feriam proximam ante festum apostolorum Symonis et Jude primo venturum et locum in Sutherem³⁸⁾ partibus prefigatis, qui locus vestre parti satis commodus esse videtur. Quia vero ego H[enricus] quondam abbas in Walchenrethi sigillum proprium non habui, usus sum sigillo Wieboldi canonici Hildensemensis³⁹⁾.“

*) d. i. oben n. III.

Magister vero Wilbrandus in presentia prepositi Lamberti ⁴⁰⁾, Hermanni scolastici et Ludolphi de Luchoe ⁴¹⁾, canonici Verdensis, et Bernardi ⁴²⁾ canonici Sancti Andree in Verda dixit, se nolle nobiscum statuere diem vel locum archiepiscopo vel testibus, quare nos duo secundum formam arbitrii archiepiscopo statuimus diem et locum per literas tales:

(VI.) „Venerabili domino G[erhardo] Bremensi archiepiscopo H[einricus] quondam abbas in Walchenreth, C[onradus] decanus Sancti Andree in Hildensem obsequium et orationes in Domino. Ut Deo dante controversie inter venerabilem dominum Verdensem episcopum ex parte una et vos ex altera super possessione jurisdictionis castri Otterberg et aliis diu agitate secundum formam arbitrii inter vos et ipsum Verdensem episcopum initi finem imponamus et in auditione testium et cause cognitione procedere possimus, locum Sutherem, terminum proximam secundam feriam ante festum apostolorum Symonis et Jude proxime venturum vobis prefigimus, non obstante appellatione magistri Arnoldi, canonici Bremensis, de qua nihil ad nos noscitur pertinere, sicut a viris discretis et religiosis et precipue a domino abbate de Amelnugisborne, iudice a domino C[onrado] legato delegato, intelleximus. Hec itaque vobis significamus, ut, si prenominitis loco et termino testes aliquos vobis producere placuerit, ipsos producat. Is enim locus utrique parti commodus est et vicinus. Rogamus et, ut testes castellanos vestros, sicut sepius rogati estis et moniti, ad eundem diem et locum venire faciatis. Ego vero H[einricus] quondam abbas in Walchenrethi usus sum sigillo Wieboldi canonici Hildensemensis.“

Igitur ego H[einricus] quondam abbas in Walchenreth predictis loco et die, quia C[onradus] decanus Sancti Andree Hildensemensis adesse non potuit, adjuncto mihi loco ipsius per Verdensem episcopum Hermanno scholastico Verdensi, presidi (*sic!*), ubi magister Burchardus, notarius archiepiscopi, simplex nuncius dixit coram nobis ex parte ipsius

archiepiscopi, quod ipse nec vellet nec teneretur adesse, dixit ex parte magistri Wilbrandi, quod ipse nollet adesse, et sic nihil amplius actum est illa die, nisi quod procurator episcopi proposuit subtrahi sibi copiam probationum, et hoc esse per archiepiscopum, qui castellanos suos, quos episcopus testes nominaverat, non exhiberet nec cogeret, sicut ex forma arbitrii tenebatur. Consequenter ad me Verdam reversus decanus et ego una cum ipso alium diem et eundem locum Sutherem partibus statuimus ad producendos testes et attestaciones publicandas per tales literas:

(VII.) „Reverendo domino G[erhardo], Bremensi archiepiscopo, H[einricus] quondam abbas in Walchenreth, C[onradus] decanus Sancti Andree in Hildensem devotum cum orationibus obsequium. Significavit nobis dominus Iso, Verdensis episcopus, quod testes suos castellanos vestros hactenus non potuit habere, quos tamen secundum formam arbitrii exhibere et ad ferendum testimonium compellere debebatis. Ne igitur ex defectu testium veritas occultetur, nos ex injuncto nobis officio honestatem vestram rogamus et, sicut possumus, mandamus, ut castellanos vestros, quos dictus episcopus aliquotiens viva voce et nos literis nostris vobis expressimus, sabbato proximo post festum Martini primo venturum Sutherem proferendo testimonio venire faciatis, quem locum et quam diem tam vobis quam dicto episcopo ad producendos testes et attestaciones publicandas statuimus. Quia vero ego H[einricus] quondam abbas in Walchenreth sigillum proprium non habui, usus sum sigillo Wicholdi canonici Hildensemensis.“

Ad diem ergo predictam et locum cum venissemus, recepto juramento a nuncio nostro Bernhardo, procuratore episcopi, quod literas nostras jam dictas archiepiscopo presentasset, partem ejusdem archiepiscopi diligenter requisivimus, et tota illa die usque in secundam feriam expectavimus. Sed cum nec adhuc pars archiepiscopi adesset, licet sepius a nobis requisita, in presentia plurium et honestorum virorum, qui tunc aderant, fecimus legi literas,

quas a dominis abbate et priore Vallis sancte Marie receperamus sub hac forma:

(VIII.) „Jo[hannes] Dei gratia abbas, H[. . . .] prior Vallis sancte Marie dilectis in Christo H[einrico] quondam abbati in Walchenreth, C[onrado] decano Sancti Andree in Hildensem, magistro W[ilbrando] canonico Bremensi salutem et sinceram in Domino charitatem. Intelleximus ex consultatione vestra, quod die ad audiendos testes prefixo super causa, que inter venerabilem dominum Bremensem archiepiscopum et venerabilem dominum Verdensem episcopum vertitur, arbitrio nostro commissa ex parte capituli Bremensis, ne procederetis ulterius, ad dominum papam est appellatum, cujus occasione appellationis, an procedere deberetis necne, a vobis est dubitatum, et super hoc nos consulere voluistis. Unde communicato consilio cum venerabili fratre abbate de Amelungisborne, qui vobiscum, frater Heimrice, super hoc perso[naliter] est locutus, respondemus vobis, quod secundum formam arbitrii inter predictos archiepiscopum et episcopum initi, cujus ordinationi nos interfuimus, et secundum tenorem scripti inde confecti occasione talis appellationis omittere non debetis, quin in cause ipsius cognitione, secundum quod inter partes convenit, procedatis, quod vobis commissum est, diligenter exequentes. Ego H[. . . .] prior Vallis sancte Marie, quia proprium sigillum non habeo, sigillo domini mei abbatis sum contentus.“

Deinde pars episcopi Verdensis proposuit coram nobis, quod secundum formam arbitrii, qua cautum est, ut, per quameunque partium steterit, quominus arbitri procedant, illa pars causam perdat, archiepiscopus cecidit a causa, cum ipse cause processum impedierit subtrahendo episcopo copiam probationum, cujus testes ad ferendum testimonium, sicut tenebatur, non coegit, licet de hoc quam sepius fuisset commo[n]itus et rogatus, sicut ex actis satis liquet. Item cum super appellatione capituli Bremensis placuisset archiepiscopo et arbitro ejus, magistro Wilbrando, haberi consilium abbatis de Amelungisborne et suorum collegarum, episcopo Verdensi

super hoc debitam sollicitudinem impendente et nuncios sepius mittente, dictus archiepiscopus nullam penitus de hoc curam habuit et tamen pretextu expectationis responsi et consilii iudicum predictorum causam impedivit, quamvis in literis nostris receperit consilium abbatis de Amelungisborne et nostrum super non deferenda appellatione, cum tunc aliorum copia haberi non potuisset. Magister et Wilbrandus, arbiter archiepiscopi, responsum et consilium similiter abbatis de Amelungisborne et nostrum super appellatione predicta ei apud Stadium exhibitum non advertit, sed nec ammonitionem nostram super processu eause curavit; postremum et ad remotas partes, puta Herbipolim⁴³), se transtulit, nec est reversus nisi diu post elapsum tempus ad decisionem cause constitutum. Alleg[avit] quoque pars episcopi, supradicta hec omnia ad impediendum arbitrium studiose esse facta, et sic archiepiscopus culpa sua a causa cecidisset, cum nec magistrum Wilbrandum ad arbitrandum miserit nec alium loco sui curaverit subrogare, quare, cum hec manifesta essent, et eum malitiis hominum non esset indulgendum, cum instantia petiit eadem pars, ut, sicut tenebamur, contra archiepiscopum vellemus ferre sententiam. Nos igitur his, que proposita fuerant, auditis ex habundanti volebamus de causa plenius instrui et parte archiepiscopi prius requisita et diu expectata, cum nullus compareret, secundum tenorem arbitrii, parte et episcopi hoc desiderante, attestaciones magistro Helmwieo audiente conscriptas et illas, quas postmodum conscribi fecimus, fideliter, sicut moris est, signatas aperuimus et palam eas in iudicio exhibuimus, requirentes, si quisquam ex parte archiepiscopi vellet aliquid obicere in personas testium vel in dicta ipsorum; et licet nullus appareret, expectavimus tamen tota illa die, multa sollicitudine et diligentia vidimus ea, que acta crant, et examinavimus dicta testium, quorum tenor talis erat:

(IX.) „Notum sit, quod partes protestate sunt hinc inde, quod excipere velint in personas testium et dicta eorum et ante et post publicationem attestacionum, et hoc sit eis salvum.“

„Meinolfus *) sacerdos in Otterstide juratus dixit, quod in castro Otterberg et suburbio et in Campo visitaverit infirmos, parvulos baptisaverit, mortuos sepeliverit et curam animarum gesserit. Dicit et, quod Verdensis episcopus puerum comitis Bernhardi 44) in Otterstide baptisaverit, et postmodum uxorem comitis 45) dictus sacerdos in ecclesiam ipsam duxerit. Dicit et, quod puerum Gerfridi Wridic 46) in eadem ecclesia baptisaverit et postmodum sepeliverit. Dicit et, quod uxorem Mathie Wridic 47) nomine Mathildim in ipso castro inunxerit, et postmodum in ipsam ecclesiam Otterstide mortua deportata et missa ibidem cantata per licentiam suam Zevena ducta est et ibi sepulta. Dicit et, quod Johannem fratrem Bruninchi de Hunezinc 48) in castro mortuum sepeliverit Otterstide. Dicit et, quod primo anno, quo dominus archiepiscopus cepit castrum Otterberg, in vigilia nativitatis [1221. Dec. 24.] veniens solito more ad castrum pro prebenda sua querenda admissus non fuit. Dicit et, quod Wichmannus, Albero, Henricus sacerdotes, antecessores sui in Otterstide, similiter curam animarum gesserint in eodem loco sine contradictione. Dicit et, quod presens non fuerit, quando consecratum fuit cimiterium in Campo a Verdensi episcopo, sed propter indignationem se absentaverit. Requisitus de Henrico sacerdote predicto, quanto tempore fuerit in Otterstide sacerdos, dicit, quod a festo Martini usque in purificationem, de aliis duobus sacerdotibus dicit, quod ignorat, quanto tempore fuerint ibidem.“

„Prepositus major Verdensis, cujus est archidiaconatus in Sutherem, quem XX annis tenuit, juratus dixit, quod homines suburbii Otterberg ad synodum suam Sutherem et juratus cum accensatis venerunt, et alios subportaret **) ad petitionem comitis Bernhardi dicit se fecisse. Dicit et,

*) Meinolfus bis cepit castrum, et quod ist abgedruckt bei von Hodeberg, Die Diöcese Bremen I, S. 62 f.

**) so mit mehreren offenbaren Schreibfehlern im MS., bei von Hodeberg sub porta et, was ebenfalls keinen Sinn giebt.

quod in possessione hujus juris fuerit sine contradictione, donec archiepiscopus Bremensis cepit castrum, et quod postmodum homines suburbii ejusdem castri pro eo, quod non venerunt ad synodum suam, excommunicavit. Dicit et, quod dominus episcopus Verdensis baptisavit filium comitis Bernhardi in Sutherem, quem ipse de fonte levavit. Interrogatus de cimiterii consecratione in Campo dicit, quod presens non fuit, sed intellexit ab aliis, quod episcopus Verdensis consecravit, et quod sacerdotes de Otterstide Wichmannus et Meinolfus suis temporibus jus parrochiale in castro et suburbio exercuerunt.“

„Heinricus de Sutherem sacerdos juratus dixit, quod vidit Georgium sacerdotem in Otterstide in duabus casis in Campo sitis jus parrochiale exercere, antequam castrum fundaretur ibi, quod Boberge ⁴⁹⁾ dicebatur, et quod eodem case solvebant minorem decimam Verdensi episcopo Isoni. Dicit et, quod Heinricus sacerdos, qui successit predicto sacerdoti Georgio, idem jus habuit in predictis casis, quod habuit alter. Dicit, quod Heinrico successit Hugo sacerdos in Otterstide, qui uxorem Friderici de Boberge, nomine Helenam, in castro Boberge tunc primum edificato visitavit, innoxit et mortuam in ecclesia Otterstide sepelivit, et tam in suburbio quam in castro et casis predictis jus spirituale sine contradictione exercuit. Item dicit, quod Sifridus sacerdos Hugoni in Otterstide successit, sub quo castrum Boberge destructum fuit et iterum reedificatum; idem jus spirituale exercuit, quod suus antecessor. Item dicit, quod Johannes sacerdos Sifrido succedens eodem jure libere usus fuit; postea Wichmannus sacerdos successit eidem in eodem jure; Wichmanno successit Albero sacerdos, qui usus fuit in predictis locis eodem jure; Alberoni successit Heinricus sacerdos in predicto jure; Heinrico successit Meinolfus sacerdos, qui duobus annis, sicut credit, temporibus comitis Bernhardi in predicto castro et suburbio et Campo infirmos visitavit, innoxit et mortuos sepelivit, donec comes Bernhardus quandam Reinardum sacerdotem ⁵⁰⁾ capella in castro inbeneficiavit, qui tunc pro tempore in predictis locis jus parrochiale

exercuit auctoritate prepositi majoris, archidiaconi in Sutherem. Interrogatus, ubi Reinardus crisma acceperit, dicit, quod in ecclesia Verdensi, sicut et ceteri sacerdotes archidiaconatus Sutherem. Dicit et Heinricus, quod idem sacerdos filiam comitis Bernardi ⁵¹⁾ et filium comitis Sifridi de Osterburg ⁵²⁾ in capella, que edificata est in Campo, baptisavit. Dicit et, quod temporibus Hugonis, Tammonis, Rodolphi episcoporum ecclesia Verdensis castri Otterberg et predictorum locorum in quieta possessione fuit. Dicit et, quod dominus Iso, nunc episcopus Verdensis existens, in possessione quieta fuit ejusdem juris spiritualis, usquequo captum fuit castrum Otterberg a domino Bremensi. Dicit et, quod dominus Iso filiam comitis Bernhardi in Otterstide, deinde et filium in Sutherem ⁵³⁾ baptisavit. Dicit et, quod Alheidis, uxor Bertoldi de Otterstide, castellani de Otterberg, post captivitatem ejusdem castri factam a Bremensi archiepiscopo bis in ecclesia Sutherem post puerperium inducta est ab eo. Dicit et, quod auctoritate Hildewardi prepositi Verdensis, archidiaconi in Sutherem, duos adjuratos ante captivitatem castri instituit, unum post alterum. De uxore Gerfridi ⁵⁴⁾ dicit, quod cum Meinolfo in castro Otterberg eam inunxit, et post mortem missam in ecclesia Otterstide celebravit Meinolfus, que de licentia ejusdem sacerdotis Zevena est sepulta. Dicit et, quod filius Arnoldi de Matelen, mortuus in castro Otterberg, sepultus est in ecclesia Otterstide a Meinolfo sacerdote.“

„Wicboldus canonicus Hildensemensis juratus dixit, quod presens fuit, quando dominus Iso Verdensis episcopus cimiterium in Campo consecravit et mortui in castro Otterberg sepeliebantur in cimiterio Otterstide.“

„Luderus sacerdos, canonicus Verdensis, juratus dixit, quod Sifridus sacerdos de Otterstide celebravit missam in Boeberge, quam receperat a domino Friderico, domino castri, ratione parrochie sub domino Hartwico Bremensi archiepiscopo ⁵⁵⁾, et propter hoc vehementer credit, quod in predicto loco gesserit curam animarum et cetera sacramenta expleverit. Dicit et, quod, cum comes Bernhardus erat dominus castri,

Reinardus sacerdos celebravit in Otterberg et Wichmannus sacerdos: de Otterstide visitavit infirmos et sepelivit mortuos. Dicit et, quod, cum mortua esset uxor domini Gerfridi, deportata fuit Otterstide, et ibi fuit ei dicta missa, et de voluntate sacerdotis deducta est Zevena et sepulta, domino Gerhardo nunc archiepiscopo castrum possidente. Interrogatus, si presens fuerit in consecratione cimiterii in Campo, dicit, quod non, sed audivit a pluribus, qui dixerunt, se vidisse. Dicit et, quod omnia sacramenta auctoritate Verdensis episcopi et ecclesie ibi sunt expleta.“

„Fridericus miles de Trochlo, ministerialis ecclesie Verdensis, juratus dixit, quod Hugo sacerdos in Otterstide temporibus Hartwici Bremensis archiepiscopi et Rodolfi Verdensis episcopi 56) in castro Boberge sub domino Friderico, domino castri, infirmos visitavit, inunxit, sepelivit et parvulos baptisavit. Dicit et, quod crisma et cetera ecclesiastica sacramenta auctoritate Verdensis episcopi in predictis locis sunt exhibita sine contradictione predictorum archiepiscoporum.“

„Arnoldus miles de Ride, ministerialis Verdensis ecclesie, juratus dixit, quod Wichmannus sacerdos de Otterstide in castro Otterberg et suburbio ejusdem castri visitavit infirmos et cetera ecclesiastica sacramenta explevit sine contradictione auctoritate Verdensis ecclesie, et hoc temporibus Woldemari electi 57) et Gerhardi prioris archiepiscopi Bremensis 57).“

„Tammo de Lintlo, ministerialis Verdensis ecclesie, juratus dixit, quod temporibus Hartwici archiepiscopi Bremensis et Rodolphi episcopi Verdensis et Isonis nunc episcopi sacerdotes, qui pro tempore Otterstide fuerunt, infirmos castri Otterberg et suburbii visitarunt et cetera ecclesiastica sacramenta sine contradictione expleverunt auctoritate Verdensium episcoporum, donec dictum castrum a domino Gerhardo nunc archiepiscopo captum fuit.“

„Heinricus de Trochlo, ministerialis ecclesie Verdensis, juratus dixit, quod temporibus Woldemari Bremensis electi et Gerhardi prioris archiepiscopi Bremensis et Isonis nunc episcopi Verdensis sacerdotes pro tempore in Otterstide in

castro Otterberg et suburbio jus parrochiale exercuerunt auctoritate Verdensis ecclesie, et quod vidit, quod mortui extracti de turri Otterberg sepulti sunt Otterstide et domine post puerperium in ecclesiam ibidem ducte sunt.“

„Gerlagus miles de Bestringe, ministerialis Verdensis ecclesie, juratus dixit, quod vidit et presens fuit, ubi dominus Iso, Verdensis episcopus, cimiterium in Campo consecravit sine contradictione, presentibus quibusdam canonicis Bremensibus. Interrogatus de nominibus canonicorum dixit, se ignorare. Dicit et, quod de casis illis unum examen apud ex parte Verdensis episcopi ratione decime accepit. De sacramentis ecclesiasticis idem dicit, quod alii.“

„Sibodo miles de Huginche, ministerialis ducis, juratus dixit, quod presens fuit et vidit, ubi dominus Iso, Verdensis episcopus, cimiterium in Campo consecravit, presente scholastico Bremensi Heinrico ⁵⁸⁾ et non contradicente, et hoc temporibus Woldemari Bremensis electi. Dicit et, quod temporibus Friderici de Boberge et temporibus Hartwici Bremensis archiepiscopi, qui idem castrum tenuit in sua potestate, et temporibus domini Heinrici ducis ⁵⁹⁾ sacerdotes de Otterstide infirmos ejusdem castri et suburbii et Campi visitaverunt, inunxerunt et mortuos Otterstide sepelierunt auctoritate Verdensis ecclesie. De minori decima dicit ut supra. Dicit et, quod Hugo, Tammo, Rodolfus et Iso ⁶⁰⁾ Verdenses episcopi usque ad tempus, quo dictum castrum captum fuit a Gerhardo nunc archiepiscopo Bremensi possessionem spiritualium in predictis locis sine contradictione habuerunt.“

„Hermannus scholasticus Verdensis juratus dixit, quod ex vera relatione didicit, quod jurisdictio spiritualis in castro Otterberg et suburbio et Campo, ubi dominus Verdensis consecravit cimiterium, ut audivit, mansit penes ecclesiam Verdensem usque ad tempus, quo dominus Gerhardus nunc archiepiscopus Bremensis castrum Otterberge cepit et sibi jurisdictionem spiritualium usurpavit.“

Item et alias attestaciones, quas per nos audivimus,

sicut supra dictum est, aperuimus et palam eas in iudicio exhibuimus, quarum tenor talis erat:

(X.) „Nos Heinricus quondam abbas in Wolkenreth et C[onradus] decanus Sancti Andree in Hildensem, arbitri in causa domini archiepiscopi Bremensis et domini Isonis Verdensis episcopi, proxima die post festum Mauritiï modo preteritum apud castrum Langwedele convenimus ad receptionem testium utriusque partis in secunda productione testium utrique parti assignata; ubi, cum pars domini Bremensis archiepiscopi non compareret, testes domini Verdensis episcopi recepimus.“

„Reinardus sacerdos de Nova civitate ⁶¹⁾ juratus dixit, quod temporibus Gerhardi nunc archiepiscopi Bremensis capellanus et sacerdos fuit comitis Bernhardi in castro Otterberg et vidit, quod Meinolfus sacerdos de Otterstide Johannem de Hunezine mortuum in castro Otterberg ratione parrochie sue Otterstide sepelivit, quem in infirmitate sua visitavit et inunxit. Vidit et, quod dominus Verdensis episcopus Iso filium comitis Bernhardi in Sutherem baptisavit. Vidit et, quod dominus Verdensis episcopus cimiterium in Campo consecravit, quibusdam canonicis Bremensibus et ministerialibus quibusdam presentibus, quorum unus fuit Gerfridus Wridic et fratres sui. Audivit et, quod due case in eodem Campo site ad synodum Sutherem venerunt. Vidit et sacerdotem de Otterstide Meinolfum in nativitate Domini prebendas suas in castro Otterberg et suburbio et Campo colligentem. Dicit et, quod auctoritate et licentia domini Hildewardi prepositi Verdensis, archidiaconi in Sutherem, in castro et Campo celebravit. Audivit et, quod dominus Verdensis episcopus castrum Otterberg interdixit et sacerdotem Sybodonem et alios contra suum interdictum ibi celebrantes excommunicavit, et hoc post occupationem ejusdem castri ab archiepiscopo factam. Dicit et, quod dominum archiepiscopum Bremensem vidit in eodem castro, sed nunquam aliquid juris in spiritualibus sibi addicentem. Dicit et, quod Meinolfus sacerdos de Otterstide comitissam Kune-gundem, uxorem comitis Bernhardi, duabus vicibus post

partum in ecclesiam Otterstide introduxit et alias dominas ejusdem castri et suburbii. Audivit et, quod temporibus domini Hartwici archiepiscopi Bremensis ⁶²⁾ idem castrum in sua potestate habentis homines ejusdem castri ecclesiastica sacramenta ab ecclesia Otterstide acceperunt; similiter temporibus domini Friderici de Boberg ⁶³⁾. Dicit et, quod ipse crisma ab ecclesia Verdensi accepit.“

„Godefridus sacerdos de Ouhusen ⁶⁴⁾ juratus dixit, quod vidit et presens fuit, quando Verdensis episcopus Iso puerum comitis Bernhardi Conradum Sutherem baptisavit. Dicit et, quod meminit Hartwici, Woldemari, Gerhardi primi archiepiscopi Bremensis, et non intellexit, quod aliquis istorum jurisdictionem castri Otterberg sibi usurpavit in spiritualibus.“

„Heinricus sacerdos in Rodenburg ⁶⁵⁾ juratus dixit, quod vidit et presens fuit, quando Wicelus de Reke the, canonicus Bremensis, qui tunc vicem suam in ecclesia Otterstide gessit pro tempore, Alburgim uxorem Bruningi de Broke inunxit eo cooperante, que Otterstide fuit sepulta in festo nativitatis ab eodem Wiscelo. De visitatione et sepultura et baptismo et collectione prebendarum in castro et suburbio et Campo idem dicit, quod Reinardus, et quod ecclesia Verdensis semper fuit in quieta possessione juris spiritualis predictorum locorum usque ad occupationem a domino Gerardo nunc archiepiscopo factam.“

„Conradus miles de Vesethe ⁶⁶⁾ juratus dixit, quod vidit Hugonem sacerdotem in Otterstide, filium sororis sue, in castro Otterberg temporibus domini Friderici de Boberg infirmos visitantem, prebendas in nativitate Domini colligentem et mortuos in eodem castro Otterstide sepelientem, et quod nunquam audivit, quod aliquis archiepiscopus Bremensis jus spirituale in predicto loco sibi usurparet usque ad tempus, quo dominus Gerhardus nunc archiepiscopus Bremensis idem castrum occupavit.“

Sequenti itaque die, cum nihil nobis restaret temporis ad arbitrandum preter illum diem, iterum convenimus in ecclesia Sutherem, et parte archiepiscopi diligenter requisita, cum

nullus adesset, dicta testium coram nobis legi fecimus ea studiose rimantes, et ita de cause meritis, prout poteramus, plenius instructi et per ea, que preallegata et dicta fuerant, merito moti, cum instaret procurator episcopi, circa horam vesperarum ad arbitrandum processimus, pronunciantes in hunc modum:

(XI.) „In nomine Domini. Amen. Anno dominice incarnationis M⁰.CC⁰.XX⁰.VI⁰, quinto decimo Kalendas Decembris, in ecclesia Sutherem. Nos Heinrius quondam abbas in Wolkenreth, Conradus decanus Sancti Andree in Hildensem, arbitri in causa, que vertitur inter dominos Gerhardum secundum archiepiscopum Bremensem et Isonem Verdensem episcopum super possessione jurisdictionis castri Otterberg et suburbii et loci, qui dicitur Bethcamp. Quia per dominum Bremensem archiepiscopum stetit, quominus ex parte sua arbitrium in nos compromissum processum habere potuit, et ideo secundum formam arbitrii ipsum condemnare potuimus, ad cautelam testes domini Verdensis episcopi recepimus, et quia constitit nobis per legitimas testium probationes et per formam publicam et per presumptiones sumus instructi, dominum episcopum Verdensem quiete fuisse in possessione jurisdictionis spiritualis et episcopalis castri Otterberg et suburbii et loci, qui dicitur Bethcamp, et eadem possessione esse spoliatum per dictum archiepiscopum ab eo tempore, quo idem archiepiscopus castrum Otterberg cepit et occupavit, memorato episcopo Verdensi supradictam possessionem jurisdictionis spiritualis et episcopalis castri Otterberg et suburbii et loci, qui dicitur Bethcamp, restaurandam sententiando declaramus, ad ejusdem possessionis jurisdictionis petite restitutionem sepedictum archiepiscopum condemnantes. Ego vero Heinrius quondam abbas in Wolkenreth, quia sigillum proprium non habui, usus sum sigillo Wicholdi canonici Hildensemensis.“

Porro parte episcopi hoc ipsum desiderante, iudicibus, quibus mediantibus supradicta causa dominorum archiepiscopi et episcopi commissa fuit arbitris, factum nostrum significavimus per tales literas:

(XII.) „Viris honorabilibus de Amelungisborne et de Valle sancte Marie abbatibus et priori ejusdem Vallis Heinricus quondam abbas in Wolkenreth, Conradus decanus Sancti Andree in Hildensem cum devotis orationibus paratum in omnibus obsequium. Causa, que vertebatur inter venerabiles dominos Bremensem archiepiscopum ex parte una et Verdensem episcopum ex altera super possessione jurisdictionis castri Otterberg et loci, qui dicitur Bethcamp, quomodo et sub qua forma arbitrio nostra commissa sit, benignitatem vestram credimus meminisse. Nos vero eidem domino archiepiscopo satis, quantum potuimus salva justitia, deferentes, tandem, cum prefatus archiepiscopus requisitus nullum pro se nobis curaret adjungere, formam arbitrii, sicut debuimus, secuti, ad causae ipsius diffinitionem processimus secundum tenorem, quem presentibus literis nostris duximus inserendum: *In nomine Domini. Amen. Anno dominice incarnationis M^o.CC^o.XXVI, quinto decimo Kalendas Decembris, in ecclesia Sutherem. Nos Heinricus quondam abbas etc. ut supra *)*, usque *sepedictum archiepiscopum condemnantes*. Vos igitur secundum potestatem acceptam et datam vobis a Deo sapientiam de cetero, quid agendum fuerit, Deo annuente facietis, et ut plenius vobis constare possit de nostri sinceritate processus, instrui de eo poteritis ex actis, que de ipso scribi et signari fecimus diligenter. Ego vero Heinricus quondam abbas in Wolkenreth, quia sigillum proprium non habui, in hac litera et in omnibus fere instrumentis super predictis confectis usus sum sigillo Wicboldi canonici Hildensemensis.“

Et quoniam de forma arbitrii sicut et iudicium a domino Conrado Portuensi, sedis apostolice legato, delegatorum crebro in actis facta est mentio, necessarium visum est ipsius arbitrii tenorem, preterea literas archiepiscopi, quas misit episcopo Verdensi et prefatis iudicibus super ratihabitione sua necnon et commissionis continentiam facte iudicibus sepedictis, per quorum operam et multam sollicitudinem

*) s. oben n. XI.

consensum fuit a partibus, ut res arbitro committeretur, actis nostris subnecti. Is igitur erat tenor arbitrii:

(XIII.) „In nomine Domini. Amen. Cum nos de Amelungisborne et de Valle sancte Marie abbates et prior ejusdem Vallis sancte Marie, judices a domino legato delegati, diligentem daremus operam compositioni inter dominos archiepiscopum Bremensem et episcopum Verdensem, tandem dominus Verdensis per se et magister Helmwicus, procurator archiepiscopi habens mandatum ad litigandum et componendum pro archiepiscopo, in hanc formam convenerunt: Super possessione jurisdictionis castri Otterberg et suburbii et loci, qui dicitur Betheamp, una pars eliget unum et alia pars alium et nos judices a legato delegati dabimus eis medium bona fide, qui erit tertius, et hi tres de causa possessionis predictorum cognoscent et receptis probationibus sententiabunt, omni contradictione et appellatione cessante, ita ut, quodsi discordaverunt, appellatione et contradictione cessantibus optineat sententia quorumcumque duorum, similiter in assignatione dierum et in omnibus his, que preecedunt sententiam, observetur. Quodsi alteruter electorum a partibus interesse non potuerit vel noluerit, pars ipsa, cui defuerit, alium statuatur loco ejus, ita quod per hoc cause non impediatur processus; nos de tereio dato a nobis similiter observabimus. Si altera pars die ab arbitris statuto abfuerit, nihilominus arbitri procedant in causa, tanquam presens esset. Potestas arbitratorum ultra festum Dionisii proximo venturum non durabit, nisi de consensu partium vel nostro consilio fuerit prorogata, et per quameunque partem steterit, quominus arbitri procedant, illa pars causam perdat. Testes autem, qui nominati fuerint, tam nostra quam archiepiscopi et episcopi auctoritate compellentur perhibere testimonium veritati, et ad observationem eorum, que per hos tres aut duos eorum statuta fuerint, contradictione et appellatione cessantibus poterimus et debemus eos per censuram ecclesiasticam coherere. Si quid autem in omnibus his dubitationis emerit, nostre de hoc contradictione et appellatione cessantibus stabitur diffinitioni, et electus a nobis

communibus procurabitur expensis; et hanc conventionem inviolabiliter observandam simpliciter promisit Verdensis episcopus, pro se fide data in manus nostras, et pro archiepiscopo prenomminatus Helmwicus et dominus Lambertus, prepositus Sancti Ansgarii, et magister Wilbrandus, canonici Bremenses, similiter data fide promiserunt sub pena centum marcarum argenti usualis domino Verdensi episcopo, vel cui ipse mandaverit, persolvenda. Ad cuius pene solutionem per nos, secundum quod nobis visum fuerit, per censuram ecclesiasticam compellentur. Habebunt et potestatem arbitri super questione amicabiliter componendi. Si vero sententia pro episcopo Verdensi lata fuerit et facta restitutio, predicti tres a pena erunt absoluti.“

Literarum archiepiscopi de ratihabitione forma hoc fuit:

(XIV.) „Venerabili domino et dilecto in Christo fratri I[soni], Verdensi episcopo, et dominis honorabilibus de Amelungisborne et de Valle sancte Marie abbatibus G[erhardus] Dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus salutem et sincere charitatis affectum. Scire vos volumus, quod ordinationem, quam ex parte nostri prepositus Lambertus et alii nuncii nostri vobiscum fecerunt causa discordie sopiende, ratam habemus, et vobis, sicut nobis significatum est, in proxima feria secunda Achem⁶⁷⁾ occurremus. Et ne forte aliquis serupulus timoris vos ad veniendum illuc die prefixo detineat, ad nos de conductu securo veniendi et redeundi respectum habeatis.“

Continencia autem commissionis talis erat:

(XV.) „C[onradus] miseratione divina Portuensis et Sancte Rufine episcopus, apostolice sedis legatus, dilectis in Christo de Amelungisborne et Vallis sancte Marie abbatibus et priori Vallis sancte Marie, Cisterciensis ordinis, Hildensemensis et Halberstadensis diocesium, salutem in Christo Ihesu. Accedens ad presentiam nostram venerabilis in Christo Verdensis episcopus sua nobis conquestione monstravit, quod, cum venerabilis pater Bremensis archiepiscopus tam sibi, quam ecclesie sue, damna plurima intulisset super

jurisdictione castri Otterberg, annona, equis et rebus aliis injuriando, eisdem, de quibus nullatenus satisfacit, gravaminibus gravamina addendo, noviter contra eum et ecclesiam ipsam ad prepositum de Malgarden ⁶⁸⁾ et suos collegas Osnaburgenses a nobis per falsi suggestionem literas impetravit, per quos tam ipsum, quam ecclesiam et judices ecclesie datos a nobis, indebite vexare non cessat, citari ipsos faciens ad locum remotum et periculosum et terminis variis et diversis; quare nobis humiliter supplicavit, ut super hiis gravaminibus sibi et ecclesie supra dicte providere misericorditer dignaremur. Nos igitur utriusque partis volentes providere quieti, vobis auctoritate legationis, qua fungimur, mandamus, quatenus partibus convocatis super damnis et injuriis ab archiepiscopo episcopo et ecclesie Verdensi illatis et super querimoniis, quas archiepiscopus se habere assertit contra episcopum memoratum et ecclesiam, causam audiat et eam concordia vel iudicio terminetis, non obstantibus aliquibus literis ab utraque parte a nostra curia impetratis, facientes, quod decreveritis, per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, cogatis censura simili veritati testimonium perhibere. Quodsi non omnes his exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Colonie Idus Februarii ⁶⁹⁾.

Nos autem Henricus quondam abbas in Wolkenreth, quoniam et denarii et alieni sigilli signatione usi sumus, de hoc hujusmodi protestationem actis nostris duximus annexendam:

(**XVI.**) „Notum sit omnibus, quod nos H[enricus] quondam abbas in Wolkenreth in causa, que vertebatur inter venerabiles dominos archiepiscopum Bremensem et Verdensem episcopum arbitri super possessione jurisdictionis castri Otterberg a iudicibus domini C[onradi] legati, abbate videlicet de Amelungisborne et suis collegis, constituti, quia sigillum proprium non habuimus nec habemus, in sigillandis attestationibus denario ⁷⁰⁾, in assignatione vero dierum et partium vocatione et signanda sententia a nobis et decano

Sancti Andree Hildensemensis, arbitro ex parte domini Verdensis dato, lata sigillo Wieboldi canonici Hildensemensis usi sumus, eodem etiam in signandis actis coram nobis et quibusdam literis domino Bremensi archiepiscopo et aliis iudicibus super processu nostro directis utentes. Et quia multe vie hominibus sunt ad malignandum, ut omnem malignandi occasionem amputemus, hoc factum nostrum presenti scripto, sigillo domini nostri F[riderici] abbatis in Wolkenrethe signato, protestamur.“

Post premissarum itaque literarum, domini F[riderici] abbatis in Wolkenreth, ut ibidem dicitur, sigillo signatarum, tenorem actis nostris insertum ad cautelam futuri temporis nos Henricus quondam abbas in Walkenreth et C[onradus] decanus Sancti Andree in Hildensem, arbitri sepe dicti, ut de ratihabitione archiepiscopi amplius constaret super totius negotii sive cause processu, literas eius apposuimus, missas ab ipso dominis de Amelungisborne et de Valle sancte Marie abbatibus et priori ejusdem Vallis, per quas idem archiepiscopus in principio cause magistrum Helmwicum, scholasticum Sancti Willehadi, procuratorem constituit, qui et plerumque cause tractatui interfuit, et quem et archiepiscopus coarbitrum nobis in primis adjunxit. Litterarum autem series talis erat:

(XVII.) „G[erhardus] Dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus honorabilibus viris de Amelungisborne et Valle Sancte Marie abbatibus et priori ejusdem Vallis salutem et sinceram in Domino charitatem. Super eo, quod nos pro querela domini Verdensis episcopi ad vestram evocastis presentiam, terminum commemorationem beati Pauli nobis prefigentes, magistrum Helmwicum, Sancti Willehadi scholasticum, nostrum constituimus procuratorem ad litigandum et componendum et ad omnia facienda, que verus procurator facere potest et debet, ratum habituri, quicquid per ipsum coram vobis duxerit faciendum, sub ypotheca omnium rerum nostrarum, quicquid per eum factum fuerit, exsolvi promittentes.“

Hec igitur ad perpetuam rei memoriam cum multa sollicitudine et diligentia fideliter a nobis conscripta nos, ego videlicet Heinricus quondam abbas in Walkenreth, quia sigillum proprium nec habui nec habeo, sigillo Wieboldi canonici Hildensemensis et ego Conradus Sancti Andree in Hildensem decanus sigillo proprio consignavimus. In nomine Domini. Amen.

Auschultata et collationata est presens copia per me Henninghum Grothhencke clericum in Verda, publicum imperiali auctoritate notarium, et concordat eum suo vero originali; quod protestor hac manu mea propria.

Anmerkungen.

1) „Einige Nachrichten von dem Schlosse Ottersberg“ im Hannoverischen Magazin 1824. St. 53—56. — Geschichte der Grafen von Wölpe §. 24 ff.

2) Commentatio de Stedingis (Hafniae 1828) S. 77 ff. Hier, wie bei Mühle, Geschichte des Stedingerlandes in Strackerjan's Beiträgen zur Geschichte des Großherzogthums Oldenburg I, S. 328, wird die Einnahme des Schlosses Ottersberg mit dem Stedinger-Kriege in Verbindung gesetzt; ein Versehen, das in der Darstellung des Hermann von Verbeck seinen Ursprung hat.

3) in seinen Bemerkungen über die Diöcesangrenze von Bremen und Verden, Notizen II, S. 423 f. Vergl. auch von Hammerstein in der Zeitschr. des hist. Vereins 1854. S. 123 ff.

4) Das Original der Urkunde ist allerdings jetzt verloren, aber in dem aus Stade jetzt in das Königl. Staatsarchiv übergegangenen Verdenschen Archive ist eine gute Abschrift des 15. Jahrhunderts (nicht aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, wie v. Hoderberg sagt) erhalten, die uns für den Verlust des Originals einigermaßen schadlos hält.

5) Ich ziehe hierbei die chronologische Reihenfolge vor, weil dadurch der Gang des Processes um so faßlicher wird. Die römischen Zahlen geben die Reihenfolge in der Urkunde an.

6) Gerhard II., Edelherr von der Lippe und Nefte Gerhards I., war Erzbischof von Bremen von 1219 bis 27. August 1258. In die Zeit seines Pontificates fällt die Uebereinkunft der Hamburgischen und Bremenschen Kirche über die erzbischöfliche Würde (1223), die Sicherung

der durch den Vergleich mit dem Pfalzgrafen Heinrich erworbenen Grafschaft Stade und der Kreuzzug gegen die Stedinger. S. Sam. Chr. Vappenberg's Grundriß zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen IV, 1. (Geschichte Erzbischofs Gerhards des zweiten) bei Pratzje, die Herzogthümer Bremen und Verden VI, S. 497 – 564.

7) Ifo, Graf von Wölpe, war Bischof von Verden von 1205 bis 5. August 1231. S. von Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, S. 234. Die Inschrift seines Sarkophags s. Vaterl. Archiv 1819. S. 16.

8) Ueber das Schloß und den Flecken Ottersberg siehe, außer den beiden oben (Num. 1.) angeführten Schriften von Spilcker's, Hintze, Geschichte des Kirchspiels Otterstedt und theilweise des alten Amtes Ottersberg (Stade 1863), und von Hodenberg, Die Diöcese Bremen I, S. 60 ff.

9) „Bethcamp“, in dem Verfolge der Urkunde auch „in Campò“ genannt, jetzt Dorfschaft Campe im Kirchspiel Otterstedt.

10) Conrad oder Enno, Sohn des Grafen Eginno von Urach, Neffe von Bertold V., Herzog von Züringen, war in der Jugend von diesem seinem Oheim als Geißel gebraucht, wurde nach seiner Auslösung 1209 Abt des Cistercienser-Klosters Willers in Brabant, 1214 Abt von Clairvaux, 1217 Abt von Cîteaux und General des Cistercienser-Ordens, 1219 Cardinalbischof von Porto und St. Rufina. Pabst Honorius III. sandte ihn als Legaten nach Deutschland, um die Deutschen zur Theilnahme am Kreuzzuge aufzumuntern; am 7. Juni 1224 traf er als solcher in Köln ein und verweilte in Deutschland bis zum Mai 1226 (Böhmer, Regesta imp. 1198—1254, S. 329 n. 58, S. 370 n. 81, S. 133 n. 592.). Er lehnte nach dem Tode des Pabstes Honorius III. († 18. März 1227) die auf ihn geleufte Pabstwahl ab, sie dem Cardinal Hugolin (dem nachherigen Gregor IX.) zuwendend, und starb 30. September 1227. Vergl. Stälin, Würtemb. Geschichte II, S. 460 f. Forschungen zur deutschen Geschichte VII, S. 367 f. — Die von dem Cardinal Conrad delegirten Richter in der vorliegenden Streitfache waren die Aebte von Amelungsborn und Marienthal und der Prior dieses letzteren Klosters; s. n. IV., VI., VIII., XIII., XV.

11) Die Chronologie der Aebte von Walkenried in den drei ersten Jahrzehnden des 13. Jahrhunderts urkundlich festzustellen, fehlte es, trotz der Veröffentlichung des Walkenrieder Urkundenbuches, bisher noch an genügenden Mitteln. Da auch die hier zuerst abgedruckte Urkunde etwas zur Aufklärung darüber beiträgt, erlaube ich mir dies als eine passende Gelegenheit zu betrachten, etwas weiter auszuholen, als es die Erläuterung der Urkunde erfordert. Eckstorm sagt in seinem Chronicon Walkenredense S. 69: Henricus II. electus est a. C. 1204, propter aetatem ingravescentem resignavit a. C. 1216, eum praefuisset annis 12. Mit ihm stimmt hier, wie in den Nachrichten

über die zunächst folgenden Abte Lenckfeld in seinen *Antiquitates abbatiae Walkenredensis II*, S. 69—74, vollständig überein. Die Jahreszahlen sind von ihm bei diesem Abte so ziemlich getroffen, denn nach den Urkunden im Walkenrieder Urkundenbuche erscheint Heinrich als Abt zu Walkenried vom 8. November 1205 bis zum 29. Juni 1216. Daß er resignirt hat, bestätigt auch unsere Urkunde, in welcher er „quondam abbas“ heißt und doch mit einem Vertrauensantrage betraut wird; daß diese Resignation aber Folge seiner Altersschwäche gewesen sei, macht die energische Führung der in unserer Urkunde behandelten Untersuchung, 10 Jahr nach der Resignation, sehr unwahrscheinlich. Seine freundliche Gesinnung gegen Walkenried, auch nach seiner Resignation, bezeugt die Urkunde n. 145 des Walkenrieder Urkundenbuches, wonach er noch im Jahre 1225 dem Stifte einen Zehnten in Kemnade zuweist. — Als Nachfolger Heinrichs nennt Eckstorn S. 83 Friedrich: *Fridericus electus est a. C. 1216, praefuit annis septem, obiit enim 1223*. Im Walkenrieder Urkundenbuche wird Friedrich zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1219 (Walkenr. n. 105) genannt, denn die Urkunde n. 102, welche das Datum 1218 führt, kann, wie auch von dem Herausgeber ausdrücklich dabei bemerkt ist, nicht vor dem 21. October 1221 (vergl. Urkunde n. 113) ausgestellt sein. Aus unserer Urkunde ersehen wir, daß Friedrich noch im November 1226 Abt zu Walkenried war, daß er also eben so wenig im Jahre 1223, wie Eckstorn und Lenckfeld angeben, gestorben sein, als im August 1226 einem Abte Berthold Platz gemacht haben kann, was wir, wenn wir der freilich beschädigten Urkunde n. 152 des Walkenrieder Urkundenbuches Glauben schenken wollen, allerdings annehmen müßten. Glücklicher Weise giebt uns die bezeichnete Urkunde auch ein Hülfsmittel, den Fehler, welcher in ihrem Datum steckt, zu corrigiren; es ist dies der in derselben genannte Prior Everhardus. Im Jahre 1230 (Urk. n. 172) finden wir zu Walkenried einen prior Ritandus und erst am 11. November 1231 (Urk. n. 177) und dann 1235 (Urk. n. 198), 1237 (n. 215) und 1246 (n. 251) erscheint ein prior Everhardus; wahrscheinlich ist daher in der Urkunde n. 152: XXXI statt: XXVI zu lesen. Der von Hettling, dem Herausgeber des Walkenrieder Urkundenbuches (Walk. Urk. I, S. XXVI) zwischen Friedrich und Heinrich eingeschobene Abt Berthold existirte also gar nicht und wenn ein abbas Bertoldus Friderici successor genannt wurde, so war er jedenfalls nicht unmittelbarer Nachfolger desselben, und Heinrich, der nur ganz kurze Zeit zwischen Friedrich und Berthold die Abtwürde bekleidete, wurde in diesem Falle nicht gerechnet. Wenn aber der von Hettling statuirte Abt Berthold wegfällt, so muß auch die Walkenrieder Urkunde n. 146, laut welcher Bischof Iso von Verden den Abt Berthold von Walkenried und seinen Convent in des Stiftes Brüderschaft aufnimmt, nicht in das Jahr 1225, wie Hettling gethan hat, sondern etwa in

das Jahr 1230 gesetzt werden. Hiernach war also Ende 1226 oder 1227 Friedrichs Nachfolger als Abt von Walkenried Heinrich (Walkenr. Urkundenb. n. 155. 156), auf ihn folgt, mindestens vom Jahre 1230 an bis zum Jahre 1235 Berthold V. (vergl. Walk. Urk. n. 197). Auch in dieser Hinsicht sind die Angaben Eckstorm's und Leucffeld's zu verbessern. Jener sagt S. 87 von Heinrich: *Henricus III. electus est a. C. 1223, obiit 1231; praefuit annis octo*, und S. 91 von Berthold: *Bertholdus II. electus est a. C. 1231, obiit 1237, in dictione 10; praefuit annis sex*.

12) Conrad, Dechant (oder Pleban) des Stifts St. Andrea zu Hildesheim, bekleidete in den Jahren 1218—1236 diese Würde. Außer mehreren ungedruckten Urkunden des königlichen Staatsarchivs (Chartul. Hildesh. n. 57, 87, 424, 480, 750, 906, 985, 1304, 1386, 1387, 1502, 1559) zeigen dies Urkunden im Mecklenb. Urkundenb. I. n. 405; Zeitschr. des histor. Vereins für N. S. 1868, S. 110, 111, 114; 1869, S. 55, 59 (?), 61, 62, 63, 64, 66. Scheidt, Zusätze zu Moser's Staatsrecht S. 665. Vergl. Künzel, Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim II, S. 191. Als bloßer *canonicus Sancti Andree* heißt er in einer Urkunde vom 24. Juli 1209 *Conradus benignus* und wird er außerdem noch in ungedruckten Urkunden vom Jahre 1210 und 1214 unter den Zeugen genannt, in der Urkunde von 1210 zugleich mit seinem Vorgänger Johannes [Gallicus] *ecclesie majoris canonicus et plebanus Sancti Andree*.

13) Magister Helmwich wird als Scholaster des Stifts St. Willhadi zu Bremen von 1222—1226 genannt; Bremisches Urkundenb. n. 126, 138, 141. Im Jahre 1230 ist Alexander *scholasticus Sancti Willhadi*; Brem. Urkund. n. 153. Helmwich scheint damals Domkämmerer geworden zu sein; Brem. Urkundenb. n. 163, 170.

14) Siehe in Urkunde IX die Ausfagen dieses Priesters. Da in diesen Ausfagen klar bestätigt wird, daß er sowohl, als seine Vorgänger Wichmannus, Albero und Henricus, *curam animarum gesserint in eodem loco (Otterstide) und jus parrochiale in castro et suburbio (Otterberg) exerceuerint*, und da außerdem daselbst eine *ecclesia Otterstide* ausdrücklich genannt wird, ist die von Spilcker und namentlich auch von Hünze (Geschichte des Kirchspiels Otterstedt S. 6 und 30) betonte Gründung einer Kirche zu Otterstedt im Jahre 1264 offenbar nicht die erste Gründung, sondern nur ein Neubau. Die Ausfagen des Priesters Heinrich von Sottrum vermehren die Anzahl der Geistlichen von Otterstedt noch um fünf Vorgänger Wichmannus: Georgius, Henricus, Hugo, Sifridus und Johannes. Von fünfzehn dieser Priester läßt sich annähernd die Zeit ihrer Anstellung angeben. Hugo war nach der Ausfage des Ritters Friedrich von Trochel (in n. IX) *sacerdos in Otterstide temporibus Hartwici Bremensis archiepiscopi et Rodolfi Verdensis episcopi* (also zwischen 1189 und

1205); Sifridus war nach den Aussagen Lüders von Burg sacerdos de Otterstide sub domino Hartwico, Bremensi archiepiscopo 1184—1207); Wichmann war sacerdos de Otterstide temporibus Woldemari electi et Gerhardi primi archiepiscopi Bremensis (1208—1219) nach der Aussage des Ritters Arnold von Rade, und von ihm, wie von seinem Nachfolger Meinolf, sagt der Domprobst Hildeward aus, sie seien suis temporibus (1206—1226) sacerdotes de Otterstide gewesen. Da der Letztere nach Heinrichs von Sottrum Aussage noch zwei Jahre zu Graf Bernhards von Wölpe Zeiten in Ottersberg wirkte, muß er 1219 dort angesetzt sein. Der unmittelbare Vorgänger Meinolfs endlich, Heinrich, war nach Meinolfs Angabe a festo Martini usque in purificationem in Otterstide. Wir werden demnach wahrscheinlich uns nicht sehr weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir annehmen, daß Georg etwa seit 1180, Heinrich etwa seit 1185, Hugo etwa seit 1190, Siegfried etwa seit 1200, Johann etwa seit 1205, Wichmann etwa seit 1208, Albero etwa seit 1214, Heinrich vom 11. November 1218 bis zum 2. Februar 1219, Meinolf seit 1219 der Kirche zu Otterstedt vorstanden.

15) Hildeward findet sich auch in einer ungedruckten Verdener Urkunde von 1220, in der Urkunde vom 25. Juni 1226 (bei v. Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen II, n. 47) und in der Urkunde vom 10. Mai 1228 (in den Orig. Guelf. IV, 113, n. XV) als Probst; er war schon 1205 Canonicus (von Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen II, n. 40). Seit 20 Jahren schon besaß er das Archidiaconat zu Sottrum, wie bei Gelegenheit seiner Zeugenaussage in der vorliegenden Urkunde (n. IX) ausdrücklich gesagt wird. Vergl. von Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen II, S. 252. In einer Urkunde vom 27. Juli 1231 nennt ihn Bischof Iso: bone memorie und: consanguineus noster. Die Art dieser Verwandtschaft ist noch unbekannt.

16) Heinrich, Pfarrer zu Sottrum im Amte Rotenburg.

17) Dies ist Luderus de Burg, der Nachfolger des Bischofs Iso auf dem Verdener Bischofsstuhle. Er findet sich schon 1205 als Canonicus zu Verden (von Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen II, n. 40) und war Bischof von 1231—1251.

18) Die Ritter Heinrich und Friedrich von Trochel finde ich auch als ministeriales ecclesie Verdensis in einer ungedruckten Verdener Urk. vom Jahre 1220. Henricus de Troegle in einer Urkunde vom 7. November 1219 bei von Hoderberg, Verd. Gesch. II, S. 69 (wo irrig Troegse, wie in den Orig. Guelf. III, S. 673 Troegse, gedruckt ist). Henricus de Trohelo zeugt auch in einer ungedruckten Urkunde vom 28. Februar 1231.

19) Die von Riden (Rida) waren zu Hemelingen angeessen. S. Mecklenb. Urkundenb. I, n. 646. Zeitschr. des hist. Vereins für N. S. 1857, S. 38.

20) Tammo von Linteln ist mir als ministerialis ecclesie Verdensis in ungedruckten Verdener Urkunden von 1220 und 1231 aufgestoßen. Vergl. Zeitschrift des histor. Vereins 1868, S. 183. Die von Linteln waren, wie die von Riden, auch Lehnsleute der Grafen von Schwerin. Zeitschr. des histor. Vereins für N. S. 1857, S. 7.

21) Gerlag von Bestringen erscheint in einer Urkunde vom 7. November 1219 bei von Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen II, S. 68 (wo irrig Restringe, wie in den Orig. Guelf. III, S. 673 Rustringhe, gedruckt ist), und in zwei ungedruckten Urkunden von 1220, in denen er ausdrücklich ministerialis ecclesie Verdensis heißt.

22) Seghebode von Hughinge findet sich auch ums Jahr 1230 im Hoyer Urkundenb. I, IV, S. 6, Z. 21; ein Henricus de Huinge in einer Urkunde von 1236 bei Sudendorf, Urkundenb. I, n. 19.

23) In den Verdener Geschichtsquellen findet er sich von 1226 bis 1232 als Scholaster zu Verden; s. n. 47, 49, 55, 57, 58; in einer ungedruckten Urkunde schon im Jahre 1220. Vermuthlich ist er auch der decanus Verdensis der Jahre 1244 und 1245; Verdener Geschichtsquellen II, n. 69. Orig. Guelf. IV, S. 121, n. XXVI.

24) Ueber den Ban des Schlosses Langwedel s. die Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. von 1226 im Bremischen Urkundenbuche n. 142 und das in der Ann. 2 dort Angeführte.

25) Hermannus de Hagen, ministerialis ecclesie Bremensis, 1222. Bremisches Urkundenbuch n. 126. Als Lehnsmann des Grafen Siegfried von Osterburg nennt ihn uns eine Ebstorfer Urkunde von 1230 (Zeitschr. des histor. Vereins für N. S. 1858, S. 403). Unten, in Urkunde VII, werden diese sechs Zengen castellani des Erzbischofs von Bremen genannt.

26) Berthold von Otterstedt wird als Ministerial Gerhards II. 1219 aufgeführt im Hamburger Urkundenbuch n. 434, als Castellanus von Ottersberg unter erzbischöflich Bremischer Hoheit unten in der Aussage des Heinrich von Sottrum (n. IX), als Castellanus des Grafen Bernhard von Wölpe 1215 im Calenberger Urkundenbuche, Mariensee n. 7, als Lehnsmann des Verdener Bischofs 1230 und 1231 bei von Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen II, S. 51, 52, 55; Hoyer Urkundenbuch I, IV, S. 6, Z. 14. Vergl. Zeitschr. des histor. Vereins für N. S. 1855, S. 362; von Spilcker im Hannoverischen Magazin 1824, S. 421, Ann.

27) Andreas von Mandelsloh zählt in seinem Registrum ecclesiae Verdensis (von Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen I, S. 3) unter den Verdener Dienstmännern auch auf:

„Item de Cluver
Item de Slepogrellen
Item de Schocken } is eyn geslechte, vor 200 jaren de
Clawen genant; heffen al dre gefort
eyne barenclawen im schilde.“

Aber in allen drei Geschlechtern ist mir der Vorname Fridericus bisher nicht vorgekommen; sollte etwa Alvericus oder Thidericus gelesen werden müssen? Auch ist der hier genannte Fridericus Clauve ein Bremischer Ministerial, nicht ein Verdenscher.

28) Er tritt als Bürge für den Grafen von Hoya im Jahre 1231 auf. Hoyer Urkundenb. V, 14.

29) Er nannte sich augenscheinlich nach dem Dorfe Jutschede, N. Verden. Bei von Hodenberg, Verdenener Geschichtsquellen II, S. 85 heißt er in einer Urkunde vom 3. Juni 1230 fälschlich Fridericus de Juchen.

30) Herman Cluvere (doch wohl derselbe) ist Bürge des Pfalzgrafen Heinrich 1219, Hamburger Urkundenbuch n. 433. Daß Hermann Cluving ein Schwager des oben genannten Hermann von Hagen war, zeigt eine Urkunde von 1242. Vergl. Zeitschr. des histor. Vereins für N. S. 1855, S. 361; 1856. II, S. 194; 1858, S. 403. Ob der Hermannus Cluving, der in einer Bremer Urkunde vom 22. October 1234 (Bremisches Urkundenb. n. 184) gleich hinter den Geistlichen als Zeuge aufgeführt wird, unser Ritter ist, oder ein gleichnamiger Bürger, wage ich nicht zu entscheiden.

31) Magister Arnoldus findet sich als canonicus Bremensis von 1220—1231. Hamburg. Urkundenb. n. 436, 458, 460, 469, 470; Urkundenb. des Bisth. Lübeck n. 49; Bremisches Urkundenb. n. 126, 150, 163. Von 1232—1248 erscheint er mit dem Zusätze vicedominus. Bremisches Urkundenb. n. 170, 184, 187, 188, 192, 193, 195, 198, 205, 208, 210, 217, 221, 229; Ehrentraut, Friesisches Archiv II, 351 und 421 ff. (in welcher letzteren Stelle nach einem schlechten Copialbuche irrig M.CC.LXIII statt M.CC.XLIII gegeben ist).

32) Burchard von Stumpenhufen war Canonicus zu Bremen 1203, möglicher Weise schon von 1180 an, dann Domprobst von 1205 bis 1229. Als nach dem Tode Hartwigs II. 1207 das Bremer Domcapitel Waldemar von Schleswig zum Erzbischof erwählt hatte, wurde er vom Hamburger Capitel zum Erzbischofe gewählt; nie vom Papste bestätigt, verzichtete er auf diese Würde und brachte 1210 die Wahl des Bischofs Gerhard von Osnabrück zum Erzbischof zu Stande. S. Hamb. Urkundenb. n. 247, 253, 306, 320, 353, 356, 359, 378, 379, 393, 396, 408, 414, 430, 436, 450, 452, 454, 457, 469, 470; Bremisches Urkundenbuch n. 94, 100, 101, 105, 108, 121, 123, 125, 143, 150, 153; Hoyer Urkundenbuch II, 10. III, 11, 15; vergl. VIII, 37, Anmerkung 1; Ehrentraut, Friesisches Archiv II, S. 312. — Bei der Organisation des Bremer Stifts durch den Cardinal-Legaten Otto 1230 scheint er als Domprobst abgegangen zu sein, wenigstens wird

er 1231 im Bremischen Urkundenbuche n. 163 quondam prepositus genannt.

33) Hermann war Dombachant zu Bremen 1225 — 1229. Bremisches Urkundenb. n. 137, 150.

34) Vergl. oben den Schluß von Anm. 10.

35) Von 1222 — 1233 war Godescalcus abbas cenobii sancte Marie in Amelungsborn; s. Falke, Traditt. Corbej. S. 781, 859 f.

36) Zu n. VIII nennt sich der Abt von Marienthal Jo., also Johannes, der Prior H. Meibom in seinem Chronicon Marienthalense (Script. rer. Germ. III, S. 260) sagt: Henricus II. coepit a. 1222 et quadriennium monasterii clavum tenuit, und dann: Conradus I. eligitur a. 1226. Eine in den Origg. Guelf. III, S. 709, n. CCXIX abgedruckte Urkunde vom 12. März 1226 ist von Henricus Dei gratia abbas Vallis sancte Marie ausgestellt, eine andere vom 1. Juni 1237 (Origg. Guelf. IV, Praef. S. 63) giebt uns den Abt Conradus. Diese Nachrichten stimmen mit denen Meibom's; wie aber ist unser Abt Johannes damit in Einklang zu bringen? Auch über den Namen des Priors vermag ich keine Auskunft zu geben.

37) Magister Wilbrandus kommt als canonicus Bremensis 1225 — 1227 vor; Bremisches Urkundenbuch n. 136, 150; Hoyer Urkundenbuch III, 17; Ehrentraut, Friesisches Archiv II, 312. Von 1230 — 1239 nennt er sich archidiaconus oder prepositus Rustringie; Bremisches Urkundenbuch n. 163, 170, 185, 187, 188, 200, 202, 205, 208, 210, 212; Hoyer Urkundenbuch II, 16. III, 21, 24. V, 16, 17. Von 1241 — 1257 erscheint er als scholasticus Bremensis; Brem. Urf. n. 216, 217, 221, 224, 226, 227, 229, 235, 242, 276, 277; Hoyer Urf. I, 7. II, 18. III, 25, 26, 31; Ehrentraut, Friesisches Archiv II, S. 421 f., wo irrig M.CC.LXIII statt M.CC.XLIII gegeben ist. Sein Todestag war nach Mooyer der 10. Jannar (1258?).

38) Sottrum, Amts Rotherburg, Sitz eines Verdener Archidiaconates, dessen Archidiaconus damals der Domprobst war. Vergl. von Hoderberg, Verdener Geschichtsquellen I, S. 56. Später war es mit der Domcantorei verbunden; Verdener Geschichtsquellen II, S. 280.

39) Wichboldus de Metele wird als Subdiaconus unter den Hildesheimer Domherren aufgeführt von 1221 — 1226, als Diaconus von 1231 — 1236. Kofen, Beiträge zur niedersächf. Gesch. S. 181; von Hoderberg, Calenbergisches Urkundenbuch, Barfinghausen n. 19; Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu Mojer's Staatsrecht, S. 599, 665; Zeitschr. des histo. Vereins für N. S., 1868, S. 110, 114. 1869, S. 55, 60, 63. Chartul. Hildesh. Ms. des Königl. Staatsarchivs n. 480, 647, 839, 936, 985, 1121, 1386, 1387, 1408, 1502 1559. In einer dem Verneburger Copiar entnommenen Urkunde von 1229 (Zeitschr. des histor. Vereins für N. S. 1869, S. 59) heißt er fälschlich Wikboldus de Medereke.

40) des Probstes von St. Ansharii in Bremen, der in Urkunden von 1265 (Brem. Urkund. n. 136—138) und 1228 (Hamburg. Urk. S. 423 f.) genannt wird, auch unten in n. XIII noch vorkommt.

41) Der Verdener Canonicus Ludolf von Lüchow (vermuthlich aus der Ministerialen-Familie dieses Namens stammend) kommt urkundlich von 1226—1236 vor; s. namentlich von Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, n. 50, 52, 55 (wo überall Luthowe gelesen oder hinein corrigirt ist); Lübecker Urkundenbuch I, n. 74. Es leidet aber keinen Zweifel, daß dieselbe Person zugleich auch im Lübecker Domstifte war; als canonicus Lubicensis wird Ludolfus de Luchowe in Urkunden von 1223—1234 erwähnt; s. Lübecker Urkundenb. I, n. 30, 44, 66; Bremer Urkundenbuch n. 127; Hamburger Urkundenbuch n. 480; Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck n. 47, 49, 51; und daß Ludolfus canonicus Verdensis am 7. Januar 1236 vom Pabste zum Richter in Betreff einiger Lübecker Bürger bestellt wird, hat vielleicht auch in seiner sonstigen Verbindung mit Lübeck seinen Grund. Daß er auch Canonicus in Hildesheim gewesen sei, wie der Commentar zu den flores grammaticae des Ludolfus angiebt, ist sehr zu bezweifeln, dagegen möchte ich gerade unsern Verdener oder Lübecker Domherrn für den Verfasser der eben genannten flores grammaticae, eines früher sehr bekannten und beliebten mittelalterlichen lateinischen Gedichtes über die lateinische Syntax halten. Da bisher über die Person dieses Dichters nur Irriges bekannt gewesen ist, erlaube ich mir außer dem oben schon Beigebrachten noch etwas weiter zu greifen und namentlich auch über die mit ihm verwechselten verschiedenen canonici Ludolphi Einiges hinzuzufügen.

In dem Nürnberger Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit von 1866, Sp. 79 f. ließ der bald nachher leider verstorbene Professor Haase in Breslau folgende Aufforderung abdrucken:

„Unter den mittelalterlichen lateinischen Grammatikern war bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, besonders in Deutschland, sehr bekannt und in vielen Handschriften, auch in alten Drucken verbreitet und mit Commentaren versehen der sogenannte Florista, der in 1017 Versen die lateinische Syntax bearbeitet hat. Sein wahrer Name war Ludolfus de Luckowe (auch de Luco; er selbst schreibt de Lucohe); er bezeichnet sich als Deutschen und Hildesheimer mit den Worten:

Gentem Teutonicus qui dicitur esse Ludolfus

Hildensenensis (oder Hildenshemensis) patriam — —

Im Commentar wird angegeben, er solle Hildesheimer Canonicus gewesen sein. Nach meiner Entdeckung hat er seine flores grammaticae geschrieben im Jahre 1317; dies ergibt sich nämlich, wenn einer der Schlußverse als Chronostichon genommen wird.“

„Ich wünschte daher zu wissen, ob wohl sonst etwas über diesen Mann aus der Hildesheimer Kirchengeschichte oder irgend welchen Quellen

bekannt ist, über seine Lebenszeit, Studien u. s. w., namentlich ob er wohl in Paris studirt hat.“

Diese Aufforderung veranlaßte mich die Hildesheimer Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, die indeß begreiflicher Weise kein Resultat hatte.

Zu einer späteren Nummer des Anzeigers äußerte sich nun Wattenbach über diesen Ludolf (Sp. 359):

„Nebe den von Professor Haase gesuchten Ludolf von Hildesheim ist Kockinger in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte IX, 1, 349—358 zu vergleichen.“

An der angezogenen Stelle handelt Kockinger über den Verfasser der *summa dictaminum*, welche in einer Handschrift mit dem Namen *summa dictaminum magistri Ludolfi* oder *summa Ludolphi notarii* bezeichnet und von Kockinger einem Ludolf von Hildesheim, der im Dienste des Bischofs Conrad von Hildesheim (1221—1247) gestanden haben müsse, vindicirt ist. Als den Verfasser dieser *summa* glaubt Kockinger den Canonicus Ludolf von Einbeck, welcher in den Jahren 1234 und 1236 als *magister* genannt wird, annehmen zu dürfen, den er für identisch mit einem *notarius noster* (des Bischofs) *magister Ludolfus, canonicus Sanctae Crucis*, zu halten geneigt scheint.

Die Ausführungen Kockinger's bewogen mich, auch die Hildesheimer Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Betreff der dortigen Canoniker Namens Ludolf genauer nachzusehen, und ich glaube mit dem Resultate dieser Nachforschungen, obwohl auch sie in Betreff des Ludolf von Büchow nicht weiterführten, völlig zufrieden sein zu können. Was ich dabei gefunden, ist Folgendes:

Der Ludolphus notarius der Jahre 1217 und 1218, der 1221 auch *capellanus episcopi* geheißen wird, der also während der Regierungszeit des Bischofs Siegfried thätig war, hat keinen Anspruch darauf, als Verfasser der *summa dictaminum* anerkannt zu werden; er heißt allerdings *notarius*, aber wird weder *magister* genannt, noch kann bei ihm ein Zusammenhang mit dem Bischof Conrad nachgewiesen werden, was doch gerade ein wesentliches Requisit ist.

Eben so wenig hat, aus denselben Gründen, einen Anspruch ein Ludolfus Corvus, canonicus Montis sancti Mauricii, der als *Subdiacomus* in zwei ungedruckten Urkunden des Jahres 1235 und als *canonicus* in mehreren Urkunden zwischen 1245—1259 genannt wird (vergl. Zeitschr. des histor. Vereins f. N. S. 1868, S. 117), und ein Ludolfus de Elvede, canonicus Sanctae Crucis, der im Jahre 1239 zugleich mit einem unten noch zu erwähnenden *scholasticus Ludolfus* und dann in den Jahren 1246—1256 als *magister Ludolfus de Elvede* namhaft gemacht wird.

Mehr Berücksichtigung könnte schon der magister Ludolfus de Einbeke, canonicus majoris ecclesiae, in Anspruch nehmen, der gerade als Zeitgenosse des Bischofs Conrad im Hildesheimischen Domcapitel saß. Er wird in Urkunden von 1232—1236 als Subdiaconus unter den Hildesheimer Domherren genannt (s. Mecklenb. Urkundenb. I, n. 405; Zeitschr. des histor. Vereins für N. S. 1869, S. 60; Chartul. Hildesh. Ms. n. 469, 1387, 1502, 1559); daß aber auch er nicht der Verfasser der summa dictaminum war, möchte sich aus dem ergeben, was über einen andern magister Ludolphus von mir aufgefunden ist.

Magister Ludolphus, canonicus Sancte Crucis, wird in zahlreichen, meist ungedruckten Urkunden aus den Jahren 1221—1236 genannt (vergl. Sündenborf, Registrum II, S. 166; Chartul. Hildesh. Ms. n. 468, 1577); in zwei ungedruckten Urkunden vom 25. Mai 1229 und vom 10. September 1235 erhält er den Beisatz scriptor noster (episcopi); nach Lünzel, Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim II, S. 24 heißt er 1236 notarius noster (episcopi). Im Jahre 1239 wird er als scholasticus Sanctae Crucis aufgeführt. Dies Amt hat er indeß nicht lange bekleidet, da im Jahre 1243 schon ein Gerardus scolasticus Sancte Crucis austritt. Im Jahre 1252, und zwar zwischen dem 21. April und dem 8. Mai, ward er Dechant des Stifts und wird am 28. März 1256 zum letzten Male als solcher genannt, zugleich mit dem canonicus Ludolfus dictus de Elvedhe. Im Jahre 1260 findet sich Otto decanus Sancte Crucis; wir können ihn also da als verstorben annehmen. Ich zweifle keinen Augenblick, daß wir in diesem Ludolfus den wahren Verfasser der summa dictaminum magistri Ludolphi erkennen dürfen; er erfüllt alle Bedingungen, die man an einen solchen machen könnte, namentlich auch bezüglich der Dauer seiner Wirksamkeit. Es liegt aber durchaus kein Grund vor, ihn mit dem Ludolphus de Luchowe zu identificiren, dessen Name in den Hildesheimer Urkunden niemals genannt wird, und der in Hildesheim wohl geboren sein kann, aber nicht dort im Domcapitel gesessen hat.

42) Bernhard ist vernunthlich derselbe, der unten nuntius noster, procurator episcopi (Verdensis) genannt wird.

43) Als ich von einer Reise des Domherrn Wilbrand nach Würzburg im Spätherbst 1226 las, fiel mir zuerst die zu Würzburg an einem 6. November durch den Cardinallegaten Conrad von Porto erfolgte Ernennung eines W. canonicus majoris ecclesiae Bremensis zum Richter in einer Untersuchung gegen Mitglieder des Ansharii-Capitels (Bremer Urkundenbuch n. 140) ein, die Ehmck in das Jahr 1225 setzt, die aber vielleicht auch 1226 gesetzt werden konnte; allein die Anwesenheit des Cardinallegaten in Deutschland kann durchaus nicht sich über den Monat Mai 1226 hinaus erstreckt haben (vergleiche oben Anmerkung 10), also wird die Vermuthung Ehmck's richtig und

die Erneuerung schon am 6. November 1225 erfolgt sein. Dagegen wird wohl der im November 1226 zu Würzburg gehaltene allgemeine Hofstag (s. Böhmcr, *Regesta imperii* 1198—1254, S. 225, n. 118 ff.; vergl. S. 376, n. 82) die Veranlassung zu Wilbrands Reise gewesen sein, mag er nun aus eigenem Interesse dieselbe unternommen haben oder von seinem Erzbischofe damit beauftragt worden sein, der, wie sich aus den verschiedenen Zeugenangaben schließen läßt, selbst bei dem Hofstage nicht zugegen gewesen zu sein scheint.

44) Graf Conrad von Wölpe war der einzige Sohn Bernhards. S. von Hodenberg, *Verdener Geschichtsquellen* II, n. 55, S. 97. Vergl. unten Anmerkung 54.

45) Graf Bernhards zweite Gemahlin, Gräfin Kunigunde von Wernigerode, war die Mutter Conrads. Von seiner ersten Gemahlin, Gräfin Sophie von Dassel, hatte Bernhard nur drei Töchter. S. von Hodenberg, *Calenb. Urkundenb., Mariensee*, Ann. 5 zu Urkunde 7, S. 13. *Verdener Geschichtsquellen* II, S. 234 f.

46) Gerfridus Wridic oder Wrideke, *ministerialis ecclesie Bremensis*, wird genannt im Hamburger Urkundenbuche n. 457, im Bremer Urkundenbuche n. 103 (1206) und n. 125 (1222), bei Leberkus, *Urkundenbuch des Stifts Lübeck* n. 49 (1224), bei Sudendorf, *Urkundenb. der Herz. v. Br. I*, n. 8 (1225) und bei Ehrentraut, *Friesisches Archiv* II, 312 (1226).

47) Mathias Wrideke war ein Bruder Gerfrieds und gleichfalls Ministerial des Bremischen Stifts. Sudendorf, *Urkundenbuch der Herz. v. Br. I*, n. 8. S. auch Bremer *Urkundenbuch* n. 172.

48) Brüning von Hunczyngc oder Hunschingc (1212—1230) wird genannt im Hoyer *Urkundenbuche* I, IV, S. 6 und VI, 6; eine *domina Elizabeth de Hunetsinge* (1255) im *Walsroder Urkundenb.* n. 44. Vergl. auch die Aussage des Pfarrers Reinhard von Neustadt.

49) Boberge oder, wie es in der unten folgenden Aussage des Domherrn Lüder heißt, Bocherge war also ein Schloß in unmittelbarer Nähe von Ottersberg. Die Aussagen über Otterstedt und Ottersberg geben uns über dasselbe allerlei Auskünfte, die ich hier zusammenzustellen versuchen will. Da es zu den Zeiten des Pfarrers Hugo von Otterstedt erbaut war (Aussage des Pfarrers Heinrich von Sottrum), kann man seine Gründung nicht höher hinaufsetzen als etwa 1190. Der Herr des Schlosses (*dominus castri*) war Fridericus [de Boberge] (Aussage des Ritters Friedrich von Trochel). Aus der Aussage des Heinrich von Sottrum erhellt ferner, daß das Schloß zu den Zeiten des Pfarrers Siegfried von Otterstedt (also etwa 1200) zerstört und bald darauf wieder erbaut ist (*destructum fuit et iterum reedificatum*); es hat also kaum 10 oder 12 Jahre gestanden. Nach der Aussage des Domherrn Lüder war der Herr dieses neuen Schlosses ebenfalls Fridericus de Boberge; später war der Herr desselben Graf

Bernhard von Wölpe (Ausfagen des Pfarrers Heinrich von Sottrum und des Domherrn Eüder). Das neuerbaute Schloß scheint aber, wenigstens seit dem Wechsel des Besitzers, nicht mehr den Namen Boberg geführt zu haben, sondern wurde Ottersberg genannt; daher ist in den verschiedenen Ausfagen der Ausdruck idem castrum bald auf Boberg, bald auf Ottersberg zu beziehen. — Der Name de Boberge erbte, wie es scheint, nach dem Uebergange des Schlosses an Graf Bernhard von Wölpe, noch auf einen Wedekindus fort, dessen das Hoyer Urkundenbuch I, IV, S. 5 und vom Jahre 1217 die Verdener Geschichtsquellen II, n. 42 gedenken und der wohl auch nicht verschieden ist von dem Wedekinnus de Bobere in der Urkunde des Grafen Bernhard von Wölpe von 1215, Calenb. Urkundenb., Mariensee n. 7. Ein Verzeichniß der Boberger (nicht Broberger) Güter ist uns in den Hoyer Lehnregistern (von Hodenberg, Hoyer Urkundenb. I, IV, S. 5 f.) aufbewahrt.

50) Dieser Reinardus sacerdos war höchstwahrscheinlich derselbe, der in einer undatirten Urkunde (vor 1232) im Gefolge der Gräfin Kunigunde von Wölpe und ihres unmündigen Sohnes erscheint; Calenberger Urkundenbuch, Mariensee n. 21. Unten in dem Protokolle über seine eigenen Ausfagen heißt er Reinardus sacerdos de Nova civitate und in der eben genannten Urkunde ist der letzte der Zeugen: Arnoldus quondam Nove civitatis advocatus, derselbe, der in einer zu Neustadt (am Rübenberge) selbst ausgestellten Urkunde des Grafen Conrad von Wölpe antiquus advocatus Nove civitatis genannt wird; von Spilcker, Geschichte der Grafen von Wölpe S. 208.

51) Ob eine der drei bisher bekannt gewesenen Töchter des Grafen Bernhard hier gemeint ist, kann man nicht abschen. Da die zweite Tochter, Sophie, an den Grafen Siegfried von Osterburg verheirathet war, und die Taufe ihres Sohnes unmittelbar darauf erwähnt wird, kann man bei der filia comitis Bernardi nicht wohl an sie denken, ebensowenig an ihre ältere Schwester Richenza. Da aber Bernhards drei Töchter erster Ehe schon im Jahre 1215 verheirathet waren, wie wir aus der Urkunde im Calenberger Urkundenbuche, Mariensee n. 7 wissen, und der Verfolg der Ausfagen des Pfarrers Heinrich der Taufe einer zweiten Tochter des Grafen Bernhard durch den Bischof Iso gedenkt, so könnte man fast vernuthen, Bernhard habe außer den drei bekannten Töchtern erster Ehe noch zwei später geborene, vielleicht jung verstorbene und deshalb unbekannt gebliebene Töchter besessen. Der Priester Reinhard von Neustadt spricht jedenfalls von zwei Wochenbetten der Kunigunde (Meinolfus — Kunegundem, uxorem comitis Bernardi, duabus vicibus post partum in ecclesiam Otterstide introduxit), so daß also die von Bischof Iso getaufte Tochter des Grafen Bernhard jedenfalls wohl eine Tochter zweiter Ehe war.

52) Graf Siegfried von Osterburg war mit Sophie von Wölpe, der zweiten Tochter des Grafen Bernhard, vermählt; s. Calenb. Urkundenb., Mariensee, n. 7, Ann. 8.

53) Der Priester Meinolf hat oben ausgesagt, Iso habe den Sohn Bernhards (und dieser hatte nur einen Sohn) in Otterstedt getauft. Hier, wie durch die Aussage des Domprobstes Hildeward, der den Knaben selbst über die Taufe gehalten, sowie des Pfarrers Reinhard von Neustadt und des Priesters Gottfried von Mhausen, die bei der Taufe gegenwärtig gewesen waren, erfahren wir, daß Conrad nicht in Otterstedt, sondern in Sottrum getauft ist. Die Aussage Reinhards, der nur 1219—1221 in Ottersberg fungirte, läßt auch schließen, daß die Taufe Conrads, des zweiten Kindes der Kunigunde, im Jahre 1220 stattgefunden hat.

54) Daß dies der Ritter Gersfried Wrideke oder Wridic war, zeigt eine Vergleichung der Aussagen des Domherrn Lüder und des Priesters Meinolf. Der letztere erzählt von der Frau des Mathias Wrideke, was die beiden anderen Zeugen von Gersfrieds Frau erzählen. Vergl. oben die Ann. 46 und 47.

55) Hartwig II. war Erzbischof von Bremen 1184—1207.

56) Rudolf I. war Bischof von Verden von 1189—1205.

57) Waldemar, Prinz von Dänemark, war zum Erzbischof von Bremen erwählt 1208, wurde aber vom Pabste nicht bestätigt. Gerhard I., Bischof von Osnabrück, wurde 1210 zum Erzbischof von Bremen erwählt und hatte den dortigen Stuhl inne bis 1219.

58) Heinricus scolasticus nennen die Bremer Urkunden von 1205—1226. Waldemars Regierung kann nur von 1208 bis zur Wahl Gerhards I. (1210) gerechnet werden, wodurch die Zeitbestimmung der Einweihung des Camper Kirchhofes eine ziemlich genaue wird.

59) Herzogs Heinrich des Löwen, † 1195.

60) Hugo war Bischof von Verden 1167—1180; Tammo 1180 bis 1188; Rudolf 1189—1205; Iso 1205—1231.

61) Da Neustadt am Müßenberge eine Wölpische Besitzung war, kann die Beförderung des Ottersberger Capellans zum Pfarrer in Neustadt nicht befremden. S. übrigens oben Ann. 53. Er war temporibus Gerhardi nunc archiepiscopi Castellanus zu Ottersberg gewesen, also 1219—1221.

62) d. i. 1184—1207.

63) d. i. 1189—1205, s. die Aussage des Ritters Friedrich von Trochel und oben Ann. 49.

64) Ouhusen, jetzt Mhausen in der Inspection Notenburg.

65) Notenburg, Flecken Amts Notenburg.

66) Er wird als ministerialis ecclesie Verdensis in zwei imgedruckten Urkunden vom Jahre 1220 genannt. S. auch die Urkunde

von 1219 im Hoyer Urkundenbuch I, n. 5 und das Hoyer Lehnsregister im Hoyer Urkundenb. I, IV, S. 6, 3. 21.

67) Achim, Dorf im Amte Achim.

68) Malgarten, Kloster in der Diöcese Osnabrück, Amte Börden.

69) Zu den vom Freiherrn Roth von Schreckenstein zusammengestellten Regesten zur Geschichte des Cardinallegaten Conrad (Waltz, Forschungen zur deutschen Geschichte VII, S. 389) wird unter dem 13. Februar 1226 eine zu Hofen bei Jülpich ausgestellte Bestätigungs-Urkunde des Cardinallegaten aufgeführt; am 11. Februar war Conrad in Cöln gewesen, am 14. stellte er zu Sieberg eine Urkunde aus; demnach scheint die von uns gegebene Urkunde vor der zu Hofen ausgestellten eingeordnet werden zu müssen.

70) Daß bei dem Mangel eines eigenen Siegels die unwichtigeren Schreiben (in sigillandis attestacionibus) mit einem Geldstücke versiegelt werden, zu den wichtigeren (in assignacione dierum et partium vocatione et signanda sententia) ein fremdes Siegel geliehen wird, ist etwas nicht gerade selten Vorkommendes; daß aber zu der Erklärung in Betreff dieses Verfahrens das Siegel eines Dritten benutzt wird, überhaupt daß eine eigene Urkunde deshalb ausgestellt wird, das kommt nicht so häufig vor, daß es sich nicht der Mühe verlohnte, hier besonders darauf aufmerksam zu machen.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine ältere Urkunde, welche die Beilegung eines ähnlichen Streites zwischen dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden betrifft, hier mitzutheilen, die in gar mancher Hinsicht interessant ist und bisher in den Akten über die Bremisch-Verdenschen Gränzstreitigkeiten geschlummert hat. Leider ist auch von ihr das Original verschwunden; nur zwei Abschriften des XVII. Jahrhunderts haben sich erhalten, von denen die eine noch dazu nur ein Extract ist. Das mangelnde Datum läßt sich nach den in ihr genannten Personen annähernd ergänzen. Eine Vergleichung mit den sonst bekannt gewordenen Urkunden Kaisers Friedrich I. läßt darauf schließen, daß die hier zuerst zu veröffentlichende im Februar 1160 zu Pavia auf dem allgemeinen Concil nach der Zerstörung von Crema ausgestellt ist. Bei diesem Concil waren wenigstens die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe unserer Urkunde, wie die drei hier genannten Herzöge, zugegen, wie wir aus der Urkunde

vom 15. Februar 1160 (statt 15. Kal. Maji muß es heißen 15. Kal. Martii) bei Ughelli V, 151 ersehen. Vergl. Stumpf, Die Reichskanzler n. 3892; Böhmer, R. I. n. 2438. Für Niedersachsen hat die Urkunde noch ein ganz besonderes Interesse durch die Aufzählung des Gefolges Herzogs Heinrich des Löwen (dux Bavariae et Saxoniae Henricus cum suis baronibus) bei diesem Feldzuge, in dem uns unter anderen auch ein, wie es scheint, älterer Bruder des Hermann Hodo, des Stammvaters derer von Hodenberg, entgegentritt, der bis jetzt allen Nachforschungen entgangen war.

Kaiser Friedrich (I.) meldet dem Verdenschen Capitel, daß der alte Streit zwischen der Bremer und Verdener Kirche über die Besitzungen in den Marschen von ihm zu Gunsten des Verdenschen Bischofs entschieden sei. (Ohne Datum.)

Fridericus, Dei gracia Romanorum imperator semper augustus, dilectis et fidelibus suis, praeposito, decano et omni clero Verdensis ecclesiae beneficiatisque et ministerialibus et universae familiae gratiam suam et omne bonum. Per praesentes nostrae dilectionis apices universitati vestrae significamus, quod antiqua controversia illa, quae inter Bremensem archiepiscopum Hartwigum et inter dilectum nostrum Hermannum, episcopum vestrum, hactenus agitabatur, ante majestatis nostrae praesentiam in praesentia principum curiae nostrae juste quidem mota est et rationabiliter permota, ita quidem quod utriusque partis allegationes in sua causa ordinabiliter audivimus et dictante justitia, consilio principum lite decussa¹⁾, toti controversiae supremum finem imposuimus. Bremensis enim archiepiscopus universas possessiones, quas in paludibus ecclesiae Verdensi abstulerat, secundum justitiam resignavit et praedicto principi nostro, episcopo vestro, pleniter restituit; cui et nos autoritate nostra restituimus et sub nostra tutela semper conservare intendimus, tum debitae intuitu justitiae, tum quia ecclesiam vestram fovere cupimus et promovere pro ipsius utique fidelissimi nostri, episcopi vestri, amore, cujus praeclara et magnifica obsequia ad

1) lies discussa.

honorem imperii circa nos claruerunt et cotidie cumulantur. Quapropter dilectioni vestrae mandamus et potestate nostra libere concedentes verbis praecipimus, ut de praedictis et recuperatis per justitiam possessionibus ad honorem ecclesiae vestrae et utilitatem vos intromittatis et secundum justitiam de cetero in pace teneatis et nulli eas dimittatis, nisi prius res in praesentia nostra secundum justitiam obtinuerit.

Haec autem sunt nomina principum, quorum consilio et testimonio et in quorum praesentia nos ista terminavimus: Reinoldus Coloniensis archiepiscopus, Everhardus Barborgensis ¹⁾ episcopus, Daniel Pragensis episcopus, Ulricus cancellarius, Gerhardus praepositus Magdeburgensis; dux Bavariae et Saxoniae Henricus cum suis baronibus, Henricus de Ariesbergh ²⁾ et frater ejus Fridericus, comes Adolphus de Schauwenberg, Adolphus de Nienkirche et frater suus Rembertus, Albertus de Warnigeroth, Otto et frater ejus Hermannus Hode; dux Carinthiae et Fridericus dux Sueviae, comes Thidericus, marchio Hermannus de Baden et marchio de Vaburgh et comes Ennico; Arnoldus quoque de Westene, Ludolphus de Brokhusen et frater suus Henricus, Titmarus comes et frater ejus Gerbertus, Gerlachus de Bustedehusen et alii quam plures.

(Sigillum majestatis appensum).

¹⁾ *sic* Bambergensis.

²⁾ *sic* Arnsbergh.

II.

Geschichte des Klosters Steina.

Vom Pastor D. Heidemann zu Porensen.

Trotz der unruhigen Zeiten der Regierung Kaiser Heinrichs IV., mitten unter Empörungen und Schwertergeklirr, namentlich gegen das Ende des Lebens jenes unglücklichen Kaisers lebte doch noch ein frommer Sinn im Volke. Groß ist der Zudrang zu den Klöstern, massenweise erheben sich allerorts, in Wildnissen, in Städten und auf dem flachen Lande, auf Schlachtfeldern und in ruhigen friedlichen Thälern, Capellen und Kirchen, Klöster und Clausen. Und wenn auch durch die ganze Frömmigkeit der damaligen Zeit der katholische Grundfehler, sich durch Anlegung von Klöstern und Kirchen, durch Profesthun und Schleiernehmen die Seligkeit zu verdienen, sich hindurchzieht, so läßt sich doch der Ernst der Buße, der Drang, dem himmlischen Könige mit Leib und Seele zu dienen, bei vielen Seelen nicht hinwegleugnen, und an aufrichtiger Sinnesänderung, an werththätiger Liebe könnte unsere dem Verdienste und dem Genuß fröhnende Zeit Manches von jenem so oft verschrieenen Zeitalter lernen.

Gerade unter der Regierung des Kaisers Heinrich IV. bethätigte auch die Gegend zwischen Göttingen und Northeim die Liebe zu der Kirche. Im Jahre 1055 gründete der Erzbischof Rupold von Mainz das Petersstift zu Nörten zur Ehre der Mutter Gottes und Jungfrau Maria und des

Fürsten der Apostel, des heiligen Petrus 1). Kurz vor 1061 gründete der bekannte Herzog Otto von Northheim das St. Blasienstift zu Northheim, nicht, wie Etliche gemeint haben, getrieben durch Gewissensangst wegen seines Abfalles von Kaiser Heinrich, sondern wie Venckfeld Antiquitat. North. S. 235 erzählt, den Schutz der Mutter Maria zu einem Feldzuge in Ungarn zu gewinnen. Und nicht lange nachher, im Anfange des 12. Jahrhunderts, wurde auch das Kloster gestiftet, das am Ausflusse des Rodobachs in die Leine in einer der lieblichsten Gegenden des Leinethals sich ausbreitet und aus dessen Geschichte in den folgenden Blättern dem Leser Etliches vor Augen gestellt werden soll.

Auf den schon genannten Erzbischof Lupold von Mainz folgte der Erzbischof Siegfried I. Dessen Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle war Rudhard, der von 1084 bis 1088 Abt des Petersklosters zu Erfurt gewesen war, und die erzbischöfliche Würde von 1088 bis 1109 bekleidete. Dieser Rudhard ist der Gründer des Klosters Marienstein, oder, wie es früher genannt wurde, des Klosters Steina.

Wolf in seiner Geschichte derer von Hardenberg erzählt, daß Rudhard im Jahre 1098 vor dem Kaiser aus Mainz geflohen sei. Acht Jahre lang habe sich der Erzbischof auf dem Eichsfelde, zu Heiligenstadt, auf dem Rüsteberge, auch wohl zu Erfurt, dann endlich auch auf der Hartisburgk aufgehalten.

Als Grund der Flucht des Rudhard von Mainz wird entweder angegeben, daß der Erzbischof den über Heinrich IV. ausgesprochenen Kirchenbann respectirte, und darum in Mainz, in der nächsten Nähe der dem Kaiser getreuen Rheinstädte, sich verschiedenen Verationen ausgesetzt gesehen habe. Oder man meint, wie der Abt von Ursperg und der Chronist von Hirschau, daß der Kaiser gegen 1098 eine Untersuchung

1) S. den Stiftungsbrief des Stifts bei Wolf, Dipl. Gesch. des Peters-Stifts zu Nörten (Erfurt 1799) S. 5 ff., wo es S. 8 heißt: Et capellam nomine Steine in campo positam, que ecclesie Hilgenstadiensis fuerat, banno super cluinga pro hac eadem capella dato cum omni oblatione Northunum tradidi.

darüber in Mainz habe anstellen lassen, wohin das Vermögen der damals in Mainz ermordeten Juden gekommen sei, die Verwandten des Erzbischofs seien in Verdacht gekommen, an der Beute mit Theil genommen zu haben, Rudhard habe die Seinigen nicht zu rechtfertigen vermocht, habe sich deswegen schleunigst aus Mainz entfernt. Die letztere Annahme hat größere Wahrscheinlichkeit. Sei dem nun aber auch, wie ihm wolle, genug, Rudhard befand sich am Ende des 11. Jahrhunderts auf der Hartisburg oder Hartesburg, einem Schlosse in der unmittelbarsten Nähe des Fleckens Nörten, welches nur das alte Hinterhaus Hardenberg gewesen sein kann, dessen gut erhaltene Ruinen noch jetzt das Auge dessen erfreuen, der das Rheinthäl durchreiset.

Auf diesem Schlosse Hardenberg faßte der Erzbischof den Entschluß, ein Kloster anzulegen in nächster Nähe, dasselbe auch mit entsprechenden Gütern und Ländereibesitz zu beschenken. Ihm gefiel dazu ganz besonders der Ort, wo jetzt Marienstein steht. Schon zwischen den Jahren 890 bis 900 hatte dort ein kleines, dem Kloster Corvey an der Weser gehörendes Gütchen gelegen, etwa um das Jahr 950 war neben demselben auch eine Capelle angelegt, welche dem Martinsstifte zu Heiligenstadt übergeben und ums Jahr 1056 von dem Erzbischof Rupold für das Petersstift in Nörten eingetauscht war. Einen bequemeren Ort, als dieses Gut Steynheim oder Steina hätte Rudhard für die Gründung seines neuen Klosters nicht wählen können. Nach Osten zu lag das liebliche Waldgebirge der Eichenburg und des Nörteuer Waldes, aus dem der Rodebach nach Westen der Rheine zufließt, nach Südwest dehnen sich liebliche Wiesen zu beiden Seiten der Rheine aus, nach Westen und Norden sind große Strecken fruchtbaren Ackerlandes, an der Südseite von Marienstein und zwischen der Rheine lagen große Fischteiche. Waldung, Wiesen, Fruchtfelder der Göttinger und Hardegser Landstraße, Teiche, Bäche und der Rheinfluß machten Steina mit seinen Umgebungen zu einer der lieblichsten Gegenden des Rheingaus.

Im Jahre 1102 brachte Rudhard einen Hof und die

Capelle Steina an sich ¹⁾, entnahm die letztere der Aufsicht des Petersstiftes zu Nörten und gab den Ort den Benedictinern, welche 1105 schon im Besitze des Platzes waren, wie das die Urkunde aus dem Steinischen Copialbuche vom Jahre 1105 ²⁾ beweiset, worin den Klöstereingeweihten vom Erzbischof Rudhard die Freiheit beigelegt wird, Kinder zu taufen, Kranke zu besuchen, auf dem um die Kirche gelegenen Kirchhofe zu begraben, über große und kleine wegen des Seelenheils dargebrachte Geschenke frei zu verfügen u. s. w.

Es scheint die Zahl der Benedictinermönche zu Steina nicht sehr groß gewesen zu sein, auch hat zuerst ein bloßer Aufseher oder Prior an der Spitze derselben gestanden, denn nach einer Urkunde des Steinischen Copialbuchs vom Jahre 1120 hat der Erzbischof Adelbert von Mainz, der Nachfolger des oben erwähnten Rudhard, erst im Jahre 1120 den Benedictinermönch Eberhardus aus Steina mit nach Mainz genommen und kurz nach dem Osterfeste (in statione ad Sanctum Petrum; Wolf, de archid. Northunensi, Diploma 1.) in Gegenwart von vier Bischöfen, drei Aebten und vielen Geistlichen eigenhändig zum Abte consecrirt. Freilich erst im Jahre 1243 gab Erzbischof Siegfried dem damaligen Abt von Steina, Namens Luther, die Erlaubniß, sich der Infula zu bedienen ³⁾.

Nach den Berichten von Wolf, Geschichte des Klosters Steina S. 5, sind die liegenden Gründe und Einkünfte des neuen Klosters, die Rudhard ihm beigelegt, nur sehr gering und sehr schmal gewesen. Sie hätten nur bestanden 1) aus der Capelle mit allem Zubehör, 2) aus dem Recht, zu taufen, zu begraben und alles Geopferte und Geschenkte zu behalten, 3) aus 4 Hufen und 2 Höfen in Aishufen, die bis dahin zur erzbischöflichen Kammer gehörten und welche bis dahin

1) S. die unten abgedruckte Urkunde n. 1.

2) S. den Abdruck derselben bei Wolf, Geschichte des ehemaligen Klosters Steina (Göttingen, 1800) S. 4, und in Weuck's Hessischer Landesgeschichte II, 2. S. 739.

3) S. die unten abgedruckte Urkunde n. 3.

ein Verwandter des Rudhard, Namens Wulferich, zu Lehen gehabt hatte. Wirft man dagegen einen Blick in das Steinische Copialbuch und überblickt die vielen dort erwähnten geschenkten, gekauften und eingetauschten Höfe und Landstrecken, Wiesen und Berechtigungen, zieht man es außerdem zu Rathe, daß nach den Berichten der Bursfelder Congregation, wozu später das Benedictinerkloster Steina gehört hat, die jährlich nach Bursfelde vom Abte zu Steina gezahlte Summe nicht so viel kleiner ist, als die vom Abt des Blasienklosters zu Northeim gezahlte Summe, so muß man urtheilen, daß die liegenden Gründe Mariensteins nicht so gar gering gewesen sein können.

Aus der Angersteiner Feldmark gab dem Abt Abelbero ums Jahr 1150 der Erzbischof Heinrich von Mainz den Ort Angerstein selbst als Filial ¹⁾ und ein bedeutendes Stück der Angersteiner Waldung, Waldecla genannt. In demselben Orte Angerstein verkaufte ums Jahr 1283 (im August) ein Göttingischer Bürger Wedego (quondam frater et conversus monasterii in Steyna) für 4 Mark geprägten Silbers einen halben mansus Land nebst einem Hofe, nebst Weide und anderen Berechtigungen, dem Abt und Convent. Bezüglich der Besitzungen des Klosters in der Angersteiner Feldmark machen ferner die Aebtissin Sophie und die Dechantin Mechtildis von Gandersheim bekannt, daß Abt und Convent zu Steina im Jahre 1318 von Henricus Helmoldi 3 mansos für 33 Mark gekauft haben. Dieselbe Aebtissin von Gandersheim macht bekannt, daß im Jahre 1323 der Abt von Steina für 14 Mark reinen Silbers 3 $\frac{1}{2}$ mansos nebst Hof und einigen kleinen Häusern gekauft habe, welche Hildebrand von Hardenberg bis dahin zu Lehen gehabt; 1252 hat der Abt 1 mansus in der Angersteiner Feldmark gekauft; 1262 1 mansus ebendasselbst vom Erzbischof Gerhard zum Geschenk; 1236 1 mansus zum Geschenk vom Erzbischof Siegfried von Mainz (Gerbordi mansus); 1233 1 mansus zum Geschenk von Rupold und Heinrich von Herste und von Gladebeck durch den Hildesheimer Bischof Courad;

¹⁾ S. die Urkunde bei *Wenck*, Hessische Landesgesch. II, 2, S. 741.

1311 $\frac{1}{2}$ mansus von Rudolf, Johannes und Burchard von Gladebeck (ad vestimenta fratrum); 1357 1 Hufe Landes von den Herren zur Plesse geschenkt erhalten; 1240 2 Hufen von Conrad von Schonenberg; 1323 ex bonis Craftonis $3\frac{1}{2}$ Hufen.

In summa: In der Feldmark Agerstein außer Holz, Höfen und Häusern 18 mansi.

In der Bovendeuer Feldmark sind 1299 gekauft 1 mansus nebst Haus und Wiese für 20 Mark reinen Silbers von Fridericus, miles de Rosdorf; 1305 4 jugera geschenkt von Engelhardus de Boventen; 1305 geschenkt durch Guntherus de Boventen und dessen Sohn 1 Haus, welches gewöhnlich „im Wordt“ genannt wird; 1300 3 mansi geschenkt von Conradus, miles et dominus de Schonenberg; 1291 geschenkt 1 mansus und 1 großer Hof (advocatiam et dominium unius mansi et curiam in villa Boventen) mit Zustimmung des Herrn von Plesse; 1291 1 großer Hof, geschenkt von Ludolfus de Plesse; 1293 1 Hof in Bovenden durch Gottschalk von Plesse; 1302 $\frac{1}{2}$ mansus und 6 agri und 1 Hof geschenkt durch Gottschalk von Plesse; 1290 10 jugera mit allen Rechten von Guntherus miles de Boventen gekauft für 10 Mark geprägten Silbers; 1250 3 mansi geschenkt von Engelbertus de Boventen; 1296 11 agri in Boventen geschenkt durch Engelhardus de Boventen; 1305 $\frac{1}{2}$ mansus nebst einem Hofe geschenkt durch Heinrich und Johannes von Bovenden; 1289 11 agri geschenkt; 1388 1 Haus um 2 Mark Göttinger Währung gekauft von dem famulus Bodo de Boventen; 1309 $2\frac{1}{2}$ mansi und 1 Hof geschenkt von Barthold von Adebessen.

In summa in Bovenden und der Feldmark Bovenden $11\frac{1}{2}$ mansi, 14 jugera, 28 agri, 6 Höfe, 3 Häuser.

In Dodelbeck ¹⁾ 7 agri; in Elvessen 2 Hufen Landes; in Ebergötzen 1 Mühle; in Gladebeck 2 Hufen Landes; in Hardeggen 1 Mühle und 3 mansi.

In der Parenser Feldmark, sowie in Parnsen ²⁾ (Parn-

¹⁾ Dodelbed, ein untergegangenes Dorf in der Nähe des Hardenberges in der Richtung nach Bühle zu.

²⁾ Parnsen, als Pfarrdorf erwähnt bei Weuck, Hessische Landesgeschichte II, 2, S. 738. Es wurde in früheren Zeiten Parnhosen,

hausen) sind 1308 gekauft von Barthold und Erpo von Parenden um 30 Mark gepriiften Silbers 2 mansi und 1 Hof, nebst Wald und Weide; 1317 $2\frac{1}{2}$ mansos, geschenkt für Todtenmessen durch die Herrn von Hardenberg; 1308 verkaufen Conrad und Bartold von Parenden dem Abte 1 mansus nebst 1 Hofe und Wiese für 16 Mark und einen fertto; 1345 kauft der Pfaff Wernher von Lenglern $\frac{5}{4}$ Landes, 1 Wiese und 1 Hof für 15 Mark Silbers dem Gotteshause zu Steina; 1284 1 mansus in der Parenden Feldmark gekauft.

In summa in der Parenden Feldmark: $7\frac{3}{4}$ mansi, 3 Höfe nebst Wiesen, Wald und Weide.

In Rodershausen oder Redigehausen oder Reddersen, einer Wüstung und einem Dorfe, welches nicht weit südlich vom Kopfe in einem Holzgrunde zwischen Parenden und Bovenden gelegen hat, aber schon im Jahre 1440 wieder eine Wüstung gewesen ist, und nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, im 30jährigen Kriege zerstört ist, 1277 einen mansus gekauft; 1335 durch den famulus Erpo von Parenden $2\frac{1}{2}$ jugera. 1337 verkaufen die Herrn zu Plesse ihr ganzes Allodium dem Steinischen Convent.

In Reinhardessen (höchst wahrscheinlich Reinsferthurm bei Northeim) 1298 1 mansus nahe bei Moringen nebst Wiese von Theoderich von Reddersen gekauft; 1281 3 mansi nahe bei Moringen gekauft; 1283 5 mansi ebendasselbst gekauft; 1329 20 agri daselbst gekauft.

In Dyshausen ¹⁾ 1323 eine Mühle gekauft; 1260 drei mansi gekauft; in Ober=Hevensen 1285 $\frac{1}{2}$ mansus geschenkt;

auch Parnhausen genannt. Das Patronatrecht besaßen früher die Edelherrn von Plesse. In einem Siegel des Erpo von Parenden aus dem 14. Jahrhundert steht ein springender, mit zwei Balken belegter Löwe mit der Umschrift: S. Erponis de Parenden. Nach einer Urkunde vom Jahre 990 bei Harenberg, Histor. Gandersh. S. 650 schenkte Kaiser Otto III. seiner Schwester Sophie außer einigen Gütern im Rißgau (Gegend zwischen Westerhof, Osterode, Staufenburg und Amt Radolfshausen) 30 Mansen in villis Peranhuson, Liudingeshuson (Lödingen), Ethelleveshuson (Adelebsen), Lengleron zc.

¹⁾ Dyshausen, ein jetzt untergegangenes Dorf, etwa in der Gegend des Hardenbergischen Vorwerks St. Margaretha gelegen.

1292 1 Acker am Flusse Roda geschenkt; 1291 1 mansus bei Suthem oder Sudheim; 1331 1 mansus bei Seeburg gekauft; 1356 2 $\frac{1}{2}$ mansi bei Thüdinghausen gekauft; 1242 und 1269 die Vogtei über ein größeres Stück Land bei Volpriehausen erworben.

In Herste (nicht zu verwechseln mit Harste, Amts Göttingen, vielmehr ein wüste gewordenes Dorf in der Nähe von Bisshausen) 1312 2 mansi gekauft von Basilius von Herste; 1312 von Heinrich Dohs 2 mansi, 1 Hof nebst Wald gekauft; 1294 1 mansus nebst 1 Hof gekauft; 1311 7 $\frac{1}{2}$ Acker gekauft (ad reformandam basilicam).

In Lenglern 1274 1 mansus gekauft; 1281 die Einkünfte eines halben ferto gekauft; 1294 1 mansus gekauft; 1123 ein Landgut in Lengela geschenkt.

Merkwürdiger Weise gehört die Gegend, in welcher Rudhart das Kloster Steina anlegte, zum Erzbisthum Mainz, einem der größten Sprengel Deutschlands. Das kommt wohl daher, daß die ganze Gegend um den Harz und um den Zusammenfluß der Werra und Fulda (das östliche Engern) von dem fränkischen Majordomus Karlomann ums Jahr 743 zinsbar gemacht und somit — trotz der sächsischen Bevölkerung — dem Mainzer Sprengel unterworfen wurde. Genauer bestimmt gehörte Steina sammt dem ganzen Leinegau, sowie dem Schloß und Gericht Hardenberg (Biverstein vom Bache Biver, Hartisburgk, Hartesberk — Hart bedeutet so viel als waldige Höhen und Wälder unten daran —), zu dem Archidiaconat Nörten, während die Stadt Münden schon zum Archidiaconat Fritzlar, Einbeck und Markoldendorf zum Archidiaconat Einbeck gehörten. Erst nördlich von der Linie Grene, Ammensen, Gandersheim beginnt der Hildesheimer Sprengel.

Zwar kam nun der Erzbischof von Mainz von dem fernem Mainz her öfter auf das Eichsfeld, nach dem Schlosse Rüsteberg ¹⁾ oder nach Heiligenstadt, um den Zustand und

¹⁾ Nach Wolf, politische Geschichte des Eichsfeldes, Band I, S. 96, war Rüsteberg das festeste und wichtigste Schloß auf dem Eichsfelde für

die Bedürfnisse dieser seiner Untertanen aus eigener Anschauung zu erkunden. Jedoch in den geistlichen Angelegenheiten vertrat seine Stelle der Rörtener Archidiaconus, in Gerichtsangelegenheiten vertrat ihn später der Eichsfeldische Oberamtmann oder Vicedom auf dem Rusteberge oder in Heiligenstadt. Damit die Klöster in seiner Erzdiocese nun auch in ihrem Besitze und ihren Einkünften geschützt würden und dem frechen Anstürmen reicher und mächtiger Nachbarn nicht ganz bloßgestellt wären, ernannte der meist ferne Erzbischof für jedes Kloster einen kräftigen Vogt oder advocatus.

Wenn der Erzbischof von Mainz sich bezüglich des Klosters Steina nach einem solchen advocatus umsah, konnte er Glieder des niedern Adels, wie die von Hardenberg, die von Bovenden, dazu nehmen, welche mit ihren Besitzungen an das Gebiet des Klosters anlehnten, er konnte aber auch auf das gewaltige Dynastengeschlecht der Plessen verfallen. Aus der Reihe dieser Plessen erwählte der Erzbischof die Bögte für Steina ¹⁾, er konnte auch keine kräftigeren und besseren Bögte finden als diese. Das Allodium der Plessischen Dynasten, welche bald Plessen, bald Immedinger, bald Winzenburger genannt werden, betrug gegen 11000 Hufen Landes, auf einer hohen Klippe stand ihr Schloß Plesse, durch gewaltige Mauern, Thürme und Gräben, durch eine große Anzahl wohlbewehrter Burgmänner wohl verwahrt. Nicht

das Erzstift Mainz. Den Namen hat es von dem hohen Berge, an dessen Fuße der Rustebach vorbeifließt. Durch einen der sächsischen Kaiser war es dem Erzstift geschenkt. Wilhelm, Otto's des Großen zweiter Sohn, war ja Erzbischof von Mainz. Oft hielten sich die Erzbischöfe auf dem Rusteberge auf, z. B. Adelbert I. im Jahre 1128 und 1135 im Winter, Adelbert II., Heinrich und Christian, wenn sie aus Eichsfeld kamen. Die höchsten erzbischöflichen Beamten, die Burggrafen und Vicedome, mußten ihren Sitz auf dem Rusteberge nehmen. Erst gegen 1540 kam das Oberlandesgericht des Eichsfeldes nach Heiligenstadt. Einer der ersten Männer, welche von dem Erzbischof mit der Schutzvogtei über Steina belehnt waren, war (nach Wend, S. 747) ein gewisser Hardewicus aus dem adelichen Geschlechte derer von Rusteberg.

1) Wend, Hessische Landesgeschichte, 2. Band, S. 772.

bloß von den Erzbischöfen von Mainz hatten sie Lehen, auch von anderen weltlichen Herren, wie von den Welfen das Amt Radolfshausen. Sie waren das mächtigste Dynastengeschlecht von Göttingen und Grubenhagen, von der Weser bis zum Harz. Die Plessen waren Patrone der Kirchen zu Spanbeck, Holzgerode, Oberbillingshausen, Eddigehausen, Reihershausen, Deppoldshausen, über das *sacellum in castro Plesse*, die Kirche zu Bovenden (Wenck, Hessische Landesgeschichte II. Abtheilung, S. 805 u. S. 834), zu Pahrensen. Außerdem hatten die Herren von Plesse die Kirchsätze zu Weißenwasser, Badenhausen, Dorstadt, Radolfshausen, Groß Schleen, Groß Lengden halb, Hammenstedt, Lindau (bis 1322) und noch mehrerer anderer Kirchen. Außerdem waren sie die Gründer des im Jahre 1247 ins Leben gerufenen Cistercienserinnenklosters Höckelheim (Havemann I, S. 569.). Schon seit 1660 liegt das Schloß als Ruine, und noch jetzt ist es in den beiden gut erhaltenen sehr hohen Thürmen, wenn auch ein Leichenstein, so doch ein gewaltiger Leichenstein der alten Herrlichkeit! Nachdem eine kürzere Zeit, etwa bis zum Jahre 1160, ein gewisser Hardewig, aus dem Ministerialengeschlecht derer von Rüsteberg die Advocatie über Steina zu Lehen gehabt hatte, trat das mächtige Geschlecht der Plessen in das Vogtamt über Steina. Die Plessische Geschichte nennt schon (Wenck) im Anfange des 13. Jahrhunderts die edlen Herren von Plesse Schutzbögte des Klosters Steina. Nun trugen die Plessen allerdings die Schutzbogtei über Steina vom Erzbischof von Mainz zu Lehen, haben sie aber nichtsdestoweniger bei manchen Gelegenheiten mehr aus eigenem Rechte, als aus lehnsherrlicher Gnade hergeleitet. Das Kloster Steina, so behaupteten die Plessen oft, läge innerhalb des Gebietes ihrer Herrschaft, und so hielten sie des Klosters Meier und Angehörige zu Diensten mit Pferden, Wagen, Pflügen, Botengängen, Frohnden, Zinsen und anderen Abgaben übrigen Unterthanen gleich verpflichtet. Rudolf von Plesse wollte die Advocatie über Steina im Jahre 1268 dem Kloster verkaufen, resignirte dieselbe schließlich dem Erzbischof Werner und bat ihn, dieselbe als Eigenthum dem Kloster

Steina zu überlassen. Dieser Verkauf kann aber nicht wirklich stattgefunden haben, denn die folgenden Plessen waren noch im Besitze der Vogtei; jedoch willigten Hermann, Gottschalk, Helmold und Otto von Plesse ein, daß ihr Vetter Rudolf (Wenck) die Vogtei dem Abte Dietrich am 5. Januar 1268 um 10 Mark verpfänden durfte. Bis zum Ausgange ihres Geschlechts haben sich die Herren von Plesse bei der Schutzvogtei erhalten, wie denn Dietrich und Franz von Plesse am 12. Junius 1556 von dem Erzbischof Daniel von Neuem belehnt worden sind (Wenck, II. Abth., S. 868). Was den Plessern die Vogtei über Steina jährlich eingetragen habe, wird in dem ersten Lehenbriefe nicht ausgedrückt, in andern Urkunden findet man, daß ihnen das Kloster jährlich 2 Mark habe geben und die oben angegebenen Dienste habe leisten müssen. Wie bei den Schutzvögten über andere Klöster es sich genug findet, daß den schutzbefohlenen Klöstern mancher Vortheil von ihnen abgepreßt ist, so sucht auch der Erzbischof Heinrich III. von Mainz hier in Beziehung auf Steina den Bedrückungen von Seiten der Plessen dadurch Einhalt zu thun, daß er sammt Cuno, Probst und Provisor des Erztifts, im Jahre 1350 dem Ritter Heinrich und Dethmar von Hardenberg folgendes Schreiben zugehen ließ:

„Heinrich ritter und Dethmar von Hardenberge, unsre ampt-
 „mechtige to Rüsteberg, wetted, dat vor uns komen ist, dat
 „de von Plesse sich anneme des klosters to Stene, dat
 „von allen erzbiscoppen von Menze gestiftet, bewedemet
 „und gefriet, dat scult ir beschen und lesen laten ut scrift
 „der erzbiscoppe breuen, dar ir dat alle findet, wo dat
 „kloster gestiftet ist, und scullen dem abde und den monneken
 „to Stene verbeden ernstliken, dat sie den von Plesse nicht
 „scullen denen edder gehorsam sijn von deme gude, dat von
 „deme stifte to Menze an se dorch godt gelegt is, un dar-
 „mede se begunadet sint. Wollen des de abt un monneke nich
 „laten, so sollen Ir uch underwinden alle des gudes und by
 „namen geweltes, dat dem kloster von des stifts wegen zu
 „Menze bisher gehort hadt, un wollen ok, dat Ir den denst
 „von deme gudt den von Plesse weren mit live und mit

„gude, wente de von Plesse keuen denst haben soll von deme „gude; hedt aver de von Plesse fines gudes edder finer „elderer an dat kloster gegeben, dat der abt oder kloster „ehm darvon dene, dat is wedder uns nicht.“ Gottschalk, Hermann und Jan von Plesse geben um 1357 dem Kloster schriftliche Versicherung, es bei den alten Rechten und Freiheiten zu lassen.

Die Zahl der Mönche ist nicht bekannt, welche damals in Marienstein des Klosterlebens pflegten, gleichfalls ist nichts mehr darüber aufzufinden, wie sie der Regel des heiligen Benedictus nachgekommen. Nur eins ist aus der Zeit dieses ersten Steinischen Abtes noch bekannt, daß nämlich im Jahre 1123 der schon genannte Erzbischof Adalbert einen Streit über ein dem Convente zu Steina geschenktes Landgut in Lengede bei Göttingen dahin entschied, daß solches Landgut auf ewige Zeiten im Besitze des Klosters Steina bleiben sollte (Wolf, de archidiacon. Northun. Diploma 2). Auch das Copialbuch von Steina, welches dem Schreiber dieses vorgelegen hat, sagt über diese ersten Zeiten nichts, was das Leben der Mönche, ihre Namen zc. beträfe. Venckfeld in seinen Antiquitates Bursfeldenses nennt als ersten Abt von Steina einen gewissen Alexander, ums Jahr 1139, ihm scheinen die Urkunden wegen Eberhards Consecration nicht bekannt gewesen zu sein. Als dritten Abt zu Steina, etwa von den Jahren 1150 bis 1188 nennen Wenck in der Hessischen Landesgeschichte II, 2, S. 748 und das Copiale Steinnense den Adelbero. Zusammen mit dem in Angerstein ansässigen Vogt Hardewicus, aus dem Geschlechte derer von Rusteberg, leitete er die Angelegenheiten des Klosters. Aus dem Jahre 1157 finden sich bei Stumpf, Acta Maguntina n. 64, S. 67 als fratres litterati angegeben: die Mönche Meingotus, Ordemarus, Ernfriedus, Hermannus, Wilandus, Godehardus, Bernhardus und als fratres illiterati: Tidericus, Wittiger und Wechel. Unter Adelbero und dem folgenden Abte Ordemarus (1189 ff.) ist die Wohlhabenheit des Klosters gewachsen, Manches ist geschenkt, manches Stück Land einge-

tauscht und gekauft, auch nennt das Calenbergische Urkundenbuch von Hodenberg, Barsinghausen, Seite 8, Urkunde 9, 1190 Henricus als Prior, und Thiethardus als frater cellerarius, und das Chartularium Hildeshemense des Königl. Staatsarchivs zu Hannover S. 489 nennt vom Jahre 1203 als ordinandi, qui procedant ad titulum Sanctae Mariae in Stenen acoliti: Engelhard, Richard, Hermann, Johann, Fritheric, als subdiaconi: Otraven, Henric, Erenbrecht, Johann, Joseph, Heitenrich, Conrad, als diaconi: Meynrie, Ebracht, Gevelhard, Bodo, Conrad, Johann, Bernard, Henric, Bertolt, Henric, und als sacerdotes: Bertholt, Segebodo, Ludolf, Johann. Durch die Streitigkeiten zwischen den Welfen und Hohenstaufen, den Nachfolgern des Friedrich Barbarossa und den Söhnen Heinrichs des Löwen, wurde das Eigenthum des Klosters vielfach geschädigt, und der Convent hatte, da er auf der Hohenstaufischen Seite stand, Manches zu ertragen. Nichtsdestoweniger mehren sich die Gaben an Land und Wiesen, Höfen und anderen Berechtigungen; so liegen aus dem Jahre 1243 im Steinischen Copialbuch zwei Urkunden vor, worin der Erzbischof Siegfried von Mainz einen Streit zwischen dem Steinischen Abte und den Bürgern von Nörten auf die Weise beilegt, daß die Bürger von Nörten ein Achtwort des Nörtener Waldes dem Abte von Steina zuerkennen¹⁾. Der fünfte uns bekannt gewordene Abt ist Lutherus, der in einigen Urkunden auch Luderus genannt wird, er hat seines Amtes von 1240 — 1255 gewartet. Nach dem Dipl. Ame-lungs-b. waren 1247 Theodoricus Prior und Henricus der frater cellerarius. Dieser Abt Lutherus wurde 1243 vom Erzbischof Siegfried von Mainz mit dem Rechte beschenkt, sich der infula bedienen zu dürfen (einer Kopfbedeckung, welche ähnlich der Bischofsmütze, gewisse damit bekleidete Aebte vor anderen auszeichnete). Der sechste Abt war Theodericus, der etwa vom Jahre 1255 — 1289 den Steinischen Benedictinern vorstand.

Während der Zeit des Regiments dieses sechsten Abtes von Steina fand eine blutige Fehde zwischen dem Welfischen Herzog

1) S. die eine dieser Urkunden unter n. 4.

Albrecht dem Großen und dem Grafen Conrad von Everstein statt. Dem letztern fiel die Uebermacht des Welfischen Hauses in gleichem Grade lästig, als er sich durch Lehnsverband und Beziehungen persönlicher Freundschaft zu den Vorstehern des Hochstifts Mainz hingezogen fühlte. Bereits im Jahre 1230 hatte er dem Erzbischof Siegfried stete Hülfe gegen männiglich, mit Ausnahme des Römischen Reiches, eidlich gelobt. Demselben Siegfried hatte er 1239 gegen Uebertragung des Burggrafenamtes auf dem Ruisteberge, unwandelbare Treue als freier Dienstmann zugesagt. Zu gleicher Zeit war er aber auch Braunschweigischer Lehensmann. Während nun Herzog Albrecht mit Bussso von der Assenburg in Fehde lag, zog Conrad von Everstein, begleitet vom Grafen von Beichlingen, mit Erzbischof Gerhard von Mainz, dem an kühnen Männern reichen Geschlechte der Wildgrafen entsprossen, an welchen, wie an das Assenburgsche Haus, ihn überdies Bande der Verwandtschaft knüpften, in die Umgegend von Göttingen, verheerte das flache Land und trieb das Vieh der überfallenen Dörfer hinweg. In dieser Noth rief der dortige Vogt Willekin, Ritter von Kerstlingerode (oder von Stockhausen), die wehrbare Mannschaft zu sich und zog, weil die geringe Zahl seines Gefolges den offenen Kampf mit dem feindlichen Gewalthaufen nicht gestattete, behutsam und in mäßiger Entfernung den mit reicher Beute Heimkehrenden nach. Sobald jedoch letztere das unter Mainzischer Hoheit stehende Erfurt erreicht, und dorthin den Raub in Sicherheit gebracht hatten, warf er sich, Rache zu nehmen, auf das Eichsfeld und ließ die Unterthanen von Mainz die Gewaltthat ihres Herrn entgelten. Bei der Kunde hiervon säumte der Erzbischof nicht, an der Spitze seines Streithaufens von Erfurt aufzubrechen und dem fürstlichen Vogte nachzueilen, bis er bei einem den Mönchen des Klosters Volkerode zugehörenden Meierhose unfern Bollstedt sein Lager nahm und an guter Tafel Erholung von den Beschwerden des Tages suchte. Hier war es, wo er in der Nacht von Willekin überfallen, gefangen und mit seinen vornehmsten Genossen vor Albrecht nach der Assenburg geführt wurde. Es hatte der

Erzbischof ohne vorangehende Verwahrung seiner Ehre, Conrad als Vasall des Welfischen Hauses den Landfrieden gebrochen. Beide sollten nach dem Spruche des Herzogs nach Gebühr büßen. Ein volles Jahr blieb der erste Prälat des Reichs in Gefangenschaft zu Braunschweig, und erhielt erst dann gegen eine Lösesumme von 10000 Mark Silbers und die Abtretung von Schloß und Gebiet Gieselwerder seine Freiheit wieder. Conrad von Everstein aber wurde, den Treubruch zu sühnen, vor dem Walde, die Affe genannt, aufgehängt.

Theodericus scheint noch zu Lebzeiten des vorigen Abtes Vorsteher des Klosters geworden zu sein; denn nach einer Urkunde im Königl. Archiv (Osterode) vom 4. März 1255 heißt es: Lutherus quondam in Steine abbas, canonicus Northunensis, und nach Scheidt, Vom Adel, Mant. docum. S. 296, vom 24. Juli 1258 heißt es: Theodericus et Lutherus abbates de Steine; desgleichen im Copiale Weend. p. 138 vom 22. Juli 1259: Theodericus et Lutherus abbates de Steine. In dem Copiale Steinense fol. 73 vom 3. März 1268, bei Wolf, Geschichte des Petersstiftes zu Nörten, Urkunde S. 12 vom 16. April 1268, bei Wenck, Hessische Landesgeschichte, Urkundenbuch II, S. 204 vom Jahre 1270, in dem Copiale Weend. S. 120 vom Jahre 1272, bei Wenck, Urkundenbuch II, S. 108 vom Jahre 1274, im Cop. Steinense fol. 27 vom Jahre 1276, und App. vom Jahre 1278 wird Theodericus allein als Abt des Klosters beatae Mariae virginis in Steina genannt.

Es scheint, daß Lutherus seit 1255 den Abtstitel bloß noch geführt, weil er vielleicht Alters oder Schwachheit wegen dem Kloster nicht gebührend mehr hat vorstehen können. Eine Urkunde im Königl. Archiv (Osterode) vom 4. Mai 1280 nennt einen gewissen Constantinus, monachus in Steina, und das Copiale Steinense fol. 2 vom 5. August 1283 nennt einen gewissen Wedego, civis Gottingensis, quondam frater et conversus monasterii in Steine. Zuletzt wird Thidericus, bei Wenck, Hessische Landesgesch., Urkundenbuch II, S. 227 im Jahre 1288 als Abt von Steina genannt. Nach Cop.

Steinense fol. 61 vom Jahre 1290 im December wird schon Guntlherus als electus abbas genannt. Der siebte Steinische Abt war Guntherus vom Jahre 1290 bis 1304. Nach Cop. Stein. fol. 61 war im Jahre 1290 Theodoricus prior zu Steina, und nach Cop. North. I. im Jahre 1298 Fredericus Prior zu Steina. Das Walkenrieder Urkundenbuch II, n. 643 nennt am 30. Januar 1304 Guntherus noch als Abt. Der achte Abt von Steina war Wernherus von 1305 — 1306. Von seiner nur etwa einjährigen Klosterleitung berichtet nur eine Urkunde im Cop. Steinense fol. 58 vom 9. Januar 1306. Der neunte Abt war Theodoricus II. vom Jahre 1307 — 1327. Nach der 20. Urkunde bei Wolf, Geschichte des Petersstiftes zu Nörten (S. 22) verkaufen am 30. Januar 1307 Bertold und Erpo von Parenhosen (Parsensen) dem Nörtener Capitel 1 Hof und 6 Aecker, und als Zeuge bei diesem Verkauf werden genannt Theodoricus abbas electus in Stene totusque conventus ibidem. Nach Cop. Stein. App. vom 8. September 1322 war Sisridus damals Prior zu Steina, und nach Cop. Steinense fol. 98 Dietericus Prior im Jahre 1327. Bei Wolf, archidiac. Northunens. Diplom. n. XXVI, p. 22, sowie in einer Urkunde vom 22. Juni 1335 im Copiale Stein. findet sich ein B. abbas Steinensis oder B. de Lapide abbas. Dieser Bernardus ist der zehnte Abt, etwa bis 1335. Der eilfte Abt war Hermannus, vom Jahre 1339 — 1345; nach Cop. Steinense fol. 59 waren am 3. März 1339 Hermannus abbas und Fridericus prior monasterii in Steyna, und nach Cop. Stein. fol. 100 wird ein gewisser Curt 1344 als Prior genannt. Der zwölfte Abt ist Heidenricus 1346 — 1355, nach einer Urkunde im Königl. Archiv vom 22. Mai 1351, und nach Cop. North. I. vom 8. Juli 1352 war Heinricus Prior zu Steina. Nach Wolf, Geschichte von Steina, Urkundenb. S. 13, bezeugt der Abt Heidenricus, daß Günther Stofeleff auf sein Haus bei dem Neustädter Kirchhof in Göttingen verzichtet habe (1355). Der dreizehnte Abt ist Ludolfus 1356 — 1360. Nach Cop. Stein. fol. 92, fol. 94, fol. 103 bezüglich der Jahre 1356, 1358, 1359 wird ein Henricus als Prior genannt, wahr-

scheinlich derselbe, wie unter Heidenricus, mit seinem ganzen Namen aller Wahrscheinlichkeit Henricus de Borchholz.

Als vierzehnter Abt folgt dem Ludolfus der Abt Eckbert 1361 bis 1372. Aus der Zeit des Regiments dieses Abtes erzählen uns die Urkunden des Steinischen Copialbuchs und Beilage Ib in Quentin, Kalands-Brüderschaft von Münden S. 53, daß Herzog Ernst von Oberwald (Göttingen), welcher mit Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Heinrich des Eisernen von Hessen, vermählt war, der Vater Otto's des Quaden, welcher am 24. April 1367 auf dem Schlosse zu Harste verschied, kurz vor seinem Tode, 1366, (Havemann I, S. 435) dem Abt Eckbert zu Steina das Patronat und das Präsentationsrecht an der Pfarrkirche der Stadt Münden übertragen habe. Im Jahre 1367 bestätigte der Erzbischof Gerlach von Mainz diese Verordnung des Herzogs Ernst (Cop. Steinense), 1370 bestätigte Otto der Quade die bezügliche Anordnung seines Vaters (Copiale Steinense), auch bestätigte der Pabst Bonifacius IX. diese Patronatsverleihung. Nach einer Urkunde vom 26. August 1367 (Quentin S. 53) richtete der Abt Eckbert die Angelegenheit so ein, daß der Pfarrdienst an der Stadtkirche zu Münden stets vom Priorate releviren solle. Der Verfasser dieser Nachrichten hat weder durch den Stadtprediger zu Münden noch aus dem Archive des dortigen Magistrats irgend welche Urkunden über diesen Gegenstand erhalten können, die bei der Kirche befindlichen Acten sagen nichts darüber aus. Man könnte annehmen, daß die Bürger von Münden das Gebot des Abts von Steina, des Erzbischofs Gerlach, sowie der Herzöge Ernst und Otto nicht respectirt hätten, oder vielleicht nur ganz kurze Zeit sich den von Steina gesetzten Prediger hätten gefallen lassen, doch dagegen spricht, daß Erich der Aeltere, laut einer Urkunde im Steinischen Copialbuche vom Michaelistage 1523 auf die Anordnungen seiner Vorfahren Ernst und Otto recurriert und dieselben als zu Recht bestehend erklärt. Auch ergießt sich der Herzog Erich I. gegen seine Gemahlin in Klagen, daß der Mönchpfarrer in Münden weggelaufen sei,

und, weil der Abt von Steina an die ihm obliegende Besetzung der Pfarre nicht zu denken scheine, keine Priester für Taufe und Verabreichung der heiligen Sacramente sich fänden; Havemann II, S. 186. — Der Abt Eckbert setzte fest, daß der jedesmalige Prior von Steina parochus der Mündenschen Stadtkirche sein solle, dagegen versprach Eckbert, alle erzbischöflichen Gebühren von jener Pfarrei zu entrichten (Würdtwein, Dioec. Mog. in archidiacon. dist. P. III, p. 538). Nach Copiale Steinense fol. 22 vom Johannistage 1372 haben unter dem Abt Eckbert Dithmar von Hardenberg, famulus, und Henricus de Borchholz, monachus et frater conventualis, sacerdos et pro nunc prior monasterii in Steina, mit Zustimmung der Obern, des Abts Eckbert und des Cantors Johannes, zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria eine Summe Geldes hergegeben, um eine Capelle an der Klostermauer (in pomoerio) anzulegen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Capelle, als einziges residuum des alten Klosters vorhanden ist, nämlich die Krypta, die an der Südostseite der jetzigen Kirche, in den innern Garten hinein sich erstreckt und vom jetzigen Klosterhaushaltspächter als Kartoffelkeller benutzt wird. Höchst wahrscheinlich ist es ebenfalls, daß dieser Henricus de Borchholz ein und dieselbe Person mit dem Henricus prior ist, der unter Heidenricus, Ludolfus etc. öfter genannt wurde. Der funfzehnte Abt zu Steina ist Conemund, der in einer Urkunde des Königlichen Archivs vom 21. December 1381 genannt ist und der den Abtsstuhl etwa bis zum Jahre 1392 eingenommen hat. Dem vorigen Abte folgt als sechszehnter Diderik, der in einer Urkunde des Königl. Staatsarchivs (Original) vom 11. November 1394 als Diderik abbas sammt Diderik prior des munsters U. L. F. to Steyne genannt wird. Derselbe hat etwa bis 1415 der Abtei vorgestanden.

Der siebenzehnte Abt ist Johannes Seger, der etwa von 1416 — 1429 genannt wird; nach Nuentin S. 52 hat ihm Fridericus als Prior zur Seite gestanden. Von ihm ist weiter nichts bekannt, als daß nach einer Urkunde im Königlichen Archiv vom 11. März 1429 der prior

Conradus und der custos Henricus ceterique fratres de conventu monasterii beatae Mariae in Steyna an der Stelle des freiwillig abgetretenen Abtes Johannes Seger zum Abte wählen den fratrem dominum Joannem Ghunteri, monasterii Northemensis conventualem. Als achtzehnter Abt ist also zu nennen Johannes Ghunteri (Sohn) bis zum Jahre 1441. Nach Trithem. Chron. Spanh. p. 356 führte dieser Abt den Vorsitz auf dem Provinzial-Capitel zu Basel 1435 und nach Wolf, Geschichte derer von Hardenberg, II. Urkund. S. 152, vom Jahre 1437, stand ihm ein gewisser Berthold als Prior zur Seite. Ihm folgt bis etwa 1445 der Abt Henricus und als zwanzigster Abt, 1446—1477, Hermannus. Während der Regierung dieses Abtes erschien ein Hussitisches Heer, welches Wilhelm von Sachsen, der Bruder von Churfürst Friedrich dem Saufmüthigen, auf den Wunsch des Cölnner Erzbischofs gegen die aufgestandene Bürgerschaft von Soest in Westphalen führte, in den Welfischen Landen. In der ersten Frühstunde des Montags nach Trinitatis 1447 lagerte sich der für unbezwinglich geltende Schwarm hart vor den Mauern Göttingens, auf und neben dem Georgskirchhofe. Die Thore der Stadt blieben verschlossen, in Wehr und Waffen standen die Bürger auf Thürmen und Zwingern. Indes bald führte Wilhelm seine Böhmen, durch welche Körten in Brand aufging, gegen Einbeck, und lagerte vor den Thoren dieser Stadt, bis deren Bürgerschaft sich am dritten Tage mit 12000 Gulden frei kaufte. Schädlich wirkte dieser Heereszug auf das Kloster Steina ein, zumal schon seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts das Ganze des Klosters nach Leben, Sitte und Verwaltung in einen sehr großen Verfall gerathen war. Wie überall damals, so war auch in Steina der tiefere Sinn des Klosterlebens meist vergessen, Demuth fand im Convent so selten Aufnahme wie bei der Weltgeistlichkeit. Reichthum lockte zur Richtung nach Außen, und das innere Leben erstarb, Wohlleben ließ Betleben vergessen, die Kirchenzucht wurde gelockert, das verweltlichte, jeglicher Kirchenzucht entfremdete Leben der Weltpriester und Klostergeistlichen forderte zu Versuchen gründ-

licher Besserung auf. Demgemäß begannen, mit umfassender Vollmacht von Seiten des Concils von Basel ausgerüstet, der Augustiner Knebert aus Wittenberg und der Abt Johann von Hagen (auch von Northheim genannt) aus Bursfelde an der Weser die Reformation der sämmtlichen Benedictinerklöster Nord- und Mitteldeutschlands, die unter dem Namen Bursfelder Congregation sich einen Namen gemacht hat, und zwar gegen das Jahr 1440. Auch Steina mußte dieser Reformation sich unterwerfen.

War nun gleich Kloster Steina der Bursfelder Congregation oder Union beigetreten, war das Kloster gegen das Ende der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts so bis auf das Mark ansgesogen, daß man die Güter des Klosters entweder den Gläubigern überlassen, somit die ganze Stiftung aufheben, oder das Kloster in ein Collegiatstift verwandeln mußte. Jenes ging nicht wohl an und war in der damaligen Zeit etwas Beispiellofes, das Letztere war aber schon mehr geschehen. Darum machten die edlen Herren von Plesse, Gottschalk, Dietrich und Mauritius (s. Quentin S. 6 f.) 1447 den Vorschlag, es möchten die Kalandspriester aus dem Hospital St. Spiritus zu Münden nach Steina versetzt werden, es möchten ihre Güter und Besitzthümer mit den Steinischen vereinigt werden, und so möge man die Schulden nach und nach tilgen. Nach längerem Besinnen gab Erzbischof Dietrich von Mainz seine Zustimmung zu dem Vorschlage und beauftragte seinen Weihbischof zu Erfurt, Hermann, und den Probst zu Sechaburg, Johann von Kengelrode, die Aenderung mit dem Kloster in Steina zu vollziehen. Dem Abte Hermann wurde demgemäß 1448 oder 1449 die Verwaltung der Kirche und der Klostergüter abgenommen, jedoch mit dem Versprechen, daß er und die vier übrigen Conventualen Wohnung und Unterhalt im Kloster lebenslang behalten sollten. (Unter diesen Conventualen waren nach einer Urkunde im Königl. Archiv vom 13. December 1451 Heinricus prior und Andreas custos.) Dann führten sie die Kalandspriester von Münden, einen als Dechanten, die übrigen als Capitularen, ein, und übergaben ihnen die Kirche

sammt den Gütern. Mochte diese Einrichtung nun auch noch so gut ausgedacht sein, so dauerte sie nicht länger als 10 Jahre, denn nach Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. IV, p. 337, ziehen am 14. September 1459 die Stiftsherren Conrad Zellichen, Hermannus Meyer, Johannes Senecker, Henricus Gravemann, Johannes Rutter, Henricus Knecke und Bertoldus Hinnens von Steina nach Münden zurück, während der Abt — wahrscheinlich Hermannus — nebst vier Conventualen blieben und das Kloster allein wieder in Besitz nahmen. Eigenmächtig hatten die Mündener Herren das Collegiatstift aufgehoben, das Gebot des Erzbischofs nicht im Mindesten geachtet. Bei dem Abzuge hatten sie sich einen Theil der jährlichen Klostereinkünfte reservirt. Der Abt Hermann hatte Alles versprochen, um nur wieder in den Besitz des Klosters zu kommen, ohne genau zu überlegen, ob er es auch halten könne; viel Plagen hat ihm dies Versprechen eingetragen. Durch dies Benehmen der Kalandspriester war der Erzbischof von Mainz sehr beleidigt, dergleichen hatte auch der Herr von Plesse ein Wort mitzureden. Dietrich von Plesse brachte als früherer advocatus des Klosters die Angelegenheit in Mainz an. Der Erzbischof Diether von Mainz, aufgebracht gegen die Chorherren, gab noch im Jahre 1459 dem Domcapitular Adolf von Nassau zu Mainz Befehl, sich genauer nach der Sache zu erkundigen und die Chorherren anzuhalten, nach Steina zurückzukehren. Der Befehl wurde aber nicht ausgeführt, und Abt Hermann blieb im Besitz von Steina und nach Beilage n. 11 in Wolf, Geschichte des Klosters Steina, belehute er am 2. Juli 1463 Heinrich von Gladebeck mit einem Stiftsgute bei Oberhevensen. Dem Hermann standen zur Seite nach einer Urkunde vom 24. August 1457, und nach Cop. Stein. app. vom 13. December 1461, vom 3. Juni 1463, vom 18. August 1463, vom 6. April 1464 Henricus prior und Henricus Küster¹⁾. Endlich erinnerten Gottschalk, Dietrich und Moritz von Plesse 1466 den Erzbischof Adolf von Mainz an die Steinische An-

1) S. die Urkunde n. 6 am Schlusse dieses Aufsatzes.

gelegenheit, und es wurde die Bitte von ihnen hinzugefügt, statt jene Kalandspriester aus Münden zurückzurufen, die Steinische Kirche mit dem Petersstifte zu Nörten zu vereinigen und die Zahl der dortigen Capitelherren um zwei zu vermehren. Die Bitte fand Gewährung und aus beiden Stiftungen wurde eine gemacht. Seitdem unterschrieben sich die Capitularen: Canonici der vereinigten Kirchen der heiligen Mutter Gottes Maria in Steina und des heiligen Peters zu Nörten. Um die erzbischöfliche Einrichtung noch mehr zu befestigen, bat das Capitel zu Rom um ein neues Privilegium, welches ihm Paulus II. am 30. April 1471 auch ertheilte (Dipl. Geschichte des Nörtener Petersstifts, Urkunde n. 52.). Die Verbindung beider Kirchen schien gefestigt auf ewige Zeiten, und dennoch dauerte sie kaum 20 Jahre. Schon im Jahre 1483, als Conrad Dechant der vereinigten Kirchen war, wünschten einige Aebte von der Bursfelder Congregation, Steina wieder an ihren Orden zu bringen, und da sie wohl einsahen, daß ohne vorläufige Einwilligung der Herren von Plesse nichts auszurichten sei, so suchten sie die letzteren für ihre Sache zu gewinnen. Die nächstgelegenen Benedictinerflöster standen seit der Bursfelder Congregation in einem guten Rufe und so gaben die Herren von Plesse ihre Zustimmung ohne Schwierigkeit, behielten sich nur ihr altes Vogteirecht vor ¹⁾ (Wolf, Geschichte von Steina, S. 30 unten). Auch das Gesammtcapitel verwarf das Ansuchen der Aebte nicht, vielleicht, weil den Nörtenern die Steinischen Güter nicht so viel Vortheil eingetragen hatten. Den ersten Antrag machte der Abt Bernardus von Northeim im Hause des Gevehard von Hardenberg am Stifte zu Nörten (Wolf, Geschichte vom Kloster Steina, Beilage n. 12), wo das Capitel versammelt war, nämlich Hermann Seyger, Senior, Bartoldus Jaens, Scholasticus, Gevehardus von Hardenberg, Johannes Hartmann, Henricus Hernohm und Johannes Hohenberch. Durch Gevehard von Hardenberg und seinen Vetter Heinrich von Hardenberg wurde daselbst zwischen dem

¹⁾ S. Urkunde n. 8.

Abte von St. Michael zu Hildesheim und dem Abt Bernard vom Blasienstift zu Northeim und dem Capitel andererseits Folgendes festgesetzt: 1) Beide Aebte versprechen, auf Michaelistag dem Capitel 1000 rheinische Gulden zu bezahlen und für 1500 Gulden eine hinlängliche Versicherung auszustellen. 2) Wollen sie zu Mainz und Rom die Trennung beider Kirchen auf ihre Kosten ausmachen. 3) Nach ausgemachter Trennung soll das Capitel dem Orden die Klostergüter abtreten, und die darauf gestifteten drei Priester, so lange sie leben, unterhalten. 4) Würde aber der Orden nicht wiederhergestellt im Kloster Steina, so giebt der Orden dem Stifte alle einseitigen empfangenen Urkunden zurück und thut auf jeden Anspruch für alle Zeit Verzicht. In Mainz und nachher in Rom ging die Verhandlung über diesen Gegenstand gut von Statten.

Um das Jahr 1491 war Steina schon wieder im Besitz des Benedictinerordens, und man beeilte sich, einen Mönch aus dem St. Blasienstifte zu Northeim als Abt nach Steina zu schicken, sein Name war Cordt oder Conrad Doppermann, der als einundzwanzigster Abt von 1491 bis 1505 seines Amtes wartete. Aus Mangel an dem nöthigen Unterhalt, wie Wolf, Gesch. des Klosters Steina, S. 68 berichtet, begab er sich mit seinen Mönchen bis auf zwei in andere Klöster. Erst 1492 ist die Union mit der Bursfelder Congregation vollzogen. Nach Copiale Weendense p. 96 vom 2. Mai 1495 war ein gewisser Johannes Prior zu Steina, nach Cop. Stein. App. vom 16. August 1497 war ein gewisser Hermann Segene, Senior to Stehna, und zugleich Domherr to Northen, nach einer Urkunde im Königl. Archiv vom 29. August 1497 ein gewisser Conradus Prior zu Stehna, und nach einer Acte im Königl. Archiv im Jahr 1499 ein gewisser Rudolphus Administrator zu Steina. Als zweiundzwanzigster Abt fungirt von 1506 bis 1512 nach Wolf, Geschichte des Klosters Steina, Hermann Bruck (vergl. Joann. Rer. Mog. T. I, p. 816.). Von dem Erzbischof Jacob von Mainz wurde derselbe aus dem Kloster Wisßzell nach Steina als Prior gesandt und sollte die Stelle

des abwesenden Abtes vertreten. Von ihm ist weiter nichts bekannt. Bevor ich zur Geschichte der Reformation im Lande Oberwald übergehe, will ich erst die Reihe der Aebte beenden. Als dreiundzwanzigster Abt folgte dem Hermann Bruck Bernardus von 1514 bis 1535. Er stirbt den 20. März 1535. Aus seiner Regimentszeit liegt eine Urkunde im Steinischen Copialbuche vom Michaelistage 1523 vor, wonach der Herzog Erich der Aeltere von Calenberg-Göttingen dem Abte Bernhard und dem ganzen Steinischen Convente das Patronatrecht der Pfarrkirche zu St. Albani in Göttingen überträgt. Der jetzige Geistliche zu St. Albani weiß von der Sache nichts, jedenfalls ist wegen der bald in Göttingen angenommenen Reformation dies Patronatrecht des Steinischen Abtes nicht lange Zeit ausgeübt. Nach Wolf, Gesch. des Klosters Steina S. 69, hat Bernardus am 24. Juni 1521 Rudolf von Gladebeck mit Land belehnt und im Jahre 1527 hat er eine Klage angebracht, daß einige Klostermeier einen Theil des Landes nicht mehr besäeten, worauf Dietrich von Plesse verordnet, dem Abte solle frei stehen, dergleichen Pachtstücke an sich zu ziehen und an andere Plessische Unterthanen wieder zu verpachten. Als vierundzwanzigster Abt ist zu nennen Johannes von 1535 bis zum 21. December 1540. Im Copiale congreg. Bursfeld. wird sein Todestag angegeben. Ihm folgt als der fünf- undzwanzigste Abt von Steina Henricus Boden oder Angeloni von 1541 bis 1553. Nach Cop. Stein. fol. 62 stand ihm im Jahre 1546 Conradus als Prior zur Seite, und nach dem Protokolle congr. Bursfeld. starb 1547 zu Steina Conradus Boden monachus. Alle Jahre nämlich kamen die Aebte der Bursfelder Congregation zusammen, erlegten nach dem jedesmaligen Klostervermögen einen Beitrag, trugen die verstorbenen Professpersonen in eine Liste, die dann in das Protokollbuch aufgenommen wurde. Am 28. August 1547 wird der Congregation zu Bursfelde angezeigt, daß Conradus monachus Steinensis gestorben sei. Nach einer Acte im Königlichen Archiv waren zu Steina am 16. Februar 1550 frater Conradus prior und frater Johannes custos. Der

sechszwanzigste Abt war Georgius Berek von 1554 bis 1568. Von ihm sagt Leuckfeld, Antiq. Bursfeld, S. 140, Georgius B. sei ein Niederländer von Geburt gewesen und habe wegen seiner Trunkenheit kein gutes Lob. Mit dieser Aussage stimmt es wohl, daß sich unter diesem Abte die Klosterverhältnisse wieder ziemlich verschlechtert hatten, also, daß nach Wolf, S. 69, am Montag nach heil. 3 Könige 1558 Georgius die Capelle und Länderei zu St. Margarethen an Jost von Hardenberg veräußert hat. Am 9. Mai 1568 folgt als siebenundzwanzigster Abt Alexander von Bocholz, wurde an diesem Datum wenigstens in die Bursfelder Congregation aufgenommen. Er starb 1579 als Pastor in Gladbach, nachdem er resignirt hatte. Im Protokoll der Congr. Bursf. heißt es: In Gladbach R. D. Alexander a Bocholtz, quondam electus in Steina, postea pastor Gladbacensis, anno 79. sabbatho ante D. Martini festum (7. November) obiit.

Unter diesem Abte starb mit Dietrich IV. im Jahre 1571, den 22. Mai, der Plessische Mannesstamm aus. Helm und Wappenschild wurden ihm in der Klosterkirche zu Höckelheim mit ins Grab gegeben. Daß der Landgraf von Hessen nun das Vogteirecht über Steina in Anspruch nahm, ging so zu: Für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit besorgt, seitdem durch die Verpflichtung von Otto Cocles die Welfischen Lände an der Leine mehr und mehr zu einem Ganzen vereinigt wurden, hatte das Dynastengeschlecht der Plessen, vertreten durch die Brüder Dietrich, Gottschalk und Mauritius, edle Herren zur Plesse, im Jahre 1447 ihre Herrschaft dem Landgrafen Ludwig von Hessen aufgetragen und von diesem als ein unter Hessischem Schutze stehendes Erbmannlehen zurückgehalten. Die Plessen fühlten, daß sie die ganze volle Selbständigkeit sich nie würden bewahren können, daß sie den Welfen nach und nach würden dienstbar und pflichtig werden müssen. Ohne darum Welfische Lehen, wie z. B. das Amt Radolfshausen, daran zu geben, wollten sie lieber unter dem nicht minder mächtigen und zur Zeit nicht so erdrückenden Schutze der Landgrafen von Hessen stehen. Kaum hatte nun 1571 Dietrich IV. von Plesse die

Augen im Tode geschlossen, so machten die Hessischen Beamten, welche auf Befehl des Landgrafen Wilhelm von Hessen die ganze Herrschaft Plesse sogleich in Besitz genommen hatten, auch einen angestregten Versuch, das Kloster Steina nächstlicher Weile einzunehmen (Wolf, Geschichte des Klosters Steina, Beilage n. 14.). Allein Jobst und Friedrich von Hardenberg wurden durch ein Schreiben des Erzbischofs Daniel vom 2. Juni 1571 aufgefordert, den Abt gegen des Landgrafen willkürliche Eingriffe zu schützen. Durch wohlgetroffene Gegenanstalten vereitelten die zwei Genannten die Hessische Besitzergreifung, wofür der Erzbischof sie warm belobte. Die zwischen dem Landgrafen Wilhelm und Erzbischof Daniel über Steina begonnenen heftigen und langwierigen Streitigkeiten wurden unterm 2. Julius 1572 dahin beigelegt, daß das Kloster sammt der Vogtei dem Erzstift Mainz, die Fischerei in der Leine aber, von der Brücke zu Steina bis an den Teich, der vor Paresen in die Leine fällt, dem Kloster, dem Landgrafen hingegen der Zehnte in der Feldmark vor Bovenden erb- und eigenthümlich bleiben solle.

Als achtundzwanzigster Abt folgt dem Alexander von Bocholtz Zacharias Günther 1580 — 1603. Sein Name ist in der Erfurter Universitäts-Matrikel so eingeschrieben: Zacharias Günther, abbas in Steina, anno 1583 dedit aureum pro matricula. Er war 1602 bei der Wahl des Abts Nicolaus in Gerode und lebte noch 1603. Den Convent machten damals aus: Johann Pünnen, Prior, Jacob Michel, Johann Maschusen und Johann Pantuchen. Eine Nachricht im Königl. Archiv vom 6. Mai 1609 (Protoc. Bursf-congr.) sagt: Obiit in monasterio sancti Godehardi Hildesiae reverendus dominus Zacharias Günter, quondam abbas in Steina. Der neunundzwanzigste Abt war Johann Lüddecke 1604 — 1618. Johann war aus Gronau im Hochstift Hildesheim gebürtig und Benedictiner im Kloster Gerode. Hier wollte er sich der erzbischöflichen Visitation, welche der Mainzische Weihbischof, Stephan Weber, der Siegler von Erfurt Dr. Körner und der Eichsfeldische Commissarius im Jahre 1603 vornahmen, nicht unterwerfen und behauptete, in

Sachen, welche Regel und Ordenszucht beträfen, müßten sie von den Ordensoberen und der Bursfelder Congregation, und nicht von den Bischöfen visitirt werden. Wegen seines Widerstandes mußte er auf dem Schloß Rusteberg gefangen sitzen. Gleich danach hatte er die Ehre vom Kloster Steina als Abt postulirt zu werden. Der Erzbischof Johann Schweickhard gab ihm und dem Abt von Gerode einen Verweis, daß sie ihre Klöster nicht durch bischöfliche Hände visitiren ließen, sie vertheidigten sich mit der also hergebrachten Ordnung. Nach Wolf, Geschichte des Klosters Steina, Urk. S. 27 n. 15 und nach dem Cop. eongr. Bursfeldense obdormivit 6. Octob. 1618 pater Johannes Lüdecke, abbas in Steina und, weil Gefahr im Verzuge, wurde nach derselben Urkunde als letzter Abt von Steina erwählt Henricus Eccelius, bis dahin Prior in Steina. Am 16. October 1618 wurde er zum Abt erwählt und wegen irgend einer nicht bekannt gewordenen Ungehörigkeit wurde er am 15. Februar 1619 in Verhaft genommen (wie Wolf erzählt) und auf das Rathhaus zu Heiligenstadt gesetzt. Darauf begab sich der Eichsfeldische Oberamtmann Dietrich von Daun nach Steina und stellte einstweilen den Marx Thonhose als Verwalter der Klostergüter an. Die Verwaltung dieses Letzteren dauerte aber nicht lange, denn Eccelius fand Mittel, am 20. März aus Heiligenstadt loszubrechen und nach dem Orte Harste zu flüchten, von wo er auf den Befehl des Braunschweigischen Herzogs Friedrich Ulrich am 3. Mai durch Oberamtmann Wiffel zu Göttingen und Amtmann Floren zu Harste in seine Stelle als Abt wieder eingesetzt wurde. Zugleich nahm Herzog Friedrich Ulrich Steina in Besitz.

Ehe die Reformation des Klosters Steina und deren Folgen berichtet wird, muß allerdings noch einmal festgestellt werden, daß Mainz unbestritten und rechtmäßig im Besitz des Klosters sich befand, nicht die Herren von Plesse, auch nicht das Haus Braunschweig. Was zum ersten die Plesser anbetrifft, so waren sie nur Vögte zu Steina, Eigenthumsrechte haben sie nur auf das Nonnenkloster Höckelheim aus-

geübt, das die Plessen selbst im Jahre 1247 gegründet, und demgemäß war ja auch der Entscheid im Jahre 1572 zwischen Mainz und dem Landgrafen von Hessen, dem Lehnherrn der Plessen ausgefallen. Auch das Welfische Haus Braunschweig, nachdem am 8. November 1584 Erich II. von Göttingen gestorben war, machte in den Herzögen Julius, dessen Sohne Heinrich Julius 1607 und dessen Sohne Friedrich Ulrich 1614 Ansprüche auf Steina. Die Ansprüche der beiden letzteren, des Herzogs Heinrich Julius und des Friedrich Ulrich, wollte der Oberamtmann Wiffel zu Göttingen näher begründen, und zwar dadurch, daß seit dem Tode Albrechts des Großen im Jahre 1279, seit der Theilung des Welfischen Gebiets unter Heinrich Mirabilis, Albrecht dem Feisten von Oberwald oder Göttingen und Wilhelm, die Herzöge von Oberwald stets ihre Stände unter der Kirchhofskinde des Klosters Steina zusammengerufen hätten. Die Herzöge von Göttingen haben allerdings die Stände von Oberwald auf dem Kirchhofe zu Steina zusammengerufen, während sie als Herren von Calenberg die dortigen Stände entweder in dem sogenannten Kraienholze bei Elze oder in Gronau, Hameln oder Pattensen zusammenriefen. So berichtet Havemann in seiner Geschichte von Braunschweig-Lüneburg, daß im Juli 1435 ein solcher Ständetag zu Steina von Herzog Otto Cocles abgehalten sei, worin der Herzog den Landständen Vollmacht ertheilt habe, einen Landvogt zu wählen, der an seiner Stelle das Regiment führen möge. In den Jahren 1448 und 1450 sind von demselben Herzoge Ständetage zu Steina abgehalten; 1491 hat Wilhelm einen Landtag ebendasselbst gehalten und die Huldigung der Oberwaldschen Stände daselbst entgegen genommen, desgleichen im Jahre 1498. Sodann hat die Gemahlin Erichs I. unmittelbar nach der Schlacht bei Soltau 1519 die Stände Oberwalds unter der Steinischen Kirchhofskinde zusammengerufen und von ihnen für ihren Gemahl eine Kösesumme von 28000 Gulden erwirkt. Ein ähnlicher Ständetag ist dort am 15. December 1521 abgehalten.

Aber, daß die Oberwaldschen Herzöge ihre Stände zu

Steina zusammenriefen, begründete die Behauptung noch nicht, daß jene Herzöge Herren von Steina gewesen oder ein Recht gehabt hätten, irgend Etwas dort als ihr Eigenthum oder ihr Erbe beanspruchen zu können. Die Aebte von Steina wußten das wohl, sie litten das Abhalten jener Ständetage, aber mehr auch nicht. Weder die Herren von Plesse, als Schutzvögte von Steina, die wegen ihrer Braunschweigischen Lehnen dabei erscheinen mußten, noch der Abt von Steina, dessen Schaden es auch wohl nicht sein mochte, besorgten darans etwelche Nachtheile für den Churfürsten von Mainz. Der Abt hat niemals an den Verhandlungen Theil genommen, da er nicht mit in den Verzeichnissen aufzufinden ist der Stifter und Klöster, welche zu den Landes- und Reichssteuern im Fürstenthum Oberwald beitragen mußten.

Einen anderen Grund des Oberamtmanns Wiffel für Braunschweigische Hoheitsrechte, daß nämlich das Gericht Hardenberg so gut wie Steina mit zum Herzogthum Calenberg-Oberwald gehöre, fällt in sich selbst zusammen.

Im Fürstenthum Oberwald übte der Erzbischof von Mainz die höhere geistliche Gerichtsbarkeit und ließ durch seinen Oberamtmann auf dem Rüsteberge und durch das Officialat zu Körten eine strenge Beaufsichtigung des Wandels und der Lehre der Kirchendiener führen. Der Adel diente Herzog Erich I. mit Ergebenheit und richtete sich in seinem Thun nach dem Beispiele des fürstlichen Hofes. Erich aber wankte nicht in der Treue gegen die alte Kirche. Aus diesen Gründen mußte im Herzogthum Oberwald die Annahme der Reformation weniger rasch erfolgen, als im Herzogthum Süneburg. Einer der ersten Zeugen der evangelischen Wahrheit war der Pastor Georg Stennenberg zu Ellierode. Schon 1527 hatte er das Abendmahl unter beiderlei Gestalt angetheilt, war aber zu Anfang des Jahres 1528 gefangen genommen und mußte 21 Wochen auf dem Rüsteberge gefangen sitzen. Die zweite Gemahlin des Herzogs Erich, Elisabeth von Brandenburg, welche durch Luthers Lehre gewonnen war, bat bei Gelegenheit der Geburt Erichs II., den

Georg Steunenberg los und erlangte auch seine Freiheit. Am 21. September 1529 hielt Friedrich Hübenenthal auf dem Kirchhofe von St. Georg zu Göttingen die erste Lutherische Predigt. 1531 verließen Dominicaner und Franciscaner die Stadt Göttingen und begaben sich nach dem Eichsfelde, obwohl der Rath sich erboten hatte, die jüngeren und fähigereu Mitglieder dieser Orden studiren, denen übrigen ein Handwerk lehren zu lassen. Am Palmsonntage 1531 wurde die durch Winkel, nach dem Vorbilde der Braunschweigschen entworfene und von Luther gebilligte Kirchenordnung veröffentlicht. 1537 ließ Dietrich III. Edler von Plesse in seiner Herrschaft das Wort Luthers verkündigen und übergab die Verwaltung des Nonnenklosters Höckelheim einem weltlichen Klosteramtmanne. 1532 fing Herzog Philipp von Grubenhagen in seinem Fürstenthume zu reformiren an, in demselben Jahre ließ er im Kloster Catlenburg das reine Wort predigen, und der dortige Probst Bernard Wolf nebst den meisten Klosterfrauen horchten mit Lust der Lutherischen Predigt. Und seit nun im Lande Oberwald die evangelische Lehre sich Bahn brach, schenken die Bewohner Northeims den Weg nach Catlenburg und selbst nach Göttingen nicht, um den Predigten der Lutherischen Prädicanten beizuwohnen. Jedoch erst im Jahre 1539 trat der Rath von Northeim mit dem Herzog Erich I. wegen der reinen Predigt in Unterhandlung und wegen des widerstrebenden Abts von St. Blasien wurde erst 1540 in Northeim das Reformationswerk durchgeföhrt. Und was für das ganze Fürstenthum Oberwald entscheidend war, 1538 ließ sich Erichs I. Gemahlin Elisabeth von Brandenburg vom Pastor Brecht zu Groß-Schneen das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt reichen. Im Jahre darauf berief Elisabeth den Wizenhäuser Pastor Antonius Rabener oder Corvinius als Superintendenten für Göttingen und Calenberg. Dieser, zu Warburg im Jahre 1501 geboren, aus dem Kloster Loccum 1523 verjagt, 1528 als Lutherischer Prediger nach Goslar berufen, 1532 Pastor in Wizenhausen, ordnete das Kirchenwesen im Göttingenschen, und es ist anzunehmen, daß nach der im Jahre 1542 vorgenommenen

Visitation das ganze Land Lutherisch war, alle Klöster freiwillig oder gezwungen die Reformation angenommen hatten, bis auf Nörten und Kloster Steina.

Christoph von Hardenberg und Jost von Hardenberg, welcher letztere 1554—1568 Oberamtmann auf dem Eichsfelde war, waren noch gute Katholiken. 1551 präsentirten sie noch einen katholischen Priester für die Capelle bei dem Siechenhause, und in demselben Jahre einen katholischen Capellan auf dem Schlosse Hardenberg. Doch schon ums Jahr 1574 waren Etliche aus dem Hardenberger Geschlechte Lutherisch geworden, und der katholische Gottesdienst in der Schloßcapelle zwischen 1580 und 1590 abgeschafft. Dem folgten die Dörfer im Hardenbergschen Gebiete nach. In Hillerse war Justus von Campen aus Einbeck der erste Lutherische Pastor. In Sundershausen war es der Einbecker Jacob Nietmann, der zugleich Niederbilligshausen versah. Das Dorf Geismar bei Göttingen, wo die Hardenberger früher das Patronat hatten, hat 1598 Reinerus Fabricius und 1602 Justus Bornemann zu Lutherischen Pfarrern erhalten. Zu Großenrode sind 1598 Max Velius von Einbeck, 1600 Johann Breithaupt und 1611 Burchard Lange in das Predigtamt eingesetzt worden. Der Pfarrei Bühle hat Hermann Droste als erster Lutherischer Prediger vorgestanden und zwar bis zum 1. October 1578. Sein Nachfolger war Heinrich Rüst. So konnte es auch nicht anders kommen, daß die Nörtenschen Filialdörfer Elvese, Bischhausen und Lütgenrode nach und nach mit der Lutherischen Lehre bekannt wurden, nicht mehr zur Römischen Messe nach Nörtengingen, sondern sich zu den benachbarten Lutherischen Kirchen hielten. Elvese nach Hillerse, Bischhausen nach Bühle und Lütgenrode nach dem schon 1542 Lutherisch gewesenen Parendsen. Nörten blieb wenigstens im Ganzen und Großen der katholischen Kirche treu, erkannte stets den Erzbischof von Mainz als Landes- und Kirchenherrn an.

Desgleichen das Kloster Marienstein bis zum Jahre 1620.

Der im genannten Jahre stattfindende Uebertritt des Abts von Marienstein zur Lutherischen Kirche geschah mehr

aus äußerlichen politischen Gründen, als aus Herzenssache und Ueberzeugung. Schon gleich nach dem Tode des Herzogs Erich II. von Göttingen=Calenberg am 9. November 1584 hatte dessen Erbe, der Herzog Julius von Wolfenbüttel sich in den Besitz der Oberlehnsherrlichkeit des Gerichts Hardenberg gesetzt, nachdem er schon am 24. December desselben Jahres das Kloster Höckelheim mit Gewalt hatte einnehmen lassen. Hier ist auf die frühere Zeit zurückzugehen, um zu erklären, wie jene Beschlagnahme den Braunschweigischen Herzögen gelingen konnte. Im Jahre 1287 hatten Albrechts des Großen Söhne Heinrich, Albrecht und Wilhelm die Festung Hardenberg belagert, und hatten, um sie desto leichter zu erobern, mehrere Befestigungen vor derselben errichtet; der damalige Churfürst von Mainz, Heinrich II., übertrug Friedrich von Rosdorf und Dietrich von Hardenberg, als treuen bewährten Vasallen und Anhängern des Erzstifts Mainz, die Vertheidigung und Verproviantirung seines Hauses Hardenberg. Dafür versprach ihnen Heinrich 600 Mark zu zahlen, und den Hardenberg mit seinen Einkünften zum Unterpfande bis zur erfolgten Bezahlung jener 600 Mark zu lassen. Der Churfürst Gerlach hatte diese Verpfändung im Jahre 1357 erweitert und stark erhöht. 1607 nun am 5. Januar kündigte der Churfürst Johann Schweithard von Mainz Friedrich und Kost Philipp von Hardenberg diese Pfandschaft, und bedeutete ihnen, daß er den Pfandschilling von 2800 Mark löthigen Silbers entweder in Göttingen oder in Duderstadt nach ihrer Wahl am 27. August erlegen wolle. Nicht sowohl das Interesse seiner Cammer, als sein unbeschränkter Religionseifer, alle und jede Unterthanen im Erzstift Mainz in der katholischen Kirche zu erhalten oder dahin zurückzuführen, trieb den Erzbischof zu jener Ablösung an. Die von Hardenberg stellten in ihrer Antwort am 30. März 1607 an den Churfürsten die Schwierigkeit und Unmöglichkeit der Ablösung vor, weil sie auf dem Hause selbst und in der Nähe Erbhäuser und Stammgüter besäßen, die nach der Verpfändung durch Ankauf vermehrt wären. Mainz nahm jedoch von diesen Einwendungen keine

Notiz, vielmehr ließ am 28. August der Eichsfeldsche Oberamtman im Namen des Churfürsten Nörten, Bishausen, Bilingshausen und Lütgenrode in Besitz nehmen, ließ dort dem Erzbischof huldigen, und den Insassen verbieten, den Hardenbergern irgend welchen Gehorsam oder Dienste zu leisten. Darauf hin verklagten die Hardenberger den Erzbischof bei dem Reichskammergericht, und begaben sich in selbigem Jahre noch in den Schutz des Herzogs von Braunschweig Heinrich Julius, dem auch Hans Christoph von Hardenberg den Eid der Treue leistete. Zwei Jahre später nun 1609 nahm Heinrich Julius den Flecken Nörten mit Gewalt hinweg, und behauptete es auch, sowie nach seinem Tode im Jahre 1613 dessen Nachfolger Friedrich Ulrich. Es herrschte Mainzischerseits nicht unbegründete Besorgniß, daß man, gleichwie mit der ganzen Grafschaft Biverstein nebst Nörten, Braunschweigischerseits auch mit dem Kloster Steina vorgehen werde. Als daher im Jahre 1618 der Abt von Steina Johann Lüdecke plötzlich des Todes verblieben, setzte sogleich nach dessen Tode der Erzbischof von Mainz den frater und Prior Henricus Eckel zum Abt von Steina ein, und glaubte dadurch das Kloster für Mainz erhalten zu haben. Allein darin hatte der Mainzer Churfürst sich gründlich geirrt, denn Henricus Eccelius, kurz vor dem 16. October 1618 gewählt, war am 15. Februar 1619 irgend eines unbekanntes Fehltrittes wegen gefänglich eingezogen, und aufs Rathhaus zu Heiligenstadt gefangen gesetzt. Dietrich von Daun, der Eichsfeldsche Oberamtman, begab sich in Person nach Kloster Steina und stellte einstweilen einen gewissen Marx Thonhose als Verwalter der Steinischen Klostergüter an. Des Letztgenannten Verwaltung dauerte aber nicht lange, indem der verhaftete Abt Mittel und Wege fand, am 20. März aus Heiligenstadt zu entweichen. Er entkam nach Angerstein, hielt sich auf einem dem Kloster dort zugehörigen Hofe bis zum 25. April auf, begab sich von da nach Harste zu dem dortigen Braunschweigischen Beamten, und versprach, sich mit dem Kloster Steina dem Herzog Friedrich Ulrich zu unterwerfen, wenn er durch letzteren in sein Kloster als Abt

wieder eingesetzt würde. Solches geschah nach des Oberamtmanns Wiffel zu Göttingen eigenen Worten: „Über Boriges“, schreibt er, „kann ich allhier nicht unangezeigt lassen, daß Ill. et Serenissimi Herrn Friedrichen Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. meines gnädigen Fürsten und Herrn gnädigen Befehlig ich neben dem Amtmann zu Harste Conrad Floren Ehren Henricum Eccelium den Montag nach Philippi Jacobi, war der 3. Mai, ins Kloster Marienstein für einen Abt wiederum introducirt und Folgendes auff S. F. G. wohlverordnete Herren Statthalter, Causler, Vice=Causler und Rätthe Befehlig, unter dato Wolfenbüttel am 15. May in S. F. G. Pflicht und Eyde derselben getrew und hold zu sein, und nach S. F. G. Schutz= und Geleitsbrief sich buchstäblich zu erzeigen genommen und derselben sich dadurch verwandt machen lassen, und nach gewisseten Landhuldigung S. F. G. Schutzbrief zugestellet“. Zugleich nahm Herzog Friedrich Ulrich das Kloster in Besiz. Der nun wieder introducirte Abt Heinrich Eckel leistete noch mehr, indem er dem lutherischen Prediger von Barenfen, Henning Küßell, der der Pfarre Barenfen laut Acten des Königl. Consistorii zu Hannover vom Jahre 1596 bis 1627 vorgestanden hat, 1620 aufgab, in der Klosterkirche zu Marienstein an Sonn= und Feiertagen zu predigen und die Sacramente zu verwalten und dafür als Besoldung 20 Thaler, 2 Klafter Holz und 2 Scheffel Weinsamen jährlich auswarf. Diejenigen Mönche, die bei der katholischen Kirche verharrten, mußten auswandern, und in anderen Klöstern Unterkommen suchen, wie noch unterm 20. Juli 1651 ein Mariensteiner Mönch, Namens Matthias Gries, aus dem Kloster Zella auf dem Eichsfelde, wo er Probst geworden war, sich an den Churfürsten Johann Philipp wendet mit der demüthigen Bitte, Kloster Steina wieder herzustellen. So sagt auch das Tagebuch des Abtes Philipp von Reifenstein vom 1. Mai 1621, daß in Reifenstein ein gewisser Friedrich Christian Eichsfeld, professus in monasterio Steina, angekommen sei, und den armseligen Zustand seines Klosters beklagt habe. Aus Mitleid sei ihm ein

Hut und ein halber Thaler verehrt worden. Gleich nach dem Uebertritt des Abts zur Lutherischen Kirche zog ein gewisser Adam Moncke, Prior im Kloster Gerode, ein dem Kloster gemachtes Legat von jährlich 10 Thalern zurück, weil katholische Religion und regula divi Benedicti abgeschafft sei.

Was nun das Dorf Angerstein anbetrifft, so hatte dort schon 1537, als Dietrich III. von Plesse reformirte, die Lutherische Religion Eingang gefunden. Immerhin wahrscheinlich ist es, daß die Zinsfassen der dem Abt von Steina zugehörenden Höfe katholisch blieben. Als nun 1571 das Haus Plesse ausstarb, und der Landgraf von Hessen von der Grafenschaft Plesse Besitz nahm, trat nach dem damals geltenden Satze: *Cujus regio, ejus religio* in Angerstein, sowie in den sämtlichen Plessischen Dörfern, desgleichen in Bovenden, an die Stelle der Lutherischen Religion die reformirte, das Patronatrecht des Abts von Steina in Angerstein ging nicht auf die Welfische weltliche Behörde, sondern auf den Landgrafen von Hessen über, und wenn auch etliche Höfe und viel Land in Bovenden und Angerstein dem Abt von Steina oder dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen und nachher Hannoverschen Ministerio zinsbar blieben, wurde Angerstein dennoch ganz reformirt.

Ebenso ist es nicht ganz klar, wie es vor dem Jahre 1620 mit dem Pfarrverhältniß zwischen Marienstein und Barenfen war. Eine Acte des Königl. Consistorii zu Hannover besagt, daß vom Jahre 1408 Marienstein vom Parochus von Barenfen mit versehen sei. Dieselbe Acte nennt im besagten Jahre einen gewissen Henricus de Boventen als Parochus von Barenfen, der Marienstein mit versehen habe, die Amtsdauer dieses Geistlichen ließe sich aber nicht bestimmen, ebenfalls sei nicht klar zu legen, welche Geistliche nach dem Abgange jenes Henriens bis zum Jahre 1558 die Geschäfte versehen hätten. Des Henricus Amtsführung in Marienstein ließe sich erklären, da damals an beiden Orten *confessio catholica* herrschte, er kam den Benedictinern bei

Abhaltung des Gottesdienstes geholfen haben. Nach dem Jahre 1542, wo Parenden Lutherisch war, kann jenes Verhältniß nicht mehr geblieben sein; der Erzbischof Daniel Brendel von Mainz würde ihm schon ein Ende gemacht haben. Der Ausdruck in jener Acte Königl. Consistorii ist also nicht ganz richtig oder zum wenigsten ungenau gestellt.

Nachdem am 3. Mai 1619 Kloster Steina durch den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel in Besitz genommen war, blieb der Abt Henricus Eccelius noch im Kloster; noch im Jahre 1624 war er darin. In demselben Jahre wurde er von dem Herzog Friedrich Ulrich gewarnt, sich vor den Mainzer Visitatoren, welche damals auf dem Eichsfelde waren, zu hüten („Dieweil auch die Reformation auf dem Eichsfelde jetzt so stark vorgehet, könnet Ihr den Abt zu Steina, sich etwas vorzusehen, vertraulich avisiren“). P. S. aus einem Schreiben des Herzogs Friedrich Ulrich vom 30. September 1624 an Hans Christoph von Hardenberg). Hernach hören wir von dem Abt Heinrich Eccelius nichts mehr. Der Churfürst Johann Schweickhard ruhete nicht, bis er 1625 am 22. Februar einen Vergleich mit dem Herzoge zu Stande brachte, vermöge dessen ihm das Kloster Steina mit allen Gütern, wie es vor dem 3. Mai 1619 gewesen, so lange zurückgegeben wurde, bis ihr Streit darüber entweder freundschaftlich oder rechtlich beigelegt würde. Auf die Einkünfte der 6 Jahre thut der Churfürst Verzicht. Aber die Zeiten wurden für Steina nicht besser; schon seit 1618 wüthete der 30jährige Krieg, der zuerst in Böhmen, der Pfalz und Baden ausgefochten, nun sich auch den Gefilden Niedersachsens näherte. Einer der Parteigänger in diesem gräulichen Kriege, der Bruder des regierenden Herzogs Friedrich Ulrich, der bekannte Herzog Christian von Braunschweig, Bischof von Halberstadt, kam von Norden her, um den von Münden heranrückenden kaiserlich-sigistischen General Tilly zurückzuschlagen. Mitte April 1626 plünderte Herzog Christian nicht nur Stift und Flecken Wörten, sondern brannte auch den ganzen Flecken und die Stifts-

kirche aus, am 19. April plünderte er das im Mainzischen Besitze stehende Kloster Steina aus, und verwandelte das ganze Kloster mit seinen Nebengebäuden in einen großen Aischenhaufen. Eine so schreckliche Rache übte der Mann, der sich Gottes Freund und der Pfaffen Feind nannte, noch an 17 anderen Orten des Eichsfeldes wegen noch rückständiger Brandschatzungsgelder, die ihm das Land nicht zahlen konnte. Das lange Zusammensein der vielen Söldner, das rohe und ungebundene Leben erzeugte schreckliche Krankheiten und Seuchen. Im Herbst 1626 brach im Göttingischen die Pest aus. In Bovenden waren nur noch 44, in Angerstein nur 22 Einwohner. Die Felder lagen unangebaut, Armuth und Hunger, die gewöhnlichen Gefährten des Krieges, plagten die wenigen von der Pest verschonten Menschen. Wer mochte da an die Wiederherstellung des Klosters Steina denken?

Damals wohnte auf dem Vorderhause Hardenberg Hans Christoph von Hardenberg, geboren ums Jahr 1581. Schon 1605 war er in das Wolfenbüttelsche Militair eingetreten, wurde unter Friedrich Ulrich Oberst und hernach General, konnte die hiesige Gegend aber vor dem Andringen Tilly's nicht schützen. Als am 20. October 1626 Georg Friedrich von Greifenklau Erzbischof von Mainz geworden war, ließ er am 22. November 1627 die sämmtlichen von Hardenberg zur Huldigung nach Heiligenstadt vorladen. Weil nun Hans Christoph dem Herzog Heinrich Julius gehuldigt hatte, erschien er nicht. Darum wurde das Schloß Hardenberg von den kaiserlichen Truppen hart mitgenommen, ja am 26. August 1628 befahl der neue Churfürst seinem Eichsfeldischen Oberamtmann Friedrich von Westfalen, das Haus Hardenberg in Besitz zu nehmen und von den Dorfschaften sich huldigen zu lassen. Der oben erwähnte Marx Thonhose wurde Mainzischer Güterverwalter auf Hardenberg; unter dem Schutze Eichsfeldischer Truppen setzte er des Erzbischofs Befehle durch und ließ auch die Steinischen Ländereien und Wiesen zum Nutzen des Erzbischofs bebauen. Anders wurden die Verhältnisse wieder, als der König

Gustav Adolf auf dem Kriegsschauplatz auftrat. Des Schwedenkönigs siegreiche Züge stimmten den Herzog Friedrich Ulrich so un, daß er dem Leipziger Bunde beitrug und sich 1632 zu einer Allianz mit Schweden herbeiließ. Schon Ende 1631 setzte der Herzog Wilhelm von Weimar, ein Schwedischer General, nicht bloß den Hans Christoph von Hardenberg in sein Erbe wieder ein, sondern bekam auch das ganze Eichsfeld sammt Kloster Steina und der ganzen Grafschaft Biverstein in seine Gewalt als weltliches Herzogthum. Ihm mußte gehuldigt werden, eine eigene Landesregierung und ein Lutherisches Consistorium wurden in Heiligenstadt eingesetzt, und dies Regiment des Herzogs Wilhelm von Weimar dauerte fort bis zum 10. August 1635, da zufolge des Prager Friedens das Eichsfeld sammt Kloster Steina und Grafschaft Biverstein dem Churfürsten von Mainz wieder eingeräumt wurde.

Nachdem die Weimarschen Truppen abgezogen waren, that man dem Churfürsten Anselm Casimir Vorschläge, wer einstweilen die Güter des Klosters Steina verwalten könnte. Es liegt in dieser Beziehung vom 19. Januar 1636 ein Brief des Erzbischofs vor, welcher lautet: „Was dann schließlich die Administration des Klosters Steina und den hierzu vorgeschlagenen M. Aaron Grufeman anlangt, da würdestu aus unsern neben kommenden Schreiben in Underthenigkeit ersehen, was wegen Restitution solchen Klosters abn uns praeses congregationis Bursfeldensis undt wir deßhalb abn dich umb Einscheidung deines gehorsamsten Berichts in Schrifften gelangen lassen, derowegen wir dann desselben vorhero erwarten undt alsdann des recommandirten Grufemanns halber pro re nota uns ferners in Gnaden zu erklehren un- vergessen bleiben wollen, so wir dir als zu deiner Nachricht wieder antwortlich nit pergen wollen, und seind dir zu Gnaden wohlgenogen“ (An den Eichsfeldischen Oberamtman). Aber während dieser Verhandlungen war schon Steina und die ganze Grafschaft Hardenberg in andere Hände gefallen. Am 11. August 1634 schon war der Herzog Friedrich Ulrich im grauen Hofe zu Braunschweig, ohne Einfluß in seinem

Lande, getrennt von seiner Gemahlin, ohne Erben gestorben. Nach einem langen Proceß folgte dem Herzoge Friedrich Ulrich in denjenigen Landen, welche etwa das heutige Herzogthum Braunschweig ausmachen, der Herzog August aus dem Hause Dannenberg. In Calenberg und Göttingen dagegen folgte dem Herzog Friedrich Ulrich der Herzog Georg von Celle, der berühmte General des 30jährigen Krieges, derselbe, welcher auch Hannover zu seiner Residenz auserkor und an der Stelle des Barfüßerklosters in Hannover das Residenzschloß an der Leine anlegte. Im Anfange des Jahres 1636 ließ Georg in der Grafschaft Hardenberg sich huldigen und nahm Kloster Steina weg, gegen welche Wegnahme der Erzbischof Anselm Casimir in einem Schreiben an den Herzog Georg vom 17. Mai 1636 feierlich protestirt und den Herzog zu bewegen sucht, das Kloster wieder herauszugeben. Allein Anselm Casimir richtete mit seiner Protestation nichts aus; der Herzog Georg behielt Steina, und nach Georgs in Hildesheim am 11. April 1641 erfolgtem Tode dessen ältester Sohn Christian Ludwig, dessen drei jüngere Brüder Georg Wilhelm, Johann Friedrich und der erste Churfürst von Hannover Ernst August waren. Nach dem Westfälischen Frieden im Jahre 1648 erinnerte der letzte noch übrige Benedictinermönch von Steina, Pater Matthias Greis, der bis zum 17. August 1658 praepositus des Klosters Zella auf dem Eichsfelde gewesen, den Erzbischof Johann Philipp an die Restitution des Klosters Steina, aber vergeblich. Steina blieb bei dem Hause Braunschweig. So wenig konnte eine kaiserliche Commission zu Wizenhausen im Jahre 1668, noch der Congreß zu Mühlhausen 1669 etwas an der Sache ändern. Der Churfürst Johann Philipp von Mainz und der katholisch gewordene Herzog von Calenberg, Johann Friedrich, waren Freunde. Auch das änderte an dem Schicksale Steinas nichts. Erst am 24. August 1692 wurde zwischen dem Churfürsten Anselm Franz und dem Herzoge Ernst August ein Receß abgeschlossen, wonach die fünf Gartendörfer, die Grafschaft Hardenberg und Kloster Steina auf immer dem Braunschweigischen Hause verbleiben sollten.

Unter allen den Wandlungen zwischen Braunschweig, Mainz, Weimar, Mainz, Braunschweig von 1620 bis 1692 hat der Lutherische Gottesdienst daselbst, von Parenden aus besorgt, nicht wieder aufgehört. 1657 den 10. August berichtet Pastor Ehn Rudolphi von Parenden, seine Besoldung von Marienstein sei, wie schon lange, an Gelde 20 Thaler, Roggen 4 Malter, Gersten 4 Malter, Weizen 1 Himpten, Erbsen 1 Himpten, Rübsamen 1 Himpten, Leinsamen auf 1 Morgen, 6 Klafter Holz wurden vor das Pfarrhaus zu Parenden gefahren. Die Protestanten aus Nörten gingen seitdem in Marienstein zur Predigt und zum Nachtmahl, weitere geistliche Amtsverrichtungen verrichtete der Parenden Pastor ebenfalls, doch unter fortwährendem Streit mit den Stiftsherren in Nörten.

Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Regierung hatte im Jahre 1622 ueben dem Abte Henricus Eccelius einen Klosterverwalter bestellt in der Person des Heinrich Hornburg. Bis zum Jahre 1657 folgten ihm Canstein und Hudemann; 1657 wurde Alse Becker Klosterverwalter. Alse Becker's Wittwe zog nach Nörten und hielt daselbst für ihre Kinder einen Hauslehrer, welcher noch andere Lutherische Kinder Nörtens unterrichtete. 1670 folgte Christoph Becker, 1691 bis 1704 Carl Heinrich Osterwalds. Die Klosterumwohner oder Zubürger, deren sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr um das Kloster herum angebauet hatten, hatten diesem Klosterverwalter zu gehorsamen. Der Letztere hatte die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Kloster wahrzunehmen. Zu allen Verheirathungen der Vorbürger muß der Klosterverwalter seine Zustimmung geben, ohne ihn dürfen die Vorbürger anderwärts, namentlich in Harste, keine Verschreibung halten. Dennoch machen zu verschiedenen Zeiten die Vorbürger Thomas Lüders, Hermann Krauel, Mlohs Kette und Johannes Wettmershausen zu Steina solche Verschreibungen hinter dem Rücken des Klostervorstehers bei dem Amtmann zu Harste, was zwischen beiden Beamten zu einem animosen Schriftenwechsel, zu einem gegenseitigen Verflagen Veranlassung giebt. Unter dem Klosterverwalter Oster-

walds wurde Seitens der Regierung auch das salarium bedeutend verbessert.

Nun waren schon 1629 durch Herzog Friedrich Ulrich die im Göttingischen gelegenen Klöster Weende, Hilwarts-
hausen und Mariengarten an die Universität Helmstedt geschenkt, dergestalt, daß die Professoren den von dort bezogenen Ueberschuß unter sich vertheilen sollten. Diese Einrichtung erhielt sich bis zum Jahre 1650, wo bei Gelegenheit der Visitation der Hochschule durch Receß mit Georg Wilhelm die Bestimmung getroffen wurde, daß zu diesem Behufe die gedachten Klöster jährlich 1550 Thlr. 20 Gr., die Wolfenbüttelsche Landschaft dagegen 4440 Thlr. 16 Gr. entrichten und der fernere Ertrag jener Stifter auf Stipendien, Bibliothek und anderweite Bedürfnisse der Universität verwendet werden solle. So entstand 1650 die Klosterkasse in Hannover, für deren Verwaltung ein Klosterath bestellt wurde, dem auch die Berechnung der aus Wennigsen, Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wülfinghausen, Wiebrechtshausen, Fredelsloh und Steina zufließenden Ueberschüsse zustand. Später kamen auch die Erträge des Blasienstiftes zu Northeim, von Bursfeld und Lipprechtsrode dazu.

Durch die eben beregte Klosterkammer wurde festgesetzt, daß vom Jahre 1704 an in die Stelle des Klosterverwalters ein selbständiger Klosteramtmanu treten solle. Der erste Klosteramtmanu von Steina war Vieth. Während die Klosterverwalter ein jährliches salarium von der Klosterkammer erhalten hatten, welches noch unter Osterwalds erhöht war, mußten die Klosteramt männer entweder eine jährliche Pacht zahlen, oder sie erhielten die Aufkünfte des Klosters als Gehalt. So oft ein Klosteramtmanu von der Klosterkammer ernannt war und von dem Beamten zu Harste in sein Amt eingeführt war, wurden demselben der Klosterprediger, der Gerichtsverwalter und die wichtigsten Bediensteten auf dem Kloster als ihrem Vorgesetzten vorgestellt. Es sollten alle auf dem Kloster angeessenen Vorbürger alle Woche zur rechten Zeit in den Dienst bestellt werden, jeder der

Leute, so sagt die Wittwe Osterwalds dem Klosteramtmanne Vieth, müsse 39 Tage dem Klosteramtmanne arbeiten, des Sommers von Ostern bis Michaelis wöchentlich einen Tag, von Michaelis bis Ostern alle 14 Tage einen Tag; auch sei es üblich, den Vorbürgern nothdürftiges Brennholz aus dem Klosterforst gegen billige Bezahlung anzuweisen. Nach einer Notiz des Mariensteiner-Parenser Todtenbuchs de anno 1718 ist „Herr Amtmann Vieth den 4. Augusti zum Kloster Mariensteina des Abends beygesetzt worden“. Der zweite Klosteramtmann von Steina war der Geheime Kriegs- und Landrath Fritz Dietrich von Hardenberg, der jüngste Sohn des Statthalters von Hardenberg (auf dem Hinterhause), der 1674 geboren, und 1706 Preussischer Oberst war. Er ist derselbe, der 1732 das Hardenbergische Waisenhaus in Nörten hat bauen lassen. Nach einer Notiz des Mariensteiner Kirchenbuchs ist er in der Nacht vom 9. auf den 10. März 1739 zu Hannover im 64. Jahre seines Lebens verstorben und am 19. März in der Familiengruft zu Großenrode beigesetzt. Nach dem Tode des Obristen von Hardenberg wurde im Jahre 1739 noch dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen General von Stammer das Klosteramt Marienstein gegeben. Vor der Uebnahme des Amtes mußte er 3000 Thlr. Caution stellen und jährlich 1248 Thaler Pacht zahlen. So sehr der Herr General sich auch anfänglich nach dem Klosteramt gesehnt hatte, so wurde er doch bald desselben überdrüssig, und trat nach 15 Jahren das Klosteramt dem Schatz- und Legationsrath Hans Ernst von Hardenberg ab. Von 1755 bis 1774 behielt dieser das Amt unter denselben Bedingungen, wie der General von Stammer. 1774 sollte das Land des Klosters parcellirt und das Haus dem Hardenberger miethweise überlassen werden. Dieser Plan kam jedoch nicht zur Ausführung und der Herr Legationsrath von Hardenberg blieb 1774 Klosteramtmanne, aber zahlte 1400 Thaler Pacht. Stammer und sein Nachfolger im Klosteramte stellten zur Pflege der niederen Gerichtsbarkeit auf dem Kloster Gerichtsverwalter an, von denen das Mariensteiner Kirchenbuch zuerst den Amtsverwalter Schirmer

als am 1. April 1750 zu Marienstein beigesetzt nennt. Ihm folgte der Hardenbergische Gerichtsverwalter Thilo, der am 8. October 1778 verstarb, und demselben der Hardenbergische Gerichtsverwalter Tobias Weckenesel, der am 11. November 1782 das Zeitliche gesegnete. Von 1782 bis zum 29. December 1807 war Georg Heinrich Ebell aus Göttingen Gerichtsverwalter zum Hinterhaus Hardenberg und Kloster Marienstein. Der Legationsrath Hans Ernst von Hardenberg war bis zum 14. October 1797 Steinischer Klosteramtman. An demselben Tage „starb Se. Excellenz, der Herr Reichsgraf Hans Ernst von Hardenberg, Erb- und Gerichtsherr auf Hardenberg, Königlich Großbritannisch- und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Legationsrath, auch erster Land- und Schatzrath der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen“ zu Marienstein an einer Lungenentzündung in einem Alter von 68 Jahren und wurde am 21. October zu Großenrode beigesetzt. Der fünfte Klosteramtman war Johann August Theodor Gebser, welcher vorher das Amt Wiebrechtshausen bei Northeim in Pacht gehabt hatte. Er starb im 78. Lebensjahre am 21. Februar 1807 und machte dem sechsten und letzten Mariensteiner Klosteramtman, dem Oberforstmeister von Seebach, Platz. Nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Jena und der Bildung des Königreichs Westfalen blieb Ernst Ludwig Christian von Seebach zu Marienstein und bekam nur noch den Titel Inspecteur des forêts, hatte in der Kriegszeit schreckliche Jahre durchzumachen, trat 1815 in die alten früheren Verhältnisse wieder ein und lebte als ein milder freundlicher Vorsteher seiner Untergebenen bis zum 6. November 1829, wo er im 71. Lebensjahre am Schlagfluß zu Marienstein verstarb. In den letzten Jahren des Klosteramtmanns von Seebach stand bezüglich der landwirthschaftlichen Verwaltung des Klosterlandes dem Amtman von Seebach der selbständige Verwalter Carl Friedrich Probst zur Seite. Als nun von Seebach gestorben war, hob die Klosterammer zu Hannover das Klosteramt Marienstein als solches auf, und übertrug dem Klosteramt Northeim die Geschäfte

des Klosteramtmanns, ließ auch die Klosteracten von Marienstein nach Northeim überführen. Marienstein wurde von da an einfach verpachtet, zuerst vom Beginn des Jahres 1830 bis zum 26. März 1840 an den Klosterhaushaltsconductor Carl Friedrich Probst, sodann vom 1. Mai 1840 bis zum 8. Februar 1870 an den Klosterhaushaltspächter August Wilhelm Julius Ferdinand Behrens aus Echte, und seitdem an den Klosterhaushaltspächter Heinrich Wilhelm Ludwig Bödecker aus Moringen.

Von den vor der Reformation dem Kloster Marienstein zugehörenden Höfen, Ländereien, Wiesen und Berechtigungen ist durch eine mangelhafte Verwaltung außerordentlich Vieles verloren gegangen, nach der Braunschweigischen Besitznahme wurden die Höfe zu Bovenden, Angerstein, Parenden etc. als einzelne Klosterhöfe verpachtet oder in Erbpacht gegeben; das Land selbst war längere Zeit nicht genau gemessen, und so wurde 1753 dem Landmesser Willich zu Göttingen aufgegeben, das Mariensteiner Land zu vermessen. 1754 bis 1759 führte Willich diese Arbeit ziemlich unvollkommen und darum auch ziemlich ohne Nutzen aus; nachdem vorher schon im März 1637 eine Untersuchung durch den Amtmann Meier in Harste vorgenommen und 232 Morgen fruchttragendes Ackerland und 199 Morgen Wiesenwachs ermittelt waren, nachdem außerdem im Jahre 1713 durch Reinbold's Untersuchung sich 259 $\frac{1}{4}$ Morgen Ackerland und 201 Morgen Wiesenwachs gefunden hatten. Gleichfalls unvollkommen waren die Untersuchungen von 1730 durch Amtmann Heiders zu Hardeggen und von 1798 durch Obercommissair Homeyer.

Eine genaue Uebersicht des Mariensteiner Ackerlandes liegt in dem Journal für Landwirthschaft, Neue Folge, Jahrgang 8, Heft 3, vor. Darnach ergeben sich 18 Morgen 50 Q.=Ruthen Gartenland, 410 Morgen 75 Q.=Ruthen Ackerland und 213 Morgen 46 Q.=Ruthen Wiesen. Demnach in Summa 642 Morgen 51 Q.=Ruthen. In dieser Morgenzahl hat sich das Land bis jetzt erhalten.

Was nun die kirchliche Versorgung des Klosters Marien-

stein seit der Reformation des Klosters anbetrifft, so ist dieselbe stets durch die Prediger von Parenden besorgt. Als Klosterprediger von Marienstein haben die Parenden Pastoren bis zum Jahre 1820 niemals unter irgend einem Superintendenten gestanden. Die Mariensteiner Kirche hat kein eigenes Aerarium. In früheren Zeiten bis zu Anfang dieses Jahrhunderts hat eine feierliche Einführung eines Predigers in Marienstein, wie auch jetzt noch, niemals stattgefunden, vielmehr hat der jedesmalige Gerichtsverwalter zu Marienstein einen neuen Prediger, der daselbst zum ersten Mal nach seiner zu Parenden geschehenen feierlichen Introduction den Gottesdienst gehalten hat, bei dem letzten Geläute, doch ohne alle weiteren Feierlichkeiten, zur Kirche und in den Beichtstuhl geführt; jetzt wird der jedesmalige Pfarrer in Parenden zugleich mit für Marienstein eingeführt. Der Parenden Pastor ist gehalten, 1) an allen Sonn-, Feier-, Buß- und Bettagen und in den Fasten jeden Mittwoch von der Invocavitwoche an, wie auch am grünen Donnerstage in Marienstein zu predigen, 2) einen um den anderen Sonntag des Nachmittags und jeden zweiten Festtag des Nachmittags, Buß- und Bettage mit eingeschlossen, in Marienstein zu catechisiren, 3) öffentliche Communion zu halten, auch des Sonnabends zuvor, Mittags um 12 Uhr, in Marienstein Vesper und Beichte zu halten, 4) Leichenpredigten bei öffentlichen Beerdigungen, Copulationsreden, Taufen, Krankenbesichtigungen, Besuchungen der Kranken, Schulbesuche in Marienstein zu halten. In allen diesen Fällen hat er aber für seine Ueberkunft von Parenden Sorge zu tragen. Zusammen mit dem Gerichtsverwalter in früheren Zeiten, jetzt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande, ist der Parenden Pastor Verwalter des Mariensteiner Armenkastens. Dieses Pfarramt zu Marienstein haben von Parenden aus verwaltet: Von 1619 bis 1627 Henning Klüßell, 1627 Thomas Montorum (und Wolfgang Domeyer, Interimsgeistlicher), von 1627 bis 1636 Johannes Rudolphi, von 1636 bis 1661 Andreas Fahlbusch, von 1661 bis 1664 Johannes Froböse, von 1664 bis 1684 Magister David Heiliger, von 1684 bis

1686 Joachim Schrader, von 1686 bis 1706 Justus Curtius, aus Hedemünden gebürtig, von 1706 bis 1731 Tobias Meyenberg (starb 5. August), von 1732 bis 1753 Christian Klingsöhr, aus Elvershausen gebürtig (nach einer Notiz des hiesigen Kirchenbuches ist am 13. September 1753 Ehn Johann Christian Klingsöhr, 22-jähriger Prediger allhier, in hiesiger Kirche vor dem Altar unter Geläute und Gesang öffentlich begraben, welcher 2 Stunden nach seiner am zweiten Advent zuletzt gehaltenen Predigt plötzlich verstorben, seines Alters 53 Jahre weniger 27 Tage), von 1754 bis 1757 Johann Ludwig Pacht, Magister Luneburgensis, translocatus Lenglern et deinde in fine anni 1762 Superintendens Einbeccensis creatus, von Martini 1757 bis Johannis 1764 Heinrich Christoph Müldener Einbeccensis, translocatus Großen-Berfel, Inspection Börrie, prope Hameliam. Georg Christian Erleben, festo Joannis 1764 inchoavit hic ministerium sacrum, Quedlinburgensis, et translocatus in ecclesiam, quae est Lutterhausae; er starb daselbst den 2. November 1801, 69 Jahre alt. Am 5. Sonntag post Epiphan., am 9. Februar 1783, fing sein Predigtamt hier an: Georg Friedrich Dinglinger aus Hannover, hernach zum Pastor ad S. Martinum zu Braunschweig berufen; er hielt seine Abschiedspredigt hier am Sonntag Mis. Dom. 1790. Ihm folgt Friedrich Ephraim Sandig, von Cantate 1790 bis zum 21. Sonntag post Trin. 1800, da er nach Scharzfeld versetzt ist und zum Nachfolger erhielt: Johann Friedrich Nolte, vom 3. Advent 1800 bis zum 2. Sonntag post Trin. 1805, da er nach Pöhlde, Insp. Herzberg, versetzt wurde. Ihm folgte Carl August Christian Eikmeyer, vom 1. Advent 1805 bis zum 26. Mai 1807, wo er, 37 Jahre alt, an der Schwindsucht hier verstarb. Dessen Nachfolger war Friedrich Anton Levin Matthäi, ein geborener Hannoveraner, vom 4. October 1807 bis zum Sonntag Invocavit 1811, da er nach Barlosen bei Dransfeld versetzt wurde. Dann kommt Johann Heinrich Ehrhardt aus Augstädt im Schwarzburgischen, vom 5. Mai 1811 bis zum 21. December 1819, da er hier starb an den Folgen einer Lungenent-

zündung. Nachdem des Neubaus des Pfarrhauses wegen Parenden = Marienstein 3 Jahre hindurch unbesezt geblieben war, kam als Pastor hierher Christian Wilhelm Ballauff aus Münden vom 7. December 1823 bis Michaelis 1829, da er nach Hittfeld versetzt wurde. Er verheirathete sich mit der Tochter des Oberforstmeisters von Seebach zu Marienstein. Sein Nachfolger war Carl Jacob Domino aus Miltenberg am Main in Baiern, von Michaelis 1829 bis zum Ende des Kirchenjahrs 1837, wo er nach Harste versetzt wurde. Sein Amtsnachfolger war Carl Greuling aus Göttingen, und die Dauer seiner Amtsführung nur sehr kurz, nämlich vom Februar bis zum 28. April 1838, da sein Leichnam in der Leine gefunden wurde. Vom September 1838 bis zum 6. Mai 1859 folgte ihm Heinrich Friedrich Schmull; nach dessen Tode vom 13. November 1859 bis zum 24. Mai 1867 Georg Friedrich Wilhelm Güntner aus Nienburg, da er am Magenkrebs elendiglich aber selig entschlief. Seit dem 24. November 1867 wartet der Schreiber dieses in Marienstein des Pfarramts.

Was nun die Schule zu Marienstein anbetrifft, so wurde dieselbe nach 1618 zuerst von dem Parenden Schulmeister versehen; es mögen damals so wenig Schulkinder dagewesen und die Ansprüche, welche an die Kinder gestellt wurden, mögen so gering gewesen sein, daß Solches anging. Doch nennt das Mariensteiner Kirchenbuch gegen das Ende des 17. Jahrhunderts als Schuldiener zu Marienstein einen gewissen Hermann Bauer, der nach 43 jähriger Dienstzeit als Schuldiener zu Marienstein am 12. August 1700 verstorben ist. Nach ihm war Joachim Conrad Cornhard Mariensteinscher Schulmeister bis zum 15. December 1754, da er zu Marienstein starb. Ihm folgte Justus Muerstädt bis zum December 1762, da er nach Elfershausen versetzt wurde. Dessen Nachfolger war Johann Franciscus Julius Herbst, bis wie lange, ist nicht zu ermitteln gewesen. Ihm folgte Johann Heinrich Dräger bis zum 10. März 1795. Von da bis zum 8. Februar 1832 wartete des Mariensteiner Schuldienstes Johann Heinrich Klages, welcher in seinen

letzten Lebensjahren den Johann Georg Knoke zum Adjuncten hatte. Bis zum Jahre 1834 war Knoke selbständiger Lehrer, wurde dann nach Langenholtensen versetzt und erhielt zum Nachfolger den Elbesser Lehrer Georg Ludwig Eberwien aus Parendsen, welcher am 17. Februar 1870 emeritirt ist und den Wilhelm Gärtner zum Adjuncten erhalten hat. Bis zu den Zeiten des Schullehrers Klages war kein eigenes Schulhaus zu Marienstein, sondern entweder in den eigenen käuflich erworbenen Häusern der Lehrer oder in den Miethwohnungen der Lehrer wurde die Schule abgehalten. Erst vom Lehrer Klages hat die Königl. Klosterammer das jetzige Schulhaus gekauft und sehr niedlich zu einem Schulhause einrichten lassen. Ein Zimmer oben in demselben ist gesetzmäßig dazu bestimmt, daß der Pastor, wenn er allsonntäglich von Parendsen kommt, in demselben abtreten und den Beginn der Kirche abwarten kann.

Seit dem 24. August 1692 ist Steina stets bei dem Chur- und späteren Königlichen Hause Hannover verblieben, nur mit der einen Unterbrechung der Westfälischen Zeit. Unruhige Tage theilte Marienstein mit dem ganzen Chur-Hannoverschen Lande im 7jährigen Kriege. Eine Notiz im Parendsen-Mariensteiner Kirchenbuche von der Hand des Pastors Müldener geschrieben, sagt darüber: „Anno 1759, den 1. August, wurde die Königlich Französische Armee unter dem Marschall Marquis von Contades von des Braunschweigischen Prinzens Ferdinand Durchlaucht bei Brandenburgisch Minden aufs Haupt geschlagen, und da alle Pässe auf jener Seite besetzt waren, so zogen sich die Französischen Truppen auf diesseit durchs Braunschweigische über Einbeck und diese Gegend nach Münden und Cassel. Den 8. August wurde das Französische Hauptquartier hier errichtet. Der Marschall von Contades wohnte auf des Herrn Landdrosten von Münchhausen Hofe vorn im Dorfe. Der General der Cavallerie, Marquis de Castries hier auf der Pfarre, wobei noch andere vornehme Officiers waren. Alle Häuser waren von großen Herren voll. Die ganze Armee, sowohl die große als auch

die kleine unter dem Herzoge von Broglie kampirte vom 8. bis zum 9. um unser Dorf herum, wobei die meisten Häuser geplündert, die Felder und Gärten verheert, die bereits eingeerntete Kornfrucht aus den Scheuern wegsouragirt und endlich beim Abzuge der Armee unsere ganze Heerde Vieh, Kühe und Kälber zu 140 Stück mit fortgetrieben wurden. Gott erfreue das arme Parnsen nach seiner Barmherzigkeit und Güte wieder mit seinem überschwänglichen Segen und wende dergleichen traurige Begebenheiten, so lange Parnsen steht, in Gnaden von dieser lieben Gemeinde ab. — Auf dem Kloster Marienstein lagen 400 Mann Französischer Infanterie zur Deckung des rechten Flügels, der sich etwa von der Leinebrücke daselbst anhob, und sich über den Steinbühl, an Parnsen heraus über den Schwebenberg nach Harste hin, und Fronte nach Großen-Node hin machte. Das corps de reserve stand an der anderen Seite des Dorfs von der Rieth an durchs Holzfeld, welches oben Sommerfrüchte trug.“ Nach Angabe des Mariensteiner Kirchenbuchs wurde des Amtsverwalters Bernhard Schirmer Wittwe des Abends um 10 Uhr an der Seite ihres Ehemannes, wegen der Kriegesunruhen ohne Parentation, bloß mit Absingung der Collecte begraben, auch mehrere andere Leichen wegen Anwesenheit der Französischen Truppen in der Stille beerdigt. Im Jahre 1761 standen wieder Franzosen in Marienstein, denn im Mariensteiner Todtenbuche desselben Jahres vom 25. November ist angegeben, daß Johann Andreas Kreiz, gewesener Gärtner zum Kloster Marienstein, an diesem Tage wegen der Gegenwart der Französischen Truppen, die von Northeim bis nach Ellighausen im Lager stunden, und zum Hardenberg und Nörten das Hauptquartier hatten, wobei zugleich das Kloster Marienstein, auf welchem viele Generalpersonen lagen, mit dem Infanterie-Regiment Grenadiers de France besetzt war, des Abends in der Stille beerdigt sei. In den späteren Kriegsjahren von 1807 bis 1813 hatte Marienstein dieselben Lasten zu tragen, wie das übrige Königreich Westfalen, zu dem es gehörte. Desto ungewohnter war nach den langen Friedensjahren zuerst die Hannoverische, dann

die Preussische Einquartierung im Jahre 1866, die der Preussischen Occupation voranging. Das Klostergut Marienstein war 10 Tage lang mit 300 bis 400 Mann Infanterie und Cavallerie belegt, auch waren viele Generäle und Stabs-officiere daselbst.

Die Protestanten Lutherischer Confession, welche sich in Nörten, Lütgenrode und Bishausen seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts befanden, haben sich stets zur Mariensteiner Kirche gehalten, haben dort die Predigt gehört, sind dort zum Nachtmahl gegangen, haben dort, mit Ausnahme von Bishausen, ihre Kinder confirmiren lassen. Auch hat der Parenser Pastor in Nörten die Lutherischen Kinder und alle Kinder in Lütgenrode getauft, natürlich die Lutherischen Kinder stets im Hause, wie das Mariensteiner Kirchenbuch, welches im Jahre 1690 seinen Anfang nimmt, zur Genüge nachweist. Erst im Jahre 1815 hat das Königliche Consistorium angeordnet, daß der Pastor zu Bühle Lutherischer Pastor in Nörten und dem Vorderhause Hardenberg, der Pastor zu Großenrode dagegen Pastor der Caroline-Vorstadt vor Nörten, des Waisenhauses, des Hinterhauses Hardenberg und zu Lütgenrode sein solle. Zugleich wurde in demselben Jahre angeordnet, daß die Privatcapelle des Herrn Grafen von Hardenberg im Waisenhause, in welcher abwechselnd der Bühler Pastor und der Großenroder Pastor predigen, Abendmahl austheilen und actus ministeriales verrichten, auch den Nörtener Lutheranern offen stehe. Das alte Band, welches die Lutheraner aus Lütgenrode und Nörten freiwillig an Marienstein knüpfte, ist damit zerrissen, doch ist es stets bis auf den heutigen Tag so geblieben, daß an hohen Festtagen, wo die Capelle in Nörten zu klein ist, und die Lütgenroder den weiten Kirchweg nach Großenrode scheuen, sehr Viele von ihnen nach Marienstein kommen.

Nach dem Westfälischen Frieden konnte die Nörtener Geistlichkeit es den Nörtener Lutheranern nicht weigern, zur Predigt und zum Nachtmahl nach Marienstein zu gehen. Dagegen Taufen, Copulationen und Begräbnisse in Nörten, Elvese, Bishausen und Lütgenrode nahm der Nörtener ka-

tholische Parochus in Anspruch und zwar aus dem Grunde, weil im Normaljahr 1624 noch kein Lutheraner in Nörten gewesen sei. So fest die katholische Geistlichkeit das immer behauptet hat, und so zuversichtlich Wolf in der Geschichte des Petersstiftes zu Nörten dabei stehen bleibt, so ist die Sache damit doch nicht fest erwiesen, und Wolf in seiner Geschichte des Eichsfeldes giebt selbst die Möglichkeit zu, daß schon vor 1624 etliche Protestanten in Nörten gewesen sein möchten. Daher mancher Streit zwischen dem Mariensteiner Pastor zu Parendsen und der Nörtener Stiftsgeistlichkeit. Der Pastor von Großenrode war gerade im Begriff, am 2. August 1671 ein Kind in Nörten zu taufen, als der Dechant Christian Weinrich dazu kam und ihn fragte, wie und warum er sich in eine fremde Pfarre eindringen wolle. Darauf antwortete er, der Pastor zu Parendsen hätte von dem Königl. Consistorio zu Hannover ausdrücklichen Befehl, den Evangelischen in Nörten, wann und von wem er immer verlangt würde, beizustehen. Am 5. März 1675 hatte Arend Fortmann durch den Pastor zu Parendsen, Johann Froböse, ein Kind im Hause taufen lassen, deßhalb sollte er dem Nörtener Parochus die Gebühr und noch 10 Thaler Strafe entrichten. Da brachte Froböse zwei Schriften herbei, eine von der Regierung zu Wolfenbüttel vom 20. Februar 1623, die andere vom Consistorio zu Hannover vom 19. December 1667, wodurch er bewies, daß er in Nörten ungehindert taufen dürfe. — Johann Hilfe machte Anstalt, seine verstorbene Frau zu Kloster Steina beerdigen zu lassen, ein Verbot des Eichsfeldischen Oberamtmanns, das ihm am 6. Juli 1671 zugesandt wurde, hielt ihn davon ab. Hingegen ward die Wittve des Otto Heinrich Kämmerling mit Adam Bevensen in der Mariensteiner Kirche getraut, obgleich das Stift bei dem Superintendenten zu Hardegsen und bei dem Gericht Hardenberg dagegen protestirte.

Laut Angabe der Mariensteiner Kirchenbücher, welche 1690 beginnen, sind vom Mariensteiner Pastor zu Nörten im Hause getauft 230 Kinder und zu Rütgenrode 57 Kinder. Im Hause copulirt zu Nörten 62 Paare, zu Rütgenrode ein

Paar, sind aus Nörten in Marienstein begraben 11 Personen, vom Mariensteiner Pastor zu Rütgenrode begraben 31 Personen.

Sämmtliche obenerwähnte actus ministeriales sind ohne irgend welche Ansprüche des Nörtener Stifts vollzogen, bis auf folgende 2 Fälle, von denen das Mariensteiner Kirchenbuch Notiz nimmt, nämlich:

1) schreibt der Pastor F. A. V. Matthaei unterm 18. Januar 1811:

„Als ich nach der Entscheidung des Königl. Procureurs Meiners zu Göttingen am 29. September 1808 nach Rütgenrode ging, um bei dem Todesfall des Ackermanns Meinecke die geistlichen Handlungen dort zum ersten Male öffentlich zu verrichten, machte der katholische sacellanus Siebert vom Stift Nörten mit seinem Küster Gebhardi viele Beredung, ich antwortete darauf mit Festigkeit, und die Katholischen fanden es gerathen, mit ihren Chorknaben, die sie zum Singen bei der Beerdigung mitgebracht hatten, unverrichteter Sache nach Hause zu gehen. Ich beerdigte den Todten unter Geläute und Gesang und hielt in der dortigen Capelle die Leichenpredigt. Seitdem verrichte ich die sämmtlichen geistlichen Handlungen in Rütgenrode ungestört.“

Den 2. Fall erzählt der Pastor Pacht vom Jahre 1757:

„Als den 30. Januar Herrn Mellingers zu Nörten Töchterlein, welches den 22. August anni prioris von mir getauft worden, gestorben, und den 3. Februar Abends begraben werden sollen, der Todtengräber auch die Grube allbereits gemacht, so hat der zeitige Herr Dechant des Stifts St. Petri, Franciscus Peter Gros, dagegen durch seinen Schulmeister schriftlich protestiren lassen, auch den Todtengräbern befohlen, die Nacht nicht hinzubringen, bevor er nicht den Taufaccidenz empfangen. Dieser Vorfall ist dem hochfreiherrlichen Gerichte auf Haus Hardenberg sofort gemeldet. Worauf solches den 4. Februar den Dechant durch den Herrn Bürgermeister Hesselbold in Nörten deswegen beschwichtigtet, der auch endlich nach geschehener Remonstration seine Protestation wieder zurückgenommen und sich des geforderten Taufgeldes begeben.

Allein nach zwei Stunden hat er abermals von Neuem dagegen protestirt. Doch das hat das hochadliche Gericht nicht geachtet, und das Kind autoritate publica den 7. Februar Morgens 9 Uhr folgendermaßen beerdigen lassen. Der Todtengräber hat das in der Nacht vom 5. bis zum 6. wieder zugeworfene Grab wieder öffnen müssen. Weil aber der Dechant durch den Schulmeister abermals wieder zuwerfen lassen, so sind von Gerichts wegen vier Mann von dem Ausschuß mit auf gepflanzten Bajonetten bei dem Grabe gestellet worden.“

„Indessen hat der Herr Hekkelbold benebst dem Obervoigt vom Hause Hardenberg und dem Vizeintbedienten Bus unter einer Bedeckung von 12 Mann Ausschuß und einer zahlreichen Begleitung von Lutheranern das selige Kind nach dem Kirchhofe gebracht. Da sie aber selbigen verschlossen gefunden und der Dechant den Schlüssel nicht herausgeben wollen, so hat endlich der Kleinschmied, Herr Heise in Körten, nach vergeblichem Versuch, die Schlösser aufzudrücken, die Thüren mit Gewalt erbrochen, und ist also das Särgelein nach geschlossenem Kreise von 16 Mann Ausschuß beigesezt, mittlerweile, daß die Patres in der Kirche Messe gehalten. Nach verrichtetem actu, als die Lutheraner sich zurückbegeben, haben die in großer Menge auf den Mauern umherstehenden Katholischen ein großes Hohngelächter erhoben. Allein wie ihnen der Bürgermeister Hekkelbold und der Obervoigt ihren strafbaren Unfug nachdrücklich verwiesen und vorgehalten, und ihnen befohlen, nach ihren Häusern zu gehen, haben sie sich nicht weiter gemuckset. Gleich nachher hat der Herr Dechant Namens Seiner Churfürstlichen Gnaden von Mainz an die beiden hochedelgeborenen Herren, Amtsverwalter Thilo und Kane und namentlich an letzteren eine schriftliche offene Protestation eingesandt, die aber nicht angenommen worden. Ob nun die Sache nach Duderstadt und Mainz, wie verlautet, einberichtet worden, wird die Zeit ergeben.“

„Wie lange Zeit nachher verlauten wollen, auch res ipsa in facto ergeben, so hat das Stift die Sache nicht weiter gereget, oder, so es gleich geschehen, das Commissariat zu

Duderstadt doch sein Augenmerk nicht darauf nehmen wollen, noch die Sache zu Hannover, vielleicht wegen jetziger Collision mit Churmainz, vorstellig zu machen für dienlich erachtet. Hingegen haben besagte Herren Amtsverwalter einige von den katholischen Hohnsprechern mit zweitäglicher Gefängnißstrafe angesehen. Die Thüre vor dem Kirchhofe ist von Seiten des Stifts mit keinem Schlosse wiederum versehen, sondern nun bloß eine Klinke daran gemacht, so daß nunmehr jedermann unbehindert über den Kirchhof wie ehemals wiederum gehen kann.“

Bis zum 29. September 1808 hat in Lütgenrode bei fast ganz Lutherischer Bewohnerschaft die Nörtenische katholische Geistlichkeit in der dortigen Capelle die meisten actus ministeriales versehen, seit diesem Dato ist vom Lütgenroder Lehrer sonn- und festtäglich des Nachmittags ein Katechismuskottesdienst, auch einige Male ein Abendmahlsgottesdienst vom Mariensteiner Pastor abgehalten worden.

Mit der Zeit ist es anders geworden, der gegenseitige Streit der Römischen Kirche mit der Lutherischen Confession in Marienstein und der reformirten hat aufgehört, aber leider kann man nicht anders sagen, es ist an die Stelle des Zwistes namentlich Lutherischerseits große kalte Gleichgültigkeit gegen die höheren himmlischen Güter getreten. Die Eisenbahn führt jetzt mitten durch den alten Klostergarten unmittelbar unter der 1724 neu erbauten Kirche her. Von dem eigenthümlich Klösterlichen findet sich nicht viel mehr, als der bloße Name; jene alte, jetzt durch sehr profanen Gebrauch entheiligte Krypta mit dem herrlichen Kreuzgewölbe und ein Stein in der Maner des Pferdestalls nach dem westlich zum Hofe hinaus sich wendenden Thore mit einer alten Inschrift sind das Einzige, was noch an die Klosterzeit gemahnt, das Antike hat dem modernen Wesen und Leben Platz gemacht. Es zeigt auch diese Wandelung, daß hier auf Erden Nichts Bestand hat, als das eine einzige feste geschriebene Wort, das noch jetzt, wenn auch oft vor leeren Bänken, in der neuen und doch alten Kirche zu Marienstein lanter und rein gepredigt wird.

U r f u n d e n .

1. Stiftungsurkunde des Klosters Steina. 1102.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum esse volumus tam futuri quam praesentis temporis fidelibus, quod ego Rudhart, Dei gratia Moguntinae sedis archiepiscopus, ecclesiam beatae Dei genitricis Mariae in loco, qui Steina vocatur, sitam de redditibus praepositurae de Northun vacuam reddidi, et ut per se sui ac proprii juris esse posset, nos solummodo post Deum respiciens sine aliqua contradictione, emancipavi. Solvebat enim de oblationibus, quae ibi offerri solebant, ad praefatum monasterium de luminaribus quantum poterat, pro quibus ex conducto et beneplacito domini Adelgeri praepositi et aliorum ejusdem loci canonicorum, de beneficio cujusdam Adeloldi, quod ipse in manu mea reddiderat, cujus etiam rogatu id ipsum in usum pauperum Stenae demorantium tradideram, singulis annis ad 12 solidos valens, restitui. Est autem illud concambium de novali quodam, quod est in ambitu Northunensi, transsumptum, quod, ut ratum, inconcussum inconvulsumque permaneat, banno sacerdotali, quod nostrae auctoritatis postulat ratio, confirmo, sigilli mei impressione consigno et omni stabilitate, qua humana sanciri possunt, praesentibus et assensum praebentibus tam clericis quam laicis innumerabilibus, consolido ac corroboro. Anno incarnationis Domini 1102. indict. 10. Interfuerunt itaque huic, quam diximus, redemptioni Anselmus praepositus et camerarius, Hildegrinus praepositus, Embrico praepositus, Wigo praepositus, Dido praepositus, Reginhardus et Isicho, Embrico, Udalricus, Nentherus, Arnolfus et complures alii admodum probabilis testimonii *).

*) Mit manchen Fehlern abgedruckt bei W e n d , Hessische Landesgeschichte II, S. 738. Hier, wie alle folgenden Urkunden, dem Steinischen Copialbuch entnommen.

2. Brief des Erzbischofs Adalbert von Mainz über die Einsetzung des ersten Abtes. 1120.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Notum sit omnibus tam futuri temporis quam praesentis fidelibus, quod ego Adelbertus, sanctae Mogunziacensis ecclesiae Dei gratia archiepiscopus, dignitatis vero Romanae legatus, locum in Saxonia, qui Stein dicitur, sanctae Dei genitricis Mariae nomine consecratum et ab antecessore meo, domino Ruetardo antistite, monastico schemate initiatum, divinae retributionis intuitu non tantum id ipsum perpetualiter fore permisi, quin etiam fratri Eberardo, cui ipse commiserat, firmatis omnibus loci appenditiis, cum consilio episcoporum Reinhardi Halberstadiensis, Theodorici Zicensis, Bartoldi Hildeshemensis, aliorumque fidelium meorum disponendum commisi, verum quia nimia locum paupertas angustat, non longo post tempore tam praefatis episcopis quam mihi aliisque multis fidelibus, hanc ita posse potissimum levigari, si locus nomen dignitatis habeat, visum est, et ita ductum mecum Moguntiam praedictum fratrem, secunda feria post diem sanctum paschae in statione ad Sanctum Petrum cum consilio et auxilio fratris mei domini Brunonis, Spirensis episcopi, abbatumque Sancti [Albani] Volberti, Sancti Jacobi Werenbaldi et Saligenstadensis Beringeri, ac praepositorum Sancti Martini Dudonis, Sanctae Mariae Anselmi, Sancti Petri Asmari, [Sancti] Stephani Ruchardi, Sancti Victoris Henrici, Sancti Mauriti Hermanni totiusque conventus orationibus manu mea abbatem consecravi, sicque locum Stein ad honorem Dei et ejus piissimae genitricis Mariae dignitate ac nomine abbatae initiavi, sublimavi et perpetuavi, mercedem pro hoc poscens a Domino ejusdem gloriosissimae [matris] precibus non solum peccatorum meorum remissionem sed et cum beatis omnibus aeternae vitae sperans communionem. Hoc privilegium, quod pro statu ecclesiae et animae nostrae redemptione sanximus, ne quisquam praesumat violare, ex autoritate beati Petri apostoli omniumque sanctorum banno nostro confirmavimus et, ut firmum inconvulsisque omni tempore permaneat, sigilli nostri impressione signavimus. Testes

horum sunt Bruno, Reinhard, Bartolf, Thidericus episcopi, Volpracht, Werenboldus, Beringerus abbates, Dudo, Ruchard, Asmar, Anselmus, Henrich, Turnbracht, Hartman, Richard praepositi, Zetzolf, Chuno presbyteri, Gotswein, Olderic, Gerlach, Henrich, Dudo, Wolfric, Embrico, Werinher laici, aliique perplurimi. Datum dominicae incarnationis anno 1120, indict. 13. papa Calixto, undecimo a domino Adelberto archiepiscopo Moguntino, regnante domino nostro Jesu Christo, cui honor et gloria cum Patre et Spiritu sancto in omnia saeculorum saecula. Amen.

3. Der Abt von Steina mit der Ehre der Zuzula beschenkt. Fritslar, 10. Jan. 1243.

Sifridus, Dei gratia sanctae Moguntinae sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, dilecto in Christo Luthero, abbati ecclesiae in Stena Moguntinae dioecesis, salutem in Domino. Eos digne prosequimur speciali gratia et honore, in quibus circa nos et majoris devotionis et fidei argumenta jugiter experimur, tuae igitur devotionis inducti merito, tibi tuisque successoribus in perpetuum indulgemus, ut ad honorem Dei et ecclesiae vestrae decoris augmentum infulae usum habeatis, tali gaudentes insignio pariter et utentes, sicut eo consueverunt uti coabbates vestri Moguntinae dioecesis, similis honoris gratiam habentes. Ne igitur super hac speciali gratia vobis et ecclesiae vestrae indulta in posterum dubitationis scrupulus alicujus valeat suboriri, has nostras praesentes literas sigilli nostri munimine roboratas damus vobis in testimonium super ea. Datum Fridslariae anno dominicae incarnationis 1243, quarto Idus Januarii, pontificatus nostri 14.

4. Erzbischof Siegfried von Mainz bestätigt dem Kloster Steina das Nörtener Walde. Fritslar, 8. Jan. 1243.

Syfridus, Dei gratia sedis Moguntinae archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, dilectis in

Christo Luthero abbati totique conventui de Stena Moguntinae dioecesis salutem in Domino. Cum cives nostri Northunenses coram pluribus fide dignis, sicut coram nobis sufficienter ostensum est, recognoverunt vobis et ecclesiae vestrae in nemore Northunensi, quantum ad ipsam vestram ecclesiam et duo allodia, scilicet Bruderhausen et Oyshausen, omne jus illud, quod achtwordt vulgariter appellatur; ne vobis ipsi vel quisquam alius super ipso jure in posterum injuriari praesumat, praesentibus literis nostris inde confectis vos in testimonium duximus muniendos, quod, si quis attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beati Martini ac nostrae excommunicationis sententiam se noverit incursum. Testes sunt Conradus decanus, Conradus plebanus et canonici Northunenses, Crafft de Angerstein et alii quam plures. Datum Fritzlariae anno gratiae 1243, sexto Idus Januarii, pontificatus nostri anno 14.

5. Erzbischof Matthias zu Mainz erlaubt dem Kloster Steina Zehnten aus dem Besitze von Laien anzukaufen. Aschaffenburg, 5. März 1327.

Matthias, Dei gratia sanctae Moguntinae sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, dilectis in Christo abbati et conventui in Steina ordinis sancti Benedicti salutem in Domino. Ut decimas quascunque a nobis et ab ecclesia descendentes de manibus laicorum redimere et recuperare seu jam redemptas et recuperatas retinere valeatis, ita quod nobis et successoribus nostris pro eadem quantitate pretii decimas illas redimendi libera sit facultas, vobis concedimus testimonio praesentium literarum. Dedicaciones quoque ecclesiarum vestrarum, sicut ab initio institutae et servatae sunt, in antea observetis, sicut hoc vobis videbitur expedire. Datum Aschaffenburg 3. Nonas Martii anno Domini 1327.

6. Abt und Convent des Klosters Steina bekennen, daß Kurd Grundemann für die seit 1453 rückständigen, ihm für 80 Gulden

Rheinisch aus ihrer Mühle verkauften 24 Malter Hafer jährlich, in Summa 192 Malter, sowie auch für 16 Malter Roggen aus den ihrem Kloster gehörenden Zehnten und Vorwerken zu Angerstein nach dem Tode des jetzigen Inhabers entschädigt werden soll. — Gottschalk, Dietrich und Moriz Edle Herren zu Plesse versprechen Rurd Grundemann seiner Zeit in dem Besitze dieser Zehnten und Vorwerke zu schützen.
13. December 1461.

We Hermannus abbedt, Henricus prior, Henricus custer und de ganze sampnunge und convent unsir leben Fromen to Stehna bekennen opinbar vor uns und unse nakomende in deme vorgeschrevenen unsere stiffe, so also wy deme erfamen hern Gorde Grundemann, sinen erben und testamentarien verkofft hebben allejerlickes up sinte Michaelis dach to geldende und to betalende ver und twintich molder hafern ut unsen renthen, tinsen und upkomenden unser molen und poppelbugge uppe und vor unsere stiffe, darvor he uns gegulden und betalet hefft achtentich Rinsche gulden, innaten unse breiff darover geven inne helt, so wy denne de vorgeschreven veyr unde twintich molder hafern up dusse thdt von armodes unde anlegende not nit betaln noch gegewn können, sonder de vorsethin und nit betalt hebben van achte jaru negist vorgangen, dat is nemelicken von den jaru na Christi gebort unsis hern der kleinsten tall dre und vifflich, dat also in rechenescap brenget hundert und zwe und negentich molder, darto wy ome of schuldich sin festein molder voggen, de he uns an korne in der duren thdt ut sinem huse gesandt unde gelegen hefft; sodane vorgeschreven hafern und korn und wes fort in tokunfftigen jaru sel summen und updregen mach von der veir und twintich molder hafern wegn, de wy ome so alle jar geven scholden und nit gedon können, bekenne wy ome in unsere thegeden und vorwercke und allen upkomeden to Angersteine, den igundt fruchtiget und in weren hefft von unsere stiffe de Zelige to Gottingen to sime lyve und forder nit, upp dusse wise, dat de genaute her Curt, sine erben, testamentarien eder weme he dussen breiff geive, vorsettede effte verkoffte, mogen und schullen na dode des egenannten Zeligen

sek sodanne vorgeschreven unser tegeben und vorwirkes under-
 winden, de sammen effte sammen laten und allen nut darvon
 upnemen an gelde, vleistegeden und wu dat wontlick is to
 nemende, also lange wante ome und finen medebenompten
 von jaren to jaren sodane vorgeschrevene hundred und twe
 und negentich und festein molder hafern und korns und alle
 de hafere, de noch na dato dusses breves, de wile de egenante
 Zelige levet, alle jar veir unde twintich molder haffern to
 rekende na lude fines ersten breves, up wat summe seck de
 lopende wirt, gangz und vor full betalet sin, in achtunge und
 werderinge, also denne ein kornte tegen dat ander gerekent
 bringen mach, und wanner denne alle sodanne vorsethin tinsē
 und de vorgeschreven hundred unde twe und negentich molder
 und wat des forder sek summende wirt, inmaten vorgerurt,
 all betalet sin, und he, Curdt, de uth und von unsere tege-
 den und vorwercke vorgeschreven in betalinge ingenomen
 hefft, also denne und nit er schullen unse thegede und vor-
 werck an uns und unse stiffe weddir vallen ledich und loß,
 so forder dat we und unse nakomen, we de sin, geistlik eder
 wertlik, dem ergenannten hern Corde unde finen medebenompten
 de achtentich gulden na lude fines breves darup gegeben in
 dat erste to guder genohge betalet hebben, welcher achtentich
 gulden wy of ome to forder wissenheit in densulven unsen
 tegeben und forwerke bekennen, doch unschedlik siner ersten
 breve. Wy en schollen of noch en willen forder na dato
 dusses breves der tegeben und forwercks nit beschweren, dar-
 upp borgen edder forder liffgedinge jemande daranne vor-
 scriven; gescheige dat dar en bouen her Curt und sine mede-
 benompten an den tegeben und vorwerke behindert worden,
 so dat see, inmathen vorgeschreven, to betalinge ores vorseten
 tinses to der were der tegeben und vorwerkes na dode Zeligen
 vorgeschreven roweliken nit gekommen konden, dar God vor
 sy, also vorwille wy und sulborden in crafft dusses sulven
 breves den edlen unsen leven hern von Plesse, dat sie mogen
 und schullen de vorgeschreven tegeben und forwerke unde alle
 upkomebe darvon hern Curde inantworten, darto behulpen
 sin, dat he und sine medebenompten, inmathen vorgeschreven,

sines vorsetin tinses, hafern und forns vorgeschreven, sovele jar also sek dat in rekschap vündende wirdt, betalinge frigen ane unser und eins jowelkin weddersprake, unde dar en schall unse vorschriuinge neynen behinder anne don, eff we de beiden, dat doch nit sin schall. Unde we Godeschalk edder Dhyderik und Moricius, edele hern to Plesse, bekennen, inmaten vorgeschreven, hern Curde und sinen medebenompten der tegeden und vorwerfis, unde reden und loven umme bede willen des abdes und convent vorgeschreven hern Curde und sinen medebenompten, dat wy schollen und willen on und sinen medebenompten der tegeden und vorwerke mit alle oren nutten na dode Zeligem in rovelike upnemende were und bruüinge settin, darinne beschutten und beschermen und nit staden, dat den jeimant, watterhande personen eddir states de were, in deme stiffe to Steyna edder dar en buten, geistlik edir wertlik, beholfer hern Curde und sinen medebenompten samme noch sammen late, sonder dat mit hande und munde weren one alle argelist und geferde, also lange, dat her Curdt und sine medebenompten up forme und wise vorgeschreven wol vornohyget und betalet sin. Alle article und einen jowelkin vorgeschreven rede und love wy abbet, prior, custer unde ganze sampnunge vor uns und unse nasolger, und wy, vorgeuante Godtschalk, Diderik und Moritins, von der ergenanten abdes, priorn, conventis unde alle ower nakomende wegin in demselben stiffe Steyna stede, faste und in guden truden und geloven to holdende unde to doinde. Des to bekentnisse hebben wy alle und ein jowelk besunder, abbet, convent und hern to Plesse, unse ingesegele an dussen breiff festliken don hengen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo, Luciae virginis.

7. J. Heyso Krauwell, Probst zu St. Martin in Heiligenstadt, entscheidet einen zwischen den Edlen Herren zu Plesse, dem Abt und Dekan zu Steina einerseits, und Cord Zeilchin, Hermann, Cord Meyger und Heinrich Knoke andererseits

über die Güter des von Münden nach Steina transferirten Kaland's entstandenen Streit. 14. December 1464.

Et Heyso Krauwell, in geystlichen rechten doctor, probst sanct Mertinskirchen zu Heylgenstadt, bekenne uffinbar in duffem breve vor alsweme, nademe als die edelen her Godeschalt junghe¹⁾, Diederich und Mauritius hern to Pleße, her Hermann, eywan abt zu steina, her Cord Grundemann defen 2c. up eine, und de erfamen her Cord Zeilchin, her Hermann, her Cord Meyger, her Henrich Knoke unde ore parthie up ander sut umb solke twidracht, irtum und gespenne, so see²⁾ bitther under ein ander³⁾ gehabt hebben von der kircken wegen to Stehne und ander sake darut gewassen und entsprungen, an mek Heyfen Krauwell 2c. obgenante gewillet und gestalt hebben su darumb in fruntschaff von einander to settende und scheydende; also scheyde ek see⁴⁾ darumb in fruntschaff in solker mate, wise und forme hirnavolgen: so als die kalandeshern etzwan to Munden gegen Stehna sin transferirt worden mit beweglichen und unbeweglichen gubern, renthen, tinsen, wu die namen gehebben mogen, nichts utgescheyden, na lude der breve und bullen, solkes alle scholl bu der kircken to Stehna bliven; und willen dey egenanten etzwan kalandeshern ore titell beholden und gegen Stehna theyen, dat schall to oue stan: willen sey aber des nit don und dat bu einem mande afffegen, so mogen dey ihenne,⁵⁾ dey dey lihunge solker canonikat und präbenden to Stehna beholden is, andere in ore stede nemen, und denselbigen ader der kircken to Stehna schullen dey egenanten etzwan kalandeshern, waß sey noch bu und under sich hebben von gubern, tinsen und gelde, volgen laten; doch eff dar redelike und wittliche schult uppe stunde und gemaket wer, schol man davon affdon und betalen, und dat man auch forder mehr von solken almosen, den von dem kalande to Munden gegen Stehna gekommen sin und komende wurde, gotsdeinst davon

1) Jungho Copialbuch. — 2) sen Copialbuch — 3) ander fehlt Copialbuch. — 4) sen Copialbuch. — 5) thenue Copialbuch.

don derihennen sele heyle und trost, dey deselbe almosen gegeben haben und so orer gude mehnunge und wercke nicht berauffet werden; und hirmede schullen dey egenanten parthien gutlichen vorehnet und vordragen sin aller sake, dey sic von der kircken wegen to Steyna twischen den egenanten parthien gesaket hefft, nictes utgescheyden, unde mynrem gnedigen hern von Pleße; de und dey andern parthie under eynander schullen affsegen alle ungnad, unwillen und vordacht, der nimmermehr to ewigen tiden to denckende, und auch schullen alle parthie renunciieren appellacionibus, commissionibus, rescriptis und ander beholdung, wes derhalbe ein parthie wedder dey andern beholden hedde, nicht utgescheyden. Auch beholde ek my in duffem scheid lutterunge und interpretation, eff der noit worde sin. Und das ich, egenante Heyso Krautwell, doctor und probst, twischen beyden vorgeworden parthien duffe vorgeschreven ehnunge und frundtschaff beteidiget und von orer aller wilkor wegen usgesprochen habe, des zu bewisung und orkunde han ich disser schrift in wise und forme tweyger uffin brieffe jewelcher parthie der eynen zu habende von mir versgelt umb orer eischung und bede willen overgeben, und so had der ersame Wedekind Schwanflogell dut alles na vorgeschrebener wise hulffen teidingen, des ich egenante Wedekind mich also in dissem selben brieff erkenne und zu merer bekenntnisse solchen brieff umb beyder parthie bede willen mit mime ingesegell und bu des egenanten hern Heyßen, probsten und doctorn, gehangen, versgelt habe; hirbu auch ahn und over gewesen is de werdige her Gifelerus von Northen, decretorum doctor 2c., de dat allet mede verhandeln und teidingen hadt hulffen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto, sexta feria post Luciae virginis.

8. Gottschalk, Dietrich und Mauritius Edle Herren zu Pleße, Gebrüder, geben ihre Zustimmung zum Beitritte des mit dem (Peter's)-Stifte zu Nörten vereinigten Klosters Steina zur Bursfelder Union Benediktiner Ordens. 18. Mai 1483.

Wir Gottschalk, Dietterich unnd Mauritius edle herren

zu Pleß, geprudere, bekennen offenbar in diesem brieff vor unns unnd unnsrer erben unnd vor alle nachkommen ann unnsrerer herschafft zu Pleß, das wir umb mercklicher ursach willen unns darzu bewegendt unnd besonder Gott dem allmechtigen, Marien seiner würdigen beneidenn mutter zu lob unnd zu ehren unnd allen lieben heiligenn zu vermherung gottesdiensts habenn wir unsern sonderlichenn willen, gunst unnd vollenkommene volbort gegeben, wollen unnd volborten in dieses briefs macht, so viel das ann unns ist, denn erwurdigen in Gott vättern und abten sancti Benedicti ordens der union zu Bursfeldt, das sie daß stift zu Stein, uff denn heiligenn orden sancti Benedicti am aller ersten fundirt unnd ein zeitlanghero davon emfombdt, wider an sich unnd den heiligen orden sancti Benedicti obgenant mogen pringen, unnd sich des nun fortmher unuderwinden, darin abte vnnnd munche, die der vorbenanten reformation seindt, gottesdienst zu haltendt unnd zu vermherende, zu setzen, unnd wann die unio des closters so becrefftigt und bestettigt ist, alsdann die canonici zu Northen, die iziger zeit denn stift innenhaben, unns zu rechter pflicht von dem obgenanten stift umb erlassung diensts und pflicht, so unnsrer herschafft zu Pleß von altem herkommen daran gehapt hatt,*) solchen zins wollen und sollen unns der abt unnd munche zur zeit zu Steina jarlichß geben, nemblich zwo marck Gottingischer wehre, unnd darzu mitt einenn odder zweienn pflugen unnd nicht mher durch sich oder durch ire maier zu Stein zwen tag inn jeder art dienen unnd darzu mitt irem aignen wagen jedes jarß fhuren zwo fhur holz auß unnsrem aignen holz biß ghen Gottingeun odder inn andere stedt, doch nicht feruer dan Gottingen gelegen, unnd ob welche der menner bei dem stift auffser irer freiheit wone-ten, besondern uff dem kirchoff unnd darumhero, als izund thun, unnd inen sonderlichen vonn begebung wegen nicht zugethan weren, ann deunselben mennern behalten wir unns, unnsrer erben und nachkommen kottrecht, dienst, gerichte unnd vogtei, als an denn andern unnsrer mannen unnd undersassen,

*) Hier fehlt das Verbum zu Canonici.

unnd wie wir darselbst allerdings unnd bishero gehapt haben unnd mitt solcher obgenanten pflicht der zwo mark Gottingischer wherschafft unnsrerer herschafft jarlich zu geben, zween tag jarlich mitt einem oder zweien pflugen nach vorberurter weiß unnd der holzshur obgenanter unnsrerer herschafft zu dienen, soll der zu Stein ir gefindt unnd maher darselbst zu Stein aller andern pflicht, schatzung, ungelts, diensts, dienstwagen unnd wie man das benennen mag, sie sein personal odder real, gentslichen unnd alle, vonn unns unnd vonn allen inn unser herschafft nachkommen gefreihet und privilegirt sein, die wir dan auch als nhun und nhun als dan freihen und privilegiren, unnd wiewol geistliche leuth in des königs ewigen friede sein unnd den haben sollen, desto weniger nicht, angesehen, das solcher stiftt in unnsrerer herschafft gebiet gelegenn ist, wollen und sollen wir und unsere nachkommen denselben obgenanten stiftt, ire gliedmaß, gefindt, knechte unnd maher unnd alle ire guetter beschirmen und vertheidigen, gleich unsern aignen guettern und gesinde, unnd darfur uhemen den lohen vonn Gott, dem allmechtigen. Alle puncte und artikel vorgeschrieben globen und reden wir obgenante Godtschall, Dietterich unnd Mauritius geprudere, Edle herren zu Pleß, vor unns, unsere erben unnd vor alle ann unnsrerer herschafft nachkommen steet, vest unnd unverpruchlich zu haltenn ohne einige behelff, argelist unnd geferde, unnd haben des zu mehrerer urkundt unnd wissenheit aller unser ingesigel ann diesen offenen brieff festiglichenn lassen hangen. Datum anno Domini 1483, in festo sancto penthecostes.

9. Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, Sohn des Herzogs Heinrich, bestätigt den am 21. November 1522 zwischen Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg und dem Abt Bernhard von Steina geschlossenen Vertrag, vermöge dessen das Kloster Steina statt des Patronatrechts der Pfarrkirche zu Münden das Patronatrecht der Kirche St. Albani in Göttingen erhält. 29. September 1523.

Cum naturale sit, quod filii et heredes priorum parentum actiones maxime ad divinum cultum augendum fiducia-

liter imitari et eas approbare debeant, hinc est, quod nos Henricus, Dei gratia dux in Brunswigk et Luneburgk, filius illustris principis domini Henrici, genitoris nostri, ducis Brunsvicensis, universis et singulis praesentibus et futuris, ad quos praesentes nostrae literae pervenerint, cupimus fore notum, quomodo illustris princeps et dominus Ericus, dux in Brunswigk et Luneborgk, patruus noster, sano ductus spiritu, bona voluntate atque libero arbitrio pro remissione peccatorum suorum et parentum suorum ac augmentatione divini cultus, non tamen absque modica recompensatione, prout ex literis translationis juris patronatus hujusmodi desuper confectis ac inferius annotatis et insertis didicimus, dedit, donavit, tradidit, cessit et transposuit atque reverendo in Christo patri et domino, domino Bernhardo abbati, totique conventui beatae Mariae virginis in Steina, ordinis sancti Benedicti, unionis Bursfeldensis, Moguntinae diocesis, jus patronatus ecclesiae parochialis sancti Albani in Göttingen, dictae Moguntinensis diocesis, seu jus praesentandi ad ipsam, quotiens eam vacare contigerit, prout haec et alia in literis desuper confectis latius continentur et habentur, quarum tenor sequitur de verbo ad verbum: „Nos Ericus, Dei gratia dux in Brunswigk et Luneborgk, et nos Bernhardus abbas totusque conventus monasterii beatae Mariae virginis in Steina, ordinis sancti Benedicti, Moguntinensis diocesis, praesentibus literis manifeste recognoscimus et publice testamur, quod, cum jus patronatus et praesentandi ecclesiae parochialis in oppido Munden cum capella et altaribus universisque juribus et pertinentiis per felicis recordationis Ernestum et Ottonem duces Brunsvicenses eorumque filios et alios nostri, Erixi, progenitores sui heredumque et successorum suorum nominibus tenore literarum desuper editarum domino abbati et conventui tunc in humanis existentibus et praetacto monasterio beatae Mariae virginis in Steina non sine modica recompensa donatum sit, dictique dominus abbas et conventus, utilitate et necessitate monasterii id exigentibus, eandem ecclesiam sibi suoque monasterio per archipraesulem Moguntinum, loci ordinarium, uniri et incorporari fecerint, aliis etiam confirmationibus et

approbationibus apostolicis ad hoc subsequuntur, prout et quemadmodum eandem sibi sic donatam, unitam et incorporatam ratam habuerunt, tenuerunt et ultra memoriam hominum pacifice possiderunt, sed quia ex qualitate hominum et temporum res et negotia immutari consueverunt, nos Ericus dux prefatus et illustris domina nostra conthoralis, domina Katharina ex ducatu ducum Saxoniae progenita, speciali affectione ex securitate et amenitate loci in arce nostra Munden continuam et personalem habemus residentiam, volentes igitur dictam ecclesiam parrochiam oppidi nostri Munden specialibus muneribus spiritualibus ac divinis laudibus decorare, opportunum prius fore decrevimus, ut jus patronatus et conferendi ejusdem ecclesiae, quod dudum apud nostros progenitores et per eos, ut praemittitur, in dominum abbatem et conventum praedictos translatum fuerat, jam ad nos nostrosque heredes, ne in singulis instituendis officiis et aliis dispositionibus consensus dicti domini abbatis esset requirendus, perpetuo reduceretur. Pari modo nos abbas et conventus memorati hujusmodi justis desideriis et piis affectionibus dictorum domini Erici ducis et suae conthoralis inclinati, matura deliberatione probata in loco nostro capitulari capitulariterque congregati et capitulum dicti monasterii in Steina reputantes et multifarias diffidationes, hostilitates et calamitates, quibus iam status spiritualis proch dolor! vexatur, quin imo bella, seditiones, jurgia et rixas, quae non solum hic, sed ubique terrarum existunt, diligenter et commode praecogitavimus, proficuumque, oportunitum et necessarium dijudicavimus, si nostrum monasterium, quod per multos annos proxime praeteritos alieno aere fuerat adeo gravatum, ut praelato caruerit et personae ad alia loca diverterent, jam iterum in suis aedificiis reaedificatur, cum in campis et loco undecunque aperto situm est, aliquam residentiam et proprietatem in loco congruo et munito magnitudine, in oppido Göttingen, quod dicto monasterio ad unum duntaxat miliare adjacet, ubi personae, res et bona dicti monasterii, necessitate id exigente, confugerent, habere possit specialem; istis igitur piis rationibus ecclesiarumque et monasterii utilitate et necessitate consideratis, nos Ericus

supra nominatus nostri nostrorumque haeredum et successorum nomine, nos Bernhardus abbas et conventus in Steina praedicti pro nobis et successoribus nostris dictoque monasterio omnibus melioribus modo, forma, via, jure, causa, stilo et ordine, quibus melius et efficacius id fieri debuit, jus patronatus sive praesentandi parochialis ecclesiae sancti Albani in suburbio dicti oppidi Göttingen, cujus fructus, redditus et proventus quatuor marcarum argenti puri secundum communem aestimationem valorem annum non excedunt, quod ad nos Ericum tanquam ducem Brunsvicensem et Luneborgensem nostrosque progenitores dudum pleno jure spectavit et pertinuit, prout hodie ad nos spectat et pertinet, una cum jure patronatus sive praesentandi dictae ecclesiae in Munden, nobis abbati et conventui, ut praemissum est, integraliter competente, permutandum et transponendum duximus, prout permutamus et transponimus, in quantum in nobis est, sub beneplacito tamen sedis apostolicae et accedente consensu loci ordinarii, Dei nomine in his scriptis, ita sane, quod habita auctoritate sedis apostolicae dictique ordinarii, nos abbas et conventus praedicti mox dictam parochialem ecclesiam in Munden cum omnibus juribus et munimentis ad manus supradicti principis assignabimus, actionibus nostris quovis modo quaesitis renunctiando, et nos Ericus dux memoratus pari modo jus patronatus sive praesentandi dictae ecclesiae sancti Albani nostri nostrorumque haeredum et successorum nomine plenarie ad effectum supradictum resignavimus et huic perpetue renunctiamus in his scriptis, ac harum serie admittimus, ut, quamprimum praetactam ecclesiam sancti Albani per cessum aut decessum moderni possessoris vacare contigerit, dictus dominus abbas et suus conventus tam praetextu hujus permutationis et transpositionis quam vigore unionis promissionis seu verius incorporationis eam ingredi, habere, tenere, possidere, domum parochialem inhabitare ac ecclesiam in divinis officiiis laudabiliter regere, sacramenta ecclesiae populo parochiali ministrare, fructus, redditus et proventus ac emolumenta quaecunque recipere et sublevare, vicarium, monachum aut secularem sacerdotem amovibilem aut perpetuum

totiens, quotiens opus fuerit, constituere ac alias et alia facere, prout prius in ecclesia Munden potuissent, potuerunt et debent transferendo et dando omne jus nostrum in dictum dominum abbatem et suum conventum perpetue duraturum et nolumus neque nostri successores debent memoratum monasterium in jure suo hujusmodi aut alias qualitercunque molestare, inquietare vel gravare, sed in quibuslibet suis bonis et libertatibus conservare fideliterque defendere et tueri, et si quisque etiam quacunque auctoritate contra hujusmodi transpositionem seu permutationem in praejudicium dicti monasterii aliquid attemptaverit, huic pro viribus nostris resistemus et haeredes nostri resistere debebunt. Volumus esse hujus ecclesiae dicto monasterio perpetui domini et warrandatores, dum, quando et quoties requisiti fuerimus. In quorum omnium singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes nostras literas inde fieri atque sub uno tenore duplicare et sigillis nostris sigillari jussimus et fecimus. Datum anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo secundo, in die praesentationis Mariae virginis.“

Nos itaque Henricus dux praefatus, pro amoris spiritualium zelo ammoniti, volentes in hoc vestigia patrum nostri memorati sequi et animum nostrum voluntati suae confirmari, donationem, traditionem, cessionem et transpositionem juris patronatus sive praesentandi seu rectorem ad dictam ecclesiam sancti Albani eligendi praedictas, provide per memoratum patrum nostrum factas, gratas et ratas habentes, in augmentacionem meriti nostri in coelestibus praesentibus ratificamus et approbamus et in eandem voluntatem consentimus. Et quatenus ad nos nostrosque haeredes haereditario jure seu proprietatis titulo aut successione dictae parochialis ecclesiae jus patronatus sive praesentandi pertinet seu pertinere possit quemlibet*) in futurum, damus, donamus et concedimus abbati et conventui beatae Mariae virginis in Steina praedictis et eorum perpetuis temporibus successoribus omnia et singula jura dictae ecclesiae, capellis, altaribus in terminis

*) licet quomodolibet.

ipsius constructis et construendis, quae nobis pertinent vel pertinere poterunt in futurum, perpetuo possidenda, volentes dictum monasterium, monachos et alias personas ipsius in suis juribus et pertinentiis actu comparatis et in futurum comparandis ab omni impetitione seu impugnatione cujuscumque fideliter defensare; renuntiamus etiam omnibus et singulis juribus, actionibus realibus, personalibus, utilibus, mixtis et directis, quam aliis quibuscumque nobis aut haeredibus nostris quomodolibet competentibus in vel ad dictam ecclesiam; volumus etiam nos Henricus dux prefatus dictum monasterium et fratres de ecclesia supra dicta ab omni impetitione proloqui et fideliter warandare, ac alias et alia facere et observare, prout et quemadmodum in literis dicti Erici, patru nostri, clarius est deductum. In quorum omnium fidem et testimonium evidens praemissorum praesentes nostras literas inde fieri et sigillo nostro sigillari jussimus et fecimus sub anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio, ipso die sancti Michaelis archangeli.

(gez.) H. H. z. B. u. L.
mein hant.

10. Schreiben des Caspar von Berlepsch, Amtmanns des Eichsfelds, an den Edelherrn Dietrich zu Pleffe wegen des Arrestes der Angersteinischen Zinsen, welche dem Kloster Steina gebühren. 1568. Nov. 30.

Edler unnd wolgebörner Herr. Ewern Gnadenn seienn mein willige gevliessene Dinst zuvor. Gnediger Herr, Der Abtt zu Steina thut sich bey mir beclagenn, wie E. Gn. ime des Stiffts Angersteinische Zins, vielleicht des Pfarrechts halbenn, derwegenn E. Gn. hievor aunn mich geschriebenn, arrestirenn haben lassen.

Wann nuhnn E. Gn. damals bericht, daß disse Ding nachzugebenn mir nicht, sonder allein dem Ordinario, meinem gnedigstenn Churfurstenn unnd Herrn, zu verordenenn gepue=renn unnd zustehenn, so het ich mich desselbigenn nach ge=

staltten Sachenn nicht versehen; gelangt derwegenn ann E. Gn. mein Amptsbegehren, fur mein Person dinstlich Bit, sie wöllenn solichenn Arrest gnedig cassirenn, dem Kloster die Zins folgenn, unnd ublich bereit hievorige erlittene Schadenn disse Beschwer nicht uffdringenn, sonder hierunter meins gnedigstenn Herrn Resolution (ann die es forderlich gelangenn soll,) erwartenn. Daß werden dieselb gegenn E. Gn. gnediglich erkennenn, so wilß zu demselbenn E. Gn. ich mich dinstlich verhoffenn und neben dem Stifft zu verdhienen gevlieffenn sein. Datum denn 30. Novembriß Anno 1668.

E. G.

Williger

Caspar von Berlepsch
 Amtman des
 Eichsfelds.

Dem Edlern unnd Wolgepornenn
 Herrn, Herrn, Dietterichenn
 Edlern Herrn zu Pleß 1c.
 Meinem Gnedigen Herrn.

11. Schreiben des Kurfürsten Daniel von Mainz an Caspar von Berlepsch, Amtmann des Eichsfelds, wegen des von dem Edelherrn von Pleße verhängten Arrestes der dem Kloster Steina zustehenden Angersteinischen Gefälle. Wschaffenburg, 1568. Dec. 5.

Daniell von Gottesgnaden Erzbischoff zu Mainz unnd Churfurst 1c. Bester lieber getrewer. Unser Commissarius zu Heiligenstadt hat uns nebenn Ubersendung der Wechsselschriffteu zwischen dir, ime unnd dann dem von Pleß 1c. Verfehung des Pfarrechtenn zue Angerstein unnd des darauff erfolgten Arrests unser's Klosters Steina Vorwercks daselbst, mit allem Umstendenn alts Herpringens undertheniglich verständigtt, unnd umb pepueremndt Gsehens gebettenn.

Demnach dann auß solicher Anzeig zu verstehenn, das vor langenn Zeittenn unnd Tharen her die Underthanenn zu Angersteinn ihre Pfarrecht inn gedachtem unserm Kloster

Steina gesucht, unnd dann im Religionsfrieden versehen, wo die altt catolisch Religion herpracht, das dieselbig also erhalten werden solle, unnd dann Rugerstein kein eigen Pfarckirchen bey sich habenn, köndten wir nit erachten, wie der Abtt schuldig sein solle, ein aigenenn Pfarherr uber altt Herpringenn der Ort zu erhalten, oder derhalb ime des Klosters Guetter zu versperren, unnd darumb die Sachenn dahin erwogenn, daß du gedachten vonn Pleß hierunder angelangtt, unnd deß Religionsfriedens erinnert unnd ersucht hettest, das ehr in Erwegung gestaltfamer Sachenn, mitt solicher Newerung woltt inhaltten, denn Abtt unnd Kloster das sein genießenn zu lassenn verfuogenn, und denn angelegttenn Arrest abschaffen, unnd in dissem seinem Vorhabenn, da ehr vermeintt ichtwas ann ermeltem Kloster unnd Abtt derhalb berechtigt zu sein, sich in dem des ordentlichenn wegs unnd außtrags beruertter Reichßordnung Anno 1555 uffgericht beguugenn zu lassen, unnd durch soliche verbotene weg der Arrestenn denn Handell nit anzufangenn. Waß dann daruff volggt, nach Gelegenheit, hastu uns dessenn zu berichten, wornach vernner zuhalten. Das ist unser gnediger gefelliger Will unnd meinung, darmit Dir zu Gnaden gewogenn. Datum Aschaffenburgk denn 5. Decembriß No. 2c. 68.

Ann Caspar vonn Berlipsch
 Amptman des
 Eichsfelds.

III.

Urkunden und Nachrichten, Stiftung und Dotirung
der Capelle und nachmaligen Pfarrkirche zu Bordenau
betreffend.

Mitgetheilt vom Pastor Fromme zu Hohenbostel.

1.

Arnold von dem Lohe baut und dotirt eine Capelle zu Ehren der Mutter Gottes zu Bordenau. 26. December 1302. *)

(Abgedruckt bei Steffens, Geschlechts-geschichte des Hochadeligen Hauses von Campe 2c. S. 220.)

Ick Arnold von dem Lohe bekenne vor my und mine erven, de se sind un hernae to ewigen tiden wäsen möget, dat ik hewwe tho dei ehre der moder Goddes eine capelle tau der Bordenau gebawet un einen vicarien darin bestellet, dat dey schal vor mine seele, aller miner vofahren un aller miner nafolger seelen alle tit den lesten fritag in monate, ock tau dei ver tiede alle feertage firen un vor unser aller seelen vigilien un seelmessen lesen, in andacht eine stunne des tages tau der leven moder Goddes been, un dat use seelen in den himmel genommen un nich gepeiniget wäret. Davor schal use vicarius einen frien hoff un drey haufe lannes un tein feuer grases teget un schattfrien hewwen, darto ok einen garen von veir acker lannes, dat hewwe eck von minen schlotte tau der Bordenau in dei ehre der moder Goddes gegewen, ock schallen un

*) Die Urkunde wird für unecht gehalten, eben so wie auch die folgende.

willen mine veddern to Luchhusen dei capelle ohnbegiffet nich laten. Dagegen schal use vicarius, wen wie dat begehren, bowen dei tien us vigilien un misse lesen, un wen dei verstarfft oder aftöge, sau schall hei dat lehn mit 20 Rienschen gulden verbetern un solches bi der belehnung anlowen, wo den dat herr Dirick Polle, den ick tom vicarien bestellet, angelowet hefft, un dei krancken to beseucken un ober sei dei misse to hohlen nicht verwegern schal, un wat tau einen truen vicarien mehr hört. Dussen breiff heff ick versegelt in jahr MCCCII. an des hilgen marterers Stephans tage.

2.

Arnold von dem Lohe, Ritter Dietrichs Sohn, genannt Campen, schenkt der Capelle zu Bordenau eine Hufe Landes, ostwärts gelegen, behuf Seelmessen für ihn und Herrn Dietrich und Gottschalk von Campen. 21. December 1306.

(Original im Wihtringhäuser Haus-Archiv. Abgedruckt bei Steffens a. a. O. S. 221.)

Ick Arnold van deme Lohe*), anderst geheten Kampen, ychteswanne heren Dyterykes sone, eynes rytters, bekenne unt betuge myt dusseme breve, dat yk yn de ere der hyllygen yunckfruen Maryen by myner vedderen cappellen to der Bordenawe geven hebbe eyne hove landes, ostwert gelegen, dar vor der Kampen vycaryus vor my unt here Dyteryck unt Godtschalke van Kampen to allen vyer tyden eyne mysse syngen unt veer Ave Maryen sprecken, darvor schal he to ewigen tyden unt syne navolger de hove landes schadt- unt tegetfry hebben, also yck unt myne erven de alletyt scat- unt tegetfry gehat hebben. Dar to der narychtunge hebbe yck myn ynsegell an dessem (bref) gehenget, dat dar gescheyn ys ym yare CCCVI, am sunte Tomesdage.

3.

Die Aebtissin Jutta und das Capitel zu Wunstorf gestatten den Gebrüdern Gottschalk, Domherrn zu Hildesheim,

*) Der Name fehlt im Originale; Steffens las: von Dom. Ebenso fehlt im Originale unten das Wort bref.

Gerhard, Johann und Hermann von Campen in der Capelle des Dorfes neben dem Schlosse Bordenau einen Altar zu Ehren der h. Jungfrau von Neuem zu errichten und zu begiften, und bewilligen ihnen das Patronatrecht über den Altar 2c. Juni 1376.

(Abgedruckt bei v. Hodenberg, Cal. IX, 174.)

4.

Hans v. Campen, Rudolf's Sohn, verkauft wiederkäuflich, unter Zustimmung seiner Brüder Gottschalk, Domdechant zu Bremen, und Gerhard, auch seiner Neffen Rudolf, Harbord, Statius, Hans, Gerhards Söhne, eine Wiese, die Poggenkule genannt, und 6 dazu gehörige Stücke Landes, Alles in der Poggenhagener Marsch gelegen, an die Capelle unsrer lieben Frauen zu Bordenau, zu Gunsten des Vicarius daselbst. 10. November 1382.

(Copie des Originals im Wichtinghäuser Haus-Archiv.)

Ick Hans van Campen, ichteswanne her Ludelves sone van Campen, enes ridders, knape, bekenne und betughe apenbare an dissem breve, de witliken bezegheled is myd mynem inghezele vor al den, de ene seed, hored eder lesen, dat ick myd witschop, willen und vulborde hern Godeschalkes, de deken ys to Bremen, und Gerdes, miner brodere, Ludeken, Harbordes, Staciuses und Hanses, Gerdes sones, alle gheheten van Campen, und al user erven, de yd antryd und myd ichte antreden mach, beyde boren und ungeboren, hebbe vorkoft und to eynen rechten kope vorkope an dissem breve ene wisch, de gheheten ys de Poggenkule, und ses stücke landes, de darto gehoert, dat al ghelegen is in der Poggehegger mersch, mid allem rechte, tobehore und mid aller slachten nud, unser leven Vrowen sunte Marien tor Bordenow und der capellen vor teyn, pund Honoverscher penninghe, de ick alrede upgenomen hebbe an redeme ghelde, aldusdanne wys, dat de vicarius, de in tyden myd der capellen belenet ys, schal und mach bruken dusses vorsecrevenen ghudes vredeliken und eygentliken, alzo ick gedan

hebbe bete heretho, ane yennyerleye ansprake user, noch al user erven; up dat de vicarius user lewen Vrowen stedeliken und duste truweliker denen moghe und schulle; und wille on disses kopes en recht warend wesen, wanne, wor und wo dicke on des nod ys und se dat van us esehende sind. Ock hebbe we ene gnade weder, dat we dissed gud alle yar moghet weder wederkopen vor disse vorscrevenen teyn pund Honov., verteynnaecht na sunte Michaels daghe. Wan disse wederkop gescheen is, so schal de vicarius na rade der olderlude user Vrowen und des eldesten van Campen, eder we dat len lened tor Bordenowe, dit vorscrevene gheld leggen in ewelike ghulde, dat de ewich sy und blive, dat de de vicarius der ghulde na bruke, also he disser vore heft ghedan. Alle disse dinck love ick Johannes vorbenomd an guden-truwen tovoren vor my und alle myne erven stede, vast und unbrekeliken to holdende, ane jenigerleye argelist. Vortmer we her Godeschalk, deken to Bremen, und Ghert, brodere Hanses vorbenomd, Ludeke, Harberte, Statius und Hannes, brodere, Gerdes sonen vorscreven, bekennet und betughet an dissem sulven breve, dat did ys geseheen myd unsem willen, witschop und vulborde, und hebbet des to mererer bewisinghe und groterer bewaringhe use inghezeghele alle gehenghet laten myt Hanses inghezeghele vorbenomd an dissen breff. Datum anno Domini M.CCC. octuagesimo secundo, in festo Martini episcopi gloriosi.

Auschultata est presens copia per me Ebbert Stromberg
 utriusque juris doctorem etc. et concordat cum
 suo originali de verbo ad verbum, quod propria
 manu . . .

5.

Gebrüder Gottschalk, Hans und Gerhard von Campen geben mit Wissen der Erben ihres verstorbenen Bruders Hermann eine Wiese, genannt „Wetelsthe“, bei Adensen an die Capelle unsrer lieben Frauen zu Bordenau. 10. Juni 1386.

(Original im Wächtringhäuser Hausarchiv.)

Wy her Ghodeschalk, domdeken to Bremen, her Hans, canonek to Hildensem, unde Gherd, brodere, gheheten van Campen, bekennen unde bethughen an dissem breve vor allen vromen luden, dat we hebbed ghegheven unde jeghenwardeliken gheved an dissem breve myd wuscup, witte unde vulbord der erven van Hermans weghene van Campen, uses broderes, deme God gnedich sy, ene use wisch, gheheten de Wetelsthe, de ghelegghen is neder Adensen, dorch salicheyd willen siner zele unde user elderen, den God alle gnedich sy, in de ere user leven Vrowen to der capellen to der Bordenowen usem vicariuse de myd der vicarye belenet werdt, eweliken to brukende, als langhe wei we deme vicariuse en ewelik pund gheldes in disser stede user wisch. Disses love we an truwen vor us unde vor al use erven rechte warende wesen deme vicariuse, wanne, wor unde wo dicke, ome dat nod is unde he dat van us eder user erven eschende is, disse wisch fredeliken to besittende, ane jenigherhand bisprake unde ansprake user unde al user erven. Tho orkunde und merrer bewisinghe al disser dink so hebbe we Ghodeschalk unde Gherd vorghescreven use ingheseghele vor us unde use erven ghehenghen laten an dissen bref, de gheven is na Godes bord dusent jar, drehundert jar, an deme sestem unde achtentighesten jare, in der hochtid to Pinkesten.

6.

Gebrüder Statius und Dietrich von Südersen, Balbuins Söhne, verzichten zu Gunsten des Vicarius U. V. F. zu Bordenau auf alle Ansprüche an einen Hof zu Wedensen. 9. October 1395.

(Original im Hausarchive von Wächtringhausen.)

Ek Staties unde Diderich, brodere, knapen, ichteswanne Bolwynes sones van Sudersen, bekennet unde betughet openbare vor allen vromen luden, de dessen bref sen, horen eder lesen, dat wy dorch salicheyd willen unser unde aller user elderen sele unde umme Goddes wyllen hebbet vorlaten unde gegenwerdigen vorlaten an desseme breve ene mark gheldes

jarliker ghulde, ver unde twintych schyllinge Honover. pen-nige to rekende vor de mark, user lewen Vrowen suntte Marien to der Bordenow, de de vicarius, de myt der vicarie to der Bordenow belenet is, scal unde mach nemen van eynen hove to Wedensen, de gheheten is de Meyerhof, rekeliken unde unbeworen, alze unse vader Boldewyn vorbenompt, deme Got gnedich sy, vredeliken ghehat hadde, unde de Campen na eme, dem he se vorkoft hadde vor teyn Bremere mark. Des kopes unde desser vorlatynge wille we vor uns unde vor unse rechten erven recht wurende wesen, wanne, wur unde wo dicke dem vicaries vorbenompt des not is, unde dot dossier mark gheldes enen rechtē vortycht alles eghendomes unde rechtēs, des wy unde unse erven daran ghehat hebben, unde lovet alle desse vorscrevene stücke stede unde vast truweliken to holdende, ane argelist. To ener meren betuchnisse so hebbe wy unse ingheseghele wytliken ghehenget laten an dessen bref. Datum anno Domini M^oCCC^oXCV^o, ipso die Dyonyssii.

7.

Der Rath von Wunstorff bezeugt, daß des Bromold und Johann Greneke Verkauf von Land und Gut im Dorfe Rettenn an den Caplan U. L. F. zu Bordenau unter Gutheißung von Heinrich Smitting und seiner Ehefrau Meta, geb. Greneke, geschehen sei. 29. Juni 1410.

(Original im Wichtinghäuser Hausarchiv.)

Wy de raet der stat to Wunstorpe dot wytlik al denjennen, de dessen breff zeen, horen edder lesen, dat vor uns heft ghewesen Hynryk Smyttingh unde Metteke, syn echte husfruwe, echte suster der Greneken, unde hebbet bekant an unser jeghenwardicheyt, dat de kop, den Vromold unde Johan, gheheten Greneken, hebben ghedan unser lewen Vrowen oreme capellane to der Bordenaw des landes unde ghudes bynnen unde buten dem dorpe to Rettene, gescheen zy myt orem vullenkomen guden wyllen, na inholdynge des hovet-breves, de darup gescheyn ys. Ok hebbet se vortmer be-

kant Hynryk Smyttingh unde Metteke vorbenompt, dat se unser Vrowen capellane hebbet gheantwert enen breff, den de Greneken vorghenompt hadden beseghelt up dat vorbenompte lant to Rettene, dat se darane scholden hebben punt Honov. pennynges vor oren brutschat. Desses breves unde kopes unde des breves, den de ebbedysehe van Vysbecke heft ghegheven uppe dat pachtgud, dat to dessem benompten gude hort, des wyllet se user leven Vrowen unde orem capellane rechte warenden wesen, wur on des noet ys. Des to merer betuchnisse hebbe wy omme bede wyllen Hynrikes unde Metteken vorbenompten user staet inghesegel ghehanghen laten an dessen breff. Na Godes bort verteynhundert jar, darna in dem teynden jare, des sondaghes na dem hylghen daghe sunte Johannis to middensommer.

8.

Robeke und Ludolf Bunteshornes verzichten auf eine Summe Geldes, Wiesen und Land gegen den Caplan Dietrich Weise zu Bordenau zu Gunsten der Capelle u. S. F. daselbst. 30. November 1414.

(Original im Wichtvinghäuser Hausarchiv.)

Wy Robeke unde Ludolf, brodere, iecteswanne Dyderkes sones Bunteshornes, deme God gnedich sy, bekennet unde betughet vor alle den, de dessen bref seen, horen eder lesen, dat wy hebben upghenomen van user leven Vrowen capellane, hern Dyderik Veyssen, ses Honov. punt, de he uns heft ghegheven vor toelf punt, de unse vader hadde unde wy na hebben gehad van erfalles wegghen an wysche, an lande der monecke (?) ghelegghen by Rettene unde by der Bordenowe. Desse summen gheldes, wysche unde land late wy an de were unser leven Vrowen ereme capellane eghenliken unde ewichliken to brukende an aller nut, unde wy dot ganzen vortichten geldes unde gudes unde aller rechticheyt, de wy unde unse erven mochten daran ghehad hebben, de schal nu mer to allen ewyghen [tyden] daran hebben use leve Vrowe unde ere capellan to der Bordenowe. Dit love

wy vor uns unde unse erven stede unde vast to holdende, unde betughet dit myd unsen ingheseghelen ghehanghen an dessen bref. Vortner wy Hermen unde Robeke, yelteswanne Lyppoldes sones Bunteshornes salligher dechnisse, bekennet unde betughet, dat wy hir an unde over ghewesen hebbet, un is gheschen myd unsem guden willen unde vulborde, unde willen alle desse stuke stede unde vest to holdende, unde betughet dat myd unsen ingheseghelen, de wy myd Robeken unde myd Ludolve, usen vedderen, hebbet ghehanghen laten an dessen bref. Na Goddes bord verteynhunderd darna in dem verteynden jare, an dem hilghen daghe sunte Andreweses, des hilghen aposteles.

9.

Albert Weygelvint, Thesaurarius der Kirche zu Minden, thut allen dem Archidiaconate von Ahlden unterthänigen Geistlichen kund, daß auf die Präsentation Gottschalks von Campen, Domherrn zu Hildesheim, und des Justatius von Campen, Johannis Sohn, als Patronen der Capelle zu Bordenau, nach Resignation des Johannes Hülshan, Heinrich Nolte zum Vicarius daselbst bestellt werden solle. 24. Februar 1438.

(Original im Wichtringhäuser Hausarchive.)

Albertus Weygelvint, thesaurarius ecclesie Mindensis, universis et singulis ecclesiarum et divinorum rectoribus per nostre thesaurie archidiaconatum in Alten constitutis certisque, quorum interest vel intererit in futurum, salutem in Domino sempiternam. — Ad universitatis vestre notitias deducimus per presentes, quod, perpetua capella beate Marie Virginis in Bordenauwe, ejus jus patronatus ad dominum Godeschalkum de Campen, canonicum ecclesie Hilden., et Justacium de Campen, filium Johannis de Campen, et eorum conheredes pertinet, vacante per liberam resignationem domini Johannis Hulshan, ipsius capelle vicarii, prefatus dominus Godeschalkus et Justacius dominum Hinricum Nolten, fidelem suum, virum meritum et ydoneum, ad eandem capellam

et in ejus ores per nos instituendum nobis per suas tali tenore literas presentaverunt, supplicando nos, ut eum ad eandem capellam instituere et de ea investire dignaremur; nos ejusmodi supplicationem favorabiliter annuentes, predicto Henrico, nobis ut praemittimus praesentato ad eandem capellam omnibus juribus et pertinentiis suis tenore predicto confirmamus et assignamus ac eidem de ipsa proinde et investiemus, ipsum per libri tradicionem pre de eadem administrationem poteritis accedatis, ubi accedendum fuerit, ad prefatum Hinricum ad eandem perpetuam capellam et ejus corporalem possessionem juriumque et pertinentiarum ejus auctoritate nostra inducatis et inductum defendatis sciatisque sibi de ipsius capelle fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obventionibus universis integre responderi sibi que ut ipsius capelle vicario exhiberi reverendum congruentem observetis in ejus solempnitatibus debitis et con In quorum testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum anno Domini M^o.CCCC^o.XXXVIII^o, ipso die Matthee apostoli.

10.

Erhebung der Vicarie Bordenau zur Parochie durch Herzog Erich den Älteren.

Patronats-Verhältnisse. v. Campen MSS. 1)

(Im Wächtringhäuser Hausarchiv.)

Wasmassen die cappell vor dero von Campen sloss Bordenauw von Ludolf von Campen²⁾ ist erbawwt worden, das befindet sich in convoluto † signirt³⁾ originaliter. — — Es ist aber in convoluto ein pergamenten originall, das vom godtseligen Godtschalk von Campen solche cappell in die ehren Mauritii, — ihm Massen auch sein biltniss in eynem venster hinter dem altar mit eynem beschinen, —

1) mitgetheilt von Tönnies v. Campen (1560—1636).

2) 1327—1356.

3) ist nicht vorhanden.

ist von dem bischof zu Minden eyngeweyhett worden; undt weill der bischof zu Minden die stadt Wunstorp, auch abbedey fundiret; also auch die Bordenauwer, bevor in die kirche zu Wunstorp gepfarret, — ihmmassen daselbst noch ihr kirchenstandt am port . . . zu befinden; so hadt sich zgedragen, das eyn ungetaufftes kindt, wy die Leyne gross, ihm überfahren von der bademutter vorwarlost, ihn der Leyne vordrunken, das dahero die Bordenauwer vororsacht, hertzog Erichen dem Elteren eynen fussfall, wy ehr vorm dorpp vorbeigereysst, gethan, dass eyn pastor ihn solche cappell, also ehr Ludolff Krossen constituirt, welches der hertzog, wy ehr alle gütter den von Campen abgenommen ¹⁾, gethan, auch ehren Curten Homeyr nach Krossen — so 50 jar alda pastor — dotte, constituirt. Demnach aber min gödtseliger vatter, Ludolff von Campen, solches nicht leyden wollen, darauff hertzog Erichen dem Jüngerem in krigeszitten, den Dantziger zog genantt, sich gebrauchen lassen, undt also 100 millen wegess umb solcher orsachen willen gereisst, auch durch Godts hülfp erlangett, das ehr Curt Homeyer den lehnbrüb, so ehr von hertzog Erichen endtfangen, müssen auf fürstlicher cantzley zur Neuwstadt bringen, alda ihm auch sein honorarium auf 20 Rthll. wiedergeben, dey ehr minem gödtseligen vatter, Ludolph von Campen, wydergeben undt den neuwen lehnbrüb darmidt redemirdt: wy solches alles unter benantes hertzogs hand und sigel (L. . .)²⁾ zu belegen³⁾.

1) Dies bezieht sich auf Melchior v. Campen (1512—1555), welcher nach der Tradition dem Herzoge eine Ohrfeige gegeben. Gewiß ist, daß der Herzog ihn festsetzte, doch auf Fürbitte seiner Gemahlin Elisabeth im Jahre 1539 wieder erließigte.

2) Die Litera des Convolutis ist nicht angegeben, die Akte selbst fehlt im Archive.

3) Nevers abgedruckt bei Steffens a. a. D. Die nächsten Nachfolger des P. Ludolf Krosse waren: Kurt Homeier 1584—1604. Balzer Drosfemeier (Drosmal). Johann Drosfemeier (Drosam). Lorenz Homeier. Johann Bartelles 1663.

Z u g a b e.

Genealogisches über die erloschene Familie
von Campen zu Poggenhagen.

(Hierzu eine Stammtafel.)

Eine Reihe von Urkunden, im Hausarchive zu Wichtringhausen befindlich, setzen in den Stand, einen genealogischen Ueberblick über diese Familie zu geben, wodurch Steffens (Geschlechtshistorie der von Campen etc.) ergänzt werden kann. Vor Aufführung der Mitglieder der Familie, welche die angezogenen Urkunden namhaft machen, sollen diejenigen dieses Namens zusammengestellt werden, welche anderweitig vorkommen und deren Hergehörigkeit nicht zweifelhaft erscheint.

I. Hermann, miles, 1260. Hoy. III, 37.

II. Gerhard, miles, Cal. I, 116. V, 96. V, 112.
1296—1316.

III. Konrad, miles, Hoy. I, 4. S. 10. S. 22.

IV. Rudolf, miles, 1300—1326. v. C. 2—4. 8—11.
Lehn=Reg. d. Herzöge Otto u. Wilh. 1330.

V. Arnold (?) v. C. 1300.

VI. Otto, Hoy. I, 5. S. 11. S. 16.

VII. Gottfried jun., can. et subdiac. Hild. † October
1421. v. C. in MSS.

VIII. Gottschalk, can. et diac. Hild. † 1438. v. C. in MSS.

IX. und X. Gerhard und Hermann, v. C. in MSS.

XI. Benno, Havemann, Gesch. v. B. u. S. I, 797.

XII. Dorothea, Canon. zu Bassum, Hoy. II, 13.

Stammtafel der von Campen zu Poggenhagen.

1. Hans I. 1300.																		
2. Ludolf I. miles. 1300—1357. ux. Gertrud v. Mandelsloh.				3. Hermann I. 1331. Geistlich.														
4. Gerhard. 1346—1382.		5. Hartbert. 1346.		6. Johann II. 1346—1426. Domherr zu Hildesheim.		7. Heinrich. 1346—1358. Abt zu Volkerode.		8. Hermann II. 1359—1386.		9. Gottschalk I. 1361—1413. Domherr zu Hildesheim, Dekan zu Bremen.								
10. Ludolf II. 1382—1425. miles.		11. Harbord. 1382—1385.		12. Hans III. 1382—1397.		13. Gottschalk II. 1383—1438. Domherr zu Hildesheim, Dekan zu Bremen.		14. Statius I. 1382—1464.										
15. Instatius II. 1438—1523.			16. Godhard. 1489. Cal. III, 877.			17. Ludolf III. 1473.			23. Johann IV. 1464. ux. N. N. de Renneberg.		23a. Beke. mar. Joachim v. Tornei.							
18. Melchior I. 1512—1549.	19. Anna. 1512.	20. Armgart. 1512—1550. mar. Bruno v. Bothmer.		21. Hille. 1583. Conv. zu Ebstorf.		22. Johann V. 1512.		24. Ludolf IV. 1512—1584.										
a. Jost, Bastard. 1583—1597.		25. Katharine von Mandelsloh.			26. Melchior II. 1589—1639.		27. Lukretia von Minnigerode. ux. Sophie Magdalene v. Hohenberg.		28. Tönnies I. ux. Sophie Magdalene v. Hohenberg.		29. Marie von Offelen.	a. Ludolf, Bastard. 1599.						
b. Wilhelm. 1597.	30. Gisela. 1603.	31. Ludolf. 1604.	32. Levin. 1605.	33. Melchior III. 1607. fällt vor Steuerwald.	34. Adelheid. 1611.	35. Christoph Friedrich I. 1612. † 1683. ux. 1. Anna Kathar. v. Münchhausen. † 1664. ux. 2. Amalie Dor. v. Stolzenberg. 1684.		36. Hans Heinrich. 1613.	37. Dietrich Elmerhausen. 1614.	38. Anton. 1616—1638.	39. Christian Wilhelm I. 1618—1635.	40. Ortgies. 1620.	41. Markwart. 1621—1635.	42. Eva Lukretia. 1623.	43. Sophie Magdalene. 1626.			
44. Ludolf Anton. 1646—1671.		45. Ernst Friedrich. 1648—1712.		46. Sophie Anna. 1649.		47. Cäcilie Kathar. v. Mengersen. 1651.		48. Dorothea Magdalene. 1654.		49. Ernst Hermann. 1654.		50. Christoph Christian. 1660.		51. Melchior Achalius. 1663.		52. Christian Wilhelm II., General. 1660.		53. Philipp Ludwig, Kammerherr. 1675—1721.
54. Christoph Friedrich II., D. N. Rath. 1710—1739.		55. Clamor Wilhelm. 1712—1739. D. Ord. Ritter.		56. Friedrich August, Major. † 1765.		57. Christian Werner. 1714.		58. Melusine Sophie Langwerth v. Simmern. 1716.		59. Georg Philipp. 1721—1786.		60. Amalie Charlotte. 1722.		61. Ludwig Ernst. 1725.				

IV.

Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover.

Mitgetheilt vom Ober-Baurath a. D. Wirthoff.

VII.

Verschiedene Gebäude und Bauwerke, Baumaterialien, Maß, Gewicht, Tagelöhne.

Grauekloster. Desselben geschieht bei der Vorrichtung eines Wächterhauses Erwähnung:

1493. Item 14 β 3 δ Bartolde van Hemminge, Hinrick Missendarp mit oren knechten vor $1\frac{1}{2}$ dach de venster to to murende yn dem grawen kloster na der Leyne.

„ Item $11\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ dem timmermanne vor $2\frac{1}{2}$ dach unde 2, isliken $1\frac{1}{2}$ dach, do se makeden dath wechterhus achter den grawen monneken.

Schule. Bauarbeiten für die Schule sind in den vorliegenden Lohnregistern nur selten aufgeführt:

1481. Item 9 β Bornemestere sulf ander vor 2 dage fenster [uppe den rikolve unde] uppe der scole to lappende.

1489. Item $9\frac{1}{2}$ β Arend Gyseken van Badensted vor 4 voer lemen vor de scole.

„ Item 8 β Rukoppe unde Sweyten vor 2 dage up der scole de delen myt lemen to beslande¹⁾.

„ Item 4 β Kord Lantwerss vor den scorsteyn up der scole to murende.

1) Auf der Diele der Schule war nur ein Lehmfußboden.

1493. Item $4\frac{1}{2}$ β Arende Reyger vor 2 nige slotel unde 1 slot verdich to makende und 1 nigen klinthaken an der neddersten dor vor der seole unde 1 nigen anworp an der bowersten dor.
1499. Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Harmen Frunde vor eyn kachgell-oven tho settende unde vor kachgelen up der schole deme mester.
1501. Item 14 β Andreas Anstborch vor 1 kacheloven upp de schole.

Von dem Schulmeister wurde Zins bezahlt:

1480. Item 3 pt. de scolmestere van der schole.

Kirchhöfe. Einige derselben werden in den Lohuregistern gelegentlich erwähnt. Die Kirchen hatten bekanntlich ihre eigenen Fabrik-Register:

1484. Item 18 β deme holtvogede sulff 3 vor sess dage den steyn nppen deme kerkhove to vligen unde . . .
1503. Item 3 pt. Ludeke Barum vor 2 voder [kalkes] thome kerkhove ad Sanctum Nicolaum.

Auf einem der Kirchhöfe stand ein Büchsenhaus:

1487. Item 10 β $1\frac{1}{2}$ δ Syverde sulff 2 vor $2\frac{1}{2}$ dach to deckende dat bussenhuss uppe deme kerkhove.
- „ Item $7\frac{1}{2}$ β Hans Bornemester vor 3 dage dat bussenhuss to makende uppe deme kerkhove.

Auch geschieht des Setzens eines Kirchhofskreuzes Erwähnung:

1497. Item $15\frac{1}{2}$ β Bartolt van Hemmynge sulff derde dath ernce to settende uppe unser leven Fruwen kerkhove.
- „ Item 1 β 3 δ Bartolt van Hemmynge vor 5 kare to vorende thom kruse.

Haus der v. Sode. Zum Bau des Giebels schenkte der Rath eine Quantität Mauerziegel:

1482. Item $4\frac{1}{2}$ pt. 6 β Merten van Zoide vor 4^m mnrsteyn, ome de rad to hulpe geven hadde to synem gevele¹⁾.

¹⁾ Das v. Sode'sche Wappen findet sich in einem aus Thon gebrannten Frieße v. J. 1499, welcher bei Aufßührung der Fronte des

Badstuben. Unter den kleinern Gebäuden werden die Badstuben, da sie häufige Reparaturen veranlassen, am meisten genannt. Hannover hatte an öffentlichen Badehäusern den an der Osterstraße gelegenen, schon 1389 vorhandenen Osterstoven und den Leynstoven auf der Insel¹⁾. Die Bezeichnung Leynstoven kommt in den Lohnregistern selten, dafür aber die Benennung nige stoven häufig vor, womit der Leynstoven gemeint sein wird, da von einem dritten öffentlichen Badehause nichts bekannt ist. Nach den Aufnahmen v. J. 1480 und später wurden 7 pt. von dem Osterstoven und 2 pt. von dem nigen stoven als Zins entrichtet.

Die künstlichen Bäder im Mittelalter waren Schwitzbäder, wobei das Schwitzen ursprünglich wahrscheinlich durch heiße Luft, nach dem 12. Jahrhunderte durch Wasserdämpfe hervorgebracht, die Dampfwickelung aber durch Begießen heißer Steine bewirkt wurde²⁾. Redeker³⁾ führt als eine Verpflichtung des Pächters vom Osterstoven (welchen er mit dem neuen Stoven für identisch hält) an, daß derselbe auch „die Kieserlinge im Ofen stehen solle“.

Nach einzelnen der folgenden Ausgaben scheinen hier auch Wasserbäder verabreicht zu sein:

1480. Item 33 β Henninghe Hauwere vor de pannen⁴⁾ in deme Osterstoven to beterende.

Leibniz'schen Hauses im J. 1652 am Giebel wieder angebracht ist. Ein anderes v. Sode'sches Haus war das bekannte an der Leinstraße, in welchem 1526 zuerst der Broihan gebraut wurde.

1) Beide sind bei Gruben, Orig. et Antiq. Hanov., auf dem Plane zu S. 275 angegeben. Auf der dort bezeichneten Stelle des Osterstovens neben dem Brauhause stand bis vor wenigen Jahren ein kleines von Ziegeln aufgeführtes Gebäude mit abgetrepptem Giebel.

2) Kriegel, Aerzte, Heilanstalten, Geistesranke im mittelalterl. Frankfurt a. M.

3) Redeker, Collect. MS. in der Magistrats-Registatur in Hannover.

4) Das Vorhandensein einer Pfanne spricht wohl für die Bereitung von Wasserbädern.

1480. Item 10 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Bornemestere vor 3 dage, eynem knechte vor 2 dage, de dore vor der Oster fruwen stoven [unde brugge] to lappende.
- „ Item 9 δ Corde Koke vor 2 voer dore in den Oster stoven und . . . to forende.
- „ Item 18 β vor keserlinge tom Oster stoven, de Gerke uthegeven hadde unde my¹⁾ kortede an deme tinse.
- „ Item 9 $\frac{1}{2}$ β deme sulven vor mursteyne.
- „ Item 3 $\frac{1}{2}$ β vor lemen.
- „ Item 4 β vor 1 fenstere deme sulven.
- „ Item 3 β he geven hadde den murlinden vor den bogen to slutende.
1481. Item 10 $\frac{1}{2}$ β vor 4 voder keserlingk in den Oster stoven.
- „ Item 7 β vor 4 voder lemen to deme Oster stoven to klevende und de dornsen²⁾ unde nppen den stoven to slande.
- „ Item 5 β vor mursteyne to deme oven³⁾.
- „ Item 6 δ darvor to forende.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β vor 1 fenster in den stoven.
1482. Item 2 pt. 10 β Bornemestere sulff 4^{de} vor 6 dage blocke to behauwende unde dre troge in deme stoven to makende.
- „ Item 2 β vor 1 waterammer in den Oster stoven.
- „ Item 6 β vor 2 voder groter keserlinghe darsulvest in den oven.
- „ Item 3 β Henninghe Kamlade sulff andere vor den oven to makende.
- „ Item 2 β vor 2 fenster umme to settende darsulvest.
- „ Item 4 β Luder Vazele vor 2 bogen to twen glasefensters in deme Oster stoven.

* * *

1) dem kemerer der Ioninge.

2) heizbares Gemach.

3) Ofen zum Erhitzen der Steine.

1482. Item $4\frac{1}{2}$ β Henninghe Syverde sulff andere vor 2 dage in deme nigen stoven de wende to murende.
1483. Item $12\frac{1}{2}$ β 3 δ Bornemestere sulff andere . . . unde de pipen ¹⁾) in deme nigen stoven to makende.
- „ Item 24 β Henningh Hauwere vor de pannen in deme nigen stoven to lappende.
- „ Item $16\frac{1}{2}$ β vor keserlinghe Ludeken Vazele in den Oster stoven to deme oven.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Bertolt van Hemminge sulf andere vor 1 dach den oven uthe der grund to murende.
- „ Item 1 β hadde he geven den molenknechten vor $\frac{1}{2}$ ^m mursteyn to deme oven to forende.
1484. Item $11\frac{1}{2}$ β 3 δ Hanse Hoslaken de pannen to bringende van Hildensem in den Oster stoven unde to tollen.
- „ Item 2 β vor 1 nigen fensterbogen.
- „ Item 9 β vor 1 fenster in den fruwen stoven.
- „ Item $4\frac{1}{2}$ β vor den oven to makende unde dat pannen stal.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β den pannenslegers vor de pipen ²⁾) in to nedende ³⁾).
1486. Item 6 β Mettenkoppe vor 1 slynck to der pannen in den nigen stoven.
- „ Item 5 β Mettenkoppe vor 2^c steyns in den nigen stoven.
- „ Item 1 pt. 7 β Corde van der Halle vor keserlinge unde Byster sulff ander vor 1 daeh unde nacht to murende den oven in dem Oster stoven unde vor 1 voder lemen unde vor 1 fenster to makende.
1487. Item 2 pt. $9\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulff 4 vor 6 dage [to hauwende upp dem Roschove unde] de plancken to makende aeliter den Leynstoven.

1) Röhren.

2) hier Ausgußröhre, Abfaßröhre.

3) nieten.

1487. Item $9\frac{1}{2}$ β 5 δ den zegers vor 2 blocke to snidende to stovendelen 1).
- „ Item $16\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulff 4 vor 2 dage . . . unde eyne rennen thauw to leggende in den nigen stoven.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β Diderick Eddingerode vor de pannenstede to murende in deme nigen stoven.
1488. Item 6 β 3 δ Bertolde van Hemmynge sulff ander vor den oven to deme nigen stoven to makende unde vor den lem.
- „ Item $6\frac{1}{2}$ β 5 δ den seghers vor 1 block to snydende to stovendelen.
- „ Item $13\frac{1}{2}$ β Hans Ymelmanne vor 2 voder lemen in den nigen stoven.
- „ Item 1 pt. 4 β vor 4 voder keserlinghe unde Bartold van Hemminge sulff ander vor den oven to murende unde de venster to makende unde to deme sode 2) unde wortyns to dem Oster stoven.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. $7\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulff 4 vor 6 dage den nigen stoven unde den Oster stoven to overleggende unde . . .
- „ Item 1 pt. $2\frac{1}{2}$ β deme holtfogede sulff 3 6 dage [holt to howende unde to ladende unde] to dem stoven to helpende.
- „ Item $18\frac{1}{2}$ β 3 δ den segers vor 2 blocke to snydende to stovendelen [unde to bruggedelen].
- „ Item 10 β Hans Bornemester vor 1 sule 3) to borende unde to settende in den nigen stoven.

1) Ausgaben für das Schneiden von stovedelen, welche also in der Badstube gebracht werden sollten, kommen mehrfach vor. Da die öffentlichen Badstuben — gleich den s. g. russischen Bädern — terrassenförmig aufgestellte Bänke hatten, so mögen zu deren Anfertigung die stovedelen benutzt oder zu der später erwähnten Anfertigung eines Dielenbodens verwendet sein.

2) Brunnen.

3) Brunnenpfosten.

1488. Item $2\frac{1}{2}$ β vor peck unde vor taleh to der sule.
1492. Item 6 β Honov. vor 2^c mursteyns to dem oven in dem Oster stoven.
- „ Item $2\frac{1}{2}$ β Honov. vor keiserlinge van Arudt Krudener to dem oven in den Oster stoven.
- „ Item 6 β Honov. Bartolt van Hemmyngge sulff 2 vor 1 dach unde 1 nacht to makende den oven in dem Osterstoven unde den swickbogen¹⁾ darunder to slutende.
1493. Item 1 β Timpen vor 1 rennen to varende yn den Oster stoven.
- „ Item $12\frac{1}{2}$ β Tilken Wedingen to Guddershorne vor 5 voder keserlinge yn den Oster stoven.
- „ Item $5\frac{1}{2}$ β vor eynen vensterbogen to makende unde eyn glasevenster to lappende yn densulven stoven.
- * * *
- „ Item $26\frac{1}{2}$ β 3 δ des rades timmerman vor 4 dage unde dren 3 dage, do se den Oster stoven bescoten²⁾.
- „ Item 15 β dem holtvogede sulff 4, twen 4 dage unde twen 2 dage, hulpen to deme sulven stoven lemen to makende unde over den stowen her to klewendæ.
- „ Item 13 β den knechten by beyden molenwagen vor 8 grote vore . . . und 8 lutke holt unde delen vor den Oster stoven unde . . .
- „ Item 5 β Kulman to Engelborster vor eynen watertruch, und quam yn den Oster stoven.
1499. Item 3 β Markess Hurlebusch van deme Brincke vor eyn voyder keserlinghe in den Oster stoven.
- „ Item 3 β Mareke Hurlebuskes van' deme Brincke vor 1 voyder keserlinghe vor den Osterstoven³⁾.
- * * *
- „ Item 19 β vor 2 troghe Clawess van der Dorlinghe in den Oster stoven.

1) Gewölbe, vielleicht Aschenfall unter dem Ofen.

2) beschossen, d. h. mit Diefen belegten.

3) Es wurden noch mehrere Fuder Kieselsteine dorthin zum Steinwege geliefert.

1499. Item $4\frac{1}{2}$ β vor eynen troch Hennigh Stalbarch in den Oster stoven.
* * *
- „ Item 18 β Hans Bornemester vor 6 pipenholter to beredende in den Oster stoven.
- „ Item 4 β Hinrick van Hemminghe to murende in dem Oster stoven boghen, sulff ander eyne daeh.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. 1 β 3 δ Hans Bomgharden sulff derde vyff daghe de planken to makende achter deme Leyne stoven.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. Hans Bornemester vor 3 sule to borende unde tho legghende unde 5 holter tho legghende in den Oster stoven mydt 5 armen.
- „ Item 5 β Harbart Bornemester vor 8 punt pekess tho den pipen in den stoven.
- „ Item 1 β $1\frac{1}{2}$ δ vor 6 bende Harmen Banken.
- „ Item $7\frac{1}{2}$ δ vor heden in den Oster stoven tho den pipen Hans Bornemester, oek vor 1 punt talghess in densulven stoven.
* * *
1500. Item 7 β Hans Bornemester vor eyne sule to settende unde to borende und 1 holt to leggende in den Oster stoven.
- „ Item $2\frac{1}{2}$ β Harbort Bornemestere vor peck unde vor tallich to der sule in den Oster stoven.
1501. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Hermen Frunde vor kachelen unde twee oven tho settende in den Oster stoven.
- „ Item 12 β $4\frac{1}{2}$ δ Jacop Drewes vor $5\frac{1}{2}$ dach in deme Oster stoven de dornesen to donekende 1).
* * *
1502. Item 17 β Hermen Lunden vor $\frac{1}{2}$ dusent zotsteyn 2) thome sode in deme nigen stoven.
* * *

1) die Döruse (Stube) zu tünchen.

2) Brunnensteine.

1502. Item 9 δ Brant Zothman vor 1 voer deylen to vorrende thom Oster stoven.
 „ Item $7\frac{1}{2}$ β Jacob sulf 2 $1\frac{1}{2}$ dach tho donckende¹⁾ in deme Oster stoven.
 „ Item $2\frac{1}{2}$ β Ymelman van Linden vor 1 vore lemen in den Oster stoven.
 „ Item 11 β 3 δ Gercke Weder vamme Gotershorne vor 3 voder keserling in den Oster stoven²⁾.
 „ Item $2\frac{1}{2}$ β Cordt Langkwerdes vor den steynoven³⁾ to murende in den Oster stoven.
 * *
 *
 1503. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Stripen vor de pannen tho lappende in deme nigen stoven.
 * *
 *
 „ Item 3 β deme Osterstover vor 1 schoff glases in den Oster stoven.
 * *
 *
 1505. Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Hermen Beneken vor eynen waterammer in den Oster stoven.
 * *
 *
 1506. Item $4\frac{1}{2}$ β Brant Zothman vor 6 lutke vore vor den Oster stoven delen.
 „ Item 6 β Brant Zothman vor 6 voder deylen in den Oster stoven.
 * *
 *
 „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. Hans Mathias vor de pannen to lappende in deme nigen stoven.
 * *
 *
 1507. Item 14 β Hanss Mathias vor de pannen to lappende in den nigen stoven.
 „ Item 1 pt. 1 β Cordt Kannengeter vor tuch [?] under de pannen in den nigen stoven.
 * *
 *

1) tüschen.

2) Ausgaben für Kieselsteine kommen später noch oft vor.

3) Ofen zum Erhitzen der Steine?

1507. Item $8\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ Bartold van Hemmynge sulf 3
de pannen to settende in den Oster stoven und dat
pipenholt to gravende.
* * *
- „ Item 10 β Hanss Bornemestere vor 1 sule to settende
in den Oster stoven.
- „ Item 3 β Ludeken Rodenbarch vor 4 punt pekess
to der sulven sule.
- „ Item $\frac{1}{2}$ β 3 δ Hanss Bornemester vor taleh und
heden to der sulven sule.
- „ Item 9 β eynen joden vor 2 venster in den Oster
stoven.
- „ Item 5 β 3 δ Bartolt van Hemmynge sulf ander
eynen dach in dem Oster stoven to murende aln
deme oven.
- „ Item 17 β Hanss potker vor eynen kacheloven und
kachelen in den Oster stoven to makende.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ β Diderick Arnsborch vor 1' hundert mur-
steyn in den Oster stoven.
* * *
1508. Item $4\frac{1}{2}$ β Hanss Bodeker vor 1 sothammer¹⁾ in den
nigen stoven.
- „ Item 4 β Hinriek vor glass in den nigen stoven.
- „ Item 5 β 3 δ Hermen Beneken vor 1 ammer in
den Oster stoven.
* * *
- „ Item $16\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulf verde twe dage in deme
nigen stoven delen to leggende.
- „ Item 3 β $4\frac{1}{2}$ δ Juttebrock vor 1 block to snidende
in den nigen stoven delen.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β und 1 Goslereschen Bartolt Jordan vor
1 voder kalekes to settende dem rade vor den Oster
stoven.
- „ Item 1 pt. 1 β $4\frac{1}{2}$ δ Hennigk Siverdess sulf ander,

¹⁾ Brunneneimer.

eyn 1 dach, eyn 5 dage, to deckende up deme Oster stoven.

1508. Item 7 β Diderick Arnsborch vor 2^c upsteyn to dem Oster stoven.

„ Item 4 β Diderick Arnsborch vor 1^c groten dackstein up den Oster stoven.

„ Item 9 δ deme teygelmester to drancgelde vor 3^c hacksteyn.

„ Item 6 δ deme Osterstover vor negel.

„ Item 3 $\frac{1}{2}$ β Hanss Helmeken vor sant und steyn to forende thome Oster stoven.

* * *

„ Item 1 pt. 4 β Hanss Mathiass vor de pannen to lappende in deme nigen stoven und dat ror ahn de pannen to makende.

* * *

„ Item 1 pt. 6 β mester Merten vor 1 ror to makende in den nigen stoven.

„ Item 9 β Jacob Wilkenss vor de dornsen to makende in deme nigen stoven.

* * *

1509. Item 8 β 1 $\frac{1}{2}$ δ Volekmer Blomen vor wass, swevel, pick und hart¹⁾ to der pipen in dem Oster stoven.

* * *

„ Item 8 β Godeken Isenbarch vor 1 steyntroch to hauwende in den Oster stoven.

„ Item 4 $\frac{1}{2}$ pt. Cordt Isenbarch vor 1 steynsule to makende in den Oster stoven, ome vordinget.

„ Item 6 β Cordt Isenbarch vor 1 $\frac{1}{2}$ dach to murende in den Oster stoven.

„ Item 2 pt. Cordt Steynbrinck vor 3 holte to leggende und 3 sule to borende und tho settende in den Oster stoven.

* * *

1) Sars.

1509. Item 3 β Hermen Bennen vor talgh und speck thome
 pipen in den Oster stoven.
- „ Item 2 β deme manne und siner fruwen in deme
 Oster stoven unde deme watertoger de pipenholter up
 to gravende.
- * * *
- „ Item 1 pt. 1 β deme Osterstover vor venster to ma-
 kende in de dornsen in den Oster stoven und vor 1
 kacheloven und 1 dore.
- * * *
- „ Item 1 β 1 $\frac{1}{2}$ δ Hanss Frigen den ketel to settende
 in den nigen stoven.
- * * *
- „ Item 4 $\frac{1}{2}$ β Hermen van Hemmynge sulf ander,
 bogen to slutende in deme Oster stoven.
- „ Item 8 β Cordt Steynbrinck de pipen to leggende
 in deme nigen stoven.

Der Brodscharren, schon 1386 vorkommend, lag nördlich der Marktkirche auf der Schmiedestraße, unfern des Eingangs zur Seilwinderstraße¹⁾. In den Lohuregistern sind für denselben zunächst einige Reparaturkosten verzeichnet:

1482. Item 15 β mcster Syverde sulf ander vor 4 dage
 uppe deme brodscernen to deckende.
- „ Item 6 $\frac{1}{2}$ β Hermen Nolten vor 28 voekar steyn
 unde kalk to deme brodschernnen und . . . to
 forende.

* * *

dann aber im letzten Jahrgange die Kosten der Erbauung eines neuen Brodscharrens in Ausgabe gestellt, welche hier jedoch, da sie des Bemerkenswerthen nicht viel darbieten, nur im Auszuge mitgetheilt werden:

1509. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 6 β deme holtvogede sulf 4 6 dage
 holt to hauwende thome brotscharne.

¹⁾ Gruppen, a. a. O. S. 315.

1509. Item 6 β den molenknechten vor 6 grote fore thome brotscharne.
- „ Item $9\frac{1}{2}$ β den molenknechten to dranckgelde vor 6 grote fore to forende und 7 lutke fore thome brotscharne buwholt.
- „ Item 16 β den burmesteren vor 4 grote fore to forende to den brotscharne 1).
- „ Item 4 β den molenknechten tho dranckgelde vor 4 grote fore to forende darsulvest.
- * * *
- „ Item 3 pt. 8 β Sisenise vor 68 fore steyn to brekende thome brotscharne.
- * * *
- „ Item 5 pt. 2 β Ymelman vor 68 foder steyne to deme brotscharne to $1\frac{1}{2}$ β .
- * * *
- „ Item 8 β den molenknechten vor 7 grote fore to forende up den rosehof²⁾ thome brotscharne.
- „ Item 5 β Hans Fromelinck vor 4 foder sandess to forende to deme kaleke by den brotscharne.
- „ Item $10\frac{1}{2}$ β Ludeken Prusen vor $3\frac{1}{2}$ foder kalckes to settende, $2\frac{1}{2}$ foder thome brotscharne unde . . .
- * * *
- „ Item 2 pt. 1 β 3 δ Bartolt van Hemminge sulf 4, twe viff dage, 1 twe dage, to arbeidende to deme brotscharne.
- * * *
- „ Item 3 β den burmesteren vor twe lutke fore to forende thome brotscharne grawensteyn to forende van deme Leyndore.

1) Die unter den Ausgaben für den Neuban des Brodsharrens öfter wiederkehrenden Zahlungen an die burmester für Fuhren, welche von den Mühlenknechten, daher auch wohl mit den Mühlenwagen beschafft wurden, kommen bei früheren Bauten nicht vor. Vielleicht wurden diese Kosten in dem Register über die Mühlen wieder einnahmlich berechnet.

2) wo das Holz verzimmert werden sollte.

1509. Item 1 β den molenknechten vor de twe lutke fore to forende thome brotscharne.
* * *
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 4 $\frac{1}{2}$ β Hanss Kobart vor holt to snidende thome brotscharne.
* * *
- „ Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 4 $\frac{1}{2}$ β 4 $\frac{1}{2}$ δ Bartolt van Hemmynge midt sinen knechten to murende ame fundamente ame brotscharne.
* * *
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 4 β Hans Mettenkop vor 1 dusent steyns thome brotscharne.
* * *
- „ Item 4 $\frac{1}{2}$ β den burmesteren vor 3 lutke fore tho forende 1 dusent mursteyn thome brotscharne.
* * *
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β den molenknechten dranekgelt vor dat dusent steynss tho forende.
* * *
- „ Item 10 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Bartolt van Hemmynge sulf 2 twe dage to murende an deme brotscharne, dar iss dat stovegelt mede.
* * *
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 4 $\frac{1}{2}$ β 1 δ Hanss Kobart vor holt to snidende thome brotscharne, dar iss dat beregelt mede.
* * *
- „ Item 2 pt. 9 β 3 δ Kobarde sulf 2 twe bloeke to snidende und 25 $\frac{1}{2}$ snede. 1 to sehotholte, dat ander to fensterholte.
* * *
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 4 $\frac{1}{2}$ β 9 δ Kobart sulf 2, lattenbloeke to snidende vor 22 foten vor 18 snede dar dorch, und 1 holt to snidende, dar iss dat beregelt mede, thome brotscharne.
* * *
- „ Item 3 pt. 8 β Hans Mettenkoppe vor 2^m mursteyns thome brotscharne.
* * *
- „ Item 9 β den burmesteren vor teken [?] vor de twe dusent mursteyns¹⁾.

1) In einem andern Falle heißt es bei der Anfuhr von Mauerziegeln zum Brodscharren:

1509. Item 3 β den molenknechten vor de twe dusent
mursteyn to forende.

* * *

„ Item 17 β Hans Mettenkop vor $\frac{1}{2}$ dusent lutken
hacksteyn tom brotscharne.

„ Item 1 β 3 δ deme teigelmester tho dranckgelde.

„ Item 3 β dem burmester vor 2 foder to forende
thome brotscharne $\frac{1}{2}$ dusent hacksteyn.

„ Item 1 β den molenknechten vor den steyn to forende.

„ Item 17 $\frac{1}{2}$ β 4 $\frac{1}{2}$ δ Hennigk Siverdes sulf ander,
1 4 dage, 1 3 $\frac{1}{2}$ dach to deckende up deme brot-
scharne.

* * *

„ Item 2 β 3 δ Hermen Bennen vor peek to den
rennen tome brotscharne.

* * *

„ Item 11 β Bartolt van Hemmynge sulf 3 twe dage
dat fundament tho brekende uth deme brotscharne.

„ Item 1 pt. 4 $\frac{1}{2}$ β Bartolt van Hemmynge sulf 3 den
steyn to brekende uth deme keller an deme brot-
scharne.

„ Item 1 $\frac{1}{2}$ β Ludeken Vesen vor repe to deme brot-
scharne, halde Diderick Scherenhagen.

* * *

„ Item 10 β Hans Fromelinck vor 8 foder sandess
thome steynwege by den brotscharne.

„ Item 9 β Luder Bodeckstaff van deme Nigenhagen
vor 2 foder keserlinge vor den brotscharne.

* * *

„ Item 49 $\frac{1}{2}$ pt. mester Hinriek Bertoldes vor den
brotscharne to buwende, de ome verdinget was.

* * *

„ Item 2 pt. 2 β Ludeken Wedemeiger, Ludeken Bock

4 $\frac{1}{2}$ β den burmesteren vor teken vor den erb \bar{n} steyn to forende,
auch wird bei der Ausfuhr von Bauholz dazu der Ausdruck: tekengelt
gebraucht.

und Clawes Bruns den steynwech to makende by deme brotscharne, de ohne vordinget was.

* * *

Die für diesen Neubau verzeichneten Baukosten belaufen sich auf = 189 pt. 2 β 3 $\frac{1}{2}$ d.

Nach der Aufnahme von 1480 bezahlen die Bäcker zu Michaelis 2 punt Zins von dem Brodscharren.

Garfküche. Neben dem oben bezeichneten Platze des alten Brodscharrens lag (noch vor einigen Decennien, bis der Abbruch der Häuser hinter der nördlichen Seite der Marktkirche erfolgte) die garbraderye, welcher in den vorliegenden Lohnregistern nur unter den Aufnahmen gedacht wird, als:

1480. Item 2 pt. 2 β Primele unde Zelewindere van der garbraderye, ebenso 1481 u. f. w.

Fleischhaus. Die in alten Documenten genannte Goldunenborch war 1428 abgebrannt¹⁾, das alsdann erbaute Fleischhaus daher zur Zeit der Aufstellung der vorliegenden Lohnregister ziemlich neu, weshalb darin wenige Ausgaben für dieses Gebäude vorkommen:

1482. Item 10 $\frac{1}{2}$ β 3 d Bornemestere vor 3 dage, synem broder vor 2 dage, fenster uppe de [Blomenauwen unde] flesschuse to makende . . .

1488. Item 1 β Hinrick Hessen vor 1 dach to murende up dem vleschuse.

1489. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 1 β Bomgarden sulf 4 vor 3 3 $\frac{1}{2}$ dag unde 1 3 dage . . . unde venster to makende up dat vlesckhuss.

1501. Item 10 β Hinrick Schaper vor 4 voder lemen, qwam upp dat flesckhus.

* * *

¹⁾ Gruppen, a. a. O. S. 331. Der dort erwähnte Fleischscharren lag an der Ecke der Köbelinger- und Dammstraße, war ein Fachwerkbau mit gutem Schnitzwerk und wurde erst vor einigen Decennien abgebrochen.

Die Werkmeister der Knochenhauer zahlten zu Ostern und Michaelis je 4 punt Zins vom Fleischhause und erhielten dann jedesmal 1 β to dranckgelde.

Kaufhaus, nur in der Aufnahme vorkommend:

1480. Item $7\frac{1}{2}$ pt. 2 β de kopman van deme kophuss.

Wage, verschiedentlich erwähnt, unter andern in folgender Ausgabe:

1501. Item $3\frac{1}{2}$ β Hermen Lunden vor 1^c mursteyn upp de wage, maket in olt gelt 5 β 3 δ .

Münze. An dem Gebäude der Münze ¹⁾ wurde mehrfach gearbeitet:

1482. Item $14\frac{1}{2}$ β 3 δ Bornemestere vor 3 dage, 2 knechten vor 2 dage, uppe der munthe to arbeitende.

„ Item $4\frac{1}{2}$ β 3 δ Stokele vor 8 kare erde, zand unde steyn by de munthe to forende.

„ Item 4 β vor 1 nen dechtroch [?], Bornemestere, by de munthe.

„ Item $2\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor 5 voer, 4 uppe de munte, stein unde delen unde . . .

„ Item $4\frac{1}{2}$ β vor 2 voer lemen uppe de munte, Golterman van Linden brochte.

„ Item $12\frac{1}{2}$ β Bornemestere sulff dridde vor 2 dage uppe der munthe mannigerleye to makende.

„ Item 21 β Henninghe Kamlade vor 4 dage, Eddingerode vor 6 dage mennigerleye uppe der munthe to murende.

„ Item $1\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor 3 voer steyn uthe Merten van Zoide hus uppe de munte to forende.

„ Item $1\frac{1}{2}$ β Stokele vor 4 kare kalkes unde 3 kare zand uppe de munthe to forende.

„ Item 8 β Sweithen vor 4 dage to donekende unde

¹⁾ Gruppen, a. a. O. handelt davon S. 358 f.

- to wellerende de eze unde in deme scorsteyne uppe der munthe¹⁾).
1482. Item 4 $\frac{1}{2}$ β Zegenmeiger van Linden vor 2 voder lemen uppe de munthe.
- „ Item 10 $\frac{1}{2}$ β Sweithen unde Olemanne vor 3 dage uppe der munte 1^{ne} dornsen to donekenden²⁾).
- * * *
1501. Item 7 β 3 δ Hermen Lunden vor 1^c asstrik upp de munte, maket in olt gelt 10 $\frac{1}{2}$ β 4 $\frac{1}{2}$ δ .
- „ Item 2 β 2 δ Peynen vor 6 kare kalck, sant, steyne upp de munthe, maket in olt gelt 3 β 4 $\frac{1}{2}$ δ .
- * * *
- „ Item 6 β Hanse Witten vor 1 kulen to gravende upp de munthe, maket in olt gelt 9 β .

Wohnung der Knechte. Diese befand sich der nachstehenden Ausgabe zufolge:

1503. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 3 β Hans Brandes klufte und deylen und iserenwarck tho eyner dornsen in de boden, dar de knechte inne wonet.

in einer f. g. Bude.

Büchsenhaus. In den wenigen, das Büchsenhaus betreffenden Ausgaben wird dessen Lage nur annähernd angegeben:

1487. Item 10 β 1 $\frac{1}{2}$ δ Syverde sulff 2 vor 2 $\frac{1}{2}$ dach to deckende dat bussenhuss uppe dem kerkhove³⁾).
- * * *
- „ Item 7 $\frac{1}{2}$ β Hans Bornemester vor 3 dage dat bussehuss to makende upp deme kerkhove.

1) Die Abschaffung der feuergefährlichen Herstellung von Eisen und Schornsteinen aus Wellerwerk gehört erst der neuern Zeit an.

2) eine Stube zu betünchen.

3) Ein Hans — vielleicht das Büchsenhaus — lag auf St. Jürgens Kirchhofe, indem es heißt:

1500. Item 1 witten deme teygeler vor 1^c dacksteyns, quam thome huse upp sunte Jurgen kerkhove.

1509. Item 1 pt. $2\frac{1}{2}$ β Henningk Siverdes sulf ander viif dage to deckende up deme bussenhus [und holthove].

Pulverhaus. Im Vohuregister des Jahres 1506 findet sich die Ausgabe von $105\frac{1}{2}$ pt. $\frac{1}{2}$ β für ein neues Pulverhaus und einen neuen Keller.

Beghinenhauß. Dasselbe wird in der nachstehenden Ausgabe genannt:

1500. Item 2 β Fromelinck vor 2 voder steyne to vorende vor dat baginenhus 1).

Judenhaus. Das Vorhandensein eines besondern Judenhauses — von welchem Gruppen nichts erwähnt — läßt annehmen, daß die in der Stadt geduldeten Juden nur in diesem Gebäude wohnen durften. Die hier aufgeführten Ausgaben beziehen sich anscheinend zum Theil auf eine anderweite Einrichtung desselben, um mehrere Personen darin unterbringen zu können:

1489. Item 1 pt. 5 β Bomgarden sulf 3 vor 4 dage dat jöddeshuss entwey to scherende unde to buwende.

„ Item 15 β deme holtvogede sulf 3 vor 4 dage to tunende²⁾ unde to helpende hir vorscreven.

„ Item 4 β den molenknechten vor holt . . . to vorende . . . unde holt up den jodenhof.

„ Item $18\frac{1}{2}$ β 3 δ Bomgarden sulf 3 vor 3 dage to arbedyende an deme jodenhuse unde . . .

„ Item 15 β mester Siverde vor 4 dage sulf ander to deckende up deme jodenhove.

„ Item $1\frac{1}{2}$ β Hermen Vasel vor . . . to voyrende . . . unde sand in den jodenhof unde kalk.

* * *

1499. Item $1\frac{1}{2}$ pt. $6\frac{1}{2}$ β Hans Mettenkop vor 8 grote voyder und 3 lutteke voyder . . . eyn voyder stelleholtes Bartoldt van Hemmingh vor dat jodenhuss, 2 lutteke voyer vor dat jodenhuss steyne van deme teygelhove.

1) Nachrichten über dasselbe giebt Gruppen, a. a. O. S. 360 f.

2) die Gefache zu zäumen.

1500. Item 5 pt. 2 β Hermen Mettenkop vor 3^m. mursteyns, 1^m vor dat jodenhus, den . . .
- „ Item 4 β Hermen Mettenkop vor 1 voder wrakes vor dat jodenhus.
- „ Item 1 pt. 5 β Bomgarden sulf 3 vor — dage den joden to arbeitende.
- „ Item 16 β Bartolt van Hemmynge sulf 4 twe dage to murende in deme jodenhus.
- „ Item 3 β Peynen 4 kare sant und kalck vor dat jodenhus.
- „ Item 1 β Brant Everdes van Linden vor 8 stücke holtes to vorende van deme rosehove vor dat jodenhus.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 4 β 3 δ Bomgarden sulf 4 vif dage upp deme jodenhus.
- „ Item 1 pt. 4 β Bartolt van Hemmynge sulf 4 dre dage to murende in deme jodenhus.
- „ Item 14 β Hermen Vorenwolt vor [2 grote uthe deme holte und] 4 luttke voer steyns vor dat jodenhus.
- „ Item 1 β Brant Everdes van Linden vor 1 vore to vorende vor dat jodenhus.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 3 β 3 δ Bomgarden sulf 3, dre vif dage, 1 eyne dach, upp deme jodenhus.
- „ Item $\frac{1}{2}$ β 3 δ Brant Zothman vor 1 vore to vorende vor dat jodenhus.

*

*

1501. Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 4 $\frac{1}{2}$ β Andreas Anstborch vor 3 kacheloven to settende¹⁾ und vor de kachelen in dat jodenhus, de ome vordinget was van den burmesteren.

Marstall. In den wenigen der hierüber vorkommenden Ausgaben ist fast immer von dem alten Marstalle die Rede:

1480. Item 10 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Bornemestere vor 3 dage, eynem knechte vor 2 dage, . . . eyne dor uppe den olden marstale to makende und . . .

1) Kachelöfen fanden damals schon häufig Anwendung.

1487. Item 9 β dem joden vor de venster to makende uppe deme olden marstal, dem hovetman.

„ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 4 β Klauwess Schencken vor kachgelen uppe den marstall, uppe de . . .

Die Lage des alten Marstalls in der Nähe des Leinthors erhellt aus der nachstehenden Aufzeichnung:

1481. Item 9 β Ebelinge Bocke mit 1 knechte vor 2 dage de rennen vor dem Leyndore wedder to makende dorch den olden marstal¹⁾.

Der als Stall noch späterhin benutzte Raths-Stall lag bei dem Beghinenhaufe²⁾.

Gerhuss. Es lag auf dem Geerhoff der Schuhmacher vor dem Leinthore³⁾. In den Lohnregistern geschieht seiner nur einmal bei der upname vam kalke i. J. 1495 Erwähnung.

Dorenkiste. Man versteht darunter eine Zelle zum Einsperren rasender Leute⁴⁾. Sie lag — wie die nachstehenden Ausgaben zeigen — bei der Mauer vor dem Steinthore:

1492. Item 1 β Hans Timpen vor 1 vore to vorende by de doren kisten.

1502. Item 8 β Bartolt van Hemmynghe sulf 2 twe dage de doren kisten to makende vor deme Steyndore.

1505. Item 10 β Bartolt van Hemmynghe sulf 2 twe dage to murende an der doren kisten.

„ Item 5 β Brant Zothman vor 5 fore, twe to der doren kisten

1) Nach Grupen, a. a. D. S. 358 verließ der Rath den alten Marstall „Werneken van Gerden hereditarie more solito“ i. J. 1492. Werneken's Haus lag laut Verfassungsbuchs v. J. 1491 an der Schuhstraße, jetzigen Schloßstraße.

2) Das Beghinenhaus hatte seinen Platz am westlichen Ausgange der jetzigen Pferdstraße neben dem f. g. v. Sode'schen Kloster. Dasselbst a. a. D. S. 360 f.

3) Grupen, a. a. D. S. 342.

4) In Lübeck sagt man dullkiste. Brem. = niederf. Wörterbuch.

1505. Item 10 β $4\frac{1}{2}$ δ Bomgarden sulf verde, dre $1\frac{1}{2}$ dach, 1 $\frac{1}{2}$ dach, de doren kisten weder to makende.
- „ Item $2\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ Diderick Peynen vor 7 kare to der doren kisten steyn und sant.
- „ Item 11 β $4\frac{1}{2}$ δ Bomgarden sulf 4, ver dage, 3 $\frac{1}{2}$ dach, de doren kisten weder to makende.
- „ Item 2 β 3 δ Brant Kwabbenrot vor den dreck to hope to slande by der muren by der doren kisten.
1507. Item 6 β deme bodel vor de dorenkisten to reynigende vor dem Steyndore.
- „ Item 1 β 3 δ Ludeken Bruns vor kostgelt deme dullen manne, de de sath vor deme Steyndore.

Büttelei im kleinen Wolfshorn¹⁾, nahe der alten Stadtmauer. Es geschieht ihrer in folgenden Aufzeichnungen Erwähnung:

1480. Item $13\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor . . . , 6 voder wracksteyn vor de bodelie unde . . .
- „ Item 12 β Marten Scradere vor 17 voder sandes vor [den scohoff unde] bodelye to deme kalke to forende.
- „ Item 3 β Zotmanne vor 4 voder sandes darsulvest to.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β Hanse van Lupken vor 2 vadt waterss tome kalke vor de bodelie to forende.
1481. Item $10\frac{1}{2}$ β 3 δ vor den kacheloven in [deme fruwenhuse unde] bodelie to makende, dat Hinrick Rittinge bestellt hadde.
1482. Item $2\frac{1}{2}$ pt. 3 β 3 δ Bornemestere sulff dridde vor 6 dage, Bomgarden sulf andere vor 3 dage, uppe de bodelye to arbeitende.
- „ Item $17\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor 12 voer to der bodelye, . . .
- „ Item 8 β deme jungen Springensteyne sulff andere vor 4 dage to der bodelye to helpende.

¹⁾ jetzt kleine Bachhofsstraße. S. Grunpen, a. a. O. S. 283 f.

1482. Item 14 pen. vor 7 bund rode¹⁾ darsulvest to.
 „ Item 31 $\frac{1}{2}$ β mester Syverde mit twen knechten vor
 6 dage uppe der bodelye te deckende.
 „ Item 3 β deme scerpenrichter²⁾ vor 13 kare kalk,
 sandt und steyn to der bodelye to forende.
 „ Item mester Manneze mit eynem knechte vor dre dage
 de bodelye to murende.
 „ Item 4 $\frac{1}{2}$ pen. vor 6 zele tor stellinge quemen dar-
 sulvest.
 „ Item 34 β mester Syverde unde mester Manneze sulff
 5te vor 4 dage de bodelye to deckende unde to
 murende.
 „ Item 4 β Corde Koke unde dem scerpenrichtere vor
 16 kare sand, steyn unde kalk darsulvest to forende.
 * * *
1496. Item 1 β Hans Truppenicht vor ver hundred astrikes
 te warpende, de quam uppe de bodelie.
 * * *
1501. Item 14 β Cordt Lanckwerdes vor de bodelie to
 deckende und dehn gevel to murende.
 „ Item 3 β 4 $\frac{1}{2}$ δ Peynen vor 9 kare sandes to forende
 darsulvest.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β Brant Zothman vor 2 vore steyn dar-
 sulvest.
 „ Item 5 β Cordt Eylerdes van Badenstede vor 2 voder
 lemen vor de bodelie.
 „ Item 1 β Hans Pinxstvos vor 1 voder dacksteyns to
 forende darsulvest.
 „ Item 2 β 3 δ vor $\frac{1}{2}$ dusent mursteyn to vorende
 upp de bodelie.
 „ Item 1 pt. Hermen Lunden vor $\frac{1}{2}$ dusent groter
 dacksteyn upp de bodelie.
 „ Item 15 β 3 δ Cordt Langkwerdes sulf 2 4 $\frac{1}{2}$ dach,
 1 3 dage, upp der bodelie tho murende.

1) Tündruthen [?].

2) Derselbe wohute in der Büttelei.

1501. Item 2 β Hermen Lunden vor 1 voder wrack to der bodelie.
1509. Item 1 pt. Hans Potker vor 1 kacheloven to settende up de bodelie.

Rodekloster. In der Mittheilung I. (Jahrg. 1867, S. 174, Note 2) ist bereits darauf hingewiesen, daß das Rodekloster anscheinend gleichbedeutend mit Frauenhaus sei. Hierfür sprechen folgende Umstände. In den Lohnregistern 1480—1484 findet sich in der Aufnahme eine besondere Rubrik der Vpname van deme Rodeklostere; bei dem Jahrgange 1483 heißt es dann in dieser Rubrik: 2 punt 9 β van der werdynnen, im Jahrgange 1484 ist — ohne der Bezeichnung Rodekloster zu gedenken — bloß gesagt: upname van der werdyne, Summa 1 $\frac{1}{2}$ punt 1 β ; in den Jahrgängen 1486 bis 1489 kommt dann wieder die Aufnahme von dem Rodekloster zum Vorschein, auch noch 1495 und 1496. Für die Jahre 1490, 1492 und 1493 ist eine solche Aufnahme nicht notirt, ebenso fehlt dieselbe in den Jahren 1497 bis 1501 einschließlich. Bei d. J. 1502 finden sich dann zuerst in der Rubrik Mannigerleye einige Einnahmen van deme fruwenhus und kehren solche in den folgenden Jahren bis 1509 wieder. So lange die Bezeichnung Rodekloster gebraucht ist, kommt eine Einnahme von dem Frauenhause — obgleich dieses in den nachstehend verzeichneten Ausgaben schon 1480 Erwähnung findet — nicht vor, und sobald die Bezeichnung fruwenhus erscheint, verschwindet die Benennung Rodekloster. Nach Grupen¹⁾ wurde das Rodekloster 1428 als domus consulum, domus des Rathes bezeichnet und fand sich in dem Kämmerer-Register v. J. 1454 als Einnahme: Item 12 β de de werdyne van deme Roden Closter to Paschen berechnet. Das Rodekloster lag an der Ecke, wenn man von der Köbelingerstraße rechts in den Knappenort einbiegt. Grupen bemerkt noch, daß dasselbe nicht für den Marienoderhof anzusehen sei. Nach dem Verfassungsbuche v. J. 1543

1) Grupen, a. a. O. S. 328 f.

„hefft de kemerer der rente und lifghedinge Marten van Lüde van wegen des rades Brun Bodecker verlaten en huss belegen in der Cobelingstrate, geheiten das Rode closter erfl. more solito mit word unde gantzer woninge na stadtrecht.“ Dasselbe ging also damals in den Privatbesitz über.

Die Vermuthung, daß „Rodekloster“ identisch mit „Frauenhaus“ sei, gewinnt dadurch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß in Braunschweig mit dem Namen Rode Kloster die im 15. Jahrh. an der Echternstraße daselbst gelegenen Frauenhäuser bezeichnet wurden¹⁾. Die Bewohnerinnen derselben hatten dem Rathe zu dem Scharfrichterlohne eine Abgabe zu entrichten: „To deme lone, dat ome de rath giff, schullen ome geven de gemeynen openbaren wiwer, also de in dem Roden Klostere unde up der Murenstrate, unde dejenne, de openbare einen jowelken meine sindt, gewen der werdinnen jowelk to der wekene einen pennig, unde ore megede juwelk to der wekene ein scherff.“

Auch dürfte obige Vermuthung durch folgende Einnahme unter den broken bestätigt werden:

1482. Item 2 pt. 8 β Herbort Bonenstede und Mauritius Lunden van slande in deme Roden klostere van Cordes eyness knechtes wegen.

Die in den Lohuregistern unter den Ausgaben für das Frauenhaus und das Rodekloster aufgefundenen Posten werden hier zusammen aufgeführt:

1480. Item 6 δ Stokel vor 2 kare drekket van deme fruwenhuss to vorende.

1481. Item 2 β 3 δ Stokele vor 9 kare drekket van deme fruwenhuss to forende.

„ Item 10 $\frac{1}{2}$ β 3 δ vor den kacheloven in deme fruwenhuse [unde bodelie] to makende dat Hinrick Rittinge bestellt hadde.

1482. Item 4 β Hagedorne vor 16 kare drekket van deme fruwenhus unde uthe deme devekeller uppe den graven to forende.

¹⁾ Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1860. S. 185 ff.

1484. Item 8 β Hagedorne vor den dreck van deme flesck unde vruwenhuss to vorende unde . . .
1486. Item $1\frac{1}{2}$ β Hertman Vurhaken to deme sode van des roden closters wegghen.
1487. Item 9 pen. vor den dreck vor deme roden klosterc uth to forende.
1488. Item 1 β Sweyten den dreck vor deme vruwenhus up to slande.
1495. Item 3 β Clawes putker vor den kacheloven to setende in dem roden closter.
1496. Item 2 β to deme sode by deme roden clostere.
1500. Item 3 β Hans Sweiten vor dreck to schuvende in dat rode kloster.
- „ Item 1 β 3 δ Sweiten vor dreck to schuvende in dat rode kloster.
1504. Item 5 β Hinrick Brandes van Linden vor 2 vore lemen to deme fruwenhus.

Slefup. Die Bedeutung dieser Bezeichnung ergibt sich aus den Lohnregistern nicht; aus den nachfolgend mitgetheilten Ausgaben erhellt nur so viel, daß unter Slefup ein Gebäude — vielleicht ein Thurm in der Stadtmauer — zu verstehen ist ¹⁾:

1480. Item 3 β 3 δ vor . . . unde 2 kar sandes by den slefup to forende.
- „ Item 24 β mester Syverde²⁾ vor den sleffup to betterende.
- „ Item 1 β vor 6 latten uppe den slefup.
- „ Item 4 β 1 δ Hinrick Bunger vor sand, steyn unde kalk to deme slefup . . . to forende.
1495. Item $1\frac{1}{2}$ pt. $2\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ mester Siverde sulff 3 vor $5\frac{1}{2}$ dach up dem sleffuppe.

¹⁾ Im Bürgerbuch der Stadt Hannover kommt ein Slefup als Bürge in d. J. 1345, 1346 und 1351 vor. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1870. S. 43. 44. 47.

²⁾ Derselbe war Dachdecker.

1495. Item 1 pt. 5 β Hans Bomgarden sulff 3 up dem sleffup 4 dage.
1496. Item 6 β Volkmer Blomen vor 3 dennen delen tom sleffupp.
- „ Item 16 $\frac{1}{2}$ β Bertelt van Hemminge vor den sleffupp to murende.

Rikolf. Hiermit hat es dieselbe Bewandtniß, wie mit dem slefup:

1480. Item 3 β deme sulven [Springensteyne] vor 1 voder kalkess in Hermen Hukess hoff to deme Rikolf.
1481. Item 8 $\frac{1}{2}$ β Bornemestere sulf andere vor 2 dage fenster uppe dem rikolve [unde uppe der scole] to lappende.

Kuhstall. Wem der nur in der folgenden Ausgabe vorkommende, mit Schilf gedeckte Kuhstall gehört habe, ist nicht ersichtlich.

1509. Item 7 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Luder Linckwedel vor 1 foder wissches van der brenden wisck to deckende up de köstal.

Thurmuh. Die hier zusammengestellten Ausgaben für den zeiger betreffen die Markthurmuh, welche — wie der oberste Theil dieses Thurms mit der Wächterwohnung — nicht aus dem Kirchenvermögen, sondern Seitens des Magistrats noch jetzt zu unterhalten ist:

1480. Item 14 β Tileken Bodekstaven van deme Nigenhagen vor 1 voder kole to deme zeiger.
- „ Item 4 β Diderick Ernste vor 2 voder kole, [eyn uppe dat huss], dat andere deme zeigermakere uthe der Hogenlantwere to halende.
- „ Item 7 $\frac{1}{2}$ pt. Hanse van Zoide vor 2 vath ozemundes¹⁾, de he to deme zeiger gedan hadde.

1) Schwedisches Eisen, s. Jahrg. 1867. S. 205 d. Zeitschr. d. hist. Ver. s. Niedersachsen.

1480. Item 2 β Hanse Brunse vor achte kovôthe, de to deme zeiger gezoden worden¹⁾.
- „ Item 13 $\frac{1}{2}$ β Rolef Sanders tom Nigenhagen vor 1 voder kole tome zeigere.
- „ Item 2 β Remmensteyne vor 2 schiven tome zeigere.
- „ Item 9 β Hanse Bertrames tom Osterwolde vor 1 voder kole deme zeigermakere.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β Remmensteyne vor 1 wellen tome zeiger.
- „ Item 4 $\frac{1}{2}$ β Corde Rodenberge vor eyne linigen tome zeiger.
- „ Item 15 $\frac{1}{2}$ pt. 3 β dem zeigermakere uppe sin lon²⁾.
1481. Item 9 β Hinrik Seveken van Engelborstele vor 1 voder kole deme zeigermakere.
- „ Item 7 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Richerde Hachmeistere vor 1 voder kole deme zeigermakere.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Hanse van Zoide vor 1 sintener ozemundes to deme zeigere.
- „ Item 10 β Hanse Renneberge van den Isernhagen vor 1 voder kole deme zeigermakere.
- „ Item 5 β 3 δ vor 6 elen heden und [?] flessen lenewandes tome zeigere.
- „ Item 8 $\frac{1}{2}$ β Corde Kannengeter vor 3 lode tome zeigere.
- „ Item 6 β Lammerde Bomhauwere vor 3 $\frac{1}{2}$ tafeln bleckes to deme zeigere.
- „ Item 1 β Hanse Remmensteyne vor 1 polleyen [?] blok to deme zeigere.
- „ Item 15 β vor $\frac{1}{2}$ sintener ozemundes, he deme zeigermaker dan hadde.
- „ Item 8 β Corde Imelmannen van der Hetlinge vor 1 voder kole deme tzeigermakere.
- „ Item 12 $\frac{1}{2}$ β twen zegeren vor regelholt to deme zeigere to snidende vor 3-dage.

1) Gefottene Kuhfüße, etwa um Gallerte als Zusatz zur Uhrschmiere daraus zu bereiten?

2) Die Uhr wurde wohl neu gemacht.

1481. Item 11 β 3 δ Bertolde Dorhagen, he vor draet ge-
 geven hadde, de to dem seiger komen was.
- „ Item 15 $\frac{1}{2}$ pt. 2 $\frac{1}{2}$ β deme zeigermakere Hermen
 Husinge unde Hanse Wegener, dat se noch hebben
 scolden van deme zeiger.
- „ Item 26 $\frac{1}{2}$ β 1 $\frac{1}{2}$ δ Bornemestere sulf andere vor
 6 $\frac{1}{2}$ dach dat huseken to deme zeigere to makende.
- „ Item 6 β 4 $\frac{1}{2}$ δ Bornemestere sulf andere vor 1 $\frac{1}{2}$
 dach den zeiger to arbeitende mannigerleye.
- „ Item 3 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Wegeners knechten vor 3 dage to
 deme zeigere to helpende.
- „ Item 8 $\frac{1}{2}$ β Bornemestere sulf ander vor 2 dage
 deme zeigermakere uppe dem torne to helpende . . .
- „ Item 9 β Remmensteyne vor 4 $\frac{1}{2}$ dach dem zeiger-
 makere to helpende.
- „ Item 7 β Corde Bocke vor de schiven to deme zeiger
 to makende.
- „ Item 2 pt. 5 β Bertolde Bocke vor de zeigerschiven
 to verfende unde to fligende¹⁾.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β Bertolde Bocke vor den wyser to deme
 zeiger to vormalende.
- „ Item 13 β 1 $\frac{1}{2}$ δ Syverde mit 1 neu knechte vor
 3 $\frac{1}{2}$ dach de schivende to settende unde intolodende.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β Hinrick Voget geven hadde eynem, de
 dat hol hauwende in deme zeigerfenstere.
- „ Item 7 $\frac{1}{2}$ β Syverde sulf 2 vor 2 dage bly to getende
 unde de schiven to deme zeigere to beslände unde
 ander arbeit.
- „ Item 4 β Hozelosen vor de hand to beleggende mit
 golde tome zeiger.
- „ Item 10 pt. noch deme zeigermakere, 4 $\frac{1}{2}$ pt. he na
 tyden halde, 2 $\frac{1}{2}$ pt. vor den zeiger hoger to slände,
 3 pt. ome to schengke.
- „ 4 β den molenknechten vor [1 holt to den kannen

¹⁾ färben und putzen.

- to deme waterrade unde] 1 voder delen to deme zeiger, . . .
1481. Item 3 β Ringksmede vor draet, de to synem huse gehalet was to deme zeiger.
1484. Item 6 β Johanne Bardman vor dat horalogium to innoverende.
1487. Item 1 pt. 4 β Roder Lakemanne vor dat zeiger to makende.
- „ Item 1 pt. 4 β Roder Lakeman vor den zeiger to makende.
1499. Item $2\frac{1}{2}$ β Hanss Bitenduvcl vor lynien to deme seyger.
1501. Item $2\frac{1}{2}$ β der Screpeschen vor lingham thome seyger upp sunte Jurgen torne¹⁾.

* * *

Mühl e n. Außer den in dem Abschnitte V. bereits erwähnten Mühlen: pulvermole und harnsmole, werden in den Aufnahmen vom Zinse 1480 die Kligkmole, nige mole und bruckmole genaunt²⁾. An Bauausgaben kommen unter andern vor:

1482. Item 36 β Diderick vame Zoide vor wyttten steyn, de de to dem piler by de Kligkmolen kam.
- „ Item 20 β Florian Mettcken sulff andere vor 22 voder steyne uthe deme berge [16 uppe den Rozehof], 6 in de Kligkmolen to deme piler to forende.
- „ Item 2 pt. $6\frac{1}{2}$ β mester Luder mit dren knechten vor 6 dage den piler by der Klickmolen to makende.
- * * *
1493. Item 3 β Hinricke Peters vor 2 dage de dele wedder over to settende yn der klickmolen.
- * * *
1496. Item 2 β Cordt Isenberge vor den stausteyn³⁾ to makende.

1) Hiernach befand sich die Uhr auf dem Marktthurme.

2) Der davon zu Ostern erhobene Zins ist aus dem Jahrgang 1867, S. 209 zu ersehen.

3) Staufstein bei den Mühlen?

1482. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Hanse Hove vor de slipmolen to makende.

1483. Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 8 β Hinrik van Tzelle vor smedewerek dem harnsehmakere to der slipmolen¹⁾ Hans unde Diderik van Zoide mit ome gerekent hadden.

Auch geschieht in der upname mannigerleyge einer Schiffmühle Erwähnung:

1486. Item 2 pt. van Roder Lakemanne van der schyppmollen.

und in den Ausgaben einer Sägemühle:

1496. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 8 β vor groten daeksteyn, quam upp de zagemolen.

„ Item 6 δ den dreffstoek intosettende.

„ Item 3 β Beeker vor 12 seheuen an der sagemolen.

„ Item 10 β Arend Reiger vor 12 scheuen to bussende unde 1 vilen to scarppe.

Zu den Mühlen wird auch die Delschlägerei gehört haben, welche einen zu Michaelis fälligen Zins von 12 β abwarf:

1482. Item 12 β de oliesleger van der oliebanck.

1484. Item 12 β Cort Digkman van der oliebank.

1505. Item 12 β Bartolt van Hemmynge²⁾ van der oliebanck.

und wofür die folgende Ausgabe notirt ist:

1493. Item 3 β vor datht dack to deckende bowen der oliebanck.

Wasserhof, Wasserkunst, Röhrenleitung, Brunnen. Zur Ergänzung der Nachrichten bei Grupen (S. 394 ff.) über den Wasserhof, früher auch watertuecht³⁾

1) Hiernach scheint slipmole identisch mit harnsmole zu sein.

2) ein bei den Manrerarbeiten häufig erwähnter Meister.

3) Sack, die öffentlichen Brunnen der Stadt Braunschweig, Braunschweigisches Magazin 1867, S. 51 sagt: „3. Die sogenannten Schufken und Wassertuchten oder Wippen an und auf den Brücken an der Oker in der Stadt, durch welche das Wasser, derzeit jedoch noch reiner als jetzt, herausgezogen und dann vorzugsweise den vielen Branern auf ihre Kosten durch die Wasserführer zugefahren wurde.“

genannt, welcher am linken Ufer in der Nähe des Lein-
thors (und des frühern Münzgebäudes am Friederikenplaz) gelegen war, kann hier noch angeführt werden, daß davon — obwohl nicht regelmäßig — in den Aufnahmen ein Zins berechnet ist, als:

1480. Item $2\frac{1}{2}$ pt. van der watertucht.

1483. Item 18 β van der watertucht.

1493. Item 1 pt. 4 β Cörd Oldaw van der watertucht.

und daß in den Bauausgaben der watertucht nur bei Gelegenheit anderer Reparaturen Erwähnung geschieht. Der Wasserhof wird, wie i. J. 1512, so auch früher, mit der Verpflichtung zur Tragung der bezüglichlichen Baukosten ausgethan gewesen sein.

Nach einer Andeutung bei Grupen (S. 397) scheint (1560) das Wasser durch Pumpen auf den Wasserhof geschafft zu sein¹⁾. Von hier wurde es in die Stadt gefahren. Ausnahmsweise sind derartige Kosten in den Lohnregistern berechnet z. B.:

1492. Item $1\frac{1}{2}$ β honov. gaff ik vor 3 fat waters to vorende by de muren, dar me den kalck mede losschede.

Da gleichzeitig eine Wasserröhrenleitung vorhanden war, so ist anzunehmen, daß diese nur einen Theil der Stadt durchzog, auch wohl nicht ausreichend Wasser lieferte.

Die Röhrenleitung, aus Ellerholz, bestand aus einer Hauptröhre mit davon abzweigenden Strängen. Die Haupt-
röhre war von dem Kunstrade auf den Marktplaz geführt, wo ein Pfosten und Wasserkump stand. Die Oberaufsicht über die Wasserleitung nebst Zubehör führten die borneheren. Diejenigen, welche die Kaufpfosten oder etwa sonst vorhandene öffentliche Brunnen benutzten, hatten dafür einen Zins zu entrichten²⁾, welcher im Ganzen jährlich etwa 24 pt. betrug.

1) In dem Eide der Mühlenmeister heißt es: „de porten nha der suckcken by nachte nicht openen“.

2) In den Lohnregistern von 1480 bis 1485 sind die Einnahmen van deme borne nur in einer Summe, später aber nach den einzelnen Posten angegeben. Danach wurde z. B. 1500 an bornetyns zu Ostern

Außer der upname van deme borne finden sich unter den Zinseinnahmen je zu Ostern und Michaelis noch:

3 pt. Hans Kumpan van dem watere.

3 pt. (zuweilen auch nur 2 pt.) Hans Tappe van deme water oder van sinem water.

Statt des Kumpan zahlte i. J. 1500 Hermen Vischer 3 pt. watertyns. Diese Zahlungen sind anscheinend nicht für den Gebrauch der Wasserleitung, sondern für eine anderweite Erlaubniß zur Benutzung von Wasser erfolgt.

Das erwähnte Kunstrad lag in der Leine bei der Mückmühle¹⁾, indem verschiedenen Ausgaben zufolge für dasselbe dorthin Wasen zur Uferbefestigung gefahren wurden. Das Kunstrad war, nach ältern Abbildungen solcher Räder und nach den in den Ausgaben enthaltenen Andeutungen zu schließen, ein Straubrad, dessen Felgen an einer Seite mit Schöpfgefäßen (kannen) besetzt waren, durch welche das Wasser gehoben und in einen neben dem Rade befindlichen großen Kump gegossen wurde, um damit die von hier ausgehende Röhrenleitung zu speisen.

Im Jahre 1480 wurden für die Bewahrung des Wasserrades von Michaelis bis Ostern 2 pt. und für die Bewahrung des durch die Dammstraße nach dem Markte geführten Haupttröhrenstrangs 2½ pt. bezahlt. Auch erhielten die Schuhmacher — wahrscheinlich hatten sie zur Anfertigung der Wasserkunst ein Kapital hergeliehen — von dem Wasserrade 1480 einen Zins, und zwar zu Johannis 1 pt. und zu Michaelis 2 pt. und Diderich Lenthe empfing — vielleicht in gleicher Veranlassung — halbjährlich 2 pt.

Im Jahre 1487 wurde Hans Baumgarten nach Bremen geschickt, um das dortige Kunstrad zu besichtigen, und 1492

von 37 und zu Michaelis von 26 Personen — die übrigen 11 Zahler waren mit der Entrichtung des Zinses wahrscheinlich im Rückstande geblieben — je 5 ß bezahlt.

1) Nach Grunper's Plane v. J. 1680 zu S. 372 lag die Wasserkunst am rechten Leinenfer, damals etwa an der Stelle der auf den Schloßplatz führenden Brücke.

die Herstellung eines neuen Wasserrades dem Meister Henning in Verding gegeben. Später erhielt Meister Cord für die Bewahrung des Kunstrades — wofür auch Baumgarten zu Ostern und Michaelis 15 β empfing — halbjährlich 1 pt. und außerdem 3 Ellen Barchent.

Aus den nachfolgend aufgeführten Ausgabeposten dürften die oben angedeuteten Einrichtungen, so wie einige bisher nicht berührte Details derselben sich ergeben:

1480. Item 2 pt. méster Klawese dat waterrad van Mylis wente Paschen to warende.
- „ Item 4 β vor vet demsulven to deme rade dat jar over.
- „ Item 11 β 3 δ Bornemestere vor 5 dage . . . pipen-holt ¹⁾ to hauwende, de . . .
- „ Item 2 β den molenknechten vere vor 1 block uthe dem holte to halende to den kannen²⁾ tome water-rade.
- „ Item 1 β Revelrey den block to hauwende.
- „ Item 22¹/₂ β Hinrik Deneken sulff 6^{te} vor dre dage Bornemestere to helpende to gravende, do he de nigen pipen dor Steynhusen hoff lede.
- „ Item 28 β Bornemestere vor seven holte tor hovet-pipen to borende.
- „ Item 16 β demsulven unde synem bolen vor dre dage de pipen to leggende.
- „ Item 12¹/₂ β 3 δ hadden geven de bornelheren for peck, talch unde heden.
- „ Item 26 β 3 δ deme holtvogede sulff 4^{de} vor 5 dage to dem borne helpen to gravende unde . . .
- „ Item 26 β den molenknechten vor . . . unde 4 voer to dem borne de pipen to vorende.
- „ Item 5 β Bokelberge vor den bornetins to manende.

1) Röhrenholz.

2) Schöpfgefäßen.

1480. Item 12 $\frac{1}{2}$ β mester Clauweze sulf 5 te vor 2 dage eynen block to den kannen tome waterrade to snidende unde to klovende.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β 2 δ mester Clauwese vor 5 punt peckes to deme rade unde to den kannen.
- „ Item 24 β mester Hinrik deme steynsettere vor den steynwech dorch Cort van Steynhusen hof to settende, do men de nygen pigen¹⁾ lecht hadde.
- „ Item 2 β Stokele vor achte kar sandess darsulvest to.
- „ Item 2 pt. 4 β mester Clauweze vor dat waterrat to warende uppe Mylis unde vor veth dat jar over.
- „ Item 2 pt. Diderik Lenthen, ome bedaget²⁾ uppe Mylis van deme waterrade.
- „ Item 2 pt. den scomakeren to tinse van deme waterrade Mylis.
- „ Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. Bornemestere vor de hovetpipen des waterrades wente uppe den merket to warende.
- „ Item 22 pt. 4 β Luder Lakeman vor smedewerck tome waterrade, dat iar over.
1481. Item 1 pt. den scomakeren tinss, de one bedaget van deme waterrade uppe Johanniss.
- „ Item 2 pt. Diderik Lenthen, ome uppe Passchen bedaget weren van deme waterrade.
- „ Item 15 δ deme holtvogede vor 1 dach 1 block to kannenholte tome waterrade [unde rozeholt] to hauwende.
- „ Item 4 β den molenknechten vor 1 holt to den kannen to deme waterrade unde . . . to forende.
- „ Item 5 β deme holtvogede sulf 2 vor 2 dage pipen to deme waterrade unde . . . to hauwende.
- „ Item 12 β Hinrik Bornemestere vor 3 bornepipen to borende.
- „ Item 5 $\frac{1}{2}$ β demsulven mit 1nem knechte de pipen to leggende.

1) Weiter oben heißt es: pipen.

2) bedagen, auf einen Tag (Termin) bestimmen, zusagen.

1481. Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ vor 6 punt peckes unde 2 punt talges darsulvest to.
 „ Item 1 β vor heden darto.
 „ Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Tileken Fynen sulff 3^{de} vor 1 dach darto te helpende.
 * * *
1484. Item 20 β 3 δ Bornemestere sulff ander vor $1\frac{1}{2}$ dach de hovetpipen uppe dem schutte, to leggen unde vor 3 holte to boren.
 „ Item $5\frac{1}{2}$ β Bornemestere de he gegeven hadde vor pick, tallich, heden unde lenwant.
 * * *
 „ Item 3 β Hanse Bornemestere vor den borne to makende uppe dem merkede circa festum Jacobi.
 „ Item 4 β 2 δ vor 10 punt peckes dosulvest, dat punt vor 5 pen.
 * * *
1486. Item 8 β mester Clawese sulff ander vor den troch to makende up den kumpp to dem waterrade.
 „ Item 4 pt. mester Pawel ¹⁾ vor dat waterrad to warende.
1487. Item $16\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulf 4 vor 2 dage dat holt to hauwende to deme waterrade unde . . .
 „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. Bertolt Dorhagen vor de krummen holte to deme waterrade.
 „ Item 9 β 4 δ den zegers vor dat holt to deme waterrade to snidende des sonnavendes vor Cantate.
 „ Item 5 β Hanse Bornemester to arbeitende to deme waterrade.
 „ Item 3 β den molenknechten vor 3 vor uthe deme holte to deme waterrade.
 „ Item 1 pt. Hans Bomgarden to thergelde, dar he mede na Bremen ginck unde besach dat waterrad.

¹⁾ Im Jahre der Fehde 1486 erhielt er nebst den Knechten, deren Anführer er gewesen sein wird, regelmäßig Sold ausbezahlt.

1487. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Bomgardes sulff 3de, 2 6 dage, 1 twey dage, to . . . unde to deme waterrade . . .
- „ Item 8 β den molenknechten vor . . . unde 3 vore van deme rosehove to deme waterrade.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. 9 β Bomgarden sulff 3 vor 6 dage to arbeidende uppe deme waterrade des sonnavendes na Magte.
- „ Item $2\frac{1}{2}$ β dem holtvogede vor 2 dage to arbeidende to deme waterrade.
- „ Item 6 β den molenknechten 3 vor . . . unde 1 vor van deme rozehofe to deme waterrade.
- „ Item 1 pt. 6 β Bomgarden sulff 3de vor 4 dage to arbeidende to deme waterrade des sonnavendes na Jacobi.
- „ 4 pt. Corde Dranzenoth vor 1 tunnen thers to deme waterrade.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β Hans Gulden vor 1 daech to arbeidende to deme waterrade.
- „ Item $7\frac{1}{2}$ β Hermen Geverdes sulff 5 vor 1 daech to arbeidende to deme waterrade.
- „ Item $4\frac{1}{2}$ β Hermen Hoch . . manne vor $2\frac{1}{2}$ dage dar to helpende.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. 2 β Corde Keller vor 32 punt talges to deme there.
- „ Item $11\frac{1}{2}$ β 5 pen. Herbort Bornemester vor $31\frac{1}{2}$ punt peckess to deme waterrade.
- „ Item $4\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor 3 vore uth deme holte unde vor uppe der strate [?] to deme waterrade.
- „ Item 6 β 3 δ vor bere den arbeitessluden to deme waterrade.
- „ Item 6 β 3 pen. Luder van der Heide vor 2 delen unde $7\frac{1}{2}$ pt. heden to deme waterrade.
- „ Item $10\frac{1}{2}$ β 2 pen. Werneken van Gerden vor 4 delen to deme kumpe to deme waterrade.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. $2\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulff 3de vor 5 dage to arbeidende to deme waterrade des sonnavendes na Laurencii.

1487. Item $6\frac{1}{2}$ β eynem manne den kump reyne to makende unde to bergelde.
- „ 10 β Bomgarden vor de reise . . ., do he dat rad besach.
- „ Item 1 pt. 4 β Hanse Pyninghe vor 24 kannen to makende to deme waterrade.
- „ Item 2 β Koninghe vor de hole to to settende, dar men dat waterrad makede.
- „ Item $7\frac{1}{2}$ β Hanse Reyneken vor 6 scok wasen.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Hans Reyneken vor 3 dage de wasen intoleggende by dat waterrad.
- * * *
- „ Item $19\frac{1}{2}$ pt. 1 β 2 pen. Hermen Husinge vor dath vorgangen jar dat waterradt to smedende to dem olden unde to dem nigen.
1488. Item 6 β Hans Bornemester vor 4 sule to howende, 3 in den stoven unde 1 in de molen.
- „ Item $11\frac{1}{2}$ β $4\frac{1}{2}$ δ Hennynghe Bonhorste vor 16 punt peckes unde $1\frac{1}{2}$ punt talges to dem borne up dem schutte in de molen.
- „ Item 15 β Hans Bornemester vor den borne to warendende $\frac{1}{2}$ jar.
- „ Item $2\frac{1}{2}$ β Hans Bornemester vor den kumpp upp dem merkede dycht to makende.
- „ Item 2 β Hinrick Peters vor 2 hole to to settende by dem borne unde in der Damstraten boven der hovetpypen.
1489. Item 5 β Poste vor de neveger ¹⁾ to stalende to deme bornen.
- * * *
- „ Item 12 β Hinrecke van Tzelle vor den langen never, dar men de bornepipen mede barth, ²⁾ twye wede to makende, do he entwe wass.

1) Röhrenbohr.

2) zweimal.

1490. Item $1\frac{1}{2}$ pt. $9\frac{1}{2}$ β den seghers vor 1 block to snydende to rennedelen to dem watterrade.
* * *
- „ Item $14\frac{1}{2}$ β 3 δ Bomgarden sulff 4 vor 2 dage dat ren to dem watterrade to makende.
* * *
- „ Item 14 β mester Hennynghe vor dat ren to deme watterrade to makende.
* * *
1492. Item 2 pt. 7 β 3 δ Dideriek Schrepfen, dat he hadde utegeven vor dat watterradt to makende, vor wasen to vorende darby to dickende unde vor 4 elen sardokes¹⁾, de mester Henninge worden.
* * *
- „ Item $4\frac{1}{2}$ β Dideriek Ekel sulff 3, de myt mester Hennynghe gingen in dat Mysberholt²⁾, de se eynen bom uthsochten to dem nigen watterrade.
* * *
- „ Item $4\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor 2 holte to halende ut dem Mysberholte to dem watterrade unde . . .
* * *
- „ Item $8\frac{1}{2}$ β 3 δ dem holtvogede sulff 2 vor $3\frac{1}{2}$ daeh holt to hauwende tom nigen watterrade.
* * *
- „ Item 3 pt. 5 β honov. Luder Beren van Lerte vor de velgen to hauwende tom nigen watterrade.
* * *
- „ Item $13\frac{1}{2}$ δ to goddesspennig³⁾, do se ome dat rad vordingeden.
* * *
- „ Item 9 pt. honov. mester Henningh uppe dat nige watere rad to makende.
* * *
- „ Item 4 pt. 2 β Hermen Husinghe vor smedewerke to deme watterrade.
* * *
1493. Item $17\frac{1}{2}$ β 4 δ Harmen Beneken vor 95 bende umme de pipen, de de liggen yn den grawen, dar 4

1) Sarsche, eine Art Seidenzeug.

2) Misburgerholz.

3) Sandgeld.

- mede sinth, der islick 2 bende hath, unde den bant vor 1 goslersken.
1493. Item 8 $\frac{1}{2}$ β dem timmermanne sulff ander arbeide 1 dach up . . . unde 1 dach, makede eynen kump bi dem olden waterrade.
- „ Item 9 β Bornemester vor 3 dage, also he de nigen kump terde by dem olden waterrade unde de pipen tostoppede.
- „ Item 1 pt. 1 $\frac{1}{2}$ β Kothover sulff ander vor 2 bloeke to snidende, [eynen to scothdelen unde vensterposte], van dem anderen arme to dem waterrade [uude laden to den bussen].
- „ Item 14 pt. mester Hause Bornemester vor 70 ellern holter dor toborende, dat holt vor 4 β , dede worden lecht to dem nygen waterrade.
- „ Item 10 pt. mester Henninge up dat nyge waterrath to makende.
- „ Item 16 β Luder Boren to Lerthe vor de velghen, qwemen to demsulven rade.
- „ Item 1 β 1 $\frac{1}{2}$ δ Volchmar de Anderten, dath he gaff mester Hennige to winskopgelde up dath nige waterrath.
- * * *
1495. Item 18 β tome waterrade vor 1 block to snidende unde to vorende unde to klovende, to houwende brede to den waterkannen, to scuuffelen tome waterrade, mester Henninghe.
- „ Item 1 pt. 9 β mester Hennynge vor dat waterradt to warende, des kumpt tome sardoeke 9 β ¹).
- „ Item 1 pt. mester Henninge, dem mesterknaben vor dat waterrad Michaelis.
- * * *
1499. Item 2 β Ludeken Schuleraven vor 2 slotel to deme pipenborne up deme marekede.

1) Davon kömmt auf das Sartuch (serge) 9 β .

1500. Item 5 β Tileken Meiger vor 4 schoek wasen to houwende ¹⁾).
- „ Item 5 β Hans Alverdes vor 4 schock wasen to vorende vor de kliekmole.
- „ Item 3 β Tileken Meiger sulf ander wasen to settende.
* * *
- „ Item 9 β der Serepesken vor 3 elen parchem mester Corde, de dat waterrat waret.
* * *
1501. Item 1 pt. mester Corde darvor, dath hee dath waterradt waret Pasce sine plieht.
- „ Item 15 β Hans Bornemester sine plicht Pasce.
- „ Item 9 β der Screpeschen vor 3 elen parehen mester Corde.
* * *
- „ Item 15 β Bomgarden sine plieht, dat hee dat waterradt waret Mylis.
- „ Item 1 pt. mester Cordt, dat hee dath waterradt waret sine plicht Mylis.
- „ Item 10 β mester Corde gheven to frunschupp, hethen my de borneheren.
* * *

Bruunen werden erwähnt, unter anderm in nachstehender Aufzeichnung:

1481. Item 4 β Truwenieht vor 1 dele to deme zoide vor de kosterie by sunte Iligen.

Muden. Die in der Leine bei Marienwerder, Lohnde und Neustadt a/N. gelegenen muden waren mit Schützen versehene Wasserwerke, daher wohl Schiffschleusen²⁾, für welche

¹⁾ unter uthgave thome waterrade aufgeführt. Aus der nächstfolgenden Ausgabe geht hervor, daß das Wasserrad in der Nähe der Kliekmühle gelegen war.

²⁾ Schon im 14. Jahrh. war die Leine unterhalb Hannover schiffbar. In d. J. 1375 und 1376 wurden zwischen den Städten Hannover und Bremen wegen der Schifffahrt auf der Leine Verträge abgeschlossen. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1857. S. 232 f.

— wie die nachfolgend zusammengestellten Ausgaben zeigen — von der städtischen Verwaltung, selbst für die bei Neustadt a/R. befindlichen muden, ansehnliche Kosten bezahlt wurden:

1481. Item 3 pt. deme proveste tome Werder¹⁾ vor de muden, de he gebetert laten hadde, my de borgermester to enboth by Hinrik.
- 1482 Item 3 $\frac{1}{2}$ pt. 2 β Notele to Lone vor de mude dar-sulvest to beterende.
1486. Item 3 $\frac{1}{2}$ β den teygelventen vor de schepe dor to bringende²⁾.
1492. Item 9 β Hans Reyneken vor 6 dage to dikende by der muden to deme Werder.
1498. Item 18 β 1 $\frac{1}{2}$ δ des rades tymmerman verde halven dach und twen isliken twe dage unde 1 eynden dach, mannigerleie arbeit und weren twe dage den schepen under ogen tho Lohne.
- „ Item 10 β deme holtfogede sulf ander 4 dage, twe dage uppe deme scheppgraven unde twe to Lone.
- „ Item 7 β Hermen Dropen und Hanse Gulden weren to Lone.
- „ Item 18 $\frac{1}{2}$ β 3 δ deme holtfogede sulf dridde vif dage, velden holt to der muden.
- „ Item 1 pt. 4 β Mettenkoppe vor achte lutteke vore, twe kalek und steyne in de schepe, 1 dusent steyne van den monneken, 3 grote vore uthe deme holte, scholden thor muden to Lohne.
- „ Item 2 $\frac{1}{2}$ β Hans Walgen, was twe dage to Lone by den schepen.
- „ Item 13 $\frac{1}{2}$ β 3 δ deme holtfogede 5 dage und Nolten sulf ander 3 dage, velden holt und ladeden, dat scholde to der muden.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 5 β 3 δ deme holtfogede vor dre dage, des rades tymmerman sulf drydde vif dage und 1 twe dage, behaweden dat holt thor muden.

1) Marienwerder.

2) den Ziegelfnechten, die Schiffe durchzuschleusen?

1498. Item $8\frac{1}{2}$ β 3 δ deme holtvogede vor 3 dage und
 twen twe daghe, holpen to deme sulven holte.
 * *
 *
 „ Item 1 pt. 8 β Mettenkoppe vor seven vore uthe
 deme holte, scholde to Lone thor muden.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. 1 β 3 δ des rades tymmerman sulf
 dridde vif dage, 3 dage to Lohne und 2 dage lap-
 peden see de brugge.
1499. Item 2 pt. 1 β 3 δ Hans Bomgarden sulf verde 5
 daghe tho deme Werder in der muden.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. 1 β Hans Bomgarden sulf verde, dre veer
 daghe, 1 dre daghe, tho dem Werder in der muden.
1506. Item 14 pt. 5 β 1 δ hewet gekostet de muden to
 oppende.
- „ Item 27 pt. $8\frac{1}{2}$ β $4\frac{1}{2}$ δ heft gekostet de muden
 to Lohne.
- „ Item 35 pt. $2\frac{1}{2}$ β 5 δ heft gekostet de muden thore
 Nigenstadt.
- „ Item 15 pt. 7 β $1\frac{1}{2}$ δ heft gekostet de muden thome
 Werder.
1507. Item $4\frac{1}{2}$ β Johanni Barthman vor delen to forende
 to der muden thom Werder.
- „ Item $19\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ Bomgarden und sinen knechten
 to Lone an der muden to arbeitende.
- „ Item 8 β Brant Zothman vor 1 fore to Lone tore
 muden.
- „ Item 6 β Brant Zothman vor 1 fore thome Werder
 to muden.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. 3 β Bomgarden sulf 4, ver dage thome
 Werder ahn der muden.
- „ Item $16\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulf 4, twe dage to arbei-
 dende an der muden tome Werder.
- „ Item 4 pt. 4 β 3 δ Johannes Bartman vor brot,
 behr, speck, herinck, thome Werder tor muden vortert.
- „ Item 4 pt. $3\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ Cordt Kannengeter to der
 muden to Lone vor holt, wasen, unde Bomgarden vor
 brot, ber, kese und botteren.

1507. Item 8 β Brant Zotman vor 1 fore to forende to Lone to der muden, kost und ber Bomgarden.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ pt. 5 β mester Albert van der Nigenstadt vor de schutte ¹⁾ to makende und 2 winden to der muden tore Nigenstadt, vor holt und delen dartho.
1509. Item $1\frac{1}{2}$ pt. 9 β 3 δ Bomgarden sulf 4, dre 5 dage, 1 4, to arbeide[nde] an der muden to Lone.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. $2\frac{1}{2}$ β Bernt Smede vor ber, brot, bottere und kese und herinck, dat Bomgarden vor-terde to Lone.
- „ Item 8 β den molenknechten midt beiden wagen forende tho Lone delen und holt.
- „ Item 12 β Brant Zothman vor 2 fore to forende to Lone holt, kost und behre.
- „ Item 5 pt. 5 β deme proveste van deme Werder vor unkost van der muden wegen 4 jaren.

Der Schleuse in dem Graben vor dem Steinthore ist bereits in dem über die Befestigungen handelnden Abschnitte IV. gedacht.

Verschiedene Wasserbauwerke, abgesehen von den besonders aufzuführenden Brücken, werden in folgenden Ausgaben erwähnt:

1483. Item 13 β den molenknechten vor . . . unde 2 voer dornewasen by dat Eyleken were ²⁾ to forende.
1488. Item $5\frac{1}{2}$ β $4\frac{1}{2}$ δ Kovyngc vor 1 rode steynwech to settende by der vischbank unde vor 1 voder sandes.
1490. Item $10\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor . . . blocke unde schluchtere to forende uth dem holte . . . unde by de perdedrencke.
- „ Item $9\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulff ander vor 2 dage . . . unde reghel to leggende by der perdedrencke.

¹⁾ Hier ist von den Schützen und Winden (letztere wohl zu den Thoren der Schiffschleuse) die Rede.

²⁾ Lag bei der Mühle des Hospitals St. Spiritus, dem Hause des reform. Predigers gegenüber. Grunewald, a. a. O. 268.

1502. Item 1 pt. 3 β 3 δ Ludeken Rover vor sant und steyne to forende thor perdedrencke.
 „ Item 1 pt. 1 β Diderick Fredeken vor den steynweeh to makende vor der perdedrencke, de omē vordinget was.
 1509. Item 7 $\frac{1}{2}$ β Hans Morenwech vor 3 foder bolen by de waskebanck vor sunte Egidii dore.

Brücken sind in nachstehenden Ausgabeposten genannt:

1480. Item 28 β deme holtvogede sulff verde vor 6 daeh . . . unde de brugge vor Rukoppes torne to makende.
 * *
 „ Item 7 $\frac{1}{2}$ β deme holtvogede sulff dritde vor 2 dage de vorde in deme scipgraven uptogravende unde de brugge darover to makende.
 * *
 „ Item 27 β Bornemestere vor 4 dage, twen knechten vor 4 $\frac{1}{2}$ daeh, . . . dat slach by der Kobrugge to makende . . .
 * *
 1481. Item 18 $\frac{1}{2}$ β Bornemestere vor 6 dage, 1nem knechte vor 2 $\frac{1}{2}$ daeh, brugge to makende vor sunte Iligien unde Leyndore . . .
 1482. Item 17 β 4 δ twen zegeren vor 3 blokke to dicken stugken, to sealinge to der bruggen.
 „ Item 23 $\frac{1}{2}$ β 4 δ twen zegeren vor 4 blokke, 2 to der sealinge vor dat Leyndore unde . . .
 * *
 „ Item 2 pt. 9 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Bornemestere und synem brodere unde Bomgarden sulff dritde vor 5 dage uppe der brugge vor deme Leyndore de pale to stotende.
 „ Item 38 $\frac{1}{2}$ β 3 δ deme holtvogede sulff achte vor 5 dage to der brugge to helpende.
 * *
 „ Item 15 β Hans Reyneken sulff andere vor 6 dage by der rammen to helpende.

1482. Item 12 β twen zegeren vor 2 blokke to deme hove ¹⁾
to der brugge to snidende.
* * *
- „ Item 2 pt. 1 β 3 δ Bornemestere sulff dridde vor
4 dage, Bomgarden sulff andere vor 3 dage, de thauw-
brugge ²⁾ to makende.
* * *
- „ Item 2 β vor 8 sydrepe ³⁾, halt weren van Merten
Krumrade to der rammen unde in den graven.
* * *
- „ Item 7 $\frac{1}{2}$ pt. 4 $\frac{1}{2}$ β den vorluden vor dat hól by
der brugge to vullende.
* * *
- „ Item 31 $\frac{1}{2}$ β mester Hinrik, deme steynsettere, vor
de Leynbrugge over to settende.
1486. Item 3 pt. dem Raschen vor 5 dage sulff 6 [de
bussenladen to makende unde] vor de brugge to ma-
kende upp der Danselmersch ⁴⁾.
1487. Item 1 pt. 1 β 3 pen. Bomgarden sulff 2 vor 5 dage
dat slinck to makende by der brugge unde to holte
unde de Ymenbrugge des sonnavendes na Bartolomei.
* * *
- „ Item 2 pt. 3 $\frac{1}{2}$ β mester Manze sulff 4^{de} vor 5 dage
dat stonen hovet ⁵⁾ to makende by der brugge.
- „ Item 5 β Rukoppe vor 4 dage.
- „ Item 8 β 3 pen. eynem knechte vor 5 dage Manse
to helpende.
- „ Item 1 β Hermen Vazel vor 8 kare sand unde kalk
by dat stonen hovet.

1) ob hovet, Haupt?

2) Zugbrücke?

3) Seitenstraße?

4) Die Danselmarsch lag nach Gruppen, a. a. O. S. 74 in der
Nähe der Wohnung des reformirten Predigers am Brande.

5) steinerne Haupt, Brückenvorsetzung.

1487. Item 4 β Engelken Betensen vor 3 vor stelholt unde delèn by de brugge.
* * *
- „ Item 1 pt. $1\frac{1}{2}$ β vor 10 elen steynss to deme steynhovede.
* * *
- „ Item 6 β Pinxstvoss vor 6 vore steynss to halende van deme berge to deme stenen hovede.
* * *
- „ Item 2 pt. 1 β 3 δ Bomgarden sulff 4^{de} 5 dage allerleye arbeit uppe deme damme uppe der brugge in der Ohe.
* * *
1493. Item $1\frac{1}{2}$ pt. 7 β 3 δ dem timmermanne, 3 5 dage und eynem 3 dage, pal unde underlage to behawende to der Ymenbrugge.
* * *
- „ Item 2 pt. 9 β 6 δ dem timmermanne sulff 4 vor 6 dage, do se de 3 jock stotten under de Ymenbrugge.
* * *
- „ Item 16 β den knechten by beyden molenwagen vor . . . unde 15 lutke vore to der Ymenbrugge, to der teygelbrugge unde . . .
- „ Item 8 β den knechten by beyden molenwagen . . . unde 1 lutke vore de Sommerbrugge weder yn to bringende, dede maket was yn dem Kloekse.
- „ Item 4 β 2 knechten by einen molenwagen vor 1 grote vore . . . unde 6 lutke, 4 by de brugge na dem wlfsgarden unde . . .
1500. Item 10 β Ludeken Rover vor sant und steyne to vorende vor dat steynen hovet vor de Nigenstat¹⁾.
1501. Item 4 β Brant Sothman vor 2 voder bolen upp de bruggen boven de waskebank vor de Eylenride to vorende.
1509. Item 2 β Brant Zothman vor 2 fore deylen to forende

1) die Neustadt zu Hannover.

van deme molenhove by de brugge by dem Roden torne.

Steinwege. Nach gewöhnlicher Annahme war die Herstellung guter Wege im Mittelalter oft vernachlässigt, von der Stadt Hannover wurde jedoch in der Zeit der vorliegenden Lohnregister für Steinwege manches gethan. Die folgenden Ausgaben lassen ersehen, daß an den verschiedensten Stellen sowohl innerhalb der Stadt, als auch in ihrer nähern Umgebung für Herstellung gepflasterter Wege Sorge getragen wurde.

1480. Item 5 β Hinrik Peters te settende den steynwech by den slage vor sunte Iligiens dore und vor der deve kellere ¹⁾.
- „ Item 24 β mester Hinrik, deme steynsettere, vor den steynwech dorch Cort van Steynhusen hof to settende, do men de nigen pipen lecht hadde.
- * * *
- „ Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 3 $\frac{1}{2}$ β Hanse unde Hinrik Peters vor 9 rode vor deme Steyndore den steynwech to settende.
- * * *
1481. Item 3 $\frac{1}{2}$ β 3 \mathfrak{D} Corde Koeke vor 20 kare steyne unde sand vor dat Leyndore unde uppe den dam to forende.
- „ Item 17 β deme steynsettere sulf andere vor 4 dage den steynwech under der hoemeyden unde den damme to settende.
1482. Item 2 $\frac{1}{2}$ β deme steynsettere by Gerd Engelken slagen unde vor dem nigen stoven unde Corde van Steynhusen dore de steynwech to lappende.
- „ 4 $\frac{1}{2}$ pt. 6 β mester Hinrick, deme steynsettere, vor 16 roden by dem brodscerne den steynwech to settende.
- „ 4 $\frac{1}{2}$ pt. mester Hinrick, deme steynsettere, vor 15 rode den steynwech to settende vor sunte Iligendore.

¹⁾ Gefängniß.

1482. Item $2\frac{1}{2}$ pt. deme steynsettere vor 9 rode vor dem hothove den steynwech to settende.
- „ Item 3 β mester Hinrick, deme steynsettere, sulff andere vor 1 dach den steynwech vor der perdedrenke to makende.
1483. Item 34 β Hermen Groven sulf andere vor 17 voder keserlinge tom steynwege by unser leven Fruwen kerkhove.
- * * *
- „ Item 10 pt. 5 β mester Hinrik, dem steynsettere, vor 41 roden den steynwech vor sunte Iligen dore und by dem teigelhove to settende.
- „ Item 15 β mestere Hinrik, deme steynsettere, sulf andere vor 5 dage den dam twysschen deme Rodentorne unde deme Leyndore to beterende.
1484. Item 2 pt. $7\frac{1}{2}$ β mester Hinricke vor $9\frac{1}{2}$ rode amme steynwege by dem tegelhove to settende.
1487. Item 1 pt. 4 β Hans Peters vor 4 roden den steynwech to settende uppe deme damme.
1488. Item 2 pt. $7\frac{1}{2}$ β Kovynghe sulff ander vor $9\frac{1}{2}$ roden steynwech to settende by dem vischmarkede.
1490. Item $1\frac{1}{2}$ β Hinrick Peters vor den steynwech by der syngelen to settende.
1492. Item 6 β 3 δ honov. Hinrick Peters sulff 2 vor $2\frac{1}{2}$ dach den steynwech to settende vor der clickmolen unde . . .
1493. Item 3 β Hinrik Peters vor stenwech to settende vor dem Steyndore, dar de sluze under dorgeyt, unde vor sunte Illien dore, dar de gode warth lecht yn eynen anderen grawen.
1500. Item 10 β Hinrik Peters und Ludeken Bock den steynwech to makende vor deme steynen hovede¹⁾ unde to lappende den steynwech vor deme damme.
1501. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Hinrick Peters sulf ander den steynwech

1) auf der Neustadt.

- to makende vor der watertucht, vor Tornemans dore, vor Cordt Tilen dore und 1 hol to [to] makende vor deme Rodentorne.
1502. Item 21 $\frac{1}{2}$ pt. 5 β Diderick Fredeken, Ludeken Bock und Hennigk Staties vor den steynwech to makende vor deme Steyndore, und dar iss dat gelt mede gerekent vor dat want, dat one ghelovet was 1 $\frac{1}{2}$ ter elen ¹⁾).
1503. Item 1 pt. 5 $\frac{1}{2}$ β Ludeken Bock und Henningk Staties vor den steynwech to makende by Brunynges cruce²⁾, de ome vordinget was.
1506. Item 6 β Ludeken Bock sulf ander den steynwech up to brekende vor deme Rodentorne.
 „ Item 12 β Ludeken Bock sulf andere den steynwech to makende vor deme Rodentorne.
1507. Item 1 pt. 1 β Bartolt van Hemmynge sulf 4 twe dage de goten vor sunte Iligen dore tho makende.
1509. Item 2 pt. 2 β Ludeken Wedemeiger, Ludeken Bock und Clawes Bruns den steynwech to makende by deme brothscharne, de ohne vordinget was.
 * * *
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 1 $\frac{1}{2}$ β Ludeken Bock sulf 3 3 $\frac{1}{2}$ dach den steynwech to makende up der brugge to watertucht.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Ludeken Rover van der Nigenstadt vor 20 foder sandess to deme steynwege by der watertucht vor deme Leyndore.
 * * *

Außer den Steinwegen hatte man vor der Stadt auch Bohlenwege.

1509. Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 3 β deme holtfogede sulf 4, twe sos

1) dreimal 1 $\frac{1}{2}$ Ellen?

2) Denkstein Brünings v. Alten in Kreuzform vor der Ihmenbrücke, 1709 etwa beseitigt. Redeker, Collect. MS. auf der Magistrats-Registratur in Hannover.

dage, 2 viff dage bolen to hauwende tome damme by deme wulfgarden.

1509. Item 5 β Brant Zothman vor 2 foder holtes to forrende to deme sulven damme.

* * *

Schuhhof. Dieser schon 1352 vorkommende Hof¹⁾ lag bekanntlich bis 1565 an der Köbelingerstraße und zwar an der Stelle, wo damals die Apotheke erbaut wurde und jetzt der neue Rathhausflügel steht. Es geschieht seiner in den Lohnregistern sowohl unter den Aufnahmen:

1480. Item 10 pt. de scomakere van deme scoehove, als auch in den Ausgaben Erwähnung:

1482. Item 4 β den werkmesteren unde olderluden der scomakere to dranckgelde, do se den tinss van deme scohove uthgeven.

Holz Hof²⁾. Die Bestimmung dieses, mit einem Gebäude besetzten Hofes wird durch seine Bezeichnung angedeutet, jedoch diene derselbe, wie aus einigen Ausgaben hervorgeht, auch zu andern Zwecken:

1482. Item 3 β deme holtvogede sulff dridde vor 1 dach delen uppe deme huss unde holthove to fligende³⁾.

1486. Item 7 β den molenknechten vor 3 vor ute deme holte vor den holthoff to der bussen unde . . .

„ Item 1 β Hans Burmester vor 1 nacht to wakende by der bussen upp dem holthove⁴⁾.

* * *

„ Item 2 $\frac{1}{2}$ β Woylen vor 1 voder lemen vor den holthoff to der bussen.

1490. Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 2 $\frac{1}{2}$ β dem teygelheren vor 1 $\frac{1}{2}$ m groten dacksteyn to dem holthove.

1) Grupen, a. a. D. S. 340 ff.

2) Nach Grupen a. a. D. S. 363 oben auf der Burgstraße, Nr. 24 und 25.

3) zurecht legen, aufstapeln.

4) Hier wurde die Büchse gegossen. Siehe den Abschnitt V. Fehden, Waffen zc. im Jahrg. 1870 d. Zeitschr.

1490. Item 3 β $1\frac{1}{2}$ δ dem holtfogede sulf 3 vor $1\frac{1}{2}$ dach den steyn upp den holthoff to hengende ame avende Pasche.
1492. Item 9 β vor 3^c mursteyns to eyner kameran uppe dem holthoff.
- „ Item 6 β Cordt Isenberch vor 2 dage de kameran to murende up deme holthove.
1508. Item $1\frac{1}{2}$ pt. 9 β 3 δ Bomgarden sulf 4, dre 5 dage, eynen $3\frac{1}{2}$ dach, 1 4 dage, up deme holthove up dem huse to lappende.
1509. Item 1 pt. $2\frac{1}{2}$ β Henningk Siverdes sulf ander viff dage to deckende up deme [bussenhus unde] holthove.

Rösehof. Er lag nach Grupen¹⁾ bei der Scharfrichterwohnung im kleinen Wolfshorn. Noch jetzt heißt bekanntlich eine dort gelegene Gasse der Rösehof. Seine Bedeutung ist von Grupen nicht näher angegeben; es erhellt aber aus den vorliegenden Lohnregistern, daß er als Bauhof und — wenn nicht etwa noch ein anderer Rösehof vorhanden war²⁾ — auch zum Brennen des Kalks diente. Erstere Bestimmung zeigen unter andern die folgenden Ausgaben:

1480. Item 10 β den molenknechten vor achte voder buwholt, struke unde thunstaken uthe deme holte uppe den rosehoff [unde uppe den schipgraven] to forende.
1481. Item 35 β Oldauwen sulf veste vor 18 voder buwholt ute dem holte uppe den rosehof to forende.
1501. Item 12 β Henningk Hillen vor 2 vore uth deme holte palholt upp den rosehof.

1) Grupen, a. a. D. S. 285, wo die Bezeichnungen „Kode =, Rose= oder Roze=Hoff“ gegeben sind.

2) Nach Redeker a. a. D. wurde wegen Baues des „gegen den Rösehof über liegenden Rondeels und Erweiterung des Stadtgrabens die Kirche St. Mariae außer dem Aegidiithor abgebrochen“; es muß also ein Rösehof auch in dieser Gegend sich befunden haben. Ueber die Zeit seiner Einrichtung an dieser Stelle liegt eine Nachricht nicht vor.

1507. Item 4 β Albert Drosten vor 1 grote för uth deme holte, eyne linden up den rosehoff.
 „ Item 1 β Brant Zothman vor 1 lutke fore van deme rosehove pale up de borchstrate tore planken.
 1509. Item 19 β den burmesteren vor 4 grote fore up den rosehoff ut deme holte thome brotscharne und twe . . .
 „ Item 9 β den burmesteren vor 6 luttcke fore to forrende van deme rósehove thome brotscharne 1).

* * *

Seinen Namen hat dieser Hof vielleicht von dem Brennen des Kalks, indem man in frühern Zeiten einen Ofen gebrannten Kalks eine Kalkrose „kalchrose“ oder Röse Kalkes „rose, royse oder roze kalkes“ nannte²⁾. So heißt es in der Rechnung über den Rathhausbau zu Göttingen³⁾ von 1369—1371: „pro prima kalkrosen 6 $\frac{1}{2}$ m. 2 β ; pro secunda kalkrosa 4 m. 6 $\frac{1}{2}$ lot“ u. s. w.; ferner wird die Bezeichnung „rose kalkess“ in den vorliegenden Lohnregistern häufig gebraucht, auch ist noch später in einem der Kirche zu Hohnöe gehörenden Manuscripte gesagt: „Anno 1637 hat Herzog Friederich aus hoher, fürstlicher Gnade eine Röse Kalk von Suhlfelde, 6000 Ziegelsteine zc. zur Aufbauung der Kirche gnädigst verehrt.“ Gegenwärtig ist diese Bezeichnung in hiesigen Gegenden ganz verloren gegangen.

Die Einnahmen vom Kalk und dessen Gewinnungskosten waren für die Stadt ein Gegenstand von Bedeutung, daher machen die hierauf sich beziehenden Aufzeichnungen einen großen Theil der vorliegenden Lohnregister aus. In den ersteren ihrer Jahrgänge ist häufig nur von einer ersten und zweiten, späterhin aber gewöhnlich noch von einer dritten, einmal auch von einer vierten Kalkrose die Rede. In der

1) wahrscheinlich einen Theil des auf dem Rösehofe verzimmerten Holzes zum neuen Brotscharren.

2) Auch der Kalkofen wird rose oder rose oven genannt, wohl von Rost, Röste, ein von Kalksteinen und Holz aufgeführter Haufen, um erstere in Ermangelung eines Kalkofens zu brennen.

3) Götting. Urkundb. I. S. 225. Note 1.

Größe der Kalkrosen kamen erhebliche Unterschiede vor. So bestand 1502 eine Rose Kalks aus $30\frac{1}{2}$ und 1503 aus $44\frac{1}{2}$ Fudern. Der Kalk wurde nur zum geringsten Theile zu städtischen Bauten verwendet, meistens an die Bürger käuflich überlassen, auch nicht selten nach außen hin verkauft. Ein Fuder Kalk kostete 1 pt. bis z. J. 1493, später $1\frac{1}{2}$ pt. Ueber dessen Inhalt geben die Lohnregister keine Auskunft¹⁾. Nach auswärts kostete der Kalk oft erheblich mehr, dann wahrscheinlich mit der Anlieferung.

Es mögen hier zunächst einige Auszüge aus den Aufnahmen folgen:

1481. Item negentich pt. $4\frac{1}{2}$ β 5 δ sind gekoft van twen roze kalkess. Hyr enboven sind gekomen in der stadt nutht 18 voder, 13 to der stadmuren unde wurse geborget weren²⁾, unde 5 vor den scoehof.

Item noch 1 voder dem proveste tom Werder to tinse³⁾.

1482. Item $95\frac{1}{2}$ pt. 3 β 3 δ sind gekoft van twen roze kalkess. Hyr enboven sind gekomen in des rades nutht $9\frac{1}{2}$ voder, $2\frac{1}{2}$ vor dat Steyndore to deme huseken unde 1 vor de kligkmolen to deme pilere, $3\frac{1}{2}$ vor den scohoff unde $1\frac{1}{2}$ vor de bodelye unde eyn deme proveste tome Werder to tinse.

1483. Item hundert $43\frac{1}{2}$ pt. 3 δ sind gekoft van dren roze kalkess. Hyr enboven sind gekomen in des rades nutht $11\frac{1}{2}$ voder, eyn dem proveste tom Werder to tinse, $4\frac{1}{2}$ vor de scriverie, 2 vor Bergerwoldes torne, 1 den moneken vor den wyttenteyn⁴⁾, 2 to deme pilere unde 1 vor sunte Iligen dore.

1) Ein Fuder Kalk hält jetzt 6 Malter oder 36 Himpten.

2) Es kam häufig vor, daß, wenn die Kalkrose noch nicht gar und Kalk erforderlich war, solcher Seitens des Raths geborgt und nachher in natura ersetzt wurde.

3) Der Probst zu Marienwerder erhielt jährlich ein Fuder Kalk als Zins. Dem Kloster, welchem noch jetzt das Patronatrecht über die Pfarre in Linden zusteht, gehört wahrscheinlich derjenige Grund und Boden am Lindener Berge, wo damals der Kalksteinbruch sich befand.

4) Das Minoritenkloster scheint im Besitze eines Steinbruchs gewesen

1484. Summa 66 pt. van twen rozen kalkes, dat Hermen Lunden entfangen heft.

Hyr enboven sind gekomen 22 $\frac{1}{2}$ vodere vor sunte Iligiens dore, item eyn voder deme proveste tome Werder to renthe.

1486. Summa 36 $\frac{1}{2}$ pt. van der rose kalkes, de dar brent wart¹⁾). Unde 7 voder kalkes, de in des rades nuth gekomen synt.

1488. Item 1 pt. van Johanne van Soste vor 1 voder.

* *

„ Item 10 β van Erasmus van Berchusen $\frac{1}{2}$ voder.

* *

„ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. van Reyneken Alberdes tome Weneborstel.

* *

„ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. van den olderluden van deme Osterwolde vor $\frac{1}{2}$ voder.

* *

1489. Item $\frac{1}{2}$ punth van dem kerkheren van Alden.

* *

„ Item 12 pt. van den olderluden van Walsrode vor 4 voyder.

* *

„ Item 3 pt. van den olderluden to Boysem 1 [voyder].

* *

„ Item 10 β van den olderluden van dem hilgen Kruze.

* *

„ Item 3 pt. van Direcke van Mandelse 1 [voyder].

* *

„ Item 10 β van arbosterer up der bruggen $\frac{1}{2}$ [voyder].

* *

„ Item 1 pt. van deme peuweler 1 [voyder].

zu sein, da öfter von der Abgabe weißer Steine durch die Mönche die Rede ist.

- 1) Im Jahre der Fehde wurde nur eine Rose Kalks gebrannt.

1492. Item 1 pt. van den olderluden to Sunte Jacobs unde Sunte Jürgen vor 1 foyder¹⁾.

* * *

„ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. van den monneken van Lockem vor 1 $\frac{1}{2}$ foyder in den berckhoff²⁾.

* * *

„ Item 10 β van mester Luleff van Winthem vor $\frac{1}{2}$ foyder.

* * *

Summarum van der anderen roze 8 pt.

De andere kalk kam by den dwenger unde den borgeren, den de rad geborget hadde, ehr de roze uthkam unde gebrend word, dar men zee mede betalde.

1493. Item $\frac{1}{2}$ pt. Hans Bitdenduwel.

* * *

„ Item 1 pt. de vormunde des hilgen Geystes.

* * *

„ Item 1 pt. doctor Sas.

„ Item 1 pt. proconsul de Wintem.

„ Item 1 pt. proconsul de Anderten.

* * *

„ Item 4 gl. rl. vor 2 voder tor Hudemolen.

„ Item 1 gl. rl. vor $\frac{1}{2}$ voder to Garbarsen.

„ Item 1 pt. vor $\frac{1}{2}$ voder den kercheren to Sunte Jürgen, unde quam tor Nigenstadt, dar om de rath gnade an dede.

„ Item $\frac{1}{2}$ pt. de borgermester Dirck Schath.

„ Item $\frac{1}{2}$ pt. de borgermester Volckmar de Anderten.

„ Item 1 pt. mester Hans apengeter.

1) Hier wird die Marktkirche nicht bloß St. Jürgenskirche genannt, sondern auch der h. Jakob erwähnt; 1508 dagegen heißt es „den olderluden tho Sunte Jürgen.“ Vergl. Hannov. Urfundeb. I, S. 301. Anm. 1.

2) Loccumerhof. Grunpen a. a. D. S. 301: „curia der von Locken alias de Berckhoff dabit 1 Brem. Marc. Berckhoff hieß derselbe im 15. Sec. daher, weil die Berckhusen denselben lange Zeit unterpfändlich besaßen.“

1493. Item $\frac{1}{2}$ pt. mester Bartolt van Hemmynge.
* * *
- „ Item 1 gl. rl. to dem Otherenhagen den olderluden
vor $\frac{1}{2}$ voder.
1497. Item 9 pt. $7\frac{1}{2}$ β den olderluden to Reten vor $2\frac{1}{2}$
voder.
* * *
- „ Item $3\frac{1}{2}$ pt. 5 β den olderluden tho Melligendorpe
vor 1 voder.
1498. Item $3\frac{1}{2}$ pt. 5 β vor 1 voder kalckes, quam to
Bothmer.
* * *
- „ Item $7\frac{1}{2}$ β vor 3 karevul nha Vegelse, Diderick
Peyne.
* * *
- „ Item $\frac{1}{2}$ voder to Bremen.
1499. Item 2 Rinsche gulden vor 1 voyder kalkess, dat
tho deme Suderbroke qwam.
1500. Item $1\frac{1}{2}$ pt. her Gert Lunde vor twe halve voder.
* * *
- „ Item $7\frac{1}{2}$ pt. Karsten Beseman van dem Bockholte
vor 2 voder.
* * *
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. $7\frac{1}{2}$ β de olderlude van der Borde-
nauwe $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
- „ Item $7\frac{1}{2}$ pt. de olderlude van Bissendorpe, vor 2
voder.
* * *
- „ Item $7\frac{1}{2}$ pt. Bartolt van Mandelslo to Alden vor
2 voder.
1501. Item 15 β Bartolt Jagenduvel vor $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
- „ Item $3\frac{1}{2}$ pt. 5 β de olderlude van dem Bothfelde
vor 1 voder.
* * *
- „ Item 15 β mester Cordt barbetonsor vor $\frac{1}{2}$ voder.

1502. Item 2 pt. 2 witte de olderlude van Elze vor $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
- „ Item 4 pt. 1 β de olderlude van Stemeke vor 1 voder.
* * *
- „ Item 2 pt. $\frac{1}{2}$ β Wedekint Munsman van der Horst vor $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
- „ Item 2 pt. $\frac{1}{2}$ β de olderlude van Lute vor $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
1503. Item 2 pt. $\frac{1}{2}$ β de olderlude van Bredelinge vor $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
- „ Item 3 pt. Ludeke Barum vor 2 voder thome kerkhove ad Sanctum Nicolaum.
* * *
1504. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Gabriel, de maler, 1 vodere.
* * *
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. vor 1 voder, unser leven Fruwen cappellen tom Heynholte.
* * *
- „ Item 15 β her Johan Sindorp $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
1505. Item $1\frac{1}{2}$ pt. deme heren to Sunte Gallen 1 vodere.
* * *
- „ Item 15 β de Augustiner $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
- „ Item 2 pt. $\frac{1}{2}$ β de olderlude van Dornde vor $\frac{1}{2}$ voder.
* * *
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. Hermen Mettenkoppe, dat de provest van Barsinghusen krech.
* * *
1506. Item 2 pt. $\frac{1}{2}$ β de olderlude van Wekkenborch¹⁾.
* * *
- „ Item 12 pt. 3 β her Johan Barde van Wunstorpe vor 3 voder.
* * *
1507. Item 2 pt. 5 β de olderlude van deme Nigenhagen $\frac{1}{2}$ voder.
* * *

¹⁾ Wilkenburg.

1508. Item $4\frac{1}{2}$ pt. de vorstender Sunte Annen 3 voder.
 1509. Item $4\frac{1}{2}$ pt. de olderlude to Swarmeste vor 1 voder.
 „ Item $31\frac{1}{2}$ pt. de radt van Luneborch vor 7 voder
 to der borch Rethem ¹⁾).

* * *

*

- „ Item $4\frac{1}{2}$ pt. her Johan, hertogen Erickes cappellan
 van der Nigenstadt vor 1 voder.

Die Ausgaben der Kalkgewinnung betreffen das Brechen der Steine im Lindener Berge und deren Anfuhr, das Hauen, Laden und Anfahren des Brennholzes ²⁾ (roseholtes), welches in großen Quantitäten verbraucht wurde, die Unterhaltung des Kalkofens, das Einsetzen der Kalksteine, das Brönnen und Ausbringen derselben. Nach dem, was aus den Ausgaben für die letztgedachten Gegenstände sich entnehmen läßt, war der Kalkofen eine Art Meilerofen, mit einer gemauerten Vertiefung (rosehol) von runder oder anderer Grundform und gemauerten Heizöffnung (munt der roze). Die Kalksteine wurden, nach geschעהner Füllung des rosehols, noch sehr hoch aufgeschichtet, da man hierzu eines Gerüstes bedurfte, und äußerlich mit einer Hülle von Strohlehm umgeben. Wie bedeutend ein einzelner Kalkbrand war, erhellt aus der oben angegebenen Anzahl der aus einer Rose erfolgten Fuder Kalks. Man stellte einen Meister bei dem Kalkbrennen an, dessen Gehülfen rozevente ³⁾ hießen. Während des Kalkbrennens wurde denselben Bier verabreicht.

Außer den, in dem früher ⁴⁾ mitgetheilten Vohnregister v. J. 1480 enthaltenen Kosten für Kalkgewinnung werden hier noch folgende, die obigen Angaben über diesen Gegenstand nachweisende und ergänzende Posten aufgeführt:

1) Lüneburg hatte damals die Burg Rethem als Pfand im Besitz.

2) Kedeker, Collect. MS. in der Magistrats-Registratur in Hannover meldet bei dem Jahre 1586: „Das Kalkbrennen mit Steinköhlen ward angefangen und dazu ein runder Ofen neßt am Röse-Ofen angeleget, das Kalkbrennen währte aber nicht lange“.

3) vent so viel wie Mann, Kerl.

4) im Jahrg. 1867 dieser Zeitschrift.

1481. Item 6 β 4 δ deme holtvogede sulf andere vor 2 dage unde 4 stige wazen unde stelholt t \ddot{o} r roze to hauwende.
- „ Item 9 pt. vor 9 stige voder ¹⁾steyns van deme berge tor roze to forende orer twolffen.
- „ Item 37 $\frac{1}{2}$ β Springensteyne sulf 6^{te} vor 5 dage to der roze to arbeitende mannigerleye.
- „ Item 9 β Kennawen van der Borch vor 6 voder lemen to der roze.
- „ Item 4 β Bartolde Bonen to Rickelinge vor 4 voder steyns ute deme berge uppe den rosehof to forende.
- „ Item 2 pt. 5 β Springensteyne sulf 6 vor 6 dage de roze to vullende unde in deme berge to brekende.
- * * *
- „ Item 15 β deme holtvogede sulf 4^{de} vor 3 dage rozeholt to hauwende unde to ladende.
- „ Item 7 pt. 7 β 10 $\frac{1}{2}$ δ vor hundert unde 31 voder holtes tor roze to forende, den mennen van Wetberge mit oren kumpanen.
- „ Item 4 pt. 1 β Springensteyne sulf 6 vor 9 dage de roze to bernende.
- „ Item 9 δ densulven to stovegelde.
- „ Item 3 β 4 $\frac{1}{2}$ δ Timpen noch vor 3 voder holtes to der roze to forende.
- „ Item 12 β Jungknechte vor 1 tunnen bers den roze-venten, se drunken, dewyle de roze brende.
- „ Item 15 β Springensteyne sulf 6 vor 2 dage de roze uth to bringende.
- „ Item 37 $\frac{1}{2}$ β Springensteyne sulf 6 vor 5 dage de roze uth to bringende unde in deme berge to brekende.
- „ Item 9 δ densulven to stovegelde.
- „ Item 2 pt. 7 β Tympen unde Harstigken vor 47 vore kalkes ute der roze to forende.

1) also 180 Fuder.

1481. Item 32 β denzulven vor 32 voder steyn uthe deme
berge to der anderen roze to forende.
- „ Item 2 pt. Harstigke sulff 4^{de} vor 40 voder steyns
ute deme berge uppe den rozehof to forende.
- „ Item 3 β Hans Bister vor de munt der roze to ma-
kende.
- * * *
- „ Item 1 β vor 1^{ne} boren, dar men den steyn mede
in de roze drecht.
- * * *
1482. Item 2 pt. 5 β Springensteyne sulff 6^{te} vor 6 dage
de roze to vullende unde to klevende.
- „ Item 6 δ vor stro, to deme lemen quam.
- * * *
- „ Item 1 β Molenporten vor 1 voer stelholt tor roze
to forende.
- * * *
- „ Item 4 β Hardestigkere sulff andere vor 4 voder
slotsteyne¹⁾ uthe deme berge uppe den rozehoff to
forende.
- * * *
1483. Item 12 β Harstigken vor 8 voer lemen to deme
rove²⁾ der roze.
1487. Item 6 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Kamladen sulff 2 vor 1 $\frac{1}{2}$ dach to
murende an der royse.
- „ Item 2 pt. 6 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Hans Waterforer sulff 6 vor
6 dage to vullende de roze und 2 1 $\frac{1}{2}$ dach de roze
reyue to makende unde ore plicht intosettende, des
sonnavendes vor Johanni.
- * * *
1490. Item 3 $\frac{1}{2}$ β 3 δ mester Siverde sulff andere vor den
munt to makende to der rose.

1) vielleicht zur Herstellung von Zügen oder Kanälen in der Rose
geeigneten Steine.

2) rof, wohl wie roof im Englischen, Dach, Gewölbe, Decke be-
deutend.

1492. Item $4\frac{1}{2}$ β honov. vor $1\frac{1}{2}$ ^c mursteyns to dem munde to der rose to lappende.
1493. Item 1 β 3 δ Watervorer vor stro to der hwen¹⁾ unde intosettende de ersten rosen.
1495. Item $1\frac{1}{2}$ β Bartolde van Hemmynghe vor dat roseholl to lappende.
1499. Item $1\frac{1}{2}$ β Hermen Molenporten vor schelp²⁾ up de rose.
1500. Item 3 β Reyneken Witremen vor 3 molden to der rose.
1501. Item 8 β Henningk Juncknecht vor $\frac{1}{2}$ tunnen bers, de de burmester Watervorer gheven und sinen knechten, dat se oren flit deden sustevath in dem berge³⁾.
1502. Item $3\frac{1}{2}$ β Hermen Lunden vor 1 hundert mursteyns to deme roseholle.
- „ Item 9 δ deme mester upp dem teygelhove vor den steyn to snidende.
- „ Item 2 pt. 8 β Hans Fromelinck sulf verde den steyn van deme Linder barge to vorende upp den rosehoff.
- „ Item 2 pt. $6\frac{1}{2}$ β Hinrick Gulden sulf soste, sos dage den steyn in de rose to settende.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Hans Gulden vor 1 tofer⁴⁾ und amner to der rose.
- * * *
- „ Item 18 β Bartold Wicherdinck vor 4 korve⁵⁾, dar men den kalck mede uthforet.
- „ Item 7 δ Hinrick Gulden to dranckgelde, do see de rose ladeden.
- * * *
- „ Item $7\frac{1}{2}$ δ Bernde Smeth vor behr, dat Hinrick

1) hwen, huven, Haube der Rose.

2) Schilf, statt des früher erwähnten Strohs.

3) zur Anspornung der Arbeiter im Steinbruche zu besonderem Fleiße.

4) Tober, Zuber.

5) an einer andern Stelle rosekorve, auch wagenkorve genannt.

Gulden dranck midt sinen knechten, do hee de rose vulde.

1503. Item 15 pt. Vintlo vor 1 rose steyn to breckende, dede ome vordinget was.
 * * *
- „ Item 18 β Cordt Devesse van Linden vor 6 voder lemen to deme roseoven.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. 4 β Hermen Lunden vor 1 dusent mursteyn to dem rosehole.
 * * *
- „ Item 3 $\frac{1}{2}$ pt. 6 $\frac{1}{2}$ β Bartold van Hemmynge sulf 5 6 dage to murende in der rose.
 „ Item 4 $\frac{1}{2}$ δ Kru[m]rat vor bast to der rose¹⁾.
 * * *
- „ Item 7 β Hermen Lunden vor 2^c bantsteyn²⁾ thom rosehole.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β deme mester vor den bantsteyn to snidende.
 „ Item 15 β 3 δ Bartold van Hemmynge sulf 5, viff 1 dach, twe $\frac{1}{2}$ dach, to murende in deme rosehole.
 * * *
- „ Item 6 β Hinrick Gulden, dede ome de bürgermester lovede, do see one entfangen vor 1 mester de rose to bernendé.
1504. Item 16 $\frac{1}{2}$ β Bomgarden sulf 4 twe dage dat schure upp deme rosehove to makende.
 * * *
- „ Item 9 δ Gulden midt sinen gezellen³⁾ vor behr, do se den steyn in de ersten rose setteden.
 * * *
- „ Item 2 pt. 7 β Gulden sulf 6 4 dage kalck uth der ersten rose to forende.

1) wohl. zum Gerüst.

2) vielleicht zur Einfassung.

3) Der Ausdruck „Gesellen“ kommt in den Lohnregistern nur ausnahmsweise vor, dafür steht gewöhnlich „Knechte“, auch wohl, namentlich wenn kein Abhängigkeits-Verhältniß stattfand, „Kumpene“.

1505. Item 6 β Brant Zothman vor 3 grote fore uth dem holte twe tho . . . und 1 up den rosehoff forkenstele, dar me de brende mede roget in der rose.
- * * *
- „ Item 17 β 3 δ Molenporten sulf 6 5 dage, 1 1½ dach lemen graven und lemen up de rose to klevende.
- * * *
- „ Item 1 pt. 3½ β Bartold van Hemmynge sulf 4 de want to murende by der rose.
- „ Item 1½ β Hans Morneweck vor 2 voder steyns to forende van deme teygelhove up den rosehof to den wangen.
- * * *
1506. Item 2 pt. 4½ β 3 δ Molenporten sulf 6, viff 5 dage, eynen 4 dage, steyn to brekende thore anderen rose.
- „ Item 1 β Hans Zizenise vor 1 steynbore in den steynbarch.
- „ Item 2 Gosleresche vor repe to der rose.
1508. Item 4½ marck Brant Meigere vor den pipsteyn¹⁾ und wangen thore anderen rose.
- „ Item 2 pt. 8 β Hanss Zizenise sulf 4 den pipsteyn und wangen und dughen [?] to brekende thor 3 rose, alze ome vordinget was.
- „ Item 8 pt. 7½ β Hanss Ymelman van Linden sulf 10 den steyn tho forende to der 3 rose, des was 1^c und 9 fore to 1½ β.
- „ Item 3½ β 3 δ Hermen Plincken van Linden vor 1 fore lemen thome rosehole tho lappende.
1509. Item 6 β den burmesteren vor 4 dage²⁾ in den steynbarch, do men den steyn thor anderen rose forede.
- „ Item 18 pt. 8 β Sisenisen sulf 6 den steyn to bre-

1) pipe, Pfeife, Röhre, pipsteyn vielleicht Stein zu den Feuerungs-Ranälen.

2) Tagegelber.

kende tor anderen rose, und dess steynss was 3^c und 28 voder, und dar iss dat gelt vor den pipsteyn mede, de ome vordinget wass.

Ziegelhof. Des Ziegelhofs, bei dem Eintritt des Schiffgrabens in die Marsch gelegen¹⁾, wird öfter gedacht:

1483. Item 38 β den molenknechten vor 35 voder sandes tome steynwege by deme teygelhof unde . . .

1493. Item 19 β 3 δ des rades timmerman sulff derde 3 dage 2 span²⁾ dal to nemende up dem teygelhowe unde richten dath weder up eyn ander stede.

1509. Item 6 β den burmesteren vor 4 lutke fore to forende van deme teigelhove thome dwenger vor dat Leyndore.

Baumaterialien. Das Holz wurde aus der städtischen Forst, der Eilenriede, in einzelnen Fällen, so bei Anschaffung ausgesuchter Stücke zum Kunstrade, auch aus dem Wisburger Walde bezogen. Der Werth des Holzes findet sich in den Vohnregistern nicht berechnet, es sind in diesen nur die Kosten des Fällens, des Bereitens und der Anfuhr verzeichnet, jedoch kommen darin auch Ausgaben für den Ankauf von Latten und tannenen Dielen vor.

Die Bezeichnung der Hölzer geschah früher mehr als jetzt nach den Gegenständen, zu welchen dieselben gebraucht wurden. Es finden sich unter andern folgende Benennungen: berneholt³⁾, bolen, bruchholt, bruggeblocke, bruggedelen, bruggeholt, fensterblock, fensterdelen, fensterholt, fensterposte, kopholt, latten (vor 1 esken blok to latten to snidende), ledderholt, murlatten, pale, palholt, regelholt, rennendelen, roseholt⁴⁾, scotdelen, scotholt, schuffelholt, scuffborenholt, sparholt, spretholt, steldelen, stelholt, stovendelen, underlage, thunholt, thunstaken, wasen, zageblocke.

1) Grupen, a. a. D. S. 71.

2) eines Gebäudes oder Schoppens.

3) Brennholz.

4) zum Kalkbrennen.

Ratten wurden, je nach der Qualität, bezahlt mit 10 β , 11 β 3 δ , 15 auch 16 β für das Schock, tannene Dielen zur Rüstung mit 10 $\frac{1}{2}$ δ oder 7 sware das Stück und stärkere derselben, z. B. zum Kumpf des Wasserrades, mit 3 β das Stück.

An Mauer- und Dachdeckermaterialien kommen vor:

Sandsteinquader, unter der Bezeichnung grawe steyn, Graustein, welcher unter andern von Barsinghausen bezogen und mehrfach nach Ellen zum Preise von 2 β die Elle angekauft wurde.

Weißerstein, wytte steyn, kam aus dem Berge, war daher ein Bruchstein, vielleicht Kalkbruchstein, wurde unter andern von Leuten aus Wettbergen angefahren, findet sich einigemal auch, als von dem gardien, von den monneken¹⁾ oder von Privatpersonen²⁾ angekauft, berechnet.

Slotsteyn erfolgte ebenfalls uthe dem berge und wird seiner Benennung nach zu Schornsteinen verwendet sein.

Schieferstein findet sich nur einmal erwähnt und zwar in der Aufnahme v. J. 1481, wo 4 Centner vom Steinhore erfolgte Schiefersteine durch die burmester zu 5 β verkauft waren.

Kieselsteine zu den Defen der Badstuben, besonders aber zu den Pflasterungen wurden nach Fudern bezahlt; es kostete z. B. ein Fuder Kieselsteine von Kirchrode 1 β 9 δ , von Bemerode 2 β , von Godshorn oder Langenhagen 2 β 3 δ zc.

Gebrannte Steine lieferte die städtische Ziegelei. Es kommen zwar häufig auch Zahlungen an Privatpersonen für Mauerziegel zc. vor, solche werden indeß als Vergütungen für angeliehen gewesene und nicht in natura erstattete Materialien aufzufassen sein. Die Preise der Mauerziegel sind i. J. 1480 das Tausend zu 1 pt. 4 β , später mehrfach das

1) Wahrscheinlich hatten sie in diesem Falle einen Borrath auf dem Klosterhofe.

2) Unter diesen sind Diderick van Zoide und doctor Barum genannt.

Tausend zu 1 pt. 9 β und i. J. 1509 selbst zu 1 pt. 14 β berechnet. Wurden dieselben zum rose hole (Vertiefung des Kalkofens) gebraucht, so kostete das Hundert 3 β 6 δ ; wahrscheinlich waren diese Ziegel, gleich den mit 1 pt. 15 β für das Tausend bezahlten Brunnensteinen, keilsförmig. Außer diesem Preise der Brunnensteine erhielt der Ziegelmeister eine besondere Vergütung von 2 β 6 δ für dieselben, also 3 δ für das Hundert. Solche besondere Vergütungen, theils als drank-, theils als upgelt bezeichnet, finden sich noch bei den Ausgaben für hach- oder hacksteyn¹⁾, wohl eine Art Dachstein. Das Hundert dieser Steine ist 1480 zu 2 $\frac{1}{2}$ β 3 δ und in einem andern Falle das halbe Tausend nur zu 7 β berechnet, dabei sind aber 1 β 3 δ , also für das Hundert 3 δ , als Trinkgeld für den Ziegelmeister in Ansatz gebracht. So heißt es in dieser Beziehung z. B.:

Item 9 δ vor 3^c haksteyn dem teigeler vor sin arbeit.
oder auch

Item 2 $\frac{1}{2}$ β dem teigelmester up den hachsten, dede qvam up den dwenger unde heth upgelt.

Große Dachsteine wurden i. J. 1488 mit 2 punt, kleine mit 1 pt. 14 β das Tausend bezahlt, doch kommen hierfür auch andere Preise vor. Kehlsteine kosteten 3 δ das Stück.

Ueber das Gewinnen des Kalksteins und das Brennen desselben ist oben bereits Auskunft gegeben. Der Verkauf des gebrannten Kalks geschah nach ganzen und halben Fudern; auch kommt als kleineres Gemäß der thover oder Zuber vor²⁾.

Ein Fuder Lehm von der Burg kostete 1 β 6 δ , von Vinden 2 β bis 2 β 3 δ , ein Fuder weißer Lehm von letzterem Orte 3 β .

Ein Fuder Sand kam auf 9 δ zu stehen, eine Karre³⁾ voll Sand auf 6 δ .

Tünchstöcke kosteten das Fuder 4 β , das Bund 2 δ .

1) anscheinend überhaupt bei allen Steinarten, deren Anfertigung besondere Sorgfalt erforderte.

2) Ein Tober Kalk, noch jetzt gebräuchlich, sind 2 Himpten.

3) Darunter wird eine Sturzkarre zu verstehen sein.

Von Metallen sind hier zu erwähnen:

Eisen, dessen Preis aus nachstehender Ausgabe erhellt:

1497. Item $2\frac{1}{2}$ pt. $4\frac{1}{2}$ δ vor 1 sintener¹⁾ iseren und 18 punt.

Bestes schwedisches Eisen, unter der Bezeichnung ozemund, wovon der Centner $1\frac{1}{2}$ pt., das Faß 3 pt. 15 β kostete, und Blei, welches namentlich bei Dacharbeiten und zum Bleiboden auf dem Marktturme gebraucht wurde, dessen Preis aber nicht getrennt angegeben ist. Letzteres ist auch der Fall bei den Bleinägeln.

Spuntnägel wurden das Schock mit 2 β 3 δ , Kopfnägel das Schock mit 4 β und Lattnägel das Tausend mit 2 pt. 3 δ bezahlt.

Glas kommt zu sehr verschiedenen Preisen vor. Während 1 Schoff²⁾ zum Ofterstoven nur 3 β kostete, wurde für 1 Schoff Glas zum Rathhause 3 pt. $7\frac{1}{2}$ β und zum Kappfenster daselbst 4 pt. 1 β bezahlt. Letzteres wird von besonderer Stärke gewesen sein.

Als Materialien zu den Röhrenleitungen sind noch anzuführen: Pech, wovon 1 Pfund $3\frac{1}{3}$ bis 5 δ , Theer, wovon eine Tonne 4 pt. (Theer zum Schmieren à R 9 δ) und Talg, wovon 1 Pfund 1 β kostete.

Leinöl findet sich mit $1\frac{1}{2}$ β pro Pfund berechnet.

Maß- und Gewichtseinheiten. Den in den vorstehenden Ausführungen bereits enthaltenen Angaben über die bei den An- und Verkäufen von Baumaterialien üblich gewesenen Maß- und Gewichtseinheiten lassen sich bei Hinzuziehung anderweiter Materialien noch etwas vervollständigen. So wurde ge- oder verkauft:

Korn nach Maltern, Scheffeln oder Himpten;

Lein nach Himpten, z. B. $15\frac{1}{2}$ β vor 1 hymten lines;

Salz nach Mezen;

1) Ein Centner wurde — wie aus einem andern Falle ersichtlich — zu 110 Pfund gerechnet.

2) Die Anzahl der Tafeln in einem Schoffe richtet sich nach ihrer Größe; ein Schoff kann aus 2, aber auch aus 8 Tafeln bestehen.

Lichte und Wachs nach Pfunden;

Bier nach Fuder¹⁾, Fässern (kopen), ganzen und halben Tonnen;

Wein, hier überhaupt nur in kleinen Quantitäten vorkommend, nach Quartier (quarten), Stübchen, Halbstübchen, Desel (ozelen);

Essig nach Stübchen;

Heringe nach Stiegen (20 Stück), z. B. 15 β vor 5 stige heringess;

Vitriol, Galle und Gummi (für die Schreiberei) nach Lothen;

Pergament nach Häuten;

Papier nach Rieß und Buch;

Zeugstoffe, Leinwand nach Ellen, bei Tuch kommt auch der Ausdruck spannel einmal vor;

Taue, Kabel nach Faden²⁾;

Holzfohlen nach Fuder, selten nach Säcken.

Hierauf bezügliche Beispiele und Preisangaben sind in den frühern Mittheilungen zahlreich enthalten und deshalb hier nicht wiederholt.

Tagelohn. Gehen zwar die Tagelohnsätze aus den früherhin auszugsweise vorgelegten Baurechnungen ebenfalls genügend hervor, so wird doch zu leichterer Uebersicht in Folgendem noch eine kurze Zusammenstellung einiger Lohnbeträge gegeben.

Des Rath's Zimmermann — Meister wird er nicht genannt — erhielt für den Tag 2 β 3 δ ; seine Gehülfen bekamen für den Tag 2 β (in einem Falle ist dem Gehülfen — worunter hier wohl ein Tagelöhner zu verstehen — nur 1 β bezahlt).

Dem Holzvoigte wurden, außer seinem Gehalte, für besondere Arbeiten 3 β 9 δ an Tagelohn zugestanden, jedoch wenn er mit seinen Leuten zusammen beschäftigt war, gleich diesen, nur 6 Witte oder 1 β . 6 δ .

1) Nach dem Preise machten 2 Faß Bier ein Fuder aus.

2) Als Längenmaß wird noch bei Steinsetzerarbeiten die Ruthe erwähnt.

Der Tagelohn eines Maurermeisters ist in einem Falle in der Löhnung vom 15. Janr., also zur Winterzeit, zu 2 β angegeben. Bei dem Zwingerbau betrug solcher dagegen für die ganze Zeit vom April bis Ausgang September für den Maurermeister 3 β und für jeden Knecht (Gesellen) 1 β 9 δ . Außerdem erhielt, nach den Löhnungen vom 26. Mai an bis zum 22. Septbr. einschließlich, jeder der Meister und Gesellen für die Woche 1 $\frac{1}{2}$ δ an Stove- oder Badegeld. Die Kalkmacher bekamen täglich 1 β 6 δ , die plegeslude — wohl so viel als die jetzigen Handlanger — 1 β 3 δ an Lohn. Für den Dachdeckermeister sind 2 β 3 δ bis 2 β 6 δ an Tagelohn berechnet.

Der Steinsezer erhielt für den Tag 1 β 6 δ , der Vorarbeiter im Steinbruche 7 Witte oder 1 β 9 δ , der Steinbrecher 1 β 3 δ , auch 1 β 6 δ .

Für einen Arbeiter bei den Kohlenmeilern sind 1 β 6 δ und für einen Tagelöhner 1 β , auch 1 β 3 δ für den Tag in Ausgabe gestellt.

VIII.

Ausgaben für die Schreiberei. Inventarien- Gegenstände. Verschiedenes.

Erstere Ausgaben betreffen die Kosten für den Ankauf und die Bereitung der Schreibmaterialien in ganzem Umfange, für Anschaffung der nöthigen Lichte, auch für Zuckerwerk, welches wahrscheinlich zum Verschenken bestimmt war¹⁾, dessen Kosten hier jedoch in Rechnung gestellt wurden. Da fast dieselben Ausgaben jährlich wiederkehren, so wird von ihnen nur ein Auszug gegeben:

1481. Item 7 pt. 5 β 4 δ Alverde Holthusen vor popper,

1) Vergleiche den Abschnitt III., Kulturzustände, Sitten zc. betr.

terpentin ¹⁾, pergament unde blackkrud ²⁾, unde was in de scriverie dat jar over.

1481. Item $1\frac{1}{2}$ β vor 30 rekelpennige ³⁾ in de scriverie.
 „ Item $2\frac{1}{2}$ pt. 3 β Henninghe Rammesberge vor lichte dat jar over uppe dat hus ⁴⁾ unde de scriverie.
 1482. Item 2 pt. 6 β Henningh Rammesberge vor 46 punt lichte in de scriverie, dat jar over gehalt weren.
 „ Item 2 β 3 δ vor lenewant to registeren in de scriverie.
 1484. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Diderike Lenten vor 1 sulveren zegele.
 1488. Item $1\frac{1}{2}$ β Lulef Goltsmed vor dat segel to lodende up de scriverie.
 1490. Item $3\frac{1}{2}$ pt. 1 β 3 δ vor lechte uppe de karve [?] dat jar over, Hinrik Gruben.

Eine specielle Nachweisung der hierher gehörigen Ausgaben giebt das Lohnregister von 1496, worin es heißt:

1496. Item $2\frac{1}{2}$ pt. $1\frac{1}{2}$ β 3 δ Hennick Bonehorst vor lichte uppe dat nige huss ⁵⁾.

Uthgave van deme scriveren.

- Item $1\frac{1}{2}$ pt. 9 β vor 1 ris popyres van Wichman Holt-
 husen.
 „ 1 β vor grauwes Ludeken Barum.
 „ $\frac{1}{2}$ β 3 δ vor grawes Ludeken Barum.
 „ 4 β $1\frac{1}{2}$ [δ] vor 3 verdendel wasses.
 „ 1 β $4\frac{1}{2}$ δ vor terpentin und spansgron ⁶⁾.
 „ 5 β Gherardus Lunen vor 2 hude ⁷⁾ perment.
 „ $2\frac{1}{2}$ β 3 δ vor $\frac{1}{2}$ punt wasses, dat Ludeke Bruns halde.

1) bei der Bereitung des Siegelwachses gebraucht, um solches geschmeidiger zu machen.

2) Dintenpulver.

3) welche beim Rechnen gebraucht wurden.

4) Rathhaus.

5) Der neue Rathhausflügel am Markte.

6) Grünspan zum Färben des Wachses.

7) Häute.

- Item $5\frac{1}{2}$ β vor 1 punt wasses, dat Hans van Reden halde jegen Paschen.
- „ 19 β 3 δ Ghert Remensnider vor 6 hude perment.
- „ 17 β vor 9 hude perment, dat ick van Lunenborch bringen ledt.
- „ 8 β 3 δ vor $1\frac{1}{2}$ punt wasses up Johanny, dat Ludeke Bruns halde.
- „ 9 δ vor gron wass.
- „ $1\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ vor black krudt Bitenduvel.
- „ 9 δ vor gron wass Ludeken Barum.
- „ 2 β 3 δ Bitenduvel vor black krudt und 1 bodt¹⁾.
- „ 9 δ vor gron wass.
- „ 8 β 3 δ vor $1\frac{1}{2}$ pt. wasses Michaelis.
- „ $1\frac{1}{2}$ β vor gron was.
- „ $2\frac{1}{2}$ β 3 δ vor spansgron, wass, terpentin.
- „ 11 β Hans Bitenduvel vor 2 punt wasses upp Winachten.
- „ $6\frac{1}{2}$ β vor 2 boke poppers und black krudt Bitenduvel.
Summa 7 pt. $1\frac{1}{2}$ δ .

Fernere Ausgaben dieser Art:

1497. Item $3\frac{1}{2}$ pt. $9\frac{1}{2}$ β Diderick Screpeken vor twe ris poppers.
- „ Item 2 β hern Gert Lunden vor 1 hut permentes.
- „ Item 2 pt. 1 β 3 δ vor $7\frac{1}{2}$ punt wasses thome segelende.
1498. Item $2\frac{1}{2}$ β vor nige reckenspennyge, Johanny deme scrivere.
1499. Item $1\frac{1}{2}$ pt. $7\frac{1}{2}$ β Volckmer van Winthem vor eyn ris poppers.
- „ Item 2 β 3 δ der Schreperschen vor 1 bock poppiress.
- „ Item 6 β vor 1 punt backen krut de Screpesschen.
- „ Item 6 β vor 1 punt backen krudt der Screpesschen.
- „ Item 1 β vor 4 löt gummen der Screpesschen.

¹⁾ vielleicht pot, Topf.

1499. Item 1 β 1 $\frac{1}{2}$ δ vor 6 loet gallen der Screpesschen.
 „ Item 3 δ 2 lot ficherile ¹⁾ der Screpesschen.
 * *
1500. Item 5 β vor 1 punt backen krudes.
 „ Item 2 β 3 δ vor 6 lot zegelwasses.
 „ Item 15 β vor 3 punt backenkrudes.
 „ Item 9 β vor 1 punt sucker bannittes.
 * *
1501. Item 3 β vor $\frac{1}{2}$ punt wasses der Screpesken, dath
 to den breven qwam, sprekende up de munthe.
 „ Item 1 β 3 δ vor 4 lot ghummen.
 „ Item 1 β vor 6 loth gallen.
 „ Item 3 δ vor 2 loth fictrilen der Screpesken.
1503. Item 6 β Johanny Sindorp vor twe hude permentes
 upp Paschen.
 * *
- „ Item 5 pt. 6 β gerekent midt der Screpesken vor
 popper, blackkrut, zegelwas unde ander was ²⁾).
1504. Item 7 pt. der Screpeschen vor was, poppire, blakrut
 und confect.
1505. Item 7 pt. 6 β der Screpeschen vor was, zegelwas,
 pappir, blackkrut, confect.
1506. Item 4 $\frac{1}{2}$ pt. 7 $\frac{1}{2}$ β vor lechte Hennigk Bonhorst
 vor 58 punt, half to 7 witten, half to 6 $\frac{1}{2}$ witten.
 Uthgave up de scriverie.
1506. Item 1 pt. 5 β vor 6 hude permentes Pasce.
 „ Item 12 β vor 2 hude upp Johannis.
 „ Item 8 β vor 2 hude Mylis.
 „ Item 14 β vor 3 $\frac{1}{2}$ hude up Winnachten.
 „ Item 2 pt. $\frac{1}{2}$ β vor was thon zegelbreven und thon
 lechten up dat kapellen, der Screpeschen.
 „ Item 5 $\frac{1}{2}$ pt. Johan Knesen vor was, poppir, zegel-
 was und blackkrut dat jar over up de scriverie.
 Summa up de scriverie 10 pt. 9 $\frac{1}{2}$ β .

1) Bitriol.

2) Mit dem Siegelwaxse wurde der Abdruck des Siegels, mit dem andern Waxse die Einfassung desselben hergestellt.

Die folgende sich hier anreihende Ausgabe zeigt, daß noch um diese Zeit hölzerne, mit Wachs gefüllte Schreibtiscln gebraucht wurden.

1506. Item 1½ β Boldewin vor 1 ferndel wasses in de sworentafelen¹⁾.

Hierher gehört auch der folgende Posten:

1489. Item 10 β Hans Hoselozen vor de rekensstafelen to makende.

Die unter den Ausgaben erscheinenden Inventarien-Gegenstände lassen sich in zwei Hauptabtheilungen bringen, von welchen die erste die für das Rathhaus gehörenden Mobilien, Geräthe u. s. w., die andere die anderweit vorhandenen Gegenstände dieser Art umfaßt. In dem nachfolgenden Auszuge aus den hierher zu rechnenden Kosten sind die Verwendungen für gleichartige Objecte thunlichst zusammengestellt.

a) Gegenstände auf dem Rathhause:

1480. Item 9 ♂ Henninghe Hauwer vor des rades ketele to lappende.

1486. Item 1½ β dem ketelboter vor 1 ketel to lappende upp de koken²⁾.

1482. Item 3 pt. Luthert Exzen vor 31 punt, he to den voten to des rades grosten gropen dan hadde, do he de bene darto got.

1498. Item 2½ pt. 9 β Lutert Exzen vor tve gropen to schogende³⁾, de dem rade worden.

1480. Item 14 ♂ Diderik Arnsborch vor 1 kross⁴⁾ in de scriverie.

1481. Item 3 β vor de krose in de scriverie.

1) Tafeln für die Geschwornen.

2) Ketelboter war ein Metallarbeiter. Die Küche befand sich im Rathhause.

3) mit neuen Füßen zu versehen.

4) Krug.

1482. Item $1\frac{1}{2}$ β vor 2 half stoveken kroese in de scriverie mit thenne ¹⁾ to begetende unde kleverblade ²⁾ daruppe to gravende.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ vor 3 kroise uppe de scriverie.
1481. Item $7\frac{1}{2}$ β Hanse Kannengetere vor 2 wynflasken umme to getende ³⁾.
1482. Item 21 β Hanse Kannengeter vor 1^{ne} nigen halve stoveken winflasken.
- „ Item 6 δ vor 1^{ne} olde to lappende.
1484. Item 33 β Hanse Kannengeter vor 3 winflaschen umme to maken, dar hadde he 9 punt gudes todan, Arndesborch mit ome dinget hadde.
1487. Item 1 β vor dat leid ⁴⁾ uppe de winkanne to makende.
1502. Item 2 β Laurentius Grubenhagen vor 2 remen in des rades winflasken ⁵⁾.
- „ Item 15 β 3 δ Hinrick Hollen vor de kannen weder to makende, de de is upp der scriverie.
1507. Item 3 β Laurencius Remensnider vor 2 henghe in twe winflaschen.
1480. Item 2 pt. vor 16 thenen vathe Tolleners meddere ⁶⁾.
1481. Item 36 β Corde Kannengeter vor 12 tennen vate umme to getende uppe dat hus.
- „ Item 9 δ dem knechte to drangkgelde.
- „ Item 2 pt. 5 β Corde Kannengeter vor 16 tennen vathe umme to getende, dar hadde he $6\frac{1}{2}$ punt synes gudes togedan, de uppe dat hus quemen.
1509. Item $1\frac{1}{2}$ β Hans Pren vor 1 tennen vath weder to makende.

1) Zinn.

2) das städtische Kleeblatt.

3) zinnerne Weinflaschen.

4) Glied, Charnier.

5) zum Auf- oder Umhängen.

6) Ruhme.

1489. Item 1 β Kamladen vor dat hantvat to hengende up dat huss.
1504. Item 1 pt. Hinrick Hollen vor 4 salser¹⁾ upp dat rathus.
1486. Item 4 β Hobborghe vor 1 luchten to makende Rolandese.
1493. Item 3 β Hermen Becker vor de kronen to vortennende uppe dem radthus, boven syn werckgelt.
1500. Item 2 β mester Marten, de luchter reyne to makende und vor 1 pipen²⁾ uppe dat radthus.
1502. Item 4 β mester Marten vor 3 luchter reyne to makende, do de radt de kerckheren to gaste hadde.
1507. Item 6 β mester Marten vor den luchter reyne to makende up der kapellen up dat rathus.
1480. Item 13 $\frac{1}{2}$ δ vor 1 linigen to der lutken klogke uppe dat rathus.
1483. Item 1 β vor dradt to der stillen missen klogken uppe dat radhuss.
1484. Item 1 β vor 1 linigen to der lutken klokken, dar de borgermester mede luth.
1505. Item 6 β Luder Sproxhorst vor 1 klokken up dat rathus.
1481. Item 3 $\frac{1}{2}$ β 3 δ deme lutken Tileken vor 10 stole to bewinnende uppe dat rathus.
- „ Item 28 β Ernste Klothe vor de banckpole³⁾ uppe dat hus unde kussen uppe de scriverie to beterende.
1482. Item 5 δ deme lutken Tileken vor 1nen stol to bewindende uppe dat hus.
1483. Item 10 β mester Diderick vor 2 zedelen⁴⁾ in de scriverie to makende.
1487. Item 3 β dem wakescriver vor de stole to beterende uppe deme huse.

1) Salzfüßer? (Sallisser wurden von Messerschmieden gemacht. Archiv d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1848).

2) Röhre (von Metall).

3) Bankpöhle, Rissen.

4) Sessel?

1487. Item 7 β Engelken Bussen vor den bankpol uppe dem radhuse to lappende.
1499. Item 6 β dem lutken Tyleken vor 6 stole up dat rathus.
1503. Item $4\frac{1}{2}$ β Hinrick Meigere van Anderten vor 6 stole upp dat rathus.
- „ Item 4 β Hinrik Meiger van Anderten vor 4 stole upp dat rathus.
1482. Item 15 pen. vor lym to der langen taffelen.
- „ Item 9 pen. vor 1 dennen delen to der langen taffelen to vellende.
- „ Item 5 β mester Diderik uppe de langen taffelen to makende.
- „ Item 2 β 3 δ Bornemestere vor 1 dach de scragen ¹⁾ uppe dat huss to makende.
1505. Item 15 β Cordt Merdes vor 1 nige tafelen up dat hus.
1509. Item $4\frac{1}{2}$ pt. $9\frac{1}{2}$ β 3 δ mester Hinrick, deme kistenmaker, vor 1 schapp up dat rathuss to makende.
1480. Item 12 β Diderick Arnsborch vor 1 hantdwellen ²⁾ uppe dat nighus.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β vor de tafellaken unde hantdwelen to wasschende.
1488. Item $2\frac{1}{2}$ β Ludeken Bruns vor bessem unde vor de dwelen to wasschende up dat radthuss.
- „ Item $10\frac{1}{2}$ β vor 1 handock up dat huss.
1500. Item 8 β vor twe hantdoke uppe dat rathus.
1501. Item 1 pt. 6 β Ludeken Tzytzel vor 1 tafellaken upp dat radthus.
1505. Item $2\frac{1}{2}$ pt. Ludeken Tzytzel vor tafelaken up dat rathus, und des was 20 elen.
1507. Item 3 β Ludeken Bruns vor de tafellaken to wasschende dat jar over up dat hus.

¹⁾ Tafeln mit zwei Paar kreuzweisen Gestellen unter denselben.

²⁾ Handtuch.

1503. Item 2 β 3 δ >Listecken vor 1 briefvath¹⁾ tho makende.
1504. 1 β Hans>Listeken vor 1 breffat to makende.
1487. Item 2 β 4 δ vor den puster to makende upp de scriverie.
- „ Item 4 $\frac{1}{2}$ β Hans Ruden vor scermenbrede²⁾ uppe dat huss.
1483. Item 1 β vor 1 musknipe³⁾ uppe de scriverie.
1509. Item 2 pt. Hinrick, deme kistemaker⁴⁾, vor 1 schiven to makende up dat rathus.
1480. Item 8 β Boucherde Swertfegere vor 2 slothe to der kisten uppe der scriverie.
1489. Item 18 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Bomgarden sulf 3 vor 3 dage soltkysten to makende.
1481. Item 4 β Bertolde van Loe vor 2 wytte weden korve uppe dat rathus.
1492. Item 1 β vor 1 kolkorff up dat rathus.
1502. Item 1 β 3 δ Hanse Korver vor 1 korff upp dat rathus, dar me kole in drecht.
1507. Item 3 Goslersche Hans Dreger vor eynen forkenstel to dregende to der furforken⁵⁾.
1483. Item 7 β Hanse Hovere vor 2 kornekorve, dar men den roggen mede uppe dat huss thud.
- „ Item 3 β hadde Luder Bruns geven vor 2 molden, 2 scuffelen unde vor 1 henepen zel, dar men mede band de haken an der winde uppe deme radhuse.
- (1484. Item 4 β den mennen, de den roggen uppe unde af loden, ute dem steynhove unde uppe dat radhus amme midweken na dem hilgen cruce.)

1) für die Briefboten des Rathes.

2) Schirmbretter?

3) Mausefalle.

4) Tischler.

5) Die Feuergabeln — wovon ein Exemplar auf dem Rathhause zu Goslar noch im Gebrauch — waren bei der Tiefe der Heizkamine mit sehr langem Stiele versehen.

1484. Item 6 pen. vor 1 kornscuffelen.
 „ Item 3 pen. vor besseme.
 1500. Item 9 δ vor 1 kornschuffeln.
 1506. Item 4 β Boldewin vor 1 himten up dat hus.
 1482. Item 22 β Henninghe Juncknecht vor 1^{nen} hennepen kabel¹⁾ boven de scriverie.
 „ Item 6 β 3 δ vor 1 henepen loplinyen boven dat ngehuss.
 1502. Item 9 δ der Screpesken vor twe henpen tauw thome kabel upp dem radthus.
 1480. Item 1 β den knechten vor besseme.
 1481. Item 6^{1/2} β 3 δ Hinrick Bornemestere vor dre dage . . . 2 ledderen uppe dat nighus to makende.
 1500. Item 1 β Ludeken Salgen vor 1 sell tho makende in eyne lederen ammer²⁾.
 1506. Item 2 β 3 δ Brant Zothman vor 3 lutke fore delen uppe de scriverie, haken und ledderen³⁾ van Blankes huse, do dat brend hadde.

b) Gegenstände außerhalb des Rathhauses:

1480. Item 11 β 3 δ Bornemestere vor 5 dage . . . de bencke uppe den graven unde rosengarden to makende.
 „ Item 12^{1/2} β 3 δ Bornemestere sulf andere vor dre dage . . . unde eyn pulpitum uppe der scole to makende.
 1481. Item 4^{1/2} β Bornemestere vor 2 dage . . . uppe der scole unde upp der capellen de stole to fligende.
 1483. Item 12^{1/2} β 3 δ Bornemestere sulff andere vor 3 dage bencke uppe de scole unde . . . to makende.
 1507. Item 15 β Philippus vor 1 sanckbret weder to makende up de schole.

1) hanfenes Tau.

2) Feuereimer?

3) Feuerlöschgeräthe, wozu auch die folgende Ausgabe:

1488. Item 1^{1/2} β Hermen Tympen vor 1 vor (Fuder) vurhaken staken to halende gehört.

1507. Item $9\frac{1}{2}$ β Ludeken Bruns vor 1 sanckbrett up de schole.
1484. Item 1 β Hinrick Hollen vor dat wechterhorn weder to lodende.
1487. Item $1\frac{1}{2}$ β den apengeter vor dat wechterhorn to lodende.
1489. Item 2 pt. deme bussenmester . . . unde dat wechterhorne tow getende unde vor enen wigeketel ¹⁾ up de capellen.
1492. Item 2 pt. honov. Fricken fruwen vor eyne bassune, de Tilcke uppe deme torne hefft.
- „ Item 10 β honov. mester Hanse, dem bussenschutten, vor 2 cintener vul blies to getende unde to likende ²⁾.
1498. Item $23\frac{1}{2}$ pt. Lutert Exzen vor kopper, und dat qwam to der anderen stormklocken.
- „ Item $18\frac{1}{2}$ β 3 δ deme holtfogede sulf dridde vif dage, holpen deme tymmermanne und wunden de stormklocken by dat seyger ³⁾.
- „ Item 3 pt. Hinrick van Tzelle vor de stormklocken to besmedende, do se vordraff ⁴⁾.
1484. Item 2 β 3 δ vor 1 slot vor den garden, den Hinrich Bornemester tovoren hadde.
1493. Item 6 β Volchmar de Anderten vor eyn groth sloth, dat he hadde koff dem rade to gude, also Sarstede storth worth.
1505. Item 5 β 3 δ Hans Yzayas vor 1 sloth, dat ome de burgermester afkoft.
1507. Item $4\frac{1}{2}$ β Hans Volger vor 1 winlechelen ⁵⁾.
1484. Item 6 pen. vor 2 krose in den devekeller ⁶⁾.

1) Weiskessel (für die Rathhauskapelle).

2) die Gewichte zu aichen.

3) Uhr auf dem Markthurme.

4) verdarb.

5) von lagena, lagella = Flasche, Fäßchen. In einer Rechnung von Hardeggen de 1397 heißt es: „Vor tweyen legelen, dar men myner fr. wyn in affleit.“

6) Gefängniß.

1483. Item 10 β Hinrick Telgen vor 2 rade, eyne disele unde . . . to deme henneken wagen.
1489. Item 13 β Telgen vor den henkenwagen to makende.
1493. Item $13\frac{1}{2}$ β vor 2 rade in dem henkenwagen, Trumpen.
- „ Item 3 β Trumpen vor 1 assen an dem henkewagen.
1500. Item 10 β 3 δ Hinrick Telgen vor 2 asse to deme kamerwagen.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ pt. 4 β Gerinck Boden vor twe par rade in den kamerwagen.
1504. Item $7\frac{1}{2}$ β Cordt Sigerdes vor 1 asse in des rades kamerwagen.
- „ Item 2 β Bomgarden vor den kamerwagen weder to makende.
1506. Item 9 β Berndt Meiger vor den kamerwagen weder to makende.
1482. Item $3\frac{1}{2}$ β Hinrick Telgen vor des scarpnrichters kare to makende.
1489. Item $2\frac{1}{2}$ β Telgen vor 1 assen to der vilkaren.
1490. Item 4 β Hans Hoverden vor 1 wagenkorff up den klickmolen wagen.
1503. Item 9 δ Elderen Meigere vor 1 punt ters to de stortekaren.
1506. Item $4\frac{1}{2}$ β Hermen Dropen vor 2 kumpe tho makende, dar men erde schal mede foren.
1484. Item $16\frac{1}{2}$ β Henninge Pappen vor 6 nige scuffkare to makende mit deme rade.
- („ Item 2 β 3 δ Hermen Nolten vor dusse kare to forende in den Benter berch.)
1495. Item 9 β Hermen Meyger vor 2 schuffkare to makende.
1506. Item 5 β Hinrick Konynges vor twe schuffkare.
1508. Item 3 β 3 δ Hinrick Konnigk vor 1 schuffbore to makende dem rade.
1484. Item 16 β vor 1 stige heden lenewandes to der drachborn tom graven.
1493. Item $3\frac{1}{2}$ β 3 δ Hinrik Clewen sulf andere vor 1

- krumholt twyge¹⁾ dor to snidende unde 1 holt, dar de ramme scolde ynne gan.
1493. Item 19 β Hermen Mettenkoppe vor 1 schip mit der keyden, und qwam up den langen graven.
1482. Item 3¹/₂ β 3 δ Merten Krumrade vor 1 basten kabele, den de burmestere bestellt hadden.
1504. Item 2 pt. 9¹/₂ β Cordt Bock vor 1 kabel von 18 fatem, den fadem vor 11 witte.
1484. Item 23 β Hans Hoves fruwen vor 1 brekeiseren in den Benter berch.
1493. Item 3¹/₂ δ Hanse Alwerdes vor de brekeyselen, bicken unde boren to vorende uth dem barge vor de scriverie.
1481. Item 2¹/₂ β vor 1 spaden.
1483. Item 16 β Tappen vor 1 gardenkorff, Bertold Dorhagen my to enbodt.
1500. Item 3 δ Marten Bodeker vor twe bende umme den watertubben uppe deme Rosehove.
1484. Item 9 δ vor 1 molden Olike Hillen.

Verschiedenes.

Holz und Holzkohlen bildeten das gebräuchliche Heizmaterial für die öffentlichen Gebäude. Torf findet sich unter dem Feuerungsmaterial in den Lohnregistern nicht berechnet; jedoch wohl zur Ausbesserung der Wälle, z. B.:

1509. Item 1 β den molenknechten vor 2 luttecke vore to dem schuttenwalle torve.

Ersteres erfolgte aus der städtischen Forst und wurde durch den Holzvoigt und seine Arbeiter gefällt. Beispielsweise werden folgende hierauf bezügliche Ausgaben mitgetheilt:

1482. Item 3 β deme holtvogede sulff dridde vor 1 dach holt uppe de scriverie to hauwende unde helpen to ladende.
- „ Item 9 β Harstigkere unde Diderick Ernstes vor 6 voder holtos vor de scriverie to forende.

1) zweimal.

1482. Item 1 $\frac{1}{2}$ β Prutzen dar vor intodragende unde to fligende.
1495. Item 7 β Hermen Tympen vor 4 voder holtes vor de scriverie.
- „ Item 1 β 3 δ Ludeken Prusen vor 5 voder holtes to dregende up de scriverie.
1500. Item 15 β deme holtvogede sulf verde, 1 twe dage, twe 3 dage, [roseholt unde] holt vor dat nige hus to hauwende.
- „ Item 8 β Hans Fromelinck vor 4 voder holtes vor dat nige hus.
- „ Item 8 β Borchert Ymelman vor 4 voder holtes vor dat nige hus.
- „ Item 2 β Ludecken Prutzen vor 8 voder holtes upp de scriverie to dregende.
1505. Item 5 β deme holtvogede sulf 4 eynen dach holt to hauwende thor dornsen.
- „ Item 5 β 3 δ Ludeken Prusen vor 14 voder holtes up dat rathus to teynde.
1507. Item 1 $\frac{1}{2}$ β 3 δ Ludeken Prutzen vor 7 voder holtes up to dregende up de scriverie.
- „ Item 7 $\frac{1}{2}$ β deme holtvogede sulf 3 twe dage holt tho hauwende vor dat nige hus.
- „ Item 14 β Brant Zothman vor 7 foder holtes to forrende vor de scriverie.

Kachelöfen waren um diese Zeit schon gewöhnlich, wie aus den frühern Mittheilungen hervorgeht, nach welchen solche nicht allein auf der Dornse im Rathhause, sondern unter anderm auch im Osterstoven, im Judenhause, in der Büttelei und im Frauenhause vorgerichtet wurden.

Die jährliche Ausgabe für Holzkohlen war nicht unbedeutend. In den Lohnregistern von 1480 und 1481 finden sich auch Kosten für Meilerkohlen aufgeführt, welche auf städtische Rechnung in der Eilenriede durch einen Köhler bereitet waren:

1480. Item 23 β deme holtvogede sulf dridde . . . unde to deme miler to helpende in der hogen lantwere.

1480. Item 9 β Henningk Sceleken vor 6 dage den ersten miler kole to bernende.
- „ Item 1 β 4 δ deme sulven vor 4 nacht by deme miler to wakende, des nachts $\frac{1}{2}$ stoveken beress.
- „ Item 12 β deme holtvogede sulf dridde vor 4 dage deme koler helpen to hawende to deme miler.
- „ Item $7\frac{1}{2}$ β Henningh Sceleken vor 5 dage to hauwende holt unde den miler to bernende.
- „ Item 8 δ deme sulven vor 2 nacht darby to wakende.
- „ Item $7\frac{1}{2}$ β Henninghe Scheleken vor 5 dage to deme miler holte to hauwende unde to settende.
- „ Item 2 β deme sulven sulf andere vor 3 nacht by der mile to wakende.
- „ Item 13 β Hanse Reyneken sulf andere vor 5 dage unde Hanse Zegerdes vor 3 dage to miler helpen to hauwende.
- „ Item 4 β Diderick Ernstes vor 2 voder kole uthe der hogen lantwere to halende.
- „ Item 15 δ deme holtvogede vor 5 dage den milerenventhen to rechte to wysende ¹⁾.
- „ Item 1 β Prutzen vor 2 voder kole uppe dat radhuss to dregende van den milerkolen.
- „ Item 6 δ Prutzen vor dat dridde voder kole uppe dat huss to dragende.
- „ Item 6 β Henningh Sceleken vor 4 dage to deme miler to hauwende unde to bernende.
- „ Item 2 β deme sulven sulf ander vor 2 nacht darby to wakende.
- „ Item 10 β Hanse Reyneken vor 4 dage, twen anderen vor dre dage to dem miler helpen to hauwende.
- „ Item 1 β deme holtvogede, dat he de kole halp halen.

1) den Meisterknechten Anweisung zu geben.

1480. Item 4 β Diderick Ernstes vor 2 voder kole, eyn uppe dat huss, dat ander deme zeigermaker uthe der hogen lantwere to halende.
- „ Item 9 β Henningh Seheleken vor 6 dage to deme miler to arbeitende.
- „ Item 3 β deme sulven sulf andere vor 3 naecht by deme miler to wakende.
- „ Item 17 β deme holtvogede vor 5 dage, twen knechten vor 6 dage to deme miler to helpende — —.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β Prutzen vor dre voder kole uppe dat radhuss to dregende.
- „ Item 8 β Dideriek Ernstes vor 3 voder kole uthe der hogen lantwere [unde 2 voder wasen uppe den rosehoff] to forende.
- „ Item 9 β Henningh Seheleken vor 6 dage tome miler to arbeitende unde to bernende.
- „ Item 3 β deme sulven sulf andere vor 3 nacht darby to wakende.
- „ Item 15 β Hanse Reyneken vor 4 dage, Vintlove vor 5 dage, Hanse Zegerde vor 6 dage tome miler to helpende.
- „ Item 3 β Dideriek Ernstes vor 1 voder kole uthe deme Haspele to halende unde vor 1 stige stroessen den wagen mede to thunende¹⁾.
- „ Item 6 δ Prutzen vor de kole uptodregende.
1481. Item 9 β Henningh Seeleken vor 5 dage unde dre naecht den milere to bernende unde to hauwende.
- „ Item $11\frac{1}{2}$ β twen knechten, de ome holpen 5 dage hauwen unde vor dre naecht darby to wakende.
- „ Item 4 β Bekmanne sulf andere vor 2 dage dat holt by de milere to thende.
- „ Item 2 β Molenporten vor 1 voder kole uthe deme Haspel to halende.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β Prutzen vor 2 grote voder kole uppe dat huss to dregende.

1) außflechten.

Die Bereitung von Meilertkohlen scheint später nicht vortheilhaft befunden zu sein, da sie aufgegeben wurde und man die Holzkohlen, deren Beziehung von auswärts bereits neben der eigenen Bereitung von Meilertkohlen erfolgt war, ausschließlich ankaufte. Nur in dem Jahre der Fehde 1486, wo die Herbeischaffung auswärtiger Kohlen Schwierigkeiten haben mochte, scheint hiervon eine Zeit lang abgewichen und die Kohle aus dem städtischen Walde bezogen zu sein. Es findet sich nämlich bei etwa 40 Fudern dieses hier, abweichend von der frühern und spätern Bezeichnung „dingelkole“ genannten Materials, ohne Angabe der Bezugsquelle und der Pieferskosten oder der Ausgaben für die eigene Bereitung der Kohlen, nur die Ausgabe für das Bergen derselben (früher to dregende, bei obigen 40 Fudern dingelkole aber to hudende bezeichnet) berechnet, z. B.:

1486. Item 1 β Prussen vor 2 voder kole to hudende dingelkole van dem Osterwolde ¹⁾).
- „ Item 1 β Prusen vor 1 voder kole und 2 voder holtes to hudende.
- „ Item 6 δ Prusen vor 1 voder kole to hudende.
- „ Item 5 β Prusen vor 10 voder kole to hudende dingelkole.
- „ Item 3 β den molenknechten vor 3 vore²⁾ uth dem holte to vorende.
- „ Item 1 $\frac{1}{2}$ β Prusen vor 3 voder dingelkole to hudende.
- * - *
- „ Item 1 pt. 4 β Tylcken Bodeckstave vor 1 voder kole ³⁾).
- „ Item 6 δ Prusen vor de kole by to hudende.

1) In diesem Falle ist die Bezugsquelle noch angegeben.

2) Diese 3 Fuder scheinen sich auf die unmittelbar dahinter folgenden Kohlen zu beziehen, welche danach aus dem Walde geholt wären.

3) Mit diesem Fuder beginnt wieder der Ankauf der Kohlen, und der Ausdruck dingelkole, für welchen eine befriedigende Erklärung nicht aufzufinden gewesen, verschwindet.

1486. Item 1 pt. $2\frac{1}{2}$ β Henneken Kollen vor 1 voder kole van Engelborstel.

* * *

Der Preis der Kohlen ist sehr verschieden angegeben, theils wegen ungleicher Größe der Fuder, theils in Anlaß des Steigens und Fallens der Kohlenpreise. Auch wird auf diese die Entfernung der Bezugsquelle von Einfluß gewesen sein. Es folgen hier einige hierauf bezügliche Angaben:

1480. Item 8 β 3 δ Woltere van Stellinge vor 1 voder kole.

1481. Item 11 β Hanse Ullenspeigele ¹⁾ van dem Osterwolde vor 1 voder kole.

1482. Item $6\frac{1}{2}$ β Arnde Frederikes van Engelborstel vor 1 voder kole.

1487. Item 1 pt. $2\frac{1}{2}$ β Heyse van dem Nigenhagen vor 1 voder kole.

„ Item $15\frac{1}{2}$ β Hackerode van Stemlinge vor eyn voder kole.

Ausnahmsweise geschah der Ankauf von Kohlen auch in Säcken:

1503. Item 6 β vor 4 secke kole, koste Ludeke Bruns.

Ueber den ungefähren jährlichen Bedarf an Kohlen und die dafür verwendeten Ankaufskosten geben die nachstehenden Aufzeichnungen einigen Anhalt. Danach kaufte man:

1482 = 32 Fuder für 14 pt. 1 β 9 δ

1487 = 35 „ „ 26 „ 18 „ 6 „

1503 = 31 „ „ 21 „ 11 „ — „ .

Eine Zusammenstellung der Bezugsquellen für Holzkohlen ergibt, daß diese erfolgten von:

1) Die früherhin aufgestellte Behauptung, daß nie der Geschlechtsname Eulenspiegel vorkomme, würde — wenn dies nicht schon anderweit geschehen wäre — hierdurch widerlegt. Vergl. Besch. d. Stadt Celle, 1826. S. 298. Num. 2, wo unter anderm angeführt ist, daß der Geschlechtsname Uhlenspegele in Dortmunder Urkunden des 15. Jahrh. sich finde. Vergl. auch: „Etwas über die histor. Person Till Eulenspiegels“, Vaterl. = Archiv. Bd. III. 1820. S. 218.

Beringborstel oder Bernborstele, Bokeholte, grote Bokholte, Brink, Eggelinekborstele oder Engelborstele, Frilinge, Gravenhorst, Gottershorn (Godshorn, N. Hannover), Hagen (N. Neustadt a/R.), Havense (ob Havelse?), Hetlinge (Heitlingen), Horst oder Host, auch olde Horst, Isernhagen, Kolshorn, Meigenfeld oder Meygenvelde (Mehenfeld, N. Neustadt a/R.), Nigenhagen (jetzt Langenhagen), Obergeshagen, Osterwold, Resse oder Retze, Stelinghe oder Steynlinghe (Stehlingen), Vorenwold und Wagentzelle.

Gelegentlich anderer Ausgaben werden in den Wohnregistern an sonstigen Ortschaften oder Städten genannt:

Alden, Alem, Anderten, Badenstede, Barsingehusen oder Bassyenhusen, Bemingerode oder Bewingerode, auch Beywingerode (Bemerode), Benthe, Bevelte ¹⁾, Bissendorp, Blumenauwe, Boeklem, Borch, Borchtorp, Borchwede, Bordenaw, Botfelle oder Botvelde, Bothmer, Boysem (Beuzen?), Bredelinge, Bremen, Brunswick oder Brunswigk, Davenstedt, Dornde (Döhren), Dortmund, Eldagessen, Embeck oder Emeke, Empelde, Garbarsen, Gerden, Goltern, auch Nortgoltern, Gottingen, Halberstadt, Halle, Hamelen, Hemelscheboreh, Herverde, Heynholt, Hildensen, Hoge (Hoha), Holtensen, Horningehusen (Herrenhausen), Kalenbarg, Kerckrode, häufiger Rode, Kleve, Kollen (Köln), Lauwenrode, Latzen, Lemgo, Lenthe, Lerte, Letter, Linden, List, Loe, Lone, Lubke (Lübeck), Luneborch, Lute, Lynderte, Mandelslo, Margenrode, Meigboreh (Magdeburg), Mellingendorp, Munster, Mynden, Nendorp, Nette, Nigenstad (Neustadt a/R.), Norten (Northen, N. Wennigsen), Osselsen (Oesselse), Otherenhagen, Otze, Rethem, Rethen, Rickelinge, Rode (Kerckrode), Rodenberg, Rodenborch, Runnenbergen, Ruthe, Schomborg, Schulenburg, Seende oder Zende, Seltze auch Tzelsse, Stemmeke, Stockem, Sudenborek, Suderbroek, Swarmeste oder Swermese, Swoll unde Ka'pel, Tzelle, Uppen, Velber, Vor-

¹⁾ ausgegangenes Dorf bei Giefen unweit Hildesheim.

dinge (Börie), Vynhorst, Walsrode, Welkenborch, Weneborstel, Werder (Marienwerder), Westerbarge, Wetberge, Wifelbittel, Wulfingerode, Wunstorp, Wydenhusen (Wiedenhausen, W. Ahlden?).

An Bezeichnungen für benachbarte Grundstücke, Forsten, Berge oder Erhöhungen und Gewässer kommen in den Lohnregistern vor: garden boven deme Steynbarge, garden by der nigen molen, garden by unser leven Fruwen, garden up dem Pippenkampe, Hillighen gheistes garden, hoppengarden, rosen-garden ¹⁾, wulfgarden.

Brand, Butesword, Endeso (Engesöde), Goseride, (tinss) van deme Klape, Selhorst, Sprengelswinkel oder Sprenswinkele, (tinss) van deme Toghe vor der Nigenstadt, Visscherdamm, Brant Schelenkamp, Muggenkamp.

De brede wisch, up der Copbelden oder Koppbelden, Danselmerseh, Dorhagen werder, Klickenwisek, Klockse, in der mersk (Marß), in der Ohe oder O, up der speeken, werder by deme stapele oder stapelwysk, werder unde lutke wysk, de weyde, wisk by deme nigen deyle, wysk vor deme langen werder.

Broek, Dornebroek, Roderbrok, Bodekmer horn, bozeleke oder boslek vor deme Leyndore, Botfelder heide, Byssendorper slag, hilkenblede, hillgebrinek, wulfhagen, wulfkulen.

Eylenriden, haspel auch honhaspel, hogendorn, honholt auch lutteke honholt, hoge lantwere, Mysberholt (Mißburgerholz).

Benterberg, Lindenberg, naekenbareh, zantbereh.

Andertenbeke, karpendiek, Leine, seepgraven, Yme.

¹⁾ wurde 1581 zur Vogtei auf der Neustadt gerechnet. Gruppen, a. a. O. 242 f., wo die Vermuthung ausgesprochen ist, daß der rosen-garden auf dem Platze des zerstörten Schlosses Lauenrode sich befunden habe.

Bei demselben wurde ein Beischlag [so heißen in Danzig die Terrassen mit Sitzplätzen vor den Hausthüren] angelegt:

1481. Item 10¹/₂ β 3 d Bornemester vor . . . 1^{nen} byslaeh by den rozengarden to settende . . .

In den nachfolgenden Aufzeichnungen von eingenommenem Wertgelde sind die zahlenden Gewerke meistens namhaft gemacht:

1481. Item 2 pt. Hans Twicke van backwerck.
 „ Item 2 pt. Hinrick Geverdes van bäckwerke.
 „ Item 1 pt. Luder Grelle scowerck.
 „ Item 15 β Hinrick van Ore kramerwerck.
 „ Item 10 β Diderick Blome hokerwerk.
 „ Item 10 β Werneke Borchmeiger.
 „ Item 6 β Ebelingk Goss hokwerck.
 „ Item 30 β Henningh Rammesberch hokwerk.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Syvert Hoppensen hokwerk.
 „ Item 1 pt. Bertolt van Hemminge oliesleger.
 „ Item 12 β Ernst Kloth pisserwerck ¹⁾.
 „ Item 1 $\frac{1}{2}$ pt. Tileke Meiger wullenwever.
 „ Item 10 β Diderick Tymmerman.
 1489. Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 4 β van Dannele gropengheter.
 Summa 13 pt. 3 β.

Ähnliche Einnahmen finden sich auch unter Zins berechnet, z. B.:

1483. Item 15 β mester Hinrick in der Kramerstrate van oren ampte.
 „ Item 15 β mester Godfridus van oren ampte.
 „ Item 15 β de Engeholessche van der schererrie oren ampte.

* * *

1492. Item 4 pt. van den knokenhauwers.
 „ Item 15 β van mester Hinrick den barberen.

In der upname van werckgelde heißt es ferner:

1480. Item 24 pt. Johannes Nigenhagen van der kopmann enninge.

¹⁾ Abkürzung für tapisseriewerk, da derselbe Zahler des werckgeldes nach dem folgenden Ausgabeposten:

1481. Item 28 β Ernste Klothe vor de bankpole uppe dat hus unde kussen uppe de scriverie to beterende für Tapezirerarbeit Bezahlung erhielt.

1492. Item 15 β van der Ploggeschen, eyner lyneweverschen, vor dat halve anmet.

In der upname borgergelt kommen vor:

1493. Item 10 β Hans Brunss linifex.
 „ Item 10 β Harmen Bock pilifex.
 „ Item 5 β Cornelius de hotvilter.

Die Einnahme:

1480. Item 7 $\frac{1}{2}$ pt. 2 β de kopman van deme kophuss. ist in dem genannten Jahre und der nächstfolgenden Zeit unter dem Michaeliszins, seit 1486 aber meistens in der upname mannigerleye aufgeführt und lautet dann:

1501. Item 7 $\frac{1}{2}$ pt. de kopman tor loteltydt. [?]

Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf Hirten, Vieh u. dgl.:

1486. Item 6 pt. van Hans Blomen van den schapen.
 „ Item 15 β van Wilken van den schapen.
 „ Item 2 $\frac{1}{2}$ pt. 6 β van Hinrick Idensen des sonnavendes vor Letare van schapen.
 „ Item 8 β van Hanse Scradar vor eyn kowrynt.
 „ Item 3 $\frac{1}{2}$ pt. 3 β van Bertolde van Hemmynge vor kowryndere.
 „ Item 1 pt. 2 β van Luterde Bosen vor 1 kowrynt.
 1480. Item 2 β 3 δ den burmesteren, dar se de herde, scaper unde swene¹⁾ mede meden.
 1486. Item 6 β Hans Koken sulff 3 vor 1 nacht unde dach de koyg to hodende van Vysbecke.
 „ Item 2 β 3 δ den vewarten to medegelde.
 1490. Item 6 β den knechten, do se jagheden in der Eylride na den perden, de dar namen weren des mitwekens na Feliciani.
 1492. Item 9 β vor 1 schepel roggen dem herde in der Osterstraten, den wy meden in den fasten, do Sprungelsteyn enwechlep.

1) Ruhhirt, Schäfer und Schweinehirt.

1493. Item 3 pt. $7\frac{1}{2}$ β Marcus Vorenvolt unde was schult nastande van den koygen, de gan hadden in de Oe, in dem vorgangen jar, dat he upnomen hadde toforen van Johan Pilsticker unde Hans Idensen etc.
- „ Item 5 β van der bussenschuthken van einer kō, de gan hadde in de Oe in dem vorgangen jare, dar ör de radt gnāde an dede.
1496. Item 8 β vor eynen hunt, Dirik Feisen, den de herde to sick lockedt hadde.
1500. Item 5 β Reyner Witremen vor 1 sarck, dat de radt des swenen jungen ghaf.
1502. Item 5 β Poste, dath hee de schape hodde, so lange me eynen anderen krech.
1507. Item 2 pt. Clauwess Eylerdes van der Dederlinge [?] vor 1 ossen, der der stadt bulle stotte¹⁾.

Für Lebensmittel, Haushaltsbedürfnisse zc.:

1483. Item $1\frac{1}{2}$ β den molenknechten vor 6 voder roggen van Jacob van dem Zoide und Dorhagen huss uppe dat radhuss to forende²⁾.
- „ Item 17 β den oldemennen beiden vor 3 dage, Tile Eckel sulf andere vor 2 dage, Hanse van Stocke vor 1 dach, Ebelinge Goze vor $\frac{1}{2}$ dach, dat radhuss boven reyne to makende unde den roggen darup to thende.
1486. Item $2\frac{1}{2}$ β Borgerde vor dat korne aff to ladende in dem steynhove unde sunte Gallen hove.
- „ Item $9\frac{1}{2}$ β $4\frac{1}{2}$ δ Nolten sulff 3 to derschende in sunte Gallen hove.
- „ Item 2 pt. 8 β Hermen Mornewech sulff 3 vor $9\frac{1}{2}$ dach to dorschende in dem steynhove.
1488. Item $1\frac{1}{2}$ pt 9 β den murluden vor 6 scepel roggen, dat on de rad gaff up der Dornder lantwere.

1) Entschädigung.

2) Auf dem Rathhause wurde Korn gelagert.

1488. Item 15 β vor 3 scepel roggen den murmesters up der Dornder lantwere.
1489. Item 12 β vor 2 scepel roggen den murluden to hulpe to orer kost, de on de rad gaf.
1492. Item 9 β vor 1 scepel roggen dem herde etc.
1493. Item 18 $\frac{1}{2}$ pt. 1 β 3 δ Ludeke Barem, unde was van 11 malder rogen geladen van dem rathuse, dat molder vor eynen gulden unde den gulden vor 33 $\frac{1}{2}$ β 3 δ altera die corporis cristi.
- „ Item 92 pt. 5 β Harmen Lunde unde Ludeke Barem in die sancti Viti unde wegeren 46 gulden unde 8 gulde warth geldes, jo vor den gulden 13 $\frac{1}{2}$ burkrossen unde 22 $\frac{1}{2}$ β , unde was van deme roggen, de de lach up dem rathuse.
1504. Item 16 β Gulden vor 2 scepel roggen, de ome de borgermester lovede.
1505. Item 15 β Gulden vor 3 scepel roggen, de ome de burmester lovet hadden.
1508. Item 6 β Hennigk Bonhorst vor 1 scepel roggen, de de burmester loveden Hanse Witten.
1505. Item 1 β 3 δ Sweten 1 dach to klefende¹⁾ up dem rathus, dar de haver licht.
1509. Item 1 $\frac{1}{2}$ β 4 $\frac{1}{2}$ δ Erasmus van Berckhuss vor 1 hymten haveren, de gheseiget wort in den schuttenwall.
1490. Item 9 δ vor semmelen den heren des frydages vor Andree.
1492. Item 4 $\frac{1}{2}$ pt. 7 $\frac{1}{2}$ β van Bertolt Dorhagen van botteren, de Gerlich Lathusen vorkoffte Hinrick Seldenbottes kindern.
1499. Item 8 pt. Hanss Smet vor eyn smale tunnen botteren, de de rat deme proveste van deme Werder schuldich wass.
1486. Item 2 pt. 6 β der Herbichteschen vor 2 syden speckes up de lantwer.

¹⁾ kleben, um den Saferboden zu dichten.

1486. Item $2\frac{1}{2}$ pt. 6 β Corde Wydeman vor 2 syden speckes, de . . .
1484. Item $5\frac{1}{2}$ β vor 1 fresken kese uppe 1 mal, do hadde men 13 wagen in den Benter berch.
1486. Item 12 β vor 2 kese up den holthoff.
1480. Item 28 β Bomhauwere vor 4 stoveken klaretes . . .
1481. Item 6 β dem vogede vor 1 stoveken wins van dem echtedingk.
1486. Item $2\frac{1}{2}$ β vor 1 quarten melmesye deme meyster, de de bussen goth.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ pt. 5 β dem abbeteker vor 5 stoveken klaretes . . .
1496. Item $5\frac{1}{2}$ β $1\frac{1}{2}$ δ deme kercheren to sunte Jurgen unnde deme preideker unnde deme scholmesteren vor 1 osel wyns.
1503. Item 1 β $1\frac{1}{2}$ δ vor 1 ozelen wins, dat Diderick Lubeke dranck vor deme richtende.
- „ Item $4\frac{1}{2}$ β vor $\frac{1}{2}$ stoveken wins . . .
1480. Item 12 β Diderik Haken . . . vor eyne tunnen berss . . .
- „ Item 3 pt. 6 β vor 2 vat berss . . .
1482. Item 13 β vor 1 tunnen bers . . .
1484. Item $3\frac{1}{2}$ pt. 6 β Volkmer van Anderten vor 1 voder bers, gaff de rad to der scutten zelscup.
1486. Item 14 β Bernde bussenschutten vor 1 tunnen beres den Hildeshemeschen knechten etc.
- „ Item 11 pt. 8 β vor 3 voder bers den schutten, dat on de radt gaff.
- „ Item 4 pt. vor 2 vath bers etc.
- „ Item 14 β vor 1 tunne bers etc.
- „ Item 2 pt. $7\frac{1}{2}$ β Rolandes Lubken vor 1 vath bers unde vor de kopen¹⁾.
1508. Item 2 β den dregeren vor behr upthoteynde dem hertogen van Luneborch.

1) Ein Faß Bier wurde, wie eine der vorhergehenden Ausgaben zeigt, mit 2 pt. bezahlt, die Ruße kostete demnach in diesem Falle $7\frac{1}{2}$ β .

1492. Item 5 β vor 5 stoveken etickes.
1487. Item $1\frac{1}{2}$ pt. Corde Dransfelde vor schullen.
1507. Item 15 β Reyneken Kracke vor 5 stige heringess.
1492. Item 28 pt. 7 β honov. entfangen vor 1 centener¹⁾
16 punt wasses, dat de radt krech van Diderick
Scherenhagen, dat vorkofft ik²⁾ Hanss Poste, dat
punt vor $4\frac{1}{2}$ β honov.
1496. Item 8 β 3 δ Hans Bitenduvcl vor $1\frac{1}{2}$ punt wasses
uppe de capellen.
1499. Item. $5\frac{1}{2}$ β vor 1 punt wasses Ludeken Bruns, dat
tho den lechten qwam up de kapellen.
1486. Item 1 β Jordan vor 1 punt talges to der bussen.
1493. Item $4\frac{1}{2}$ β $4\frac{1}{2}$ δ vor 13 punt heden Hanse Borne-
mesters vruwen, dat punt vor 3 suare.
1490. Item 2 β Hans Gulden sulff 2 vor 1 tover vul ka-
russen³⁾ to halende van Yelber in den stadgraven
amme avende Gregorii.
1500. Item $2\frac{1}{2}$ pt. vor den karpendick⁴⁾ to gravende.
1503. Item 4 pt. Hans Witten vor den karpendick to gra-
vende vor deme Leyndore.
- „ Item $1\frac{1}{2}$ β Diderick Korven vor 1 hört vor dem
karpendick.
1504. Item 1 pt. Albert Lunden vor 1 tover karusken,
krecht Staties van Bevelte.
- „ Item $3\frac{1}{2}$ β Albert Lunden to ungelde⁵⁾, dat hee
den knechten gaf, de de karusken brochten.
1505. Item $1\frac{1}{2}$ pt. 6 β Cordt Tilen vor karusken.
1509. Item 5 β 3 δ Ludeken Bruns vor 1 hamburger
tunnen, dar de radt karpn leyt inne halen van
Margenrode⁶⁾.

1) der Centner = 110 \mathcal{R} .

2) der Kämmerer.

3) Karautschen.

4) Derselbe lag bis vor wenigen Decennien zwischen der Peine und dem abgebrochenen Lyceumsgebäude am Friederikenplatze.

5) Unkosten.

6) Marienrode.

Ferner in Bezug auf Kleidung und dazu dienende Stoffe:

1480. Item 2 β Schencken vor 1 par scoe.
 „ Item $2\frac{1}{2}$ β vor 1 par hosen demsulven.
 „ Item 1 β Bungen vor 1 vilthodt.
 „ Item $1\frac{1}{2}$ β Buntinge vor 1 wenneken¹⁾.
 1482. Item 12, β hebbe ik entfangen van Dankmer deme trippenmakeren²⁾, dar hadde ome de burnestere wyden vore dan.
 1486. Item 1 pt. 4 β Jurgen kramer vor syden want, dat mester Pawel wart.
 „ Item 3 β Lintwedel vor 3 elen hedens lakens.
 „ Item 1 β mester Pawel vor 1 spannel tuch.
 1490. Item 16 β Hans Waterforer vor 4 elen honoversch graw, syne plicht.
 1492. Item 18 β Hans Waterforer vor 4 elen grauwes to eynem rocke.
 1493. Item 78 pt. 14 β 3 δ entfangen van Diderik Hagen, Gerlich Lathusen, Volchmer de Anderten up der scriverie in Lichtmissen avent, dess eck³⁾ dosulvest gaff Lathusen $48\frac{1}{2}$ pt. 6 β vor 9 grawe Hildemsche laken unde . . .
 1501. Item 9 β der Screpeschen vor 3 elen parchen.
 1504. Item 14 β vor 4 elen parchen.
 „ Item 1 pt. 4 β vor 1 elen brun Leydesches⁴⁾.
 1505. Item 3 pt. der Wullenscriferschen vor sindel⁵⁾ under de barneren.
 1506. Item $7\frac{1}{2}$ β $4\frac{1}{2}$ δ Hermen Prangen fruwen vor $4\frac{1}{2}$ elen heydem lennewandes to den korven upp de lantwere.
 1509. Item 5 β Diderick Langen vor 1 hoyken⁶⁾ to ney-

1) Unterrock.

2) Trippen sind Schuhe von Holzsohlen, oben mit Leder versehen.

3) der Kämmerer der Löhnung.

4) Niederländisches Tuch.

5) Halbseide.

6) eine Art Mantel.

gende und vor dat want to scherende, den de radt Diderick Hagen ghaff.

Buchbinderlohn:

1480. Item 2 $\frac{1}{2}$ β Hinrik, deme kostere, vor dat rode bock ¹⁾ to bindende.
 1496. Item 5 β her Peter Schulman vor 1 bock to bindende.
 1501. Item 7 $\frac{1}{2}$ β her Peter Schullemer vor 1 radesbock to bindende.

Ausgabe für einzelne Führen und Briefbesorgungen:

1488. Item 9 β Kolvenrode vor der hertoghynnen junc-frauwen to forende wente Borchwede des frydages vor Laurencii.
 1500. Item 1 β eynem vorman, de 1 breff deme rade mede nham to Embecke.
 1506. Item 9 δ eynem boden, dat he eynen breff brochte ahn heren Koltom to Hildensem.
 1509. Item 2 β den molenknechten to dranckgelde, dat see des drosten fruwen foreden thome Werder.

Schornsteinfegerlohn:

1508. Item 4 $\frac{1}{2}$ β den mennem, de deme rade schorsteyn vegeden up der scriverie.

Bestellung von Gärten:

1481. Item 2 β den scriveren, do se den garden up der scriverie ²⁾ leten graven.
 1486. Item 14 β der Rukoppschen sulff ander vor 4 weken de garden to besehende ³⁾ vor sunte Iligen dore des donnerstages na Nicolay.
 1490. Item 3 β der Rossingeschen vor den garden to beseende vor dem Steyndore.
 1505. Item 1 β 3 δ Swaten vor 1 dach dat gras to bringende uth deme garden achter ⁴⁾ der scriverie.

1) Grupen, a. a. D. S. 263.

2) Der Garten lag wohl am Hofe des Rathhauses.

3) besäen.

4) hinter.

Notizen in Betreff des Verlusts an Münzen:

1482. Item 2 pt. $1\frac{1}{2}$ β wort verloren an Goslerschen krosschen, lauwen pennigen unde anderem gelde, do men dat pagament ummesettede.

1486. Item 1 pt. 3 β verlust des rades in den stralenwyttten.

Hinsichtlich des Münzwesens sind bereits einige Mittheilungen im Jahrgange 1867 dieser Zeitschrift enthalten. Von Interesse ist jedoch noch folgende, anderweit erlangte Wahrnehmung, zu welchem Geldbetrage nämlich gegenwärtig 1 punt honov. berechnet wird. Nach dem Fabrikregister der Marktkirche zu Hannover ist i. J. 1489, also gerade in der Zeit der vorliegenden Lohnregister, auf ein Haus an der Osterstraße No. Catastri 82 ein Kapital von 40 pt. zu jährlich 2 pt., also zu 5 Prozent Zinsen ausgeliehen, worüber die Original-Obligation noch im Magistrats-Archive sich befindet. Diese 2 pt. werden im Fabrikregister der Marktkirche jetzt zu 18 Mgr. alter Cassenmünze oder zu 17 Gr. 1 δ Courant berechnet, woraus folgt, daß für 1 punt nur 9 Mgr. Cassenmünze oder 8 Gr. $5\frac{1}{2}$ δ Courant — den Groschen zu 10 δ Courant gerechnet — gegenwärtig zur Einnahme gelangen.

V.

Einige bisher unbekannte Aktenstücke zur Geschichte des Fleckens Stolzenau in d. J. 1582 — 1643.

Von E. Bodemann.

Die folgenden Aktenstücke — zu einer andern Arbeit früher von mir im Königl. Staatsarchive zu Hannover gesammelt — sind für die Geschichte des Fleckens Stolzenau gewiß nicht ohne Interesse und Werth, und mögen als Nachträge und Ergänzungen zu der fleißigen und verdienstvollen Arbeit von Gade, „Geschichte des Fleckens Stolzenau“ in dem vorigen Jahrgange unserer Zeitschrift (S. 235 ff.) hier ihren ersten Abdruck finden.

Die Grafschaft Hoya fiel mit dem Tode des am 25. Februar 1582 verstorbenen letzten Grafen Otto VIII. den Herzögen von Braunschweig=Lüneburg als eröffnetes Lehen anheim, und während die untere Grafschaft an Herzog Wilhelm von Lüneburg kam, fiel die obere Grafschaft — und damit Stolzenau — an die Herzöge Erich II. von Calenberg und Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinschaftlich, und bis zum Heimfalle an die Lüneburgische Linie (1642) war Stolzenau nun der Hauptort der obern Grafschaft.

Die Festung Stolzenau ward schon am 27. Februar im Namen der Herzöge Erich und Julius in Besitz genommen und von diesen wurden Statius von Fischbeck und Asche von Mandelsloh als Befehlshaber daselbst eingesetzt und ihnen am 5. Septbr. 1582 die Instruction gegeben, daß sie „in diesen

geschwinden Leufften das Haus Stolzenaw so tags so nachts zu guter hut vnd Aufachtung haben wollen, damit dasselbige aus vnsern in Jemandes Anders Hende nicht gerathen noch kommen muge, sonder wie getrewen ehrlichen Leuten woll anstehet, Leib vnd Lebent darbey aufsetzen wollen zc.“ — Sie sollen auch „die Lose geben vnd ordentlich einschreiben sampt den Namen der Wacht- vnd Kottmeister, wachenden Knechte, auch Pfeiffer vnd Trummenschleger, vnd solche verzeichnis, welche als ein Losebuch gedoppelt sein vnd alle Monat Abschrift vns beiderseits davon zugeschickt werden soll, — auch Abends vnd Morgens zu eroffnung vnd verschließung des Hauses, wan die Wacht mit Pfeiffen vnd Trummen wie gebreuchlich auff- vnd abgefürtt, Achtung geben, daß gedacht Haus des Morgens zu rechter fruhen Tagezeit auff- vnd des Abends, wan die Sonne vndergehet, jedoch alles nach jedesmahls furfallender gelegenheitt woll zugeschlossen vnd die Schluffell von inen beiderseits, wan auff- vnd zugeschlossen, in einem Schape vnd Pantzer Sack, wie vff wollbestellten Vhestungen gebreuchlich, mit zwen Schluffele verschlossen oder wo sie sich dessen vergleichen, woll verwart mugen werden.“ — — Es soll „allerseits gut Regiment gehalten, alle Vnordnung abgeschaffet, vnd in alle mugeliche Wege vnser nutz vnd gedein in allen Dingen, jedoch ohne der armen Vnderthanen beschwerunge gesucht vnd befurdert werden.“ — — „Auch sullen vnserere Verordente bey der Tagewacht die verseyhung thun, daß niemant frembdes abe- oder auff das Haus zc. verstattet werden. Jedoch sollen die Beampfte, als Amtman, Amptschreiber, Bogt vnd andere, so Amptfachen zu verrichten, nicht gemeint sein.“ —

(Diese letzte Instruction ward so streng durchgeföhrt, daß, als die Hofmeisterin der Gemahlin des Herzogs Julius „Margarethe Fronhorst, geb. v. Stöckheim“ mit einem Schreiben des Herzogs Julius in Stolzenau eintraf und um Einlaß zur Gräfin Wittwe Agnes bat, ja als die eigene Tochter der gräflichen Wittwe, die Gräfin von der Lippe, um Zulaß bat, beiden dieses abgeschlagen wurde.) — „Es sollen auch vnserere Verordente zc. gute Aufachtung haben, daß den armen Leuten

keine Newerung an Diensten oder sonsten aufgedrungen oder sie womit beschwert, vnd also der gemeine Fluch vfgeladen, sonder vielmehr so viel muglich verschont vnd vbersehen werden moge zc.; — auch sollen sie allen muglichen fleiß furwenden, daß sie mit zuthat der Ampten die streittigen Partheyen so viel muglich samptlich zum allerglichsten vnd vnpartheyisch vergleichen mugen zc., — was auch sunst zu guter Ordnung vnd zu rumblicher wachender Gut dienstlich, sollichß wollen wir beiderseits zu vnserer Verordenten bescheidenheit gestallt haben zc.“ —

Am 22. Juli 1582 waren zum ersten Male die Rätthe der Herzöge Julius und Erich zu Stolzenau versammelt, um die nothwendigen Angelegenheiten, Hoheitsrechte, Lehnsfachen zc., namentlich auch das Wittwenthum der Gräfin Agnes zu regeln. — Alles Hausgeräth¹⁾ und was die gräfliche Wittwe an Betten, Bettzeug, Tischtüchern, Küchengeräth zc., auch an Silbergeschirr besessen, blieb nach Sächsischem Rechte und nach des Orts Gebrauch auf den Hause Stolzenau. Die von der Wittwe übergebenen Inventarien über ihres Gemahls hinterlassene Baarschaft, goldenen und silbernen Kleinodien, Harnische, Pferde zc., und die Verzeichnisse von den vielen Schulden an die Diener und Andere sind so verworren befunden, daß die Anordnung eines curator bonorum für nothwendig erachtet wird, welcher den Nachlaß zu Gelde machen und dieses pro rata unter die Diener und Gläubiger austheilen soll. — Das Vieh, welches die Gräfin abstehen wollte, ward ihr abgekauft und dafür 1726 Thlr. 9 Mgr. gezahlt²⁾.

Diesen damals zu Stolzenau versammelten Rätthen der Herzöge überreichten auch „Burgermeister vnd Rathmanne zur Stolzenaw“ am 4. August das nachfolgende Gesuch, die Erbauung einer Schule daselbst betreffend³⁾:

1) Vergl. v. Hodeuberg, Hoyaer Urk. Bd. I, 1667 u. 1668.

2) Für eine Milchkuh ward gezahlt 8 Thlr.; für ein Paar zweijähriger Kinder 6 Thlr.; für ein Paar einjähriger Kinder 4 Thlr.; für ein junges Kalb 1 Thlr.; für 1 Stück der größten Schweine 2 Thlr. zc.

3) Eine Erwähnung der Schule und Geschichtliches über dieselbe vermiffen wir gänzlich bei Gade a. a. D.

„Denn Gestreugen, Edlen, Ervesten, Hochgelarten vnnnd Erbarn Fürstlichen Braunschweichischen Rhäten, jezso beifamen zur Stolzenaw, vnsern gepietenden Herrn dienstlich.“

„Gestrenge, Edle, Erveste, Hochgelarte vnd Erbare, Günstige gepietende Herrn. Negeß vnsere bereidtwilligen vnd alzeit gefliessen Diensten mugen wir E. Gestr. gang dienstlicher meinungen nicht verhalten: welcher gestalbt der Wolgebörner vnd Edler Her, Her Otto, Graffe zu der Hoha vnd Broickhausen zc. christmilder vnd wolseliger gedechtnuß, vnser gewesener gnediger Her, vnserm gemeinen Flecken zu besten, auß sonderlichen Gnaden so viel Bamholzes, darab wir eine schole, darinnen die Jugentt vnd jungen Knaben zur Disciplin instituirt, vnd in christlicher lere, vnnnd anderen guetten dugenten erzogen werden, erbawen muchten, gnediglich gegeben. Wan wir dan dieselbe jez berurte schole albereitds soveit vffgebawet, das vns alleine die Dacksteine daranue mangeln, vnd obwoll vnser gotseliger gnediger Her die angezogenen Dacksteine vns gleichsfals dazu mit gnaden verehret, so seindt doch dieselben durch iren gnaden doetlichen abfall bisdahero vffm Hauß Stolzenaw verwaret vnd behalten worden.

Blangt derowegen an E. Gestr. vnser gang dienstlich bit, dieselb der jungen Jugent zum besten, damit die zu guter lehre, disciplin vnd dugenten alhie muchte erzogen werden, vorbemelte steine gunstiglich folgen lassen wolten, vnd wir dan dieselbe schole furderlichst gerne verfertigen muchten. Daran thuen E. G. ein gotselig christlich werck, vnd sol es die junge Jugent mit ihrem andechtigen demotigen christlichen gebet bei dem Almechtigen vmb E. Gestr. tags vnd nachts zu verbitten bereith gefunden auch dazu vleißig vnd gehorsamblich gehalten werden, vnd wir seindts vmb E. Gestr. mit eußersten geringen vermugen in aller bereidtwilligkeit zu verdienuen erpiettig vnd willig.

Datum Stolzenaw den 4. Augusti Anno etc. 82.

E. Gestr.

willige vnderthane

Burgermeister vnnnd Rathmanne
zur Stolzenaw.“

Ueber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, über den Viehbestand, die Aecker, Teiche, Flüsse, Zölle, Holzungen, Jagden, über die Hoheitsrechte und Gerechtsame, über die Grenzen und über die Gebäude zc. des Hauses Stolzenau im Jahre 1583 liegt uns folgendes ausführliche Aktenstück vor, welches in vielfacher Weise von Interesse und Wichtigkeit ist und deshalb fast vollständig hier abgedruckt werden mag. Auch die so detaillirte Beschreibung der Gebäude und deren Einrichtung verdient wol vollständig wiedergegeben zu werden, giebt sie uns doch auch ein genaues Bild von der Beschaffenheit und Einrichtung einer Festung und Burg in jener Zeit.

„Vngeserliches Vorzeichnus, An- und Vberschlag der gewissen vnd vngewissen geltzinse, auch allen andern jerslichen auffkunfften, auch beschreibung der angehorigen freien vnd eigenen Dienstknechten in vnd aufferhalb gerichtß geseßen vnd befunden, sowol auch der hoch- vnd gerechtigkeit, Ober- vnd Untergericht, Grenztcheidung, Gleidt, Holzung, Jagten vnd dergleichen Zubehorung, nichts ausbescheiden, des Hauses Stolzenaw

den 7. May Anno 1583
beschrieben.

Summarischer Extract vber Einnahme vnd Ausgabe des Gelt-Registers zur Stolzenaw den 7. May Anno zc. 83 daselbst beschrieben ¹⁾.

	Thlr.	Mgr.	Pfg.
Gewisse stehende Renthe:			
Pascheschaz	2	13	6
Michaelisschaz	148	2	7 $\frac{1}{2}$
Wisch- vnd Landtzins	161	22	$\frac{1}{2}$
Garttenzins	27	6	3 $\frac{1}{2}$
Schutz- vnd Vorbedingsgelt	1	11	8
Van neuwen Zuschlegen	5	2	6
Latus	345	23	7 $\frac{1}{2}$

¹⁾ Nota: „Dieß seint Reichsthaler, deren 36 Mariengr. gelten vnd 12 Pfg. vff einen Mariengroschen gerechnet werden.“

	Thlr.	Mgr.	Pfg.
Transport . . .	345	23	7 $\frac{1}{2}$
Nennendorffer Wacht, schwein- und buttergelt	30	6	—
Zehentgelt	105	8	8
Dienstgelt	35	28	—
Gelt vor Nothtohe (?)	18	11	—
Gelt vor Ruhe aus der Vogtei Bonhorst . .	24	—	—
Summa: gewisse stehende Einnahme . . .	559	4	3 $\frac{1}{2}$

Ungewisse Einnahme:

Vor 64 Zinskuhe, jeder zu 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. . . .	160	—	—
Vor 290 magere Zinschweine, jeder zu 3/4 Thlr.	217	18	—
Noch vor 12 $\frac{1}{2}$ Zinschweine von der Schlüsselburgk, jeder vor 1 Thlr. 4 Gr.	13	32	—
Vor 12 Zinshemel, jeder 3/4 Thlr.	9	—	—
Zehentlemmer 10, jeder 12 Gr.	3	12	—
Zins- und Zehentgenße 30, jede 4 Gr. . .	3	12	—
Rauch-, Bastelabent-, Göhe- und Zehent- huner 1130, jeder 1 Silbergr.	47	3	—
Bierzinse	15	16	—
Erbtheil und Weinteuffe	135	19	6
Bruche	196	—	—
Von Weser Zollen	515	18	—
Landtzollen zur Stolzenaw	30	12	4
Landtzoll zu Lese	31	16	—
Landtzoll zu Bonhorst	10	5	—
Landtzoll zu Nendorff	4	8	—
Von vorkauffter Wulle	327	31	6
Von vorkaufftem graße	10	18	—
Von vorkaufftem nachgraße	35	4	—
Von der Hofschen Petershager Marsch von Wiesen	7	10	2
Halbjurig Dienstgelt vom Caspel zu War- meßen	40	—	—
Latus . . .	1813	19	6

	Thlr.	Mg.	Pfg.
Transport . . .	1813	19	6
Bau Rotlande vor Landesberg	3	—	—
Wiesenzins von Rutenhüfen	15	—	—
Von vorkaufften Ochsen vnd Kuhueten . . .	15	—	—
Von vorkaufften Schapfellen	6	16	—
Von vorkaufften Lechsen	225	—	—
Von vorkaufften Bischen vnd Ahlen	30	12	—
Maftgelt ein Jahr dem andern zu guete vngesehr 250 Schweine, jeder zu $\frac{3}{4}$ Thlr.	187	18	—
Von $3\frac{1}{2}$ Fuder Weizen zu vorkauffen, jeder fuder zu 30 Thlr.	105	—	—
Vor $56\frac{1}{2}$ Fuder Roggen, jeder zu $20\frac{1}{4}$ Thlr.	1144	4	6
Vor 82 Fuder gersten, jedes zu 20 Thlr.	1640	—	—
Vor 80 Fuder Habern, jedes zu 7 Thlr. 2 Gr.	562	28	—
Vor 4 Malt. Rubesamen, jeder zu 5 Thlr.	20	—	—
Vor 1 Fuder Erbsen	25	—	—
Vor 7 Malt. Buchweizen, jeder zu 2 Thlr. 24 Gr.	18	24	—
Vor 27 Tonnen Butter, jeder 18 Thlr. . .	486	—	—
Vor 20 stück Ruhe Viehe aus dem Vorrath zu vorkauffen, zu 4 Thlr.	80	—	—
Vor 100 stück schaffviehe aus dem Vorrath zu vorkauffen, jeder 1 Thlr.	100	—	—
Summarum aller Einnahme . . .	7036	18	$3\frac{1}{2}$

Geldt-Ausgabe:

Gesindeohn 2c. (zu Stolzenaw vnd Kloster Schinn) ¹⁾	503	34	—
Latus . . .	503	34	—

¹⁾ Darunter u. a.: Dem Amtmann: Besoldung 20 Thlr., für Kleidung, Schuhe 2c. 35 Thlr.; dem Kornschreiber, sowie dem Zoll- und Küchenschreiber: Besoldung 10 Thlr., für Kleidung und Schuhe 16 Thlr.; dem Vogt: Besoldung 15 Thlr., für 1 Paar Schuhe 24 Mg.; dem Hofmeister: Besoldung 8 Thlr., für Kleidung und Schuhe 4 Thlr.; der Schulmeister hat die Kost auf dem Hause vnd Besoldung darzu 6 Thlr.

	Thlr.	Mgr.	Pfg.
Transport...	503	34	—
Weitere Ausgabe 1).....	350	6	10
Summarum aller Ausgaben....	854	4	10
bleibt Uberschuß....	6182	13	5 $\frac{1}{2}$

Korn-Rechnung:

	Fuder.	Molt.	Simpten 2)
Weizen:			
Einname	4	1	1
Ausgabe (zur Saat).....	—	3	6
bleibt Uberschuß...	3	6	7
Roggen:			
Einname	75	5	11 $\frac{1}{2}$
Ausgabe	18	7	3
bleibt Uberschuß ..	56	7	8 $\frac{1}{2}$
Gersten:			
Einname	98	8	5 $\frac{1}{2}$
Ausgabe	16	7	—
bleibt Uberschuß.....	82	1	5 $\frac{1}{2}$
Habern:			
Einname	115	3	9
Ausgabe	35	2	1
bleibt Uebermaß...	80	1	8

1) Darunter z. B.: „Auff der Kuchen vor Hering, Stockfisch, Saltz, gewurzt, grunen Kefe vnd anderer notturfft“ 102 Thlr. 4 Mgr.; „vff den Bierkeller, back- vnd brauwhaus“ 13 Thlr. 3 Mgr. 4 Pfg.; „vff außbeferung der gebew“ 65 Thlr. 20 Mgr.; „Smiedewerck, vff die Muhlen vnd haushaltung“ 13 Thlr. 5 Mgr.; „vff die Schreiberei“ 8 Thlr. 6 Mgr.; „vff die Fijcherei vnd Wehr“ 32 Thlr. 6 Mgr.; „vff die Weserbrugke“ 18 Thlr.

2) Nota: „Wirt allhir vff 1 Fuder 9 Molt vnd vff 1 Molt 12 Hohsche himpten gerechnet“.

	Fuder.	Molt.	Himpten.
Kubſamen:			
Einname	—	7	10
Ausgabe	—	3	7
Bleibt Uberschuß...	—	4	3
Erbsen:			
Einname	1	3	11
Ausgabe	—	3	11
Bleibt Uberschuß	1	—	—
Buchweizen:			
Einname	—	7	3
Ausgabe	—	—	—
Bleibt...	—	7	3
Malz:			
Einname	4	6	2
Ausgabe	4	—	—
Bleibt...	—	6	2
Hopffen wird eingekauft und vorbrawet			
vngesehr	1	7	—
Schradt, aus der Winthmulen (wirt vff			
die Schweine gegeben)	—	4	—

Viehe=Rechnung.

Nota: Wen die fulle antzael der Milchkuhe als 150 Heupter alhir gehalten, konte vngesehr jerlichs butter zur Stolkenaw vnd Schinna gemacht werden 30 tonnen, dicke Bant.

Hievon jerlichs zur Haushaltung 3 tonnen, pleibt zu vorkauffen 27 tonnen dicke Bant.

Kese werden vngesehr gemacht vnd vff die haushaltung vnd Herudinst verspeiset 106 schock.

Kuhe:

Zur Stolkenaw	112.
Zu Schinna	90.

Schweine:

Zu Stolzenaw	230.
Zu Schinna	54.

Schaffe:

Zur Stolzenaw	601.
Zu Schinna	376.

Pferde:

Zu Stolzenaw	4 (?)
Zu Schinna	8 (?)
Huner	20.
Schwane	3.

Zimmen seint alhir nicht, konnen aber wol gehalten werden.

Acker:

Zu Stolzenaw	438 Morgen ¹⁾
Zu Schinna	446 " ²⁾

Garten:

Zur Stolzenaw:

Der Garthoff wirt mit Erbsen, bohnen, Mohr
Kuben, Zwiffeln, Kohl vnd anderen bestellt,
darin seint 24 apffelbeume, 7 birnbeume, 28
kirsenbeume, hat vngeser

6 "

Der lustgarte vor dem Hause, darin
6 apffelbeume, mit weinich Krude besetzt, hat
vngeser

 $\frac{1}{4}$ "

Zu Schinna:

Ein Kohlgartten darin auch junge Eichen
geseiet, vngeser

2 "

Ein klein gartte, darin man Kohlsaet ge-
seiet wirt, thut vngeser

 $\frac{1}{2}$ viertheil Mor-
gen.

Wiesen:

Zur Stolzenaw:

Eine Wiese im bruhagen	Fuder Heu. 30
Eine Wiese im rodenfande bei Lese	3

 Latus... 33

1) „Darunder Marschlant 251 Morgen, Gesehtlant 187 Morgen“.

2) „Darunter Marschlant 285 Morgen, Gesehtlant 161 Morgen“.

	Fuder Heu.
Transport . . .	33
Noch eine Wiese beim roten sande	5
Eine Wiese beim Veser Kulcke	7
Eine die tieffe Wiese	40
Eine die krumme Wiese	30
<hr/>	
Von diesen 6 Wiesen können jerlich vngesehr eingeerntet werden	115
 Zu Schinna:	
1 Die Burgwiese	30
1 Vff der Bange	28
1 Wiese in der Hocken	16
1 im Krumpel	1
1 im Siners Werder	17
1 die große Wiese	16
<hr/>	
Summa . .	108 F.

Huete-Kempe, Weide vnd Enger:

Zur Stolzenaw:

Ein Huetekamp, die Tieden Werder genant, darin können geweidet werden: 100 Milchkuhe.

Noch ein Huete kamp, in den Roden genant, darin wirt vorgesehtes Milche Viehe auch geweidet.

Ein Kelber Weide bei der Wieserbrugge, vngesehr von 30 Kelbern.

Eine Weide, der Bruhagen genant, darin das guste Viehe getrieben.

Zu Schinna:

Eine Weide bei dem Closter, darauff vngesehr Milchkuhe zu weiden: 40 Heupter.

Noch eine Weide, die Schinnesmher genant, darin werden vorgesehte Kuhe mit geweidet.

Eine Pferde Weide negst am Deiche vngesehr von 8 Pferden.

Eine Weide beim Schaffstalle vngesehr von 5 Kuhen.

Ein Kelber Weide vff dem blacken vngesehr zu 15 Kelbern.

(Flecke vnd Dorffer:)

Im Flecken Stolzenaw seint feuerstebte. 146.

Kruege:

Durchs gange Ambt Stolzenaw stehet einem Jeden frei, zu brawen vnd frembt hier zu sellen, also das es keine gewiße Kruege hat, vnd gibt eine jede Toune, frembt vnd ein-gebrawen hier ans Haus Stolzenaw 8 Pfg.

Schefferey:

Im Ambt haben di. Unterthauen keine Schefferey, davon dem Hause Stolzenaw gegeben wirt.

Zolle:

Im Ambt Stolzenaw seint Zolle
Eine Weser- vnd Landtzoll zur Stolzenaw,
zu Lese. 1 }
zu Bonhorst. 1 } Landt Zolle.
zu Mendorff. 1 }

Was diese Zolle ertragen, befindet man in der Gelt-Sinnahme.

Zehenden:

Zehend zum Hause gehörig befindet man in der Korn-Rechnung ¹⁾).

Ziegelhutzen vnd Kalkofen:

Ziegelhutzen hats beim Hause nichts, die Streicherde ist aber hart beim Blecken zu bekohmen.

Teiche:

Zwei Teiche bei der pecke Mühlen, halten ungefehr 1½ Morgen, werden mit hechten, barssen, Rodaugen vnd andern flamsfischen besetzt.

Drei Teiche nicht weit von Schinna belegen, heißen die Schinner Teiche, tragen Fische wie die vorigen, seint aber izo nach notturfft nicht besetzt.

Der Burggraff vmbß Hauß vnd einstheiß vmbß Flecken, haben auch Fische wie die vorigen Teiche vnd seint gleichfals nicht besetzt.

¹⁾ Nämlich Zehnten zu Böhel, Ense, Holzhausen, Rutenhausen, Landesbergen, Leese, Müßleringen, Mendorf, Schinna, Stolzenau und Wellie.

Wasserströme:

Der Weserstrom ruhren oben am ersten des Ampts Stolzenau am hohen Zaun und lenfft durchs Ampt bis an die Claus zu Horne, helt ungeferlich 2 kleine Meil Wegs. Die Wellinger Söhe ist ein stehent wasser, ungefehr 1 Morgen langk und 2 Ruten breit, hat hechte, barße, bräßen, Karpffen und andere gemeine Fische.

Der Nickelskoldk liegt nicht weit von Wellingen und ist ungefehr so groß, wie die vorige Söhe, hat auch dergleichen Fische. Vnter dem Dorff Lese ist eine kleine stehende Sehe, hat auch fische wie die vorigen.

Noch die Heier=Sehe, nicht weit von Lese gelegen, ist klein und kan derwegen, das es mit vielen stucken belecht, anders nicht dan mit Garn Korben gefischt werden, trägt Fische wie die vorigen Sehe.

Wasser= und Winthmülen:

Vor dem Kloster Schinna hat das Haus eine Winthmülen von 2 grinden. Was die jerlichß vffbringen kan, befindet man in der Korn=Rechnung. Sonsten hat das Haus keine Waßer= oder Winthmülen mher.

Im Dorffe Harringstede liegt eine Waßermühle mit 2 grinden, gehört einem Hausman eigenthumblich zu, gibt dem Hause nichts, wirt aber des orts hin vom Hause abgejaget, ist er schuldig dem Feger vor die Hunde brot zu geben.

Die Holzungen und Wildtbhane in diesem Ampte betreffende:

Gebe ich zum bericht, das diese holzungen erblich ans Hauß gehören, vorerst das Dimerholtz, mit dem bruche, ist meins gnedigen Herrn Hegeholtz, ein groß Viertel weges langk und breith, grennget mit dem Fürstenthumb Braunschweigk, hat in das Nortwesten das Landesberger Hegebruch, und ins Sutosten das Leiser Hegebruch, ist eitel auch holz. Wanneer Gott der almechtige seinenn Seegen und volle mast gibt, kann es ungeverherlich 1000 Schweine feist machen, gibt auch gudt Ellernholtz zum Lachswoher und sonsten gar dienlich.

Auf diesem Holze werden zu Zeiten wol Hirsche oder Schweine, die auß dem Fürstenthumb Braunschweig vorstreichen, befunden, besondern pleibt aber der ortter nicht langk, nach dem es beßer vnd gewisser Wolde vnnnd Holzer im Braunschweigischen Lande vnd nicht weit darab hat, werden auch wol von meinem gnedigen Herrn daselbst gefangen, sonsten hat es alhie im Ampte kein hohes Wildt, Vochse vnnnd Hasen hat es zu guter maße. Auf demselbigen striche ist ein kleines Holz, das Sichelken genandt, worauff vngeverlich, wanner gute mast ist, 200 Schweine gemeistet werden können. Von diesem haben die Rehburger, im Fürstenthumb Braunschweig sesshafft, meins gnedigen Herrn Leute, vngesehrlichen erst vor vierzehen oder funfzehen Jaren mit gewalt abgetrungen, thuen auch daselbige itzo, vorhäwenn ganz ab vnd vortwusten. Negst diesem an derselbenn grenze ist ein Holz, das Weser Holz genant, wellichs vngevher inn voller mast 300 Schweine feist machen kan, stehen auf Hohschen grundt vnd boden, wie auch das Sichelken. Die Locker vnd furnemblich die Schlüsselburger laßen sich mit dem Hacke vnd der Hawe dermaßen dar gebrauchen, das weinich damit gedienet, vnd es auch entlich gar durchsichtig wirt, hat Vnterholz gar weinich. Bewestenn der Weser hat mein gnediger Herr ein klein Hegeholz, das Sundern geheißenn, kan vngesherlich 70 Schweine feist machen, hat kein Vnterholz, — vnd noch ein klein Hegeholz am Closter Schinna, das in gueter mastzeit vngesher 80 Schweine feist machen kan, welchs auch kein Vnterholz hat.

Noch haben die Herrn ein klein Holz vonn eichen vnd buchenn, das Buchelho genandt, bey dem Dorffe Großenn Börde, das zur mastzeit vngesher 20 Schweine kan feist machen, wirt genantem Dorffe die mast darinnue vorkaufft vnd eingethoen.

Das Dorff Anemolter hat ein klein eichholz, genant das Wehholz, das vngesher 50 Schweine meisten kan, in dies mein gnediger Herr wegen des Closters Schinna berechtigt, soviel alse vier meiers mit dem hew vnd der maste. Die Anemolter haben noch ein klein Holzlein negst an der Wellier Ahe, kann 40 Schweine feist machen, ist ihr eigen Holz; die Wellier Ahe

mit einem andern kleinen holze, den Welliern auch zugehörig, mach 40 schweine mesten, sein auch dem Dorpe eigen. Ein jung Eichholz, die Bockhohe geheißenn, hat auch das Dorff Wellie, auß diesem vnterstehen sich die von Munchausen zum Steyerberg die Wellier zu tringen.

Umb das Dorff Steindorff ist ezlich Sprengholz, da man nach gelegenheit 30 oder 40 schweine auffe feist machen kan, kumpt meinem gnedigen Herrn zu, die maste wirt gemeinlich aber den armen leuten, dieweil die beume fast auf ihrem Acker stehen, jerlich nachgegeben vnd vorgunstiget.

Auch haben die Mendörffer ezliche eigene beume, in der Marke geheißenn, die sie sich am besten können zu nutz machen.

Das Dorf Ensen hat ein geringe eichen freyholz, das vngesähr 30 schweine mit ihren kempenn kan feist machen in voller mast.

Das Dorf Sehsen auch ein geringe eichenn freyholzlein, zu 25 schweineenn mast.

Das Dorf Bonhorst ein klein buchholz mit eichenn vor- menget, mag vngesher 60 schweine mesten.

Das Dorf Estorf hat ein frei eigen holz vund bruch, das bruch hat vndergewachsen holz vnd kan, wann gute mast vorhanden, 80 schweine mesten, ist auch an der Braunschweigischen grentze.

Das Dorf Landesberg hat ein eigen frey Hegebruch, kan zu guter mastzeit 200 schweine mesten, ligt an meinß gnedigen Herrn Ohmenbruche, vud mit vnderbraken bewachfenn.

Das Dorff Lese hat auch ein eigen frei Hegebruch, ist auf der andernn seit des Demerbruchs mit vnderbraken bewachsen, kan bisweilen 70 schweine feist-machen.

Dieser dreier Dorffe angezogene holzung vnd Hude wirt von den Braunschweigischen teglich gar hefftig angefochtenn, werden die vsere auf der Braunschweigischen seitten von denselben auß den holzungen, da sie vor hundert Jahren berechtigt gewesenn, fast vortriebeenn, wollen auch die Braunschweigischen nicht gestattenn, das die vsere da verner ihre

Pferde, Kuehe, schweine, es sei gleich mast da oder nicht, huten vnd wehdenn mugen, vnd ist diese vneinigkeith nicht ober sieben oder acht Tharen gewesen.

Noch sein im Ambt Stolzenaw funf kleine freye Sundern, den einen hat Mert zu Langen, den andern Morhof zu Stadestorf, den dritten Heinrich Waltkind zu Radeborff, den vierdten Harmen Gerkingt zu Hudeborff, den funften Johan zu Hudeborff, vnd kan dieser Sundern eine iglich nicht vber funf oder sechs schweine feist machen.

Noch ist ein klein hölzlein, ist eigenhörich dem Dorffe Hamenstede, heist das Hamensteder Holz, kann wol 30 schweine ungeßerlich feist machen.

Was sonstenn egliche Haußleute von Beumen bey ihrenn Heusern vnd sonst haben, dieselben haben sie fur die ihre bis daher vordedingt vund behalten.

Noch ist zu wißen, daß die Graffen zur Hoha von dem Hause Stolzenaw holzgerechtigkeit ann Gho- vnd Holdtgraveschafft im Stifft Mindenn zu Wintheim, Lade, Tegen vund den sieben Merckenn zu Widenfahl 2c. item ann der Behr zu Winheim vonn alters hero gehabt, wie J. G. dan auch je vnd alle wege ann die 40 oder 60 schweine auf die Hoha (ist eine holzung im Stifft Mindenn gelegen) zur maste ein-treiben mügen. Doch thuet der Bischoff zu Mindenn in dieser gerechtigkeit allerhandt eintragt 2c.

Torff Moraß:

Das Mendorffer Torffmoraß, zwischen der Wcht vnd Closter Mendorff belegen, ist ungefer ein halb meil wegs langf vund ein klein Viertheil von einer Meil breitt, darin die Vnderthanen mit berechtigt.

In der Vogtei Bonhorst ligt ein Moraß, darin weinich Torffes kan gestochen werdenn, darzu auch die Vnderthanen berechtigt.

Noch ein klein Torff Moor in der Vogtei Bonhorst, ist ein geringer ortt, darin die Vnderthanen des ortts nicht vber ein Jahr 2 oder 3 Torff zu stechen haben werden.

Hals- und Vndergericht und was darzu gehorig:

Das Hauß hat die Ober- und Vntergericht ohne allen Vnterschiedt.

Vorzeichnuß der alten und wharen Schnede oder Grennz zwischenn dem Hause vnnnd Ambte Stolzenaw in der Grasschafft Hoya und den umbliegenden Heusern Rehburg, Schlüsselburgk, Peterßhagen, Depenaw, Bcht, Steherbergk, Nienburgk, Wöelpe, und widerumb Rehburgk, wie sie zum teile beschriebenn, zum teil aber von den Haußleuten angemeldet und auch in die feder gebracht worden:

Erstlich vonn der alten Fulle ab, auf den wech¹⁾, den Lockerberg entlangk, auf den Schawenburgischen Knick, auf die Schlachtbeume, von dar ab den Knick entlangk bei der Munniche Sundern dahl, durch den Locker Schafferhof, und die alten kuchen des Closters Dohr, der wech vor dem Sundern hinauff nach der Locker Hehde bis auf den Locker Dam, von dar den rechten Fahrwech hinauß bis auf des Grafen Clauß zu Maßberch, und die Rodtbache entlangk²⁾ vber das Schmedebruch bis an den hogen Zaun, auf die Weser, von dar ab vnnnd vber die Weser auf den Burchgraven³⁾ und ferner auf den Alhornbusch, das Weseröber entlangk bis auf den Wischgraven, von dem Wischgraven entlangk bis auf den Nortsehe, auf Rodenn, durch das Dorff, auf Sundern Kesselhaken, durch die Weser in die Heimeser marsch, auf die Alhornacker, mitten durch Fluesen, auf Henneken Bleckenn Kesselhakenn, widerumb vber die Weser, vber den Buchholzer brinck, auf die Feurschechte, vber des Pffaffen windell fur den Buchholzer Lohe, auf die Creuzbreide, vber die Ahe auf das Hebernlohe.

1) Am Rande ist bemerkt: „Rehburg streitich“.

2) A. R.: „Schlüsselburg streitich“.

3) A. R.: „Schlüsselburgk streitich“.

Von das Hebernlho auf den schwarzen stein¹⁾, von dar die Weser entlang, vber des Meiers wehde, zu Hebernn, von dar auf die Bhere zu Wintheimb, auf die Galmhöele des Thurns zu Winthem, nach dem Suden, von dar auf die Harler Hoeffe, von dar den wech entlangt auf die Besser grouenn, von dar auf die Weser, vmb die Hohschenn Petersheger marsch, auf das sieck, da die krummen schnadtböhme stehen, so der Bischof vonn Minden mit den Hohschenn zum schnadtböhme houwen laten, den Seich hinauf bis auf den krummen schnadtbaum, im Nordtloh; den schnadt entlangt²⁾ bis auf den ersten schnadtbaum, im Steinhorn, von dar auf den großen schnadtbaum, fur der Quensteder Heyde, von dar in die Stuckhorn, die Bache entlangt bis auf den schnadtbaum, bey Cordes auf den Hollenlho hause, bis auf gemeltes Cordes Kesselhaken, von dar auf Cordes Hollohes campe, daselbst bis auf schnadtbuchenn, auf dem Schwanekampe daselbst, bis auf die Schnadteichenn, auf den Schwanekamp. Von dar auf den Geckesbornn, das Bruch entlang, auf Braun Pennings Stoltes wiesenn, auf den schnadtbaum daselbst in der wiesen, von dar auf den drögen schnadtbaum, in Dietrichs Wefelings wiesen, noch daselbst auf den Schnadtbaum in derselben wiesen, von dar auf die thulen, hinter dem Hangelhorne, bis auf den schnadtstein, so Albert Kortumme abgehouwen vnd die Hohschen holzkern ihne darauf gepfandet, vnd sein die Windischen bey ihnen weggangen vnd Kortummen nicht gepfandet, daselbe auf dem Hangelshorne gestehenn, von dar auf den born, auf den Hangelhorn, auf dem plaze bey dem Hangelhorn, von dar vp Albert Bhurkaulen Immenbusch, so he gehabt, vonn dar auf einen schnadtstein, auf der Halhorst, von dar auf einen schnadtstein vor dem Bonhörster Boll, vor der Heyde, von dar auf den schnadtbaum auf der Kalber Dupe, von dar vp den schnadtbaum bey der Im Borch, so Harmen Froleckingt zu Bonhorst gehat, von dar auf einen schnadtbaum auf der großen Hollen, von dar auf den andern

1) A. N.: „Petershagen freitich“.

2) A. N.: „Minden freitich“.

schnadtstiummen, daselbst auf dem Hollen, von dar auf die
 Staneußbüchenn, von dar auf die zwei schnadtbeume in der
 kleinen Bohnen, von dar auf die langen Weyde, daselbst in
 der kleinen bohnen, von dar auf den schnadtbaum auf der
 Miethhorst, von dar auf den schnadtbaumstemmen, den die
 von Minden haben niedergehawen, vnd der Obrister Hilmar
 von Munchausen denselben gen der Stolgenaw schuren lassen,
 vnd die Creuze darauf sein houwenn wurdenn, von dar auf
 schnadwickensstemmen bey Runnestals wiesen, von dar auf
 den schnadtbaum auf Frolings ham, da he Froling Khole ge-
 brenndt vnd nach Minden gefurt vnd vorkaufft, alß es mit
 der kohlstede noch zur zeit zu beweisen, von dar auf den
 schnadtbaum auf der Apfenhorst, da man erst aus dem Walde
 kumpt, von dar auf den schnadtstemmen auf der Apfenhorst¹⁾,
 von dar den schnadtbaum in dem Peperhorn, von dem Peper-
 horn auf den Sackstranck, von dar auf den hilligen Stein,
 von dar auf die großen hespenn, von dar auf das Nachlo²⁾,
 von dar auf die Lobecke, die Wische auß auf den schlachtbaum,
 in dem Nordthorn, dat Bockloer moer entlang, von dar auf
 die Windthorster Landtwher, von dar auf das Storckelße,
 widerumb auf die Landtwher, von dar vor der Tenhorst, ober
 gen Morfen³⁾, von da gen Mensinghausen, von dar nach
 dem Anemolter vorth, hinder dem Boerwincell, von dar auf
 Curdes zu Struckhausen Kesselhaken, von dar auf die Hei-
 mische, von dar auf die Volgens mhulen bruggen, von dar
 auf die Kirchen zum Rießen, die aus dem Closter Schinna
 gebawet ist, von dar auf den Meierhof zu Kese, von dar auf
 die humengraven, von dar auf den stein, den iho die von
 Munchausen gebranchen⁴⁾, beneben demselben Steine dhal,
 die gatenn by der altenn Weser entlang bis auf die rechteun
 Weser, vonn der Weser bey Estorff ann auf das Meiers zu
 Estorff maden, von dar durch den Kley, durch Brandes hauß

1) A. N.: „Depenaw streitich“.

2) A. N.: „Wcht streitich“.

3) A. N.: „Steyerbergh streitich“.

4) A. N.: „Mienborch streitich“.

zu Leseringk, den Wüberg widerumb auf vor dem holte, vnd vor dem Manenkampe her auf den rauden baum, auf den duftern vorth, ober die brugge, ober die Behrenn Vall auf die Pferdehorst achter der Leseringer Borchell, die nach dem Hause Nienborch gehörett¹⁾, von dar auf den Kholbrinder forth, von dar in die Kilingsbache biß ann die große speckenn, von dar auf die Schweinekulen, den grafwegk auf, vor dem hohuripen²⁾, an den neuen wech, an den Rithbuch, von dar an den Peße forth, von dar an das Ohmerbruch, die Meerbache hinauff bis gen Dußelburg, von dar die altenn Fulle entlang bis an den Lockerberch.

Gleidt:

Das Gleidt wirt angenhomen am Locker Damme vnd erstreckt sich von dar ab auff die Clauß zu Malsburgk vnd weiter durch Reese bis an die Honer Cluß. Auff dieser seit der Weßer da das Haus Stolzenaw gelegen erstreckt sich das gleidt van der Stolzenaw ab bis hinder Obenstade, da der krumme Snetbaum zu endes der Petershager Marsch in dem Syke stehet, bis an das Northolz.

Ambts Weite vnd Breite vnd Lenge:

Das Ambtt Stolzenaw ist vngefehr $3\frac{1}{2}$ meil wegs langk vnd 2 kleine meile breit.

Was zu Erbe, Leibe oder Lehen vorschrieben:

Von diesem kan der Amtman keinen bericht geben.

Gueter so aufferhalb Ampts gelegen vnd dem Hause zugehörig:

Das Dorff Rutenhusen ligt im Ambt Petershagen vnd ist dem Hause Stolzenaw zinspflichtig. Ob das Haus mehr gerechtigkeit daran habe, stehet zu weiterer erkundigung.

Die Petershager Hohsche Masch gehört zum Hause. Was jerlichß davon eingenhomen wirt, stehet in der gelt- vnd fornrrechnung.

1) A. R.: „Wolpe streitich“.

2) A. R.: „Rehburg streitich“.

Sieben hoeffe, die Rodener hoeffe genant, liggen binnen der Schluffelburg. Womit dieselben dem Hause jerlichs vorhafft, befindet sich in der Gelt-, Korn- vnd anderer rechnung.

In der Graffschafft Schawenburg nicht weit von Weidensael ist ein Eichholz belegen, die Hoha geheissen, darin ist das Haus in zeit der Mast mit so viel schweinen, neben einem behren berechtigt, als man von 7 Sägen ein Jahr ziehen kann. So hat auch das Haus aus dem Dorff Wiedensahl vnd ezlichen andern kleinen Dorffern, des ortts belegen, in die 70 huner jerlichs einzunehmen.

Vor dem Flecken Munder ist ezliche lenderei belegen, davon die Businge, so binnen Munder wonhafftig, jerlichs ans Haus 2 molt Salzes gebenn.

Vor Nienborg, vor der Hoha, vor Rohe, binnen Arckenberg vnd vor Wellingehausen ist ezliche lenderei belegen, davon jerlichs dem Hause 19 $\frac{1}{2}$ gulden muntze erlegt wirdet.

Von der Schluffelborg, Wintheimb, Heiueren, Dohren, Borstel wirt jerlichs Schutzgelt vnd garttenzins an haus erlegt, wie das Ambt Register ausweist.

Aus den Emptern Stigerberg vnd Vcht wirt gleichfals ezlich landt, wiesen vnd garttenzins, laut des Ambt Registers jerlich eingehomen.

Von der Lauenaw hat man auch jerlichs von einem Manne, einhalts der Korn Rechnung, ezlichen Zinsgersten einzunehmen.

Die Stadt Minden gibt vnd liefert jerlichs auff Martini abent ans Haus 2 flaschen mit newen Wein vnd ezlichen Weisbrot, aus was Ursachen aber, hat man nicht berichtet werden konnen, allein das man dagegen widerumb so viel brots, als von einem himpten, vnd einen schinden zuruck gibt.

Pfar- vnd Dppferey:

Pfar vnd Dppferey seint im Ambt sieben, wie volgt:
Holtzhausen — Reße — Landesberg — Schinne — Mendorff —
Warmensen vnd Duenstedt.

An diesen Pfarren haben die Fürsten das jus patronatus, ausbeschrieben Duenstede, das sich der Bischoff zu Minden annimpt.

Closter vnd derselben Hoffe vnd gueter:

Schinna ligt im Ambt Stolzenaw vnnnd ist demselben Hause incorporirt. Mendorff ligt gleichfals im Ambte, deselben gueter werden einstheils nach der Stolzenaw eingenhomen, das vbrige ist Arnt Freitage vorsezt.

Adeliche Sitze:

Die Gebruder von Munnichausen, des Obristen Hilmers seligen Söhne, haben einen freien adelichen sitz im flecken Stolzenaw vor dem Hause daselbst belegen. — Harbort vnd Johan von Wisbeck gefettern haben jeder zur Stolzenaw im Flecken eine adeliche wohnung. — Jobst, Wilcken vnd Engelbert gebruder die Friesen haben ein frei Burglehen im Fleck Stolzenaw. — Ditrich, Claus vnd Hanses seligen Erben die gevettern Freitage haben ein jeder einen freien adelichen sitz zu Estorff.

Gebewe des Hauses vnd Schlosses Stolzenaw:

Im Schloß vorne ann der pforten nach dem Westen ein Hauß gestendert von spannen 13. Auf der einen halben außgemauret mit einer brandtmauren bis an den dach, binnen Schloßes auf Stendern, die Wende eingemauret mit backensteinen, mit 3 Welschen gebeln, nach dem Walle auch 3 bawfellige Welsche gebell. Darunter der fleischkeller, vberlecht mit balkenn vnd bohlen, Erstlich oben dem keller eine Camer, der Junckern Camer genandt, mit einem außgefharnten schornstein von backensteine, darfur ein boßem vnd krachstein, von Buckeberger steine, darinne ein isern plate zum feurherte. Darauf ein Sehdell= vnd eine schlichte bandt, hinterruck panielt. Item darauf tafeln glasefenster 14. Darauf 2 Döre, eine mit hespen, haken vnd springschloß, vnnnd die andere schlecht mit hespen vnd klincken. Negst darbei ein ganc fur der Hovestuben, mit einer doer, mit einem vorschloßenem

Springſchloß, heſpen vnd crampen. Daren tafeln glafe-
fenſter 2. Ein Camin zu einhizung der Hobestuben. In
der Hobestube ein iſern Ofen, umbher von funf ſtucken, ringſt
umbher gebendet vnd hinterruck panneell von Dannenholz.
Darauf ein außgeſhurter ſchornſtein, mit einem gehouwenen
Buckeberger boßem vnd krachſtein. In der mauren 2 kleine
Scheppes mit heſpen vnd ſchloßern. Daren tafeln glafe-
fenſter 48. Oberplastert halb mit Buckebergeru howſtein, die
andere helffte mit backenſtein. Item darvor eine Dör mit
heſpen, haken, handtgriff vnd klinken. Darauf eine dubbelte
ſchottillite nagelfeſte ſchenckſchive, noch eine drehbördige nagel-
feſte ſchenckſchive von eichenholz.

Oben dieſer Funckernn Camern vnd Hobestuben nach dem
Platze die Cantzley. Darauf ein iſern kachelofen, darauf 8 tafeln
glafeſenſter; darbei eine Cammer mit 8 tafeln glafeſenſter. Vor
dieſer Stubenn vnd Camern 2 Dore, mit heſpen, haken vnd eine
mit einem Springſchloß. Noch darbey eine ſchlafcammer mit
4 tafeln glafeſenſter; darauf 2 Dore mit heſpen, haken vnd eine
mit einem ſpringſchloß. Noch hirbey die dritte Cammer, mit
8 tafeln glafeſenſter, genant des Doctors Cammer, darauf ein
außgeſhurter ſchornſtein, darfur boßem vnd krachſtein von
Buckeberger ſteine. Item darauf eine Sehdelbank mit heſpen
ohn ſchloßere, vor einer Rucht fenſter mit iſern Trallien.
Hirauf 2 döre mit heſpen vnd haken, vnd eine mit handtgrif
vnd ſpringſchloß.

Vor dieſen vorgemelten Camern vnd Cantzley ein gant
mit 16 zerbrochenen tafeln glafeſenſter, item einer dore mit
heſpen vnd ſonſt nichts. Dieſe gemacher oben gedounecket vnd
vnden oberplastert mit backenſteinen.

Hiroben der dritte boden vnterm Tache, darauf liegen
die Fahrkuechte, darauf inder nichts zu thuende.

Dieß Hauß gedeckt in kalk halb mit düppelten vnd halb
mit ſchlutſteine. Nach dem Sudeu ein ſteinern Gebel von
backenſteinen. Darin ein gehouwen Thör vnd fenſter von
Buckeberger ſteine.

Das Braw= vnd Backhauß darneſt, eins geſtendertt,
mit einer manßhoch außgemauerten ſteinen grundt außgemauert

auf beiden seiten in holz mit backensteinen, von spannen 12. Darauf 3 beschotene Mulkgeboden, mit 2 bawfelligen Welschen gebeln. Darin 8 zerbrochene Tafeln glasefenster. In diesem Brawhause 2 Backofen klein vnd groß, zwei ausgemaurte schornsteine von backensteinen oben dem Backofen vnd Pfannen. Item darin eine große Mheelkiste. Item darin eine wätern Pumpsvebe mit einem gegözeneu koppern Hauen. Darin auch 5 holzern fenster, mit hespen vnd Einworff. Item 3 alte zerbrochene tafeln glasefenster. Item eine von backensteinen außgemaurte Mulk Dahr. Vor diesem Brawhause eine doer mit hespen, haken vnd einem Springkschloß.

Darnegst die Haußkuche mit einer hogen aus dem keller aufgemauerten backensteinen grundt. Auf der einen seit nach dem Westen von backenstein bis ans Dach eine brandtmaur, nach dem plaze eins gestendert, mit 5 bawfelligen Welschen gebeln. Darfür ein gedreierter geilrepen gangß. Dies Stenderwerck gemauert mit backenstein. In diesem gebew nach dem Plaze 55 tafeln glasefenster. Vnter diesem Gebew 2 vnterscheidene Speiß- vnd Molckenkellere, oberbalcket vnd mit bohlen oberlecht, vnden vnd oben geplastert mit backenstein. Vor den kellern 2 Doere mit hespen, haken vnd springschloßern vnd 4 isern gittern. In dem Molckenkeller noch ein klein abgeschereeter butterkeller. Darfür eine Doer mit hespen, haken vnd springschloß. In dieser kuchen zwei außgeschurte schornsteine von Backensteinen, einer auf 2 pilern vnd hoßem drehkantich von Buckeberger steine, der ander mit einem holzern hoßem. Item darin ein außgemaurter Posteyen backofe. Darbei eine abgescherte Spisecammer, darfür eine Thör mit hespen, haken vnd springschloß, zwey nagelaste anrichtebeucke, umbher vnd oben verpannielt mit eichenholz. Noch eine Cammer, des Haußkochs alte Camer, darin vnd darbey 6 tafeln glasefenster. Oben dieser kuchen ein gedonneketer vnd von kalck geplasteter boden, vorthellt in 4 Camern. Darauf die Null-Camer, der Grafinnen gesindecammer, die olde Keme-nah vnd der Jungen Cammer. In diesen Camern 13 tafeln glasefenster. Hirvor 5 schlichte isern Trallienn. In diesen Camern 5 Döre mit hespen, haken vnd 4 mit springschloßern.

Oben diesen gemachern ein bodenn, genant die Kesse-
Cammer, gedonneket vnd mit Themen ubschlagenn.

Dies Hauß halb gedeckt in kalk mit dubbeltem Dache
vnd halb mit schlutsteine.

Das große Steinern Hauß vor hovesdes, im Plage
nach dem Norden, ist int Beerfant, mit backensteinen außge-
mauret 4 bodenn hoch.

Darunter der bierkeller, mit balcken vnd bohlen ubschlecht,
vnden vnd oben ubschletert mit backensteinen. Hirinnen ein
Camin von Backenstein. Item eine große eichen Brodtkiste.
Vor dem keller 2 Doer mit gitterwerck, mit haken, hespen
vnd springschloß.

Vor diesem Hause vnd hoger dan dafelb eine außge-
shurte steinenn Windeltreppe von backensteinen, die fenster vnd
2 semetz von gehouwenen Buckeberger steine, vor 2 fenstern
isern Trallien. Inwendig die trede auch von gehouwenen
Buckeberger steine. — Oben im Thurm die klocke mit dem
Uhrwercke. — Vor diesem Hause an der Außlucht 8 ge-
schilderte vnd vorguldete Herrn Waffnen.

Obenn vorgemeltem Bierkeller der Altfrawen Cammer,
darin ein außgeschurter schornstein von Backensteinen, darin
eine lange Tafel glasesenster. Noch ein Finster mit isern
trallien. Auf dieser Camern 2 Döre, eine schlicht mit hespen
vnd haken, die andere mit hespen, haken vnd springschloß.
Hirnegst noch oben dem Keller die Holzcammer, vorn mit
einem gange. Darfur 2 Döre mit hespen, haken, crampen,
eine mit einem Hengst- vnd mit einem Springschloß. Hirinnen
2 fenster mit isern Gittern. Oben dieser Alt- vnd Holz-
cammer der lange Sahl, ubschletert mit Niederlendischem
glasurten vnd geferbeten blawen, weißen vnd gelben steine, vnd
umbbencket, vnd hinterruck pannielt, aber manßhoch, mit eichen-
holz vnd wagenschott, gelistet vnd ingelecht mit schwarzen
vnd gelben fladern holz, vnd ubschletert. Auf diesem Sahl
an beidenn enden zwey außgeschurte schornsteine, von vnden
auf mit hohen krachsteinenn, vnd der eine mit einem Bucke-
berger boßem, der ander aber mit einem geschnittenen Panneel-
werck. Daran 8 geschilderte, vorguldete vnd gesilberte Herrn

Waffen. Hircin 78 tafeln glasefenster. Darunter 5 lange gehouwene fenster mit isern Trallien. Dies gemacht vnd Sahl vberdonneckt mit kalk, mit rosen vnd Laubwerck. Darfur 2 Dore mit hespen, haken vnd springschloßern. Obenn diesem langen Sahl ein gemacht nach dem Westen, mit einem Camin, gehende in vorgemelten schornstein, mit einem Buckeberger gehouwenen boßem vnd langen gehouwenen krachsteine. Mit 4 schlichtenn geschilderten Herrn Waffen. Darinnen 20 große Tafeln glasefenster. In 10 derselben mit isern Tralliwerck vnd auch dafur holzern fenster, mit hespen, haken vnd Einworff. Dies gemacht ringt vmbher gebendek vnd hinterruckß gepannielt, manßhoch, geferbet vnd gefernißet blaw vnd gelb, vberplastert mit kleinem glehsurten backensteine, gelb vnd bruin. Oben vberdonneket, mit rosen vnd Laubwerck. Darin vnd darfur 2 Thure, eine schlecht mit hespen, die andere mit haken, handtgriff vnd springschloß. Negst darbey eine Stube mit einem isern kachelofenn, 5 kantich, darinnen 16 große tafeln glasefenster. Darunter 8 mit isern Trallien vnd holzern fenstern, den vörigen gleich, ringt vmbher mit Sehdelbencken, mit hespen ohn schloße, hinterruck manßhoch gepannielt, angestrichen rodt vnd geel, vnd fernißett. Darausß an einem Orte ein gepannielt schap wegt genhomen, oben gedonneket vnd vnden geplastert, dem vorigen gleich. Darinn 2 Döre, die eine schlecht mit hespen vnd Einworff, die andere mit hespen, haken, handtgriff vnd springschloß. Hirnegst bei ein gand, darin ein Thüer mit hespen, haken vnd springschloß. Darinnen 16 tafeln glasefenster. Vberplastert mit schlichten backenstein. Noch negst hiranne nach dem Ostenn ein klein Sahl, darinne ein außgefhurter schornstein, gehende in den andern schornstein auf dem langen Sahl, mit langen gehouwenem krachsteine, vnd boßem von Buckeberger steine. — Dieß gemacht rinkomb bebendek mit Sehdelbencken, mit hespen ohn schloßer, zurucke panneelt manßhoch, gemhalet vnd fernißet mit gelbem vnd rötem. Item hirinne 32 Tafeln glasefenster klein vnd groß, vor 2 isern Trallien, mit holzern fenstern, hespen, haken vnd Einworff. Duße fenster alle dußes Hauses von gehouwenem Buckeberger steine. Dies gemacht gedonneket,

mit kalk, mit rosen vnd Raubwerck, geplastert mit kleinem gleisurten Steine gelb vnd groin. Hirvor 2 Thure, eine schlecht mit hespen, haken vnd Einworff, die andere mit hespen, haken vnd springschloß.

Oben vorgemelten gemachern ein kornboden, Oberschoßen mit eichen dehlen. Dieß hauß hat 28 spann, gedecket in kalk mit schluffsteine. Item daranne 2 Niederlendische steinere Giebel, von backensteine, die gesemes vnd alle fenster in diesem Hause von gehouwenem Buckeberger stein. Vorgemelter Windelstein an dußem Hause, oben vntern Thurm, zweimhal gewelbet, darauf ein klein gemach, genant der Spizhoedt, darauf 3 tafeln glasefenster, alle fenster in diesem Windelstein gehouwen Buckeberger fenstere. Item 4 holzkern fenster mit hespen, haken vnd Einworff. Item ein alt zerbrochen Schap in der mauren. Item darauf ein Camin von Buckeberger boßem vnd krachstein. Ein alt Sehdelband. Darvor eine Doer mit hespen, haken vnd springschloß.

An dieß Hauß nach dem Nordenn aufm Walle seindt 5 spane angedaket, genant der Hovemeisterinnen gemach, mit Backensteinen umbmauret, darauß geschurt ein schornstein vonn backensteine, darfur ein boßem vnd krachstein von Buckeberger steine. Darinne 5 tafeln glasefenster. Darfur fur 4 isern Trallwerck geplastert mit backensteine. Darfur eine Thuer mit hespen, haken vnd springschloß.

Vnter diesem Hause der Pulverkeller, gewelbet, vorschloßenn, mit 2 Bucken, mit 2 leden, hespen, Einworff vnd hengenden schlöten, binnen im Keller 2 Doere mit hespen, haken vnd springschloß.

Regst an vorgemeltem Hause im Schloße nach dem Osten ein new gebawet Niederlendisch Hauß, vierkant umbmauret von backensteinen, 3 bodem hoch, mit 4 großen vnd 4 kleinen steinern Gebeln, mit gehouwenen Buckeberger geschnen vnd fenstern. Nach dem Plage mit 2 holzkern gemhalten vnd angestrichenen Aufsluchten, mit 10 vorguldeten vnd geschilderten Herrn Waffen. An diesem Hause eine außgeschurte holzkern windeltreppe, umbmauret von backensteine. Daran ein steinen Treppe von gehouwenem Buckeberger steine, dar-

entlang anhergehende ein große isern stange. Die andern Treppen in gemeltem windelstein von holze. Unter diesem niemen Hause 3 vnterschiedene von einander gemaurte gewelbete Keller, genant die niemen weinkeller. Darin 5 fenster mit isern Trallien. Darfur 3 tafeln glasefenster vnd 2 holzern, mit haken, hespen vnd Einworffen. Zwey Thur mit haken, hespen vnd springschloß, die eine mit einem isern gitterwerck, vnd ein schenckfenster mit hespen vnd Einworff.

Oben diesem Keller vor der Froichenn gemacht ein gang mit 20 tafeln glasefenster, vor 5 isern Trallien, geplastert mit altem glehsurten backenstein, oben gedonneckt mit kalck, in rosenn vnd laubwerck. Darfur eine Thuer mit hespen, haken vnd springschloß. Darbey der Freuchenn Schlafcammer. Item darin ein außgeschurter schornstein mit Buckeberger bosem vnd krachstein, ringvmb pannielt manshoch. Umgebencket mit Sehdelbencken, mit hespen ohn schloßern, gemhalet vnd fernisset mit schwarz vnd gelb, vberplastert mit altem glasuren backensteine, vberdonneckt mit kalck, mit rosen vnd laubwerck. Item in diesem gemache 3 gehouwene fenster von Buckeberger steine. Darein 12 tafeln glasefenster. Dafur 6 isern Tralliwerck. Item 2 Thure, eine schlecht mit hespen, haken vnd einworff, vnd die andere mit hespen, haken, klinken vnd springschloß. Darnegst bei ein gang mit 2 Thuren, schlecht mit haken vnd hespen. Darnegst bei der Froichenn Stube, darinnen ein isern ose von 5 kanten, ringk vmbbencket vnd hinterrucks panneelt, vber manshoch, angestrichen vnd fernisset, mit roth vnd groin. Item darin 36 tafeln glasefenster, vberplastert mit kleinem gleisurten Stein, rodt vnd groin, item schlecht vberdonneckt. Item 2 Doere, eine schlecht mit hespen, haken vnd klinken, die andere mit hespen, haken vnd springschloß. Negst hirann ein alter Badtstube ohn Ofen, darin ein alte bandt, 5 Tafeln glasefenster, eine Thuer mit hespen, handgriff vnd springschloß. Oben vorgeschriebenem Gemache, im prindelsteine auf der Grafinnen gemacht, mit einem Camin, von Buckeberger bosem vnd krachstein, ringvmb mit sehdelbencken, mit hespen ohn schloße. Hinterrucke pannielt manshoch, angestrichen schwarz vnd gelb. Daraus gebrochen ein

Schenckschapf. Dieß gemach gedonneckt mit kalck, in rosen vnd laubwerck, oberplastert mit glazurtem backenstein, rodt vnd groin. Hirauf 31 tafeln glasefenster, darunter 8 mit isern Trallierwercke. Davor holzern Leder, mit hespen vnd Einworffen. Bei diesem gemache ein klein Stubichen, mit einem kachelofen, darein 24 tafeln glasefenster, gedonneket, oberplastert vnd gepannielt, dem vorigen gleich. Auf diesem gemache 7 Thure, 4 mit hespen, haken vnd springtschloßern, 3 schlecht mit hespen, haken, klinken vnd Einworffen. Negst hirbei ein klein badstübichen ohn kachelofen, darinne 11 tafeln glasefenster, klein vnd groß, darauf die Grafinne predigen gehört, 2 Dore schlecht mit hespen, haken vnd einworff. Negst hirann des sehligenn Graffen gemach, mit einem außgeschurten schornstein, mit Buckeberger boßem vnd krachstein, darin ein veereckt groß isern ofe, umbbendket einsteilß mit sehdelbeucken, zuruck pannielt vber manßhoch, angestrichen vnd fernißet, gelb, groin vnd roidt. Darauß gebrochen 2 Trisor vnd schenckschiven. In diesem gemache 44 tafeln glasefenster, klein vnd groß, 4 derselben mit isern Trallien. Dafür holzern fenster, mit hespen, haken vnd Einworff, vberdonuecket mit kalck, in rosen vnd Laubwerck, oberplastert mit kleinem glesurten stein, rodt vnd groin. In diesem gemache 3 Dore, 2 schlicht mit klinken, hespen, haken vnd Einworff, eine mit hespen vnd springtschloß. Noch in dem Portal nach dem Walle bei diesem gemache 2 schlichte Döre mit hespen, haken vnd Einworff. Negst darbey des Graffenn Rüstcammer ist vorschloßen vnd vorsiegelt, mit 10 tafeln glasefenster, 3 mit isern Trallien, dafür holzern Leder, mit hespen, haken vnd Einworff. In diesem gebewe die fenster alle von Buckeberger steine gehouwen. — Oben diesen Herrngemachern vnter des Hauses dach der Junffern Camern 3, eine mit einem Camin, mit einem holzern boßen. Darbey eine Stube mit einem Kachelofen. Diese gemacher vnd Camern schlecht gedonneket vnd mit kalcken Astring vbermacht. — In diesen gemachern Stub- vnd Camern 4 Dore, 2 mit hespen vnd klinken, vnd 2 mit hespen, haken, klinken vnd Springtschloßern. Auf diesen Camern 13 tafeln glasefenster. Oben diesen Cammern der

boden gedonnetet vnd mit Ehemmen vberschlagen. Bei diesen Camern vor dem Seidtgebelt noch ein gant, daran 4 tafeln glasefenster, 4 holzkern fenster mit hespen, haken vnd Einworff.

Dies Hauß hat Spann: 27. Zugedeckt dies hauß mit schlutsteine. Oben an diesem Hause auf vorgemelter Windeltreppe ein Sommergesek, genant der Junffern spizhuedt. Darauf noch 12 tafeln glasefenster, umbbendet vnd pannielt, mit eichen vnd dannen Dehlen. — An diese Windeltreppe gebawet die Grafinne eine kleine kuche, mit einem außgeschurten schornstein von backensteine. Darin 7 tafeln glasefenster, darfur isern tralliwerc, die thuer mit hespen, haken vnd springschloß.

Nechst vorgemeltem Hause nach dem Osten im Platze ein Haus, aufgemauert 2 bodem hoch, mit brandtmaur, an der seit auf dem Walle einß gestendert von 7 spannen, mit 3 zerbrochenen Welschen gebeln. Vnter diesem Hause ein gewelbeter Keller, genant der gruine Keller, mit einer Doer mit hespen, haken vnd springschloß. Oben demselben noch ein Keller, genant der Grafinnen Pott-Keller, darinnen 2 Lucht fenster mit isern Trallien. Darfur eine Thur mit haken vnd hespen ohn schloß. Oben diesem Keller des Drosten Alchen von Mandelslo Cammer. Darauf ein außgeschurter schornstein mit Buckeberger boßem vnd krachstein. Item darauf 31 tafeln glasefenster, vor 2 nach dem Walle isern Tralliwerc. Dies gemach gepanneelt mit benden vnd hinterruck mit dannenholz, schlecht vberdonnet vnd geplastert mit kleinem gleyfurten stein, gelb vnd groin. Darfur 2 Döere mit hespen, haken, klincken vnd springschloß. — Oben diesem gemach vnterm Dache des alten Graf Erichs gemach zerfallen, ohn fenster, mit 4 Welschen zerbrochenen vnd zerfallenen Gebeln. Darfur ein gant nach dem Pottkeller, mit 2 tafeln glasefenster, gedeckt in kalck mit duppeltem Dache.

Noch ein Hauß nechst diesem vnd zwischen der Borch-Pforten, außgeschurt nach dem Walle mit brandtmauren, 2 bodem hoch, von spannen: 17. In diesem Hause ein Camer, genant die alte Sangley, ein stube ohn kachelofen, gebendet

vnd hinterruck pauneelt, mit 28 tafeln glasefenster, 2 Döeren mit hespen, haken vnd springschloß, schlicht gedonneket, oberplastert mit kleinem glasurten backstein, groin vnd geell. Hirbei ein gangt mit 2 tafeln zerbrochenen glasefenster. Negst daran eine Camer, genant Sulings gemacht. Darauf ein außgeschurter schornstein, von Buckeberger stein, bossem vnd krachstein, oberbodenet mit dannen dehlen, umbbencket vnd zurucke pannielt mit eichen vnd dannen holk, schlecht gedonneket. Darcin 32 tafeln, 2 Tore, eine schlecht mit hespen vnd klinken, die andere mit hespen, haken, handtgriff, klinken vnd springschloß. Oben diesen vorgemelten beiden gemachern noch 4 Camern, mit 2 kleinen Cammern, mit backensteinen, dafur keine Thuere, mit 15 zerbrochenen tafeln glasefenster, die andern fenster sein darauß vnd zerbrochen. Diese gemacher gedonneket vnd mit Themen schlicht oberplastert. — Dieß Hauß mit 4 bawfelligen zerbrochenen Welschen giebeln, gedecket in kalck, halb mit duppeltem vnd halb mit schlichem Dafe.

An dies Haus nach dem Walle angehenget ein Anhubelse, 5 stender, eingemauret mit backenstein, mit 20 tafeln glasefenster. Darcin ein schlechter Camin mit einem holzern bossem. Darin der Kuchenschreiber gewesen, gedeckt mit dubbeldem Dache, eine Thuere dafur mit hespen, haken vnd springschloß. Im Gange vor diesem gemache eine schlichte Doer mit haken vnd hespen. — Bey diesem Hause ein steinern Treppe vom Walle hinab in den Platz, von 33 tretten, von Buckeberger houwensteinen, 7 fuess weit.

Zum Eingange des Schloßes durch den Wall ein gemauert Gewelb, darauf ein gebäwt, eins gestendert, hat 15 span, mit 5 gebeln. — Erstlich darauf eine Camer mit einem außgeschurtem schornstein von backensteinen, dafur ein holzern bossem. In derselben Camern 8 tafeln glasefenster, darinnen 2 Doer mit hespen, haken vnd einworff, oberlecht mit dannen bretern. Darbei abgescheret des Burggrevenn Camer, mit 13 tafeln glasefenster, einer Doer mit hespen, haken vnd springschloß, gedonneket mit kalcke, bawfellig. — Vor diesem gemache her ein gangt nach dem Walle. Darbei noch ein

abgescherete kammer nach dem Plaze, genant Freitags Camer, darauf ein außgeschurter schornstein mit Buckeberger boßem vnd krachstein, oberlecht mit dannen dehlen, vmbgeben mit bencken, hinterruck panneelt von dannen holz. Darin 12 tafeln glasefenster, einsteiß zerbrochen, eine Doer mit hespen, haken, klinken vnd handgriff, noch eine Doer mit hespen, haken, klinken, springk- vnd anhangendem Schloße. — Oben diesem Gemache deß Ambtmans Camer, mit 8 tafeln glasefenster. Darauf ein schornstein mit Buckeberger boßem vnd krachstein, gehende in vorgemelten schornstein. Darbei ein Stuben Camin, gehende auch in vorgerurten schornstein. Diese Camer oberlecht mit dannen Dehlen, eine band vnd hinterruck panneelt von dannen holz. Darbey eine Stube mit einem kachelofen, 8 tafeln glasefenster, oberlecht mit dannen Dehlen, vmbbencket vnd hinderruck, sambt 3 Bredebörden von dannen holz. Darbey ein Torswinkel mit 6 tafeln glasefenster. — Vor dieser Camern, Stuben vnd winkel 3 Dore, eine mit hespen, haken vnd springschloß, die andere 2 mit hespen, haken vnd einworff. — Noch darbei nach dem Flecken hinauß die Schneiderey, darauf der Haußman wohnet, eine kleine stube mit einem isern Ofen, oberlecht mit alten dannen Dehlen, darin 8 tafeln glasefenster. Darbey eine schlafcammer mit 18 tafeln glasefenster, vmbbencket vnd hinterruck panneelt, von dannen holz, auch oberlecht mit alten dannen bretern. Vor diesen Stuben vnd Camern 2 Döre mit hespen, haken vnd springschloß. — Noch darbey eine alte zerfallene Camer ohne fenster, eine schlichte Dore mit hespen, haken vnd klinken. Dies alles oberbodenet vnd gedonneket vnd oberlecht mit alten Dehlen. Darhinauß des Haußmans Thurm, gedecket mit Kupffer. Dies ganze Gebew, eingemaurt vorgemelt stenderwerck mit backensteine, gedecket gewesen mit einem duppelten Dache, halb abgefallen. Dieß Hauß grundtloß, dachloß, bodenloß, durchregent vnd stehet an ezlichen ortern vnter den balden gestutzt.

Bei vorgemeltem gewelbe hinauß nach dem Plaze eine steinern Treppe, mit 24 tretten, 9 fuße weit, von Buckeberger howsteine. Daroben ein klein Cammer, einß gestendert, 4 span, eingemaurt mit backensteine, darauf 6 tafeln glasefenster, ober-

donneket, durchregent vnd zubrochen, gedecket mit doppeltem Dache, genant des Wachtmeisters Kamer. Dafür ein Döer mit hespen, haken vnd springschloß. — Item der Borchplatz ist durchaus vbersezt mit Reserlingsteinen, hat inwendich aufm Blatz vast in der mittlen einen Born mit 2 Zugfen, mit Wifingshanen.

Aufm Walle: Ein klein Hauß, das Pastor Hauß genant, hat 5 spanne, ist einmahl gestendert, die fache mit gebackenen steinen außgemauret, darauf ein dach von holem dachsteine, darinnen eine Stube mit einem kleinen Kachelofen, hat 5 tafeln glasefenster, eine Döer vor der Dornsen vnd sonst noch 2 Döre, eine mit einem springschloß, die andern zwei mit isern klinken, hespen, handthaben vnd Eintworffen. — Oben diesem Hause hat der Buchsenmeister seine Schlafcammer vnterm Dache, dafür eine holzern treppe mit 12 tretten. Nicht ferne von diesem Hause aufm Walle stehet das Zeughaus, hat 11 Span, die fache vnd beide gebeln auf beiden seiten seiendt durchauß mit gebacknem Steine außgemauret, einmhal gestendert, darauf ist ein Dach mit holem einfeltigem Dachsteine, in kalkleistenn belecht. Inwendig in diesem Zeughause ist der Vnderbodem mit eichen, vnd der oberbodem mit dannen Dehlen belecht, hat 2 eichene Dorwege, jeder mit 2 flogeln vnd 4 hespen, haken vnd Crampenn.

Ein großer runder Zwenger ligt hinten am Schloße nach Norden werts außem am Walle, ist von vnden auf bis oben an das Stenderwerck mit gebacknem mauersteine außgemauret, hat vmbher egliche femerß von Buckeberger steine, wie dan auch die darein gemachte Schießlöcher, ist zu rings vmbher einmhal vmbstendert, hat 6 runde Welsche gebel, seiendt vast bawfellig, doch zum teil mit gebacknem steine außgemauret, wie dan auch alle fache in stendern vnd Regeln begriffen. — Inwendich dieses Zwengers im eingang zur rechten handt ist eine Stube, darin vnden ein isern kachelofe, oben mit kacheln besetzt. Darein seiendt zu rings vmbher eichene bencke, vnd zurucke mit eichen Paanneelen, halb manshoch, vnd einsteilß nidriger. Item ein duppelter Cretenz-Disch vnd 18 tafeln glasefenster. Dafür eine eichene Thur

mit einem doppelten Springschloß. — An dieser Stuben ist eine Camer, hat 3 eichene bencke vnd hinterm rucken auch eichene Panneele vngeffher $1\frac{1}{2}$ ellen hoch, vnd einen außgeschurten schornstein, die krachsteine vnd der boßem von Buckberger steine gemacht, die röre aber mit gebackten steine außgeschurt, vnd 17 tafeln glasefenster, hat 2 eichene Dören, die eine ist mit einem springschloß, die andere mit einer klinken vnd Einworff, vnd alle mit hespen vnd haken. Dieser Cammer jegenöber ist widerumb eine Camer, darin ein außgeschurter schornstein von gebackenen steine, der boßem aber von Buckberger steine gemacht, sambt den krachsteinen, item 3 eichen bencke mit eichen ruckelhenen, item 12 tafeln glasefenster vnd 2 eichene Thuren, jede mit einem springschloß, 2 hespen vnd 1 klinken. An dieser Cammern nachm Walle werts ist eine Stube, hat einen isern Kachelofen, oben mit Kacheln besetzt, vnd 6 bencke, die helffte mit doppelten ruckelhenen, vnd die andere mit einfachen ruckelhenen, alles von eichenholzte gemacht. Hirinnen 17 tafeln glasefenster vnd eine eichene Thur mit einem springschloß, ein Par hespen vnd 2 isern Handthaben. — Zwischen den Stuben vnd Camern in der mitte ist ein gand mit eichen Dehlen belecht, ist 58 schue langk, gleich der Dwenger weit ist, vnd voran auf jeder seit der gemache vor beiden Stuben eine kleine Kamer, einzuhitzen vnd holz darin zu setzen, hat jede eine eichene Doer mit hespen, handtgriff vnd Einworff. Vnter diesen gemachern in der grundt des Dwengers ein gefencknuß, darauß man auch geschutz braucht. Oben der gefencknuß weiter ein bodem, darauß man holz vorschließt, mit einer Rufen mit hespen, Einworff vnd einem isern Regel mit anhangendem Schloße. — Vor vorgemeltem gange des Dwengers eine Doer mit hespen, haken, handtgriff vnd einworff. Der Oberbodem auf diesem Dwenger vberdonnetet mit themen. — Dieser Dwenger mit einer zimbllichen hohen Spitzen, darauf 21 span holz vnd 4 mhal mit hanen holzkern Durchbaw zugesparet vnd mit doppeltem dache in kalck gedeckt, darauf 3 tafeln glasefenster. Darauf dem bodem vor den Welschen gebel 4 Thuer mit hespen, die eine mit crampen vnd hangenden schloß.

Noch auf dem Walle nach dem Osten ein Wachtthauß einß gestendert, 5 span, vmbher mit themen wunden, zugedecket vnd gedocket, mit eintfeltigem steine, eine Thuer dafur mit hespen vnd hangenden schloete.

Der Wall vmb das Schloß rings vmbmeßen heldt oben an der Brustwher 70 ruten weiniger 2 passus. — Die Hohe des Walles oben von der Brustwher an bis aufs Waßer im graben helt 61 schue. — Oben auf der Brustwher ein geschneden stakett von eichen holtz, halb manß hoch. — Neben ringk vmb den Wall eine gemaurte Streichwher von backensteine, manßhoch, auf truckenem fueß am walle. Aufwendich am graben ringk vmb außgemauret oben dem waßer bey 2 claffter hoch, von Berch vnd backensteine. — Hinter der streichwher nach der Weser ein stakett, mit vmb den waschhof geschneden von eichen holtz. Darbei ein waschhauß, 4 spanne, mit einem außgeschurten schornstein von backensteine vnd holtzern boßem, einß gestendert, die wende zugemauret mit backenstein. Darfur eine Thuer mit hespen, haken vnd crampen, gedecket in kalk, mit duppelten Dache, die gebeln mit bretern zugeschlagen. Am Walle gegen dem Waschhause vor der brucken ein außgemaurer Dwenger, niedergefallen, ligt im graben. Im Graben bei der Weser vor dem grabenwaßer 3 außgemaurete syhle, so lang der grabe weit ist, jeder vngeßher 2 claffter hoch, der grabe weit 81 schue. — Im gewelbe vorm Schloße 2 große dubbelde Dhore mit hespen, haken, krampen vnd großen hangenden schloßern.

Vnter dem gewelbe eine stehende holtzern Rosmuhle. Vnter dem gewelbe ein außgeschurt Camin. Dieses Gewelbes beide Pforten mit Buckeberger gehoumenen steine vnd 2 Herrn Wappen außgemauret.

Vor diesem gewelbe des Burggrafen vnd Wachtmeisters sitz, 2 mhal gestendert, auf einer seit, mit einem halben eintfeltigem Dache, zugemauret mit backensteinen. Darin ein schornstein von backensteine, 9 tafeln glasefenster, geplastert mit backensteinen, oben gedonnecket mit kalk vnd themen. Darfur 2 Döhre, eine schlicht mit hespen vnd Einworff, die

andere mit handgriff vnd springschloß. Darbey ober den graben auf beiden seiten mit eichen bretern beschrancket eine holzerne brucke, mit 2 großen vnd einer kleinen Zogbrugge mit isern Ketten, die Brucke ober den graben langk 81 schue. Davvor das mittel Pforthauß, bawfellig, eins gestendert, 7 span, eingemaurt mit backenstein, darein ein außgeschurter schornstein von backenstein, darein 3 tafeln glasefenster, eine Doer mit hespen, haken vnd klinken. Daranne ein Zingel vnd Pforte, mit hespen, haken, crampen vnd 2 hengenden Schloßern. — Mit in diesem vorgemeltem gebew des Ambtmans stube mit einem kachelofen vnd 19 tafeln glasefenster, oberplastert mit backensteinen, schlecht gedonneket vnd oberbodenet mit themen. Davvor eine Döer mit hespen, haken vnd springschloß. Dies Haus gedeckt in kalk mit einfeltigem Dachstein. — Gegen diesem Pforthause der Grafinnen kleine Lustgarte, halb vmbgeben mit 44 stendern vnd regeln, 2 manß hoch, ingemaurt mit backenstein, bedecket in kalk mit einfeltigem dachsteine. An der andern seidt mit holzern Plandwerck von eichen holz geschnedet. Am ende nach der Weser eine maur, claffter hoch von backenstein. — Darbei ein Lusthaus, zweie gestendert, mit 4 gebeln von 9 spannen, vnter bew erdenn im garden ein Weberhaus mit 7 tafeln glasefenster, vor 2 isern Tralliwerck, eine Doer mit haken, hespen vnd springschloß. Unter darbei ein Dorwegk mit einem flogel, mit haken, hespen vnd hangendem Schloß. Darbei ein beschloster schlachtbaum, neden der brucke. Oben diesem ein Sommergemach, mit einem außgeschurten schornstein mit Buckeberger langem krachstein, einen geschuittenen holzern boßem, geschildert mit Herrn Waffen. Dies gemach rings vmbdonneket in rosen vnd Laubwerck vnd ezlicher wegen geschiltert, vmbbencket vnd hinterrucks pannielt, mit sehdeln vnd bencken, ohn schloße, mit hespen, von eichenholz, brun vnd groin angestrichen, geplastert mit kleinem glasurten steine, groin vnd gelb, mit 38 tafeln glasefenster. Darfur 2 Döre, eine schlicht mit hespen vnd klinken, die andere mit hespen, haken vnd springschloß. — Darbei eine Camer mit 9 tafeln glasefenster, geplastert mit kalkem Astrict, schlicht in kalk gedonneket. Darfur eine Thuer mit hespen,

haken, handtgriff vnd springtschloß. Der ander vnd oberbodem auf diesem Hause gedonneket vnd mit Ihemen vberschlagen, daran eine holzern Treppe, mit 2 tafeln glasesenster, gemauret die Wende dieses Hauses mit backensteine, gedeckt in kalk mit schlutsteine. — Vor diesem vorbeschriebenen Lustgarten eine Thur mit hespen, haken, handtgriff, springtschloß vnd eisern klopper. — Zwischen dem furdersten vnd mittelsten Pforthause der Herrn Pferdestall, eins gestendert, hat 13 spann. Darin ein stube mit einem großen isern Ofen, mit 13 tafeln glasesenster, umbbencket vnd hinterruck pannielt von eichen holz, geplastert mit backenstein vnd Kaserlingen, oberbodemet mit eichen Dehlen. Darfur eine Doer, schlecht mit hespen, haken vnd klinken. — Darbey abgeschert das furdere Pforthauß mit einem außgeschurtem schornstein von backenstein, darein 6 tafeln glasesenster. In diesem vorgemeltem Pferdestalle 15 Pferde Latier, oberlecht mit bretern. Eine Döer mit hespen, haken vnd anhangenden schloß. — Hiroben der Knechte schlascammer mit 8 tafeln glasesenster, einem außgeschurten Camin, 2 Doer mit hespen, haken vnd springtschloß. Darbey vnd oben 2 beschotene bodem mit eichen Dehlen, der ein panneelt zur Kustcammern mit dannen Dehlen. Davor 2 Döhr mit hespen, haken, handtgriff vnd einworff. Dieser Stall die wende eingemauret mit backenstein, gedeckt in kalk mit schlutsteine.

Noch ein Hauß darbey vnterscheiden in zwey Stelle, eins gestendert von 14 spannen. Darinnen Latier raum zusamende: 23, vnden belecht mit bohlen, oben mit enzelu alten eichen vnd buchen bretern. Darfur 2 Doer mit hespen, haken, crampen vnd einworff. — Dies Hauß mit Ihemen Wenden, gedeckt vnd gedocket mit einfeltigem Steine.

Noch darbei das dritte Hauß, gedeelet in 2 Stelle, eins gestendert, hat 12 span, darinne zusamende 13 latier raum, vnden vnd oben vberlecht mit alten eichen bretern. Dieß hauß zugemacht mit lehmen Wenden, gedecket vnd gedocket halb mit schlut- vnd halb mit einfeltigem Steine. Davor 4 Döre, mit hespen, haken vnd Crampen.

Hirbei das Schmidehauß, mit außgeschurten Esen von

backenstein, einß gestendert, 5 span, darinne 2 Doer, eine mit hespen, haken vnd crampen, die andere mit hespen, haken, crampen vnd Springßschloß, vmbgeben mit lhemen Wenden, zugedecket mit einfeltigem steine. — Darbei ein gewöntlicher Nothstall mit gebuerlichen haken vnd fetten. — An diesem Pferdeplatz vor dem graben her ein stackett von geschnedem eichen holz, manßhoch. — Vor diesem Plaze die furder Pforte mit einem flogel vnd großen hespen vnd haken vnd anhangenden Schloß. Darbei ein klein Pforte mit hespen, haken, crampen vnd isern klopper.

Außen vorm Schloße im Bleke der Vorwerckshoff. — Erstlich darauf das Vorwerck oder Meherie auf 4 hohen wenden, einß gestendert, 19 span, oben dem feur ein Osten von eichen Dehlen, geplastert beim feur mit backensteinen vnd kesserlingen, 5 zerbrochene tafeln glasefenster. Davor 2 abgeschnedene Thur mit 6 flugeln, hespen, haken vnd crampen. Noch 2 kleine Doer mit hespen vnd klinken. Oben dem feure dies Hauß beschoten, 4 fach mit eichen Dehlen, einzeln dies haus oberlecht mit schleitem vnd holen korn darauff zu legen. Dies Hauß vmbgeben vnd zugemacht mit lhemen Welder wenden, mit backensteinen gebel, gedecket vnd gedocket mit einfeltigem steine. — Darbei ein Kornscheur, einß gestendert, auf 3 hohe wende von 15 spannen, vmbgeben mit lhemen gestaketen Wenden, ein gebel mit bretern, der ander mit backensteinen außgemauret. Darvor 2 Thuer mit 4 flugeln, hespen, haken vnd crampen, gedecket vnd gedocket mit einfeltigem steine. Noch ein kornscheur einß gestendert auf 2 hohe wende, mit 2 Ankubbelßen, darinnen Viehe gestallet, heldt 13 span. An einem andern ende nach dem Flecken ein aufgeschurter gebell, brandtmaur von backenstein, der ander gibel vnd die wende vmbher gemauert in holz von backenstein. Dafür ein Döer mit 2 flogeln, mit hespen, haken vnd Crampen. Noch ein kleine Dhör mit hespen, haken vnd einworff. Dies haus behangen mit einfeltigem Steine ohne kalch. Dieser Vorwerckshof vmbplanket einsteils mit eichen bohlen. Außerhalb diesem Vorwerckshofe das Schweinhaus, auf des flecken graben, einß gestendert, 8 span, mit notturftigem Kaven, 2

Doren mit hespen, haken vnd crampen. Zugemacht umbher die Wende unten mit backensteine, oben mit gestakeden lehmten Wenden auf einer seit vnd die gebel mit breter zugeschlagen, zugedeckt ohn kalk mit eintfeltigen Dachstein.

Noch darbei ein Hauß, zur Sieben Thurmen genant, außgeschurt mit einem steinern fues von backensteine bis an den ersten bodem, darauf einß gestendert von 8 spannen. — Vnden beir erden in diesem Hause ein gemach mit einem außgeschurtem schornstein, mit Buckeberger boßem vnd krachstein, dariinnen 4 tafeln glasefenster, ein Dor mit haken, hespen vnd klinken. — Darbei eine Stube, 2 tafeln glasefenster, 1 kachelofen, eine Dor mit haken, hespen vnd springeschloß. Noch darbei ein klein Camer mit einer Doer, hespen, haken vnd klinken. — Das Vorhauß vnd gemelte Camern vnd Stube oberplastert mit backensteinen. Die Haußdoer mit hespen, haken vnd springeschloß. Aufm ersten bodem dieses Hauses ein schornstein, Camin in vorgemelten schornstein gehende, mit einem Buckeberger boßem vnd krachstein, auf diesem bodem 2 Dore mit hespen vnd haken. Darauf noch ein klein Stube ohn kachelofen, daren 9 tafeln zerbrochene glasefenster. Dieses Hauses bodem vnden vnd oben gedonnetet vnd vberschlagen mit Ihemen. Das Stenderwerck vnd 7 gebel eingemaurt mit backenstein, gedeckt mit duppeltem Tache in kalk.

Der große Gardthoff vnd Lustgarte:

Darin ein alt haußlein des gertners Wohnung, 5 span, mit Ihemen gestakeden Wenden, zugedeckt mit strodake. Im hanse 4 tafeln glasefenster, 3 Dor mit hespen zc. —

Nicht weit davon der Grafinnen Kornscheur, einß gestendert, 11 span, umbgeben mit Ihemen gestakeden wenden, 2 gebel zugeckedet mit bretern, zwey Doer mit 4 flogeln, hespen, haken vnd crampen.

Noch bei der Wieser aufm Anger das Fischerhaus, einß gestendert, 6 span, der vier eingemaurt, die wende vnd die gebel mit backenstein, 2 span offen, die weude vngemauret, gedeckt mit Dachsteine.

Um Oftern 1584 ward der Ort Stolzenau von der Pest heimgesucht; die Statthalter Statius von Fischbeck und Asche von Mandelsloh melden am Pfingstmontage 1584 dem Herzoge Julius, daß die Pest wieder heftiger auftrete, „vndt welche damit befallen, liggen alle nicht lenger dann in den dritten tag“; 14 Personen seien bereits daran gestorben. —

Die Pfarrkirche für Stolzenau war die Kirche des alten Nachbarortes Holzhausen. Jedoch befand sich eine Kapelle zu Stolzenau, nahe bei der Burg ¹⁾, in welcher alle Sonntage für die franken und alten Bewohner des Orts, welche den Weg nach Holzhausen nicht machen konnten, gepredigt wurde. Weil aber dieselbe zu nahe an der Festung lag, hatte der letzte Graf Otto sie abbrechen lassen, um an einem besser gelegenen Orte ein neues ansehnlicheres Gotteshaus wieder aufzubauen. Der Tod des Grafen Otto hatte aber den Angriff dieses Baues verhindert. Da wenden sich Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Stolzenau am 5. Jan. 1590 mit dem nachfolgenden Gesuche an den Landdrosten der Obergrafschaft Hoya und an den Amtmann zu Stolzenau, und bitten dieselben, bei ihrem Herrn, dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig, intercediren zu wollen, daß dieser den Bau ins Werk setze und Verordnung thue, daß die umliegenden Herrschaften und Klöster denselben durch Lieferung von Holz, Steinen zc. bestens unterstützten:

„Den Edeln vndt Ervesten auch Erbar vndt wolgeachteten Heimerth von Helverssen, Fürstlichem Braunschweigischen Landdrosten der Obern Graffschafft Hoya vndt Johansen Blomen, Amptman zur Stolzenaw, vnsern großgünstig gebietenden Herrn vnterdienstlichen zc.

Edele vndt Erveste auch Erbar vndt wolgeachteter großgünstiger gebietender Her Landdroste vndt lieber Her Amptman. Negst gepürlicher erbietunge vnser stets bereidwilligen vndt geflissenen Dienste, tragen wir keinen Zweifel,

¹⁾ Dieselbe wird zuerst in einer Urk. vom 18. Juni 1554 erwähnt, vergl. v. Hodenberg, Hoy. U.=B. I, 1470.

E. E. vndt Erbar gunsten werden an dem grunde stätt vndt fundamente ersehen, auch von andern guten Leuten wol gehört vndt vernhomen haben, waßgestaltdt dieß Flecken Stolckennamē fur an dem Ampthose alhie eine bequeme Capellen vndt Gotteshausß, darinne fast alle Sontage vmb der alten Krancken vndt Vnvermügenden Leute willen, so gen dem Dörffe Holthausen nit gehen noch wandern können, gepredigth wurden, stehende gehabt, welleche aber der wolselige Graff Dtho zur Hoya vnlängft fur seinem döthlichen Abgange auß den Vrsachen, das dieselb etwas nahe an der Vestung gestanden, abbrechen vndt von da wegkreumen lassen, vnß aber dagegen die gnedigen vndt tröstlichen Verheißung gethan, vnß zu furderst an einem andern vndt bessern gelegenen orte ein ander vndt ansehnlicher Gotteshausß mit hilffē vndt zuthath anderer Benachbarten (welleche J. Gn. säliger zu der behueff ersuchen zu lassen auch albereidt ins werck gericht, auch bereidt eßlich Holz darzu hauwen vndt fueren lassen) anrichten vndt verferthigen zu lassen. Eß sein aber S. Gn. seliger darunter vndt zumittelst nach dem Willen Gottes mit thode abgangen, daher dan sollich christlich vndt gottgefellig furnhement in abgang vndt verhinderung kommen, vndt das darzu gefuerte Holz vndt waß sonst von der berürten abgebrochenen Capellen vberpliebenn, verdorbenn vndt zu nichte gewurden, alß wir dan auch augenscheinlich erfahren, mit waß grossen gebew weilandt der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vndt Her Her Julinß, Herzogt zu Braunschweig vndt Leuneburgk zc., vnser gewesener gnediger Fürst vndt Her hochloblicher vndt christmilter gedechtnusse, beladen gewesen, haben wir S. F. G. saliger darumb nit ersuchen vndt weiter bemuhen mügen, vndt dan (weiß Gott), wie dan auch E. E. vndt Erbar gunsten selbst liederlich ermessen können, daß es mit alleine alten krancken, schwachen vndt vnvermügenden Leuten, so woll in Winter alß Sommer Zeiten in vngewetter nach dem Gotteshause vndt Kirchen gen dem Dörffe Holthausen zu wandern, zum höchsten beschwerlich, sondern auch diesem ganzen Flecke ganz allerdinge vnbequem vndt vngelegen, sonderlich in fuersoder andern siendes Nöthen (das der liebe Gott verhueten

wolle) so weit von dem vnsern ab zu sein, wie dan auch, da dem Hause vndt Vestung Stolzenawe (da auch der liebe Gott fur sei) etwas anstossen michte, konte man in der eil ihr nit einen vnser Burger, so nit sonst einer seiner geschefte halber zuheimb geplieben, an der handt haben, geschweigen da sonst diesem armen Flecken eine Brunst oder sonst Viendes Vberfall vnversehenlich anqueme, wurde alle daß vnser, ehe wir von Holthausen anhero komen konten, vffgehen, wollen derwegen vnterdienstlich vndt ganz fleissig gebeten haben, S. G. vndt Erb: gunsten wollen diese obangezeigte beschwe- rung günstig erwegen, vndt fur vns an den hochwürdigen Durchleuchtigen Hochgebornen fürsten vndt Hern Hern Hei- richen Iuliuß, Postulirten Bischoff zu Halberstadt, Herzogen zu Braunschweigk vndt Leuneburgk 2c. vnsern gnedigen fürsten vndt Hern (weil wir wissen vndt wol erfahren, daß S. F. G. nicht weniger alß derselben hertzgeliebter Her Vater hochlob- licher gedechtnusse, Kirchen vndt Schulen geneigt vndt zuge- than, vndt dieselben mit allen gnaden gern befurdern, vnter- thenig intercediren, S. F. G. gnedig mugen geruhen, Gott dem Allmechtigen vndt seiner heiligen gemeine zue ehren vndt wollgefalln, vndt diesem S. F. G. Flecklein Stolzenawe zu besonderen gnaden vndt besten, ein Gotteshausß alhie am Flecken gnedig verordnenen vndt stifften zu lassen, vndt bei dem Hause Reheburgk, Closter Roden, Margensehe, Barsinghaussen vndt andern vornehmen wolvermugenden Clostern in S. F. G. Furstenthumb, die ohne Zweifel ein geringes nit ansehen werden, sondern zu sollichem christlichen Vornhemen gern geben, in erwegung, daß die Closter ohne gemeine Zulage auch nit erbauret, die gnedigenn Verordnungen zu thuende, daß dieselben an holz so viel immer müglich, sintemall dieß armes Flecklein weniger alß nichts mit holzung versehen, Zulage thuen mugen, S. F. G. auch vnß zu der behueff alhie einen bequemen trugkenen Platz zufurderst anweisen vndt die gnedigen Vernehmung thun lassen mugen, das wir darzu mit stein vndt kalck versorget, auch darneben mit einer Promotorial vndt Furbittschriffte an die benachbarten Hern vndt freunde umb ein geringes dem Gottlichen vornhemen zu hilffe vndt

stuer zu kommen, in allen gnaden versehen mügen werden, so wollen wir uns befleissen, soviel in vnserm armen vermügen ist, daß sollich gottgefellig wergt seinen an- vndt fortgang mit gottlicher Verlihung gewinnen soll, E. E. vndt Erb: gunsten wollen sich hierinne günstig vndt wilferig erzeigen. Des tragen wir eine ganz tröstliche Zuversicht, vndt wirts der Almügender lieber Gott ohne allen Zweifel reichlich vergeltung E. E. vndt Erb: gunsten zuverlessige günstige Resolution hirvoff vnterdienstlich erwartend.

Datum Stolzenaw vnter vnserm Ingesiegell am
5. Januarii Ao etc. LXXXX.

E. E. vndt Erbar gunsten
vnterdienstwillige
vndt gehorsame
Burgermeister, Racht vndt ganze Gemeinde
des Flecken Stolzenawe."

Am 6. Januar 1590 erging dann von dem Landdrosten v. Helverssen und dem Amtmann Blome auch ein Schreiben an den Herzog Heinrich Julius, worin vorstehendes Gesuch der Stolzenauer aufs dringendste unterstützt und befürwortet wurde. Der Herzog befahl denn auch, daß der Bau in Angriff genommen werden sollte und erließ am 13. März 1590 Schreiben an die Aemter Stolzenau und Rehburg, sowie an die Klöster Loccum, Mariensee etc., den Neubau der Kirche zu Stolzenau nach besten Kräften zu unterstützen, auch befahl er den Oberförstern zwischen Deister und Leine und im Harz, Holz, Steine und anderes dazu nöthige Material zu liefern.

Es liegt auch ein Anschlag vor, welches Material an Holz, Steinen, Kalk etc. zu dem Bau der Kirche, welche „23 Spannen lang“ und „34 Schuhe weit“ werden sollte, erforderlich war, z. B. 23 St. Balken zu 36 Schuhen, 55 St. „Sparrhölzer“ zu 32 Schuhen, 66 St. Ständer zu 18 Schuhen, 2 Fuder tannene Latten etc., 10,000 St. „Tachschlaut“ (?) = Steine¹⁾, 9000 St. Barmsteine, 300 Balgen

¹⁾ Diese wurden zu Fischbeck in der Grafschaft Schaumburg bestellt.

Kalk zc. Das auf dem Harze bestellte Holz — „aus der Stauffenburgischen Forst“ — wurde nach einem vorliegenden Schreiben von Stauffenburg über Greene und Wickensen nach dem Kloster Kemnade gefahren und von hier die Weser hinuntergeführt.

Durch freiwillige Lieferung von Material unterstützten den Bau: Graf Simon zur Lippe, der Abt zu Loccum, die von Münchhausen, H. von Mengerßen zu Sachsenhagen, Hilmar v. Amelungen u. A., ferner der Rath zu Minden, und die Dorfschaften Landesbergen, Gtorf, Wellie, Anemolter und Ovenstedt zc. Alle diese Wohlthäter wurden in ein besonders dazu verordnetes Buch geschrieben.

Am 27. Juli 1590 meldet der Amtmann Joh. Blome schon an den Herzog Heinrich Julius: es wäre „nun Gott lob so weit gerathen, daß die Kirche gerichtet vndt nun mit Fenstern vndt andern darzu notturstigen Dingen dieselben ferner zu verfertigen im wergke stehen“, und trägt die unterthänige wie herzliche Bitte der Stolzenauer vor: ihnen gestatten zu wollen, daß sie zur Erinnerung und aus Dankbarkeit gegen den Herzog als den Fundator und Wohlthäter der Kirche „S. F. G. vndt derselben herzeliebenn Gemhaliunen, der Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürstinnen vndt Frawen, Frawen Elisabethen, geborn auß Königl. Stammen zu Denuemargk vndt Herzoginnen zu Braunschweigk vndt Leunenburgk zc. Wapfenn nit allein zu oberst in die Kirchen stattlich in fenster verordent, sondern auch ansehenlich vndt zierlich in stein gehawen vndt fur dem eingange ober die thueren gesagt werden muchte“. — Darauf antwortet der Herzog, d. d. Wolfenbüttel am 13. August 1590 an Joh. Blome: „Lieber Getrewer, was bei vns du wegen vnser furstlichen Wapen und daß die in die neuerbaute Capellen alda gegeben werden muchte, in vnderthanigkeit gesucht, des seint wir berichtet worden und haben demselben, weil es ein christliches Ehrenwergk ist, in gnaden stat gethan, befehlen darauf hiemit dir vnd wollen, daß du erstlich vf die rechte Seiten vnser vorigen Gemahlin hochloblicher gedechtnus Frawen Dorotheen, gebornen zu Sachsen zc., darnach in die mitte vnser furstlich

Braunschweigisch mit dem Hohischen, und dan of der Lincken seiten vnser izzigen hertzlieben Gemahlin Frawen Elisabethen, gebornen aus Konigl. Stammen zu Dennemarck 2c. Wapen in die Kirchfenster am bequemlichsten ort setzen, darnach auch ebener gestaltdt dieselben Wapen alle drei vnd vnser in der mitten vor der Kirchthuer in guten reinen stein hauwen und vfrichten laßest¹⁾, vnd was das alles kosten wirdet, aus dem Ambt vorlegest, auch hiernegst berechnest, alsdan es dir vor gute ausgabe paßiren soll, deme wir mit gnaden geneigt sein". — —

Im Jahre 1594 wurde Stolzenau von einer durch einen Blitzstrahl veranlaßten, entsetzlich verheerenden Feuersbrunst heimgesucht. Vor uns liegt ein dem Herzoge Heinrich Julius am 21. December 1594 überschicktes „Verzeichnuss, was die verbrannten Leuthe des Flecken Stolzenaw dies Jahr an allerlei Zinsgelde vnd Zinskorn zu geben schuldig sein“. Es sind darin 85 Personen namhaft gemacht, und wird am Schlusse noch bemerkt: „Vber dies seint noch vber die 50 arme Handtwerckes Leuthe, Bodtenleuffer vnd Ander, welche Ill^{mo} keine Zinse geben, mit verbrandt“. Dazu kam noch, daß kurz vorher eine große Ueberschwemmung schon gewaltigen Schaden verursacht hatte. In dieser großen Noth wenden sich Bürgermeister und Rath von Stolzenau an den Herzog Heinrich Julius: — — „E. F. G. mügen wir armen Leute vnser hoch betrügketes vndt ganz vberauß betrübtet Anliggen vnterthenig nit verpergen, wellichergestalt der almechtiger lieber barmherziger gnediger Gott vmb vnser großen vielfeltigen Sunde willen vns nicht allein mit dem feur vom Himmel heimbgesucht, wordurch wir dan nit allein vnserer Heuser, sonder auch daneben allen eigenthumb vndt alles waß wir in

¹⁾ Dies wird ohne Zweifel der Stein sein, welcher nach Gade (a. a. D. S. 292) noch im Thurme der Stolzenauer Kirche sich findet, nur würde hiernach das Wappen, welches nach Gade das des Herzogs Christian des Aeltern, Bischofs von Minden, sein soll, dasjenige der ersten Gemahlin des Herzogs Heinrich Julius, der Dorothea von Sachsen sein.

vnser Armutt gehabt, verloren vndt in den grundt verbrandt, sonder es hat vnß auch die große Wasserfluß kurz zuvor durch vnser scheinren herdurch gangen vndt alle daßjenige, so wir darin gehabt, zu mist gemacht vndt dermassen verdorben, daß wir armen Leute weiniger dan nichts davon genießen können, sonder dasselbige alles zu dem mist schlagen müssen, auch daneben allen samen, so wir in die Marsch gesetzt gehabt, abgelauffen vndt jetzt noch mehr ablauffen wirt, daß wir armen Leute dieß jahr gar aller Dinge nichts behalten werden vndt jetzt vnser viehe dem mehren theil verfeuffen vndt in die futterunge thuen müssen, wissen auch nit, wormit wir uns dieß zukunfftige jar erhalten, noch weiniger jetzt vnser vff negeß vergangenen Michaelis betagte Zinse entrichten sollen“ 2c. Sie bitten daher den Herzog, ihnen die rückständigen Zinse für das Jahr gnädig ganz oder theilweise erlassen zu wollen. Darauf schreibt der Herzog am 12. März 1595 an den Amtmann zu Stolzenau, daß er das seinen armen Untertanen „zugestandene Vnheil vnd erlittenen Schaden gnedig beherzigt vnd erwogen“ habe vnd auf ihre Bitte bestimme, „daß ihnen von den an das Ambt restirenden Geldt- vnd Kornzinsen dieß jhar zwey theile eingelassen, der dritte aber von ihnen erlegt werden soll.“ —

So waren in dieser kurzen Zeit in rascher Aufeinanderfolge schwere, verheerende Heimsuchungen über Stolzenau ergangen; jedoch die schrecklichsten sollten noch dazu kommen: die blutigen und zerstörenden Drangsale des 30jährigen Krieges, dieser furchtbaren Krisis unsers National- und Culturlebens, zogen sich auch noch über diesen unglücklichen Ort: im Juni 1625 wurde Stolzenau von Christian IV. von Dänemark besetzt, am 15. August von Tilly erobert, dann wieder von den Dänen belagert und am 26. Octbr. eingenommen, dann von Herzog Christian d. 3. von Braunschw. einige Zeit besetzt, darauf wieder den Dänen eingeräumt, im Sommer 1627 wieder von den Kaiserlichen belagert und erobert, wobei der Ort (durch den Grafen von Fürstenberg) in Brand geschossen und fast ganz in Asche gelegt wurde¹⁾; und 1634 dann wieder von den

1) Am 13. März 1632 commandirte der kaiserliche und bayer.

Schweden (unter Herzog Georg von Calenberg) belagert und erobert. —

Und zu diesem Kriegeselende gesellte sich dann noch Octbr. — Nov. 1624 die Blutpest, welche viele Bewohner hinwegraffte, und Aug. — Dec. 1625 eine „hitige Hautkrankheit“, der gleichfalls viele Einwohner erlagen.

Da kann es uns denn nicht Wunder nehmen, wenn dieses lange Elend auch hier — wie fast überall damals in Deutschland — seine entfittlichende Wirkungen äußerte, wenn Rohheit, Stumpfsinn, Gesetzlosigkeit im Volke einrissen. Ja auch eine noch viel widerlichere Erscheinung, die dem 30 jährigen Kriege wenigstens in solchem Maße ausschließlich eigenthümlich ist, trat in Stolzenau damals zu Tage: nämlich die inmitten der äußersten Drangsale des Krieges eingerissene Ueppigkeit und Schwelgerei im Essen und Trinken, in rauschender Geselligkeit und in Zerstreungen aller Art, auch hier feierte unmittelbar neben den Scenen des Elends und des Jammers der Leichtsinn seine Bachanalien; während z. B. 1634 vom Amte und von der Kanzel herab zu Stolzenau gemahnt wird: „bey diesen hochgefährlichen vndt betrübten Zeiten keine gastereyen bey Kindtaufen zu halten“, werden statt der frühern zwei Tage jetzt sechs Tage zu solchem Feste in Anspruch genommen und „dabey ein solch sewisch, sodomitisch vndisciplinirtes leben geführt, daß sich Sonne vndt Mond offft darüber endtferben mügen“.

Als Belege hierzu mögen noch die folgenden drei Altentstücke folgen:

1.

Schreiben des Amtmanns zu Stolzenau Tile Jacobs an Statthalter, Kanzler und Rätthe des „postulirten Bischofs des Stiffts Räteburg, Herzogs August zu Braunschweig und Lüneburg“, d. d. 21. Sept. 1634.

Christlient. Bernd Moritz von Deynhausen in Stolzenau — nach Mancke „Topogr. = statist. = histor. Besch. d. Graffsch. Hoya und Diepholz 1798“ (Handschr. d. Königl. Bibliothek XXIII, 741).

Als auch großgünstige, hochrespectirte gepietende liebe Herrn. Bey igtigem interregno vndt sonderlich seiderdem Ill^{mus}, mein nun in Gott ruhender gnädiger Fürst vndt Herr zc., todt verblichen, in diesem Flecken eine solche große bößheit mit schelten, vnerhörten fluchen vndt schweren, allerhandt hochverbotenen gewaltthaten vben, wucheren, schinden vndt schaben, huren vndt huben zc. eingerißen, daß kein wunder, wan Gott das ganze Flecken drüber wie Sodoma vndt Gomorra ließ von der erden verslingen vndt abtilgen, vndt wan ich drüber ex officio straffe oder straffen will, alsdan gewärtig sein mus, daß die Straffwürdige sich rebellischer weise wider mich setzen zu leib vndt leben, mit Forcken vndt Barten drawen, ja ingleichen, wan ich nach beschaffenheit des excessus etwa pfanden vndt die lebendige pfande altem herkommen nach in des Ampts Schultestall vff das Bohrwerck oder ins Schweinhaus bringen lassen will, etliche rebellirende Bürger sich auffrührisch vnterstanden, vndt noch täglich fast sich vnterstehen, die pfandungen mit gewaltdt wiederumb von besagtem Amptsvohrwerck als hochbefreyten örtern wegzunehmen oder aber die Vntervoigte vndt pfänder bey ihren amptswegen anbefholenen Verrichtungen davon zu treiben, sondern auch von Burgermeister vndt Rath dieses Fleckes Stolzenaw selbstien erfahren müssen: als im nahmen Rev^{mi} Ill^{mi} Herzogen Augusti postulirten Bischoffe des Stifftes Ratzeburg vndt Herzog zu Br. v. Vüneb., v. g. F. v. Herrn, ich wegen schuldiger vblich hergebrachter Handtbietung in administratione justitiae etliche decreta denselben zugeschickt, sie dieselben nicht allein aus vorseylichem vngehorsamb zu S. F. G. vndt dem hohen Ampte Stolzenaw mercklichen praejuditz nicht pariren wollen, sondern damit sie ja solche bößheit müchten ferner stercken vndt ihre interessirte Schwäger vndt Verwandten vndt muthwilligen Mütterfönichen, welche nichts thun als gassaden gehn vndt angezogene Tädlichkeiten vben, helfen vndt nur für ihre person eine gute Vierzeche davon haben, haben sie solch im nahmen S. F. G. an sie ertheiltes decretum dem Obristen vndt Commendanten in der Regenburgk zugeschickt, der mich dan zwar deßen hochverweisen, gleichwol aber ihre

drunter verspürte vnbillige händel nicht gebilliget, besondern zu schuldigem gehorsamb ihrer mittelbaren vorgesetzten Obrigkeit erinnert vndt dahin zugleich ermahnett, das sie sich solten nach dero gebot vndt verbot sich richten oder aber anderer militariſchen execution gewertig sein. Es hilfft aber ebenwoll nichts, sie wollen sich keiner schuldigkeit in abstraffung des eingeriffenen bösen vndt wiederherbeybringung des Guten accommodiren, Ist derowegen hochnötig, weill, wan Obrigkeit nicht straffen solte, Gott aus seinem gerechten gerichte den Vnschuldigen mit dem Schuldigen treffen vndt noch größer Vnglück vber vns alle miteinander schicken möchte, daß E. Hochedl. Gestr. Herrl. 2c. an Burgermeister vndt Rath des Fleckes alhie ein ernstes scharffes mandatum abgehen laßen, darin sie zu beßerer subjection ihrer vorgesetzten Ambsobrigkeit erinnert vndt ermahnet, auch darneben gewahrſchetwet werden, wosern sie sich hinfüro solten nicht beßer derselben bequemen vndt in anbefohlenen Ambsſachen, bevorab in administrirung juris et justitiae als bishero geschehen, daß sie alsdan dadurch solten ihrer misbräuchenden privilegien gar verlustig sein. Man weis izo fast alhie nicht mehr, wer herr oder knecht, Obrigkeit oder Unterthanen, vndt wirt weder Gott noch Mensch fast mehr gefürchtet. Weilandt Ill^{mus} in. G. F. vndt Herr Hochsel. gedechtnuß hatt bey S. F. G. lebzeit etliche verschiedene beſelhe nacheinander an dies Flecken abgehen vndt öffentlich von der Canzell publiciren laßen: bey diesen hochgefährlichen vndt betrübtten Zeiten keine gastereyen bey Kindttausen zu halten, solche beſelhe aber haben sie derogestaldt verspectirt, daß, wor sie vorhero nur zwey tage Kindttause gehalten, da haben sie hernacher, wie auch noch vir ja woll ganzer sechs tage dazu genommen vndt dabey ein solch ſewisch, sodomitisch vndisciplinirtes leben gefuhrt, daß sich Sonne vndt Mond offt drüber endtferben mügen, darumb hoch hochnötig, daß sie ein wenig in eine andere furcht gejagett werden; es seindt aber harte grobe hölzer, derowegen will auch ein hart keill druff gehören, ut in literis etc.

2.

Berordnung des Herzogs August auf vorstehendes Schreiben.

Unsern gnädigen willen zuvor. Beste, Erbahre, Hochgelarthe liebe getrewe. Was an Unsere Stathalter, Cantzler vnd Rächte der Ambtman zur Stolzenaw Tile Jacobs ober der Einwohner daselbsten großen vngehorsahmb, rebellion, verachtung weiland Herzog Friederich Ulrichen hochsehl. angedenkens an Sie gnädig ergangener decreten, wegen ihres asotischen Lebens, übermehigen fressens vund sauffens vund gotteslästerischen schwerens vund fluchens, in einem postscripto clagende gelangen laßt, das geben wir euch durch deßen Anschluß mit mehrem zu vernehmen. Weilen nun diesen muhtwilligen Gesellen solche grobe Exorbitantien vund vorsezliche rebellion nicht guht zu heißen, sondern sie deswegen billig zu gebürender straffe zu ziehen, so begehren Wir hiemit in gnaden zuverleßig, Ihr wollet ihnen diese schwere Excesse durch ein scharffes Schreiben nicht alleine hochlich verweisen, sondern auch zu leistung schuldigen respects vund gehorsahmbs bey einer nambhafften straffe vund verlust aller ihrer von Unserm Fürstl. Hause Braunsch. v. Lüneburg habenden Privilegien sie ernstlich anmahnen. Daran geschicht Unsere gnädige meinung, vnd wir pleiben euch mit gnaden gewogen.

Datum auff Unser Vestung Zell d. 30. Sept. 1634.

Augustus.

3.

„An den Superintendenten vndt Ambtman zur Stolzenaw
Marcum Grunrentern vndt Conradt Hoken zc.

Der hochwürdiger, Durchleuchtiger vndt Hochgeborner Fürst vndt Herr, Herr Friederich Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburg, postulirter Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Erwälter Domprobst des Erzstiffts Bremen, hat mit nicht geringer befrembdung vndt vngnädigem mißfallen vernommen, daß S. F. G. Untertanen Ampts Stolzenaw, obgleich öffentlich gelehret vndt geprediget wirdt, daß die Vermischung außershalb Ehestandes Sunde sey, vndt von Gott mit schweren straffen heimgesucht werde, die vneheliche behwohnungen auch

in den allgemeinen beschriebenen geist= vndt weltlichen Rechten vndt in Sr. F. G. außgangenen vndt publicirten Kirchenordnung außtrucklich verbothen, die Vnterthanen nichts desto weniger ein fast ärgerliches vnderantwortliches leben führen, öffters mit dem heyl. Ehestande ganz leichtfertig vmbgehen, wieder ihrer Eltern vndt nächsten Auerwandten vorwissen, consens vndt beliebung sich verloben, dieselbige aber hernachmahls wieder auffruffen vndt eignes gefallens einander hinwieder zu verlassen sich ganz vermessentlich vnterstehen, theils aber ganz keine Schew tragen sollen, sich in vnehren zusammen zu thun, zu vermischen vndt allerhandt leichtfertigkeit zu üben, so gahr, daß es züchtigen Ohren verdrießlich vndt auffrichtigen hertzen ganz ergerlich ist, Wan aber ein solches zu mercklicher verkleinerung vndt despect des von Gott selbstn eingesetzten heyl. Ehestandes gereicht, gegen die Gottl. Almacht so wenig vnderantwortlich, als S. F. G. solchen gottlosen, argerlichen wesen vndt leben lenger zusehen können, Als befehlen vndt gebieten vorhochgedachte S. F. G. dero Vnterthanen vndt Eingeseßenen berürten Ampts hiemit ernstlich vndt wollen, daß sie angezogener, vnzuleßigen vndt verbotenen händell in Ehefachen vndt sonstn, bey vermeidung S. F. G. Bnugade, auch andern ernstlichen einsehens vndt nach befindung vnnachleßiger leibes= vndt lebensstraffe, sich hinsüro genzlich abthun vndt enthalten sollen, hergegen den heyl. Ehestandt in wahrer anruffung Göttliches nahmens, mit geziemender Zucht vndt Erbarkeit, auch mit einracht des Pastoren vndt anderer verstendiger leute, dem zeitigen Vorbewußt vndt außtrucklicher Einwilligung ihrer Eltern, Pflieger vndt Auerwandten, wie es rechtschaffenen vndt wollerzogenen Christenkindern woll anstehet vndt gebüret, anfangen, mitteln vndt schließen sollen, Allermaßen dan S. F. G. dero special Superintendenten, Amtmann vndt Bedienten, auch den vbrigen in der nähe geseßenen Pastoren vndt Kirchendienern, crafft dieses außtrucklich geboten vndt aufferlegt haben wollen, mit gehorendem fleiß vndt sorgfalt daranff zu sehen, daß die Zucht vndt erbarkeit erhalten vndt wieder die Kirchenordnunge nichts verübet werde, in dem vnderhoffenden fall aber,

da jemandt diesem zuwieder zu kommen sich vnternehmen solte, das Verbrechen vngezeumbt an hiesiges consistorium bringen vnnndt weitere rechtmessige verordnunge erwarthen soll.

Urkundtlich mit mehrhochgedachter S. F. G. handtzeichen vnnndt Frstl. Canzleysecret bevestiget, so geschehen Zelle den 28. Junij Ao. 1643.

Gonstiger vnnndt besouderß guhte Freunde, weilen Serenissimo Reverendissimo vnserm gnädigen Fürsten vnnndt Herrn auß eurem des Superintendenten anhero gelangtem Schreiben vnterthänige Relation geschehen, S. F. G. auch darauff gnädige Verordnung gethan, daß beyhkommendes Mandatum abgefasset worden, Alß ist vorhochgedachter S. F. G. gnädiger will vnnndt befehl, daß ihr verfügen wollet, daß solches von allen Canzeln abgelesen vnnndt bestendig darüber gehalten werde. Daran 2c. vnnndt wir 2c. 2c.

Datum Zell den 28. Junij Ao. 1643.

VI.

Bericht über Alterthümer im Hannoverschen.

Vom Studienrath Dr. Müller.

Alte Umwallungen und Schanzen.

Meine vorjährigen ausführlichen Mittheilungen über die im Hannoverschen noch vorhandenen Befestigungen aus der ältesten Zeit habe ich mehrfach theils zu verbessern, theils zu ergänzen, bevor ich fortfahre, auch über die noch übrigen derartigen Anlagen, namentlich im Süden der Provinz, nach ihrem jetzigen Bestande zu berichten. Wie im vorigen Jahre, so waren auch in diesem durch die Munificenz sowohl der königlichen Regierung wie des provincialständischen Verwaltungsausschusses die Mittel zur Verfügung, die begonnenen Untersuchungen fortzusetzen und, wo es möglich war, zum Abschluß zu bringen.

1. Zunächst muß ich das, was ich nach den Berichten Anderer früher über den agger Angrivariorum (Tacit. Ann. II, 19.), angeblich auf der Bollheide zwischen Luccum und Leese, bemerkte, genauer ausführen. Dieser Grenzwall zwischen den Angrivariern und Cheruskern ist zur Bestimmung des zweiten Schlachtfeldes im Jahre 16 n. Chr. von einiger Bedeutung, wenigstens ist er von Mehreren hierzu mit benutzt, und somit möge es gestattet sein, auch meinerseits auf die Kriegsoperationen des genannten Jahres etwas näher einzugehen.

Germanicus führte sein Heer zu Schiffe an die Ems und rückte von dort ab zu Lande an die Weser, wo er ein

Lager aufschlug. Hiermit beschäftigt, erhielt er die Kunde, daß die Angrivarier in seinem Rücken abgefallen seien, und sofort sandte er den Stertinius ab, die Treulosigkeit zu rächen. Zwischen den Römern und Cheruskern floß die Weser, von hüben und drüben fand zwischen Arminius und seinem Bruder Flavius die bekannte Unterredung statt, die nur zu größerer Erbitterung führte. Am andern Tage standen die Germanen jenseit des Stromes in Schlachtordnung, der Cäsar ließ die Reiterei durch Furten übersetzen, es kam zu einem Gefechte, worin Chariovilda, der Führer der Bataver, seinen Tod fand. Als auch Germanicus mit seinen Legionen über die Weser gerückt war, erfuhr er, Arminius habe bereits den Kampfplatz ausgewählt und auch die andern Völker hätten sich in einem dem Hercules heiligen Walde versammelt. Die Schlacht entspinnt sich auf einem Felde mit Namen Idistaviso, das zwischen der Weser und den Hügeln, je nachdem die Ufer des Flusses davon zurückweichen oder die Vorsprünge der Berge hervortreten, in ungleicher Breite sich hinzieht. Im Rücken hebt sich hochstämmige Waldung mit nacktem Boden zwischen den Stämmen. Auf dem Felde und im vorderen Waldraude stand die germanische Schlachtreihe, nur die Cherusker hielten die Höhen besetzt, um sich von dort auf die kämpfenden Römer zu stürzen. Die Schlacht ward von den Germanen verloren, Arminius selbst verwundet. Von der fünften Tagesstunde (etwa 11 Uhr Vormittags) bis zur Nacht wurden die Germanen hingemetzelt und zehntausend Schritt weit deckten die Leichen und Waffen der Erschlagenen das Feld.

Das Heer begrüßte auf der Wahlstatt den Tiberius als Imperator, thürmte einen Hügel auf und errichtete aus den Waffen eine Trophäe mit den Namen der besiegten Völker.

Mehr als Wunden, Trauer und Verluste erregte dieser Anblick den Schmerz und die Erbitterung der Germanen. Schon im Begriff, ihre Wohnsitzge zu verlassen und über die Elbe zu entweichen, verlangen sie nach Kampf, ergreifen die Waffen. Volk und Fürsten, Jünglinge und Greise stürzen sich plötzlich auf den römischen Heerzug und bringen ihn in

Bewirrung. Zuletzt ersehen sie zum Kampfplatz eine enge und feuchte Ebene, vom Fluß und Wald umschlossen; auch umgab den Wald ein tiefer Sumpf; nur an der einen Seite hatten die Angrivarier einen hohen Wall aufgeworfen, zur Absonderung von den Cheruskern. Hier stand das Fußvolk, die Reiterei bargen sie in den nahe liegenden Gehölzen, um den in den Wald einrückenden Legionen in den Rücken zu fallen.

Die Wahl des Ortes wandte Germanicus den Feinden zum Verderben. Dem Legaten Sejus Tubero übergab er die Reiterei und das flache Feld. Die Schlachtlinie des Fußvolks stellte er so, daß ein Theil auf ebenem Zugang in das Gehölz rücken, ein Theil den vorliegenden Wall ersteigen sollte. Das Schwerste übernahm er selbst, das andere überließ er den Legaten. Die, denen die Fläche zugetheilt war, drangen leicht hinein; die den Wall zu stürmen hatten, wurden, als wenn sie eine Mauer erklimmen, von oben her mit schweren Stößen bedrängt. Der Feldherr erkannte, daß man hier bei einem Handgemenge im Nachtheil sei, zog die Legionen ein wenig zurück und ließ die Schleuderer und Wurfgeschosse anrücken, den Feind zurückzutreiben. Von den Maschinen wurden Lanzen geschleudert, und je mehr die Vertheidiger sich blicken ließen, desto mehr wurden sie verwundet hinabgestürzt. An der Spitze der prätorischen Cohorten erstieg der Cäsar den Wall und drang in das Gehölz. Mann gegen Mann ward hier gekämpft. Den Feind umschloß im Rücken der Sumpf, die Römer der Fluß und die Berge. Beide, am Platze festgebannt, sahen nur Hoffnung in der Tapferkeit, Rettung im Siege.

Nicht an Muth standen die Germanen nach, aber durch die Beschaffenheit des Gefechts und der Waffen wurden sie besiegt; denn auf engem Raum konnte die gedrängte große Masse die mächtig langen Lanzen nicht vorstrecken noch zurückziehen, oder im Sturmloch ihre Körpergewandtheit benutzen; wozu gegen der römische Krieger, den Schild an die Brust gedrückt, den Schwertgriff fest in der Hand, die breiten Glieder, das unbeschützte Antlitz der Feinde durchbohrte und über Feindesleichen den Weg sich bahnte. Schon lässiger ward

Arminius, ob der beständigen Gefahr oder weil die jüngst empfangene Wunde ihn geschwächt hatte. Auch den Inguio-mar, der die ganze Schlachtlinie durchzog, verließ mehr das Glück als sein Muth; und Germanicus, um besser erkannt zu werden, hatte den Helm vom Haupt genommen und rief: „Nur zugeschlagen! Keine Gefangene! Vernichtet das Volk, eher nicht endet der Krieg!“ Erst spät am Abend führte er eine Legion aus dem Kampfe, das Lager aufzuschlagen, die übrigen sättigten sich bis in die Nacht im Blut der Feinde. Das Gefecht der Reiterei blieb unentschieden.

Der Cäsar lobte das versammelte siegreiche Heer und errichtete von gehäuften Waffen ein Mal mit der stolzen Inschrift: „Nach Besiegung der Völker zwischen Rhein und Elbe hat das Heer des Tiberius Cäsar dies Denkmal dem Mars und Jupiter und Augustus geweiht.“ Seiner selbst erwähnte er nicht, aus Besorgniß vor Neid oder mit dem Bewußtsein der That sich begnügend.

Da jedoch der Sommer bereits vorgerückt war, wurde eine von den Legionen auf dem Landwege in das Winterquartier zurückgeschickt; die größere Zahl führte der Cäsar auf Schiffen den Fluß Ems entlang in den Ocean.

So viel aus dem Berichte des Tacitus über diesen Feldzug, in welchem angeblich unsere Schanzen auf der Bollheide bei Schlüsselburg als *latus agger Angrivariorum* eine Rolle gespielt haben. Ließe sich mit Sicherheit feststellen, daß die zweite Schlacht des Jahres 16 n. Chr. wirklich in dieser Gegend stattfand, so könnte diese Annahme schon dadurch manches für sich haben. Es ist daher erforderlich, den Zug des Germanicus etwas genauer zu untersuchen.

Germanicus landete in der Ems, nicht weit von ihrer Mündung, am linken Ufer. Es war ein Versehen, daß er die Flotte nicht weiter stromaufwärts führte, da die Ems bis Dütthen (vermuthlich das *Tuderium* des Ptolemäus) unter allen Umständen schiffbar ist. Von hier aus geht die alte Römerstraße nach Osten. Die Landung geschah am linken Ufer, weil das rechte keinen geeigneten Platz dazu darbot, und die Folge davon war, daß dann das Heer, um weiter östlich

zu rücken, über den Fluß vermittelt einer Brücke gesetzt werden mußte. Der Marsch an die Weser konnte aber nicht gleich vom Landungsplatze ab stattfinden, weil Moore und Sümpfe am rechten Emsufer solches verhinderten. Germanicus zog daher die Ems weiter hinauf. Die ferneren Stationen des Zuges werden verschieden angenommen. Einerseits ist die Ansicht, daß Germanicus der Hase folgend auf Osuabrück, dann vermuthlich die Elbe und Werre entlang bei Rehme an die Weser gekommen sei; andererseits meint man, derselbe habe anfänglich den Lauf der Hase bis in die Gegend von Löningen verfolgt und sei von hier aus über Kloppenburg, Bisbeck, Kollenrade, Ehrenburg, Siedenburg nach der Weser gezogen, die er zwischen Nienburg und Stolzenau, also unterhalb Mindens erreicht habe; noch ein anderer legt den Marsch über die Ebene zwischen den nördlichsten Ausläufern des Osning bei Ibbenbüren und dem westlichen Ende des Wiehengebirges bei Bramsche; endlich führt noch eine Hypothese den Germanicus zunächst nach Vingen, wo derselbe die Brücke über die Ems geschlagen habe, dann sei er am linken Ufer der Hase hinauf zwischen dem Großen Moor und den Osna-brück'schen Waldungen hindurch nach der Hunte gezogen, habe diese bei Bohmte überschritten und so seinen Marsch, immer hinter dem Wiehengebirge sich haltend, auf die Porta gerichtet.

Die Marschrichtung ist hiernach sehr zweifelhaft. Von Tacitus sind uns zur Bestimmung derselben nur sehr mangelhafte Anhaltspunkte gegeben. Germanicus erwägt vor dem Feldzuge: hülfreich wären den Germanen ihre Wälder und Sümpfe, der kurze Sommer und frühe Winter; seine Soldaten litten nicht so sehr durch Wunden, als durch die endlosen Märsche und Mangel an Wasser; Gallien sei müde, Pferde zu stellen; ein langer Gepäckzug sei wie gemacht für Hinterhalte und schwierig zu vertheidigen; hingegen wenn sie den Weg über das Meer einschlugen, so sei dieses gleichsam ihr Eigenthum und biete keine Schwierigkeiten, während es den Feinden unbekannt sei; zugleich werde der Krieg zeitiger begonnen und Legionen und Proviant, beides gleichzeitig hin-

geschafft; unermüdet würden Reiter und Rosse durch die Mündungen der Flüsse und dann ihrem Laufe nach auf einmal mitten in Germanien sein. *Annal.* II, 5. Wir sollten annehmen, daß diese Erwägungen in dem Feldzuge selbst berücksichtigt wurden. Germanicus baute tausend Schiffe, viele mit Verdecken, um darauf die Wurfgeschütze fortzuschaffen, zugleich geeignet, Pferde und Proviant zu führen. Aber statt dann in die Weser einzulaufen und diesen Strom hinaufzufahren, landete Germanicus in der Ems.

Nun erinnert ferner Armin die Germanen vor der Schlacht auf der Ebene Idistaviso: die Flotte und die Fahrt über den unwegsamen Ocean habe bewirken sollen, daß niemand ihnen (den Römern), als sie anzogen, entgegenrückten, niemand sie auf der Flucht bedrängen könnte; aber wäre es einmal zum Handgemenge gekommen, so sei es mit dem Beistande der Winde und der Ruder für die Besiegten vorbei. *Annal.* II, 15. Hieraus müßte man schließen, daß Germanicus dennoch über den Ocean bis zur Mündung der Weser, dann diese hinauf bis in die Nähe des Schlachtfeldes gefahren sei, mitten in das Herz Germaniens. Beide Nachrichten sind schwer zu vereinigen, zumal es außerdem räthselhaft ist, warum Armin den Römern weiter gen Westen nicht entgegenrückte, sondern das Land der Cherusker selbst zum Schauplatz des Krieges und der Verwüstung machte, wo im Fall der Niederlage die Seinigen alles preiszugeben gezwungen waren, warum er sich nicht mit den den Römern offenbar feindlich gesinnten Angrivariern verband und mit diesen an deren westlicher Grenze den römischen Feldherrn erwartete.

Ich verweise dazu auf die Erfahrungen, welche die Römer im Jahre 15 gemacht hatten. Armin, voll tiefsten Zorns über die Gefangennahme der Tusnelde, hatte die Cherusker nicht nur, sondern auch die angrenzenden Stämme zum Aufstande gebracht. Germanicus sandte, um die Feinde auseinander zu treiben, Cäcina mit 40 römischen Cohorten durch das Bructererland an die Ems; die Reiterei führte der Präfect Bedo durch das Gebiet der Frisier; er selbst fuhr mit vier auf Schiffe gesetzten Legionen über die Seen, und

zu gleicher Zeit traf das Fußvolk, die Reiterei, die Flotte an dem genannten Flusse zusammen. Die Chaucer wurden, da sie Hülfe zusagten, zu Mitstreitern angenommen. Das Heer kam auf die Wahlstatt, wo Varus gefallen, und bestattete hier die Reste der Erschlagenen. Dann rückte Germanicus dem Armin nach, welcher in unwegsame Gegenden zurückwich. Es kam zu einem unentschiedenen Kampfe, doch stand Germanicus von weiterem Vordringen ab. Cäcina dagegen hatte noch die Wucht des deutschen Heeres auszuhalten, an den berühmten langen Brücken im Sumpflande ward er angegriffen, ihm drohte das Schicksal des Varus, nur die Beutegier der Feinde rettete ihn. Germanicus setzte die von ihm selbst geführten Truppen in der Ems auf Schiffe, indessen nur theilweise, damit so die Flotte, viel weniger schwer beladen, über das Meer fortglitte, oder, wenn es zurückträte, gefahrlos sitzen bliebe. Aber es ging doch nicht ohne großen Unfall ab, Sturm und Fluthen brachen über den zu Lande marschirenden Truppentheil herein, dieser gerieth in arge Bedrängniß, bis endlich Germanicus die Legionen, die das Gerücht schon ertrunken sagte, einschiffte und so ihren Mühseligkeiten ein Ende machte. *Annal.* I, 55 — 71.

Diese Erfahrungen werden für den Feldzugsplan des Jahres 16 von Einfluß gewesen sein. Man kann den Zug des Germanicus daher folgendermaßen annehmen. Nach der Ausschiffung der Truppen setzte vielleicht die römische Flotte mit dem einstweilen überzähligen Gepäck und Proviant, so wie mit den Kriegsmaschinen von der Ems aus ihren Weg über das Meer zur Mündung der Weser fort und fuhr diese hinauf, um das Heer zu erwarten. Die Landung der Truppen in der Ems muß noch ziemlich nahe bei der Mündung stattgefunden haben, da die eintretende Ueberschwemmung des Landes durch die Fluth noch so bedeutend war, daß einige der Soldaten trotz der, gewiß nicht weit genug geführten, Brücken in den überflutheten Stellen ertranken. Von diesem Landungsplatze ferner konnte ein directer Marsch nach Osten wegen der hier in dieser Richtung liegenden Sümpfe nicht stattfinden. Das Heer zog deshalb die Ems weiter hinauf

bis Dütthen (Tuderium). Die von hier an die Weser führende alte Straße habe ich in der Ztschrft. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, 1870, S. 391, näher bezeichnet. Sei es, daß Germanicus eben auf dieser Straße an die Weser rückte, sei es, daß er den Weg über Bechta und Wildeshausen mehr nördlich nahm, jedenfalls vermied er „die feindlichen Hinterhalte“ und die leichter befrachtete Flotte und die durch wenig Gepäck beschwerten Legionen wurden „beide an die Weser gleichzeitig geschafft“. Zog Germanicus von Dütthen aus, so konnte er durch die Moore des Meppenschen hindurch den trockenen Rücken des Hümmelings bis zur Geest und Garther Heide verfolgen, wo dann der Marsch wohl nach Bühren (Buribruf) an der Hunte führte und dann den alten Folcweg betrat, der später die Kirchspiele Kollenrade, Twistringen, Neuenkirchen, Scholen, Mellingshausen, Staffhorst, Wiezen und Balge im Süden ließ und schließlich auf das *vadum dictum* vorde in Zebbenhusen, eine Furt in der alten Weser zwischen Sebbenhausen und Haßbergen traf — oder Germanicus konnte seinen Weg der Flotte halber noch weiter nördlich richten, somit eine Straße ziehen, die i. J. 5 n. Chr. schon Tiberius bahnte, die uns aber in ihren einzelnen Stationen sonst unbekannt ist. Vellej. II, 105. 106.

Germanicus vermied durch diesen Weg manche Schwierigkeiten. Die Chaucer, durch die ihn sein Marsch führte, waren Bundesgenossen. Annal. I, 60. Die durch ihr Band-strömende Weser theilte sie in die größeren und kleineren. Im Süden läßt Tacitus dieselben an vielen Völkern hinweg bis zu den Chatten hinauf reichen (German. 35), nicht ganz genau; sie mochten in ihrer Ausbreitung von der Ems bis zur Elbe südwärts etwa bis zur Hase und der Mündung der Aller sich erstrecken. Zwischen ihnen und den Cheruskern saßen dann zu beiden Seiten der Weser die Angrivarier, während die Cherusker die nördlichen Umgebungen des Harzes inne hatten. Die Grenze zwischen beiden auf dem rechten Weserufer nimmt Zeuß (die Deutschen zc. S. 108) in der Linie von Minteln über das Steinhuder Meer an die untere Aller an, doch ist diese Vermuthung noch nicht genügend gesichert.

Die Chaucer waren ein kraftvolles und zahlreiches Volk; Tacitus (German. 35) rühmt ihre Macht und zudem ihre Besonnenheit und Mäßigung. Somit ist es erklärlich, warum die Römer durch das Gebiet dieser ihnen Befreundeten zogen und Armin keine Gelegenheit hatte, denselben entgegenzurücken, sondern sie an der Grenze der Cherusker erwartete. Bellej. II, 106. sagt bezüglich des Feldzuges im Jahre 5: Auch die Stämme der Chaucer wurden gewonnen. Ihre gesammte junge Mannschaft, unermesslich an Zahl, riesenhaft an Gestalt, sicher vor jeder Gefahr durch die Lage ihrer Wohnsitze, beugte sich vor dem Tribunal des Imperators.

Auch mit den Angrivariern waren Verträge abgeschlossen. Wenn Germanicus von Nordwesten gegen die Cherusker rückte, mußte er das Gebiet derselben am linken Weserufer gleichfalls durchziehen. Doch war ihre Gefügigkeit unzuverlässig; sie mochten sich, da Armin die Römer hinter der Weser zu erwarten vorzog, nur aus Schwäche unterworfen haben; im Rücken der Römer fielen sie von diesen ab und wurden dafür mit Feuer und Schwert gestraft. Sie beharrten indessen in ihrer Feindseligkeit, denn nach der Schlacht am Grenzwall trägt Germanicus dem Stertinius nochmals auf, den Krieg gegen sie zu eröffnen, falls sie sich nicht schleunigst ergäben. Demüthig flehend erlangten sie dadurch, daß sie nichts ableugneten, für alles Verzeihung.

Aus der Stelle, daß die Angrivariern im Rücken des Germanicus abfielen, geht aber hervor, einmal, daß sie auch am linken Weserufer saßen, wie sie auf dem rechten durch den Grenzwall nachgewiesen sind — die Ptolemäische Karte kennt sie nur auf diesem letzteren — und dann: daß Germanicus damals an ihrer Südgrenze oder schon im Lande der Cherusker selbst stand.

Wo blieb mittlerweile die Flotte? Angenommen, was aber zweifelhaft bleibt, da auch der Transport durch das Land der befreundeten Chaucer wenigstens sicher, wenn auch nicht so bequem war, also angenommen, daß die Flotte von der Ems bis zur Weser fuhr, so müssen wir vermuthen, daß

sie an dem Punkte der untern Weser, wo sie von dem Landheere erreicht wurde, die Geschütze und das sonstige Armeematerial ausschiffte und dann, während Germanicus die Weser hinauf durch das Land der Angrivarier rückte, in die Ems zurückkehrte, wo sie nach der Schlacht am Grenzwall und dem Rückzuge der Römer die größere Zahl der Truppen wieder aufnahm. *Annal.* II, 23. Den Landmarsch des Heeres den Strom hinauf begleitete sie nicht, denn sonst hätte Germanicus es wohl nicht nöthig gehabt, um auf das rechte Ufer der Weser zu kommen, noch Brücken zu schlagen. *Cap.* 11.

Die weitere Richtung des Zuges der Römer ist mit irgend welcher Gewißheit nicht anzugeben. Der Bericht des Tacitus ist zu unbestimmt und die Vermuthungen können sich daher in verhältnißmäßig weitem Kreise bewegen. Der Historiker schildert in großen Zügen, die Einzelheiten, die zur genaueren Feststellung des Ganges des Krieges, namentlich für die Vertlichkeiten erforderlich sind, mangeln, während in den Schlachtberichten allerdings Vorkommnisse erwähnt werden, die denselben Leben und Colorit verleihen. Von den allgemeinen Momenten, die den Verlauf des Krieges im Großen und Ganzen bestimmten, kommen zur Berücksichtigung hauptsächlich folgende.

Auch den Feldzug des Jahres 15 richtete Germanicus besonders gegen die Cherusker, gegen denselben Feind, den er jetzt, im Jahr 16, bekämpfte. Damals war der Erfolg ein sehr zweifelhafter gewesen: dies Mal wollte Germanicus sie in ihrem eigenen Lande treffen und sie die volle Schwere eines Vernichtungskrieges fühlen lassen. Aber Germanicus strebte noch weiter, er wollte bis zur Elbe vordringen; so betete er zu seinem Vater Drusus: er möchte ihm, da er nun dasselbe Wagniß unternahme, geneigt und huldreich das Andenken an das Vorbild, das er einst in Rath und That gegeben, zum Segen gereichen lassen. *Annal.* II, 8. Der Feldherr ermahnt seine Soldaten: näher schon wäre die Elbe als der Rhein und weiter ginge der Krieg nicht, nur müßten sie ihn, der in seines Vaters und Oheims Fußstapfen trete, in dasselbe

Land, das jene betreten, als Sieger einziehen lassen. *Annal.* II, 14. Dieser Plan blieb auch den Germanen nicht unbekannt, so daß sie nach der Schlacht auf dem Felde Idisiaviso darauf sannem, aus ihren Wohnsitzen aufzubrechen und über die Elbe zurückzuziehen. *Annal.* II, 19. Den Römern aber galt es nach ihrer Rückkehr in die Winterquartiere für unzweifelhaft, „daß der Feind wankte und darauf dachte, Frieden nachzusuchen“, und daß der Krieg, wenn noch der nächste Sommer hinzugenommen würde, zu Ende gebracht werden könnte. *Annal.* II, 26. Schon nach der Schlacht am Grenzwalde errichteten sie „einen Berg von Waffen mit der stolzen Aufschrift: nach der Besiegung zwischen Rhein und Elbe habe das Heer des Tiberius Cäsar dieses Denkmal dem Mars, Jupiter und Augustus geweiht“. *Annal.* II, 22.

Dies über die Zielpunkte des Feldzuges; rücksichtlich der Vertlichkeiten und des Terrains fallen dann folgende Angaben ins Gewicht. Die Römer scheuten die Wälder und Sümpfe der Germanen (*Annal.* I, 65. 68. II, 5.), aber sein Zug führte den Germanicus dennoch in solche Gegenden. Er tröstet jedoch die Truppen: nicht ebene Felder allein seien dem römischen Soldaten zur Schlacht gerecht, sondern bei rechter Ueberlegung auch Wälder und waldige Berghöhen. *Annal.* II, 14. Dem ist, wenigstens theilweise, das Idisiavisofeld nach der Beschreibung des Tacitus entsprechend, und im Uebrigen wählte nicht Germanicus, sondern Armin die Wahlstatt. Germanicus war am linken Weserufer heraufgezogen. Armin forderte eine Unterredung mit seinem Bruder Flavius, die auch, nachdem die römischen Bogenschützen vom Ufer entfernt waren, den Strom hinüber stattfand. Demnach mußte die Weser an dieser Stelle verhältnißmäßig schmal sein. Am folgenden Tage rückte die römische Reiterei an einer seichten Stelle über die Weser, während Chariowilda, der Anführer der Bataver, da wo der Fluß am reißendsten war, vordrang. Er fällt in dem Treffen. Unterdessen führte Germanicus über die mittlerweile geschlagenen Brücken die Legionen auf das rechte Ufer und dann auf die Ebene Idisiaviso, wo die hier geschlagenen Germanen mit ihren Leichen und Waffen einen

Raum von zehntausend Schritt, zwei Meilen, bedeckten. Das sind, nebst der Beschreibung der Schlacht selbst, die wir schon früher auszugsweise mitgetheilt haben, die dürftigen Anhaltspunkte für die Bestimmung des ersten Schlachtfeldes. Indessen ist noch Folgendes zu berücksichtigen. Ein Punkt von der höchsten Wichtigkeit für Germanicus war seine beständige Verbindung mit den Depots, die er angelegt hatte, sei es an der Ems, sei es im Lande der Chaucer oder an der Weserstelle, wo — kam diese überhaupt dahin — die Flotte das Armeematerial ausgeschifft hatte. Darum auch die sofortige energische Unterdrückung des Aufstandes der Angrivarier. Je mehr Germanicus nach Süden rückte, desto mehr entfernte er sich von seinen Depots, er entfernte sich auch desto mehr von der Elbe, dem eigentlichen Ziele seines Feldzuges, er gerieth ferner immer mehr in Berge und Wälder und Sümpfe, die er soviel wie möglich vermeiden wollte, und kam auf ein Terrain, das ihm gänzlich unbekannt war. Deshalb rückte er sicher nicht südlicher die Weser hinauf, als nothwendig war, die Cherusker zum Frieden und zur Unterwerfung zu zwingen, damit sie ihm auf seinem weiteren Zuge nicht in die Flanke und den Rücken fielen. Andererseits mußten die Cherusker, wenn sie ihr Land nicht preisgeben wollten, Stellung an der Weser und zwar eben an dem Punkte nehmen, wo der Eingang in ihr Land durch Strom und Berg und Wald schwierig und für den Feind gefahrvoll war. In dieser Gegend hatten sie das Schlachtfeld zu wählen, wohin die Römer ihnen folgen mußten. Und so geschah es auch; freilich verlief dennoch die Schlacht zu Ungunsten der Germanen.

In Berücksichtigung aller dieser allgemeinen Verhältnisse und der Dertlichkeit, wie sie aus dem Schlachtberichte des Tacitus geschlossen werden darf, entscheide ich mich dafür, daß die Ebene Idisiaviso am rechten Weserufer bei Minden, aber nicht unterhalb, wo die Landschaft (namentlich die den Strom begleitenden Berge mit ungleichmäßiger Krümmung) wenig zutrifft, sondern weiter die Weser hinauf, bis Rinteln und selbst Hameln zu suchen ist, wo die Weserkette die Ufer des Flusses ganz in der von Tacitus geschilderten Weise begleitet. —

Die nach der Schlacht auf der Ebene Idistaviso folgenden Kriegsoperationen umfaßten bestimmt eine verhältnißmäßig geraume Zeit. Die Römer hatten ihre Todten zu bestatten, ihre Verwundeten zu besorgen, deren Transport nach den zurückliegenden Standlagern zu bewerkstelligen und sich zu rüsten für den Weitermarsch zur Elbe. Den Zweck des Feldzuges gegen die Cherusker, die Vernichtung ihres Heeres und damit die Besiegung des Volkes, glaubten sie erreicht zu haben. Aber „keine Wunden, nicht der Gram um die Gefallenen, nicht das Gefühl ihrer Vernichtung erfüllte die Germanen so mit Schmerz und Zorn wie der Anblick der Trophäe; sie, die eben darauf sann, aus ihren Wohnsitzen aufzubrechen und über die Elbe zurückzuweichen, verlangten nun nichts mehr als eine Schlacht und griffen eilends zu den Waffen.“ Der beabsichtigte Rückzug der Germanen über die Elbe könnte auf eine Bewegung des Germanicus deuten, im Lande der Cherusker weiter vorzudringen. Indessen war es wohl nur die Besorgniß der Germanen: es könnte so sein, während doch die Pläne des römischen Feldherrn jetzt seinem zweiten Ziele: der Elbe galten. Er ließ dem Feinde sogar Zeit, sich und zwar in ungeheurer Menge (Cap. 21.) wieder zu sammeln und das römische Heer mit dem allgemeinen Landsturm zu überfallen: „das Volk, die Vornehmen, die Jungen, die Alten, alle stürmen plötzlich auf den Zug der Römer los und bringen ihn in Unordnung.“ Zuletzt (postremo) ersehen sie die enge, feuchte Ebene, die von dem Grenzwall der Angrivarier durchschnitten wird, zum Plage für eine zweite Schlacht, welche den Germanicus trotz seines angeblichen Sieges zum Rückzug veranlaßt. Wie diese Ereignisse einen gewissen Verlauf der Zeit bedingen, so weisen sie auch darauf hin, daß zwischen dem ersten und dem zweiten Schlachtfelde eine angemessene Entfernung lag: die Römer waren bereits auf dem Marsche zur Elbe und wurden auf diesem von den Germanen zwei Mal angegriffen; das erste Mal gerieth die römische Marschcolonne in Unordnung, das zweite Mal entwickelte sich die ordentliche Schlacht am Grenzwalde, der so weit zurücklag, daß die Germanen Zeit und Ruhe genug

hatten, mit Rücksicht auf das Terrain gegen die anrückenden Römer ihre Dispositionen zu treffen. Ist dies unzweifelhaft, so müssen wir auch annehmen, daß das erste Schlachtfeld, die Ebene Idisiaviso nicht unterhalb Minden, sondern, wie schon angegeben, oberhalb zu suchen ist.

Bömers (Campus Idisiavicus, S. 48 fg.) nimmt das erste Schlachtfeld folgendermaßen an. Die Germanen standen in der weiten waldigen Thalebene des Süntelgebirges, in und bei dem Herculeswalde, der Annahme nach der große Schaumburger Wald. Ihr linker Flügel lehnte sich an das Süntelgebirge bei Verbeck und Rammen, der rechte stand beim Gehlenberge, bei Wulfhagen und bei Windheim, südlich von den Döhrener Höhen. Rückwärts war das Heer an den Harrel bei Bückeburg, an den Baum (Oberförsterei), Naderhorst, Ilserheide, Klanhorst, Wiedensahl und Rosenhagen gelehnt. In diesem Halbkreise umgab das Heer der Germanen während der ersten Schlacht das Idisiavisofeld. Von der Linie an, auf welcher Veteln, Aminghausen, Hasenkamp, Dankersen liegen, bis an die Döhrener Höhen soll dann der Raum gewesen sein, auf welchem nach Tacitus zehntausend Schritt weit die Leichen und Waffen der Deutschen zerstreut lagen. Hier bei den Döhrener Höhen und der Uffenburg (Hoh. U. = B. VIII, 112) hatte die erste Schlacht einen Halt bekommen, von der Uffenburg aus geschieht dann der zweite Angriff und es zieht sich jetzt die Schlacht nach dem Angri-varierwalle und dann zum Steinhuder Meer, wo zuletzt (postremo) die Germanen zum Kampfplatz sich die bezeichnete Ebene ersehen. — Bömers rückt also die beiden Schlachten bezüglich der Zeit und des Ortes nahe zusammen, so daß der Zwischenraum in beider Beziehung auf ein Minimum reducirt, die zweite Schlacht gleichsam nur als eine Fortsetzung der ersten dargestellt wird — eine Auffassung, die mit der Schilderung des Tacitus in mehreren Punkten durchaus nicht stimmt.

Die Ansicht v. Wietersheim's, der die zweite Schlacht an die Bastau verlegen möchte, ist von Bessell (Schlacht am Luccumer Berge, S. 34 fg.) mit Recht verworfen.

Für die Bestimmung des betreffenden Ortes kommen aber zwei Fragen in Betracht, deren genügende Beantwortung dafür einen erheblichen Anhalt gewähren würde, nämlich: 1) Wohin führte die Rückzugslinie der Germanen nach der ersten Schlacht, oder vielmehr: Wohin richtete sich der Weitermarsch der Römer? 2) Läßt sich die von Tacitus beschriebene Vertiklichkeit jetzt noch erkennen, namentlich in Bezug auf den Grenzwall der Angrivarier? Was die erste Frage betrifft, so dachten allerdings die Germanen zuerst an einen Rückzug über die Elbe, also östlich, sie gaben aber diese Absicht auf, da Germanicus auf die weitere Verfolgung seines Sieges und das weitere Vordringen in das Land der Cherusker verzichtete. Sein Marsch ging nach Norden und Nordosten. Es ist klar, daß er, so lange es möglich war, besonders auch um das ihm so gefährliche Gebirgsland zu verlassen, sich nahe an der Weser hielt, die ihm den Transport des Proviantes und der sonstigen Kriegsbedürfnisse vermittelte und ihm die Verbindung mit den befreundeten Stämmen sicherte. Bestätigt wird diese Richtung des Zuges durch die Erwähnung des Grenzwalles der Angrivarier, welche nördlich von den Cheruskern an der mittlern Weser saßen. Die zweite Schlacht fand an der Grenze beider Gebiete statt.

Im Allgemeinen kann ich also gern zugeben, daß die Beschreibung des Tacitus vom zweiten Schlachtfelde, wie sie Bessell a. a. O. auf die Gegend am Steinhuder Meer, speciell auf das Terrain zwischen Loccum, Schlüsselburg und Leese angewendet hat, völlig zutreffend ist; der Marsch des Germanicus muß auch in diese Gegend geführt haben: aber ob die Schlacht gerade auf der Leeser Ebene oder nicht etwa weiter nördlich oder südlicher stattfand, - bleibt denn doch ungewiß, da das von Bessell benutzte Argument des Angrivarierwalles, „dessen noch heute existirende Ueberbleibsel die des Lage Schlachtfeldes über allen Zweifel erheben“, nach meinen neuesten Untersuchungen nicht zu halten ist und die sonstige Beschreibung des Schlachtfeldes (Fluß, Waldung, Sumpf und Anhöhen) der Wahl im Norden und Süden noch ziemlich Spielraum läßt. Indessen, statt hierauf weiter

einzugehen, oder selbst eine neue Hypothese aufzustellen, die vielleicht von einem Andern wiederum verworfen werden würde, will ich jetzt nur auf die zweite Frage nach dem Angrivarierwall eingehen, den man bekanntlich in den s. g. alten Linien auf der Bollheide wiedergefunden haben will.

Die Wesermarsch südlich von Stolzenau und östlich von Schlüsselburg am rechten Weserufer, ehemals das alte Weserbett mit dem Bollsee, heißt mit ihrem südlichen Theile Schmähe Brok (d. i. Schmiedebruch), nördlich Lüttje Masch. Grade dem nordöstlichen Ende des Bollsees gegenüber auf dem alten Weserufer beginnen die „alten Linien“, die sich von Nordwesten nach Südosten über die Bollheide hinziehen. Der nördliche Theil der letzteren, der jetzt ziemlich cultivirt ist, heißt Auf den Bahlen. Die Linien erstrecken sich noch oberhalb der einen Quelle der düstern Seggeriede und laufen schließlich über sumpfiges Terrain bis an einen Bach, der weiterhin gleichfalls die Seggeriede mit bildet. Die Vertikalität heißt hier: Lange Boh, Dörenbusch und Depenbrok und ist, wie überhaupt die Riede entlang, Bruch. Mehr östlich trifft man die Speckenfurt. Zwischen der Seggeriede und der weiter östlich von Süden nach Norden fließenden Fulde liegt nördlich der Osterberg, daran grenzt südlich die Große Heide, von Bruchwiesen durchzogen. Bruch bilden ferner die Ufer und das Terrain bis zum Meerbach.

So wird die Bodenbeschaffenheit schon von einer Karte aus den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts angegeben.

Meine eigenen, jüngst angestellten Untersuchungen ergaben Folgendes. Der in Frage stehende Wall läuft in grader Richtung von NW. nach SO., er beginnt am Bollsee und endet dicht vor der Chaussee von Leese nach Roccum, jenseit welcher Sumpfland und Moor sich bis nach Rehburg und bis zum Steinhuder Meer erstreckt. An der Südseite des Walls liegt ein Graben, gegenwärtig nur 0,87 Mtr. (3 F.) tief, auf der Sohle etwa 1,75 Mtr. (6 F.) und zwischen den obern Rändern 2,92 Mtr. (10 F.) breit; der Wallaufwurf mißt durchschnittlich 0,87 Mtr. (3 F.) Höhe, ist an der Basis 4,38 Mtr. (15 F.) und auf der Krone 2,92 Mtr. (10 F.)

breit. Ein ziemlich gut erhaltenes Stück der alten Linien ist zunächst unmittelbar am steilen Ufer des Bollsees. Von hier laufen sie dann durch die ehemalige Bollheide, verschwinden anfänglich im Culturland, zeigen sich wieder mit einzelnen Theilen weiter östlich in einem (jetzt abgeholzten) Kiefernbestande, sind auch in einem darauf folgenden Neubruch noch erkennbar durch den hellen Sand, womit sie aufgeschüttet waren und welcher deutlich von der dunklern Ackererde absticht; in einer längern Strecke und in derselben Form und Richtung sind sie dann schließlich gut erhalten auf einer größeren Heidefläche, wo sie, wie bemerkt, wenige Schritte vor der Chaussée von Reese nach Vöcmm euden. Die Länge der alten Linien beträgt etwa eine halbe Stunde.

Am Bollsee, also am nordwestlichsten Ausgangspunkte, beginnt die Linie mit zwei vorspringenden, dreieckförmigen Spitzen (Fleschen), deren Schenkel je 25 Schritt lang sind, während die nördliche offene Basis derselben etwa je 20 Schritt mißt. An dieser Stelle ist der Wall gegenwärtig noch am stärksten. Er hat hier indessen doch nur 0,58 Mtr. (2 F.) Höhe, in seiner Abdachung an der Südseite bis zur Grabensohle aber 7,59 Mtr. bis 8,17 Mtr. (26 bis 28 F.); die äußersten Spitzen sind etwas (bis zu 1,16 Mtr. oder 4 F.) erhöht; der Graben ist auf der Sohle 2,33 bis 2,62 Mtr. (8 bis 9 F.), zwischen seinen obern Rändern etwa 5,25 bis 5,84 Mtr. (18 bis 20 F.) breit. Diese Maßen des Grabens mit der Abdachung variiren auf der langen Strecke sehr, das Durchschnittsmaß ist oben bereits angegeben.

Daß die vorspringenden Spitzen (Fleschen) die ganze Linie entlang in bestimmten Zwischenräumen wiederkehren, ist selbst im Culturlande noch wahrzunehmen. Am deutlichsten und gut erhalten zeigen sie sich am südöstlichen Ende auf der größern Heidefläche. Hier sind noch 4 derselben in Distanzen von 170, 190 und 200 Schritt vorhanden; dann, der Reeser Chaussée zu, kommt ein rechteckiger Vorsprung des Walles, ein an der Nordseite offenes Quadrat, jede Seite 17,52 Mtr. (60 F.) lang, von dem aus die Linie, zunächst auf etwa 50 Schritt von einem Sumpfe (jetzt Wiese) unterbrochen, 90 Schritt

lang zu einem zweiten ähnlichen Quadrate mit 20,44 Mtr. (70 F.) messenden Seiten führt, wo der Aufwurf, nur noch eine kurze Strecke bis an die frühern Sümpfe im Südosten reichend, aufhört.

Diese genau constatirte Construction der Linie, die unter allen mir bekannten Schanzen der ältesten und älteren Zeit kein Seitenstück findet, begründet nun bis zur Gewißheit die Vermuthung, daß wir es hier nicht mit dem *latus agger Angrivariorum*, sondern mit einer Anlage aus viel späterer Zeit zu thun haben.

Herr Oberst von Cohausen, dem ich ohne weitere Angaben nur die Construction des Walles mittheilte, äußerte sich in folgender Weise: „Die ohne Maße dargestellte Linie ist ohne Zweifel eine sogenannte Redanlinie, wie sie im 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts viel in Gebrauch war, welche aber meines Wissens nicht über die Zeit des 30 jährigen Krieges hinaufreicht. Die Seite, von welcher der Angriff erwartet wurde, ist die Südseite. Man pflegte solche Linien an natürliche Hindernisse, Seen, Sümpfe, Flüsse, oder an stärkere Befestigungen, anzuschließen oder mittelst Verhaue bis zu solchen zu verlängern. Ob dies hier zutrifft? Diese Linien wurden vorzugsweise von den Franzosen angewendet, auch schon vor Vauban, welcher darüber als Vorschrift aufstellt, daß die Redanspitzen Gewehrschuß weit von einander sein sollen (300 Schritt). Die Vierecke dienen zur Aufstellung von Geschützen, sind im Innern etwas erhöht und liegen den mehr gefährdeten Zugängen gegenüber. Wenn für die vorliegende Verschanzung auch nicht alle diese Merkmale zutreffen, — denn Schule und Praxis sind nicht ganz congruent — so würden auch schon wenige dienen, die Linie aus der Ur- oder aus der Römerzeit in die neue-Zeit zu versetzen.“

Ich stimme in dieser Ansicht mit dem Herrn Obersten v. Cohausen vollständig überein, da die Form der Schanze selbst, wie die Terrainbeschaffenheit seinen Voraussetzungen im Wesentlichen entsprechen.

Neben den s. g. alten Linien, die bis jetzt allein bei der Annahme als *latus agger Angrivariorum* in Berücksichtigung

kamen, habe ich aber neuerdings bei der wiederholten Untersuchung der Vertlichkeit noch eine zweite Vertheidigungslinie aufgefunden. Die sehr ansehnlichen Reste derselben werden gegenwärtig zuerst sichtbar bei einem der letzten Anbauerhäuser an der s. g. Wasserstraße (Hühnerberg am rechten Weserufer, Schlüsselburg gegenüber), welches dem Anbauer Kindermann gehört. Diese zweite Linie liegt hier von der oben beschriebenen, die am Bollsee beginnt, südlich und etwa 5 Minuten entfernt. In ihrem weitem Verlaufe nach Osten zu nähern sich beide und bilden hier fast einen spitzen Winkel, ohne indessen wirklich zusammen zu stoßen. Bei dem Kindermannschen Anbauerhause ist die zweite Schanze im Culturlande schon größtentheils planirt, doch ist ein Stück von etwa 150 Schritt Länge noch vorhanden. Dieselbe besteht hier aus einem doppelten Aufwurfe mit doppelten Gräben, die an der Südseite liegen. Die Stärke des nördlichen Walles beträgt an der Basis etwa 6,42 Mtr. (22 F.), die Höhe 0,87 Mtr. (3 F.), die Abdachung bis zur Grabensohle 4,67 Mtr. (16 F.), die Breite der letzteren 1,75 Mtr. (6 F.) und die Breite des Grabens zwischen den obern Rändern 3,50 bis 3,79 Mtr. (12 bis 13 F.). Etwa 2,92 Mtr. (10 F.) von diesem entfernt zieht sich im Süden parallel der zweite Aufwurf hin, von ungefähr gleicher Stärke, 0,87 Mtr. (3 F.) Höhe, 3,50 Mtr. (12 F.) Abdachung bis zur Grabensohle, Breite der letzteren 1,16 Mtr. (4 F.), Distanz der Grabenränder 2,33 bis 2,62 Mtr. (8 bis 9 F.).

Diese zweite Schanzenanlage nun läuft in grader Linie ohne alle Spitzen und Vorsprünge nach Osten, verliert sich anfänglich im Culturlande, erscheint aber wieder und zwar mit einfachem Aufwurfe und Graben in einem Föhrenkampe, verschwindet hinter demselben wieder im Acker, tritt aufs Neue hervor auf der folgenden Heide und wechselt so ab je nach der Bodencultur, bis sie schließlich in der Nähe der Redaulinie am Rande eines vormaligen Sumpfes (jetzt Wiese) abbricht. Jenseit des letzteren, weiter östlich, erscheint sie auf eine kurze Strecke nur noch gleichsam als ein Nebenwerk der ersten Linie, nicht weit (vielleicht 60 Schritt) von

den bezeichneten Vierecken. Ihr Zug ist hier übrigens nicht mehr klar zu erkennen, weil sie theilweise schon eingeebnet ist und es somit zweifelhaft bleibt, ob sie hier den ehemaligen Sumpf umging oder an denselben sich nur anlehnte.

Die ganze Anlage, sowohl die Redaulinie wie die letztbezeichneten Schanzen, bildet wohl ohne Zweifel ein einziges zusammengehöriges System von Befestigung, dazu bestimmt, einen Angriff von Süden, resp. Südwesten abzuwehren, und ist dies der Fall, so kann unbedingt von der Möglichkeit, in derselben den alten Grenzwall der Angrivarier gegen die Cherusker zu finden, nicht mehr die Rede sein.

Ich füge im Nachstehenden auch die Ansicht des Rittergutsbesizers Herrn v. Möller in Schlüsselburg hinzu, der die Gegend sehr genau kennt, auf dessen Eigenthum die Verschanzung — wenigstens zum größten Theile — liegt und der Folgendes darüber mittheilt. „Wir haben die fraglichen Anlagen nicht den Eindruck gemacht, als ob sie aus römischer, resp. altgermanischer Zeit herstammten, ich habe vielmehr die in ihren Dimensionen im Ganzen doch nur unbedeutenden Anlagen für passagere Befestigungen neueren Datums genommen. Die Profile der Aufwürfe übersteigen im Ganzen nicht die Dimensionen eines s. g. Schützengrabens, womit sich eine Truppe vor dem Feinde geeigneten Falls über Nacht oder selbst während des Gefechts „einzugraben“ pflegt, und mit solchen flüchtig aufgeworfenen Schützengräben hat denn auch im Uebrigen das Ganze die allergrößte Aehnlichkeit. Die „Kindermannsche“ Linie beginnt im Nordwesten unmittelbar an der alten s. g. Leeser Poststraße, erweitert sich bald zu einem Doppelwalde, dessen Profil das weiteste überhaupt in dem Ganzen vorkommende ist. Dieser Doppelwall, allmählich im Profil verringert, geht dann in einen einfachen Aufwurf über, welcher, aus der südöstlichen in flachem Bogen in die östliche Richtung übergehend, etwa 150 Schritt von der Hauptlinie allmählich verläuft. Die Linie ist unregelmäßig tracirt und ebenso profilirt, das Ganze trägt den unverkennbaren Charakter der Flüchtigkeit. Vor der westlichen Front jenes Doppelwalles befindet sich noch ein Aufwurf von den Dimen-

sionen eines Schützengrabens, ebenso liegt der östlichen Front des „bastionirten“ Aufwurfs eine ähnliche Strecke vor, welche, über mein Grundstück (eben über den Leeser Grenzgraben) greifend, hier in noch heiler Heide verläuft. Ich meine auch an dem in der südöstlichen Verlängerung der Hauptlinie gelegenen, von der Chaussee durchschnittenen Hügel noch ähnliche Anlagen gefunden zu haben; die Benutzung des Hügels zur Riesgewinnung mag da noch manches verwischt haben. Eine Fortsetzung der Hauptlinie, welche zunächst an der s. g. Seggeriede deutlich abschließt, auch nur jenseit dieser, wodurch dieser Aufwurf sich allenfalls als Grenze markiren könnte, ist mir nicht bekannt, und so würde dem doch diese isolirte Strecke als Grenzwall zwischen zwei Völkerstämmen nicht viel zu bedeuten haben, von der sonderbaren Physiognomie ganz abgesehen.“

Von Fundstücken in und neben dem Aufwurfe ist dem Herrn von Möller nichts bekannt geworden. Auf seinem Eigenthum hat eine besondere Niederlegung des Aufwurfs überall nicht stattgefunden, dieser hat sich vielmehr durch die gewöhnliche Ackerarbeit von selbst eingeebnet. Mir selbst dagegen ist ein Gegenstand in die Hände gekommen, der von dem genannten Kindermann beim Abtragen des Walles auf seinem Grundstücke etwa 0,73 Mtr. ($2\frac{1}{2}$ F.) tief im Aufwurfe gefunden ist. Es ist dies eine Art von verhältnißmäßig zierlicher Form, etwa 17 Cmtr. (7 Z.) lang, an der gerundeten Schneide 5 Cmtr. ($2\frac{1}{4}$ Z.) und an dem Schaftende kaum 4 Cmtr. (2 Z.) breit; nach innen ist der Contour geschwungen, flachbogig, so daß die Art in der Mitte nur eine Breite von 3 Cmtr. ($1\frac{1}{4}$ Z.) hat. Das Stielloch ist viereckig. Evidenzschmit möchte dieselbe eher einer älteren, als späteren Zeit zuweisen, dagegen erklärt sie v. Cohausen für eine s. g. Spaltart jüngern Datums. „Daher die beilsförmige Gestalt und das breite Schaftloch, welches auf einen dicken zum Querwuchten geeigneten Schaft schließen läßt. Auch zeigt die Abnutzung an der obern Spitze, daß der Schaft lang war und deshalb diese Spitze zumeist in Angriff kam.“

Bei der Verschiedenheit der Ansichten über das Alter

dieses Fundstückes kann daselbe zu einem Beweise nicht herangezogen werden. Die von mir besonders angestellten Nachgrabungen, um einen charakteristischeren Gegenstand zu finden, hatten aber keinen Erfolg. Ich ließ auf eine ziemliche Strecke die Außen-(Süd-)seite des Aufwurfs und auch ein ganzes Stück desselben umlegen, ferner im Innern der Vierecke und an den vorspringenden Spitzen sorgfältig nachgraben, aber es kam etwas Bemerkenswerthes nicht zum Vorschein. Nur wurde oben auf der einen Spitze eine offenbare Feuerstelle gefunden, mit angebrauntem Holz und Kohlen und Asche, die bereits mit einer Asfenschicht von 0,29 Mtr. (1 F.) Stärke wieder überwachsen war — sonst nichts.

2. Auch meine weiteren Nachforschungen in der Gegend umher, um vielleicht an einer andern Stelle eine Fortsetzung jener Schanzen, besonders um eine dem gesuchten agger Angri-variorum mehr als die „alten Linien“ entsprechende Anlage zu finden, sind bisher trotz aller Sorgfalt fruchtlos geblieben. Nordöstlich von der nach Leese gehörigen Ortschaft Zu den Hütten (zwei Höfe) befand sich auf der Ohlenkampsheide allerdings ein Wall, der aber jetzt schon niedergeworfen und zufolge mündlicher Mittheilung von keiner großen Bedeutung gewesen ist. Nicht sehr weit davon (in östlicher Richtung von Leese) liegt der Osterberg, in der Nähe desselben und auf demselben befinden sich mehrere Grabhügel und desgleichen auch bei den Hütten selbst. Diese letzteren sind von besonders ansehnlicher Größe, indessen schon sämmtlich an den Spitzen stark zerstört. Angeblich sind dort Urnen und Bronzegegenstände von jetzt nicht weiter zu bestimmender Art gefunden. Von den andern Hügeln habe ich mehrere aufgraben lassen. So ziemlich der größte enthielt außer Scherben, aus denen man auf verschiedene gröbere und feinere Urnen schließen konnte, nur über dem gelben Sande des Urbodens ein großes Aschenlager, Knochen kamen nicht vor. Ein zweiter Hügel von 55 Schritt Umfang und 1,16 Mtr. (4 F.) Höhe, der völlig umgelegt wurde, ergab in der Richtung von Norden nach Süden nur einzelne Aschenlager; in der westlichen Hälfte, 0,58 Mtr. (2 F.) tief unter der Oberfläche, fand sich ein zusammen-

gepreßtes Hähnchen von gebrannten Menschenknochen, ein gleiches in der östlichen Hälfte, und hier und da wiederum kleinere Aschenlagen. Scherben von Thongefäßen wurden in dem übrigens bis dahin unberührten Hügel nicht vorgefunden. Auch auf dem s. g. Pastorenkampe, wo vordem eine (zerbrochene) Schale von Bronze und ein eben solcher dreiarziger Leuchter zum Vorschein gekommen war, ließ ich nachgraben, indessen ohne nennenswerthen Erfolg.

3. Zwischen Leese und Hahnenberg, nördlich von dem ersteren und dicht vor dem letzteren Orte, liegen in dem Dehmer Holze die s. g. große und kleine Husstede, angeblich die Stätte, wo vor Zeiten das Haus der Herren von Dehme stand, die in älteren Urkunden mehrfach vorkommen. Die Hussteden bestehen in oblongen Umwallungen von geringer Stärke und zwar mißt die größere 130 Schritt in der Länge und 92 Schritt in der Breite, die kleinere dagegen ist nur 54 Schritt breit und 74 Schritt lang. Durch das westliche Ende dieser letzteren geht die Straße Nienburg-Leese, bei deren Anlage in dieser Gegend viele Gefäße und Scherben gefunden sind. Die Hussteden, deren Terrain mit 300 jährigem Eichenbestande besetzt ist und der Herrschaft gehört, erinnern sehr an die ähnlichen Anlagen bei Böhlde, die ich weiter unten noch näher beschreiben werde, und scheinen mir weniger Reste eines mittelalterlichen Wohnsitzes als eines Lagers aus nicht allzufrüher Zeit zu sein. Andererseits gleichen sie auch den Aufwürfen, womit man wohl junge Anpflanzungen zu umgeben pflegt. Jedenfalls stehen sie mit dem *latus agger Angrivavorum* in keiner Verbindung. —

Uebersetzen wir nun das über die Schanzen zwischen Voccum, Leese und Schlüsselburg bisher Mitgetheilte, so ist es nicht zweifelhaft, ob wir in denselben die Reste des *latus agger Angrivavorum* vor uns haben, sondern wir können mit Bestimmtheit behaupten, daß diese Schanzen, die „alte Vertheidigungslinie“ der Papenschen Karte, nicht dazu gehören, daß sie aus einer weit spätern Zeit stammen. Ebenso befinden sich in der Gegend keine andern Schanzen, die dahin gedeutet werden könnten. Berücksichtigen wir die Beschreibung

des Tacitus vom *latus agger*: „Die eine Seite hatten die Angrivarier durch einen breiten Damm erhöht, als Grenze gegen die Cherusker; diejenigen, die den Damm erstürmen mußten, hatten, als ob sie gegen eine Mauer anrückten, mit schweren Hieben von oben herab zu kämpfen; der Feldherr sah ein, daß ein solcher Kampf aus der Nähe nachtheilig war, führte die Legionen ein wenig zurück und befahl den Schleudern und der Geschützmannschaft ihre Geschosse zu werfen und den Feind in Unordnung zu bringen; die Speere entfliegen den Maschinen und je mehr die Vorkämpfer sichtbar sind, mit desto mehr Wunden werden sie niedergestreckt“ — berücksichtigen wir diese Beschreibung des sicher gewaltigen, mauerartigen Grenzwalles, so drängt sich sofort die Gewißheit auf, daß auf die noch vorhandene, in ihrer Stärke unbedeutende alte Vertheidigungslinie auch jene Schilderung des Kampfes in keiner Weise paßt. Bömers freilich (*Campus Idisiavicus*, S. 39, vermuthlich nach Wippermann, *Buffigau*, S. 141) sagt: „Es zog sich ein breiter Wall vom linken Weserufer auf das rechte hin, noch jetzt zu erkennen in den „alten Linien“, die Deckungsschanzen der links und rechts an der Weser wohnenden Angrivarier, womit sie ihre Grenzen gegen die Cherusker schützten, noch jetzt 40 Fuß hoch, vor ihnen ein Graben, 20 Fuß breit“ — aber diese letzteren Angaben stimmen entschieden nicht mit dem Vorhandenen. Und wenn desgleichen auch Bessell a. a. D. S. 26 meint, daß durch diese noch heute existirenden Ueberbleibsel die Lage des Schlachtfeldes über allen Zweifel erhoben sei, da, sollten die Schanzen in ihrer jetzigen Gestalt auch wirklich aus dem 30jährigen Kriege stammen, „was man später wieder benutzte und auffrischte, schon im grauen Alterthume seinen Ursprung genommen haben konnte“, so ist auch diese Annahme nicht stichhaltig, denn von einer späteren „Auffrischung“ der ursprünglichen Anlage ist nichts zu bemerken, sonst würden die Schanzen jetzt wohl noch viel bedeutender sein, als sie in der That sind. Die alten Ringwälle, die ein noch höheres Alter beanspruchen können, zeigen ganz andere Profile als der angebliche Grenzwall, obwohl

auch auf sie lange Jahrhunderte hindurch die Witterungsverhältnisse eingewirkt haben und obwohl sie mittlerweile nicht „aufgefrischt“ worden sind. Daß bei dem Grenzwalde der Aufwurf so sehr auseinander gefallen, auseinander geflossen oder zertreten sei, bis er auf die jetzigen geringfügigen Dimensionen reducirt wurde, ist schon deshalb nicht wohl anzunehmen, weil der vorliegende Graben sonst bestimmt von der abgerutschten Erdmasse mehr oder weniger ausgefüllt sein würde, was aber keineswegs der Fall ist.

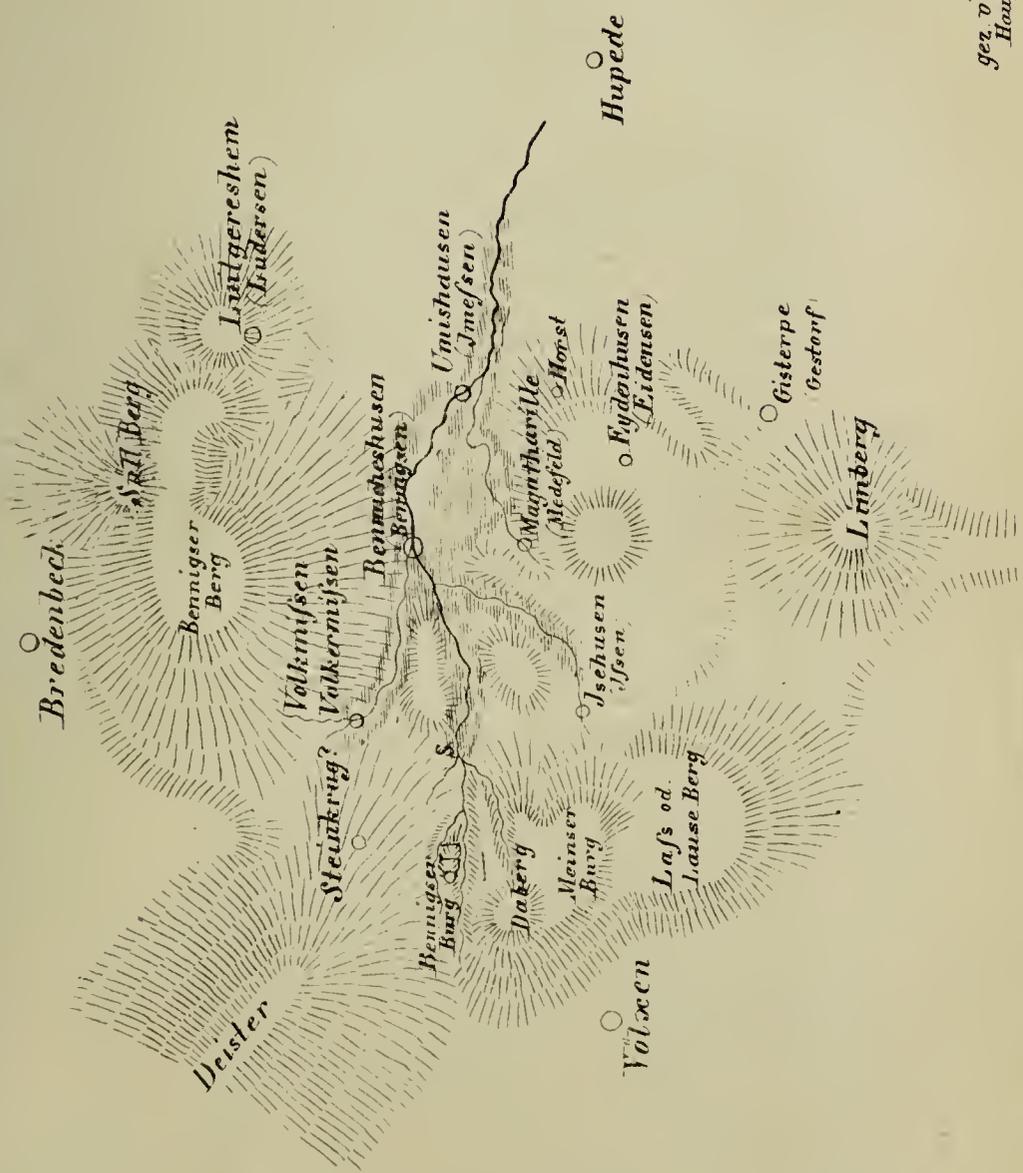
Die Möglichkeit, daß unsere Schanzen aus dem dreißigjährigen Kriege stammen, hat auch Bessell nicht ganz außer Acht gelassen. In der That fanden damals in dieser Gegend kriegerische Bewegungen statt, welche die Anlage der Schanzen veranlassen konnten. Nachdem Christian IV. von Dänemark im Mai 1625 zum Kreisobristen für Niedersachsen erwählt war und bei Nieuburg seine Truppen mit der Kreisarmee vereinigt hatte, zog er dem vom Süden heranrückenden Tilly entgegen. Auf diesem Marsche war König Christian am 22. Juni „mitt Rüttern vndt foet Volck zur Stolzenau yn Quartirt vndt den Andern morgen nach der locker heide gezogen mit syneu krieges her vndt alda Keune fonn gehalten vndt von dar gezogen nach Wintem (Windheim), von Wintem nach Hamelen.“ Auch später war es hier unruhig genug, namentlich als nach dem Tode des Herzogs Christian des Jüngern der Befehlshaber seiner Truppen hier in dieser Gegend eine Armee zusammenzog, um damit in Westfalen zu operiren. Ferner rückte i. J. 1639 der Oberst Königsmark mit einigen Regimentern in das Amt Stolzenau und blieb in demselben fast einen Monat lang. Ztschrft. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1870, S. 297 fg. Für diese Zeiten und für diese Vorfälle passen unsere leicht angelegten Schanzen entschieden besser, als für die altgermanischen Verhältnisse und die Kämpfe des Germanicus mit den Cheruskern.

4. Der Angrivarierwall ist noch an einer andern Stelle gesucht. Vgl. westfäl. Ztschrft. f. vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde 1841, S. 350 fg. 1859, S. 304 fg. „Vor allem mußte die Untersuchung von Wichtigkeit sein, ob von

dem Damme, der die Angrivarier von den Cheruskern scheidet und auf welchem das deutsche Fußvolk aufgestellt war, noch Ueberreste vorhanden sind, denn hierdurch ist die Aufstellung der gegenseitigen Heere mit großer Bestimmtheit zu ermitteln. Dem Major Schmidt ist — als eine seiner wichtigsten Entdeckungen — die Auffindung des Dammes gelungen. Derselbe zieht sich aus der Gegend von Rehburg durch das Meer- und Streitbruch und schließt sich da, wo gegenwärtig die Grenzen von Hannover und Bückeburg zusammenstoßen, an das Steinhuder Meer. Er wird in Winzlar Im-Vorggs-Damm genannt, ragt noch 4 bis 8 F. über den sumpfigen Boden hervor und hat eine obere Breite von 30 bis 40 F. Vor ihm liegt ein 20 Schritt breiter, versumpfter Graben, aus welchem die Erde zum Damme genommen wurde. Der letztere läuft nicht in geraden Linien, sondern folgt den Krümmungen des Bruchs, und seine Fronte ist gegen Süden, gegen die Cherusker, gerichtet. Die Deutschen hatten auf diesem Damme ihr Fußvolk aufgestellt; ihre Reiterei stand rechts in dem lichten hochstämmigen Eichenwalde, der sich am Abhange der Rehburger Berge gegen Rehburg hinzieht. Durch diese Aufstellung war ihre rechte Flanke gegen Umgehungen gesichert, während die Linke durch das Steinhuder Meer vollkommen gedeckt war. Germanicus hatte sein Lager auf der freien Höhe von Bergkirchen, von wo aus er die Stellung der Deutschen übersehen konnte. Der Angriff der Legionen gegen den Damm erfolgte von dem festen und ebenen Terrain von Winzlar aus, und nachdem der Damm genommen war, fand die Schlacht in dem jetzt sogenannten Streitbruch statt. Dieses ist zwar jetzt so versumpft, daß man nur in sehr trocknen Sommern oder bei Frost hineinkommen kann; daß es aber ehemals ein dichter Wald war, beweisen die vielen hochstämmigen Eichen, die man unter andern in dem trocknen Sommer von 1825 herausholte.“

Es ist hier die Rede von dem vielbesprochenen Rehdamm, den man fälschlich zu einem Römerdamm gemacht hat. Die gegenwärtige Beschaffenheit desselben ist folgende. Der Damm geht nicht in grader Linie von Winzlar nach

Bennigsen und Umgegend im Anfange des 18ten Jahrhunderts



Hagenburg, sonderu macht verschiedene Wendungen. Stellenweise ist er durch Abzugsgräben und Wiesenanlagen verschwunden. Etwa eine Viertelstunde unterhalb der über die Höhen führenden Chaussee von Hagenburg nach Winzlar in einer Wiese, da wo ein Grenzstein (früher drei Erlen) die Grenze zwischen dem Bückeburgschen und Hannoverischen bezeichnet, ist der s. g. Königshoppengaren (Königshoppengarten), ein Stück des Rehdammes, der sich hier etwa 0,58 Mtr. (2 F.) über der Niederung erhebt und etwa 12 Schritt breit ist. Beiderseits laufen verschlammte Gräben entlang. Von dieser Stelle ab zieht sich der Damm nach Nordwesten im Bogen nach Winzlar, wird aber in dieser Richtung unterbrochen durch die s. g. Blumenwisch, sonst auch der Pferde-
stall genannt; in der südöstlichen Richtung ist er anfänglich durch einen Abzugsgraben beseitigt, erscheint aber bald in verschiedenen Windungen wieder und geht hier im Allgemeinen ziemlich direct auf Hagenburg zu. Das Terrain ist im Ganzen sumpfig, der Damm erhebt sich nur wenig, 0,29 bis 0,58 Mtr. oder 1 bis 2 F., über demselben und ist, was wohl zu merken, von Sand aufgeschüttet. Stellenweise ist dieser Sand schon abgegraben und zur Verbesserung der Wiesen verstreut. Wo diese Abgrabung tief genug stattgefunden hat, zeigt sich hier und da offenbar aufgebrachtcs Steingeröll, das festgewalzt ist wie Chausseepflaster. Alle diese Umstände müssen zu folgendem Schlusse veranlassen.

Für eine fortificatorische Anlage würde die Wahl des Platzes eine sehr ungeeignete sein. Der Damm zieht sich größtentheils unterhalb des Höhenzuges hin, auf welchem jetzt die Chaussee von Winzlar nach Hagenburg angelegt ist: er liegt im Sumpfe. Bei Winzlar wird er in der Entfernung weniger Schritte von dem Abhange der Geest überragt, so daß er von diesem aus mit Wurfgeschossen in nächster Nähe bestrichen werden kann. Von dieser Seite (der Südseite) müßte aber der Angriff erwartet sein, denn an der Nordseite zieht sich das Moor bis an das Steinhuder Meer hin. Für die Grenzvertheidigung würde also ein solcher Wall gänzlich unnütz sein: es könnte damit an dieser Stelle nur der Zugang

zu den Sümpfen des Steinhuder Meeres verwehrt werden, was selbstverständlich gar keinen Zweck hätte. Ferner: da das Terrain, welches der Damm durchzieht, moorig ist — in früheren Zeiten war solches wohl noch mehr der Fall, als jetzt —, so liegen die eigentlichen Zugänge einerseits in Winzlar, andererseits in Hagenburg; der angebliche Angriff von Winzlar aus hätte also die Germanen den Damm entlang getrieben, rechts und links verhinderten die angrenzenden Sümpfe die Ausdehnung des Kampfplatzes; es konnte nur auf der Wallkrone gekämpft werden und die römischen Wurfmaschinen vermochten gar nicht zur Wirkung zu kommen. Das Bild, das somit von der Schlacht entsteht, stimmt gar nicht mit der Beschreibung des Tacitus. In Hagenburg ist das letzte Ende des hier befindlichen Dammes jetzt als Straße zu dem Torfmoor eingerichtet und heißt deshalb Torfdamm. In früherer Zeit war aber, das ist meine volle Ueberzeugung, der ganze Rehdam eine Fahrstraße, wie denn schon das Wort „Damm“ in dieser Bedeutung nicht allein hier, sondern auch anderswo zahlreich genug vorkommt. Aehnlich wie diese Straßen sind die s. g. Specken, die wir besonders in den Marschgegenden finden. Auf diese Bestimmung des Dammes als Straße weisen seine geringe Höhe bei verhältnißmäßig großer Breite, die Gräben an beiden Seiten, das Material und das Steinpflaster deutlich genug hin. Mehr noch: man erinnert sich in Hagenburg noch jetzt, daß der Rehdam vor langer Zeit als Poststraße benutzt wurde, bevor man über die Höhen eine eigentliche Chaussee baute; der Vater meines Führers in den Niederungen am Steinhuder Meere war in seiner Jugend Postillon gewesen und hatte den Rehdam mit der Postkutsche regelmäßig befahren. Somit ist die Sache wohl unzweifelhaft, zumal ein Langwall im Sumpfe, stundenlang, in der Front und im Rücken unnahbar, theilweise überragt von nahen Abhängen, schwerlich für kriegerische Zwecke von Bedeutung sein könnte. Es stimmt mit der Dertlichkeit auch sonst nicht die Beschreibung des Tacitus vom Schlachtfelde, „vom Fluß und Wäldern umschlossen“, denn von Bergkirchen, wo Germanicus sein Lager gehabt haben

soll, liegt die Weser, die wir unter dem Flusse zu verstehen haben, jedenfalls zu weit entfernt¹⁾.

5. In dem früheren Berichte habe ich auch den Clusberg mit einem angeblichen Opfersteine und den Wall von Düsselburg (Düsselsburg) erwähnt. Ueber beide kann ich jetzt die folgenden nähern Nachrichten mittheilen.

Auf dem Rücken des Clusberges bei Loccum liegt eine viereckige, etwa 0,29 Mtr. oder 1 F. dicke Sandsteinplatte, an jeder Seite 1,55 Mtr. (5 F. 4 Z.) lang, welche in der Mitte eine 0,14 Mtr. (6 Z.) tiefe, 0,24 Mtr. (10 Z.) breite und 1,16 Mtr. (4 F.) lange Nille hat, die aber an keiner Seite über den Rand hinausgeht, ferner zwei, vermuthlich für Krampen von Eisen bestimmte Löcher, mit scharfen Rändern und offenbar mit eisernen Meißeln hergestellt — das ist der angebliche Opferstein. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß der Stein einer verhältnißmäßig späten Zeit angehört und wahrscheinlich ein Rest der hier vormals vorhandenen Kapelle ist.

Die Düsselburg liegt in der graden Linie von Leese nach Rehburg, von jenem Orte südöstlich, von diesem nordwestlich und zwar etwa dreiviertel Stunden entfernt. Es stehen in der Nähe zwei Anbauerhäuser. Die Umwallung erhebt sich am östlichen Ufer des Meerbachs auf dem Ausläufer des ziemlich hohen Sandrückens, der sich nach Rehburg erstreckt; im Süden und Westen ist sie von sumpfigen Wiesen, im Norden von Moor umgeben. Der Abfall des Terrains ist an der Stelle der Burg von Westen nach Osten, und im Westen soll auch das Gebäude gestanden haben, wovon auch noch Ueberreste von Mauerwerk gezeigt werden, die sich aber bei näherer Untersuchung als natürliche Steinschichten herausstellten. Die Umwallung ist quadratisch mit abgerundeten Ecken, an der Außenseite mit einem Graben umgeben, und hat einen Umfang von etwa 700 Schritt. Das Innere ist

¹⁾ Vergl. über den Unterschied der (römischen) Straßen und Landwehren Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft XLIX. S. 162 fg.

beachtet und auch sonst ziemlich zerstört. Die Stärke des Walles ist verschieden: an einigen Stellen hat dieser an der Basis noch eine Breite von 10,51 bis 11,68 Mtr. (36 bis 40 F.), eine Abdachung bis zur Grabensohle von 14,60 Mtr. (50 F.) und im Westen sogar von 60 Schritt. Die Grabensohle hat eine Breite von 2,92 Mtr. (10 F.) und die Distanz zwischen den Grabenrändern 4,67 bis 5,25 Mtr. (16 bis 18 F.) Die ganze Anlage, offenbar ein altgermanischer Ringwall, muß sehr stark gewesen sein. Der frühere Pastor Walthert in Rehburg soll in der Nähe der Burg mehrere Aschentöpfe ausgegraben haben. Ein kleiner, von mir selbst untersuchter Hügel, hart am Walle, ergab kein Resultat. Vergl. noch Wippermann, Bückfau, S. 108.

6. Düendorf bei Wunstorf. Hier liegt ein Langwall, genannt die heffische Schanze. Von derselben ist jetzt verhältnißmäßig wenig mehr erhalten. Sie erstreckt sich von Nordwesten nach Südosten und ist zweimal, einmal durch den Feldweg nach Idensen, dann durch die Chaussee nach Haste durchbrochen. In einer Länge von etwa 240 Schritt (die Durchbrüche eingerechnet) ist der Aufwurf noch vorhanden, läßt sich aber auch da, wo er schon abgetragen ist, an den Gräben und einzelnen Bruchstücken noch auf eine Strecke von gesamt 400 Schritt deutlich erkennen. Eine weitere Ausdehnung scheint die Schanze nicht gehabt zu haben, da sie an beiden Endpunkten sich an Sümpfe, jetzt Wiesen, lehnt. Der etwas im Bogen laufende Wall ist an der Basis 7,59 Mtr. (26 F.) stark, die Wallkrone ist 0,87 Mtr. (3 F.) breit, die Abdachung von dieser bis zur Grabensohle beträgt 4,8 Mtr. (14 F.). An der Südwestseite ist der Graben, obwohl sehr flach, noch unzweifelhaft sichtbar, derselbe ist etwa 2,33 Mtr. (8 F.) breit. Ob auch an der Nordostseite ein (kleinerer) Graben sich hinzog, ist mir nicht gewiß; sollte es der Fall sein, so wäre unsere Schanze eine Landwehr.

7. Bennigser Burg. Ueber diese hat Herr Hauptmann von Müller jetzt nähere Untersuchungen angestellt, welche durch die sorgfältige Berücksichtigung der Terrainverhältnisse und besonders durch die Beurtheilung der Anlage

vom Standpunkte des wissenschaftlichen Militärs sehr schätzbar sind, so daß ich mir erlaube, die Arbeit, die von einem Plan, einer Karte und Darstellungen der Profile begleitet ist, im Nachstehenden ganz und wörtlich mitzutheilen.

„Was die Verschanzungen selbst betrifft, so zeigt der Plan, dessen Darstellung der oro- und hydrographischen Verhältnisse nur auf Richtigkeit im Allgemeinen Anspruch macht, daß sie auf einen Bergrücken zwischen zwei Bächen liegen. Von U herab nämlich — etwa 400—500 Meter weiter westlich beginnend — kommt eine tiefe Schlucht mit steilen Gängen herab, gegen das Bergterrain rechts und links etwa 20 bis 50-Meter tief eingeschnitten. Augenscheinlich ist hier früher ein kleiner Bach geflossen, allein die Abholzungen auf dem Deister und die Anlage von Stollen in den Kohlenbergwerken oberhalb vom Steinkrug haben theils die Wassermenge überhaupt verringert, theils dem Wasserabfluß die Richtung nach Bredenbeck gegeben. Gegenwärtig ist jenes Bett trocken und nur bei starken Regengüssen oder Schneeschmelze von einem Wasserlauf angefüllt.“

„Dagegen liegt in der südlichen Verlängerung des Weges h—g eine noch jetzt Wasser gebende Quelle, — Q —, auch der „Burgbrunnen“ genannt, die die weitere Fortsetzung der Tiefenrinne mit Wasser speist. Die von T sich herabziehende Schlucht, ebenfalls 20—40 Meter tief eingeschnitten, aber nicht von so steilen Hängen eingeschlossen, wie die von U kommende, ist jetzt ebenfalls trocken, doch bezweifle ich nicht, daß sie in früherer Zeit ein, wenn auch nur kleines fließendes Gewässer in sich aufgenommen hat.“

„Nach den Mittheilungen und Aufzeichnung des Generals v. Bennigsen ¹⁾ und den Mittheilungen des noch lebenden

¹⁾ Der Schwiegervater des Herrn Hauptmanns v. Müller, der verstorbene Hannov. General-Major v. Bennigsen, hatte sich eingehend mit der Geschichte des Dorfes Bennigsen und seiner Feldmark beschäftigt und überhaupt ein außerordentlich reiches Quellenstudium hinsichtlich der alten geographischen Verhältnisse dieser Landestheile betrieben. Die Ztschrift. d. hist. Vereins f. Niedersachsen (1863 und 1867) veröffentlichte von demselben: Beitrag zur Feststellung der Diöcesangrenzen des Mittelalters in Norddeutschland. S. H. Müller.

alten Forstaußsehers Ohlendorf sind noch im Anfange dieses Jahrhunderts Forellen in dem Hauptbach in nicht geringer Menge gefangen worden; derselbe floß damals in vielen Windungen, war bis an das Dorf Bennigsen mit Weiden und Gebüsch bewachsen und enthielt eine weit beträchtlichere Wassermenge als gegenwärtig. Zu beiden Seiten waren nasse Wiesen, der Wald erstreckte sich längs desselben viel näher an das Dorf heran als jetzt — genug Alles spricht für den größeren Wasserreichtum und für die schwierigere Passirbarkeit des vom Daberge nach Bennigsen sich hinziehenden Grundes. Der Bach hat jetzt nur 5—15 Renzoll Wassertiefe, er mag also in viel früherer Zeit vielleicht $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Meter gehabt und das anliegende Land sehr durchweicht haben.“

„Zwischen jenen beiden Schluchten unterscheiden wir nun drei von Wällen entweder ganz oder nur theilweis abgeschlossene Räume.“

„I. ist der am höchsten gelegene, das Reduit der Vertheidigung, wenn wir den modernen Ausdruck gebrauchen wollen. Die südliche Walllinie ist ziemlich dicht an der steilen Schlucht angelegt, doch nicht so dicht, daß sich nicht davor noch Grabenspuren fänden. Der Wall ist hier von Außen, vielleicht durch Abgrabung der Schluchtwand sehr hoch und steil gemacht, höher und steiler als irgend anderwärts, was im Hinblick auf das vorliegende starke Hinderniß verwunderlich erscheint und zu der Annahme führen muß, daß man entweder die Angriffe hauptsächlich von dieser Seite her befürchtete, oder daß man eine fast absolut unersteigliche Linie schaffen wollte, um mehr Kraft auf die Vertheidigung der andern verwenden zu können. Letzteres ist wohl das Wahrscheinlichere.“

„Bei S ist der Wall bis auf den innern Rand zerstört; es findet sich hier eine tiefe Ausgrabung, verunthlich ein später angelegter, jetzt schon längst aufgegebener Steinbruch.“

„Die West- und Nordseite sind weniger steil und hoch, an manchen Stellen aber von beträchtlicher Dicke; hier muß ein Angriff weniger erwartet worden sein, da der damals wohl mit Urwald bestandene Deister diese Stellen schützte oder doch wenigstens einen massenhaften Andrang verwehrte.“

„Die Ostseite der Walllinie ist wieder höher und steiler und noch dadurch besonders stark, daß der Berg hier einen steilern Abfall nach Osten hat als sonst, was den Ansturm natürlich sehr erschweren mußte.“

„Auffallend ist, daß die Nordseite nicht näher an die Schlucht bei T gerückt ist, um von diesem Hinderniß mehr Nutzen zu ziehen; es erklärt sich dies aber wohl aus dem Schutz, den hier der Wald verlieh, aus der dem Anmarsch des Feindes entgegengesetzten Richtung oder aus andern später zu erörternden Gründen. Ueberall finden sich Grabenspuren vor dem Wall, wenn auch nur von unbeträchtlicher Tiefe, was zu der Vermuthung führt, daß nicht alle Erde zum Wallbau aus dem Graben entnommen, sondern daß auch welche aus dem Innern dazu verwendet worden ist. Spuren von Mauerwerk oder Steinanhäufungen finden sich weder hier, noch bei den andern Walllinien, sie müßten denn ganz im Innern der Erdwälle sein, was aber nicht gut anzunehmen ist.“

„Die Eingänge c und d sind wahrscheinlich erst in späterer Zeit entstanden, um den Holzweg hier durchzulegen; sie sind bis auf den Bauhorizont eingeschnitten. Dagegen ist bei b eine Vertiefung im Wall und davor eine Erhöhung im Graben, welche es als möglich erscheinen läßt, daß hier ein Eingang gewesen ist. Eine zweite Lücke ist an der südlichen Walllinie bei a, und der Fleck a selbst ist — wie es scheint — gegen das Innere absichtlich abgegrenzt. Wäre die erwähnte Lücke ein Eingang, so konnte hier vielleicht eine innere Flankirung angebracht sein, aber es ist doch fraglich, ob hier wirklich ein Eingang war, und dann bleiben noch zwei Erklärungen übrig. Entweder es war der Platz des Stammesheiligthums, ein Opferplatz, also zum religiösen Gebrauch bestimmt, oder es war ein abgegrenzter Raum, vorbehalten für den Stammeshäuptling, den Befehlshaber. Hierfür spricht die Lage, ein hoher dominirender Punkt, gleich nahe den beiden muthmaßlichen Angriffsfronten.“

„II. An die Umwallung von I. schließt sich die von II. an, doch so, daß zwischen beiden, bei e und f der Graben

als Trennung verbleibt; offenbar, um hier keine günstigen Angriffspunkte auf I. zu schaffen. Die Dimensionen der Wälle sind im Ganzen dieselben, wie bei I; von beträchtlicher Höhe und Steilheit sind sie theilweise auf der östlichen Linie. Die Eingänge g und h sind erst in neuerer Zeit geschaffen, dagegen mag der bei i der ersten Anlage angehören und nur für den spätern Gebrauch bequemer gemacht worden sein.“

„III. ist, an der Nordseite offen, nur gegen Osten durch eine Linie, die scharf an die beiden Schluchten anschließt, gesichert. Die Dimensionen des Walles sind beträchtlich geringer als die der bisher erwähnten Linien. Es scheint aber, als ob früher der Raum gegen Süden ebenfalls gesichert war — m m —, denn hier ist der Rand des Bergrückens höher als das dicht dahinter liegende Terrain. — Außerdem ist dieser Rand sehr zerwühlt — wahrscheinlich durch Ausrodung von Baumwurzeln — und ist dort, wo der Bach die auffallende Krümmung hat, vermuthlich vom Wasser untergraben, eingestürzt, und das Wasser hat sich dann ein neues gewundenes Bett geschaffen, ein Fall, der nachher, als noch mehrmals vorkommend, mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen werden wird. Die Eingänge bei k und l sind gleichartig, und wenn man die Annahme gestattet, daß dies nur eine Vorverschanzung gewesen, ist die Anlage von zwei Eingängen ganz gerechtfertigt, da hierbei die Flüchtenden mit ihrer Habe schneller unter Schutz und Schirm gelangen konnten. Nr. II. bekam der bessern Vertheidigungsfähigkeit halber dagegen nur einen, denn als schwache Punkte müssen derartige Stellen doch immer bezeichnet werden.“

„Bei n beginnt nun eine Walllinie, welche — die Front nach Süden gerichtet — unter mehrfachen Unterbrechungen sich bis v fortsetzt, also über 500 Mtr. Länge hat.“

„Die erste Unterbrechung ist zwischen o und p. Hier ist noch jetzt feuchter Wiesenboden, es steht also zu vermuthen, daß diese Stelle damals unpassirbar gewesen, oder daß die hier durchgeführte Walllinie allmählich eingesunken ist. Da indeß gar keine Spuren mehr vorhanden sind, ist das Erstere wahrscheinlicher. Dann folgt die Linie p q; der Eingang q r

Die Bennigser Burg alte Befestigung beim Dorfe Bennigsen Amt Calenberg Hannover



gez. v. Maeller
Hauptmann

gehört der neuern Zeit an. Dagegen findet sich bei rI und weiterhin noch viermal der auffallende Umstand, daß die Walllinie vom Bach durchbrochen wird, und an manchen Stellen, namentlich zwischen s und u und bei v kaum noch zu erkennen ist. Woher diese Durchbrüche?“

„Zuerst wäre die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Bach ursprünglich südlich der Walllinie geflossen sei, da wo sich jetzt die Spuren des Grabens finden. Es wäre ja so natürlich, das Hinderniß des Wassers zwischen sich und den Feind, nicht aber hinter sich zu legen. Diese Annahme hat viel für sich, indeß läßt eine Besichtigung an Ort und Stelle es für wahrscheinlicher annehmen, daß der Wall mit Absicht auf dem Südufer des Baches aufgeführt worden ist. Gründe dafür sind: 1) Die Wassermenge des Baches kann nie so groß gewesen sein, daß sie ein militairisches Hinderniß abgeben konnte. Wie schon erwähnt, beträgt der Wasserstand jetzt nur 5 bis 15 Renzoll, hat also günstigsten Falls je schwerlich mehr als 1 Meter betragen und dies nur an einzelnen sehr tiefen Stellen. Solche Wassertiefe ist aber kein Schutz gegen einen stürmenden Feind. 2) Floß der Bach dagegen an der Nordseite des Wallles entlang, so konnten die Vertheidiger sich genügend mit Wasser versehen und namentlich konnten die in die Verschanzung flüchtenden Familien hier noch einmal ihr Vieh in Sicherheit tränken und sich für die nächsten Stunden mit Wasser versorgen. 3) Bei Betrachtung der beiden die Schlucht bildenden Berghänge auf der Strecke n-o ergiebt sich, daß der Bach bei seinem Laufe nördlich des Wallles in der natürlichen Tiefenrinne fließt, während der Graben der Walllinie in den Abhang des Daberges eingeschnitten ist.“

„Der Durchbruch bei rI hat meiner Meinung nach, wie auch die andern Durchbrüche, seinen Grund in der Unterspülung des Wallles, Einsturz desselben, Aufstauung des Wassers, und Auffuchung und Ausarbeitung eines neuen Bettes, wobei der Graben des Wallles als schon vorhandene Vertiefung die neue Richtung angab. Das Terrain zwischen den beiden Berghängen ist hier schon so flach, daß dem Bach nach beiden Seiten hin ein kleiner Spielraum bleibt, während

er weiter oberhalb in bestimmter Weise eingeschränkt ist. Daß bei dem hier allmählich weicher werdenden Untergrunde (d. h. je weiter abwärts man kommt, um so weicher) im Laufe vielleicht eines Jahrtausends solche Veränderungen entstehen konnten, bedarf keines Beweises, kennt man bei vielen Flüssen und Bächen doch eine derartige Thätigkeit innerhalb viel kürzerer Zeit. Derselbe Bach zeigt eine solche. Nämlich etwa 200 — 300 Mtr. östlich von v, wo er aus dem Walde tritt, ist sein Bett in neuerer Zeit regulirt und die ausgegrabene Erde an einer Seite als kleiner Wall aufgeworfen. Diese Arbeit ist schwerlich über 20 Jahre alt, und doch ist auch hier schon eine Stelle, wo der Bach das Ufer unterspült und den kleinen Wall zum Einsturz gebracht hat. Man wird nicht fehl gehen, wenn man es nur der Größe des Profils bei der Erbanung zuschreibt, daß von p an sich überhaupt noch die Spuren dieses Walles erkennen lassen.“

„Bis s ist derselbe verhältnißmäßig gut erhalten. Hier bei t befindet sich ein fast kreisrunder im Vergleich zu seiner Umgebung vertiefter Raum. Auf der Ostseite ist die wallartige Erhöhung unverkennbar, und auch die Durchgangsöffnung zwischen dieser und dem langen Wall, dagegen ist nach Norden zu davon nichts sichtbar, wie auch der Plan anzeigt.“

„Von s bis u ist häufig gar keine Wallspur zu entdecken; bei u ist wieder weicher Boden, wie zwischen o und p, und bei vv finden sich die letzten kleinen Erhöhungen. Hier beginnt Wiesenland, zu damaliger Zeit sicherlich naß und sumpfig, also sehr schwer passirbar. Man hat demnach die Walllinie gerade bis hier herangeführt. Daß zwischen s und u einmal alle Spuren anfhören, mag seinen Grund darin haben, daß der von Süden kommende kleine Rinnsal und die in der Vertiefung ww herabfließenden Regen- und Schneewasser gerade hier die Spülung des Baches sehr befördert haben. Ob ww natürliche oder künstliche Vertiefung ist, wage ich nicht zu entscheiden, wII wII ist jedenfalls Naturbildung; dagegen erscheint wI wI als absichtlich geschaffen. Allerdings hat in dieser später ein jetzt nur noch am nordwestlichen

Ende erkennbarer Weg geführt, aber es ist gar kein Grund vorhanden, weshalb man hier einen Hohlweg hätte anlegen sollen, wo das Terrain so flach (1—3°) abfällt; es ist daher wahrscheinlicher, daß die vorhandene Vertiefung später einfach als Weg benutzt worden ist.“

„Faßt man nun die fast gleichlaufende Lage der drei Vertiefungen ins Auge, so ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ww ebenfalls künstlich hergestellt ist. Zweck dieser Abgrabungen könnte die Sicherung der Flanke gewesen sein, auf welche der Wall bei t wahrscheinlich auch berechnet war. Bei x ist noch eine wallartige Form; ob dieselbe aber wirklich künstlich geschaffen oder nur ein Naturspiel ist, sei dahingestellt.“

„Bei eg findet sich noch eine eigenthümliche Bildung. Es liegen hier nämlich vier wallartige Erhöhungen in der Richtung von Südwest nach Nordost parallel neben einander; ihre Länge beträgt 20—40 Mtr. Die Erde dazu ist offenbar durch Ausgrabung der Zwischenräume entstanden. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um keine Vertheidigungsanlage, sondern um Communicationsmittel und zwar aus folgenden Gründen:“

„Auf der ganzen Strecke zwischen eg und T ist der Bach sehr tief eingeschnitten. Die Schluchtränder sind steil, und es findet sich mit Ausnahme des Punktes, wo jetzt die Brücke bei h ist, keine einzige Stelle, die geeignet wäre, einen bequemen Zugang zu den Verschanzungen für die mit ihrer Habe flüchtenden Einwohner abzugeben. Jene Stelle, wo die Brücke liegt, ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach erst in neuerer Zeit durch Anlage des Weges so zugänglich gemacht worden. Bei Z dagegen ist der Abfall des Berges so sanft fast wie eine Ebene, so daß man hier mit der größten Bequemlichkeit an die von T kommende Wasserrinne, die überdies gerade hier die Schlucht verläßt, gelangen kann. Die Ueberschreitung stößt auf gar keine Schwierigkeiten und nur der Abfall des zwischen den beiden Schluchten gelegenen Bergrückens ist hier ein wenig steil, wenn auch ganz passirbar. Um aber bei dem Rückzuge der Einwohner in die Ver-

verschanzungen keinerlei Aufenthalt herbeizuführen, hat man hier drei kleine Hohlwege neben einander angelegt, die eine so sanfte Ansteigung haben, daß eine Verzögerung in der Bewegung nun nicht mehr einzutreten brauchte. Dadurch sind diese Wälle entstanden. Im Uebrigen mag der Plan für diese Ansicht sprechen."

"Es existirt noch eine Walllinie, - y-z, deren Zweck mir aber nicht ganz klar ist. Die Dimensionen sind etwa dieselben, wie die der westlichen und nördlichen Linie von Verschanzung I. Der Graben liegt, wie der Plan zeigt, südlich davor, also ist die Front ebenfalls nach Süden gerichtet. Der Eingang bei M gehört der neuern Zeit an, dagegen scheint dicht westlich davon bei me der frühere Eingang gewesen zu sein. Im Osten ist eine Art Anschluß zu bemerken, nämlich an die Mulde, die sich von y nach ar hinunterzieht. Im Westen bei z hört die Linie dagegen in einer vollständigen Ebene auf; es schließt sich hier nur ein kleiner Graben, ein neuer Grenzgraben, an. Ist diese Walllinie unvollendet geblieben? Oder sperrte sie nur hier einen gangbaren Theil, vielleicht eine Richtung des Deister-Urwaldes ab und sollte somit ein Vordringen gegen die schwächste Seite der Verschanzung, die Westlinie von I, verhindern? Oder diente sie als Nachhutsstellung für die streitbare Mannschaft der im Völcker Thal gelegenen Ortschaften, die hier die Flucht der Ihrigen in die Hauptverschanzung deckten? Dies ist schwer zu entscheiden."

"Bei z in gr befinden sich zwei Erhöhungen, der Form nach alte Gräber; das eine ziemlich groß, etwa 4 Mtr. lang, 2 Mtr. breit und knapp 1 Mtr. hoch; das andere bedeutend kleiner. Vielleicht würden hier Nachgrabungen irgend welche Aufschlüsse geben."

"Es erübrigt nun nur noch, dreier Vertiefungen zu erwähnen, die zuweilen den Eindruck der Absichtlichkeit machen.

- 1) Die Linie wg-wg. Sie ist vor noch nicht langer Zeit, wie manche Merkmale zeigen, als Holzweg benutzt worden; manche Stellen lassen es aber zweifelhaft erscheinen, ob ein Einschnelden des Weges in

den Boden hier durch die Umstände geboten war, und ob nicht vielleicht eine als Hinderniß dienende Grabenlinie später als Weg benutzt worden ist. Andererseits kann aber, wenn dies wirklich ein alter Weg gewesen, Regen- und Schneewasser erst die Vertiefungen ausgewaschen haben. Auch die Ausnahme eines alten Grenzgrabens ist nicht absolut zu verwerfen. Auffallend ist der Anschluß an die Walllinie bei y.

- 2) Bei ks geht eine sehr regelmäßig geformte Vertiefung nach der großen von Westen nach Osten sich ziehenden Schlucht ST hinab; dieselbe macht durchaus den Eindruck künstlicher Schaffung, nur ist ihrer Lage wegen schwer abzusehen, was damit bezweckt worden ist. Wäre sie mit wg in offenbarem Zusammenhange, so könnte man meinen, daß hier vielleicht eine Grabenlinie gezogen war, die keinen Wall als Vertheidigungsmittel hatte, die aber — ähnlich wie die alten Landwehren — mit Hecken und Dornesträuch bepflanzt war, um als einfaches Hinderniß und Absperrung zu dienen.
- 3) ar—ar macht fast den Eindruck, als habe die Absicht bestanden, den Raum zwischen n und y durch ein solches Hinderniß abzusperren, und sei nicht zur Vollendung gelangt.“

„Möglich ist es übrigens, daß bei genauerer Durchforschung sich noch mehrere derartige Vertiefungen vorfinden, möglich, daß sich dann daraus bessere Aufschlüsse schöpfen ließen, als die hier gegebenen; jedenfalls ist es aber sehr schwierig, da das ganze Terrain mit Wald und theilweise sogar mit Unterholz bedeckt ist, was die Untersuchungen sehr erschwert, und auch den Combinationen über den muthmaßlichen Zusammenhang der Linien zc. hinderlich ist.“

„Dem von mir gefertigten Plane liegen das Wegenetz der Kataster-Aufnahme der Bennigser Feldmark, meine mit der Patent-Bouffole im Juni 1870 angefertigten Croquis und die im August und September 1871 auf einem mit

Magnetnadel versehenen Croquirtische ausgeführten Correctionen zu Grunde. Außerdem habe ich Abschreibungen und Vergleichen in den verschiedensten Richtungen vorgenommen, glaube also, so weit ohne ganz genaue Instrumente eine Richtigkeit erzielt werden kann, dieselbe in vorliegender Zeichnung erreicht zu haben.“

„Gesamt-Resultat.“

„Daß die Bennigser Burg ursprünglich der Stammsitz der Herren von Bennigsen gewesen ist, hat gar keine Begründung, wie aus dem früher Dargelegten auch klar zu ersehen ist. Diese Werke haben nicht die mindeste Aehnlichkeit mit einem mittelalterlichen Stammsitz, und es hat dies auch der General v. Bennigsen in seinen Aufzeichnungen ausgesprochen, zumal keine Spur aus der Familiengeschichte darauf hindeutet. Es hat dort aller Wahrscheinlichkeit nach auch nie eine steinerne, kleinere Befestigung existirt. Eben so wenig kann es die Stätte eines alten Heiligthums, ein Opferplatz, gewesen sein, dem widerspricht der durchaus militairische Charakter der weitausgedehnten Anlagen. Die Wälle haben ohne Zweifel einen kriegerischen Zweck. Nach Ansicht des Verfassers war es aber keine Befestigung, darauf berechnet, eine längere Belagerung auszuhalten, sondern vielmehr ein versteckter Zufluchtsort, welcher für eine vorübergehende Gefahr den Bewohnern der umliegenden Ortschaften Aufnahme ihrer selbst und ihrer werthvollsten Habe gewähren, und falls er doch entdeckt wurde, durch die Vertheidigungsfähigkeit der Räume I. und II. Schutz gewähren sollte. Noch vor 100 Jahren war das Wald-Areal hier beträchtlich ausgedehnter, als es jetzt ist, wie viel mehr ist dies der Fall vor einem Jahrtausend gewesen. Berg, Urwald und nasses, sumpfiges Wiesenland verhinderten von den meisten Seiten her die Annäherung.“

„An der Bennigser Burg unterscheiden wir nun eine vierfache Bestimmung der Anlagen und zwar wie folgt:

- 1) Die Linie z—y, sowie die andern erwähnten Vertiefungen — falls diese überhaupt jener Zeit und Bestimmung angehören — hatten hauptsächlich den

Zweck, besonders gangbare Stellen abzusperren und den andringenden Feind aufzuhalten. Die Bedeutung der Linie $z - y$ für den Fall, daß auch Bewohner aus Bökßen und Umgegend hierher flüchteten, ist bereits erörtert worden, und es bleibt nur noch zu bemerken, daß dann der Eingang bei d doch vielleicht ein alter ist, wenn man nicht annehmen will, daß die Flüchtenden sich hinter $z - y$ weg nach II oder gar III wandten. Die Lage des wahrscheinlichen Eingangs bei $m e$ spricht für die Benutzung durch die Bökßer *rc.*

- 2) Die Linie $n - v$ hatte die Bestimmung, die Strecke von der Vorverschanzung bis zu dem ungangbaren Wiesen- und Bruchlande abzuschließen und zu verhindern, daß der Feind hier an der am leichtesten zu passirenden Stelle durchbrach und den Rückzug aller von Osten, Nordosten und Norden her heraneilenden Einwohner hinderte.
- 3) Die den Raum III im Osten und Süden abschließende Linie diente als Vorverschanzung, wahrscheinlich von einer Anzahl Vertheidiger nur so lange zu halten, bis alle Nichtstreitbaren mit ihrer Habe hinter den Wällen von II und I geborgen waren.
- 4) Die die Räume I und II umgrenzenden Wälle waren entschieden für die eigentliche Vertheidigung bestimmt, dafür sprechen ihre Geschlossenheit und ihre Dimensionen. Seiner Lage nach muß I als letzter Zufluchtsort gelten; von da gab es nur noch Flucht in die Wälder. Es kann aber auch sein, daß I von den aus dem Bökßer Thal geflüchteten Familien occupirt war, während II den aus der Bennigser Gemarkung Kommenden angehörte.“

„Zur näheren Begründung des in den vier Punkten eben Erörterten, sowie zur ungefähren Bestimmung über das relative Alter der einzelnen Werke führe ich Folgendes an:“

„Erwägt man, daß

- 1) die Ausdehnung sämtlicher Walllinien (selbst excl.

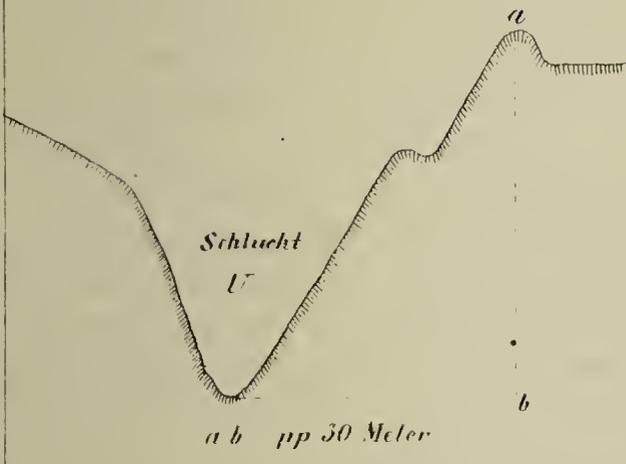
der zweifelhaften Formen) eine sehr bedeutende ist, die zahlreichere Arbeitskräfte erfordert haben müßte, als im Hinblick auf die Größe des Vertheidigungs-Kernes I und II vorausgesetzt werden dürfen, und

- 2) die Anlagen und namentlich die der Außenverschanzungen wie der sperrenden Linien einen eigenthümlich praktischen Charakter haben, der eher den bei feindlichen Ueberfällen gemachten bösen Erfahrungen als dem fortificatorischen Genie eines Einzelnen zuzuschreiben ist,

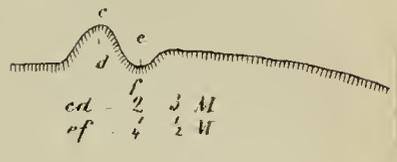
so muß man zu der Annahme gelangen, daß die Walllinien in verschiedenen Zwischenräumen aufgeführt worden sind.“

„Unzweifelhaft ist I der älteste Kern der Befestigung. Wie die Lage der langen Walllinien anzeigt, muß der Anmarsch des Feindes von Süden her erwartet worden sein. Bei I ist nun die Südfront, obwohl durch die tiefe, steile Schlucht sehr gesichert, durch Abgrabung der Schluchtwand noch steiler gemacht, durch Aufwurf des Walles am Rande der Höhe noch mehr verstärkt worden, fast bis zur absoluten Sicherheit. Warum? Doch wohl, um mehr Streitkräfte zur Vertheidigung der durch die Natur nicht so starken andern Fronten verwenden zu können — ein sehr alter fortificatorischer Grundsatz, zu welchem auch der Naturalist leicht gelangt. Die West- und Nordfront haben zwar ein recht beträchtliches, keineswegs aber im Vergleich zu den andern Walllinien hervorragendes Profil; höchstens ist die Breite des Walles an einigen Stellen etwas größer, was aber wohl kaum als das Product höherer, beim allmählichen Zusammensinken sich ausbreitender Formen anzusehen ist. Der Grund, weshalb hier die Kunst nicht stärkere Hindernisse geschaffen, muß doch darin liegen, daß diese Linien dem Anmarsch des Feindes — von Süden her — und der bequemsten Angriffsseite — von Osten, der Ebene her — abgewendet lagen und daß der bewaldete Deister hier die Annäherung erschwerte, resp. hinderte. Die Ostfront von I ist nicht nur stärker profilirt, als die übrigen, sondern auch da angelegt, wo die Bergzunge einen steilern Abfall hat — Beweis, daß man den Haupt-

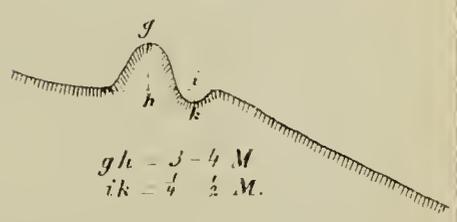
Profil der Südfront von I



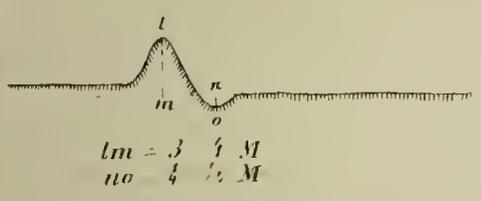
Profil der Nordfront von I.



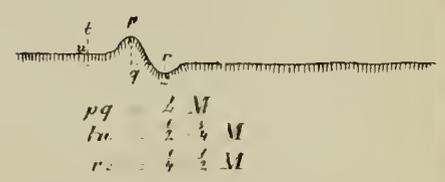
Profil der Ostfront von I



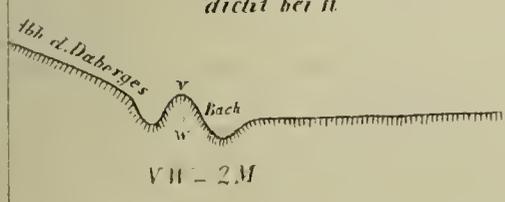
Profil der Ostfront von II bei v



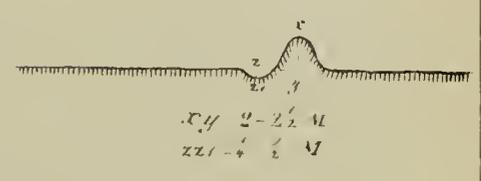
Profil der Ostfront von III zwischen k u. l.



Profil der Walllinie u - v dicht bei u



Profil der Walllinie z y



gez. v Mueller
Hauptmann

angriff hier erwartet hat. Warum ist aber die Nordfront so gekrümmt, und warum liegt sie nicht näher an der Schlucht? Entweder mußten die Wälle schnell aufgeworfen werden und die vorhandenen Arbeitskräfte hätten eine größere Arbeit nicht vollenden können, oder man hatte Zeit bei der Erbanung, mußte aber die Ausdehnung nach der Zahl der voraussichtlich verfügbaren Vertheidiger bemessen und sie deshalb geringer machen; vielleicht sind derartige Ursachen während des Baues eingetreten, so daß man nicht das — wie es scheint ursprünglich projectirte — Viereck ausgeführt, sondern durch Abstumpfung namentlich der nordwestlichen Ecke eine Verkürzung der Vertheidigungslinie bewirkt hat. Leicht möglich ist es übrigens, daß man neben diesen Gründen auch durch die Rücksicht auf das Vieh dazu gelangt ist, solchen breiten Raum zwischen der Verschanzung und der Schlucht T zu lassen. Der Platz ist nicht ungünstig. Hinsichtlich des feindlichen Anmarsches resp. Angriffs ist dies die gesichertste Ecke; die Böschung des Abhangs ist flach, so daß Vieh bequem darauf lagern kann, und wenn auch der Abhang nach der Schlucht zu steiler wird, so hindert er doch nicht das Herankommen an die Wasserrinne. Der steilere Nordabhang der Schlucht, dicht bewachsen, und das dahinter liegende waldige Berg-Terrain sicherten recht gut gegen jene Seite hin. Dagegen konnte der die Ostfront a f angreifende Gegner ungehindert in diesen Raum eindringen, so lange an der Nordostecke f keine bis zur Schlucht reichende Absperrung war. Eine derartige besondere Absperrung ist aber hier nicht geschaffen worden, vielmehr wird solche durch die Anlage der Befestigung II von selbst herbeigeführt. Daß mit dieser Anlage die Sicherung des Viehes an der Nordseite von I beabsichtigt wurde, wird Niemand behaupten wollen, aber diese Sicherung wurde nebenbei erzielt. Dadurch, daß man bei der Anlage von II mit dem Wall auch bis dicht an die nördliche Schlucht bei h heranging, gewann derselbe an Vertheidigungsfähigkeit und war nun nicht wesentlich schwächer als der an der Südseite von II; eben dadurch aber war nun auch der Raum zwischen der Nordfront von I und der Schlucht gegen ein

Eindringen von Osten her so lange gesichert, als die Verschanzung II in den Händen der Vertheidiger war.“

„Ist diese Verschanzung II gleichzeitig mit I geschaffen oder später? Das erstere dürfte anzunehmen sein, wenn die Bewohner der Völkseuer und der Bennucheshuser Gegend sich gemeinsam zu diesem Bau verbunden hätten. Es ist möglich, daß sie zuerst I und dann gleich II, es ist möglich, daß sie beide gleichzeitig angelegt haben. Nun ist I offenbar der sicherere, II der gefährlichere Platz. I dürfte aber doch zu klein gewesen sein, um die Leute aus einer ziemlich großen Gemarkung alle aufzunehmen, deswegen ist sicherlich II, das einen so großen Raum umschließt, erbaut worden. Wer von den geflüchteten Familien sollte nun in I, wer in II campiren? I liegt nach Völkfen, II nach Bennucheshusen zu, es könnte also I von den Bewohnern der Völkseuer, II von denen der Bennucheshuser Gegend angefüllt gewesen sein. Sollten bei gleichzeitiger Erbauung, bei gleicher Theilnahme an der Arbeit die Bennucheshuser mit solcher Theilung zufrieden gewesen sein? II ist die Vormaner von I gegen den Angriff von der Ebene her; würden die Bennucheshuser freiwillig die Schutzwehr für die Völkseuer abgegeben, diese mit ihren Leibern gedeckt haben? Freiwillig schwerlich! Es könnte sein, daß ihnen diese Stelle durch Befehl eines Häuptlings, durch das Loos &c. zugewiesen wäre, das wären aber jedes Grundes entbehrende Annahmen. Es könnte auch sein, daß die vornehmern Familien aus beiden Gemarkungen in I sich etablirten, während die Masse in II sich einrichtete, das hätte aber bei dem Einströmen von zwei verschiedenen Richtungen her ein sehr wirres, der Vertheidigung nicht förderliches Durcheinander gegeben, Streitigkeiten &c.; auch ist eine derartige Vermischung bei der damaligen schärferen Abschließung der einzelnen Gemeinschaften nicht wahrscheinlich. Zu entscheiden ist hier nichts, es giebt aber noch eine Annahme, die mancherlei für sich hat und der ich mich auch zuneige, nämlich: I ist von den Bewohnern der Völkseuer Gegend, II von denen der Bennucheshuser erbaut worden, I aber früher als II, folglich haben die Völkseuer den Anfang gemacht. Meine

Motive für diese Ansicht sind folgende: Bei eintretender Kriegsgefahr, namentlich von Südosten her, flüchteten die Böllsfener ganz natürlicher Weise in den ihnen zunächst gelegenen dicht bewaldeten Daberg, durchschritten an einer ihnen bekannten passirbaren Stelle die tiefe, steile Schlucht u und befanden sich dahinter in verhältnißmäßiger Sicherheit, da, wenn der Feind der Richtung ihrer Flucht folgte, jenes Hinderniß leicht zu vertheidigen war. Es konnte ihnen aber nicht entgehen, daß, wenn der Gegner, vor diesem Hinderniß zurückschreckend, nun von der Bennucheshuser Ebene her auf dem flachen Abhange des Bergrückens heranzukommen suchte, hier ihnen die größte Gefahr drohte; deshalb begannen sie den Raum zwischen den beiden Schluchten durch einen Wall abzuschließen — die jetzige Ostlinie von I. Aus diesen Anfängen hat sich dann die abgeschlossene Verschanzung entwickelt, vielleicht gleich während der Dauer der Gefahr, vielleicht in der nächsten Zeit der Ruhe.“

„Die Bewohner der Bennucheshuser Gegend werden sich anfänglich vor einem aus Süden andringenden Gegner wohl größtentheils in die Schluchten des heutigen Bennigser-Lüderser und des Süll-Berges geflüchtet haben, da dies das naturgemäße ist. Später als die Böllsfener sich den befestigten Zufluchtsort I geschaffen hatten, mag den Bennucheshusern u. der Vortheil der Lage eingeleuchtet haben, wozu auch die Erwägung gekommen sein kann, daß man nun um so kräftiger Widerstand zu leisten vermöge, je größer die Anzahl der Streiter sei. Wurde der Waldversteck einer kleinen Wohngemeinschaft aufgefunden, so konnte die kleine Anzahl der Waffenfähigen wohl tapfer fechtend sterben, aber nicht das Verhängniß abwenden; hatten sich aber die Bewohner einer größern Anzahl Dörfer und Höfe in einem solchen befestigten Versteck geborgen und der Feind entdeckte sie, so waren einige hundert streitbare Männer, unterstützt von der Gunst des Terrains und geschützt von ihren Befestigungen, schon im Stande, ihm seine Absichten zu verleiden. Das alte Wort „Einigkeit macht stark“ wird in den Zeiten unmittelbarster Gefahr auch hier zu Ehren gekommen sein. Ich glaube also,

daß II die etwas später angelegte Verschanzung der Bewohner von Bennucheshufen und Umgegend ist. Vielleicht spricht hierfür auch der Umstand, daß die Walllinie von II nicht scharf an I sich anschließen, sondern der die Umwallung von I begleitende Graben auch hier eine völlige Trennung erzielt. Es ist klar, daß, wenn der Wall von II unmittelbar an I sich angeschlossen, die Erstürmung der Walllinie von I an diesen Punkten — namentlich an der Nordstecke bei f — sehr erleichtert gewesen wäre. War nun die Befestigung der Völkersener vollendet, so werden diese sich gestraubt haben, sie durch die Anlage der Bennucheshuser schwächen zu lassen. Für letztere war wiederum der unmittelbare Anschluß nicht so wesentlich, da diese Punkte durch ihre Lage sehr gesichert sind. Sie bauten danach also den Wall, von e und f ausgehend, auf beiden Seiten bis an die Schluchten heran — hierdurch wurde der Raum zwischen I und der Nordschlucht von selbst abgeschlossen und haben vielleicht auch die Bennucheshuser einen Theil ihres Viehs dort untergebracht — und zogen die durch ihre starken Profilverhältnisse ausgezeichnete Linie h i g von Schlucht zu Schlucht.“

„Sicherlich später als I und II ist die Walllinie von III entstanden. Sie zeigt ein bedeutend geringeres Profil als jene, ist mit absoluter Sicherheit nur in ihrer Ostlinie, mit annähernder Sicherheit in der Südlinie m m zu erkennen, während im Norden eine künstliche Abschließung nie stattgefunden hat, sondern hier der Abhang und die Schlucht als Flankendeckung dienen. Wozu diese Verschanzung? Hat man beabsichtigt, hier eine länger zu haltende Befestigung anzulegen und ist selbe nur unvollendet geblieben, oder wollte man eine Stellung schaffen, um den Rückzug der Nichtstreitbaren in die Verschanzung II bequem decken zu können? Wahrscheinlich das letztere! In der Ostlinie von II hatte man nur einen Eingang i gemacht, um nicht mehr schwache Stellen zu schaffen; durch nur einen Eingang konnten aber auch die Nichtstreitbaren mit ihrer Habe nur langsam in das Innere gelangen. Möglicher Weise haben einmal bei solcher Gelegenheit die Waffenfähigen, die doch Sorge dafür zu tragen

hatten, daß die Bewegung der Familien überhaupt erfolgen konnte, gegen einen schnell verfolgenden Feind im freien Felde einen schweren Stand gehabt und viele Verluste erlitten, so daß man später gegen Osten und Süden diese Vorverschanzung anlegte und ihr zwei Eingänge k und l gab. Nun konnten die Nichtstreitbaren mit der Habe schneller in Schutz und Schirm gelangen und dann durch den Eingang i in der Ostfront von II sich ruhiger durchwinden, während die waffenfähigen Männer hinter dem Wall von III mit geringerer Gefahr und Anstrengung den Feind abzuwehren vermochten. Gleichzeitig mit der Anlage III mögen wohl auch die kleinen Hohlwege bei e g geschaffen worden sein, da bei einem vom Feinde behelligten Rückzuge die Uebelstände des Terrains sich empfindlicher geltend machen müßten als sonst, und man dann in der nächsten Zeit der Ruhe gleich auf Abhülfe dachte.“

„In ähnlicher Weise, wie bei III, erkläre ich mir die Entstehung der Walllinie z y. Die aus dem Böllfener Thal Flüchtenden müssen in dieser Richtung sich nach der Verschanzung I zurückgezogen haben. Gelang es ihnen, die Schlucht zu durchschreiten, ehe der etwa nachsetzende Feind sie erreichte, so waren sie in Sicherheit; wurden sie aber früher ereilt, dann war ihre Lage schlimm und nur der hartnäckige, gewiß aber verlustvolle Widerstand der Waffenfähigen vermochte die Zeit zum Passiren der Schlucht für die Nichtstreitbaren zu schaffen. Daß der Rückzug der Streiter selbst über die Schlucht sehr mißlich sein mußte, liegt auf der Hand. Es ist nun immerhin möglich, daß nicht beide, die Bewohner der Böllfener und die der Bennucheshuser Gegend, in eine derartige Lage gekommen sind, sondern nur die eine Partei, und daß dann, als der geschädigte Theil sich gegen Wiederholungen zu sichern suchte, auch die andere Gemeinschaft Vorkehrungen traf, um nicht selbst erst durch Schaden klug zu werden. Wenn dies der Fall, so wären die Wälle der Verschanzung III und die Linie z y ziemlich gleichzeitig entstanden. Beide haben meiner Meinung nach denselben Zweck, und es wäre überdies nicht unmöglich, daß es in der Absicht gelegen hat, auch die Strecke zwischen y und n abzuschließen, was

aber aus irgend einem Grunde nicht mehr zur Ausführung gekommen ist. Denn es ist klar, daß die Linie $z y$ nicht haltbar ist, wenn der Gegner ungehindert bis $a r$ und Q vordringen kann; sind also die Spuren bei $a r$, $w g$ und $k s$ wirklich Ueberreste von Befestigungs-Anlagen oder von den Anfängen solcher, so könnten selbe nur den Zweck gehabt haben, das Terrain hier bergabwärts ungangbar zu machen, abzusperren, um die Linie $z y$ gegen das gefährliche Vordringen in der linken Flanke zu sichern.“

„Sicherlich die letztangelegte Walllinie ist die lange von n bis v , und auch sie dürfte weniger der reiflichen, fürsorglichen Ueberlegung, als vielmehr den einmal gemachten schlechten Erfahrungen ihre Entstehung zu danken haben. Man denke sich nur den Feind schnell von Süden herandringend und die Bewohner des Völkfener Thals, der Benucheseshuser Gegend ihrer Befestigung zusüchteten. Wie nun, wenn der Feind ein sehr schneller war? Am Laß-Berg, der Meinsen Burg, dem Daberg wird ihn das waldige Berg-Terrain in seiner Vortwärtsbewegung doch etwas gehindert haben, und ebenso hält ihn von S (siehe Karte der Gegend) bis Benucheseshusen, der feuchte, sumpfige Grund auf; dagegen ist westlich S am Fuße des Daberges das Terrain ziemlich flach, der Grund aber noch nicht sumpfig. An dieser Stelle konnte entschieden der Feind am leichtesten vorwärts kommen. Man denke sich nun eine Schaar leichter Fußtruppen oder Reiter, oder auch beide Waffen gemischt, hier vorwärts eilen und gleichzeitig nördlich des Baches den Strom der Flüchtigen aus Völkmissen, Benucheseshusen, Magathaville, Umishusen sich nach der Verschanzung zu bewegen. Mußte nicht der Durchbruch der feindlichen Schaar gerade hier sehr unbequem, ja vielleicht verderblich werden? Günstigsten Falls konnten die Flüchtigen den Weg nach der Verschanzung III erst durch schwere Opfer erzwingen, von den übrigen Eventualitäten gar nicht zu reden. Ein derartiges Vorkommniß wird dann genügt haben, um zur Ausführung der Walllinie $n v$ anzuregen, einer Linie, die weniger zur Vertheidigung, sondern vielmehr als Hinderniß dienen sollte. Hatte man künftig also Zeit, um unbehelligt

in die Verschanzung zu gelangen, so wurde n — v sicherlich gar nicht erst besetzt, wahrscheinlich auch die Verschanzung III nicht; waren dagegen die Franen, Greise und Kinder mit der Habe noch nicht geborgen, als der Feind sich in der Nähe zeigte, so mußte natürlich die Linie vertheidigt werden, denn solch unvertheidigtes Hinderniß — Wall mit Hecke darauf — wäre doch vielleicht bald vom Angreifer durchbrochen gewesen. Durch wiederholte böse Erfahrungen gewizigt, mag man nun schon weiter geblickt und für Hindernisse gesorgt haben, welche, wenn die Vertheidiger der Linie n — v abzogen, den Gegner bei der Verfolgung aufhalten sollten. Da nämlich die Hauptverschanzung auf dem rechten Flügel dieser Walllinie n — v lag, so muß der Abzug der Vertheidiger natürlich auf dem linken Flügel bei v v begonnen haben, weil bei einem andern Verfahren die auf diesem linken Flügel Stehenden Gefahr gelaufen wären, von der Hauptverschanzung abgeschnitten zu werden. War der Wall am linken Flügel bei v verlassen, so konnte der Feind gewiß bald einen Durchgang schaffen und den abziehenden Vertheidigern folgen. Für diese war es aber entschieden nachtheilig, auf dem ebenen Terrain zum Stehen gebracht und zum Kampfe genöthigt zu werden, es lag daher nahe, hier Hindernisse anzulegen, Gräben zc. zu ziehen, oder vorhandene Vertiefungen zu benutzen, welche den Verfolger in seinem Nachsetzen aufhalten und, war ein Kampf nicht zu vermeiden, den Abziehenden Gelegenheit geben sollten, unterstützt durch das Terrain und die Kunst, dem Feind für kurze Zeit entgegenzutreten. In diese Kategorie würden die Formen bei w I w I, w u und t fallen, vielleicht hat man auch von x auf u einen kleinen Wall ziehen wollen.“

„Dies wäre also das Hauptsächlichste, was sich über Entstehungsweise und Zeit, sowie über den Zweck der verschiedenen Anlagen sagen ließe, wirft man nun einen Blick auf die Karte, auf welcher die alten Ortschaften des Mittelalters ¹⁾

1) „Gen. v. B. Aufzeichnungen. In einer Urkunde — ansgestellt

angegeben sind, so möchte sich das Bild einer solchen Flucht der Bewohner folgendermaßen gestalten:“

„So wie das Gerücht von der Annäherung des Feindes erscholl, eilten die Bewohner von Völkfen und Umgegend auf engen Waldpfaden quer über den Daberg durch die Linie z — y der Hauptverschanzung zu. Ein Theil oder vielleicht alle streitbaren Männer deckten diesen Rückzug und besetzten, bei z — y angekommen, diesen Wall, so lange ihn haltend, bis alle übrigen geborgen waren. Hatte der Feind die Waldpfade entdeckt, war er schnell nachgedrängt, so kam es bei z — y zum Kampfe, den die Vertheidiger abbrachen, sobald sie ihren Zweck erreicht wußten, worauf sie dann selbst ihren Rückzug durch den Wald nach den Verschanzungen hin fechtend bewerkstelligten.“

„Für die Bewohner der Ortschaften Gisterpe, Gydenhusen, Horst, Magathavilla und Isehhusen war entweder ein jetzt nicht mehr erkennbarer Eingang in der Walllinie n — v vorhanden, oder sie suchten erst die andere Seite des Baches und Wiesengrundes auf den damals gewiß auch vorhandenen Uebergängen zu erreichen, brachen dieselben dann hinter sich ab und setzten ihre Flucht in westlicher Richtung fort. Die Bewohner von Umishusen, Bennucheshusen, Luitgereshem, Volkernissen etc. eilten direct dahin und suchten über eg in den Schutz der Wälle zu gelangen. Während ein Theil der streitbaren Mannschaft die Walllinie n — v besetzte, eilte ein anderer Theil voraus, um die Haupt- und Vorverschanzung wenigstens auf den südlichen Linien zu sichern, während wohl ein dritter Theil den Nachtrab der nicht streitbaren Masse bildete und dann die östliche Walllinie von III besetzte.“

„War Alles geborgen, so zogen jedenfalls die Vertheidiger der Linie n — v ohne weitem Verzug auch in die Vorverschanzung ab. Drang der Feind dagegen an, ehe die nicht streitbare Masse in Schutz der Verschanzungen war, so ward

zwischen 969 und 996 vom Bischof Milo von Minden kommen die Dörfer Magathavilla, Bennucheshusun, Luitgereshem und Umishusen vor“

der Kampf an der Linie n—v aufgenommen und diese so lange gehalten, bis der Zweck erreicht war. Der Abzug dieser Vertheidiger war alsdann schwierig und gefährlich; er mußte vom linken Flügel, von v ab, successive geschehen, und es dienten dann die natürlichen resp. künstlichen Vertiefungen w II w II, w I w I und w w, so wie der Hakenwall bei t dazu, das Nachdrängen zu hemmen und den nach der Vorverschanzung abziehenden Vertheidigern einen Vorsprung oder wenigstens Gelegenheit zu wiederholtem Frontmachen zu verschaffen."

"Wie lange dann die Vorverschanzung III noch gehalten worden, oder ob man selbe gleich aufgegeben, so wie alles Nichtstreitbare in Sicherheit in den Räumen I und II war, ist nicht zu bestimmen."

"Zwei Fragen bleiben noch zu beantworten: Gegen welchen Feind dienten diese Wälle, und welcher Zeit gehören sie also an? Entweder können sie gegen die Römer, die Thüringer, die Franken, die Magyaren, die Wenden oder gegen mittelalterliche Raub- und Fehdezüge angelegt sein. Die Front der langen Wälle zeigt entschieden, daß man gegen eine Ueberraschung von Süden sich zu sichern bemüht war, also müssen von dort her gewöhnlich die Angreifer erwartet worden sein, indem selbe über das heutige Bockerode durch die Lücke zwischen Laßberg und Limberg oder im Bökkfen-Springer Thal heranzogen; vielleicht auch zuweilen östlich am Limberg vorbei über das heutige Gestorf. Daß es Wenden gewesen seien, ist höchst unwahrscheinlich, mir ist wenigstens nicht bekannt, daß diese bei ihren Rachezügen bis hierher vorgeedrungen seien, und außerdem ist nicht abzusehen, weshalb dieselben stets von Süden gekommen sein sollten, da ihre natürliche Angriffs-Direction von Osten nach Westen war. Wer von den Andern es gewesen, diese Frage könnte nur entschieden werden auf Grund genauer Kenntniß aller der Züge, die Kriegerschaaren jener Zeit hier in dieser Gegend und in dieser Richtung gemacht haben; diese Kenntniß mangelt mir aber. Nur eins will ich nicht unterlassen zu bemerken: Die Anlage der Werke scheint auf einen sehr schnellen Andrang des Feindes, auf

eine Ueberraschung berechnet zu sein, und die Ueberraschung ist vorzugsweise ein Kriegselement der Reitervölker. Dem Anzuge eines Römer- oder Frankenheeres ging die Kunde wohl schneller voraus, als dem eines magyarischen Reiterheeres, wobei nicht zu vergessen ist, daß eben die Magyaren auch in kleineren Haufen das Land durchzogen und also das Gerücht dieser Annäherung keinen so mächtigen Wiederhall in der Bevölkerung fand, als bei dem Heranzuge eines großen Heeres, das plötzliche Erscheinen des Feindes darum aber um so verderblicher wurde. Außerdem war es um den Gemeingeist sehr schlecht bestellt, an vorsorgliche Benachrichtigung anderer GEMEINSCHAFTEN dachten wohl nur die Wenigsten, sonst hätten die Magyarenzüge niemals diese gänzliches Verderben drohende Bedeutung gewinnen können. Ausgedehnt haben wohl die Magyaren ihre Züge bis in diese Gegend, soll doch das Kloster Obernkirchen am andern Ende des Deisters von ihnen zerstört worden sein¹⁾. Andererseits liegt aber auch die Annahme nahe, daß die Verschanzungen aus der Zeit der Fehden zwischen Thüringern und Sachsen stammen.“

So weit Herr Hauptmann v. Müller. Zu einem sichern Resultate in Hinsicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Schanzen angelegt wurden, oder auf den Gegner, gegen den sie als Schutzwehr dienen sollten, führt die sorgfältige Beschreibung nicht. Es gelten auch hier die allgemeinen Bemerkungen, die ich in dem früheren Berichte schon mitgetheilt habe. Was speciell die Streifzüge der Ungarn und das Kloster Obernkirchen betrifft, so können jene, welche zuerst 906 unter der Regierung Ludwigs des Kindes, des letzten Karolingers, das Sachsenland verwüsteten und bis Westfalen sich ausdehnten, auch die in Frage kommende Gegend allerdings berührt haben; daß sie aber, wie die Chroniken berichten, das Kloster Obernkirchen 936, im dritten Jahre nach der Stiftung des Klosters Fischbeck (Visbeke), zerstört und

1) „Gen. v. B. Aufzeichnungen. Die Quelle, aus der diese Notiz geschöpft, war nicht angegeben“.

die dortigen Nonnen ermordet, die schönste derselben jedoch bis Behlen (Amts Bückeburg) fortgeschleppt haben, läßt sich nicht beweisen. Lerbecii chron. episc. Mind. c. 8 in Leibnitii script. r. Brunsv. II. p. 164. 174. „Post foundationem monasterii Visbeke transacto biennio Ungariorum gens anno 936 Mindensis civitatis territoria vastarunt ad monasterium in Overenkerken declinantes, sanctimoniales ibidem cum suis clericis et familia centum et XX, sicut ibi dicitur, XL numero, ipso die sanctorum Felicis et Adaucti occiderunt“. Vgl. Erhard, Reg. Nr. 518. Die Sage von dieser Ermordung der Nonnen zu Obernkirchen, vielleicht auf der Verwechslung mit einem andern Orte ähnlichen Namens beruhend (Kaake, Jahrb. I, 2. S. 25. N. 2), widerlegt sich schon durch die Angabe der Zeit, zu der sie stattgefunden haben soll, da König Heinrich, der erste aus dem Ludolfinischen Geschlecht, bereits 933 den entscheidenden Sieg über die Ungarn, wohl bei Mersenburg, errang, das Nonnenkloster Fischbeck aber durch Kaiser Otto den Großen erst im Jahre 954, also lange nach den fraglichen Mordscenen, gegründet wurde. Wippermann, Bückigau S. 247.

Es ist übrigens mit Sicherheit anzunehmen, daß die alten Befestigungen, die wir als Werke der frühesten Zeiten ansehen müssen, überhaupt bei Kriegsdrangsalen von den Bewohnern der Gegend gern als Zufluchtsort aufgesucht wurden, sowohl in der Urzeit, wie in den folgenden Jahrhunderten und selbst noch in den Kriegen der neuern Zeit. Entstanden sie also freilich durch eine einzelne bestimmte Veranlassung, so gewannen sie im Allgemeinen für die Umwohner bald den Charakter einer ständigen Feste. Ich verweise auf N. v. Cohausen, Ringwälle und ähnliche Anlagen im Taunus und anderwärts (Westermann's Monatshefte 1861), der diesen Punkt, so wie manchen Zweifel, der bei der Betrachtung unserer Anlagen bezüglich ihrer Festigkeit etc. entstehen könnte, eingehend erörtert hat. Er erwähnt: Als 1794 die französische Armee an den Rhein marschirte, brachten die Bewohner des Dörfchens Bongard in der Eifel sich und ihr Vieh in dem nahegelegenen Ringwall auf dem Barsberg

in Sicherheit. Aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges werden von den Chroniken derartige Vorkommnisse ebenfalls sehr häufig berichtet.

Was schließlich die Vermuthung des Herrn Hauptmanns von Müller über den abgegrenzten Platz im Raum I betrifft, „entweder der Platz des Stammesheiligthums, ein Opferplatz, also zum religiösen Gebrauch bestimmt, oder ein Raum, vorbehalten für den Stammeshäuptling, den Befehlshaber, wofür die Lage spricht: ein hoher dominirender Punkt gleich nahe den beiden muthmaßlichen Angriffsfronten“, — so müssen wir diese Vermuthung, da doch keine völlige Gewißheit zu erlangen ist, auf sich beruhen lassen. Ich verweise indessen auf Tacit. German. c. 7: „Die Feldherren, Vorbilder mehr als Befehlshaber, sichern sich ihren Vorrang durch Bewunderung, wenn sie stets auf dem Platze sind, stets vor der Schlachtreihe sich bewegen.“ Hiernach dürfen wir wohl den Befehlshaber uns nicht als in eine besondere Befestigung zurückgezogen denken, sondern als den Vordersten im Kampfe auf den Wällen. Ferner: „Auch tragen sie (die Priester) Bilder und Zeichen mit in die Schlacht, die sie aus den heiligen Hainen hervorholen“, so daß wir den fraglichen Raum wohl eher als für den Priester bestimmt ansehen können, der die Heiligthümer mit in die Verschanzung nahm und mit diesen von seinem erhabenen Standpunkte herab die Kämpfenden begeisterte. Die Schanzen selbst — auch die Steinwälle — überhaupt nur für Cultusstätten zu halten, die dann nebenbei im Kriege auch als Zufluchtsörter dienten, möchte durchaus unstatthaft sein. „Wie die Familie ihre vom Vater auf den Sohn vererbten Gedächtnißstücke, Amulette, auf der Flucht und beim Umzug mitnimmt, so werden Gehöfte und Bauerschaften auch ihre Localgottheiten, ihre Ortsheiligen mit gerettet haben, und es mögen so auf einzelnen verschanzten Berggipfeln örtliche Culte entstanden, auch durch christliche ersetzt, fortgeblüht haben. Daß Orte, die zur Zeit der höchsten Noth uns ein Asyl waren, uns werth und heilig werden, daß wir auch in glücklichen Tagen die Blicke und Schritte immer wieder gern dahinaufrichten, unsern Nachkommen davon

erzählen und gleiche Gefühle einpflanzen, das liegt zu tief im menschlichen Gemüthe, als daß es hier bestritten werden sollte; aber es ist, möchten wir sagen, ein zu wenig praktisches Gefühl, es reicht nicht aus, um in seiner Befriedigung den Zweck der Ringwälle zu erblicken, noch irgend eine Einrichtung derselben daraus zu erklären.“ Von Co haufen a. a. D.

8. Nordstemmen. Nordwestlich von Nordstemmen liegt am linken Ufer der Leine der Schulenburger Berg (504 F. hoch), dessen Spitze die Marienburg trägt. Von Westen kommt die Haller und vereinigt sich südlich des Berges mit der Leine. Da, wo über den letzteren Fluß sich die Burg erhebt, ist ein schroffer Abhang; in entgegengesetzter Richtung fällt der Bergrücken anfänglich etwas ab, bleibt dann in ziemlich gleicher Höhe, wird rechts und links von Schluchten eingeschnitten, und steigt jenseit derselben wieder etwas an. Den bezeichneten Schluchten entlang und quer über den Grat des Berges wird die Burg von einem starken Wall mit vorliegendem Graben in fast halbmondförmiger Gestalt eingeschlossen. In der neueren Zeit ist derselbe zwei Mal durchbrochen. Auf dem Grat des Berges, da wo die hauptsächlichste Durchbrechung des Walles stattgefunden hat, beträgt die innere Abdachung des Aufwurfes 8,76 Mtr. (30 F.), die Kronenbreite 2,4 bis 2,33 Mtr. (7 bis 8 F.), die äußere Abdachung 8,76 bis 17,52 Mtr. (30 bis 60 F.), — theilweise ist die vorliegende Schlucht zu Hülfe genommen —, schließlich die Stärke an der Basis 11,68 bis 12,26 Mtr. (40 bis 42 F.). Die Breite des Grabens ist verschieden, im Allgemeinen zwischen den Rändern 4,38 Mtr. (15 F.), auf der Sohle 1,75 bis 2,33 Mtr. (6 bis 8 F.). Die Länge der Verschauzung, welche sich nicht in gleichem Zuge nördlich und westlich der Burg quer über den Grat des Berges zieht, sondern je nach den günstigen Terrainverhältnissen sich auch Krümmungen erlaubt, mißt etwa 1000 Schritt (ich zählte 982 Schritt) und bekundet in den starken Profilen eine ungewöhnliche Bedeutung der ganzen Anlage, deren Fronte sich gegen Westen und Nordwesten richtet, während die Leine und

die Haller den Schutz gegen Osten und Süden übernehmen, so daß die Stellung der Vertheidiger dieser Bergveste nach allen Richtungen hin durch Natur und Kunst gleichmäßig gedeckt gewesen ist.

Kennzeichnet sich die Umwallung schon selbst als einen alten Ringwall, so sprechen dafür besonders noch die hier gemachten Funde. Nämlich bei dem Durchbruche desselben, um einen Fahrweg zur Burg zu schaffen, fanden sich 4 F. tief im Walle Urnenscherben und Kohlen, außerhalb desselben eine große Bronzespirale (Armberge), innerhalb aber ein Dolch von Feuerstein, ein Keil von demselben Material und viele Gefäßscherben. Ebenso wurden am Fuße des Berges mehrere, theils zerbrochene, theils gut erhaltene Urnen ausgegraben, die, mit Asche, Kohlenstückchen und angebrannten Knochen gefüllt, ihre Herkunft aus der vorchristlichen Zeit durch den Inhalt zweifellos zu erkennen gaben. Die Fundgegenstände werden auf der Marienburg aufbewahrt.

9. Hemsen (bei Wienburg), die Brunsburg. Auch diese Anlage ist von mir in dem früheren Berichte, indessen nach den Mittheilungen Anderer nicht ganz genau beschrieben. Nachdem ich dieselbe persönlich besichtigt habe, kann ich noch Folgendes hinzufügen. Die Burg liegt östlich von Hemsen mitten im Bruche; an allen übrigen Seiten von Moor und Sumpf umgeben, gestattet sie den Zugang nur von Westen und Nordwesten, wo das Terrain in Sandboden besteht. Der Aufwurf bildet ein nicht ganz regelmäßiges Oval von etwa 550 Schritt Umfang, so daß wir daher die Brunsburg unter die Ringwälle zu rechnen haben. Die Stärke desselben ist sehr bedeutend, er hat an der Basis einen Durchmesser von 17 bis 32 Schritt, die Breite der Wallkrone beträgt 4,67 Mtr. (16 F.), die senkrechte Höhe 1,46 bis 5,84 Mtr. (5 bis 20 F.). Im Westen, also an der zugänglichen Seite, ist die Anlage am stärksten, hier scheint, nach einzelnen schwachen Spuren zu schließen, auch ein Graben vorgelegen zu haben; die Südseite ist die schwächste. Der westliche Theil des Ringwalles heißt auch der Fuchsberg, wegen der vielen Fuchslöcher. Ungefähr fünf Minuten westlich von diesem Ringwall geht quer

über den Geestrücken ein halbmondförmiger Wall von 250 Schritt Länge, der im Norden und Süden sich an die angrenzenden Sümpfe lehnt. Die Stärke desselben beträgt an der Basis 25 Schritt, die Höhe 4,38 Mtr. (15 F.). Die f. g. Brunsburg, offenbar der frühesten Zeit angehörend, ohne alles Mauerwerk und nur in den bezeichneten Erdwerken bestehend, macht einen mächtigen Eindruck, obwohl sie theilweise, so namentlich an der stärksten, der Westseite, schon auseinander gesunken ist. Auch die Umgebung, die Einöde, der sterile Boden mit seiner düstern Nadelwaldung trägt sehr dazu bei, diesen Eindruck noch mehr zu vertiefen. — Die Bezeichnung Fuchshügel, beiläufig bemerkt, findet sich auch sonst sehr häufig; so bei dem Steindenkmale bei Deitinghausen im Osnabrückischen, bei Dandiek in der Nähe von Horneburg, bei Westersode (N. Osten), Holzhausen (N. Freudenberg), Hamwiede (N. Fallingb. ostel), Schweringhausen (N. Sulingen), Sudwalde (N. Bruchhausen) etc. Vgl. Weinhold, die heidn. Todtenbestattung, Sitzungsberichte d. k. k. Akad. d. W., XXIX, 142.

An viele unserer alten Umwallungen und Verschanzungen knüpfen sich Sagen, welche ich bisher gemeinlich übergangen habe; die von der Brunsburg indessen erlaube ich mir nach einer schriftlichen Anzeichnung des weil. Pastors Schramm (1824—1843 in Hemsen, später in Iber) hier mitzutheilen, weil sie wirklich von Interesse sind. „Von einem alten Manne hörte ich die Sage, die, wie mir scheint, historischen Gehalt (?) hat und von großer Bedeutung sein dürfte. Ein General (Herzog) Bruu habe jenseit der Weser Krieg geführt, sich über diese zurück und ins Hemser Bruch gezogen und sich daselbst verschanzt. Doch habe er sich hier nicht halten können, sondern, vom Feinde hart bedrängt, zuerst die Kriegskasse in seinem Hauptquartier (im Ringwalle, in der f. g. kleinen Brunsburg, während der Raum, zwischen demselben und dem halbmondförmigen Aufwurfe die große Brunsburg heißt) vergraben, dann sich durchgeschlagen oder mit Benützung der Nacht einen unbemerkten, aber sehr eiligen, auch glücklichen Rückzug angetreten (in der Richtung von

Mienburg nach Hannover) und schließlich (wohl auf seinen Vorbeeren ruhend oder auch um eine angenehmere und bessere Station zu haben, als im Hemser Bruche) Brunswick gebaut." — Schramm denkt an Tacit. Annal. II, 19: Schlacht am Grenzwalde der Angrivarier. — „Noch bemerke ich: Der Krüger Drübber in Gadesbünden (der als Lucknerscher Husar den ganzen siebenjährigen Krieg mitgemacht hatte) erzählte mir Folgendes. Einst (c. 1800) sei ein Mann von imposantem Aeußern bei ihm erschienen, habe für sich Quartier bestellt und desgleichen für eine Anzahl Gäste; auch einen Wegweiser verlangt, der in der Nacht den Weg nach der Brunzburg zeige. Gegen Abend kommen die zahlreichen Gäste angefahren, Bauersleute, nach ihrer abweichenden Kleidung zu urtheilen zum Theil weit her und wohlhabend (wegen der Güte der Kleidung, silberner Knöpfe zc.). Im Dunkel der Nacht begiebt sich die ganze Gesellschaft unter Drübber's Führung ins Gehölz und langt im Hauptquartier an, wo Bruns Kriegskasse vergraben ist. Der imposante Unbekannte ermittelt richtig *locum ubi?*, fängt seine Beschwörung an; gespenstige Erscheinungen in den Wipfeln der Bäume und unheimliche Töne, eben daher vernommen, bewirken um so mehr lautlose Stille der Menschen. Man fängt an zu graben, man stößt auf etwas Hartes, eine Kiste kommt zum Vorschein, man hebt sie mit Mühe etwas höher, da — *Deus ex machina!* — tritt Förster Leseberg, der eigentlich als Associé der Schatzgräber mitgegangen war, auf, donnert ein: „Halt! im Namen des Königs, ich darf nicht leiden, daß auf herrschaftlichem Grunde gegraben wird!“ *Hinc clamor, rixa, jurgium* in wirrem Durcheinander. Ob der Schatz sofort, wegen der verletzten Stille, hinuntergesunken, weiß ich ebenso wenig, wie weshalb der alte Leseberg auf einmal so gewissenhaft lohal geworden war. Genug, die Gesellschaft trennt und retirirt sich in großem Unfrieden — und der Schatz liegt noch jetzt geborgen in Bruns Burg." — „Etwa 1838 wird behuf Anlegung eines Weges ein Wall durchstoßen und man findet darin einige Waffenreste, die leider von den Arbeitern cassirt werden. Ich erfuhr es erst

spät, konnte auch keine deutliche Kunde erlangen, was es gewesen sei. Nach der mir gegebenen Beschreibung waren es verwitterte Bogen und Pfeile (?) gewesen, ob aber eigentliche Bogen oder Armbrüste, ward mir nicht klar.“ Der Cantor Gerlach zu Hemsfen berichtet: „Die große Burg ist der Bergungs-ort für die Truppen, die kleine dagegen für die Officiere gewesen, die ein Geldloch in der Spitze des Ovals gehabt haben. Waffen sind früher auch gefunden, z. B. Degen.“

10. Die Sassenburg bei Dammnbüttel am Ufer der Aller (in der Nähe von Gifhorn) ist in dem früheren Berichte nur beiläufig erwähnt. Dicht am jenseitigen Ufer führt die ehemalige Heerstraße ins Brandenburgische vorüber. Die Aller hat hier rings herum sehr niedrige Ufer mit ausgedehnten Wiesen, die in früherer Zeit meistens Sumpf gewesen sein mögen. Der Erdwall bildet einen länglichen Kreis, hat im Durchmesser etwa 200 Schritt und wird nach der Aller zu — sei es durch den Zahn der Zeit oder durch ursprüngliche Anlagen — niedriger. Nach dem Pocken (einer den Bürgern Gifhorns gehörigen Raubholzwaldung) zu hört der Wall fast ganz auf und scheint einen Eingang in das Innere zu bilden. Im Innern der rings aufgeworfenen Schanzen bemerkt man viele kleine Hügel und Niederungen, die jetzt mit Tannen und Eichen bepflanzt sind. Vgl. Geschichtliches aus dem Lüneburgschen, von H. Schulze (Gifhorn, 1854), S. 140. So lautet ein früherer Bericht. Gegenwärtig ist die Sassenburg aus der Zahl noch vorhandener alter Umwallungen zu streichen. Ich fand die Linien von der Forstcultur völlig zerstört, durch neu angelegte Gräben vielfach durchschnitten, das Terrain ganz verändert, und wo sich hier und da noch eine Spur des alten Aufwurfes erkennen machen wollte, war dieselbe wegen des dichten Bestandes von Nadel- und Raubholz nicht mehr zu übersehen oder zu verfolgen. Die Burg lag am linken Allerufer, etwa 50 Schritt vom Fluß entfernt. Der Platz ist im Norden, Westen und Osten von nassen Wiesen (Alluvialboden), früher offenbar Sumpf, umgeben, in den sich von Süden her eine Geestzunge erstreckt, etwa 200 Schritt breit, welche im Osten zu einer Höhe von etwa 10 Fuß über

den Wiesen ansteigt. Ueber diese Landzunge liefen nach der Aussage eines dort lange Jahre sesshaften Anwohners von Osten nach Westen drei Parallelwälle, im Halbbogen und mit südlich vorliegenden Gräben. Seltsamer Weise nennen die gegenwärtigen Anwohner den Platz jetzt die Balkenburg und behaupten, die Sassenburg habe gegenüber am rechten Ufer der Aller gelegen. Dies ist indessen sicher irrig. Denn am rechten Ufer erhebt sich freilich ein Höhenrücken, etwa 4,38 bis 5,84 Mtr. (15 bis 20 F.) hoch, der weiter nach Süden läuft, aber Spuren einer Befestigung sind daselbst durchaus nicht zu finden. Quellenrisse und natürliche kleine Erhebungen bilden keinen Zusammenhang. Hier hat nach der Sage ein Herr von Sassen, dort ein Herr von Balk sein Lager gehabt.

11. Eine eingehende Untersuchung verdienen die alten Schanzen in den zusammengrenzenden Aemtern Freudenberg, Diepholz, Sulingen, Bruchhausen und Syke, deren engere Verbindung nachzuweisen oder selbst für die einzelnen auch nur das höhere oder geringere Alter festzustellen noch nicht gelungen ist. Die Untersuchung und die Feststellung des Bestandes wird durch die Bodenbeschaffenheit sehr erschwert, und in den weitgedehnten Heideflächen, mit ebenso bedeutenden Mooren durchsetzt, mögen noch manche alte Schanzen vorhanden sein, von deren Existenz bis jetzt noch nichts verlautet. Das Folgende soll nur eine Andeutung dessen geben, was die spätere Forschung noch genauer zu berücksichtigen hat.

Die Hünenburg bei Stöttinghausen haben wir in den frühern Berichten schon kennen gelernt. Sie besteht in einem hohen Ringwall und zwei vor diesem liegenden halbkreisförmigen Außenwällen. Der erstere ist im Ganzen noch wohl erhalten, dagegen sind die letzteren nur noch in einzelnen Theilen vorhanden, die Bodencultur hat sie bedeutend angegriffen, und in nicht allzu langer Zeit werden sie gänzlich eingeebnet sein, ebenso wie der Ringwall selbst, den bisher nur offenbar seine Stärke und sein Umfang geschützt hat.

Fast in gerader Richtung östlich von Stöttinghausen liegt Göddern. Hier, etwa 10 Minuten jenseit des Dorfes

an der Landstraße nach Ehrenburg steht das Häuslingshaus des Bauers Mesloh zu Egenhausen. Hinter dessen neucultivirten Grundstücken, die etwa 200 bis 300 Schritt entfernt sind, beginnt ein tiefer Graben von 5 Schritt Breite und etwa 1,75 bis 2,4 Mtr. (6 bis 7 F.) Tiefe, an dessen Seiten westlich und östlich je ein Wall von 9 Schritt Breite und mindestens 1,46 Mtr. (5 F.) Höhe sich erstreckt. Die Länge desselben beträgt eine Viertelstunde, die Richtung ist nach Südosten, Cantrup zu, wo sie auf ein großes Moor stoßen. Sie sollen sich aber jenseit desselben bis Blockwinkel, zwischen Neuenkirchen und Scholen fortsetzen und hier erst — so weit die Spuren erkennen lassen — enden. In dieser letzten Richtung ist die Anlage schon meistens zerstört und zur Düngung in den Stall gefahren. Auch die Fortsetzung hinter dem bezeichneten Aubauserhause her ist bereits verschwunden: hier reichte sie, die (spätere) Landstraße überschreitend, nach Stöttinghausen zu, das dreiviertel Stunde entfernt liegt, an das Egenhauser = Ehrenburger Moor, so daß also von Stöttinghausen bis Blockwinkel die Schanzen mit Benutzung der zwischenliegenden Moore eine lange Linie bildeten, die vermuthlich am Moor bei Scholen ihren vorläufigen Abschluß fand.

Kaum war das Vorstehende geschrieben, als ich auf eine Anfrage vom Herrn Superintendenten Fienemann in Sulingen folgende Nachricht erhielt. „Es sind in unserer Gegend drei Schanzen vorhanden, deren eine nur in einem ganz kleinen Bruchstücke noch vorhanden, eine gute Viertelstunde nördlich von Sulingen gelegen ist (Landwehr bei dem Dorfe Stadt); die andere erstreckt sich, wiewohl ab und an unterbrochen, von dem im Amte Frendenberg gelegenen Dorfe Cantrup bis an das die Grenze zwischen den Grafschaften Hoya und Diepholz bildende Wietings = Moor (mehrere Stunden lange Schanze); die dritte, wiederum kleiner, nur noch in Bruchstücken vorhanden, ist eine Doppelschanze (mit einem Graben in der Mitte und deren zwei außerhalb beider Schanzen), unweit des Dorfes Schwaförden, Amts Sulingen, gelegen. — Die Ansichten über das Alter und die Bedeutung dieser Schanzen sind getheilt; während die Einen ihren Ur-

sprung in der Zeit Karls d. Gr. suchen, meinen Andere, in denselben Bertheidigungswerke der Grafen von Hoya gegen ihre Nachbarn erblicken zu müssen. Letztere Ansicht — scheint es — hat viel mehr für sich, als erstere, indem sich Spuren einer Verschanzung der gesammten alten Grafschaft nachweisen lassen sollen. — Ferner finden sich bei Schwaförden noch Spuren eines Tilly'schen Lagers; auch wird eine Linie als der Weg bezeichnet, den Tilly nach Süden zu (über Kirchdorf, Amts Uchte) genommen habe. Bei Kirchdorf erinnert noch der Name „Papenbruch“ an die Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Man sagt, daß aus Furcht vor Tilly's Schaaren die gesammte Bevölkerung Kirchdorfs unter Anführung des Pastors (Papen) in die Sumpfs- und Holzgegend, welche daher vorbemerkten Namen tragen soll, geflüchtet sei.“

Diese Notizen, die mit von dem Herrn Lieutenant a. D. Amtsrentmeister Werckmeister in Sulingen herrühren, der sich freundlich auch zur näheren Untersuchung und Zeichnung der Schanzen bereit erklärt hat, sind sehr schätzbar und bedingen deren nähere Untersuchung an Ort und Stelle selbst. Jedenfalls erhellt schon jetzt, daß die Ausdehnung der Schanzen eine weit bedeutendere ist, als oben von mir angegeben wurde. Ferner: bestimmt erstrecken sich die Anlagen noch weiter nach Osten, nach der Weser zu.

Aus alten Karten, die dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts angehören, füge ich zur Vervollständigung noch einige fernere Angaben hinzu. Von der Westseite von Ehrenburg beginnt die Ehrenburger Landwehr (die ich weiter unten bei Borwede noch näher erwähnen werde); sie läuft von Südosten nach Nordwesten. Nordöstlich von derselben liegt dann die Cantruper Landwehr, die im Osten bei einem Wiesengrunde dicht bei dem Neuenkirchner Moor beginnt und westlich bis zum Hohen Moore nördlich von Egenhausen sich erstreckt. Sie scheint auch auf der Karte durch Cantrup durchzugehen, östlich davon als „Bollweg“ über das Moor zu laufen und sich durch Hope bis auf die große Heide südlich von Steinsforde auszudehnen. Die Strecke nach Blockwinkel wäre dann wohl nur eine Abzwei-

gung. — Zwischen dem großen Wietings-Moor und dem nördlich daran gelegenen Wiedels-Moor läuft über eine sehr schmale Landzunge (Heide) gleichfalls eine Landwehr, vor welcher westlich der Hoge Berg liegt. — Die bei Stadt erwähnte Befestigung geht auf der Karte westlich vom Hevelser Moor bis zu dem östlich gelegenen Moor am Mühlenbache und scheint von geringer Ausdehnung zu sein. — Auch bei Bahrenburg zeigt sich auf der Karte eine solche Anlage. Südlich fließt die Wieth, die sich mit der Aue vereinigt; über dieselbe führt die Brendenbrücke, und von dieser grade gen Süden zieht sich auf einer sehr schmalen Landenge zwischen zwei Mooren (Dalvers-Moor) der Börden-Damm hin, den entlang im Westen ein kleiner Bach von Norden nach Süden fließt und an dessen (des Dammes) südlichem Endpunkte eine Schanze liegt. In der Nähe findet sich die „Hoge Borg“ (nördlich vom Scharringhauser und Bahrenburger Bruch). —

Im Amte Uchte stellen sich nach der Karte solche Schanzen weniger heraus. Südlich von Lavelstoh (bei Diepenau) heißt es: „im Knick“ und weiter südöstlich ebenso. Nordwestlich von Jenhorst ist der hessische Knick. Südlich vom Warmser Großen Moor neben einem großen Flat („die See“) heißt die Heide „auf der Borg“, was wohl unzweifelhaft auf eine alte Verschanzung hindeutet. Uebrigens fehlt grade hier bis jetzt der Nachweis der Verbindung zwischen den Schanzen bei Levern und denen am rechten Weserufer, dem Steinhuder Meer und resp. dem Deister.

Gehen wir zunächst weiter nördlich und zwar ins Amt Bruchhausen, so treffen wir hier die Kexer Landwehr, die über die Heide bis zum Baumhof bei Wickbranzien läuft. Ob bei Großborstel (südlich von Schwarne) und bei Spracken in der Kivits-Heide, desgleichen bei Martfeld, südlich auf der Brandheide und nordwestlich Hustedt zu gleichfalls Schanzen sich befinden, ist mir nach der Karte zweifelhaft geblieben, so daß es noch der näheren Nachforschung bedarf. Dicht bei Neuholtum auf der Martfelder Heide, einem Theile der Großen Heide, liegt der „Schanzgraben“, ein gegen Nordwesten gerichtetes, im Südosten offenes Quadrat, durch das

die Steinhacke geht. Nördlich von Henstedt ist ein Knick; ein solcher befindet sich auch bei Einste. Nördlich davon liegt Knickende. Die Landwehr südwestlich von Sudwalde läuft von der s. g. Kottwiese im Osten bis südlich vom Gehlen-Moor.

Aus dem Ante Syke kenne ich nur die Landwehr bei Blocken, auf der Grenze der Grafschaft Delmenhorst, zu welcher der Ort selbst schon gehört.

Die Schanzen bei Verden, die eine südöstlich von Langwedel, eine andere nördlich von Klein-Hutbergen, an der Spitze des Delta zwischen Weser und Aller, „Glanders Schanze“, gehören wohl der neueren Zeit an.

Bei weitem reicher ist das Amt Diepholz. Westlich der Straße von Bassum nach Barnstorf liegt die Ortschaft Drentwede und wiederum östlich von dieser das Holschenmoor und das Große Holschenmoor, zwei ziemlich große Wasser-tümpel: zwischen beiden und weiter südlich bis an ein Anbauerhaus erstreckt sich in der Fresenheide eine alte Landwehr (vielleicht eine Viertelstunde weit) in der Richtung von Nordwesten nach Südosten.

Ferner: in der Nähe von Barnstorf liegt zwischen dem linken Hunteufer und dem großen Moor, das sich bis in die Nähe von Behta erstreckt, hart an der oldenburgischen Grenze die kleine Ortschaft Rödenbeck. Zwischen derselben und Barnstorf dehnt sich eine ziemliche Heidefläche hin, durch welche — zwischen dem linken Hunteufer und dem Großen Moor — in der Länge einer Viertelstunde eine Schanze läuft. Am linken Hunteufer, östlich dicht bei Rödenbeck, lehnt sie sich an eine sumpfige Niederung („im Broke“), geht dann in grader Richtung nach Südwesten und setzt sich darauf in sehr stumpfem Winkel mehr rein westlich, aber gleichfalls in grader Linie fort bis zu einem großen Wassertümpel dicht vor dem bezeichneten Moor. In diesem liegt ein „Bosßberg“, sowie ein anderer, der Varenescher Bosßberg, weiter nördlich. Die Form der Befestigung ist folgende. Im Nordosten ein Graben von 4 Schritt Breite und ein Wall von 8 Schritt Stärke an der Basis und 1,16 bis 1,46 Mtr. (4 bis 5 F.) Höhe; dann 8 Schritt nach Südwesten Zwischenraum mit

ebenem Boden (Heidegrund), darauf der zweite Graben von 6 Schritt Breite und der zweite Wall von 14 Schritt Stärke an der Basis und 2,33 bis 2,92 Mtr. (8 bis 10 F.) Höhe; schließlich der dritte Graben von 4 Schritt Breite. Die Gräben sind jetzt sämmtlich sehr verflacht. Etwa 500 Schritt entfernt liegt Rödenbeck, eine Viertelstunde südöstlich Walsen. Von dieser ersten Anlage nach Südwesten etwa 1000 Schritt entlegen, zieht sich auf derselben Heide ein zweiter Wall mit einem Graben an jeder Seite in derselben Richtung hin. Die Construction kennzeichnet beide Anlagen als Landwehren, die vermuthlich dem Mittelalter angehören, zum Schutz der Weidegründe an der Hunte und der Viehheerden daselbst gegen räuberische Einbrüche. Bemerkenswerth ist noch, daß sich zwischen den beiden Landwehren im „Walsen Sande“ zahlreiche vorchristliche Grabhügel (gegen 70 Stück) befinden. —

Jenseit des großen Moors, in nordwestlicher Richtung von Rödenbeck, soll sich zwischen Fels und Lutten (im Oldenburgischen) die s. g. Burg befinden. Die angeblich bei Ellinghausen (östlich von Heiligenloh) vorhandene Landwehr dagegen wird wohl mit der bei Borwede identisch sein, resp. zusammenhängen.

Borwede liegt südwestlich von Stöttinghausen, links der Chaussee von Bassum nach Barnstorf. Westlich, jenseit der Chaussee, befindet sich eine Ziegelei: von dieser ab zieht sich ein Landwehrgraben, zwei Gräben und ein breiter Weg (Wall?) in der Mitte, bis an die Chaussee, dann östlich weiter nach der Ehrenburger Landstraße bis zur Landwehrschenke. Die Fortsetzung bei der bezeichneten Chaussee ist freilich noch nicht näher untersucht, indessen ist zu vermuthen, daß hier ein Zusammenhang stattfindet oder stattgefunden hat mit der ganz gleichen Anlage bei Barnstorf.

Eine dritte Befestigung bei Altenmarhorst — am Wege nach Abentheeren (zwischen Twistringen und Collenrade) ist ebenfalls noch nicht näher untersucht, könnte aber, wenn sie nicht desgleichen dem Mittelalter angehört, in Beziehung zu dem alten Folwege stehen, der von Bühren an der Hunte

nach Zwistringen (Stöttinghausen) führte. Eine mittelalterliche Landwehr hätte allerdings in dieser Gegend keine rechte Bedeutung. Dann ist noch eine Landwehr bei Cornau zu erwähnen. Hier, unmittelbar beim Orte, läuft sie von der Hunte nördlich bis zu der s. g. Drecker-Böhle, einer localen Erbreiterung der Schwarzen Kiede, in krummer Linie. — Die s. g. Römerschanze endlich bei Felsehausen habe ich in dem frühern Berichte schon aufgeführt.

Wir machen jetzt eine kurze Excursion in den Süden unserer Provinz und betrachten hier einige ältere Befestigungen, die ich früher allerdings schon erwähnt habe, aber erst jetzt nach vorgenommener Besichtigung näher zu beschreiben im Stande bin.

12. Die erste ist die bei Böhle, in den Urkunden Palithe, Polithe, Palithi, Pfolde, Bölede und Bölde genannt. „Weil nun Heinrich I. Herr von diesen Landen und in solchen viel eigenthümliche Güther insonderheit am Harze herum hatte, darunter das Fürstliche Landguth Bölde mitgehörte und er von solchen Güthern einige seiner lieben Mathildis nach seinem Tode zu ihrem Leibgeding, bey seinem Leben aber solche zu ihrer Lust gönnen wollte, so hat er noch vor seinem Absterben, nemlich An. 929 derselben alle sein Erbliches und Zugehöriges in Quedlinburg, Northausen, Duderstadt und Grona, benebst diesem Fürstl. Guthe Palithi oder Bölde geschendet.“ Mathilde stiftete daselbst 952 ein Kloster Benedictinerordens, das 981 den Prämonstratensern übergeben wurde. Die Kaiser nahmen hier mehrmals ihr Absteigequartier. (Leuckfeld, Antiquitates Poeldenses). In dieser Gegend lagen also Ludolfinische und kaiserliche Güter, Familiengüter der Brunonen, von denen noch jetzt eine Feldlage beim Orte den Namen Brunrode führt. Mit denselben hat man die hier befindliche alte Befestigung in Zusammenhang gebracht. Sie liegt auf dem Rothenberge, südwestlich oberhalb des Ortes Böhle, und hier nimmt die Volksfage auch die Stelle an, wo Heinrich I. seinen Vogelherd besorgte,

als ihm die Königskrone überbracht wurde. Bekanntlich wird aber der Vorgang noch in verschiedene andere Gegenden verlegt. Die Befestigung auf dem Rothenberge zeigt nur einen ovalen Ringwall mit Graben, keine Spur einer vormaligen Burg, auch kein Mauerwerk. Im 16. Jahrhundert gründete man hier angeblich eine Kapelle, aber auch von dieser sind keine Reste mehr erhalten. Im Allgemeinen ist das Terrain folgendermaßen. Der Rothenberg zieht sich in einer Ausdehnung von etwa 3 Stunden von Südosten nach Nordwesten und wird im Nordosten von der Oder, im Südwesten von der Rhume begleitet. Bei Pöhlde bildet er eine Kuppe, die im Südosten einen leichten Zugang bietet, nach Norden, Nordwesten und Nordosten steil abfällt, im Südwesten dagegen wieder flacher verläuft. Im Süden und theilweise Südosten hat der Berg einen Einschnitt, in den sich das Plateau ziemlich schroff hinabsenkt und jenseit dessen der Bergrücken sich wieder steil erhebt. Demgemäß ist der Ringwall (die Burg) folgendergestalt. Der Umfang derselben beträgt etwa 1000 Schritt. Im Osten führt ein Fahrweg, offenbar neueren Ursprungs, hinein und im Westen wieder heraus. Geht man von dem Eingange im Osten nordwärts um den Wall herum, so hat hier der letztere an der Basis eine Stärke von 16,35 Mtr. (56 F.), die steile Abdachung nach Außen beträgt 12,26 Mtr. (42 F.), die minder schroffe an der Innenseite 8,17 Mtr. (28 F.), die Wallkrone hat jetzt eine Breite von 5,25 Mtr. (18 F.). Der Graben an der Außenseite des Aufwurfes hat hier zwischen seinen Rändern eine Breite von ca. 7 Mtr. (24 F.), auf der Sohle ca. 2,33 Mtr. (8 F.), und von der Basis des Aufwurfes eine Abdachung von ca. 5,25 Mtr. (18 F.) Länge. Die Maßen differiren übrigens an den verschiedenen Stellen sehr. Etwa 33 Schritt vom Eingange nach Norden senkt sich der Wall nach Außen mindestens 17,52 Mtr. (60 F.) steil hinunter; nach 250 Schritt ist derselbe weniger hoch und der Graben weniger breit und tief; der letztere hört nach 400 Schritt sogar ganz auf und schneidet hier mit seinem Ende in den Wall hinein, eine Lücke bildend. Der Aufwurf setzt sich indessen nach

Westen noch fort und erreicht etwa 80 Schritt weiter an dieser nördlichen und nordwestlichen Seite durch den schroffen Abfall des Terrains wieder eine bedeutende Stärke. Im Südwesten, etwa 670 Schritt vom östlichen Eingange, beginnt der Graben von Neuem und ist hier, ebenso wie der Wall, von gleich großen Dimensionen wie an der Ostseite. Bedingt ist dies durch den leichtern Zugang, den an diesen Stellen die Höhe der Burg hat. Es scheint die Anlage an diesen Seiten sogar noch durch Außenwerke besonders geschützt gewesen zu sein, aber die Spuren dieser letzteren sind leider zu stark verwischt, so daß sich der Thatbestand nicht ganz genau feststellen läßt. Die Front ist hauptsächlich gegen Osten gekehrt, hier hat die Burg ihre größte Stärke. — Im Innern, um dies wenigstens beiläufig zu bemerken, sind nördlich mehrere trichterförmige Vertiefungen, von etwa 30 Schritt Umfang und 2,33 Mtr. (8 F.) Tiefe, deren Zweck ich nicht näher angeben kann. Als zeitweiliger Aufenthalt für die Vertheidiger, denkt man sich die Löcher mit Baumzweigen u. überdeckt, sind sie wohl zu klein und zu wenig zahlreich; als Wasserbehälter (Cisternen) sind sie auch sehr fraglich, um so mehr, da im Westen, noch innerhalb der Verschanzung sich eine (jetzt ziemlich versumpfte) Quelle befindet. Dagegen scheinen sie mir auch nicht etwa vom Baumroden herzurühren, indem sie hierfür zu groß und in ihrer Form zu regelmäßig sind. — Im Ganzen bekundet die Anlage, jetzt mit Buchen bestanden, eine ganz bedeutende Vertheidigungsfähigkeit. Es ist nun die Frage: ob hier ursprünglich eine wirkliche, aus Mauerwerk aufgeführte Burg gewesen ist, oder ob wir es auch hier mit einem jener Ringwälle zu thun haben, die nur aus einem Aufwurf mit Graben bestehen und die in die frühesten Zeiten zurückreichen. Die ganze Gestalt der Befestigung und ihr weiter Umfang spricht für letzteres. Auf den Mangel noch vorhandener Spuren von Mauerwerk, wenigstens auf der Oberfläche, ist freilich kein Gewicht zu legen; Untersuchungen haben noch nicht stattgefunden, und Mauerwerk sieht man auch an manchen andern Burgplätzen nicht mehr, deren mittelalterliche Existenz urkundlich in aller Weise

nachgewiesen ist. Dagegen wird bei Pöhlde überhaupt nie eine Burg erwähnt; in der Urkunde K. Heinrichs (Leuckfeld a. a. D. S. 15) heißt es nur: Quitlingaburg, Palithi, Northuse, Grona, Duderstete, cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus in jus proprium concessimus, litis, servis, mancipiis utriusque sexus, aedificiis, terris cultis et incultis, agris etc.; der Hof wird bestimmt die Stelle des spätern Klosters eingenommen haben, und hier, in diesem letzteren, nicht aber etwa in einer Burg auf dem Rothenberge nahmen die Fürsten, die in diese Gegend kamen, ihre Einkehr¹⁾.

Bei Pöhlde ist noch eine andere Befestigung zu erwähnen. Dieselbe liegt nordöstlich vom Orte, dicht in der Nähe. Ihre südöstliche Seite läuft in grader Linie längs des Mühlgrabens, die nordwestliche bildet dazu die Parallele, beide etwa 80 Schritt lang. Auch die nordöstliche Seite hält auf 95 Schritt die grade Linie, dagegen ist dies bei der vierten Seite von Westen nach Süden nur auf 59 Schritt der Fall, während der Rest dann auf die Südostseite mit einem spitzen Winkel stößt. Der Aufwurf ist etwa 1,16 Mtr. (4 F.) an der Basis stark und 0,87 bis 1,16 Mtr. (3 bis 4 F.) hoch, also ziemlich unbedeutend; ebenso unbedeutend ist der vorliegende Graben. Die allenfallsige Vertheidigungsfähigkeit beruht wesentlich auf der Terrainbeschaffenheit, indem jenseit des Mühlgrabens, an der Südostseite, sich ein Teich erstreckte, der jetzt in eine Wiese verwandelt ist. An der Südwestseite ist noch jetzt ein Teich. — In kurzer Entfernung von dieser ersten Umwallung liegt eine zweite, viereckig, jede Seite etwa 70 Schritt lang, im Uebrigen von derselben Stärke (oder Schwäche), wie die erste. Beide reichen sicher nicht in eine sehr frühe Zeit zurück, sie erinnern an die Hussteden, die ich oben bei den Leeser Verschanzungen erwähnt und auch näher beschrieben habe.

¹⁾ Grimm vermuthet hier ein früheres heidnisches Heiligthum. Mythologie (3. Ausgabe). S. 208.

13. Scharzfels. Wie ich schon früher bemerkt habe, hat man mehrfach angenommen, daß verschiedene Harzburgen als Besten schon in den frühesten Zeiten gedient hätten; die Befestigung habe ursprünglich nur in Ringwällen und Gräben bestanden und sei erst später in die mittelalterliche mit Mauerwerk übergegangen. Daß dies möglich ist, kann nicht geleugnet werden. Zum Zweck der Vertheidigung besonders geeignete Punkte können in den verschiedenen Perioden wiederholt oder beständig nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse benutzt worden sein. Für unsern Zweck genügt aber die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit nicht; es kommt darauf an, ob sich noch jetzt die Spuren der ältesten Befestigung nachweisen lassen. Wir erwähnen zuerst den Scharzfels. Die noch vorhandenen Ruinen gehören nur der mittelalterlichen Burg an, welche zu den 1157 von Heinrich dem Löwen eingetauschten kaiserlichen Gütern gehörte. Heinrich IV. soll sie gegen die Sachsen erbaut haben. Im siebenjährigen Kriege wurde sie 1761 von dem französischen General Baudouin erobert und zerstört. — Dagegen scheinen Schanzen, freilich geringen Umfanges, auf der südlich von der s. g. Steinkirche gelegenen Felsenkuppe vorhanden zu sein, aber auch diese sind wohl nicht in eine frühe Zeit zu versetzen, sondern datiren vielleicht aus der Zeit der Belagerung des Scharzfels, wo sie als Warte gedient haben könnten. Ueber die Steinkirche vgl. Wächter's Statistik, S. 173. — „Mehrere isolirte Felsen haben das Ansehen, als ob sie durch Menschenhände zu kleinen Festungen ausgehauen wären, so der Römerstein bei Nixey.“ Sonne, Beschreibung des Königreichs Hannover, IV. S. 96. Diese Anlagen sind mir unbekannt geblieben.

14. Ilfeld. „Ilfeldae, quae est porta veteris et celebratae sylvae Hercyniae in comitatu veteri generosorum Comitum in Stolberg“ datirt der berühmte Neander ein Schreiben an den König Stephan von Polen. Und an einer andern Stelle heißt es: „Hercynia, ejus porta Ilfelda est.“ Leuckfeld, Antiqu. Ilfeld. p. 17. Es wird von diesem noch Folgendes berichtet: „Als Graf Giliger oder Ilger,

wie er auch genannt wird, von Bielftein, der erstere dieses Rahmens, ohngefähr gegen das 1170 Jahr diese Bielfsteinische Grafschaft zu regieren anfieng, und ihm auf dem allzuhohen Bielfsteinischen Schlosse in dem Harzwalde zu residiren etwas beschwerlich fiel, so resolvirte er sich, gleich vor dem Harzwald in der igitigen Ilfeldischen Gegend, und zwar allernächst bey das igitige damahls noch nicht sehende Kloster und Flecken Ilfeld, auf eine etwas niedrige Steinklippen, so man izo noch den Burgberg beniehet, eine Burg und Schloß zu bauen, so er auch nach seinem Rahmen Eil- oder Ilburg nennete.“ Von dem verlassenen Bielftein sagt Leuckfeld schon damals, daß er ungefähr eine halbe Meile hinter dem Kloster auf einer Höhe gelegen gewesen, „allwo man noch davon die alten rudera und Burgstätte mit einem Graben umfassen zeigen will, so aber anizo mit sehr großen Eichen bewachsen und ziemlich unkäntlich worden.“ Jetzt ist dort nach zuverlässigen Mittheilungen noch viel weniger zu sehen. Natürlich bringt man den Namen mit dem „heidnischen Gözen Biel“ in Verbindung, der ein Heiligthum bekanntlich auch bei Catlenburg gehabt haben soll. Vgl. Leuckfeld a. a. D. S. 2. Wächter's Statistif, S. 172. Grimm's Myth. (3. Ausgabe) S. 208, Note **. Die Waldungen dieser Gegend wurden von Süden aus gelichtet, die ersten Waldbewohner scheinen Sachsen gewesen zu sein, welche sich der Herrschaft der Franken und des Christenthums entziehen wollten und in der Linie von Neustadt, Sulzhahn, Harzburg noch ein Jahrhundert lang den Gözendienst übten, während das südliche flache Land schon christlich war. Dahin deuten Volksfagen, welche sich eben an den Bielftein, aber auch an andere Höhen am Saume des Waldes knüpfen. Ehe die Burg auf dem Hohenstein blühte, scheint die Harzburg in der Nähe der Brausteingruben ein bewohnter Punkt gewesen zu sein; hier fand man noch in neueren Zeiten s. g. heidnische Opferrmesser, und die Lage und Umgebung dieses Berges scheint zu verathen, daß hier Verborgene und Schutzsuchende gewohnt haben. Sonne, a. a. D. IV, S. 104. Bemerkenswerth ist der Name von Niedersachswerfen, in dessen Nähe der

Mühlberg und Kohnstein liegen, höhlenreiche Kalkberge, welche, von Osterode anfangend, die Südgrenze des Harzes bilden. Die Schanzen auf dem Mühlberge werden wir unten noch näher berücksichtigen. Die vormalige Kirche von Niedersachsenwerfen, die jetzt einem Neubau Platz gemacht hat, soll in eine verhältnißmäßig frühe Zeit zurückgereicht haben und der Kirchhof befestigt gewesen sein, um bei vorkommender Gelegenheit für die Einwohner als Burg zu dienen. Deutlicher noch reden einige andere Alterthümer der Gegend. „Eine große Menge von Steinen, heißt es in Wächter's Statistik, S. 177, liegen an einer bestimmten Stelle in der Nähe des Dorfes Osterode, jedoch ohne alle Ordnung umher. Man glaubt, in dem Orte (sowie auch auf dem Falkensteine am Poppensberge) sei die Göttin Oster oder Asteroth verehrt worden, und die erwähnten vielen Steine bezeichneten den Platz, wo der Altar gestanden. Eine nähere Beschreibung der Steine fehlt.“ Für Osterode muß ich diesen angeblichen Altar dahingestellt sein lassen, da Nachforschungen an Ort und Stelle einen solchen nicht nachzuweisen vermochten, aber auf dem Falkensteine, einer etwa dreiviertel Stunden von Osterode entfernten, senkrecht emporsteigenden Felsenmasse, welche sich in der Gräflich Wernigerodischen Forst befindet, soll eine derartige Steinanhäufung vor Zeiten vorhanden gewesen sein: die großen, unregelmäßig zerstreut liegenden Felsstücke sind indessen nachmals zu einer dort errichteten Terrasse verwandt. Da in dieser Beziehung nichts weiter zu ermitteln ist, so muß der vorgebliche Altar der Asteroth in dieser Gegend auf sich beruhen bleiben. — Ferner wird von Wächter im Markthale (bei Neustadt u. S.) ein Hünengrab erwähnt, ohne nähere Angaben. Nach einem mir zugegangenen, leider sehr dürftigen Berichte liegt dasselbe eine halbe Stunde südlich von Neustadt inselartig zwischen Ackerland und erstreckt sich von Osten nach Westen. „Das Hünengrab ist an der westlichen Seite von Steinen erbant, nach der östlichen zu ans Erde aufgeschüttet. Der Umfang desselben beträgt etwa 150 Schritt bei einer Höhe von 15 bis 20 Fuß. Nach von mir eingezogenen Erkundigungen haben bisher keine Nach-

grabungen stattgefunden.“ Es scheint mir zweifelhaft zu sein, ob wir hier wirklich ein Hünengrab vor uns haben und dasselbe gilt auch hinsichtlich des f. g. Riesen- oder Rubenhauptes, eines Hügels von etwa 5,84 Mtr. (20 F.) Höhe, der mitten im Felde zwischen dem Johannis- und Mühlberge bei Niedersachswerfen liegt und der gleichfalls bisher noch gar nicht oder nur sehr oberflächlich untersucht sein soll. Genauere Nachforschungen müssen über den Ursprung — ob natürlich, ob künstlich — sowie über den Zweck des angeblichen Hünengrabes im Markthale sowohl, wie des f. g. Riesenhauptes erst noch nähere Anhaltspunkte schaffen. Im Allgemeinen muß man jedoch anerkennen, daß die ganze Gegend für unsere Urzeit eine nicht geringe Bedeutung zu haben scheint. —

Rehren wir zur Alburg zurück, so liegt dieselbe südlich von Alfeld auf einem Melaphyrfelsen. „Da wo die alte von Nordhausen nach Hasselfelde und nordwärts über den Harz führende Heerstraße am Fuße des Steinberges in das schluchtenartig in den Melaphyr eingeschnittene Thal der Bähre eintrat, hatte Graf Ilger im Jahre 1103 zur Sühne eines Todtschlags eine ewige Lampe gestiftet und einen Mönch angestellt, der denen geistlich zusprechen sollte, die den damals so gefürchteten Weg über den Harz betreten wollten. Ein Nachfolger Ilgers, der Erbauer der Alburg, kaufte von der Wittwe des söhnelosen Grafen Heseke das Schloß Honstein und erhielt 1178 von Heinrich dem Löwen die Belehnung mit der Grafschaft, wogegen er dem Kloster, welches bei jener Lampe durch Zuzug frommer Klausner sich zu bilden angefangen hatte und welches der heiligen Maria gewidmet war, Schloß und Gebiet Alburg schenkte.“ Guthe, die Lande Braunschweig und Hannover, S. 280. Von der mittelalterlichen Burg sind spärliche Ruinen noch jetzt erhalten; nimmt man an, daß vor derselben auf dem Berge schon ein Ringwall gewesen, so muß dieser in der mittelalterlichen Anlage aufgegangen sein. Die oberste Kuppe setzt sich auf die Berghöhe noch besonders steil auf und fällt schroff ab; es ist wahrscheinlich, daß der Abhang außerdem noch künstlich ab-

gedacht ist. Um diese oberste Spitze nun läuft ein Wall mit Graben und dieser müßte ursprünglich der altgermanische Ringwall gewesen sein — wenn hier überhaupt ein solcher vordem gewesen ist. Im Osten und Südosten fehlt der Graben theilweise, vermuthlich hielt man ihn hier wegen der besondern Steilheit des Berges an dieser Seite für überflüssig. Die Krone des Walles hat 2,4 bis 2,92 Mtr. (7 bis 10 F.) Breite, die Abdachung bis auf die Grabensohle 5,25 Mtr. (18 F.) Länge, die Sohle des Grabens 1,75 bis 2,4 Mtr. (6 bis 7 F.) Breite und der Abhang der Kuppe von der Spitze bis zur Grabensohle 17,52 bis 23,36 Mtr. (60 bis 80 F.). Uebrigens variiren die Maße von Höhe und Tiefe je nach dem Terrain bedeutend. Die Außenseite des Walles fällt vielfach, denselben Abfall bildend, mit dem Abhange des Berges zusammen. Die Distanz der Grabenränder beträgt 4,38 bis 8,76 Mtr. (15 bis 30 F.). Die Ebene auf der Kuppe hat etwa 100 Schritt Durchmesser und hier, auf einem noch kleineren Raume, nämlich auf einer theils natürlichen, theils durch Substructionen gebildeten Anhöhe erheben sich die Ruinen der mittelalterlichen Burg. Der Umfang der ganzen Anlage, mit Wall und Graben, beträgt etwa 550 bis 600 Schritt. Das Terrain ist felsig (Melaphyr), der Wall mit den aus dem Graben gebrochenen Steinen, schwach mit Erde untermischt, aufgeschüttet, so daß er zu den Steinwällen zu rechnen ist — nur daß es leider zweifelhaft bleibt, ob er als solcher schon der altgermanischen Zeit angehörte, oder erst mit der Burg des Grafen Ilger im Anfang des 12. Jahrhunderts entstand. —

15. Neustadt u. H. Hier liegt der Spielberg (östlich von dem Gräflich Stolbergischen Gute), mit Buchen und Eichen bestanden, etwa 150 bis 200 Fuß hoch aus der Ebene steigend. Im Osten und Süden fällt er steil ab, im Norden und Westen dagegen ist die Erhebung nur eine allmähliche. Die auf demselben befindliche Schanze wendet sich gegen Osten, Norden und Westen, bleibt aber im Süden offen, wenigstens lassen sich nach dieser Seite hin die Gräben nicht weiter verfolgen. Der Aufwurf besteht an der nordwestlichen

Ecke, von wo aus nach der Sage der Honstein beschossen sein soll, aus Steinen, der übrige Theil ist eine Erdaufschüttung, die sich nach Osten und Süden zu abflacht. Dieser Wall ist an der Außenseite von einem 1,75 bis 2,33 Mtr. (6 bis 8 F.) breiten Graben begleitet, der an der Nordwestseite deutlich hervortritt, aber nach Osten und Süden zu immer mehr verschwindet. An jener Seite beträgt die senkrechte Höhe des Aufwurfes 4,38 Mtr. (15 F.), die Stärke an der Basis 60 Schritt. Innerhalb desselben ist keine Spur von Mauerwerk. Die Front ist hauptsächlich gegen Nordwesten gerichtet; die steilen Abhänge des Berges im Osten, Süden und Westen geben der Anlage, die in die altgermanische Zeit zurückreicht, eine besondere Festigkeit.

16. Niedersachswerfen. Den Mühlberg habe ich oben schon erwähnt. Derselbe dehnt sich oberhalb des Ortes nach Norden aus, ist an zwei Seiten von Flüssen, deren einer von Norden, der andere von Westen kommt, der Art eingeschlossen, daß er in der Gabelung dieser unterhalb sich vereinigenden Flüsse liegt. Nach Norden, Osten und Süden fällt der Berg ziemlich steil ab, so daß das Ersteigen an diesen Seiten sehr beschwerlich ist; namentlich an der Ostseite ist der Abfall fast senkrecht. Der Zugang ist am leichtesten von Westen her, da der Abhang hier ziemlich allmählich verläuft. Nach dieser Richtung hin ist daher die Front des auf dem Rücken des Berges befindlichen Aufwurfs gerichtet, der sich, von einem Außengraben begleitet, in der Linie von Norden nach Süden zieht, und zwar in einer Länge von etwa 100 bis 150 Schritt. Eine genauere Untersuchung der Anlage ist leider wegen des dichten Dornengestrüppes nicht möglich, aber es scheint unzweifelhaft zu sein, daß sie der ältesten Zeit angehört. Im Volksmunde heißt sie der „Facinsgraben“ und man denkt dabei, ohne weiteren Grund, an den heiligen Bonifacius. —

17. Harzburg bei Alfeld liegt nordwestlich in der Nähe der Braunsteinhütte. Es sind zwei, dicht bei einander befindliche Bergkuppen zu unterscheiden, von denen die eine die große, die andere die kleine Harzburg genannt wird. Die

große Harzburg fällt nach allen Seiten steil ab, die oberste Spitze ist von einem Wall mit Graben umschlossen, und zwar zieht sich der letztere innerhalb des Aufwurfes herum. Aus dem Ringwalle erhebt sich der Gipfel des Berges noch etwa 7,30 bis 8,76 Mtr. (25 bis 30 F.) hoch, sie ist auf der Oberfläche künstlich abgeplattet und hat hier einen Durchmesser von etwa 70 bis 80 Schritt. Die Grabensohle ist etwa 1,16 Mtr. (4 F.) breit, die Länge der Wallböschung von hier bis zur Wallkrone mißt etwa 2,4 Mtr. (7 F.), die Wallkrone hat einen Durchmesser von 1,16 bis 1,46 Mtr. (4 bis 5 F.). An einzelnen Stellen variiren übrigens diese Maße. Der äußere Wallabhang fällt mit dem Bergabhang zusammen, so daß, zumal der Graben nicht vor, sondern hinter dem Aufwurf liegt, die von den Vertheidigern den Anstürmenden entgegengerollten Felsstücke ungehindert und mit voller Wucht ihren Weg fanden. Der Graben ist in den Felsen gearbeitet, der vor ihm liegende Ringwall somit theils von selbst entstanden, theils mit den ausgebrochenen Steinen erhöht. An der Nordwestseite sind Wall und Graben am höchsten und tiefsten. Im Innern scheint ein Rest Mauerwerk, aber nur geschichtet, zu sein, etwa 2,92 Mtr. (10 F.) lang und 1,16 Mtr. (4 F.) breit; auch sind hier noch jüngst Scherben von Thongefäßen gefunden, die denen von unzweifelhaft vorchristlichen Gefäßen vollkommen gleich sind. Früher fand man auch, wie ich schon oben erwähnt, s. g. Opferrmesser, von denen aber keine nähere Beschreibung mitgetheilt ist — vermuthlich waren es Steinkeile, wie ein solcher auch in dem Steinringwall auf dem Scheidskopfe, dreiviertel Stunden von Remagen, zum Vorschein kam. Vergl. Jahrbücher d. B. v. Alterthumsfr. im Rheinlande, Heft XLIX, S. 185. Das hohe Alter dieser Harzburg ist durch solche Funde wohl unzweifelhaft nachgewiesen.

Die kleinere Harzburg ist von ähnlicher Construction, gleichfalls ein Steinwall, aber ohne Spuren von Mauerwerk. Vergleicht man beide Harzburgen mit der Alburg, so ist zwischen ihnen, natürlich von den mittelalterlichen Ruinen der letzteren abgesehen, bezüglich der Lage, der Benutzung und

Herrichtung der Bergspitze und der Steinwälle eine unerkennbare Aehnlichkeit. In der Nähe der Harzburgen liegt auch die Frauenburg und der Silberkopf: bei beiden der Kamm sehr schmal, schroff abfallend und ober- und unterhalb mit mäßig großen scharfkantigen Steinen bedeckt, der Art, daß man hier stellenweise künstliche Steinwälle vermuthen könnte. Indessen wäre hier der Zweck von solchen, da sie ganz dem Zuge des Berges folgen, die Formen des Rund- oder Langwalles nirgends bestimmter annehmen und ohne alle Vertheilungsfähigkeit sind, gar nicht einzusehen. — Schließlich ist wohl noch zu erwähnen, daß bei Anlage der Straße nach der Braunsteinhütte, unterhalb und südöstlich der kleinen Harzburg vorchristliche Thongefäße mit Asche und Knochen gefunden sind, die sich jetzt im Besitze des Grafen Botho von Stolberg befinden.

18. Elbingerode. Susenburg. Von dieser sind in meinem frühern Berichte zwei Karten mitgetheilt, die indessen unter einander einige Verschiedenheit aufweisen, so daß ich zur Erklärung und Berichtigung das Nachstehende aus eigenem Augenschein hinzufügen muß. Der Höhenrücken, auf dem sich die Susenburg befindet, erstreckt sich von Südwesten nach Nordosten und wird größtentheils von der Bode mit ihren starken Windungen umflossen. Im Nordwesten hängt er mit der Hochebene zusammen. Im Nordosten liegt eine malerische Felsenpartie, die der Bode zu steil abfällt. Im Süden stürzt der Abhang gleichfalls steil hinunter, während im Norden das Terrain sich allmählicher, terrassenförmig, bis in die angrenzenden Wiesen abdacht. Die Burg nimmt auf diesem Höhenrücken einen sich noch besonders gestaltenden Vorsprung ein und ist mit ihrer eigentlichen Fläche sehr schmal und klein. Gehen wir von der bezeichneten Felsenpartie im Nordosten aus, so zieht sich etwa 44 Schritt weiter südwestlich quer über den Felsenrücken der erste tiefe Graben, der, wie die übrigen, in den Stein hineingearbeitet und mit dessen Auswurf der Grabenrand an der Südseite erhöht ist. Dann folgt 26 Schritt weiter nach Südwesten zu der zweite Graben, fernere 16 Schritt der dritte, dessen

Böschungen sehr steil in den Felsen gehauen sind, darauf das eigentliche Burgplateau, welches — wie in dem früheren Berichte schon angegeben ist — an der Nordseite die siebenstufige Treppe (die achte Stufe ist mit dem Plateau gleich) und den gleichfalls in den Felsen gehauenen Pfeiler hat. Verfolgen wir dann die südwestliche Richtung weiter, so stoßen wir hart vor dem Burgplatze wiederum auf einen den Höhenrücken durchschneidenden Quergaben, dann kommt ein Aufwurf, hierauf ein zweiter Graben, 23 Schritt entfernt noch ein Aufwurf, davor ein dritter tiefer Graben, schließlich hiervon 44 Schritt weiter der vierte und letzte Graben, der von besonderer Breite und Tiefe ist. Im Ganzen ist das also befestigte Terrain sehr klein und schmal, und namentlich die in der Mitte gelegene eigentliche Burg, die indessen nicht die geringsten Spuren von Mauerwerk zeigt, obwohl ich an verschiedenen Stellen habe nachgraben lassen, hat auffallend geringe Dimensionen, so daß der ganzen, bis jetzt räthselhaften Anlage eine besondere Bedeutung in fortificatorischer Hinsicht nicht beizumessen ist. — Ich habe in dem frühern Berichte schon kurz bemerkt, warum ich die Susenburg für eine ursprünglich wie die sonstigen Burgen des Mittelalters in Mauerwerk bestehende Beste, die später verfiel oder zerstört wurde, nicht halten möchte, und ich muß jetzt, nachdem ich sie selbst wie das Terrain näher untersucht habe, bei meiner bisherigen Annahme bleiben. Die von mir veranlaßten Ausgrabungen haben übrigens nichts ergeben, weder Geräth noch Mauerwerk, überhaupt gar keinen Anhalt, der die Entstehungszeit der Burg für einen, wenn auch weiteren Zeitraum in irgend einer Weise sicher begründen könnte. Ihrer jetzigen Form nach möchte ich sie allerdings einer recht frühen Zeit zuschreiben. —

Des wahrscheinlichen historischen Zusammenhanges wegen sei es gestattet, in dieser Gegend noch zwei andere Punkte zu berücksichtigen.

Drei Viertelstunden südwestlich von Elbingerode, unfern der großen Straße, die über den Königshof zu den südlichen Abhängen des Harzes führt, funfzehn Minuten vor diesem

Orte und ebenso weit über dem Bette der Bode, auf einer Anhöhe, welche nun der Papenberg heißt, ist das Bodfeld. Vgl. Delius, Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Elbingerode, S. 12. — Leuckfeld (Antiq. Ilfeld. p. 218) giebt uns über dasselbe die nachstehenden Mittheilungen. Heutzutage, sagt er, ist der Ort wüste und öde und zu einer großen Wiese geworden, welche man noch das Botfeld oder Kloster=Botfeld nennt, gleichwie in Elbingerode noch jetzt auch das Thor, aus welchem man nach dieser Gegend hingehet, das Botfeld'sche Thor genannt wird. Allernächst bei diesem Botfeld ist ein fein Stück Mauerwerk von einer alten Kirche noch zu sehen und wird solches S. Andreas=Kirchhof geheißen. Ob hier auch ein Kloster gestanden, daher der Name „Kloster=Botfeld“, ist ungewiß; dieses aber ist sicher, daß dieser Ort vormals sehr berühmt und bewohnt gewesen, sogar daß die alten Sächsischen deutschen Kaiser und Könige sich zuweilen dahin begeben, mit der Hirschjagd sich belustigt und allernächst dabei ein kaiserliches Schloß, Königsburg genannt, erbaut haben, von welchem auch noch heutzutage die unweit davon liegende Eishütte Königshof ihren Namen trägt.

Zu Bodfeld sind viele Urkunden ausgefertigt; häufig jagte hier K. Heinrich I., hier spürte er 936 seine letzte Krankheit, hier starb 1056 in den Armen des Papstes Victor II. K. Heinrich III. und durch diese Gegend zog 1194 Heinrich der Löwe, um sich zur Aussöhnung mit dem Kaiser nach Saalfeld zu begeben: in arduo nemoris, cum appropinquaret loco, qui Bothvelde dicitur, stürzte er vom Pferde und brach das Bein. Später stand hier bloß noch die Kirche, zu welcher bisweilen, damit die heilige Stätte nicht ganz veröde, ein Priester zog: propter viae periculum magno timore rerum et personae. Vgl. Delius a. a. O. S. 13. 57. Andere historische Einzelheiten, die sich an das Bodfeld knüpfen, übergehe ich.

Im Jahre 1870 ließ ich hier mit Genehmigung der Königlichen Regierung und auf Kosten derselben eingehendere Ausgrabungen vornehmen, deren Ueberwachung der Herr

Amthauptmann Brohm in Elbingerode übernahm. Das Resultat war folgendes. Zunächst wurden die Umfassungsmauern der Kirche bis zum Grunde frei gelegt und dabei constatirt, daß die Kirche allein und ein anderes Bauwerk mit derselben nicht im Zusammenhange stand. Der Platz (Kirchhof) um dieselbe herum war vordem mit einer Ringmauer eingefriedigt. Das zur Kirche verwandte Material bestand in roh bearbeiteten Kalksteinen, stellenweise untermischt mit großen behauenen Blankenburger Sandsteinen und Granitsteinen. Brandschutt, zertrümmerte Dachziegel und Schiefersteine lassen vermuthen, daß das Gebäude durch Feuer zu Grunde ging. Außerdem fanden sich: ein Beil, ein Hufeisen, mehrere stark angerostete Nägel, Haken, Schlüssel und ein Mauerhaken, Scherben von irdenen und gläsernen Flaschen, zwei Quedlinburger Bracteaten aus dem 12. Jahrhundert und ein desgl. nicht mehr kenntlicher, Bruchstück eines nicht mehr zu bestimmenden Geräthes aus Knochen, mit einer Zickzacklinie verziert, und eine etwa 1,46 Mtr. (5 F.) lange, 0,29 bis 0,43 Mtr. (1 bis 1½ F.) starke Sandsteinplatte mit einem eingehauenen Kreuze. Bei der Untersuchung des westlichen Theiles des Kirchenschiffes kamen unter dem gepflasterten Fußboden Gräfte mit Resten von 4 Särgen und in diesen nebst Gebeinen Glasperlen zum Vorschein, letztere von blauer Farbe oder vergoldet oder auch versilbert. Außerdem fand sich hier das Bruchstück einer zersprungenen Glocke.

Näher auf diese Ausgrabung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ich will nur bemerken, daß irgendwelche Spuren, die auf die vormalige Jagdpfalz zum Bodfelde hindeuten könnten, sich nicht haben entdecken lassen. Daß sie innerhalb der Kirchhofsmauer lag, ist schwerlich anzunehmen. Die Kirche selbst scheint sehr unbedeutend gewesen zu sein und diente wohl nur dem Bedürfnisse des hier entstandenen kleinen Ortes, der später einging und seine Bewohner größtentheils an das nahe Elbingerode abgab, an dessen Primariatspfarre auch die Ländereien der Kirche — ein Complex von 150 Morgen — fielen. Die aufgedeckten Grundmauern bestimmen die Größe und Gestalt der Kirche folgendermaßen. Der im

Osten gelegene rechtwinklige Chor war im Mauerwerk 6,86 Meter ($23\frac{1}{2}$ F.) lang und 7,45 Mtr. ($25\frac{1}{2}$ F.) breit, das Schiff mit dem im Westen gelegenen Thurm 18,25 Mtr. ($62\frac{1}{2}$ F.) lang und 9,20 Mtr. ($31\frac{1}{2}$ F.) breit. Das Thurmgewölbe maß hiervon im Lichten 4,67 Mtr. (16 F.) Länge. Aus demselben führte ein Eingang in das Schiff, das an der Nord- und Südseite je eine Thür hatte. Der Chor, der an der Südseite einen besondern Eingang nach außen hat, zeigt noch die Substruction des Altars von quadratischer Form (1,90 Mtr. [$6\frac{1}{2}$ F.] jede Seite lang) und läßt aus einer Fortsetzung des Mauerwerks nach Norden zu schließen, daß er ursprünglich mit einem Aufbau von Holz oder Fachwerk in Verbindung stand, der aber wohl nicht als die gesuchte Jagdpsalz zu erklären ist, sondern vermuthlich die Sacristei war. Auch sonst deutet nichts auf eine hier gelegene Wohnstätte hin; die hier gefundenen Gegenstände, die Bracteaten und allenfalls das nicht näher zu bestimmende knöcherne Geräth ausgenommen, gehören einer verhältnißmäßig späten Zeit an, so daß die Frage: ob hier, oder ob an der Stelle der spätern Königsburg jene alte Jagdpsalz stand, noch immer unentschieden bleibt. Vgl. Delius a. a. O. S. 12, Note 12. —

Der Königshof, später das vornehmste Eigenthum Halberstadts auf dem Harze und der Kern seiner dort liegenden Gründe, jetzt die Königsburg geheißt, „ein einzelner zerfallender Thurm und von dem später angesiedelten, seinen Namen fortpflanzenden Orte nur durch die dunkle Bode getrennt“, ist der andere Punkt in dieser Gegend, den ich wenigstens beiläufig erwähnen möchte. Vgl. Delius a. a. O. S. 42. Der Thurm ist im Jahre 1870 insoweit restaurirt, daß dem weitem Verfall desselben vorgebeugt ist. Die Anlage zeigt in ihren spärlichen Resten lediglich auf das Mittelalter.

Die andere Vertlichkeit ist die s. g. Glendsburg. Ueber diese entnehme ich einem amtlichen Berichte Folgendes: „In dem durch Göthe's Faust classisch gewordenen milden Thale der kalten Bode zwischen Glend und Schierke innerhalb der

königlichen Harzforst Glender Reviere auf den Zinnen eines Felsenkegels befinden sich die Ruinen steinerner Gebäude, über deren Entstehung und Zweck urkundliche Nachrichten bis jetzt nicht aufzufinden gewesen sind, die jedoch im Munde des Volks mit dem Namen Glendsburg als die Ueberbleibsel einer Ränberburg bezeichnet werden, vielleicht aber auch einer geistlichen Gesellschaft, Glends-Brüdern, zum Aufenthalt gedient haben mögen, wofür außer dem Namen auch der Umstand angeführt werden kann, daß in der Nähe des muthmaßlichen Einganges zu den anscheinend befestigt gewesenen Gebäuden in dem Felsen, auf dem sich die Ruinen befinden, eine Höhle ausgehauen ist, die zum Aufenthalt größerer Hunde geeignet zu sein scheint. Es sollen dort in früherer Zeit dann und wann ganz alte Münzen ausgegraben sein, und es ist noch in neuerer Zeit daselbst die Klinge einer einem Hirschfänger ähnlichen Hautwaffe gefunden.“ Die in diesem Berichte gegebenen Hypothesen will ich auf sich beruhen lassen. Von Gemäuer habe ich nichts entdecken können, ich fand einen schroff aufspringenden Felsen, der ursprünglich nur von der Südseite einen natürlichen Zugang gehabt zu haben scheint, jetzt aber einen solchen, künstlich hergestellt, auch von der Nordseite hat, und in der obersten Spitze des Felsens eine natürliche, aber offenbar durch Menschenhand ausgearbeitete Höhle, backofenförmig, von 2,33 bis 2,62 Mtr. (8 bis 9 F.) Durchmesser, 1,75 Mtr. (6 F.) Höhe und mit einem Eingange von 0,87 Mtr. (3 F.) Durchmesser. Das war alles. Von alten Befestigungen habe ich keine Spur gefunden. Vgl. noch Ztschrft. des Harzvereins III. S. 12 fg. —

19. Harlyburg bei Bienenburg. Vgl. Künzel, Gesch. von Hildesheim, II. S. 89. 274. Sie liegt auf der südöstlichen Kuppe eines ziemlich lang sich erstreckenden bewaldeten Bergrückens, des Harlyberges, an dessen Südseite hier die Oker fließt. Ich kann in Bezug auf die hier noch befindlichen Befestigungen nur dasselbe wie früher von der Alburg bemerken: ob sich hier ursprünglich germanische Ringwälle befanden, ist gegenwärtig durchaus nicht mehr festzustellen; was noch vorhanden ist, rührt unzweifelhaft von der

Burganlage aus dem Mittelalter her. Diese Reste sind gewaltig. Der äußere Graben hat 950 Schritt Umfang, auf der Sohle eine Breite von 2,92 bis 3,50 Mtr. (10 bis 12 F.) und zwischen den Rändern von 8,76 bis 14,6 Mtr. (30 bis 50 F.). Die Länge der Abdachung vom Rande bis zur Sohle beträgt 8,76 bis 17 Mtr. (30 bis 60 F.). An der Südseite setzt sich dieser Graben den Bergabhang hinunter eine Strecke fort und bildet hier, durch einen Seitenaufwurf nach Außen gedeckt, vielleicht den Burgweg. Ob ein an der Nordostseite befindlicher Eingang späteren Ursprungs ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Es erstreckt sich an dieser Seite auch ein Bergeinschnitt, der aber nach Nordwesten zu von der Burg weiter zurücktritt. Die Hauptstärke der Burg, so weit die Umwallung in Frage kommt, zeigt sich an der West- und Südseite: hier sind der äußere und der innere Wall am steilsten, hier fällt der erstere mit dem natürlichen schroffen Bergabhange zusammen. Wo der Graben, wie angegeben, an der Südseite am Berge verläuft, begleitet und deckt ihn der Außenwall, bis er durch das natürliche Terrain, das bald steil abstürzt, überflüssig wird. Die Burg, nach dem Außenwall gemessen, hat einen Umfang von etwas über 1000 Schritt. Die Stärke des äußern Walles beträgt an der Basis durchschnittlich 20 Schritt, die Breite der Krone 4 bis 8 Schritt, der äußere Abhang 5,84 bis 17 Mtr. (ca. 20 bis 60 F.). Innerhalb des großen Burggrabens erstreckt sich ein Plateau von etwa 350 Schritt Länge von Osten nach Westen, und von etwa 130 Schritt Breite von Süden nach Norden; einzelne Vertiefungen und Einschnitte sind vielleicht noch Spuren von der Lage der verschwundenen Burggebäude. Auf diesem Plateau erhebt sich, noch 8,76 bis 11,68 Mtr. (30 bis 40 F.) höher, und von einem breiten und tiefen Graben umgeben, in einer Länge von etwa 200 Schritt und in einer Breite von 50 bis 60 Schritt der Platz der eigentlichen Burg, die bekanntlich schon im Jahre 1291 zerstört wurde.

VII.

Miscellen.

1. Die Edelherren von Dorstadt,

von weil. Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen.

In der Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg von Havemann finden sich mehrere Irrthümer in Bezug auf die Edelherren von Dorstadt und zwar:

1) daß die Edlen von Dorstadt ihre bevorzugte Stellung dem Besitze des Halberstädtischen Schlosses Nienburg (castrum novum) verdankt haben sollen¹⁾.

Daß Arnold Edler von Dorstadt nicht mit dem castrum novum, welches man für die Nienburg erklärt hat, sondern mit dem castrum Nonum belehnt war, ist im Jahrgange 1864 dieser Zeitschrift nachgewiesen. Der Irrthum wird daher entstanden sein, daß eine Familie von Dorstadt, welche zu den Ministerialen gehörte, von 1500 bis 1661 die Nienburg besessen hat. Dieses Geschlecht führte 3 sitzende Hunde (2,1) im Wappen und ist am 5. Februar 1661 mit Carsten Werner von Dorstadt ausgestorben.

2) daß die Edeln von Dorstadt Lehnsleute der Grafen von Schladeu gewesen sind²⁾.

Auch hier liegt eine Verwechslung mit einem anderen Ministerialengeschlechte vor, welches einen aufwärts gekehrten, schräg von rechts nach links liegenden Spaten im Wappen führte: Zu diesem zählt Bertold von Dorstadt, welcher 1324 zwei Hufen in Pledge vom Grafen Heinrich von Schladeu zu Lehn trug³⁾.

3) daß der Graf Ulrich von Regenstein den Edeln von Dorstadt die Westerburg 1535 verpfändet habe⁴⁾.

Bethmann von Dorstadt, welchem der Graf Ulrich von Regenstein

1) Havemann I. 351.

2) Ebenda S. 352.

3) Urkundenbuch des hist. Ver. f. Niedersachsen I, nr. 52.

4) Havemann I, 352 und II, 427.

die Westerburg 1534¹⁾ auf 12 Jahre wiederkäuflich überließ, gehörte zu dem Geschlechte der von Dorstadt, welche 3 Hunde im Wappen führten.

2. Zum Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen.

In der Regeste zu der Urkunde Nr. 17 vom 23. August 1247 wird das in letzterer vorkommende Bunedhe für Bühne (Fiskal von Gießfeld, Kreis Salzwechel) erklärt; es wird aber Bühne, Kirchdorf bei Hornburg (Kreis Halberstadt) sein. Der Umstand, daß der bischöflich Halberstädtische Vogt in Hornburg, Ulrich von Strobeke, mit 3 Hufen in Bühne und 2 Hufen in Winnigstedt (eine Meile von Hornburg) belehnt wird, deutet darauf hin, daß Bühne in der Nähe von Hornburg und nicht im Kreise Salzwechel zu suchen ist.

Durch obige Urkunde wird der Familienname des in der undatirten Urkunde Nr. 13 des Marienroder Urkundenbuches erscheinenden Zeugen Ulrich Vogt zu Hornburg festgestellt. J. Grote.

3. Zu Jahrgang 1852, S. 34, dieser Zeitschrift.

Der Freiherr B. von Hohenberg behauptet in seiner Geschichte des Klosters und Amtes Oldenstadt, daß eine an oben bemerkter Stelle abgedruckte undatirte Urkunde, worin der Abt zu Uelzen Heinrich der Stadt Uelzen Fleischscharren schenkt, der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugeschrieben werden müsse. Diese Urkunde muß aber wohl der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugerechnet werden, weil darin der Schwerinsche Domherr Richardus als Zeuge aufgeführt ist, welcher 1266 zuerst und 1285 zuletzt in Urkunden erscheint. Er war am 9. Mai 1291 schon verstorben, in welchem Jahre seine Testamentsvollstrecker das Dorf Clotene zur Stiftung einer Memorie für ihn kaufen. — Sein vollständiger Name Richardus Magnus de Luneborch läßt ihn als ein Mitglied der Grotenschen Familie erkennen. J. Grote.

4. Zum Marienroder Urkundenbuche.

Die Urkunde Nr. 14 (S. 28) ist in der Regeste als am 1. Mai ausgestellt angegeben; die Urkunde hat VIII^o Kalendas Maij (23. April). Hiernach ist Note 1 zur Urkunde Nr. 13 zu ändern.

Die Urkunde Nr. 40 ist vom 8. Juli 1260 und nicht vom Jahre 1268, wo der Probst zu St. Bonifaz in Halberstadt Everwin von Adensen schon gestorben war. — In einer Urkunde von 1267 im Halber-

¹⁾ Leibrod, Chronik der Stadt und des Fürstenthums Blankenburg I, 236.

städter Copialbuch fol. 112 wird er *piae memoriae* genannt. Nach dem Nekrolog des Stifts St. Bonifaz war sein Todestag der 11. April. Sein Nachfolger Volrad von Kirchberg erscheint urkundlich 1265.

J. Grote.

5. Aus den Kirchen-Beschreibungen.

1. Aus den Bemerkungen des Hrn. Landraths von Münchhausen zur Beschreibung der Kirche in Fallersleben.

Im ältesten Theile der Superintendentur, welcher etwa aus dem Anfange des 16. Jahrh. herrührt, finden sich in dem oberen Gange einige gemalte Fensterscheiben, deren eine die Inschrift trägt:

„Gott
allein die Ehr,
der Babst und seine Rott
hat keine mehr.“

2. In den Bemerkungen des Hrn. Landraths von Münchhausen zur Beschreibung der Kirche in Ochsendorf ist folgende Inschrift angeführt, welche in den Sechschwällen des jetzigen Pfarrwittwen-, wahrscheinlich früheren Pfarrhauses angebracht ist:

„Quae te vicit elementia, ut ferres nostra crimina, crudelem mortem patiens, ut nos a morte tolleres, nobis natus, nobis datus ex intacta virgine.

Post nubila Phoebus. 1556.“

3. Nach der Beschreibung des Gotteshauses zu Kirchhorst vom 4. Januar 1861, vom Pastor Hausmann, hat das dortige Pfarrhaus am östlichen Giebel den Spruch:

„Pestis, bella, fames absint, pax vivida vivat. Anno Xti 1651.“

4. An der obern linken Seite des Hausthors am Pfarrhause zu Quickborn steht:

„Annus, in quo haec domus exstructa fuit, continetur hoc voto: Pestis, bella, fames fuge, pax ut vivida vivat.“ (= 1644.)

An der obern rechten Seite daselbst:

„Pax legitime intrantibus, benedictio divina inhabitantibus, salus optata exeuntibus.“

(Aus dem Berichte des Pastors Niemann über die Kirche zu Quickborn vom 16. August 1861.)

5. Auf dem Thürbalken der s. g. Viehdiele im Pfarrhause zu Begehendorf:

„God segue dinen Ingang und Uthgang von unn an beth in Ewidheit. Gebuwet tho Hern Pawel Carstens Tiden. Anno 1586.“

(Aus dem Berichte des past. coll. Fromme über die Kirche zu Begehendorf v. J. 1861.)

M i t h o f f.

Chronologisches Verzeichniß

der

in den Jahrgängen 1857—1871 der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen abgedruckten Urkunden und Documente. *)

-
811. Decbr. 1. **Nachen.** Kaiser Karl d. Gr. bestätigt dem Bennit, Sohn des Amalung, den Besitz eines Theiles des Buchonischen Waldes auf Lebenszeit. 1865. S. 141.
- (850—870.) Zeugniß über die Berechtigung des Grafen Amalung und seines Sohnes Bennith und Bruders Wichmann über Güter des Klosters in Kaufungen. 1865. S. 140, 1.
- (863- 889.) Graf Adalbert und sein Sohn Billung geben dem Kloster in Kaufungen ihr Eigenthum in Marxhausen, Speele und Wahnhausen. 1865. S. 141, 2.
966. Oct. 5. **Magdeburg.** König Otto I. schenkt der Pfarrkirche zu Fallersleben 5 Hufen nebst Zubehör in Gimmin. 1869. S. 105.
- (968—983.) Der Geistliche Wulfhard schenkt dem Domstifte zu Halberstadt Güter in Hessen, Beltheim und Berheim, seiner Schwester Abba den Nießbrauch zeit lebens vorbehaltend. 1867. S. 412.
973. Juni 4. **Magdeburg.** Kaiser Otto II. bestätigt dem Stifte Magdeburg seine Privilegien und Besitzungen. 1869. S. 102.
- (983—993.) Protokoll über die Abhörnung von Zeugen über die Grenze zwischen Ostfalen und Engern oder zwischen den Sprengeln von Hildesheim und Minden. 1857. S. 235.
997. Apr. 20. **Dortmund.** Kaiser Otto III. überweist dem Bisthum Halberstadt den Wildbann für die 6 Forsten Habel, Huh, Falstein, Affe, Elm und Nordwald. 1869. S. 103.

*) Wir geben dies Verzeichniß, wie das nachfolgende Register als Fortsetzungen der im Jahrgange 1856 abgedruckten.

1102. Erzbischof Rudhart von Mainz befreit die Kirche zu Steina von ihrer Abhängigkeit von der Probstei zu Mörten. 1871. S. 100, 1.
1120. Brief des Erzbischofs Adalbert von Mainz über die Einsetzung des ersten Abtes von Kloster Steina. 1871. S. 101, 2.
1132. Bischof Bernhard von Hildesheim bestätigt die Uebertragung von Grundstücken zu Mehle und Bessingen an das Kloster St. Michaelis zu Hildesheim seitens des Siegfried v. Mehle. 1868. S. 97, 1.
1132. **Hildesheim.** Bischof Bernhard von Hildesheim bestätigt dem Michaelis-Kloster in Hildesheim eine Anzahl neuerworbener Güter. 1868. S. 98, 2.
1133. Bischof Bernhard von Hildesheim gestattet die Erbauung einer Kirche zu Sahndorf, treunt dieselbe vollständig von der Pfarrkirche zu Dörnten und Ost-Haringen und weihet sie nebst dem anstoßenden Kirchhofe ein. 1868. S. 100, 3.
1145. **Hildesheim.** Bischof Bernhard von Hildesheim beurkundet, daß dem eben vollendeten Godehardikloster von dem Edelherrn Reimar 3 Eigenbehörige geschenkt worden sind. 1868. S. 101, 4.
1147. **Oct. 13. Hildesheim.** Bischof Bernhard von Hildesheim bestätigt der Cella des h. Bartholomäus zur Sülte ihre bisherigen Erwerbungen. 1868. S. 102, 5.
1150. Bischof Ulrich v. Halberstadt bezeugt, daß Gunzelin [von Schwerin] dem Kloster in Haysburg seine Erbgüter in Hohen-Ueplingen verkauft und in einem Gerichte des Grafen Poppo v. Blankenburg zu Adorf übergeben habe. 1857. S. 345, 1.
1158. **Mai 28. Hildesheim.** Bischof Bruno von Hildesheim genehmigt den vom Domcapitel gemachten Ankauf von Gütern zu Sauringen, die Herr Friedrich v. Olem bisher zu eigen gehabt hat. 1868. S. 103, 6.
- (1160. **Febr. Pavia.**) Kaiser Friedrich I. meldet dem Verdenschen Domcapitel, daß der alte Streit zwischen der Bremer und Verdener Kirche über die Besitzungen in den Marschen von ihm zu Gunsten des Verdenschen Bischofs entschieden sei. 1871. S. 44 f.
1162. **Sept. 20. Bol.** Pabst Alexander III. bestätigt das Augustinerinnen-Kloster St. Nicolai zu Ulrideshusen. 1858. S. 163, 2.
1167. **Jan. 27. Parma.** Kaiser Friedrich I. belehnt den Arnold von Dorstadt, genannt Barbavaria, mit dem Schlosse Nonuw. 1863. S. 176.
1174. **Juni 23. Nienstedt.** Bischof Adelog von Hildesheim genehmigt, daß Arnold von Dorstadt und seine Familie in der Kirche der heil. Cäcilie zu Dorstadt begraben werden. 1863. S. 389, 4.
- (1181—1190.) Bischof Adelog von Hildesheim bekundet, daß ihm zu Gunsten des Klosters St. Michaelis Güter zu Oldendorf und zu Tugeln resignirt worden, nachdem der Abt jenes Klosters diese Grundstücke angekauft. 1868. S. 105, 7.

1189. [Hildesheim.] Bischof Adelog von Hildesheim bestätigt die Gründung des Klosters Dorstadt. 1862. S. 247, 1.
1190. [Hildesheim.] Edelherr Cuno v. Arbergen und seine Aftervasallen resigniren dem Bischofe von Hildesheim den halben Zehnten zu Leiferde zu Gunsten des Klosters Stederburg. 1868. S. 107, 8.
1196. Mai 9. Stefelenborch. Bischof Gardolf von Halberstadt weiht eine Capelle zu Stefelenburg (jetzt Hedwigsburg) ein und dotirt sie. 1862. S. 420.
1197. Heinrich, Herzog zu Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt die Statuten des St. Blasien-Stifts zu Braunschweig. 1868. S. 15.
1203. Drei Urkunden über die Theilung zwischen den Söhnen Heinrichs des Löwen, Heinrich, Otto und Wilhelm. (Commentar dazu.) 1860. S. 70 ff.
- (1209—1228.) Bischof Conrad von Minden bestätigt eine Schenkung seines Vorgängers an das Martins-Stift zu Minden. 1860. S. 136, 1 u. 2.
1211. Hildesheim. Bischof Hartbert von Hildesheim bekundet, daß der Edelherr Cuno v. Depenau und dessen Aftervasall Peshard v. Empelde die Vogtei über die 3 Meierhöfe des Hildesheimischen St. Johannis-Hospitals zu Lameste, Lohnde und Döteberg ihm zu Gunsten des genannten Hospitals resignirt haben. 1868. S. 107, 9.
- (1213—1219.) Die Geschwister v. Holle verzichten auf Güter in Luttrum, die ihre Großmutter schon vor der Verheirathung ihres Sohnes mit der Mutter der Geschwister an das Stift St. Moritz auf dem Berge und das heil. Kreuz-Stift verkauft hatte. 1864. S. 129, 1.
1215. Mai 24. Westen. Edelherr Dietrich von Depenau bekundet, daß er bei seiner Vermählung mit Helena (v. Westen) ihr sein ganzes zum Gutshofe Hotteln gehöriges Besitzthum zum Leibgedinge überwiesen habe. 1868. S. 109, 10.
1217. Juli 10. Hermann, Domprobst in Hamburg, Gunzelin II. und Heinrich I., Grafen von Schwerin, übertragen dem Kloster zu Diebstorf 4 Hufen in Bernebeck. 1857. S. 32, 3.
1220. Bischof Iso von Verden stiftet bei der St. Andreaskirche zu Verden 12 Canonicate und überweist denselben zu ihrem Unterhalte die aus dem Erbe der Edelferren v. Westen von ihm angekaufte Curie zu Eggerekessem, eine Anzahl Zehnten und sonstige Einkünfte. 1868. S. 179, 35.
1220. Bischof Conrad v. Minden giebt den Zehnten zu Horsten, den Lutbert v. Eisbergen und Arnold von Schauenburg ihm resignirt haben, dem Martins-Stift zu Minden. 1860. S. 137, 3.
1221. (Mai?) Bischof Siegfried von Hildesheim berichtet über verschiedene Anordnungen, die er während seiner Amtsverwaltung getroffen habe. 1869. S. 50, 1.
1221. (Mai?) Hildesheim. Bischof Siegfried von Hildesheim bezeugt,

- daß zur Sühnung eines an einem Geistlichen verübten Todschlags von den Thätern 4 Pfund Geldes ihm gegeben seien, welche er der heil. Marie (dem Domstift) gewidmet habe. 1869. S. 52, 2.
1221. Juli 18. Fulda. König Heinrich VI. giebt dem Bischofe Friedrich von Halberstadt in Folge der Klagen des Bischofs Conrad II. von Hildesheim auf, den Bürgern der Stadt Hildesheim von ihrem Widerstande gegen die Wahl des Letzteren abzurathen, nöthigenfalls gerichtlich gegen sie vorzugehen. 1869. S. 54, 3.
- [1224. Sept. 21.] Das Martins-Stift in Minden vertauscht dem Domstifte den Zehnten in Alswede gegen den Zehnten zu Nienburg. 1860. S. 138, 4.
1224. Sept. 21. Der Cardinallegat C. ertheilt seine Bestätigung dieses Tausches. 1860. S. 139, 5.
1224. Gertrud, Aebtissin zu Hersford, gründet eine Neustadt zu Hersford und giebt den Einwohnern Weiden von ihrem Hofe in Libbere. 1858. S. 96, 1.
1226. Febr. 13. — Nov. 18. Der Proceß zwischen dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen und dem Bischof Iso von Verden wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über das Schloß Ottersberg. 1871. S. 4 ff.
1226. Juni 5. Graf Heinrich von Pyrmont und Hermann von Hover dessen vermittelt einen Kreuzvertrag zwischen dem Grafen Hermann von Eberstein und dem Grafen Heinrich von Sternberg. 1858. S. 65, 1.
1226. Oct. 23. Hildesheim. Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß Edelherr Dietrich von Depenan die Vogtei über das Archidiaconat zu Hohenhameln gegen eine Entschädigung dem Archidiacon resignirt habe. 1868. S. 110, 11.
1226. Bischof Iso von Verden schenkt den Stifftsherren des St. Andreas-Stiftes zu Verden die Zehnten zu Barnstedt, Verden und Moulle, und der Küsterei des Stiftes die Fähre zu Note, die Zehnten zu Bothel und Stellichte. 1868. S. 180, 36.
1227. Juni 13. [Hildesheim.] Bischof Conrad und das Domcapitel zu Hildesheim schlichten einen zwischen dem Domherrn Johann von Brakel, Probst zu Delsburg, und der Hildesheimer Domprobstei wegen seiner Curie neben der Pauli-Capelle bestehenden Streit. 1869. S. 54, 4.
1227. (Aug. 16?) Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß er die Vogteigerechtfame über die Archidiaconatsgüter im Banne Solschen, die ihm die Grafen Hermann und Heinrich v. Woldenberg resignirt haben, an den zeitigen Archidiacon Heinrich v. Tossiem und dessen Nachfolger übertragen habe. 1869. S. 57, 7.
- 1227 (zweite Hälfte.) Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß er

dem Domkloster Heinrich v. Toffem zur Erbauung einer Schwestern-Capelle einen Platz in der Stadt Hildesheim beim Thurm eingeräumt und diese Capelle der vom Domherrn Gerhard v. Rüdighausen am Dom gestifteten Vicarie untergeordnet habe. 1869. S. 56, 6.

1227. Bischof Wilbrand von Paderborn bezeugt, daß Johann v. Müllingen ein Rite des Domstifts von Hildesheim sei und daß Graf Rudolf v. Hallermund ihn dafür anerkennt. 1869. S. 56, 5.

1227. [Hildesheim.] Bischof Conrad von Hildesheim kauft dem Edelherrn Dietrich von Depenau die Vogtei über Hohenhameln ab. 1868. S. 111, 12.

1228. Nov. 7. Hildesheim. Bischof Conrad von Hildesheim bezeugt, daß Jutta, die Tochter des Gerhard von Wehrstedt sel., vor Gericht auf Güter in Wehrstedt zu Gunsten des Stifts St. Andrea zu Hildesheim verzichtet habe. 1869. S. 65.

1229. Febr. 28. Buxtehude. Ritter Friedrich von Grimmenberg leistet dem Mikloster zu Buxtehude Gewähr für die Schenkung, welche der Dheim seines Vaters, Graf Gerlag, gemacht hat, nämlich die mittlere Mühle zu Buxtehude, sowie die Gerechtfame an der Este und die Fischerei darin zc. 1868. S. 181, 37.

1229 (erste Hälfte.) Bischof Conrad von Hildesheim thut kund, daß er den Zehnten des Kirchenguts zu Hackenstedt, den ihm die von Hardenberg resignirt, dem Kloster Derneburg überwiesen habe. 1869. S. 58, 8.

1229. Bischof Conrad zu Minden schenkt dem Kloster Levern den Zehnten eines neuen Hauses zu Openedame. 1860. S. 139, 6.

1230. Decbr. 18. Der päpstliche Pönitentiarus Johann verordnet im Auftrage des päpstlichen Legaten, des Cardinals Otto, daß wegen der geringen Einkünfte des Johannis-Stifts zu Minden das Archidiaconat Mandelsloh mit diesem Stifte vereinigt und die Probstei desselben stets mit Mindener Domherren besetzt werden solle. 1857. S. 251, Num. 4.

1230. Herzog Otto von Braunschweig leistet dem Grafen Gunzelin von Schwerin Urfehde, bestätigt ihm seine Lehngüter und verspricht, dem Könige von Dänemark gegen die Grafen von Schwerin keine Hülfe zu leisten. 1857. S. 33, 4.

1230. Braunschweig. Graf Siegfried von Osterburg überträgt dem Kloster Ebstorf das Eigenthum zweier Häuser in Ebstorf, mit denen Hermann von Hagen belehnt war. 1858. S. 403.

(um 1230.) Edelherr Dietrich von Depenau bezeugt, daß er und seine Vorfahren zu Förste keinen Erbbesitz gehabt haben, daß dagegen die Insel Koffewerder zu seinem Grundbesitz zu Ehrbergen gehöre, der Zehnten davon aber dem Kloster zur Sülte zustehet. 1868. S. 112, 13.

- (um 1230.) **Heinde.** Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß die Ansprüche, welche Bruno von Gustedt wegen eines Meierhofs zu Förste gegen das Hildesheimer Domcapitel erhoben, in einem Gerichte unter der Eiche zu Holle zur richterlichen Entscheidung verstellt worden und durch ein Erkenntniß zu Heinde der Hof dem Domcapitel zugesprochen sei. 1868. S. 112, 14.
- (um 1230.) Des Bischofs Conrad von Hildesheim Lauspaß für einen Edelherrn seiner Diöcese, der zur Abbüßung schwerer Vergehen das Kreuz genommen und bettelnd übers Meer gehen will, um sich dem deutschen Orden anzuschließen. 1868. S. 132, 34.
1231. **Juli 15. Stade.** Der Edelherr Dietrich von Depenau bezeugt, daß er Güter zu Buxtehude und Ludelmesdorf, die sein Vasall Ritter Segebodo von Otterstedt dem Laurentii-Kloster zu Buxtehude verkauft habe, jenem Kloster übertragen habe. 1868. S. 114, 15.
- (um 1231.) Edelherr Dietrich von Depenau bestätigt die frühere Schenkung seines verstorbenen Vaters, des Edelherrn Cuno, an das Alt-kloster zu Buxtehude, bestehend in einem Theile der Wiese, der Mühle &c. in der Este. 1868. S. 115, 16.
- (1232. **März 12.)** Der Hildesheimische Domprobst Friedrich und Gunzelin III., Grafen von Schwerin, geben zum Seelenheile ihrer Verwandten, des Probstes Hermann und des Grafen Heinrich, Güter in Glüfingen an das Kloster zu Buxtehude. 1857. S. 90.
1232. **März 23. Minden.** Bischof Conrad von Minden ertheilt den Bürgern in Minden ein Privilegium auf den ellenweisen Verkauf wollener Waaren und vergleicht sich mit jenem in Betreff der Anlage zweier Gräben. 1860. S. 140, 7.
1232. (**zw. Juli 16. und Oct. 9.)** Bischof Conrad von Hildesheim genehmigt, daß Ritter Walther von Gandersheim ein vom Bischof zu Lehn getragenes Haus im östlichen Theile der Stadt Hildesheim dem dortigen Domcapitel verkaufe, und ertheilt diesem Hause die Gerechtsame eines Klosterhofes. 1869. S. 60, 10.
1232. **Oct. 9. Elvede.** Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß der Edelherr Ludinger von Hagen und sein Bruder Bernhard ihre von ihm zu Lehn getragenen Vogteirechte über die Villicationen des Domcapitels zu Baren und Bedingen dem Domcapitel verkauft haben. 1869. S. 62, 11.
1232. **Nov. 2. Hildesheim.** Bischof Conrad von Hildesheim überträgt den Zehnten eines Hofes in Hardeffen dem Kloster Riddagshausen auf Bitten des dortigen Abts Arnold. 1869. S. 64, 12.
1233. **Apr. 14. Reineberg.** Bischof Conrad von Minden bekundet, daß der Ritter Dethard von Withepincedorpe dem Ritter Engelbert von Boden einen Hof und eine Hufe in Bunna gegeben habe, wofür letzterer ihm den Zehnten in Hördinghausen resignirt, den der Bischof dem Kloster Levern giebt. 1860. S. 141, 8.

1233. Aug. 23. **Hildesheim.** Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß er die ihm von den Brüdern von Hagen resignirter Vogteien der Villcationen in Barem und Bedingen der Domkirche zu Hildesheim überwiesen habe. 1869. S. 63.
1235. (vor Juli 4.) Der Edelherr Dietrich von Depenau verkauft dem Godehardi-Kloster seinen ganzen Erbesitz zu Giesen und überweist denselben in einem Gräfendinge. 1868. S. 116, 17.
1235. Juli 4. Bolrad von Depenau erklärt, daß er dem von seinem Vater, dem Edelherrn Dietrich, ausgeführten Verkaufe des ganzen Erbesitzes zu Giesen zustimme. 1868. S. 117, 18.
1235. (nach Aug. 5.) **Burtehude.** Bischof Lüder von Verden schenkt dem Altkloster zu Burtehude den Zehnten zu Ludolvestorp unter der Bedingung, daß die Edelfrau, die ihn jetzt besitzt, ihn lebenslänglich behalten soll. 1868. S. 182, 38.
- (um 1235.) [Hannover?] Wegen gewisser Acker, Gosekamp genannt, welche dem St. Andrea-Stifte zu Verden gehören, erklärt Edelherr Dietrich von Depenau, da der Ritter Ortgis von Buin sie von ihm zu Lehn zu tragen behauptet, daß er weder ein Lehnrecht an denselben beanspruche, noch auch sie dem Ritter zu Lehen gegeben habe. 1868. S. 118, 19. — 1870. S. 5, 1.
- (1235—1247) Herzog Otto von Braunschweig vertauscht seinen Ministerialen, den Sohn des Ritters Berthold von Holle, gegen Luchardis, die Ehefrau des Heinrich Sogreve, an den Bischof Conrad von Hildesheim. 1864. S. 131, 2.
1236. März 16. Bischof Conrad und das Domcapitel zu Minden verpfänden dem Kloster Levern den Zehnten in Haldem. 1860. S. 143, 10.
1236. Erzbischof Heinrich von Cöln bestätigt dem Kloster Levern seine im Bisthum Minden erworbenen Zehnten. 1860. S. 142, 9.
1239. Sept. 25. **Hildesheim.** Edelherr Dietrich von Depenau verkauft sein ganzes Erbgut zu Hotteln dem Bartholomäi-Kloster zur Gülte. 1868. S. 119, 20.
1240. Mai 22. **Bethmar.** Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß zu dem Verkaufe des Depenauischen Erbgutes zu Hotteln auch die Söhne des Edelherrn Dietrich ihre Zustimmung gegeben, und daß auch die Frau desselben, nach Inhalt eines inserirten Schreibens des Ordenscapitels der deutschen Ritter zu Balge vom 18. April, zu Marienwerder ihren Verzicht ausgesprochen habe. 1868. S. 120, 21.
1241. Sept. 7. **Hörste.** Edelherr Dietrich von Depenau resignirt, nachdem dessen Atervasall Heinrich vom Kirchhofe den Zehnten zu Wesseln an das Kloster Derneburg verkauft hat, diesen Zehnten an den Bischof Conrad von Hildesheim zu Gunsten des Klosters Derneburg. 1868. S. 123, 22.

1242. Apr. 27. Ritter Friedrich von Grimmenberg verkauft dem Alt-kloster zu Burtehude den Theil des Erbgutes seines Großvaters, des Grafen Gerlag, der auf seinen Vater Hermann vererbt war, nämlich den dritten Theil des Prädiums in Lüdelmestorpe, der Güter im Kehdingschen und in Burtehude. 1868. S. 183, 39.
1242. Juli 25. Pöppenburg. Bischof Conrad von Hildesheim eignet zum Heile seiner Seele dem Kloster Niddagshausen den von Berthold Crane und Conrad von Albede ihm resignirten Zehnten in Harwese. 1864. S. 134, 6.
1243. Jan. 8. Fritslar. Erzbischof Siegfried von Mainz bestätigt dem Kloster Steina das Achtwort im Rörtener Walde. 1871. S. 102, 4.
1243. Jan. 10. Fritslar. Erzbischof Siegfried von Mainz beschenkt den Abt von Steina mit der Ehre der Infula. 1871. S. 102, 3.
1243. Aug. 4. Pöppenburg. Edelherr Dietrich von Depenau entragt einer Forderung wider das Kloster St. Michaelis wegen des Müllers Ludolf; auch sein Sohn Heinrich soll vor den deutschen Rittern in Preußen denselben Verzicht leisten. 1868. S. 123, 23.
1243. Lüneburg. Ermengard, die Wittve des Ritters Segeband vom Berge, Dietrich Hanebot und Hermann Symudis, Bürger zu Lüneburg, schenken dem Kloster Scharnebeck Sülzgüter. 1868. S. 158.
- (nach 1243.) Empfangsbescheinigung der Gebrüder von Depenau über eine ihnen vom Probste des Bartholomäi-Klosters zur Sülte zurückbezahlte Summe Geldes. 1868. S. 125, 24.
- (vor 1244.) Probst Johann und das Capitel zu Barsinghausen erklären, daß die Gebrüder Hermann und Conrad gegen 7 Mark ihre Ansprüche auf Güter in Grove, die der Mindener Domherr Bertold dem Kloster verkauft hatte, aufgegeben haben. 1858. S. 112, 2.
1247. Jan. 25. Celle. Ritter Heinrich von Homburg überträgt sein Schloß Lanenstein dem Herzog [Otto] von Braunschweig und nimmt es von demselben zu Lehen. 1858. S. 253.
1248. [Wunstorf.] Aebtissin Adelheid und der Convent zu Wunstorf erklären, allen Ansprüchen an Grundstücke und Leute zu Landringhausen und eine Hufe zu Böhber entsagt zu haben, nachdem Frau Lutgardis, Wittve des Edelherrn Bodo von Homburg, diese Güter dem Kloster Amelungsborn verkauft und das Stift Wunstorf dafür entschädigt hat. 1868. S. 184, 40.
- (1248.) [Hafungen.] Sophie von Wilsberg bevollmächtigt ihre Schwester Lutgardis, Wittve des Edelherrn Bodo von Homburg, über Güter zu Landringhausen nach Gefallen zu verfügen. 1868. S. 185, 41.
1248. Hafungen. Graf Bertold von Wilsberg bekundet, daß er seine Rechte an Güter zu Landringhausen dem Kloster Amelungsborn überlassen habe. 1868. S. 185, 42.

- (1248.) Die Wittwe des Edelherrn Dietrich von Depenau bezeugt, daß sie zu Gunsten des Klosters Amelungsborn Verzicht auf Güter zu Landringhausen geleistet habe. 1868. S. 125, 25.
1249. Sophia, Canonissin zu Gaudersheim, und Gertrud, Canonissin zu Quedlinburg, überlassen ihre Erbrechte an Güter zu Landringhausen dem Kloster Amelungsborn, bedingen aber sich und ihrer Mutter Sophia Aufnahme in die Bruderschaft und eine Geldentschädigung. 1868. S. 186, 43.
- (um 1250.) Bolrad von Depenau schreibt dem Bischofe von Hildesheim, daß er den Zehnten zu Gamsen ihm zu Gunsten des Klosters Isenhagen resignire. 1868. S. 125, 26.
1251. Nov. 11. Graf Heinrich zu Sternberg belehnt den Ritter Gottschalk Wend und dessen Bruder Keiner mit Zehnten zum Spiegelberge, zu Hovedissen und Brockhausen, dem Salzhaufe zu Salzuflen, einem Gute zu Hagen und 2 Höfen zu Berzen in der Herrschaft zur Lippe. 1858. S. 67, 2.
1251. Das Capitel des Stifts zum heil. Kreuz in Hildesheim kauft das Eigenthum einer Worthy und dreier Fuchert in dem Felde von Luttrum von dem Ritter Dieterich von Holle, und letzterer verzichtet nebst seinen Söhnen auf Ansprüche an diese Güter. 1864. S. 132, 3.
1252. Juli 10. Hildesheim. Dieterich, Bischof zu Wirland, verleiht dem Kloster Mariä Magdalenä zu Hildesheim als Stellvertreter des Erzbischofs Gerhard von Mainz Ablass. 1859. S. 66, 1.
1253. Apr. 19. und 25. Hildesheim. Bischof Heinrich von Hildesheim schenkt 3 Hufen zu Drispfenstedt, die ihm Adelheid, die Wittwe des Arnold von Minden, Bürgers zu Hildesheim, resignirt hat, der Domkirche. 1859. S. 71, 4.
1253. Sept. 30. Hildesheim. Das Domcapitel zu Hildesheim verkauft dem Kloster Reinhausen 4 Hufen in Schnehen. 1859. S. 73, 5.
1253. Edelherr Heinrich von Homburg bekundet, daß, nach dem Verkaufe der Güter zu Landringhausen von Seiten des Stifts Wunstorf an das Kloster Amelungsborn, er in der Meinung, diese Güter wären von Lutgardis, der Wittve seines Oheims Bodo von Homburg, mit dem Gelde desselben angekauft, Klage gegen das Kloster Amelungsborn erhoben habe; daß er jedoch mit einer Entschädigung abgefunden sei. 1868. S. 187, 44.
1255. Mai 21. Hildesheim. Bischof Heinrich von Hildesheim überträgt Zehnten zu Scharnhorst und Offensen, die ihm von Baldewin von Blauenburg resignirt sind, an das Kloster Wienhausen. 1859. S. 74, 6.
1257. Febr. Hörter. Dieterich, Bischof von Wirland, verleiht dem Kloster Mariä Magdalenä zu Hildesheim in eigenem Namen Ablass. 1859. S. 66, 2.

1257. März 11. Testament des Bischofs Dieterich von Wirland. 1859. S. 69, 3.
1257. Juni 12. Horneburg bei Stade. Johann und Gerhard, Grafen von Holstein und Schauenburg, übertragen dem Kloster Barfinghausen die Oberherrlichkeit über einen von Ludwig Post dem Kloster verkauften Hof zu Grove. 1858. S. 113, 3.
1258. Wölpe. Burchard, Graf von Wölpe, giebt dem Kloster Barfinghausen das Eigenthum eines demselben von den Gebrüdern von Wunninghausen verkauften Hofes zu Grove. 1858. S. 114, 4.
- (nach 1258.) Bernhard von Wölpe, Domherr zu Magdeburg, giebt seine Zustimmung zu dieser Schenkung seines Bruders. 1858. S. 115, 5.
1264. Der Convent zu Quedlinburg bekundet, daß Sophie von Hohenbüchen, Präbstin zu Wenthusen, und ihre Schwester Cunigunde, beide Canonissinnen zu Quedlinburg, dem Stifte daselbst $7\frac{1}{2}$ Hufen in Meringen übergeben haben. 1864. S. 372.
1265. Febr. 3. Aebtissin Pimosa von Herford bezeugt, daß der Ritter Johann von Brofelsen sein Schenkenamt ihr resignirt habe. 1858. S. 98, 2.
1265. März 1. Ritter Volrad von Depenau überträgt mit Einwilligung seiner Erben seinen Zehnten zu Schillerslage dem Kloster Wienhausen. 1868. S. 126, 27.
- (um 1265.) Volkmar von Goslar bekundet, daß er den Zehnten zu Schillerslage auf Wunsch seines Verwandten, des Ritters Volrad von Depenau, dem Kloster Wienhausen überweise. 1868. S. 127, 28.
- (1266. Mai.) Uelzen. Abt Heinrich von Oldenstadt überträgt auf Bitten des Grafen Gunzelin von Schwerin dem Rathe der Stadt Uelzen eine Fleischbank auf dem Markte in Uelzen. 1857. S. 96, 25.
1266. Hindenburg. Bertold von Brakel und Hindenburg bezeugt, daß Ritter Bertold von der Lippe und seine Brüder die Schenkung und den Verkauf verschiedener Güter zu Grove an das Kloster Barfinghausen anerkennen. 1858. S. 115, 6.
1267. Ritter Conrad von Dorstadt urkundet über einen Vergleich zwischen dem Probst Conrad zu Dorstadt und den Brüdern Johann und Bertold von Dorstadt über Güter zu Dorstadt. 1859. S. 176.
1269. Jan. 9. Otto, Erwählter von Hildesheim, überträgt dem Kloster St. Michaelis in Hildesheim die demselben vom Grafen Heinrich von Woldenberg verkaufte Vogtei über Seinstedt, Kemlingen, Samenstedt und Ingeleben, nachdem der Graf von Woldenberg und der Edelherr Volrad von Depenau, welche die Vogtei vom Bischof zu Lehen trugen, sie resignirt haben. 1868. S. 127, 29.
1269. März 4. Probst Volrad vom Moritzkloster vor Hildesheim überträgt das Eigenthum an verschiedenen von ihm erkauften Gütern seinem Kloster und bezeugt, daß dieses auch vom Edelherrn Volrad

- von Depenau das Obereigenthum an Gütern zu Düngeu erkaufte und dessen bisherigen Lehnsträger, den Ritter Ulrich von Düngeu, wegen dieser Hufe wiederum als Lehnsmann angenommen habe. 1868. S. 128, 30.
1269. Aug. 15. Verden. Ritter Heinrich von Waneberge leihet von dem St. Andrea=Stifte zu Verden ein Capital mit dem Beding, daß, wenn er die Schuld bis zum nächsten 2. Februar nicht zurückbezahlt haben sollte, dann die Entrichtung der ganzen Leibrente, welche das Stift ihm zu zahlen habe, aufhören sollte. 1868. S. 187, 45.
1270. Mai 30. Hildesheim. Das Capitel des Stifts zum heil. Kreuz in Hildesheim kauft die Ansprüche der Brüder von Holle an Güter in Luttrum ab und verfügt über den spätern Ersatz dieser Auslage durch den Obedientiar zu Luttrum. 1864. S. 133, 4.
1270. Hildesheim. Der Bischof Otto von Hildesheim genehmigt die Verzichtleistung der Brüder von Holle auf Güter in Luttrum und bestätigt dem Stift zum heil. Kreuze deren Besitz. 1864. S. 134, 5.
1270. Graf Otto von Ravensberg bezeugt, daß die Erben des Bernhard Wufe, Bürgers zu Bielefeld, vor Gericht ihren Ansprüchen an den Zehnten zu Hägenloh bei Uhrendorf entsagt haben. 1858. S. 99, 3.
1271. März 22. Woldenberg. Ritter Volrad von Depenau erklärt, daß er dem Kloster Derneburg eine Hufe zu Grasdorf, ein Lehen der Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, übertragen und den Fürsten dafür eine Hufe zu Gr. Topke zu Lehen aufgetragen habe. 1868. S. 129, 31.
1272. Mai 10. Minden. Burggraf Heinrich von Stromberg verkauft dem Domcapitel zu Minden einige Leibeigene in Schinna und Aue-molter. 1860. S. 144, 11.
1273. Juni 3. Hildesheim. Otto, Erwählter von Hildesheim, bekundet, daß, nachdem das Kloster St. Michaelis die Vogtei über seine Güter zu Dhrum von den Gebrüdern von Wolfenbüttel gekauft und diese die Vogtei dem Edelherrn Volrad von Depenau resignirt hätten, er, der Bischof, die ihm von jenem aufgelassene Vogtei dem Kloster übertragen habe. 1868. S. 130, 32.
1278. Apr. 8. Vergleich zwischen Parleco und seiner Tochter über Güter in Perleberg. 1863. S. 391, 2.
1280. Dec. 21. Buxtehude. Ritter Heinrich von Heimbruch schenkt dem Nonnenkloster zu Buxtehude 2 Scheffel Weizen jährlich von Ländereien zu Ludelmestorpe, zum Seelenheile seiner verstorbenen Ehefrau. 1868. S. 188, 46.
1282. Juni 10. Graf Hoyer zu Steruberg belehnt den Ritter Johann von Altenherford mit der Vogtei über den Hof Altenherford. 1858. S. 100, 4.
1282. Juli 29. Graf Hoyer zu Sternberg belehnt den Ritter Florenz

- von Quernheim mit der Vogtei über den Hof Fibber. 1858. S. 101, 5.
1283. **Neustadt a. R.** Graf Burchard von Wölpe bekundet, daß Frau Lutgardis, Gemahlin des Ritters Heinrich von Waneberge, den Verkauf von Gütern zu Mölme durch den Edelherrn Bolrad von Depenau an Kloster Loccum gegen eine Abfindung als die nächste Erbin Bolrads gutgeheißen habe. 1868. S. 131, 33.
1284. **Oct. 19.** Otto von Wölpe, Domprobst zu Minden, ratificirt eine durch seine Brüder Burchard und Bernhard vollzogene Schenkung von Gütern zu Grove an das Kloster Barsinghausen. 1858. S. 117, 7.
- (1284.) Domprobst Otto zu Minden schenkt dem Kloster Barsinghausen das Eigenthum von 4 Hufen zu Grove zu seinem Seelgeräthe. 1858. S. 117, 8.
1292. **Mai 25.** Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg ertheilt den Bürgern seiner neuen Stadt Celle Privilegien. 1868. S. 403.
- c. 1294. Lehnrolle der Grafen von Schwerin. 1857. S. 6 ff.
1298. **Jan. 28.** Freiheitsbrief des Grafen Adolf VI. von Schaumburg für den Flecken Gehrden. 1862. S. 197, 1.
1298. **Juli 25.** Der Convent St. Georgii in Stade kauft von Johann von Dolnere 3 Häuser in Wiepenkathen, die ihm Dieterich Parleke verpfändet hat. 1863. S. 391, 3.
1300. **Juni 29.** Der Hannoversche Rathsherr Conrad von der Neustadt überträgt eine Rente, welche er den Fabrikregistern der Kirchen St. Egidii und St. Spiritus schuldet, von einem Hause auf ein anderes. 1870. S. 6, 2.
1301. **Febr. 23.** Herzog Otto von Braunschweig schenkt der Kirche St. Spiritus eine Rente von 5 Schillingen, welche auf einem vor dem Brühle belegenen Plage ruht. 1870. S. 7, 3.
1301. **März 25.** Minden. Johann von Rüdenberg, Domherr zu Minden, schenkt dem Kloster Marienfeld das Eigenthum mehrerer Güter, die dasselbe gekauft hatte. 1860. S. 145, 12.
1301. **Mai 11.** **Aschersleben.** Mathilde von Brose, Gemahlin des Ritters Otto in Rötzen, willigt in die Schenkung von Gütern seitens ihres Bruders Erich an das Kloster Abersleben. 1862. S. 422, 5.
- 1301—1369. Bürgerbuch der Stadt Hannover. 1870. S. 26 ff
1302. **Dec. 26.** Arnold von dem Lohse baut und dotirt eine Capelle zu Ehren der Mutter Gottes zu Bordenau. (Falsche Urkunde.) 1871. S. 118, 1.
1303. **Dec. 14.** **Boizenburg.** Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg verbündet sich mit den Grafen Nicolaus und Gunzelin von Schwerin und dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg und trifft mit dem

- Grafen eine Uebereinkunft wegen Sitzacker und des Zolles daselbst. 1857. S. 56, 52.
1304. Oct. 13. Quedlinburg. Aebtissin und Convent zu Quedlinburg verkaufen dem Capitel der Verdener Kirche ihren Hof zu Soltau. 1857. S. 57, 53.
1306. Apr. 6. Graf Heinrich von Sternberg resignirt den Zehnten zu Entrup bei Lemgo dem Bischofe von Paderborn. 1858. S. 68, 3.
1306. Dec. 21. Arnold von dem Lohse, Ritter Dietrichs Sohn, genannt Campen, schenkt der Capelle zu Bordenau eine Hufe Landes behuf Seelmessen für ihn und Herrn Dietrich und Gottschalk von Campen. (Falsche Urkunde.) 1871. S. 119, 2.
1307. Juni 23. Stade. Dieterich Parleke verkauft dem Convent St. Georgii in Stade Güter zu Wiepenkathen und Perleberg. 1863. S. 392, 4.
1310. Dec. 4. Der Rath zu Hannover bezeugt, daß Brüning und Dieterich, genannt Poppe, Brüder des Ritters Johann Escherde, anerkannt haben, an 3 Hufen zu Giften, welche das Kloster Marienrode von den Hannoverischen Bürgern Hermann und Dieterich von Hinteln erworben hatte, keine Ansprüche habe. 1870. S. 7, 4.
1313. Nov. 9. Graf Simon von Dassel belehnt die Ritter Arnold von Habersborde und Wasmod von Hagen mit den Gütern zu Calverdal, welche vorher Conrad von Amelnunzen zu Lehen gehabt. 1870. S. 83, 1.
1316. Aug. 22. Albert von Amelnunzen, Canonicus zu Paderborn, verpfändet seine Besitzungen zu Calverdal an den Ritter Wasmod von Hagen. 1870. S. 84, 2.
1316. Dec. 17. Nienburg. Der Rath zu Nienburg bescheinigt der Wittve Alheid Elers, daß sie die rechtmäßige Gattin ihres verstorbenen Chemanues gewesen sei. 1868. S. 404, 3, 1.
1318. März 24. Heiligenstadt. Erzbischof Peter von Mainz bestimmt, daß die Frauen-Capelle jenseit der Weser bei dem Kloster Hilwardshausen, obwohl sie in der Probstei Nörten liegt, doch in Betreff des Interdicts mit dem Kloster Hilwardshausen in der Geismarschen Probstei ein Schicksal theile. 1862. S. 257.
1322. Mai 22. Probst, Aebtissin und Convent zu Wöltingerode befehlen, daß der Knappe Heinrich von Brac eine Hufe und einen Hof zu Leugede ihnen abgekauft und zu seinem und seiner Gattin Mechthild Jahresgedächtnisse im Kloster verwandt habe. 1860. S. 147, 1.
1325. Oct. 5. Die Brüder Jungschilling sprechen die Bürger in Dunderstadt frei von Ansprüchen auf ein Pferd. 1860. S. 148, 2.
1326. Juni 14. Der Ritter Jordan von Campe tritt den Junkern Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg seine Rechte

- an den Gütern und der Vogtei zu Fallersleben gegen eine Geldentschädigung ab. 1869. S. 133, 1.
1327. März 5. Aschaffenburg. Erzbischof Matthias zu Mainz erlaubt dem Kloster Steina, Zehnten aus dem Besitze von Laien anzukaufen. 1871. S. 103, 5.
1327. Juni 12. Bischof Otto von Hildesheim gestattet die Verlegung des Nonnenklosters von Isehagen nach Hankensbüttel. 1867. S. 139.
1330. Febr. 25. Der Ritter Balduin von Quernheim zählt seine Lehnsleute mit ihren Lehngütern auf. 1858. S. 102, 6.
1330. Juli 8. Die Gebrüder von Doteschen resigniren ihrem Lehnsheerren, dem Grafen Hermann von Eberstein und Polle, ihre Güter zu Pegestorf. 1868. S. 404, 3, 2.
1331. Juli 24. Die Brüder Bodo und Luthard von Elze schenken der Kirche zu Meinersen eine Wiese, genannt Swalensfert, und einen Kamp, genannt Nemenkamp, in der Feldmark von Elze belegen. 1864. S. 72, 1.
1332. Juni 29. Aufzeichnungen über die vom Abte Johann von Werden vorgenommenen Belehnungen. 1870. S. 177.
1332. Sept. 29. Privilegium des Grafen Adolf VII. von Schauenburg für den Flecken Gehrden. 1862. S. 199, 2.
- (1332.) Bischof Heinrich von Hildesheim ersucht den Rath zu Hannover, dahin zu wirken, daß die gegen ihn, den Bischof, treulos gewordenen Bürger zu Hildesheim ihm den schuldigen Gehorsam erweisen. 1870. S. 8, 5.
1335. Juni 1. Bischof Hermann, Vicar des Mainzer Sprengels in Sachsen, ertheilt der Capelle zu Gimte einen Ablassbrief. 1862. S. 258.
1335. Dec. 13. Graf Heinrich von Sternberg bezeugt, daß sein Burgmann Albrecht von Iggenhausen sein Gut zu Ohrsen dem Kloster Marienfeld aufgelassen habe. 1858. S. 68, 4.
1337. Oct. 10. Die Grafen von Woldenberg verkaufen den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg das Dorf Fallersleben, den Stuhl zum Grevenlah, das Gericht über die dazu gehörigen Dörfer und die Grafschaft über den Poppendiek. 1869. S. 134, 2.
1337. Oct. 21. Die Grafen von Woldenberg resigniren dem Erzbischof von Magdeburg das Dorf Fallersleben, den Stuhl zum Grevenlah, das Gericht über die Dörfer 2c. 1869. S. 134, 3.
1338. Juli 24. Herzog Wilhelm von Braunschweig bekennt, daß aller Zwist mit Berthold Muffinbrohd oder mit der Stadt Duderstadt über ein vermiftes Buch beigelegt sei. 1860. S. 149, 3.
1339. Apr. 4. Thileke Hartwig verkauft dem Bürger Everd Buller zu Braunschweig eine Zinshufe zu Sachum mit der Bestimmung

- eines Binses von 12 Schill. an den Pfarrer zu Meinerfen. 1864. S. 73, 2.
1339. Sept. 20. Herzog Otto zu Braunschweig und Lüneburg giebt der Kirche zu Lüdenhausen einen Hof zu Lüdenhausen zu einer Memoria für die Herren von Sternberg. 1858. S. 69, 5.
1340. Dec. 17. Klage-Artikel der von dem Campe gegen die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg in Betreff der Hälfte von Fallersleben, Sülfeld und dem Gerichte zum Grevenlah, und Versöhnung mit den Herzögen. 1869. S. 135, 4.
1342. Juni 3. Die Gebrüder Dhus bekennen dem Ritter Rudolf v. d. Campe 26 Mark schuldig zu sein, die der Ritter Rudolf für sie dem Juden Dufmann zu Hannover für ein Pferd Conrads von Mandelsloh bezahlt hat. 1870. S. 9, 6.
1344. März 12. Die Herzöge Erich I. und Erich II. von Sachsen-Lauenburg übertragen ihre lehnherrlichen Rechte hinsichtlich des Gohgerichts Mandelsloh den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg. 1857. S. 290, 2.
1344. März 12. Dieselben verkünden dies ihren Vasallen von Mandelsloh. 1857. S. 289, 1.
1344. März 14. Ritter Harbert und Knappe Conrad von Mandelsloh verkaufen ihre vasallitischen Rechte hinsichtlich des Gohgerichts Mandelsloh den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg. 1857. S. 291, 3.
1344. März 14. Conrad, Berner, Harbert und Hermann von Mandelsloh urkunden in ähnlicher Weise. 1857. S. 292, 4.
1344. März 28. Harbert, Pippold, Herbord, Conrad und Ulrich von Mandelsloh urkunden in ähnlicher Weise. 1857. S. 292, 5.
1344. Juli 4. Die v. d. Campe verkaufen den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. alles Gut, das sie in dem Flecken Fallersleben hatten, mit der Lehnware der Kirche daselbst. 1869. S. 135, 5.
1344. Juli 7. Die v. d. Campe bestätigen den Verkauf ihrer Besitzungen in Fallersleben, sowie der Kirche daselbst an die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. 1869. S. 137, 6.
1344. August 1. Hermann von Mandelsloh verkauft sein Recht an dem Gohgerichte zu Mandelsloh den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. 1857. S. 293, 6.
1346. Juni 1. Bischof Erich von Hildesheim genehmigt, daß das Nonnenkloster in Hankensbüttel nach einem stilleren Orte unter dem Namen Nienhagen verlegt werde. 1867. S. 142.
1347. Oct. 5. Die Gebrüder von Alten resigniren den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. ihren Hof in dem Brühle bei Hannover zu Gunsten des Johann von Hiddestorf und des Rudolf von Reimwerdissen. 1870. S. 10, 7.

1348. **Juni 24.** Herzog Ernst von Braunschweig belehnt die Gebrüder v. d. Hagen mit einem Burglehn auf dem Haus Lauenförde und 4 daselbst belegenen Hufen. 1870. S. 85, 3.
1348. **Dec. 4.** Herzog Heinrich von Braunschweig quitirt dem Rathe zu Duderstadt über die 50 Mark Silbers, die derselbe auf Martini zu zahlen hatte. 1860. S. 149, 4.
1350. **Apr. 4.** Graf Heinrich zu Sternberg giebt das Eigenthum einer Rothstelle zu Schwelentrup, die Jordan von Kallendorf der Kirche zu Lüdenhausen für eine Memorie für sich gegeben hat, zu einer Memorie für ihn und seine Vorfahren an die Kirche zu Lüdenhausen. 1858. S. 70, 6.
1350. **Nov. 24.** Graf Heinrich zu Sternberg verkauft dem Johann von Horn den Dorfzehnten zu Lüdenhausen, welchen letzterer zu einer Memorie für sein Geschlecht der Kirche zu Lüdenhausen schenkt; auch giebt er das Eigenthum eines Hofes zu Lüdenhausen, den derselbe Johann v. Horn der Kirche zu Lüdenhausen für eine Memorie gegeben, dieser Kirche. 1858. S. 71, 7.
1351. **März 24.** Herzog Otto von Braunschw. präsentiert dem Segeband von Thune, Archidiacon zu Pattenfen, den Geistlichen Dieterich von Dalenburg für die St. Gallen=Capelle zu Lauenrode, welche der Edelherr Heinrich von Schwalenberg resignirt hatte. 1870. S. 10, 8.
1351. **Nov. 10.** Der Glockengießer Jan von Halberstadt verpfändet einen Rentebrief des Hildesheimer Domcapitels an Ludcken Kuren. 1865. S. 374. Anm.
1352. **Febr. 27.** Aschwin [von Maienberg], Schenk des Stifts Hildesheim, resignirt dem Herzoge Otto von Braunschw. und Lüneburg den von demselben lehrnührigen, von der Wittve von Oldershausen bewohnt gewesenen Hof im Brühl vor Lauenrode zu Gunsten des Ritters Anno von Heimburg. 1870. S. 11, 9.
1352. Aschwin, Schenk des Stifts Hildesheim, bekundet, daß er den Hof im Brühl vor Lauenrode, worin die Wittve von Oldershausen gewohnt, dem Ritter Anno von Heimburg verkauft habe. 1870. S. 12, 10.
1353. **Aug. 15.** Der Knappe Heinrich von Wettbergen begiebt sich bis zum 2. Febr. des folgenden Jahres in den Dienst des Raths und der Bürger zu Hannover. 1870. S. 12, 11.
1354. **Juni 27.** Die von Bortfeld öffnen ihr Schloß Hagen (Gebhardshagen) dem Herzog Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. auf die nächsten 2 Jahre. 1857. S. 351, 4.
1354. **Nov. 4.** Avignon. Ablassbrief für die Kirche in Idensen. (Commentar dazu.) 1857. S. 359, 5.
1355. **Aug. 16.** Der Convent zu Barfinghausen beschließt zur Feier des Dethard Lode, Castellans in Lauenau, der dem Convente 200

Mark Hann. Denare geschenkt hat, jährlich Renten aus den Gütern in Grove an die Priester, Capellane und Nonnen des Klosters zu vertheilen. 1858. S. 118, 9.

1356. Juli 15. Rippold von Mandelsloh bekundet, daß er seinen Antheil an dem Gohgerichte zu Mandelsloh seinem Vetter Ulrich von Mandelsloh gelassen habe. 1857. S. 293, 7.
1356. Sept. 28. Revers des Bertold von Lenthe in Betreff eines Hofes im Brühle vor Hannover. 1870. S. 13, 12.
1356. Nov. 29. Die Gebrüder von Campe verkaufen dem Ritter Ludolf von Hohnhorst und den Knappen Heino und Harneid von Wrestedt und Othrave von Wenden den Zehnten zu Eidenrode. 1864. S. 74, 3.
1356. Die Brüder Siegfried und Volkmar von Alten bezeugen, daß sie ihrem Vetter Dietrich von Alten eine Kornrente von dem Gute zu Derie überwiesen haben, wogegen derselbe auf alle Ansprüche an ihren Hof in der Neustadt Hannover verzichtet habe. 1870. S. 13, 13.
1356. Die Gebrüder von Wettbergen verkaufen vor dem Gohgerichte zu Gehrden ihren Hof zu Wettbergen den Gebrüdern von Alten. 1861. S. 200, 3.
1357. Febr. 3. Bremen. Burgbrief des Domcapitels und des Rathes zu Bremen für die - Burgmannen zu Thedinghausen. 1865. S. 260 ff.
1357. Febr. 14. Herzog Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. entläßt die Rathsherrn von Lüneburg, Hannover und Uelzen, die er zu Rathgebern seines Veters, des Junkers Ludwig, ernannt hatte, dieser Verpflichtung. 1870. S. 14, 14.
1357. Febr. 14. Das Kloster Barfinghausen überläßt dem Herrn Heinrich v. Hallersprunge, dem Johann Tegtmeyer und seiner Frau Oda Güter zu Bardegöhen auf Lebenszeit. 1858. S. 119, 10.
1357. März 10. Graf Heinrich von Sternberg verkauft den Biltgeren zu Barntrop ein Holz (to Heyntorpe). 1858. S. 73, 8.
1357. März 19. Die von Campe resigniren dem Bischofe und dem Capitel zu Hildesheim den Zehnten zu Eidenrode. 1864. S. 76, 4.
1358. März 25. Die von Berfeld verkaufen dem Ritter Ludolf von Hohnhorst ihren Hof zu Warmbüttel und bemerken, daß der Käufer ihn der Pfarre zu Meinersen überwiesen habe. 1864. S. 77, 5.
1359. Dec. 13. Herzog Albrecht von Mecklenburg zc. giebt Otto Grote die Lehnware zc. in dem halben Dorfe Wesseve (Nestau?). 1857. S. 106, 120.
1360. Febr. 9. Bischof Conrad von Orthofia weiht die Capelle b. Mariae virginis vor Hannover ein und ertheilt Ablass für dieselbe. 1870. S. 15, 15.
1360. März 12. Die Gebrüder von Gustedt verkaufen dem Ritter

- Ludolf von Hohnhorst ihren Hof zu Meinersen für die dortige Schloß-Capelle. 1864. S. 78, 6.
1360. März 24. Graf Heinrich zu Sternberg verpfändet dem Johann von Hudenhausen, Bürger zu Lemgo, eine Kornrente aus Barntrup. 1858. S. 75, 9.
1360. Juli 26. Brun von Elte, Gohgräfe des Gohgerichts Mandelsloh, bezeugt die Veräußerung zweier Höfe zu Brase an das Kloster Mariensee. 1857. S. 294, 8.
1360. Sept. 15. Der Rath zu Hannover bezeugt, daß Christine, Wittve des verstorbenen Schmiedes Hermann von Gehrden, eine von Letzterem in seinem Testamente dem Bauamte der Kreuzkirche gemachte Schenkung zweier Häuser im Kleinen Wolfshorn anerkannt habe. 1870. S. 16, 16.
1360. Nov. 30. Ritter Ludolf von Hohnhorst überläßt den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Braunschweig das Patronatrecht über die von ihm in der Vorburg ihres Schlosses Meinersen gebaute Capelle. 1864. S. 79, 7.
- (um 1360.) Notiz eines Ungenannten bezüglich einer, dem Claus von Parchem und dem Gottfried von Lüneburg für die Armen zu St. Nicolai von ihm übergebenen Schuldurkunde. 1870. S. 17, 17.
1361. Dec. 13. Die Pfarrer zu Meinersen und Evesen bezeugen, daß mit ihrer Einwilligung Brand von Wenden dem Bürger Henning von Werle zu Braunschweig eine Hufe zu Sachum verkauft habe, von welcher ihnen ein Zins von resp. 12 und 6 ß gebühre. 1864. S. 79, 8.
1362. Juli 29. Rostock. Herzog Albrecht von Mecklenburg schließt mit den Rittern Johann und Vicke Moltke und Heinrich von Bülow einen Vertrag über die Folgen ihres Krieges gegen den Herzog von Lüneburg. 1858. S. 134, 1.
1362. Juli 29. Rostock. Die Ritter Johann und Vicke Moltke und der Knappe Heinrich von Bülow versprechen dem Herzog Albrecht von Mecklenburg, in ihrem Kriege für ihn gegen den Herzog von Lüneburg aussharren zu wollen. 1858. S. 137, 2.
1362. Dec. 21. Johann und Vicke Moltke entsagen allen Ansprüchen an die Güter, Zehnten &c. des Klosters Scharnebeck, welche ihnen der Herzog Albrecht von Mecklenburg gegeben, sie aber dem Kloster wieder abgetreten hatten. 1858. S. 138, 3.
1362. Dec. 21. Rostock. Herzog Albrecht von Mecklenburg verleiht dem Kloster Scharnebeck alle Güter, Zehnten &c. wieder, welche das Kloster von der Herrschaft der Grafen von Schwerin besessen, der Herzog aber den Brüdern Johann und Vicke Moltke gegeben hatte. 1858. S. 139, 4.
- (um 1362.) Bertold von Alten resignirt dem Herzog Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. 2 Rothhöfe im Brühlle vor Lauenrode zu

- Gunsten der Vettern Gilard und Burchard von Kautenberg. 1870. S. 17, 18.
1363. Mai 10. Gertrud, Wittwe des Martin von Alten, verkauft dem Priester Rabodo Finger und seiner Schwester Mathilde eine Geldrente an ihrem Hause in Hannover, wofür sich der Priester Ulrich Luceke und zwei Hannoverische Bürger verbürgen. 1870. S. 18, 19.
1363. Juli 15. Spremberg. Der kaiserl. Hofrichter Johann, Burggraf zu Magdeburg und Graf zu Hardeck, verkündet, daß dem Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg das Herzogthum Lüneburg gerichtlich zuerkannt ist, und gebietet Allen, ihm zur Erlangung dieses Herzogthums zc. behülflich zu sein. 1870. S. 19, 20.
1363. Dec. 13. Graf Heinrich zu Sternberg verkauft den Gebrüdern von Hensingdorf den Zehnten zu Brüntrup im Kirchspiel zu Kappeln. 1858. S. 77, 10.
1364. März 18. Herzog Albrecht von Braunschweig bekennt, daß die Ritter Ernst und Jan von Uslar 70 Mark Gött. W. an dem dritten Theile des Gutes zu Krebeck, den Wedekind von Beskendorf von dem Herzoge zu Lehn hat, zu fordern haben. 1860. S. 150, 5.
1364. Juli 22. Graf Heinrich zu Sternberg verpfändet seinen Zehnten zu Sommerfel im Kirchspiel Bega an Wyneken von Blomberg und Andere. 1858. S. 79, 11.
1364. Nov. 11. Graf Heinrich zu Sternberg genehmigt, daß Alrad v. d. Bussche und seine Vettern Amelung und Alrad dem Bürgermeister Hermann von Hagen ihren Zehnten zu Eimter versetzen. 1858. S. 103, 7.
1365. April 16. Gerlandis, Wittwe Martins von Alten, bekennt, der Kreuzkirche zu Hannover 12 Pfd. Pfennige zu schulden, wofür der Knappe Staz von Kethen und Ulrich Luceke sich verbürgen. 1870. S. 21, 21.
1366. Juli 22. Graf Heinrich zu Sternberg verpfändet seine Zehnten zu Farnbeck und Wülfertrup an den Knappen Hermann Wend. 1858. S. 80, 12.
1366. Heinrich und Gieseke von Pattensen verkaufen dem Ritter Dietrich von Alten ihr Haus in der Altstadt Hannover. 1870. S. 22, 22.
1367. Sept. 20. Celle. Herzog Wilhelm von Braunsch. und Lüneburg verspricht der Stadt Lüneburg, keinen neuen Wasserweg zur Verschiffung des Kornes zc. in seinem Lande anzulegen. 1870. S. 22, 23.
1367. Oct. 21. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig versprechen dem Rathe der Stadt Lüneburg und dem Rathe der Stadt Hannover, daß sie nach dem Tode des Herzogs Magnus seinem Sohne, dem Herzoge Magnus von Braunsch. und Lüneb. dem Jüngeren, wie den früheren Herzögen von Braunschweig huldigen wollen,

- sofern er ihnen zuvor die ihnen von seinen Vorfahren ausgestellten Urkunden bestätigt und ihren Bürgern unentgeltlich ihre Lehen verleiht. 1870. S. 23, 24.
1368. April 16. Graf Heinrich zu Sternberg genehmigt die Verpfändung des halben Zehnten zu Marctorf von Hermann Wend von Falkenberg an Johann Jungen, Bürger zu Lemgo. 1858. S. 81, 13.
1368. Sept. 14. Herzog Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. setzt den Herzog Magnus von Braunschweig den Jüngern in den erblichen Besitz seiner Lande und seiner Herrschaft Braunschweig und Lüneburg, und trifft Bestimmung über die Succession nach dem Tode des Herzogs Magnus. 1870. S. 23, 25.
1368. Sept. 14. Revers des Herzogs Magnus von Braunschweig des Jüngern über seine Einsetzung in den Besitz der Herrschaft Braunschweig und Lüneburg und über die von dem Herzoge Wilhelm dabei getroffenen Verfügungen. 1870. S. 24, 26.
- (vor 1369.) Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg verbinden sich mit dem Rathe zu Hannover, und beide Städte mit dem Herzoge Wilhelm zu gegenseitigem Schutze. 1870. S. 25, 27.
1369. März 15. Lübeck. Herzog Albrecht von Mecklenburg zc. giebt dem Kloster Ebstorf einen Hof in Bode (Bodwede). 1857. S. 109.
1370. Aug. 1. Die Städte Böfingfeld, Barntrup und Alverdiffen geloben, daß sie die von den Grafen von Sternberg den Grafen von Schauenburg gegebenen Briefe halten wollen. 1858. S. 82, 14.
- (s. XIV. ex.) Klosterfage über die Translation des heiligen Blutes durch einen Edelherrn von Ziegenberg von Neapel nach Mariengarten. 1858. S. 143, 1.
- (s. XIV. ex.) Klosterfage über die Gründung des Klosters Ulrideshusen (später Nicolausberg) bei Weende. 1858. S. 161, 1.
1372. März 21. Einbeck. Notariats-Document, wodurch Johann, Pfarrer in Alshausen, auf allen Schadenersatz wegen Brandes und Raubes von Seiten der Diener des Rathes zu Duderstadt verzichtet. 1860. S. 151, 6.
1372. Juni 28. Graf Heinrich von Sternberg genehmigt, daß die Brüder von Odestorpe ein Gehölz bei Blomberg an Johann Besselinck, Bürger zu Blomberg, verpfändet. 1858. S. 83, 15.
1372. August 12. Die Brüder Hermann und Friedrich Wend verkaufen ihren Zehnten zum Spiegelberge vor Lemgo an Johann von Deynhausens den Älteren und seinen Sohn Johann und an Bernd und Johann von Holthufen und tragen denselben ihren Lehns Herren, den Grafen von Sternberg, auf, welche die Benannten mit dem Zehnten wieder belehnen. 1858. S. 84, 16.
1373. Febr. 2. Die Grafen Heinrich und Johann von Sternberg

- verkaufen der Kirche zu Bösingfeld eine Rente von den Höfen zu Reine. 1858. S. 85, 17.
1373. **Juli 13.** Bodo von Oberg, Mönch und Kämmerer des Michaelis-Stifts zu Hildesheim, gelobt dem Convent zu St. Michaelis, daß er die zur Kämmererei gehörigen 4 Hufen zu Desselse bewahren, die Anniversarien der von Steinberg halten lassen und das ihm angewiesene Hospitalgebäude weder dem Abte Hartmann, noch dem v. d. Campe überantworten will. 1861. S. 113, 1.
1374. **Juni 24.** Herzog Otto von Braunschweig nimmt die Stadt Duderstadt auf 4 Jahre in seinen Schutz, nachdem er sich mit ihr ausgeföhnt hat. 1860. S. 152, 7.
1374. **Oct. 2.** Otto v. Campe, Abt, und der Convent zu St. Michaelis in Hildesheim überweisen die Schäferei zu Himmelsthür dem Kleider-verwalter ihres Klosters. 1861. S. 113, 2.
1374. **Nov. 19.** Burchard von Steinberg der Aeltere und seine Söhne Burchard und Conrad, Ritter, erklären, daß sie an dem Gute zu Everode, über welches ihnen Abt Otto und der Convent zu St. Michaelis in Hildesheim eine Urkunde gegeben, kein Recht mehr haben. 1861. S. 113, 3.
1376. **Febr. 10.** Heinrich von Leve verspricht, für die vom Abt Otto zu St. Michaelis in Hildesheim empfangenen Höfe zu Kleinen-Leve einen Erbenzins zu zahlen. 1861. S. 115, 4.
1376. **Mai 29.** Der gewesene Abt von St. Michaelis zu Hildesheim, Otto v. d. Campe, verzichtet auf sein Recht an das Spitalhaus bei St. Michaelis gegen eine Abstandssumme. 1861. S. 116, 5.
1381. **Juni 20 und 21.** Göttingen. Notariats-Protokoll über die Verlegung des Klosters von Ulrideshusen nach Weende. 1858. S. 166, 3.
1381. **Sept. 22.** Die Grafen Heinrich und Johann von Sternberg geben 3 Kotten zu Bega an die Kirche zu Sonneborn zur Stiftung von 3 Memorien. 1858. S. 86, 18.
1381. **Dec. 24.** Bischof Simon zu Paderborn genehmigt, daß Friedrich von Arnholt seinen Meierhof zu Edessen an die Brüder Erping, Bürger zu Lemgo, verpfändet. 1858. S. 104, 8.
1382. **Nov. 10.** Hans v. Campen verkauft wiederkäuflich eine Wiese, die Poggenkule genannt, und 6 dazu gehörige Stücke Landes, Alles in der Poggenhagener Marsch gelegen, an die Capelle unsrer lieben Frauen zu Bordenau, zu Gunsten des Vicarius daselbst. 1871. S. 120, 4.
1386. **Juni 10.** Die Gebrüder von Campen geben eine Wiese, genannt „Wetelsthe“, bei Adensen an die Capelle unsrer lieben Frauen zu Bordenau. 1871. S. 121, 5.
1387. **Oct. 23.** Die Gebrüder von Wenden verkaufen dem Ritter

- Eudolf von Hohnhorst für die Kirche zu Meinersen einen Platz nebst Haus. 1864. S. 81, 9.
1388. Juli 12. Lüneburg. Herzog Bernhard von Braunsch. und Lüneb. belehnt Dieterich Springintgud, Bürgermeister zu Lüneburg, mit Gütern an der Elbe. 1858. S. 404.
1390. Nov. 19. Wiebrand und Hermann v. Winninghausen verpfänden dem Lüder v. d. Hetlege ihren Zehnten zu Badenstedt, den halben Zehnten zu Letter, 2 Höfe auf der Neustadt Hannover, einen Hof auf dem Brühl und einen Hof zu Linden. 1862. S. 201, 4.
1392. Juli 13. Reinhard von Bülkingslöw verzichtet auf alle Ansprüche auf Güter in Dudenborn, die Hermann Bödeker an die Stadt Duderstadt verkauft hat. 1860. S. 154, 8.
1393. Mai 6. Die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunsch. und Lüneb. schenken der Pfarre zu Meinersen die Berechtigung, in Uthwedel zur Feuerung jährlich 2 Buchen zu fällen. 1864. S. 82, 10.
1393. Mai 23. Minden. Bischof Otto von Minden bestätigt die Stiftung einer Canonie zu Mandelsloh durch Dieterich von Mandelsloh. 1857. S. 295, 9.
1395. Oct. 9. Die Gebrüder Statius und Dietrich von Süderßen verzichten zu Gunsten des Vicarius H. L. F. zu Bordenau auf alle Ansprüche an einen Hof zu Wedensen. 1871. S. 122, 6.
1396. Mai 15. Rom. Pabst Bonifacius IX. erlaubt dem Rathe zu Duderstadt, eine Capelle zu Ehren des heil. Moritz zu erbauen und einen Priester dabei anzustellen, gewährt ihm auch das Patronatrecht darüber. 1860. S. 155, 9.
1397. Sept. 21. Die Edelherren von Pleffe und die von Hardenberg verbinden sich mit der Stadt Duderstadt gegen Hilmar von Steinberg auf 3 Jahre. 1860. S. 156, 10.
1400. Registrum simplicis procurationis per dioec. Halberstadensem. 1862. S. 32 ff.
1402. April 2. Thynie, Pfarrer zu Grove, vertauscht mit Einwilligung seiner Lehns Herren, der Grafen Otto und Adolf zu Holstein und Schauenburg, dem Kloster Barsinghausen eine Rothstelle zu Grove gegen eine andere daselbst gelegene. 1858. S. 120, 11.
1404. Ulrich von Bersfeld, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, und die Knappen Johann und Burchard von Bersfeld geloben, an die Pfarrkirche zu Meinersen eine Capelle bauen und darin einen Altar dotiren zu wollen. 1864. S. 83, 11.
1405. Juni 29. Otto Detmer schenkt der Pfarre zu Meinersen einen Platz zu Seershäusen. 1864. S. 84, 12.
1405. Oct. 19. Pfarrer Werner zu Meinersen bestätigt die Gründung, Besetzung und Dotirung einer Vicarie in der in seiner Kirche erbauten Capelle durch den Abt Ulrich zu St. Michaelis in Lüneburg und

Burchard von Berfeld als Testaments-Vollstrecker des Johann von Berfeld. 1864. S. 85, 13.

1405. Nov. 13. Lüneburg. Abt Ulrich zu St. Michael in Lüneburg und Burchard von Berfeld präsentiren dem Archidiacon Ricquin in Schmiedenstedt zur Vicarie in der der Pfarrkirche zu Meinersen annectirten Capelle den Vicar Johann von Lehrte. 1864. S. 86, 14.

[c. 1405.] Die Vettern Burchard und Heinrich von Berfeld, Bögte und Burgmänner zu Meinersen, bezeugen, daß mit ihrer Einwilligung die Aelterleute der Kirche zu Meinersen dem dortigen Pfarrer Werner den Grashof verkauft haben. 1864. S. 94, 17.

1406. Oct. 25. Martin von Heimburg überläßt dem Werner v. Alten verschiedene Güter zu Groß-Goltern und Nord-Goltern. 1862. S. 203, 5.

1407. Oct. 8. Burchard von Berfeld verkauft seinem Vetter Othrave von Berfeld und dem Vicar Johann von Lehrte 4 Hufen Landes zu Udenstedt. 1864. S. 87, 15.

1410. Mai 6. Hermann Affelmann, Gohgräfe zu Mandelsloh, bezeugt, daß Henneke Luderling und Henneke Meyer zu Wulfelade dem Kloster Mariensee die f. g. Beckerhufe zu Wulfelade verkauft haben. 1857. S. 301, 10.

1410. Juni 29. Der Rath von Wunstorf bezeugt, daß des Bromold und Johann Grencke Verkauf von Land und Gut im Dorfe Kettenn an den Caplan U. L. F. zu Bordenau unter Gutheißung von Heinrich Smitting und seiner Ehefrau Meta, geb. Grencke, geschehen sei. 1871. S. 123, 7.

1410. Aug. 24. Hartung und Gottfried v. d. Campe senden dem Ritter Ordenberg Bock den Zehnten und Güter zu Mehle zu Gunsten des Klosters Wülfinghausen auf. 1861. S. 241.

1412. Sept. 8. Bischof Wilbrand von Minden bestätigt die Stiftung eines Altars in der Kirche zu Gehrden durch die von Süerßen. 1862. S. 205, 6.

1414. Nov. 30. Koberke und Ludolf Bunteshornes verzichten auf eine Summe Geldes, Wiesen und Land gegen den Caplan Dietrich Weise zu Bordenau zu Gunsten der Capelle U. L. F. daselbst. 1871. S. 124, 8.

1415. Dec. 13. Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneb. und deren Söhne Otto und Wilhelm vereinigen die Canonie auf der Neustadt Hannover mit der Canonie zu Mandelsloh. 1857. S. 303, 11.

1416. Mai 15. Hamburg. Gottfried Schlüter, Pfarrer zu Bergen ernennt den Mag. Johann Hoyemann und den Ludolf Saukenstedt zu seinen Procuratoren bei der Vertauschung seiner Pfarrkirche mit der Vicarie des Johann Verte zu Meinersen. 1864. S. 95, 18.

1418. März 2. Die Herzöge Bernd, Otto und Wilhelm zu Braun-

- schweig belehnen den Ritter Hermann Bock von Nordholz mit Ländereien und Hebungen zu Oldendorf, Esbeck, Verbebeck, Rommeringehusen und Dörpe. 1870. S. 89, 1.
1420. März 29. Der Edelherr Simon zur Lippe gelobt, die Urkunde, die sein Vater Bernd dem Grafen Adolf von Schauenburg in Betreff der Herrschaft Sternberg ausgestellt, zu halten. 1858. S. 105, 9.
1421. Jan. 31. Revers des Hamburger Bürgers Hermann Everts, die Güter zweier zu Norden gestrandeter Hamburger Schiffe betr. 1862. S. 281. Anm.
1424. Dec. 18. Sühne des Hilbrand Lüneborges wegen des Todschlages eines Mädchens im rothen Kloster zu Braunschweig. 1860. S. 185.
1425. Sept. 1. Der Rath zu Lübeck schreibt an den Rath zu Göttingen wegen der zu Göttingen und Lüneburg vorgenommenen Weinfälschungen. 1857. S. 225.
1429. März 19. Herzog Otto von Braunschweig belehnt Heinrich v. d. Hagen mit dem Burglehn zu Lauenförde und Gütern zu Bahle, Sohlingen, Schönhagen, Benstorf, Nortbergen, Würgassen und Calverdal. 1870. S. 86, 4.
1431. Dec. 9. Artus von Goltern, Holzgrese in der Holzmark zu Goltern, bezeugt, ein Holt ding am 4. Sept. abgehalten zu haben, in welchem die erschienenen Erben beschlossen haben, den Probst Friedrich zu Barfinghausen zu bitten, daß er die Barfinghäuser vom Betreiben der Golternschen Holzmark mit ihren Schweinen abhalten möge. 1858. S. 120, 12.
1432. Sept. 1. Der Rath der Stadt Braunschweig entscheidet in einer Streitsache zwischen dem Rathe zu Duderstadt und Berthold v. d. Node über einen Proceß, den Heinrich Kumsprunge und Dethard v. d. Twinge gegen Berthold v. d. Node vor dem Rathe zu Duderstadt anhängig gemacht hatten. 1860. S. 158, 11.
1433. Sept. 1. Der Rath zu Frankfurt (am Main) bezeugt, daß Hans Gieseler von Münden vor ihm auf alles Recht an 4 rhein. Gulden, die ihm der Rath zu Duderstadt zeit lebens jährlich zahlen muß, zu Gunsten seiner Geschwister verzichtet hat. 1860. S. 160, 12.
1433. Nov. 19. Vergleich zwischen Ludolf Grove, Domherrn zu Oesfel, und seinem Bruder Friedrich einerseits und dem Rath zu Hannover andererseits. 1859. S. 153, 1.
1434. August 1. Basel. Der Cardinal-Legat Julian beauftragt den Abt zu S. Blasii in Northeim darauf zu achten, daß bei den kirchlichen Festen zu Olrikeshusen (Nicolausberg) in der Kirche und auf dem Kirchhofe keine Waaren feil geboten werden. 1858. S. 170, 4.
1438. Febr. 24. Albert Wengelwint, Thesaurarius der Kirche zu

Minden, thut allen dem Archidiafonate von Ahlden unterthänigen Geistlichen kund, daß auf die Präsentation Gottschalks von Campen, Domherrn zu Hildesheim, und des Justatius von Campen, Johannis Sohn, als Patronen der Capelle zu Bordenau, nach Resignation des Johannes Hülshan, Heinrich Nolte zum Vicarius daselbst bestellt werden solle. 1871. S. 125, 9.

1438. **Sept. 9.** Memorienstiftung des Dechanten Heinrich Notberg zu Mandelsloh. 1857. S. 309, 12.

1439. **Dec. 8.** Herzog Otto von Braunschweig belehnt Heinrich v. d. Hagen mit Gütern zu Thüdinghausen, Lutterhausen und Wsche unbeschadet der Rechte, welche Gese von Ystorp, Hildebrands von Holtusen Wittwe, als Leibzucht daran hat. 1870. S. 87, 5.

1440. **Oct. 6.** **Duderstadt.** Der Rath zu Duderstadt quitirt über den Empfang von 1332 $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden 2c., die ihm auf Geheiß des Mainzer Domherrn Raban von Liebenstein als das in dem Stock zu Göttingen eingekommene Ablassgeld von den Göttingischen Bevollmächtigten ausgehändigt sind. 1860. S. 162, 13.

1440. **Oct. 9.** Der Mainzer Domherr Raban von Liebenstein befiehlt dem Rathe zu Duderstadt, was über 1300 Goldgulden an Ablassgeld zu Göttingen eingekommen ist, dem Johann Tempus, Canonicus zu Nörten, zu geben, der damit diejenigen belohnen soll, welche deßhalb Mühe und Arbeit gehabt haben. 1860. S. 166, 15.

1444. **Febr. 25.** **Rinteln.** Aussage von 5 Leuten über das Recht des Klosters Möllenbeck in der Grafschaft Sternberg Vieh zu weiden und Bau- und Brennholz zu holen. 1858. S. 106, 10.

1444. **April 3.** Bischof Albert von Minden belehnt den Dietrich von Silerßen mit dem Burglehen zu Bokeloh, mit Gütern zu Sperse, Ditterke, Badenstedt, Reddesse und Hiddestorf. 1862. S. 208, 7.

1446. **März 20.** Johann von Möllenbeck, Amtmann des Edelherrn zur Lippe, bekennt, daß er nur auf Lebenszeit Recht habe an Gütern zu Wilsfertrup, Beßen und Humfeld. 1858. S. 108, 11.

1447. **Juni 18.** **Erfurt.** Schreiben des Lic. Hermann Brun an die Stadt Windsheim über die Soester Fehde, namentlich den Zug der Böhmen nach Westfalen über Göttingen und Einbeck. 1870. S. 81.

1447. **Oct. 23.** Arnold von Heisebe, Archidiafon zu Schmiedenstedt, belehnt den Geistlichen Johann Langemetz mit der Capelle der Pfarrkirche zu Meinersen. 1864. S. 97, 19.

1450. **Apr. 28.** Die v. Berfeld und Johann Langemetz, Vicar der Pfarrkirchen-Capelle zu Meinersen, bekunden, daß das Kloster St. Michaelis zu Lüneburg ihnen die zu jener Vicarie gehörenden 300 Mark Lüb. nebst Zinsen gezahlt hat. 1864. S. 99, 20.

1451. **Juli 3.** Revers des Johanniter-Ordenshauses zu Braunschweig

- über die Stiftung eines Klosters Johanner-Ordens zu Fallersleben durch Herzog Friedrich von Braunsch. und Lüneb. 1869. S. 114.
1451. Juli 4. Nethulicher Revers. 1869. S. 119.
1451. Sept. 26. Residenzschloß Arensburg. Testament des Rudolf Grobe, Bischofs zu Desel. 1859. S. 154, 2.
1452. Febr. 20. Hannover. Die Grobeschen Testamentarien urkunden über die Vollziehung des Grobeschen Testaments. 1859. S. 160, 3.
1455. Nov. 25. Herzog Wilhelm der Aeltere zu Braunschweig befehlt Statius von Süerßen mit Gütern in Gehrden, Süerßen, Steder, Langreder, Leveste, Everloh, Grassdorf, Kinden und vor Hannover. 1862. S. 209, 8.
1458. Aug. 2. Rudolf, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, und Heinrich von Berfeld zu Meinersen präsentiren dem Arnold Heisebe, Archidiacon zu Schmedenstedt, zu der Pfarrkirchen-Capelle in Meinersen den Bartold von Landesberg. 1864. S. 100, 21.
1460. Juni 15. Entscheidung der Schiedsrichter Johann Zielen, Seniors zu S. Bonifacii in Hameln, und Johann Pest, Bürgermeister daselbst, in einem Streite zwischen dem Kloster Mollenbeck und Bertold Werneken von dem Kloster, Bürger zu Lemgo, über Güter zu Silixen. 1858. S. 109, 12.
1461. Dec. 13. Abt und Convent des Klosters Steina bekennen, daß Curd Grundemann für die seit 1453 rückständigen, ihm für 80 Gulden rheinisch aus ihrer Mühle verkauften 24 Malter Hafer jährlich, in Summa 192 Malter, sowie auch für 16 Malter Roggen aus den ihrem Kloster gehörenden Zehnten und Vorwerken zu Angerstein nach dem Tode des jetzigen Inhabers entschädigt werden soll. — Gottschalk, Dietrich und Moritz Edle Herren zu Plesse versprechen Curd Grundemann seiner Zeit in dem Besitze dieser Zehnten und Vorwerke zu schützen. 1871. S. 103 ff.
1462. Mai 2. Curd von Alten und Friedrich von Zerßen verpflichten sich, den von den Herzögen Bernhard II. und Otto II. an die Bürger Heinrich Lucke und Heinrich Schwalenberg zu Braunschweig verpfändeten Hof zu Fallersleben nach dem Tode der Herzogin Elisabeth zu Gunsten der Herzöge wieder einzulösen. 1869. S. 127.
1462. Mai 15. Duderstadt. Die Herzöge Heinrich und Ernst zu Braunschweig quittiren über 120 Gulden, die ihnen von dem Kurfürst Dietrich von Mainz für 60 Reifige, mit denen sie ihm 4 Wochen auf dem Eichsfelde gegen seine Feinde dienen sollen, zugesagt worden sind. 1860. S. 167, 16.
1462. Mai 20. Duderstadt. Herzog Albrecht zu Braunschweig quittirt über 60 Gulden, die ihm von dem Kurfürsten Dietrich von Mainz für 30 Reifige, mit denen er ihm 4 Wochen auf dem Eichsfelde gegen seine Feinde dienen soll, zugesagt sind. 1860. S. 168, 17.
1462. Juli 4. Herzog Wilhelm zu Sachsen und Landgraf Ludwig zu

- zu Hessen nehmen die Städte Heiligenstadt und Duderstadt und die Schlösser Rüsteberg und Sieboldehausen, die sich nach einer am 30. Mai zu Gotha getroffenen Uebereinkunft von den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Adolf zu Mainz und Herrn Dieterich von Fsenburg losgesagt haben, auf 3 Jahre in ihren Schutz, wofür sie jährlich 1200 Gulden erhalten sollen. Zugleich werden verschiedene specielle Streitpunkte erledigt, für den Nothfall Graf Heinrich von Schwarzburg zum Schiedsrichter bestimmt und die Fehde des Landgrafen Ludwig zu Hessen und des Herzogs Friedrich zu Braunschweig mit den Städten Heiligenstadt und Duderstadt beigelegt. 1860. S. 169, 18.
1462. Juli 13. Rudolf Quirre, Domprobst zu Halberstadt, stiftet 4 Memorien in der St. Gallen-Kirche zu Hannover und eine Memorie für Rudolf Grobe, Bischof zu Oesel, dessen Bruder Friedrich und Herrn Burchard Kanenwischer. 1859. S. 152. Anm.
1463. Juli 25. Graf Otto von Holstein und Schauenburg tauscht vom Stifte Barsinghausen Gärten ein. 1858. S. 122, 13.
1464. Dec. 14. J. Heyso Kraunwell, Probst zu St. Martin in Heiligenstadt, entscheidet einen zwischen den Edlen Herren zu Plesse, dem Abt und Dekan zu Steina einerseits, und Cord Zeilchin, Hermann, Cord Mehger und Heinrich Knoke andererseits über die Güter des von Münden nach Steina transferirten Kalands entstandenen Streit. 1871. S. 106 ff.
1465. Sept. 24. Johann von Langlingen, Vogt zu Wolfenbüttel, berichtet wegen des Meinersenschen Pfarrlandes zu Seershausen. 1864. S. 101, 22.
1465. Sept. 24. Werner von Obbernshausen und sein Sohn Henning berichten wegen des Meinersenschen Pfarrlandes zu Seershausen. 1864. S. 102, 23.
1466. Apr. 11. Minden. Bischof Albert von Minden erlaubt den Provisoren von Wangelist, bei dem dortigen Siedehause eine Capelle zu errichten. 1861. S. 196, 1.
1468. Jan. 18. Die Pfarrer zu Meinersen und Eversen willigen in den Verkauf der goldenen Hufe und eines Hofes zu Hachum seitens des Johann Gravenhorst an den Bürger Henning Boffe zu Braunschweig. 1864. S. 103, 24.
1469. März 5. Notiz über die Fundation und Dotation der Capelle zu Wangelist durch den Pfarrer zu Nerzen, Johann Krenenberg, 1861. S. 197, 2.
1469. April 8. Bischof Albert von Minden ertheilt der von Johann Krenenberg, Pfarrer zu Nerzen, gestifteten Capelle bei dem Siedehause vor Hameln Ablass. 1861. S. 201.
1470. Mai 23. Rom. Pabst Paul II. befiehlt dem Dechanten des Stifts St. Martin zu Heiligenstadt und dem Scholaster S. Severi

- zu Erfurt, die Klagen des Raths zu Duderstadt gegen Anmaßungen der Aebtissin Hedwig zu Quedlinburg und ihres Stifts zu untersuchen und darüber zu entscheiden. 1860. S. 174, 19.
1472. Aug. 23. Conrad Hallis, Pfarrer zu St. Jacobi in Einbeck, bezeugt, daß Dietrich Sunderbeken eine Pilgerfahrt nach dem heil. Kreuze zu Wülfinghausen und dem heil. Bernward zu Hildesheim machen wolle. 1861. S. 175. Anm.
1472. Dotation der Capelle zu Wangelist durch Johann Kreyenberg und Hildebrand Gottwold. 1861. S. 199, 3.
1472. Bertold Gryshop schuldet der Capelle zu Wangelist 20 rhein. Gulden aus einer Schenkung des Hildebrand Gottwold. 1861. S. 199, 4.
1472. Lüdeke Witterock schuldet der Capelle zu Wangelist 40 Gulden. 1861. S. 200, 5.
1474. März 28. Lehnbrief des Herzogs Wilhelm für Statius von Sierßen. 1862. S. 211, 9.
1475. April 19. Bischof Heinrich von Minden bestätigt einen Ablassbrief des Bischofs Albert von Minden vom 8. April 1469 für die von Johann Kreyenberg, Canonicus zu Wittenburg, gestiftete Capelle bei dem Siechenhause vor Hameln. 1861. S. 200, 6.
1476. Note von dem großen Klöppel der größten Glocke in Hildesheim. 1865. S. 376. Anm.
1479. Bestellung der Aelterleute von Wangelist aus der Bäcker- und Schuhmacher-Gilde zu Hameln. 1861. S. 204, 7.
1479. Die Capelle zu Wangelist wird den Capellanen der Kirche zu Hameln befohlen mit 2 Messen wöchentlich. 1861. S. 205, 8.
1479. Bischof Heinrich von Minden bestätigt die Fundation der Capelle zu Wangelist und die Bestellung der Aelterleute, ertheilt auch den letzteren, wenn sie das Beste der Capelle fördern, 40 Tage Ablass. 1861. S. 205, 9.
1480. Jan. 15.—1481. Jan. 6. Lohnregister der Stadt Hannover. 1867. S. 176 ff.
1480. Oct. 15. Schenkung der Geschwister Bredemann zu Hameln an die Capelle zu Wangelist. 1861. S. 206, 10.
1482. Apr. 8. Schuldverschreibung des Herzogs Heinrich (des Mittlern) zu Braunschw. und Lüneb. über 4000 rhein. Gulden, die er von Braunschweigischen Bürgern zur Einlösung des Schlosses Bodenteich erhalten hat und die er durch Einkünfte aus den zu den Schlössern Gishorn und Fallersleben gehörigen Gütern bezahlen will. 1869. S. 129.
1483. Mai 18. Gottschalk, Dietrich und Mauritius Edle Herren zu Plesse, Gebrüder, geben ihre Zustimmung zum Beitritte des mit dem (Petters)-Stifte zu Nörten vereinigten Klosters Steina zur Bursfelder Union Benediktiner Ordens. 1871. S. 108, 8.

1485. Oct. 7. Die Priester Johann Trendelborch und Johann Mehn-
bolt schenken zur Aufbesserung einer Vicarie der St. Alexandri-Kirche
zu Gimbeck ein Capital und ein Haus auf dem Haspel, behalten
sich aber der Erstere lebenslängliche Nutznießung des Capitals, der
Andere Nutznießung des Hauses für sich und Frau Olegard, die
Chefrau des Tisemann vom Zierenberge, vor. 1867. S. 156.
1487. Febr. 22. Revers der Aelterleute der Mandelsloher Kirche
wegen einer vom Probste Rudolf Witerfen zu Mariensee in ihrer
Kirche gestifteten Memorie. 1857. S. 314, 13.
1488. Juni 9. Graf Moritz von Spiegelberg belehnt Hermann Bock
von Nordholz mit Gütern zu Berdebeck, Leede, Oldendorf und
Baldagsen. 1870. S. 90, 2.
1489. Juni 9. Hans von Hullersen und Oeword, Wittve Junge
Bothen, einigen sich über den Verkauf eines Hauses und Hofes der
Letzteren vor dem Ofterthore (in Gimbeck). 1867. S. 160.
1489. Juli 1. Rom. Verschiedene Cardinäle verleihen denen, welche
die Capelle zu Wangelist an gewissen Tagen besuchen und dieselbe
mit Geld unterstützen, 100 Tage Ablass. 1861. S. 207, 11.
1489. Oct. 3. Der Rath zu Gimbeck leihet ein Capital von 105 Mark
von der Bürgerin Olegart Bothen. 1867. S. 161.
1489. Oct. 31. Dechant und Capitel St. Alexandri zu Gimbeck leihen
von der Wittve Olgard Junghen Bothen ein Capital von 45 Mark.
1867. S. 162.
1489. Oct. 31. Dechant und Capitel St. Alexandri zu Gimbeck leihen
von der Wittve Olgard Junghen Bothen ein Capital von 105 Mark.
1867. S. 163.
1491. Aug. 9. Dechant und Capitel St. Alexandri zu Gimbeck kaufen
von Olegard, Wittve von Jungen Bothen, Chefrau des Mag. Tise-
mann vom Zierenberge, einen Garten vor dem Ofterthore und ver-
sprechen eine Memorie für die Angehörigen der Frau Olegard zu
halten. 1867. S. 158.
1493. Mai 6. Bischof Heinrich zu Minden bestätigt die Stiftung des
Liebfrauen-Altars in der Kirche zu Mandelsloh durch Alse von
Mandelsloh. 1857. S. 316, 14.
1499. Sept. 21. Bischof Bartold von Hildesheim belehnt Bartold
Bock von Nordholz mit Gütern zu Ockensen, Deinsen, Lübbrechtßen,
Duingen, Eime, Banteln, Grouan, Leede, Sehde, Jardeffen, Hof-
füngessen, Salzhemmendorf, Keußen, Deilmüssen, Westfeld, Eddinge-
hausen, Thüste, Esbeck und Oldendorf und mit dem ehemaligen
Besitze der von Boltzen zu Oldendorf, Benstorf, Gisten, Elze,
Steller und Hafenvott. 1870. S. 81, 3.
1503. Sept. 9. Brunsbüttel. Sühne zwischen dem Flecken Ottern-
dorf im Lande Hadeln und den Pdtzernans im Kirchspiele Bruns-
büttel in Ditmarschen. 1863. S. 397, 7.

1505. Juni 29. Elisabeth von Stolberg, Herzogin zu Braunsch. und Lüneb. Wittve, fundirt die Kirche S. Antonii zu Grund und ernennet den Rötger Pegau zum ersten Pfarrer daran. 1863. S. 271, 1.
1505. Juni 29. Elisabeth von Stolberg, Herzogin zu Braunsch. und Lüneb. Wittve, dotirt die von ihr fundirte und von der Pfarrkirche S. Mauritii zu Gittelde abgetheilte Kirche S. Antonii in Grund mit Renten und Grundstücken. 1863. S. 278, 2.
1505. Juli 17. Erfurt. Die von dem Erzbischof zu Mainz für Thüringen, Sachsen, Hessen und das Eichsfeld eingesetzten Executoren bestätigen die Trennung der neufundirten Pfarrkirche S. Antonii in Grund von der Pfarrkirche S. Mauritii in Gittelde und ertheilen der ersteren die vollen Rechte einer Pfarrkirche. 1863. S. 280, 3.
1505. Juli 18. Johann Sömmering investirt als erzbischöflicher Commissarius den Rötger Pegau zum Pfarrer der neuen Pfarrkirche S. Antonii in Grund und verfügt dessen Einführung. 1863. S. 284, 4.
1505. August 10. Grund. Der Notar Johann Feynemann bescheinigt die geschehene Einführung des Rötger Pegau in die neue Pfarrkirche in Grund. 1863. S. 286, 5.
1506. März 25. Das Kloster Barsinghausen verpflichtet sich zu Abhaltung eines Jahresfestes für Herrn Cord Schütte zc. 1858. S. 123, 14.
1508. Apr. 26. Testament der Gimbecker Bürgerin Olwarth Bothen. 1867. S. 166.
1510. Jan. 19. Die Vormünder der Brüderschaft St. Josts in der Augustiner-Kirche zu Gimbeck erhalten von Frau Olward Boten 6 Mark, deren Zinsen zu einem Richte vor dem ersten Altare verwandt werden sollen. 1867. S. 168.
1510. Jan. 25. Hameln. Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg vermittelt einen Grenzvertrag zwischen dem Bischof Johann zu Hildesheim wegen des Hauses Nerzen und dem Edelherrn Bernhard zur Lippe wegen der Herrschaft Sternberg. 1858. S. 65, 1.
1510. Sept. 25. Der Rath zu Gimbeck gestattet der Bürgerin Olwarth Junge Boten, ihre Güter in der Stadt oder außerhalb frei zu vergeben. 1867. S. 168.
1512. Juli 22. Testament der Gimbecker Bürgerin Oldewart Bothen. 1867. S. 168.
1514. Juli 26. Aenderung in dem Testamente der Gimbecker Bürgerin Oldewart Bothe. 1867. S. 170.
1517. März 2. Herzogin Elisabeth zu Braunschweig und Lüneburg, geb. Gräfin von Stolberg und Wernigerode, bewilligt eine Samm-

- lung für das Kloster Weende und das dazu gehörige Olrikeshusen (Nicolausberg). 1858. S. 171, 5.
1517. **Juli 15.** Gehrden = Ronneberger Hude- und Weide = Receß. 1862. S. 212, 10.
1519. **Juni 28.** Soltau. Graf Johann zu Holstein und Schauenburg meldet seinem Sohne Jost den Erfolg der Schlacht bei Soltau und die Gefangennahme des Herzogs Erich. 1858. S. 406.
- [1519—1521.] **Erfurt.** Mathias Reindecke investirt als erzbischöflicher Commissarius den Pater Bußbaum von Sobernheim, welchen die Herzogin Elisabeth von Braunsch. und Lüneb. nach dem Rücktritte des Pfarrers Heinrich Bulle präsentirt hat, zum Pfarrer der Kirche S. Antonii in Grund. 1863. S. 286, 6.
1520. **Nov. 15.** Die Pfarrer zu Meinersen und Eversen willigen in den Verkauf einer Hufe Landes zu Sachum, die beiden Kirchen zinspflichtig ist, an Hans Bechelt, Bürger zu Braunschweig. 1864. S. 105.
1522. **Mai 16.** Alheid Arendes, Aebtissin zu Höckelheim, verfügt über Güter zu Einbeck, die sie und ihr Bruder Hamelborch Arendes von ihrer Tante Olgarde, Wittwe Junge Bothen, geerbt haben, zu Gunsten des Cord van Buren, Priesters zu Höckelheim. 1867. S. 170.
1522. **Juni 30.** Schadlosbrief Herzog Erichs zu Braunschweig und Lüneburg für Arnd von Deynhausen, der für den Herzog bei Reineke Wend und Heinrich von Ledebur sich für 1000 rh. Gulden verbürgt hat. 1869. S. 357, 2.
1523. **Sept. 29.** Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, Sohn des Herzogs Heinrich, bestätigt den am 21. November 1522 zwischen Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg und dem Abt Bernhard von Steina geschlossenen Vertrag, vermöge dessen das Kloster Steina statt des Patronatrechts der Pfarrkirche zu Münden das Patronatrecht der Kirche S. Albani in Göttingen erhält. 1871. S. 110, 9.
- (1539.) Erhebung der Vicarie Bordenau zur Parochie durch Herzog Erich den Älteren. 1871. S. 126, 10.
1540. **Sept. 27.** Zelle. Verwendung des Superintendenten Urbanus Rhegius bei dem Rath zu Braunschweig für den Rabbi Simuel. 1861. S. 371, 1.
1540. **Sept. 27.** Zelle. Verwendung des Superintendenten Urbanus Rhegius bei dem Braunschweigischen Bürgermeister Cord v. Damm für den Rabbi Schmuel. 1861. S. 372, 2.
1540. **Sept. 29.** Zelle. Herzog Ernst zu Braunschweig und Lüneburg verwendet sich bei dem Rathe zu Braunschweig für den Rabbi Samuel. 1861. S. 373, 3.

1543. März 5. Abscheidt, der Kirchen zu Mandelsloh gegeben. 1857. S. 320, 15.
1543. Apr. 4. Verzeichniß der Urkunden des Stifts Mandelsloh, zu Langenhagen aufgenommen von Anton Corbinus und Christoph von Mengershausen. 1857. S. 325, 16.
1543. Sept. 10. Bericht des Burchard von Salder zu Lauenstein an den Landdrosten zwischen Deister und Leine von Heidenreich zu Calenberg über die Hoheit auf der Straße von Poppenburg. 1870. S. 198.
1550. März. Hexenproceß im Gerichte St. Jürgen, Niederende. 1867. S. 231.
1550. Aug. 13. Herzog Erich (II.) von Braunschweig und Lüneburg befehlet die Brüder Lorenz und Burchard Buchholz mit der Pfarre zu Rodewald und zwei Mandelsloher Canonicaten. 1857. S. 329, 17.
1551. März. Hexenproceß im Gerichte St. Jürgen, Niederende. 1867. S. 234.
1553. Juli 9. Bericht von der Schlacht bei Sievershausen. 1858. S. 407.
1556. Mai 22. **Clus.** Schreiben des Abts zur Clus bei Gandersheim an die Aebte von St. Michaelis und St. Godehard zu Hildesheim behuf Zurüstung zum Empfange des Bischofs von Hildesheim in seinem Kloster. 1859. S. 200.
1556. Oct. 21. Braunschweig. Vergleich zwischen dem Pfarrer M. Bodiker zu Meinersen und A. Bessel wegen des Pfarrlandes zu Gr. Winnigstedt. 1864. S. 105, 25.
1557. März 24. Neustadt a. R. Privilegium des Herzogs Erich II. von Braunschweig und Lüneburg für den Flecken Gehrden. 1862. S. 214, 11.
1557. Aug. 28. Braun von Bothmer, Hauptmann der Stadt Braunschweig, pachtet die der Pfarre zu Meinersen gehörigen, zu Warmbüttel belegenen Grundstücke. 1864. S. 107, 26.
1563. Juli 18. **Wolfenbüttel.** Schreiben des Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig an seinen Rath Platen von Helversen zu Asfeld. 1860. S. 407, 5.
1568. Nov. 30. Schreiben des Caspar von Berlepsch, Amtmanns des Eichsfeldes, an den Edelherrn Dietrich zu Plesse wegen des Arrestes der Angersteinischen Zinsen, welche dem Kloster Steina gebühren. 1871. S. 115, 10.
1568. Dec. 5. **Aschaffenburg.** Schreiben des Kurfürsten Daniel von Mainz an Caspar von Berlepsch, Amtmann des Eichsfeldes, wegen des von dem Edelherrn von Plesse verhängten Arrestes der dem Kloster Steina zustehenden Angersteinischen Gefälle. 1871. S. 116, 11.
1570. Jan. 9. Supplik der unter dem Herzoge Julius von Braun-

- schweig und Lüneb. wohnenden und um dessen Lande sitzenden Juden an den Kaiser. 1861. S. 279, 1.
1570. Jan. 20. **Prag.** Schreiben des Kaisers Maximilian II. an den Herzog Julius von Braunsch. und Lüneb., die dortigen Juden betreffend. 1861. S. 281, 2.
1570. Febr. 25. Supplik der Abgesandten der gemeinen Judenthüm im römischen Reiche an den Kaiser in Rücksicht auf das von den Herzögen Wolfgang und Philipp gegen die Juden erlassene Verbot, deren Länder zu durchreisen. 1871. S. 282, 3.
1570. März 8. **Prag.** Schreiben des Kaisers Maximilian II. an die Herzöge Wolfgang und Philipp von Braunschweig, in Betreff des von ihnen gegen die Juden erlassenen Verbots ihr Fürstenthum zu bewohnen und zu bereisen. 1861. S. 283, 4.
1573. Mai 18. **Fallersleben.** Der Herzogin Clara von Braunsch. und Lüneb. Verordnung wegen Abhaltung dreier Jahrmärkte zu Fallersleben. 1869. S. 141.
1575. Dec. 12. **Hannover.** Denunciation des geistlichen Ministeriums zu Hannover bei dem Rathe daselbst gegen den Rector M. Schulrabe. 1870. S. 207 ff.
1576. Juni 16. **Fallersleben.** Inventarium des Schlosses Fallersleben. 1869. S. 143.
1577. März 6. **Hiddagshausen.** Martin Chemnitz zeigt dem Herzog Julius von Braunsch. und Lüneb. an, daß er von dem Rathe der Stadt Hannover zum Schiedsrichter zwischen den Predigern und dem Rector ernannt sei und dorthin reisen werde. 1870. S. 223. Ann.
1579. März 26. **Petershagen.** Lehnbrief des Bischofs Hermann zu Minden für Jobst Knigge über die Silerfenschen Lehngüter. 1862. S. 215, 12.
1582. Aug. 4. **Stolzenau.** Bürgermeister und Rath zu Stolzenau bitten die Fürstl. Braunschweigischen Rätthe um Bauholz für eine Schule. 1871. S. 230.
1583. Mai 7. **Stolzenau.** Summarischer Extract über Einnahme und Ausgabe des Geldregisters zur Stolzenau. 1871. S. 231 ff.
1583. Juli 10. **Lüneburg.** Vergleich der Gebrüder von Dageförde mit Bischof Eberhard von Lüneb. über eine Vicarie in der Kirche von Meinersen. 1864. S. 70. Ann.
1583. Der Pfarre zu Meinersen Güter und jährliche Aufkünfte. 1864. S. 109, 27.
1585. März 15. **Pattensen.** Zeugniß von Burgmann und Rath der Stadt Pattensen für den Pfarrer Mag. Wichmann Schulrabe. 1870. S. 229.
1586. März 21. Lehnbrief des Herzogs Julius von Braunsch. und Lüneb. für Erich von Silerfen. 1862. S. 217, 13.

1586. **Dec. 22. Calenberg.** Vergleich zwischen Joachim Berner, Domherrn zu Salzburg, Augsburg und Eichstädt, und denen v. Alten, Klägern, und dem Rathe zu Gehrden, Beklagten, wegen des Untergerichts u. s. w. 1862. S. 219, 14.
1589. **Mai 17—21.** Notariats-Protokoll über Besitzergreifung des Amtes Lauenstein für Herzog Heinrich Julius von Braunsch. und Lüneb. 1858. S. 352, 1.
1589. **Dec. 2.** Der Rath zu Hannover macht bekannt, daß Herzog Heinrich Julius von Braunsch. und Lüneb. beabsichtigt, den Juden den Schutz aufzukündigen. 1861. S. 284, 5.
1590. **Juni 1.** Das Kloster Barfinghausen genehmigt, daß Friedrich Schwarze, Erbgeffener auf Eggestorf, seinen Nachbar Hans Witte in Güte zum Abbruch seiner Wohnung und zum Neubau auf Schwarzischem Lande vermöge. 1858. S. 125, 15.
1590. **Jan. 5. Stolzenau.** Bürgermeister und Rath zu Stolzenau bitten den Landdrosten Heimert von Helverffen und den Amtmann Blome zu Stolzenau, sie möchten für den Bau der Stolzenauer Kirche bei dem Herzoge Heinrich Julius intercediren. 1871. S. 266 ff.
1591. **Juli 29.** Schreiben des Rathes zu Hameln an den Rath zu Hannover die befohlene Ausweisung der Juden betreffend. 1861. S. 285, 6.
1591. **Juli 30.** Antwortschreiben des Rathes zu Hannover an den Rath zu Hameln auf das vorstehende Schreiben. 1861. S. 286, 7.
1591. **August 13.** Schreiben des Rathes der Stadt Göttingen an Statthalter, Canzler und Räte, die befohlene Ausweisung der Juden betr. 1861. S. 287, 8.
1591. **August 18. Wolfenbüttel.** Erwiderungsschreiben des Statthalters Wolf Ernst, Grafen zu Stolberg, an den Rath der Stadt Göttingen, die Ausweisung der Juden betr. 1861. S. 288, 9.
1591. **August 30.** Schreiben des Rathes von Hameln an den Herzog Heinrich Julius von Braunsch., die von demselben befohlene Aufkündigung des Judentheiles betr. 1861. S. 289, 10.
1591. **Sept. 11. Prag.** Supplik der Aeltesten der Judenthüm zu Prag an den Kaiser Rudolf, das von Herzog Heinrich Julius zu Braunsch. und Lüneb. erlassene Verbannungsdecret der Juden betreffend. 1861. S. 291, 11.
1591. **Sept. 16.** Abermalige Supplik der Aeltesten der Judenthüm zu Prag, das vom Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig erlassene Mandat gegen die Juden betr. 1861. S. 294, 12.
1591. **Sept. 16. Prag.** Kaiser Rudolf II. verwendet sich bei Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig für gemeine Judenthüm. 1861. S. 298, 13.
1592. **Juli 14. Prag.** Nochmalige Supplik der Aeltesten der gemeinen

- Judenschaft zu Prag an den Kaiser um Verwendung bei dem Herzog von Braunschweig für die Juden. 1861. S. 299, 14.
1592. Aug. 21. Prag. Kaiser Rudolf II. verbietet dem Herzog Heinrich Julius von Braunschw., den Juden in seinen Fürstenthümern die Landstraßen zu versperren. 1861. S. 301, 15.
1593. Oct. 11. Prag. Kaiser Rudolf II. ermahnt den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig nochmals wegen der Ausschließung der Juden aus des Herzogs Landen. 1861. S. 303, 16.
1594. Juni 4. Gehrden. Gehrdenes Landgerichts-Weisthum über Zehntrecht. 1862. S. 227, 15.
1607. Heergewette und Gerade zu Fallerleben. 1869. S. 151.
1608. Apr. 20. Hessen. Des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig Schutzbrief für den Juden Natan Schay aus Hildesheim und dessen Familie. 1861. S. 304, 17.
1611. Dec. 27. Heiligenrode. Das Kloster Heiligenrode verpfändet dem Kloster Barsinghausen den Kornzehnten zu Gr. Bramstedt. 1858. S. 128, 16.
1612. Juni 3. Bremervörde. Tauschvertrag zwischen Erzbischof Johann Friedrich zu Bremen und Arndt Klende in Betreff eines Platzes zu einem Wohnhause. 1865. S. 345.
1614. Juni 30. Wolfenbüttel. Lehnbrief des Herzogs Friedrich Ulrich zu Braunschw. und Lüneb. für Johst Rudolf von Stedern über Güter zu Munzel, Stedern und Gehrden. 1862. S. 228, 16.
1614. Sept. 22. Wolfenbüttel. Lehnbrief des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschw. und Lüneb. für Erich von Neden über die Süersenischen Güter. 1862. S. 229, 17.
1617. März 26. Nevers derer von Lenthe über die Verpfändung des Untergerichts zu Gehrden an Joachim von Neden. 1862. S. 230, 18.
1619. Febr. 4. Darmstadt. Anna Eleonore, Herzogin von Braunschweig und Lüneb., verspricht dem Rathe zu Fallerleben die demnächstige Bestätigung seiner bisherigen Gerechtigkeiten und Freiheiten für den Fall, daß sie Fallerleben als Wittthum erhalten würde. 1869. S. 146.
1626. Sept. 4. — 1627. Juni 25. Berichte des Amtmanns Kahrstett aus Winzen an der Luhe über die Kriegsereignisse daselbst. 1858. S. 177 ff.
1626. Sept. 25. Wolfenbüttel. Brief eines höheren dänischen Officiers über die Lage der Dinge. 1859. S. 80.
1626. Dec. 17. Johann Tserklaes Graf von Tilly meldet die Nothwendigkeit der Besetzung des Lüneburgischen Landes und verspricht die möglichste Schonung. 1858. S. 180.
1627. Jan. 4. Peine. Johann Tserklaes Graf von Tilly fordert eine Anzahl Bürger, welche wegen einer gegen die Kais. und Churf.

- Garnison in Hameln angesponnenen Conspiration angeklagt und flüchtig geworden sind, auf, den 19. Jan. zur Verantwortung vor einem Gerichte in Hameln zu erscheinen, widrigenfalls sie in die Acht erklärt und ihre Güter confiscirt werden sollen. 1857. S. 363, 8.
1630. **Mai 2. Hameln.** Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück und Verden 2c. bevollmächtigt den Generalvicar Philipp Lottringhausen, Dr. Albert Treffel und Thomas Rungius zu Uebernahme des Klosters Neuenwalde im Bremischen und Einräumung desselben an die Jesuiten in Stade. 1859. S. 186.
1630. **Juni 5. Goslar.** Notariats-Protokoll über die Uebergabe des zu Goslar vor dem Stifte SS. Simonis et Judae liegenden großen Platzes, der Kaiserbleck genannt, an die Jesuiten. 1859. S. 187.
1630. **Aug. 4.** Notariats-Protokoll über die Uebergabe des Klosters Neuenwalde an die Commissarien des Bischofs Franz Wilhelm zu Osnabrück und Verden und an die Jesuiten in Stade. 1859. S. 181.
1632. **April 9.—25.** Berichte über die Belagerung von Stade durch den Schwedischen Feldmarschall Tott. 1864. S. 136 ff.
1634. **Sept. 21.** Tile Jacobs, Amtmann zu Stolzenau, klagt bei den Räten des Herzogs August über die Gottlosigkeit der Stolzenauer. 1871. S. 274.
1634. **Sept. 30. Zelle.** Verordnung des Herzogs August gegen die Excesse der Stolzenauer. 1871. S. 276.
1643. **Juni 28. Zelle.** Mandat gegen das liederliche Leben der Unterthanen des Amts Stolzenau. 1871. S. 276 ff.
1661. **Aug. 20. Meinersen.** Testament des Amtmanns Wilhelm Herber zu Meinersen. 1864. S. 114, 28.
1668. **Sept. 24. Stolzenau.** Nachricht wegen der Gerechtfame des Fleckens Stolzenau. 1870. S. 306.
1675. **Gehrdener Echtedings-Artikel.** 1862. S. 231, 19.
1681. **Juli 28. Hannover.** Verordnung des Herzogs Ernst August von Braunsch. und Lüneb. über den Steinkohlenhandel. 1866. S. 60.
1683. **Juli 20. — 1684. Oct. 1.** Correspondenz der Herzogin Sophie von Braunsch. und Lüneb. mit dem Geh. Rath Bodo von Oberg zu Berlin in Betreff der Vermählung ihrer Tochter Sophie Charlotte mit dem Kurprinzen Friedrich von Brandenburg. 1869. S. 324 ff.
1694. **Dec. Aurich.** Schreiben der ostfriesischen Regierung an den Rath zu Bremen, einen Strandungsfall an der Insel Juist betr. 1862. S. 275.

1696. Jan. 11. Hannover. Herzog Ernst August von Braunschweig und Lüneb. befehlet den Grafen Franz Ernst von Platen mit dem Rechte des Bergbaues nach Steinkohlen am Bröhn und Hülsebrink. 1866. S. 12.
1713. März 25. Niefeld. Document aus dem Altare der Niefelder Kirche. 1859. S. 205.
1725. Jan. 19. — 1729. Mai 21. Fürstl. ostfriesische Original-Rescripte, die Braunschweig-Lüneburgische und ostfriesische Erbeinigung betr. 1864. S. 155 ff.
1728. Jan. 27. Gehrden. Gehrdener Eshedings-Protokoll. 1862. S. 242, 24.
1739. März 4. — Aug. 5. Actenstücke betr. den von dem kurfürstlich Braunschw.-Lüneb. Geh. Kriegsrath von Lenthe an den fürstl. ostfr. Geh. Rath von Gersdorff geschehenen Antrag wegen Erneuerung des Erbvertrages von 1690. 1864. S. 178 ff.
1739. Juli 20. — 1740. Jan. 16. Zur geheimen Correspondenz mit dem Geh. Rath von Brawe, betr. die preussische Expectanz und das Pactum mit Kur-Hannover von 1690. 1864. S. 195 ff.
1740. Juni 17. — Juli 21. Actenstücke, betr. das Vorhaben einer Reise des Fürsten Karl Edzard von Ostfriesland nach Hannover. 1864. S. 207 ff.
1761. Aug. 30. Die Intendanz der französischen Armee am Oberrhein verlangt von der Verwaltung der Harzbergwerke 600,000 Livres. 1867. S. 253.
1761. Sept. 2. Clausthal. Richter und Rath zu Clausthal fordern die Einwohner der Stadt auf, zu dem Vorschusse der von der französischen Armee gesordneten 600,000 Livres beizusteuern. 1867. S. 255.
1761. Oct. 21. — Nov. 1. Correspondenz des Magistrats zu Clausthal mit dem französischen General Comte de Vaubecourt in Betreff der auf den Letzteren geprägten Ehrenmedaille. 1867. S. 287 ff.
1764. Juni 18. Clausthal. Verfügung des Berghauptmanns von Bülow in Betreff der Bezahlung der Kosten der Vaubecourt'schen Medaille. 1867. S. 297.
1767. Jan. 5. Rethem. Bericht des Drosten Anton G. F. v. Dimpfeda an die königl. Kammer zu Hannover über den Zustand des Amtes Rethem. 1869. S. 365.
1771. Febr. 9. Hannover. Die kurf. Kammer entscheidet, daß den Töpfern zu Duingen für die Lieferung der Defen nach Lanenstein und Eggersen weder forstzinsfreies Fallholz noch eine Mahlzeit gebühre. 1858. S. 339.
1793. Febr. 12. Hannover. Protokoll bei der Conferenz wegen Errichtung des leichten Grenadier-Bataillons. 1862. S. 366, 1.

1793. Apr. 2. — Dec. 16. Tagebuch des Lieutenants Christian von Ompteda. 1862. S. 292 ff.
1793. Juli 29. Samarsk. Armeebefehl des General-Lieutenant v. d. Bussche, die genaue Beobachtung des Dienst-Reglements betr. 1862. S. 371, 4.
1803. März 21. — Juli 7. Briefe des Majors von Ompteda vom Hannoverschen Regimente Fuß-Garde. 1860. S. 278 ff.
1805. Dec. 16. — 1806. Jan. 4. Briefe des Obristlieut. v. Ompteda und des Generalmajors Worderewsky über die Blokade von Hameln. 1861. S. 345 ff.
1815. Mai 9. — Oct. 12. Briefe des Kanoniers Friedrich Zahns aus dem Feldzuge. 1864. S. 221 ff.
1828. Aug. 7. Stolzenau. Die Einlage in den Grundstein der Kirche zu Stolzenau. 1870. S. 335.
1840. Febr. 28. Neuenhaus. Protokoll über die Findung des goldnen Gefäßes im Spöllberge bei Gölenskamp. 1865. S. 408, 2.
1860. Nov. 24. Hannover. Bekanntmachung der Landdrostei Hannover die Arbeiter bei den Kohlenbergwerken im Calenbergischen betr. 1866. S. 109.
1861. Juni 18. Hannover. Aufruf der Commission für das Welfen-Museum. 1860. S. 426.
1862. Nov. Egestorf und Barfinghausen. Dienstordnung für die Arbeiter bei den königlichen Steinkohlenbergwerken am Deister. 1866. S. 111 ff.
-

Alphabetisches Register

über die Jahrgänge von 1857—1871.

- Aberglaube in Beziehung auf die Pflanzenwelt. 1865. S. 1.
 Adel in Sachsen. 1867. S. 123.
 Adilo, Adelog, Bischof von Hildesheim. 1861. S. 209. — Seine
 Verwandte. 1864. S. 366. — Ob ein Edelherr von Dorstadt?
 1862. S. 243. 249. 1863. S. 389.
 Agger Angrivariorum. 1870. S. 379. 1871. S. 279.
 Agnes von Insiquan, Nebtiffin von Wunstorf (?) 1865. S. 416.
 v. Ahlfeld, Graf. 1868. S. 409.
 Albrecht der Große, Herzog von Braunschv. und Lüneb. Seine zweite
 Vermählung. 1859. S. 165.
 Alte Land. 1863. S. 390.
 Amedorf, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 238.
 Archidiaconat = Eintheilung des Bisthums Halberstadt. 1862.
 S. 1. 373.
 Archiv, das älteste, der Herzöge von Braunschweig in der Kirche zu
 St. Blasius. 1865. S. 418.
 Armee, kurhannoversche, im Jahre 1780. 1862. S. 285.
 Athelold, Probst des Blasinsstiftes zu Dankwarderode. 1868. S. 1.
 Ausgrabungen bei Bemerode. 1864. S. 351. — im Braunschweigischen.
 1864. S. 355. — auf dem Deister. 1863. S. 380. — bei
 Döhlingen. 1865. S. 412. — am Engesoder Berge. 1863.
 S. 377. — bei Hitzacker. 1863. S. 381. — bei Hörpel. 1858.
 S. 198. — bei Leer. 1867. S. 355. — bei Nienburg. 1867.
 S. 318. — bei Northeim. 1868. S. 397. — in Rehlingen bei
 Salzhausen. 1864. S. 351. — im Forstorte Kiesel, Amts We-
 ddingen. 1857. S. 331. — bei Schinna. 1859. S. 117. —
 bei Stelfelde. 1865. S. 410. — bei Stemmermühlen. 1868.
 S. 400. — in Stolzenau. 1863. S. 380. — bei Uchte. 1865.
 S. 409.
 Badefoten, Bathof, Wüstung im Amtsgericht Vorsfelde. 1864. S. 1.
 Bardengan. Grenzen desselben. 1869. S. 86.
 Bardorf, Klein-Bardorf, Wüstung im Amtsg. Vorsfelde. 1864. S. 3.
 Barsinghausen, Kloster. 1858. S. 111.
 Bassum, Grabsteine in der Stiftskirche. 1869. S. 357.
 Bauernproceß im Stift Hildesheim. 1861. S. 307.
 Befreiungskrieg. 1862. S. 426. 1864. S. 221.
 Bennigser Burg. 1871. S. 308.

- Beutheim**, Grafschaft. Reformirte Kirchen das. 1861. S. 352. —
 Goldnes Gefäß. 1865. S. 408.
- Verendorf, Behredorf**, Wüstung im Amtsg. Vorsfelde. 1864. S. 4.
 vom Berge, Edelherren. 1868. S. 147. — Johannes de Monte,
 Domprobst zu Hildesheim. 1869. S. 26.
- Bernstorp, Bernesdorp, Barnstorf**, Wüstung im Amtsg. Vorsfelde.
 1864. S. 6.
- Bernward**, Bischof von Hildesheim. 1857. S. 191.
- Bevensen**, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 241.
- Billingisches** Geschlecht. 1865. S. 138.
- von Bimende**, Edelherren. 1857. S. 174. Wappen. 1857. S. 353.
- Blasius-Stift** in Dankwarderode (Braunschweig). Erster Probst des-
 selben. 1868. S. 1. — Archiv der Herzöge von Braunsch. und
 Lüneb. 1865. S. 418.
- Boeberge oder Boberge**, Schloß im Bremischen. 1871. S. 40.
- Bock v. Nordholz**. Ihre Lehne. 1870. S. 89.
- Bodfeld, Botfeld**, Pfalz bei Elbingerode. 1871. S. 357.
- von Bodwede**, Heinrich. 1858. S. 403.
- Boiling, Zacharias**. Seine Monita und sein Heergewähebuch. 1869.
 S. 235.
- v. Boldensele**, Wilhelm. 1861. S. 219.
- Bordenau**, Capelle und nachmalige Pfarrkirche das. 1871. S. 118.
- Braße**, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 239.
- Braunschweig=Wolfenbüttel**, Herzogthum. Reformation das. 1868.
 S. 243.
- Braunschweig**, Stadt. Blasius-Stift. 1865. S. 418. 1868. S. 1.
 — Johannishof. 1863. S. 396. — Das rothe Kloster. 1860.
 S. 185. — Wüstungen um Braunschweig. 1869. S. 67. —
 Stadtgeschlechter. 1867. S. 216. — Braunschweigische Fehde
 (1492. 1493). 1863. S. 179. — Braunsch. Magazin, dessen
 Inhaltsangabe. 1868. S. 382.
- Bremen**, Herzogthum. Lutherische Kirchen. 1861. S. 355. 1868.
 S. 380.
- Stift. Streit mit Verden über Besitzungen in den Marschen.
 1871. S. 43. — über die Gerichtsbarkeit in Ottersberg. 1871. S. 1.
- v. Brocke**, Patrizier in Braunschweig. 1867. S. 216.
- v. Bruchhausen**, Grafen. 1865. S. 347.
- Brunsbürg** bei Hemsfen. 1871. S. 334.
- Brunstorp, Bronstorp, Brohnstorp**, Wüstung im Amtsg. Vorsfelde.
 1864. S. 8.
- Budfi-Gau**. 1860. S. 59.
- v. Bülow**, Heinrich. Seine Fehde mit dem Herzog von Lüneburg.
 1858. S. 131.
- Burghard**, Domprobst zu Hildesheim. 1869. S. 17. 38. 65.
- Burgstellen** im Braunschweigischen. 1864. S. 361.

- v. **Burtehode**, Edelherren. 1868. S. 166.
- Calenberg**, Fürstenthum. Lutherische Kirchen. 1862. S. 375.
- v. **Campe**, Otto, Abt zu St. Michaelis in Hildesheim. 1861. S. 102. 238.
- v. **Campen** zu Poggenhagen. 1871. S. 128, nebst Stammtafel.
- Celle**. Ältestes Privilegium der Stadt. 1868. S. 403. — Haus-
sprüche das. 1859. S. 85.
- Celt**, eiserner. 1858. S. 203.
- Chrummer**, Vitus. 1861. S. 375.
- Clara**, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg. Geistliche Lieder der-
selben. 1859. S. 203.
- Clus** bei Gandersheim. Schreiben des Abts vom 22. Mai 1556.
1859. S. 200.
- Concordienformel** in der Grafschaft Hohnstein. 1862. S. 423.
- Conrad II.**, Bischof von Hildesheim. 1869. S. 4.
- Croseneitz**, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 19.
- Dannenberg**. Kleinode der Schützengilde das. 1859. S. 201.
- Deister**. Bergwerke das. 1866. S. 7.
- v. **Depenau**, Edelherren. 1868. S. 46.
- Dienstorf**, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 240.
- Diepholz**, Grafschaft. Lutherische Kirchen das. 1863. S. 370. —
Alte Schanzen das. 1871. S. 342.
- Diöcesan-Grenzen**. Hildesheim. 1863. S. 1. — Halberstadt.
1867. S. 1.
- Ditterke**, Kirchspiels Gehrden. 1862. S. 176.
- Döhrener Thurm**. 1869. S. 221.
- Dorstadt**, Kloster. Stiftungsurkunde. 1862. S. 244.
- v. **Dorstadt**, Edelherren. 1871. S. 362. — Arnold. 1862. S. 244.
1863. S. 173. 389. 1864. S. 34.
- v. **Dotechem**. 1868. S. 404.
- Dreißigjähriger Krieg**. 1857. S. 363. 1858. S. 176. 1859.
S. 78. 180. 1864. S. 136.
- Duderstadt**. Urkunden aus dem Archive der Stadt. 1860. S. 146.
- Duenfen**, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 243.
- Düsseldorf**, Dusleburg. 1871. S. 307.
- Duingen**. 1858. S. 337.
- Glendsburg** bei Glend. 1871. S. 359.
- Glmsburg** oder **Melmesburg**, Amtsger. Schöningen. 1864. S. 362.
- v. **Elstorf**, Ida. Ihre Höfe. 1858. S. 206. — Ihre Enkelinnen.
1863. S. 136.
- Erddenkmal**, heidnische, im Kirchspiel Bispingen. 1858. S. 193. —
bei Wiershausen. 1865. S. 408.
- Evensen**, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 240.
- Fallerleben**. 1869. S. 99.
- Fischbeck**, Stift. Gräflich Hallermundischer Grabstein. 1866. S. 227.

- Fischbeck**, Grabsteine in der Stiftskirche. 1869. S. 361.
Fuß-Garde, Hannoversches Regiment, im Jahre 1803. 1860. S. 274.
Galmestorf, Galmedorf, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 19.
Gernaudesburg. 1870. S. 378.
Getakoten, Jetekote, Wüstung bei Voigtsdahlum. 1868. S. 406.
Gehrden, Kirchspiel. 1862. S. 145. — Kirche. 1862. S. 194.
Geleitsrecht auf der alten Heerstraße von Mehle nach Pöppenburg.
 1870. S. 185.
Gewerbebetrieb Lüneburgs früher und jetzt. 1861. S. 321.
Gibichenstein, Gäwefenstein, bei Rienburg. 1867. S. 360.
Giebelgaban, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 19.
Giersfeld. Denkmäler das. 1864. S. 274.
Gitte. Kirche das. 1862. S. 257.
Glocken im Dome zu Hildesheim. 1865. S. 357.
Glockendorf, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 20.
Goldbracteaten. 1860. S. 391.
Goldenes Gefäß im Bentheimschen. 1865. S. 408.
Goldspange, gefunden bei Sievern. 1860. S. 397. — desgl. bei
 Norden 1860. S. 399.
Goslar. Bruderschaften und Reformation. 1859. S. 197. — Jesuiten
 daselbst. 1859. S. 187. — Wahl eines Gemeinde-Worthalters.
 1859. S. 199.
Göttingen, Fürstenthum. Lutherische Kirchen das. 1862. S. 385.
 — Stadt. Ihr Hanshalt am Ende des 14. und während der ersten
 Hälfte des 15. Jahrhunderts. 1857. S. 204. — Im Jahre 1440
 dort aufgenommenes Ablassgeld. 1860. S. 162.
Grabow, Grabau, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 21.
Grenadiere, Hannoversche leichte, im Feldzuge von 1793. 1862. S. 292.
Grenzpunkte für die Theilung zwischen Heinrichs des Löwen Söhnen.
 1859. S. 194. 1860. S. 70.
Gretinge, Grete, Gau in Niedersachsen. 1867. S. 131.
v. Grimmenberg, Edelherren. 1868. S. 168.
Grove, wüstes Dorf bei Rodenberg. 1858. S. 111.
Grove, Rudolf, Bischof zu Oesfel. 1859. S. 148.
Grubenhagen, Fürstenthum. Lutherische Kirchen das. 1863. S. 356.
Grund. Kirche das. 1863. S. 271.
Gürtelschmuck aus Bronze. 1860. S. 404.
Haarschmuck aus Bronze. 1860. S. 401.
Hadeln, Land. Lutherische Kirchen das. 1861. S. 364.
Hagen, Schloß (Gebhardshagen). 1857. S. 167. 351.
v. Hagen, Edelherren, im Wolfenbüttelschen und Hildesheimischen.
 1857. S. 158. 186.
v. d. Hagen, Hermann. 1858. S. 403. — Lehne der Familie. 1870.
 S. 83.
Hahnreithaler, Wolfenbüttelsche. 1861. S. 376.

- Halberstadt**, Bisthum. Archidiaconat-Eintheilung. 1862. S. 1. 373.
 — Diöcesangrenzen. 1867. S. 1.
- v. Hallermund**, Grafen. 1863. S. 135. 1866. S. 227.
- Hallinge, Hellinge, Hellsie**, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 22.
- Hamelu**, Stadt. Hausprüche das. 1861. S. 378. — Tilly's Verfahren das. 1857. S. 363. — Blokade (1805). 1861. S. 343.
- Hannover**, Stadt. Entwicklung der Stadt. 1859. S. 132. — Notiz im Chronicon picturatum des Votho. 1859. S. 1. — Bürgerbuch von 1303—1369. 1870. S. 26. — Nachtrag zum Urkundenbuch der Stadt. 1870. S. 1. — Bernhard Hohmeister's Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt. 1860. S. 193. — Lohnregister 1867. S. 171. 1868. S. 190. 1869. S. 153. 1870. S. 97. 1871. S. 129. — Canonie auf der Neustadt. 1857. S. 277. — Streit der Geistlichen das. mit dem Rector Wichm. Schulraben. 1870. S. 203. — Zunahme der Bevölkerung. 1859. S. 99. — Funde von Alterthümern das. 1863. S. 377. — Das Rodenkloster. 1871. S. 152. — Wasserhof, Wasserkunst zc. 1871. S. 159.
- v. Hardenberg**, Wappen. 1867. S. 408. — Patrizier in Einbeck. 1867. S. 410.
- Harzburg** bei Bienenburg. 1871. S. 360.
- Harz**. Lutherische Kirchen das. 1863. S. 356. — Franzosen auf dem Harze 1761. 1867. S. 243.
- Harzburg** bei Melfeld. 1871. S. 353.
- Hausprüche** aus Celle, Peine und Stadthagen. 1859. S. 83. — aus Münden und Hamelu. 1861. S. 377.
- v. Heimbruch**, Edelherren. 1868. S. 175.
- Heinrich der Jüngere**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. 1868. S. 243. — Dessen Schreiben an seinen Rath Platen von Helversen. 1860. S. 407.
- Heinrich der Wunderliche**, Herzog zu Braunschw. und Lüneb. Sein Geburtsjahr. 1859. S. 165.
- Heinrich**, Herzog zu Braunschw. und Lüneb., Domherr zu Hildesheim, Domprobst zu Halberstadt. 1867. S. 412.
- Heinrich Julius**, Herzog zu Braunschw. und Lüneb. 1861. S. 254.
- Hellinghe, Klein-Helig, Al. Hellingen**, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 24.
- Hessen**. Kirche das. 1859. S. 196.
- v. Hessenem**, Edelherren. 1868. S. 89.
- Hexenproceße** im Gericht St. Jürgen, Niedereude. 1867. S. 227.
- Hildesheim**, Stift. Diöcesangrenzen. 1863. S. 1. — Lutherische Kirchen das. 1864. S. 302. — Stiftsfehde. 1859. S. 405. 1869. S. 356. — Landbede v. J. 1481. 1861. S. 367. — Bauernproceß daselbst. 1861. S. 307.
 — Diöcese. Katholische Kirchen das. 1864. S. 343.

- Hildesheim, Stadt. Glocken im Dome. 1865. S. 357. — St. Michaeliskloster. 1860. S. 102.
- Hoch- und Botmäßigkeit auf der alten Heerstraße von Mehle nach Poppenburg. 1870. S. 185.
- Hobbuki castellum. 1870. S. 373.
- v. Hohenblichen, Edelherren. 1857. S. 182. 1862. S. 421. 1864. S. 43. 370. 1866. S. 117.
- Hohenneinstedt, Honenstede, Wüstung bei Jugeleben im Braunschw. 1868. S. 406.
- Hohmeister, Bernhard. Seine Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Hannover. 1860. S. 193.
- Hohnstein, Grafschaft. Lutherische Kirchen und Capellen. 1868. S. 377. — Geltung der Concordienformel das. 1862. S. 423.
- v. Holle, Berthold. 1864. S. 117.
- v. Holte. Zur Genealogie ders. 1865. S. 416.
- Honrothe, Hoenrothe, Wüstung im Amtsgericht Vorsfelde. 1864. S. 26.
- Hoya, Grafschaft. Lutherische Kirchen das. 1863. S. 370. — Alte Schanzen das. 1871. S. 338. — Flecken. 1866. S. 125.
- Hude, Burg. 1864. S. 368.
- Hussteden. 1871. S. 301.
- Jesuiten. Ihre Einführung in Stade und Goslar i. J. 1630. 1859. S. 180.
- Jburg. 1871. S. 349.
- Jesfeld. Aus dem Altar der dortigen Kirche. 1859. S. 205.
- Johannes Marcus, Domprobst zu Verden und Hildesheim. 1869. S. 21. 65.
- Jzenhagen, Kloster. 1867. S. 137.
- Juden im 16. Jahrh. 1861. S. 369. — unter den Braunschw. Herzögen Julius und Heinrich Julius. 1861. S. 244.
- Juist, Insel. Straudrecht. 1862. S. 274.
- Julius, Herzog zu Braunschw. und Lüneb. 1861. S. 245.
- St. Jürgen, Niederende. Hexenproceße das. 1867. S. 227.
- Kesdorf, Klein-, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 27.
- v. Kevernberg, Günther, Graf. 1862. S. 250.
- Kirchen. Beschreibungen aller Kirchen im Lande. 1861. S. 352. 1862. S. 375. 1863. S. 356. 1864. S. 302. 1865. S. 397. 1866. S. 214. 1867. S. 363. 1868. S. 357. 1871. S. 364.
- Kohlenbergbau im Fürstenthum Calenberg. 1866. S. 1.
- Kohlenbergbaurecht. 1866. S. 96.
- Königsdorf, Königsdorf, Wüstung im Amtsger. Vorsfelde. 1864. S. 28.
- Laderholz, Laderholte, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 242.
- Landbede des Stifts Hildesheim v. J. 1481. 1861. S. 367.

- Langen, Kloster. Notae Langenses. 1862. S. 262.
- Lanzenspiße von Bronze. 1859. S. 193. — Vgl. Speerspiße.
- Lauenrode, Burg und Grafen. 1859. S. 1.
- Lauenstein, Amt. 1858. S. 209. Meyerlasten und Vogteilasten im Amt. 1858. S. 370.
- Haus. 1858. S. 252.
- Flecken. 1858. S. 261.
- Legion, königliche Deutsche, vor Hameln. 1861. S. 343.
- Leibniz. Sein Verhältniß zu den kirchlichen Reunionsversuchen des 17. Jahrh. 1860. S. 246.
- Leibzeichen in Braunschweig. 1860. S. 185.
- Lemie, Kirchspiels Gehrden. 1862. S. 178.
- Lehner, Johann. 1863. S. 347.
- Levern, Stift. Schanze bei Levern. 1869. S. 353.
- Liebenau, Flecken, an der Weser. 1863. S. 289.
- Lippoldshöhle. 1859. S. 196.
- Literatur, vaterländische. 1860. S. 414. 1861. S. 379. 1862. S. 428. 1863. S. 401. 1864. S. 383. 1865. S. 420.
- v. Lodenhem, Loccum, Lucca, Graf Burchard. 1863. S. 136.
- Lohuregister der Stadt Hannover. 1867. S. 171. 1868. S. 190. 1869. S. 153. 1870. S. 97. 1871. S. 129.
- Ludmestorp bei Buxtehude. 1868. S. 165.
- v. Lüchow, Ludolf, Domherr zu Verden und Lübeck. 1871. S. 37.
- Lühnde. Alte Glocke das. 1857. S. 358.
- Lüneburg, Land. Lutherische Kirchen und Capellen das. 1867. S. 363. 1868. S. 357. — Gerichtsbrüche das. 1857. S. 362. — Fehde mit Mecklenburg. 1858. S. 131. — Zustand im Jahre 1626 und 1627. 1858. S. 176. — Vorchristliche Alterthümer. 1864. S. 254.
- Lüneburg, Stadt. Gewerbebetrieb das. früher und jetzt. 1861. S. 321.
- Lutter, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 241.
- Mandelsloh, Dorf. 1857. S. 227. 234. — Kirchspiel. 1857. S. 228. — Kirche. 1857. S. 254. — Archidiaconat. 1857. S. 247. — Collegiatstift, Canonic. 1857. S. 272. — Kirchenreformation das. 1857. S. 281. — Gohgericht. 1857. S. 245.
- Marienan, Dorf und Kloster. 1858. S. 282.
- Mariengarten, Kortus S. Mariae, Kloster. 1858. S. 141.
- Marienstein, Kloster, s. Steina.
- Marienwerder, Kloster. 1858. S. 385. — Grabsteine und Inschriften das. 1860. S. 405.
- Marsto. 1860. S. 55. 1870. S. 239. 380.
- Marstem=Gau. 1860. S. 1.
- v. Mecklenburg, Herzog Albrecht. Seine Fehde mit dem Herzog von Lüneburg. 1858. S. 131.
- Meinersen, Kirchen das. 1864. S. 63.

- Merseburg.** Der dortigen Bischöfe Besitzungen bei Schuppenstedt und Hamersleben. 1864. S. 369.
- St. Michaelis-Kloster** in Hildesheim. 1860. S. 102.
- Minden.** Probstei des St. Johannis-Stifts das. 1857. S. 251.
- v. Moltke, Ritter.** Ihre Fehde mit dem Herzog von Lüneburg. 1858. S. 131.
- Mühlberg** bei Niedersachswerfen. 1871. S. 353.
- Münden.** Hausprüche das. 1861. S. 377. — St. Blasii-Kirche das. 1868. S. 380. — Kalandspriester aus dem Hospital St. Spiritus das. 1871. S. 65.
- Münzfund** zu Bisingum. 1864. S. 353. — zu Gräpel. 1868. S. 400. — zu Lindloh. 1863. S. 383. — bei Wittefeld. 1867. S. 349.
- Mundarten** und Ortsnamen. Planmäßige Sammlung derselben. 1868. S. 339.
- Neustadt** unterm Honstein. 1871. S. 352.
- Nicolausberg,** Wallfahrtsort bei Göttingen. 1858. S. 156.
- Niendorf,** Wüstung im Amtsgg. Vorsfelde. 1864. S. 30.
- v. Nienhuß, Otto.** 1861. S. 219.
- v. Nienkerken, Edelherren.** 1858. S. 10.
- Nonum castrum.** 1863. S. 173. — 1864. S. 34.
- Nordagoe pagus.** 1868. S. 402.
- Nordstemmen.** Wall bei der Marienburg. 1871. S. 333.
- Obertraut's** Denkmal bei Seelze. 1865. S. 419.
- v. Oberg, Bodo, Geh. Rath** zu Berlin. 1869. S. 324.
- Oberwald, Fürstenthum** (Göttingen), nach dem Tode Ottos des Einäugigen. 1860. S. 176.
- Ohrum.** Die Taufe der Sachsen das. 1863. S. 384.
- Ohsen.** Aus dem Kirchenbuche das. 1868. S. 407.
- v. Oldenburg, Wilbrand,** Domprobst zu Hildesheim, Bischof zu Paderborn und Utrecht. 1869. S. 8.
- Ornatomontanus, Telomonius.** 1863. S. 182. 1867. S. 155.
- Ortsnamen.** Planmäßige Sammlung derselben. 1868. S. 339.
- Osdag, Ostdach,** Heiliger und Schutzpatron der Kirche zu Mandelsloh. 1857. S. 255.
- Osnabrück, Fürstenthum.** Lutherische Kirchen das. 1866. S. 214. — Diöcese. Katholische Kirchen das. 1866. S. 217. — Landdrostei. Vorchristliche Alterthümer das. 1864. S. 263.
- Osterwald.** Bergwerke das. 1866. S. 71.
- Ostfriesland.** Lutherische Kirchen und Capellen. 1865. S. 397. — Mennonitische Kirchen. 1865. S. 406. — Reformirte Kirchen. 1865. S. 402. — Vorchristliche Alterthümer. 1868. S. 392. — Succession. 1864. S. 150.
- Otterndorf** und die Ydtzemaus in Dithmarschen. 1863. S. 397.
- Ottersberg.** Streit wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über das dortige Schloß. 1871. S. 1.

- Otterstedt, Pfarrer das. 1871. S. 32.
- Otto II., Bischof von Hildesheim, Schwager des Grafen Günther von
 Kevernberg. 1862. S. 250. 1869. S. 356.
- Parensen. Auszug aus dem Kirchenbuche das. 1869. S. 364.
- Peine. Hausprüche das. 1859. S. 92.
- Pflanzen in ihren Beziehungen zur Götterlehre. 1865. S. 1.
- v. Pleffe, Edelherren. 1858. S. 149.
- Pöhlde. Alte Befestigung das. 1871. S. 344.
- Poppenburg. 1870. S. 185.
- Poppo, romanische Form von Volkmar. 1857. S. 195.
- Preisangabe. 1864. S. 374. 1865. S. 431.
- v. Pyrmont, Edelherren. 1859. S. 54.
- Redderse, Kirchspiels Gehrden. 1862. S. 180.
- Reformation des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel. 1868.
 S. 243. — des Klosters Hfenhagen. 1867. S. 144.
- v. Regenstein, Grafen. 1862. S. 251.
- Rehburger Bergwerke. 1866. S. 91.
- Rethem. Das Amt im J. 1767. 1869. S. 365. — Schlepegrellen=
 spende. 1866. S. 228.
- v. Rheda, de Rethen, Widkind, Vogt von Freckenhorst. 1858.
 S. 58.
- v. Ricklingen, Edelherren. 1858. S. 1.
- Riesel, Forstort Amts Medingen. Ausgrabungen daselbst. 1857.
 S. 331.
- Roedelkloster = Frauenhaus. 1860. S. 187. 1871. S. 152.
- Ronnenberg. 1860. S. 4. 32. — Epitaphium das. 1870. S. 231.
- v. Rössing, Lippold, und die Lippoldshöhle. 1859. S. 196. 1864.
 S. 54. 1866. S. 117.
- v. Rindenberg, Edelherren, im Mindenschen. 1860. S. 83.
- Runeninschrift im Sittel (falsch). 1867. S. 413.
- Sachsen. Verfassungsgeschichte. 1870. S. 164. — Adel. 1867.
 S. 123.
- Säge von Bronze. 1857. S. 355.
- Salzhemmendorf. 1858. S. 321.
- v. Santerleben, Adolf. 1868. S. 19.
- Sassenburg bei Dammnbüttel. 1871. S. 337.
- Schanzen, alte, und Umwallungen. 1870. S. 345. 1871. S. 279.
- Scharnebeck, Kloster. 1864. S. 367.
- Scharzfels, Burg. 1871. S. 348.
- Schaumburg, Grafschaft. 1868. S. 19.
- Schuppenstedt. Besitzungen der Merseburger Bischöfe daselbst. 1864.
 S. 369.
- Schlepegrellen = Spende zu Rethem. 1866. S. 228.
- Schmalkaldischer Bund. 1868. S. 243.
- Schmalweisel von Bronze. 1859. S. 192. 1860. S. 405.

- Schmuck von Bronze. 1860. S. 401.
- Schöningen. Ueberfall bei Schöningen. 1861. S. 375.
- Schulrabe, Wichmann, Rector zu Hannover und Superintendent zu Nonnenberg. 1870. S. 203.
- v. Schwalenberg, Grafen. 1859. S. 11. — Patrizier in Braunschweig. 1867. S. 218.
- Schwauring, Edelherrn. 1858. S. 159.
- v. Schwerin, Grafen. Ihre Besitzungen am linken Elbufer. 1857. S. 1. 345. 1863. S. 390. — Ursprung ihres Geschlechts. 1857. S. 150. 345. — Geschlechtstafel. 1857. zu S. 185. — Friedrich, Domprobst zu Hildesheim, Bischof zu Schwerin. 1869. S. 27.
- Schwert von Eisen mit Bronzeknauf. 1857. S. 356. — bronzenes. 1858. S. 202.
- Seeburger See. 1867. S. 357.
- Serlinge, Sirlinge, Tzerlinge, Sarling, Wüstung bei Fallerleben. 1869. S. 348.
- Siebenjähriger Krieg. 1867. S. 243. 1869. S. 364.
- Siegfried I., Bischof von Hildesheim. 1869. S. 2.
- Sievershausen. Schlacht bei Sievershausen. 1858. S. 407.
- Soester Fehde. 1859. S. 405. 1870. S. 81.
- Soldatenbriefe aus dem Feldzuge von 1815. 1864. S. 221.
- Soltan. Schlacht bei Soltan. 1858. S. 405.
- Sophie, Herzogin von Braunschw. und Lüneb. Ihre Correspondenz mit dem Geh. Rath v. Oberg in Berlin. 1869. S. 324.
- Sophie Charlotte, Herzogin von Braunschw. und Lüneb. Ihre Vermählung mit dem Kurprinzen Friedrich von Brandenburg. 1869. S. 324.
- Speerspitze von Eisen in einem Mahagony-Blocke. 1857. S. 361.
- Sperse, Kirchspiels Gehrden. 1862. S. 182.
- Stade. Jesuiten das. 1859. S. 180. — Belagerung im J. 1632. 1864. S. 136.
- Stadthagen. Hausprüche das. 1859. S. 94.
- Stedern, Kirchspiels Gehrden. 1862. S. 185.
- Steina, Kloster. 1871. S. 46.
- Steindenkmale im Kirchspiel Wispingen. 1858. S. 193. — bei Gau-
sau und Riestedt. 1868. S. 399. — zu Herrenstätte, Amts
Hümmling. 1865. S. 412. — in Holsten, Amts Bersebrück.
1865. S. 407. 1868. S. 395. — in der Landdrofstei Lüneburg.
1864. S. 254. — bei Nienburg. 1867. S. 360. — in der
Landdrofstei Osnabrück. 1864. S. 263. 1867. S. 301. 331.
— zu Peheim. 1868. S. 394. — bei Ueffeln, Amts Fürstenau.
1865. S. 407.
- Steinkohlenbergbau im Fürstenthum Calenberg. 1866. S. 1.
- Steinwaffen. Werkstätte von Steinwaffen. 1857. S. 354.
- Stekelnburg, jetzt Hedwigsburg. 1862. S. 419.

- Steplingen, Stapelinge, Wüstung im Amtsg. Vorsfelde. 1864. S. 31.
 v. Sternberg, Grafen. 1858. S. 54.
 Stiftskirche, Hildesheimer. 1859. S. 405. 1869. S. 356.
 Stolzenau, Flecken. 1870. S. 235. 1871. S. 227.
 Strandungsrecht in Ostfriesland. 1862. S. 274.
 v. Stromberg, Edelherren, im Mindenschen. 1860. S. 83.
 Süersen, Kirchspiels Gehrden. 1862. S. 190.
 Süntel. Bergwerke das. 1866. S. 57.
 Susenburg bei Elbingerode. 1871. S. 355.
 Sutel, Jeremias, Bildhauer. 1865. S. 419.
 Tempelherren zu Poppenburg, 1870. S. 196.
 Thedinghausen, Schloß und Gebiet. 1865. S. 151.
 Theilung zwischen Heinrichs des Löwen Söhnen. 1859. S. 194.
 1860. S. 70.
 Todtenfeld bei Schinna. 1859. S. 117.
 Trappen, sieben, bei Benthe. 1862. S. 169.
 Ulrichshufen, jetzt Nicolausberg. 1858. S. 156.
 Uelzencia. 1868. S. 405.
 Umwallungen und Schanzen. 1870. S. 345. 1871. S. 279.
 Urkunden des Vereinsarchivs. 1857. S. 365. 1861. S. 393.
 1863. S. 417. 1864. S. 396.
 v. Vanbecourt, General Graf. Medaille auf ihn von 1761. 1867. S. 243.
 v. Vechelde, Patrizier in Braunschweig. 1867. S. 220.
 v. Velber, Belzberg, Conrad, Domprobst zu Hildesheim, Bischof zu
 Osnabrück. 1869. S. 13.
 Verden, Herzogthum. Lutherische Kirchen daselbst. 1861. S. 363.
 Vogelsang, Wüstung im Amtsgericht Vorsfelde. 1864. S. 32.
 Voigtgüter, Voigtleute, Voigtzins im Amte Lanenstein. 1858. S. 371.
 Vorsfelde, Amtsgericht. Wüste Dörfer das. 1864. S. 1.
 Walkenried, Chronologie der Abte daselbst im 13. Jahrh. 1871.
 S. 30.
 Wallensen. 1858. S. 342.
 v. Wauenberg, Vögte zu Verden. 1868. S. 149.
 Wangelist, Armenhaus bei Hameln. 1861. S. 195.
 Weelze, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 239.
 Weende, Kloster. 1858. S. 156.
 Welfen=Museum. 1860. S. 426.
 Werbe=Büreau zur List 1813. 1862. S. 426.
 Werden, Kloster. Johann, Abt zu Werden. 1870. S. 177.
 v. Westen, Edelherren. 1868. S. 133.
 Wienhausen. Nekrolog des Klosters. 1861. S. 373.
 Wilhelmine Amalie, Herzogin zu Braunsch. und Lüneburg. 1865.
 S. 419.
 Windenburg oder Windhäuser=Burg, Amtsgericht Seesen. 1864. S. 361.
 Winzen an der Aller. Schlacht daselbst. 1858. S. 404.

- Wirland, Vironia. Bischof Dietrich von Wirland. 1859. S. 69.
 Wohldeberg, Amt, um das Jahr 1800. 1861. S. 1.
 v. Wohldeberg, Burchard, Domprobst in Hildesheim, Erzbischof von
 Magdeburg. 1869. S. 38. — Ludolf, Domprobst in Hildesheim.
 1864. S. 129. 1869. S. 6. — Otto II., Bischof von Hildes-
 heim. 1862. S. 250. 1869. S. 356.
 v. Wölpe, Grafen. 1861. S. 219. — Hilbert, Probst von Delsburg.
 1865. S. 415.
 Wulfelade, Kirchspiels Mandelsloh. 1857. S. 242.
 Wulfgrove. 1864. S. 51.
 Wülffinghäuser Regesten. 1861. S. 117. — Präbste. 1861.
 S. 191. — Priorinnen. 1861. S. 192.
 Wunstorf, Kloster. 1860. S. 10. — Archidiafonat. 1860. S. 47.
 Wüstungen im Amtsgerichte Vorsfelde. 1864. S. 1. — um Braun-
 schweig. 1869. S. 67.
 Ydtzemaß, ein Geschlecht in Dithmarschen. 1863. S. 397.
 vom Zierenberge, Meister Tilemann, und seine Ehefrau, die Wittwe
 Dlegard junge Bothen. 1867. S. 155.

Beiträge zu den Jahrgängen 1857—1871 haben geliefert:

- v. Alten, Geh. Legationsrath. 1858. S. 1. 385. 1859. S. 1.
 1860. S. 1. 1863. S. 135. 1864. S. 43. 370. 1868.
 S. 46. 1869. S. 1.
 v. Bennigsen, General-Major. 1863. S. 1. 1867. S. 1.
 Bodemann, Rath. 1867. S. 137. 1870. S. 203. 1871. S. 227.
 (Boiling, Zacharias, Zeugherr. 1869. S. 235.)
 Böttger, H., Rath. 1860. S. 270. 1869. S. 86.
 Broß, Oberschulrath. 1868. S. 403.
 Brochhausen, Rud., Pastor. 1865. S. 1.
 Buchholz, Dr. Fr., Bürgermeister. 1857. S. 191. 1864. S. 368.
 v. Campe, Geh. Regierungsrath. 1868. S. 19.
 Couze, Dr. A., Prof. 1859. S. 78.
 Crecelius, Dr. W. 1870. S. 177.
 Dietrich, Dr. F., Prof. 1867. S. 413.
 Dürre, Dr. Herm., Director. 1868. S. 1. 1869. S. 67.
 Ebert, A., Amtsassessor. 1866. S. 1.
 Einfeld, C., Amtsassessor. 1857. S. 331. 354—357. 361. 1858.
 S. 193. 202 f. 1859. S. 117. 130. 192 f. 201. 1860. S. 401.
 404 f.
 Fiedeler, F., Ober-Amtsrichter. 1857. S. 227. 365. 1859. S. 148.

1860. S. 193. 1861. S. 393. 1862. S. 145. 1864. S. 63.
396. 1869. S. 99. 1870. S. 1. 179.
- Floto**, Dr. H., Prof. 1869. S. 235.
- Fromme**, Pastor. 1871. S. 118.
- Gade**, Heinrich, Lehrer. 1863. S. 289. 1866. S. 125. 1870. S. 235.
- Grote**, Jul., Reichsfreiherr. 1858. S. 404. 1859. S. 196. 200.
203. 1860. S. 409. 1861. S. 367. 378. 1862. S. 419—423.
1864. S. 34. 366. 1865. S. 414. 1867. S. 411 f. 1869.
S. 356. 1871. S. 362 ff.
- Grotefend**, Dr. C. L., Geheimer Archivrath. 1858. S. 141. 156.
407. 1859. S. 65. 132. 205. 1860. S. 193. 391. 407 f.
1861. S. 376. 1862. S. 249. 262. 426. 1863. S. 179. 383.
389. 397 f. 1864. S. 117. 353. 367. 382 f. 1867. S. 155.
408. 1868. S. 404. 1869. S. 65. 1870. S. 1. 1871.
S. 1. 365 ff.
- Grotefend**, Dr. Herm., Archivsecretair. 1870. S. 81.
- Guthe**, Dr., Prof. 1860. S. 414. 1861. S. 379. 1862. S. 428.
1863. S. 401. 1864. S. 383. 1865. S. 420.
- v. Hammerstein**, Frhr. Wilh., Staatsminister. 1857. S. 1. 345. 362.
1858. S. 131. 206. 403. 1859. S. 194. 1867. S. 131.
1869. S. 96.
- Hartmann**, Dr. H. 1869. S. 353.
- Havemann**, W., Prof. 1857. S. 204.
- Heidemann**, D., Pastor. 1871. S. 46.
- v. Heinemann**, Dr., Bibliothekar. 1865. S. 138.
- v. Hodenberg**, Frhr. Bodo, Staatsminister. 1868. S. 339.
(Hohmeister, Berthold und Bernhard. 1860. S. 193.)
- Horstmann**, Registrator. 1864. S. 136.
- Kenzler**, Wilh. 1870. S. 164.
- Klopp**, Dr. Duno, Archivrath. 1858. S. 176. 1859. S. 78. 180.
1860. S. 246. 1862. S. 274. 428. 1864. S. 150.
- Koldewey**, Fr., Oberlehrer. 1868. S. 243.
- Kräß**, Dr. 1861. S. 102. 1862. S. 243. 1863. S. 173.
1865. S. 357.
- Krause**, Director. 1863. S. 390. 1867. S. 227.
- Lambrecht**, A. 1863. S. 384.
- Landau**, Dr., Archivrath. 1861. S. 375.
- v. Ledebur**, Frhr. Leopold. 1868. S. 402.
- Lisch**, Dr. F., Geh. Archivrath. 1865. S. 418. 1868. S. 405.
- v. Löhneysen**, Frhr. 1869. S. 324.
- May**, Pastor. 1863. S. 347.
- Meese**, Canzleirath. 1861. S. 1. 321. 1870. S. 185.
- Witthoff**, Oberbaurath. 1859. S. 197. 1860. S. 405. 1861.
S. 352. 377. 1862. S. 194. 385. 1863. S. 356. 1864.
S. 302. 419. 1866. S. 228. 1867. S. 171. 363. 1868.

- S. 190. 357. 377. 1869. S. 153. 1870. S. 97. 1871.
 S. 129. 364.
- Woogner, C. F. 1857. S. 359. 1858. S. 54. 1860. S. 83.
- Müller, Herm., Pastor. 1861. S. 195.
- Dr. J. F., Studienrath. 1863. S. 377. 1864. S. 245.
 351. 376. 1865. S. 407. 1867. S. 299. 1868. S. 392.
 1870. S. 345. 1871. S. 279.
- v. Müller, Hauptmann. 1871. S. 308.
- Niemeier, Amtmann. 1858. S. 370.
- v. Denzhausen, Graf Julius. 1865. S. 416. 1866. S. 227.
 1869. S. 356—363.
- (v. Dumpteda, weil. Drost. 1868. S. 365.)
- Geh. Reg.-Rath. 1860. S. 274. 1861. S. 343. 1862.
 S. 292. 423. 1865. S. 151.
- (Ornatomontanus, Telomonius. 1863. S. 182. 234.)
- v. Reizenstein. 1865. S. 416.
- Ringklib, H., Calculator. 1859. S. 99. 1861. S. 321. 1862.
 S. 285.
- v. Rössing, Staatsminister. 1866. S. 117.
- Rudorff, Dr. 1858. S. 209.
- v. Salz, Berg-Registrator. 1867. S. 243.
- Schaumann, Staatsrath. 1864. S. 380 f.
- v. Schele, Frhr. Eduard, Staatsminister. 1867. S. 123.
- Schläger, Dr., Senator. 1857. S. 363.
- Schmidt, Dr. Gust., Director. 1860. S. 146.
- Schramm, Theod., Pastor. 1858. S. 111. 1863. S. 417.
- v. Strombeck, Hilmar. 1859. S. 165. 1860. S. 185. 1861.
 S. 373. 375. 1862. S. 1. 1863. S. 271. 396. 1864.
 S. 1. 355. 361. 369. 373. 1867. S. 216.
- Ufjinger, Dr. H., Prof. 1864. S. 221.
- Vogelf, Oberlandbaumeister. 1861. S. 355. 363 f. 1863. S. 370.
 1864. S. 343. 1865. S. 397. 402. 406. 1866. S. 214. 217.
- Volger, Dr. Ernst. 1861. S. 117. 209. 1862. S. 375
- Weissich, Amtsaffessor. 1858. S. 405.
- Wiener, Dr. W. 1861. S. 244. 369.
- (vam Zierenberge, vergl. Ornatomontanus.)

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1872.

Hannover 1873.

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission:

Staatsrath Dr. Schaumann,
Geheimer Archivrath Dr. Grotefend,
Studienrath Dr. Müller.

Inhalt.

	Seite
I. Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum. Von H. L. Ahrens.	
1. Zeugnisse über die Zeit der Stiftung und die Stifter ...	1
2. Zeit der Stiftung	9
3. Graf Wilbrand von Hallermund der Stifter	11
4. Kein Graf von Oldenburg Mitstifter	13
5. Kein Edelherr von Adenois Mitstifter	23
6. Weiteres über den Stifter Graf Wilbrand I. von Hallermund	25
7. Graf Wilbrand's Schwester	32
8. Wilbrand's I. Gemahlin	40
II. Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen, bis zum Jahre 1450. Von Ed. Bode- mann	48
III. Der Einfluß der Windesheimer Congregation auf die Refor- mation der Niedersächsischen Klöster. Vom Geheimen Archiv- rath Dr. Grotefend	73
IV. Bemerkungen über den Grenzpunkt Tigislege. Ein Send- schreiben an den Herrn Director Dr. H. L. Ahrens in Bezug auf dessen Abhandlung: Tigislege, ein wichtiger Grenz- punkt der Landschaften Engern und Ostfalen wie der Diöcesen Münden und Hildesheim innerhalb der jetzigen Stadt Han- nover; vom Bibliotheksekretär Rath H. Böttger	89
V. Die Statuten des Schmiede-Amts der Stadt Hannover vom Jahre 1510, mit Nachträgen von 1542, 1594 und 1634. Nach dem Originale mitgetheilt von Heinrich Meyer ...	126
VI. Des Obristen Anton Meyer Abdankung. 1644—1645. Vom Registrator Horstmann	145
VII. Die Beraubung des Altenauer Hüttenhauses in der Nacht vom 20. auf den 21. October 1761. Von G. C. von Salz	155
VIII. Berichte über die Schlacht bei Drakenburg, mitgetheilt aus dem städtischen Archiv zu Braunschweig von Hilmer von Strombeck in Wolfenbüttel	164

	Seite
IX. Ueber vorchristliche Alterthümer im Hannoverschen. Mitgetheilt vom Studienrath Dr. J. H. Müller	171
X. Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Lieberdichterin. Ein Beitrag zur Charakteristik der Fürstin von Swan Franz, Pastor sec. zu Eldagsen.....	183
XI. Zwei Gedichte auf Herzog Heinrich den Jüngern. Mitgetheilt vom Oberlehrer Koldewey in Wolfenbüttel	196
XII. Miscellen.	
1. Die Babilonie. Von Dr. Hermann Hartmann in Lintorf	203
2. Der Wellenberg. Von L. Grote, Pastor a. D.....	206
3. Inschriften Niedersächsischer Edelleute im Stammbuche des Wilhelm von Hodenberg. (Im Besitze des Herrn Pastors Ragozky zu Trieglitz.) Mitgetheilt vom Kammerjunker Grafen Julius von Deynhausen in Berlin	206
4. Aus dem Stammbuche der Johanna Elisabeth Hake zu Schevendorf und Bökel. (Im Besitze des Herrn von Hake zu Ohr.) Mitgetheilt vom Kammerjunker Grafen Julius von Deynhausen in Berlin	215
5. Literatur. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Von R. J.	217

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1872.

Hannover 1873.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

1875

Journal of the

Board of Directors

I.

Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum¹⁾.

Von H. L. Ahrens.

§. 1.

Zeugnisse über die Zeit der Stiftung und die Stifter.

Die zuverlässigsten Nachrichten über die Stiftung des Klosters Loccum bringt die Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Anno von Minden (1170—1185) Cal. III. ur. 8, welche des Datums entbehrt, aber nicht lange vor der Bestätigung durch Pabst Lucius III. vom 6. December 1183 nr. 9 ausgestellt sein wird, nach v. Hodeberg's Annahme in demselben Jahre 1183, nach v. Alten S. 150 um 1182, wahr-

¹⁾ Die Geschichte des Klosters Loccum ist zuerst behandelt in Lerner's Nachricht vom freyen Reichs-Stifte Luedem (verfaßt c. 1600) mit Anmerkungen von Leuckfeld, Anhang zu Leuckfeldi Antiquitates Michaelsteinenses et Amelunxbornenses 1710. Dann in Weidemann's Geschichte des Klosters Loccum, herausg. von Köster 1822. Auch das letztere Werk genügt wenig. Die in der Vorrede zu demselben von Köster erwähnten handschriftlichen Antiquitates Luccenses von Kozebue (1698), in der K. Bibliothek zu Hannover befindlich, enthalten wenigstens für die ältere Geschichte, wie ich mich überzeugt habe, nichts von Belang. Die Geschichte der Gründung des Klosters und manches damit zusammenhängende sind besprochen durch Wolf Geschichte der Grafen von Hallermund. 1815., v. Spilcker über das Kloster Schinna im Vaterl. Archive 1827 II. S. 93 ff. und S. 227 ff., v. Hodeberg Calenberger Urkundenbuch Abth. III. (Archiv des Klosters Loccum) nr. 8 Anm. 1, Wippermann Beschreibung des Buxfi-Ganes (1859) S. 403 ff., v. Alten Beitrag zur Genealogie der Grafen von Hallermund in der Zeitschrift des historischen Vereines für Niedersachsen Jahrg.

scheinlich aber noch etwas früher, am besten wohl e. 1180 zu datiren ²⁾). Diese Urkunde berichtet, daß die Stiftung unter Anno's Vorgänger, Bischof Werner (1153—1170), stattgefunden habe, indem „comes Wilbrandus de Halremunt cum uxore sua Beatrice et tribus filiis Burchardo, Ludolfo, Wilbrando et reliquis heredibus ipsorum, qui iure successionis hereditatem ipsorum uendicare sibi poterant,“ in der Domkirche zu Minden in Gegenwart des Bischofs und vieler Zeugen „pro anime sue suorumque successorum remedio necnon Burch. comitis salute, cuius ipse successor et heres legitimus extitit,“ das zu stiftende Kloster mit gewissen Gütern freien Eigenthumes dotirt (omne ius proprietatis sue abdicantes — obtulerunt) und die bischöfliche Bestätigung erlangt habe.

Die ihrer Zeit und Glaubwürdigkeit nach nächststehende Quelle ist die sogenannte „Vetus narratio de fundatione

1863 S. 136 ff. Diese Werke oder Artikel sind gemeint, wo einfach die Namen der Verfasser citirt werden. Sonst sind bei den Citaten hauptsächlich folgende Abkürzungen angewandt:

Cal. = Calenberger Urkundenbuch von v. Hohenberg. III (Loccum), IV (Marienrode), V (Mariensee).

Guelph. = Origines Guelphicae.

Harenb., Harenberg = Harenberg Historia ecclesiae Gandershemensis.

Leibn. = Leibnitii Scriptores rerum Brunsvicensium.

Lt., Lüntzel Diöc. = Lüntzel die ältere Diöcese Hildesheim.

Lüntzel Gesch. = Lüntzel Geschichte der Diöcese Hildesheim.

Meib. = Meibomii Rerr. German.

MG. = Monumenta Germaniae ed. Pertz (die Zahlen auf die ganzen Monumenta, nicht auf die Scriptores bezüglich).

Osn. = Mösler's Werke herausg. von Abeken Bd. VIII. (Urkunden zur Osnabrückischen Geschichte).

Subs. = Subsidia diplomatica ed. Würdtwein.

Vat. Arch. = Vaterländisches Archiv (für Hannover), nach den Jahrgängen citirt.

Westf. = Erhard Regesta Historiae Westfaliae. Cod. dipl.

Zschr. f. N. S. = Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (nach den Jahrgängen).

²⁾ Wenn in der päpstlichen Bestätigung nr. 9 manche der in der

monasterii Luccensis“ Cal. III. nr. 1. ³⁾ Dieselbe bringt zu Anfang unter ungemein ausführlicher Bezeichnung des Jahres der Gründung folgende Angabe: „Anno creacionis mundi secundum Dyonisium et Bedam sex milibus quadringentesimo tertio decimo. Anno Dominice incarnationis M⁰.C⁰.LXIII⁰, a passione Domini M⁰.C⁰.XXVII⁰. Cyclo solari LXIII⁰, anno eius quinto. Cyclo lunari LXII⁰, anno eius VII⁰. Cyclo iubilei C⁰XIX⁰, anno iubilei LXVII⁰. Cyclo epactarum LIII⁰, anno eius VII⁰, epacta autem XIII^a. Cyclo decemnouenali ⁴⁾ LXIII⁰, anno eius primo. Cyclo indictionum LXXIX⁰, anno eius V⁰. Cyclo clauium LXII⁰, anno eius V⁰, clauae autem XII^a. Cyclo concurrence XLIII⁰, anno eius V⁰, concurrente III⁰. Aurio numero VIII⁰. Secundo anno a bisexto. Littera dominicali D. Luna paschali XVII. Termino paschali occurrente XIII⁰ Kal. April., pascha vero existente XI⁰. Kal. Aprilis. Post transitum beati Bernhardi abbatis anno XI⁰. Presidente sacrosancte Romane ecclesie summo pontifice Lucio. Imperante Romanorum rege Friederico. Sub domino Wernhero venerabili Mindensis ecclesie episcopo — — — initium

bischöflichen nr. 8 genannten Güter fehlen, so erklärt sich dies aus dem excerptorischen Charakter der dortigen Aufzählung gegenüber der ausführlichen in nr. 8, welcher andererseits erkennen läßt, daß die in nr. 9 genannten, aber in nr. 8 fehlenden Besitzungen (zu Hage, Ha, Watlege, Gronbeche, Inuelle) erst nach der Zeit von nr. 8 zugekommen sein müssen. Man wird aber für diesen Zuwachs einschließlich der für die Erwirkung der päpstlichen Bestätigung erforderlichen Zeit doch wohl ein paar Jahre rechnen müssen.

³⁾ Früher schon abgedruckt in Eckstormii Chronicon Walkenredense p. 50, Lehner S. 70, Leibn. III, 690, Gruppen Origg. et Antiquitt. Hanoverenses p. 203, Weidemann S. 121. Die angegebene Ueberschrift findet sich aber in dem Loccumer Copiare des Hannoverschen Sta tsarchives keinesweges, wie man nach Cal. III. nr. 1 Ann. 1 glauben müßte.

⁴⁾ Hiernach ist ein Irrthum im Urkundenbuche der Stadt Hannover nr. 372 a. 1358 zu berichtigen. In der ausführlichen Datirung ist hier nämlich l. 17 statt des unverständlichen „anno cycli XIX^a 10⁰“ zu schreiben „anno cycli decemnouenalis 10⁰“, da im Rothen Stadt-

sumpsit hec abbacia Luccensis fundata a nobili viro comite Willebrando antiquo de Halremunt“. Zu Ende ist noch bemerkt „Et sciendum, quod ab anno Domini M^o. C^o. LXIII^o. XIII^o Kal. April. 5), quo fundata est abbacia Luccensis, lapsi sunt anni centum LXXXI anni. Hoc anno compilatum est hoc registrum.“ 6) Der Ausdruck registrum bezieht sich auf das Copiar, an dessen Spitze jene Narratio steht, wie denn diese Benennung überall für Copiare gebräuchlich und gerade auch dem Poccumer Copiare des Han-

buche, woher diese Urkunde genommen, die Zahl XIX außer dem a bedeutenden Zeichen, welches über der Mitte steht, auch noch ein als lis zu deutendes Sigel an der rechten Seite über sich hat. Es ist hier aber der 19jährige cyclus lunaris zu verstehen, dem die sogenannte goldene Zahl angehört, die für das Jahr 1358 gerade 10 ist. In der Vetus narratio sind der cyclus lunaris und der cyclus decemnovennalis (so die richtigere Form wie decennalis) unterschieden, was auch eigentlich richtiger, wenn sie auch nur durch den Anfangs-Termin verschieden sind, vgl. Brindmeier Handb. d. Chronologie S. 49. In derselben Urkunde, um dies beiläufig zu bemerken, hat das Rothe Stadtbuch l. 36 nicht Parchim, sondern Parchum, was auch die richtigere Form ist, die sich zu Parkhey^m nr. 391 und Parchem ebd. N. 1 verhält, wie z. B. Northum zu Northem und Northem.

5) In dem Poccumer Copiare des Staatsarchives zu Hannover, welches für diese Urkunde die Original-Quelle ist, steht „XIII^o Kal. April.“ am Rande, aber von derselben Handschrift und durch ein Zeichen an seine Stelle verwiesen, wo es denn auch Lezner (aber 13 Kal. April.) und Gruen richtig gebracht haben, während es in dem Poccumer Urkundenbuche Cal. III. wie bei Weidemann fehlt, vgl. Ann. 6.

6) Dieses ganze Anhängsel fehlt bei Eckstorm und Leibnitz gar nicht mit Unrecht; Lezner und Weidemann haben es unvollständig gegeben. Von Alten S. 150 hat angenommen, die Vetus narratio bestehe aus vier Stücken: 1) dem Berichte über die Stiftung und die Schicksale der ältesten Hallermunder, 2) der Erzählung von der Thätigkeit der ersten Mönche, 3) dem Verzeichnisse der im Kloster begrabenen, 4) dem Schlusssatze. Der zweite und letzte Theil seien Eigenthum des Zusammenstellers der Vetus narratio (a. 1344), der erste und dritte aus alten Memorienbüchern geschöpft. Meinerseits finde ich keinen Grund das Ganze außer dem Anhängsel nicht einem einzigen Verfasser (c. 1260) zuzuschreiben, der aber selbstredend ältere Documente und Traditionen benutzt hat.

noverschen Staatsarchives äußerlich gegeben ist. Aus jener Schlußbemerkung erhellt also, daß das Copiar a. 1344 zusammengestellt ist. Aber v. Hohenberg zu Cal. III nr. 1 und v. Alten S. 152 haben irrig darin die Zeitbestimmung für die Abfassung der *Vetus narratio* gefunden, wogegen deutlich spricht, daß in dem Verzeichnisse der zu Loccum begrabenen, welches dieselbe gibt, zuletzt als am 15. November 1255 ⁷⁾ begraben aufgeführt ist „Ludolfus comes de Halremunt, pater Rudolfi (falsch für Ludolfi ⁸⁾) adhuc superstitis.“

⁷⁾ In der Urkunde Cal. III nr. 185 vom 15. Nov. 1255 schenkt Graf Rudolf (III) von Hallermund dem Kloster Loccum einen Hof zu Rohrsen „pro remedio et salute anime patris nostri L. felicis memorie quondam comitis in Halremunt, qui ibidem elegit sepeliri“, mit Bestimmung, was dafür bei dem anniversarius seines Vaters, nämlich am 15. November, jedesmal geleistet werden solle. Zeugen der zu Hallermund ausgestellten Urkunde sind Bischof Bedekind von Minden und viele angefehene Geistliche und Laien, offenbar zur Leichenseier versammelt. Wegen der Bestimmung des anniversarius haben nun Wolf S. 21, v. Spilcker *Vat. Arch.* 1830 S. 196 und v. Alten S. 151 den 15. November 1255 als den Todestag Rudolf's II. betrachtet; jedoch ist es kaum denkbar, daß schon am Sterbetage sich alle jene Fremden auf Schloß Hallermund zusammengefunden hätten und die Schenkungs-Urkunde ausgefertigt sei, welches letztere v. Spilcker auf ziemlich unverständliche Weise zu erklären gesucht hat. Aber viel besser paßt jedenfalls auch dieser Act, wie offenbar die Anwesenheit jener Fremden, für den Begräbnistag; man vergleiche z. B. die ähnliche am Begräbnistage des Grafen Bernhard von Wölpe ausgestellte Urkunde Cal. V. nr. 11 a. 1221. Auch ist in der *Vetus narratio* der 15. November 1255 gerade als der Tag des Begräbnisses bezeugt. Nur entsteht hier wieder das Bedenken, daß wegen der erheblichen Entfernung die Ausfertigung jener Urkunde auf Schloß Hallermund und das Begräbniß zu Loccum nicht gut an demselben Tage stattgehabt haben können. Ich bin deshalb geneigt zu glauben, daß am 15. November zu Hallermund die eigentliche Leichenseier (mit Leichenschmaus u. s. w.) und die vorläufige Beisetzung stattfand und die Leiche dann später nach Loccum geschafft wurde. Jener Tag konnte sehr gut zum anniversarius bestimmt und dann leicht im Loccumer Register mit einer kleinen Ungenauigkeit als der Tag des Begräbnisses bezeichnet werden.

⁸⁾ Bei Leyner, Leibnitz und Weidemann findet sich das richtige Ludolfi, anscheinend nach dem zu Loccum befindlichen Copiare, aus dem

Es sind dies Rudolf II. und Rudolf III., und da dieser a. 1267 bereits todt war (v. Alten S. 152), muß die Abfassung der eigentlichen *Vetus narratio* um a. 1260 gesetzt werden, wogegen auch nichts in ihr streitet; jene Schlußbemerkung aus a. 1344 ist offenbar ein Anhängsel von dem Zusammensteller des Copiar. Wie sehr durch dies erkannte höhere Alter der *Vetus narratio* ihre Auctorität steigt, liegt am Tage. Es erscheint aber sehr glaublich, daß der Verfasser derselben der Prior Isfridus ist, welcher in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Segenthal a. 1258 Cal. III. nr. 200 als Zeuge, bei den Verhandlungen des Stiftes Minden mit dem Kloster Fulda über den Ankauf von Hameln a. 1259 N. Subs. V nr. 6 als Unterhändler und bei dem Vertrage des Bischofs Wedekind mit den Herzögen von Braunschweig wegen Hameln a. 1260 ebd. nr. 10 neben dem Abte Hermann als Vermittler erscheint und bei Weidemann S. 16 (ohne Zweifel nach Stracke's Chronik) als ein gelehrter Mann bezeichnet wird, der auch ein zu Stracke's Zeit noch vorhandenes Gradual geschrieben habe; die von Weidemann mitgetheilten einleitenden Hexameter sind gar nicht übel.

Ein altes Loccumer Copiale bezeugt nach Angabe des Abtes Gerardus Molanus Leibn. III, 694 Not. „Anno Domini 1163 fundata est abbatia Luccensis a comitibus de Hallermunde.“

Das *Chronicon Episcoporum Mindensium* von Hermannus de Lerbeke, Leibn. II p. 157 sqq., kurz vor 1400 geschrieben, enthält unter Bischof Henricus (1140 - 1153) zwei verschiedene Notizen über die Gründung. Nämlich p. 176 in Anschluß an den Bericht über die Stiftung des Klosters Schinna „per comites de Hallermunt“ unter

die beiden letzten Abdrücke ohne Zweifel geschlossen sind, der Letzner'sche wahrscheinlich; jedoch hat Eckstorm, der die *Vetus narratio* vom Abte Theodorus Stracke erhalten hatte, Rudolphi. Wahrscheinlich war das Copiar des Staatsarchives (das ursprüngliche Exemplar) damals noch in Loccum. Jedenfalls scheint Ludolphi eine Emendation des alten Fehlers Rudolphi zu sein.

Bischof Heinrich und dessen spätere Einweihung durch seinen Nachfolger Werner wird erwähnt, das Kloster Loccum sei a. 1163 gegründet „per comites de Hallermunt et de Oldenborch, qui fuerunt haeredes comitis de Lucka et successores sui.“ Dann aber p. 177 „tempore Henrici monasterium in Lucka, ut superius est dictum, per comitem de Hallermunt, Hilbrandum de Oldenborch, ad quos comecia de Lucka jure hereditario fuit devoluta, anno Domini MCLXIII fundatum est. Hic Hilbrandus tres filios habuit, videlicet Borchardum, Ludolphum et Wylbrandum“ etc. In dem Chronicon Comitum Schawenburg. (a. 1404 abgefaßt) Meib. I, 505 erzählt derselbe Verfasser: „Anno quo supra (1163) monasterium Cist. ord. Lucka Mind. dioec. per comites de Halremont et Aldenborg fundatum est. Hic comes de Halremont, Willebrandus nomine, tres filios habuit, videlicet Borchardum, Ludolphum et Willebrandum.“ etc.

Das jüngere Chronicon Mindense von Busso Watensstedius (c. 1440 geschrieben) in Paullini Syntagma berichtet p. 19, das Kloster Loccum sei unter Bischof Heinrich I. a. 1143 „a comitibus de Oldenburg et Hallermund simul“ gegründet. Auch in den angehängten Poemata episcopalia Wedechindi Duldorps aus derselben Zeit ist die Gründung unter Bischof Heinrich I. gesetzt. Das noch jüngere Chronicon Mindense Meibom. (—1474) hat I, 562 unter Bischof Heinrich I. „monasterium in Lucka fundatum est a. 1143 per comites de Halremunt et Oldenborg, qui fuerunt haeredes domini et comites (*sic*) in Lucka.“ Wiederum jünger ist das Chronicon Episcoporum Mindensium in Pistorii Scriptt. rerr. German. Vol. III (—1599), wo p. 727 unter Bischof Heinrich I. „Luaca per comites de Halremunt et Oldenborcht a. 1153 (sc. fundata).“ Endlich in Crantzii († 1517) Metropolis L. VI c. 42 ist unter Bischof Heinrich I. angegeben: „ad ultima tempora Imperatoris Conradi tertii monasterium in Lucka — fundatur conjunctim per comites de Halremont et de Aldenborg. Nam utrique erant haeredes novissimi comitis de Lucka.“

In der handschriftlichen Chronik des Klosters Loccum

vom Abte Theodorus Stracke (1600—1629) ist nach Weidemann S. 2 berichtet, Graf Wulbrand von Halremunt habe aus den durch seine Gemahlin Beatrix, die älteste Tochter Burchard's, des letzten Grafen von Lucca, ererbten Gütern a. 1163 das Kloster gestiftet; der Angabe, daß Graf Heinrich von Oldenburg, der Gemahl der zweiten Tochter Elisabeth, Mitstifter gewesen sei, widerspricht Stracke wiederholt aufs bestimmteste. Als Gemahl einer dritten ungenannten Tochter bezeichnet er Diederich von Adenohs, scheint aber auch diesen nicht als Mitstifter anzuerkennen.

Lezner (um 1580), der außer der von ihm mitgetheilten *Vetus narratio* und Mindenschen Chroniken unverkennbar auch eine Voccum'sche Chronik und wahrscheinlich mündliche Kloster-Traditionen benutzt hat, berichtet S. 65. 66, Herr Friedrich von Lucca, der letzte seines Geschlechtes, habe drei Töchter hinterlassen, deren eine an Graf Christian zu Oldenburg, die zweite an Graf Wulbrand von Hallermond den Älteren, die dritte an Herrn Friedrich von Adenais vermählt worden; als eine dieser drei Töchter nennt er S. 129 Frau Cunessa, die zu Voccum begraben sei. S. 79 gibt er an, Graf Wilbrand zu Hallermond der Ältere habe mit Hülfe und Zuthun der von Oldenburg und der von Adenais das Kloster gestiftet, gebauet und begütert. Nach S. 81 haben die Grafen von Oldenburg und Hallermunt das meiste, was Herr Friedrich von Lucca, der letzte seines Stammes, ihrer dreier Weiber Herr Vater, hinter sich verlassen, an das Kloster vermacht. Endlich berichtet er S. 75 aus einer „fast alten“ Schrift, die ihm von guten Leuten aus dem Stifte Hameln mitgetheilt sei, Herr Friedrich von Lucca, der letzte seines Geschlechtes, habe vor seinem Tode daselbst ein Augustiner-Kloster gestiftet und zu bauen angefangen, aber nicht vollendet. In seiner handschriftlichen *Historia monasteriorum* c. 127. 128 soll Lezner nach von Spilcker's Ausgabe S. 233 die ganze obige Erzählung von Graf Friedrich von Lucca mit seinen drei Töchtern und ihren Ehemännern auf die *antiqua membrana Hamelensis* zurückführen.

§. 2.

Zeit der Stiftung.

Aus der Urkunde des Bischofs Anno steht vollkommen fest, daß die Stiftung unter Bischof Werner (1153—1170) erfolgt ist, wie außerdem auch die *Vetus narratio* bezeugt, und es fallen damit alle die Angaben, welche die Stiftung unter Bischof Heinrich I. (1140—1153), Pabst Lucius, welches Namens zur Zeit des Bischofs Werner keiner war, oder Kaiser Konrad III. († 1152) setzen. Die irrthümliche Angabe hinsichtlich des Bischofs Heinrich stammt offenbar daher, daß Verbeck die Erzählung dieser Stiftung gelegentlich der Stiftung des Klosters Schinna unter B. Heinrich I. vorweggenommen hat; daher sind dann weiter die Jahreszahlen 1143 und 1153 sammt dem Kaiser Konrad gekommen.

Die genauere Jahreszahl 1163, welche zuerst in der *Vetus narratio*, dann auch von Verbeck in seinen beiden Chroniken bezeugt ist und in Voccum immer anerkannt zu sein scheint, könnte ohne weiteres Bedenken für die richtige genommen werden, wenn nicht die zahlreichen anderen chronologischen Bestimmungen in der *Vetus narratio*, die zur zweifelsoffeneren Feststellung des Jahres der Gründung dienen sollen, gerade einiges Mißtrauen erregten. Denn merkwürdiger Weise passen dieselben fast sämmtlich nicht zu dem angegebenen Jahre 1163 p. Chr.⁹⁾ und fast nur die Zahlen der Indiction und

⁹⁾ Von einigen derselben haben dies schon Letzner S. 76 ff. und v. Spilker S. 243 bemerkt gemacht. Um nur das wichtigste (unter Bezugnahme auf Brindmeier's Handbuch der Chronologie) zu bemerken: das Jahr 1163 p. Chr. ist nicht annus mundi 6413, sondern 6671 (Br. S. 20); nicht im *cyclus solaris* 43 annus 5, sondern im *cycl. sol.* 41 ann. 24 (Br. 52); nicht im *cyclus lunaris* 62 annus 7, sondern im *cycl. lun.* 61 ann. 5 (Br. 49. 77). Die *Epacte* ist nicht 14, sondern 25 (Br. 82); die güldene Zahl nicht 8, sondern 5 (Br. 77). Das Jahr 1163 ist offenbar nicht das zweite Jahr nach dem Schaltjahre (*a bisexto*), sondern das dritte. Der Sonntagsbuchstabe ist nicht D, sondern F (Br. 79). Der *terminus paschalis* fiel nicht auf den 19. März, sondern auf den 22. März (Br. 58), und das Osterfest selbst nicht auf den 22. März (auf welchen Tag es während des ganzen Jahr-

der clavis nebst der Meinung des Bischofs Werner und des Kaisers Friedrich treffen richtig zu.

Es ist aber nicht möglich aus der Zeit des Bischofs Werner ein anderes Jahr ansfindig zu machen, auf welches jene Bestimmungen besser passen, und man hat deshalb anzunehmen, daß der Verfasser der *Vetus narratio*, indem er seine Jahresbestimmung recht gelehrt ausstatten wollte, sich vielfache und zum Theil recht arge Irrthümer hat zu Schulden kommen lassen, ohne daß die überlieferte Jahreszahl 1163 darum des Unrechtes auf Glauben verlustig gehen muß, zumal da die gebräuchlichste Nebenbestimmung durch die *Indiction* ganz richtig stimmt.

Als Tag der Gründung ist in dem Anhängsel der *Vetus narratio*, also mit geringerer Auctorität, der 19. März angegeben ¹⁰⁾. Verdacht gegen die Richtigkeit dieses Datums erregt besonders die Angabe der eigentlichen *Vetus narratio*, daß die Stiftung im eilften Jahre nach dem Tode des H. Bernhard (von Clairvaux) stattgefunden habe. Denn da dieser am 20. August 1153 starb, fällt der 19. März 1163 vielmehr in das zehnte Jahr, während man doch annehmen darf, daß man in dem Cisterzienser-Kloster Voccum über den Todestag dieser Hauptzierde des Ordens wohlunterrichtet gewesen sein wird. Nimmt man nun aber an, daß die Stiftung

hundreds unv. a. 1136 traf), sondern auf den 24. März. Der Irrthum wegen des Papstes Lucius ist schon vorher gerügt; a. 1163 waren die Gegenpäbste Alexander III und Victor IV.

¹⁰⁾ Im Voccum'schen Urkundenbuche Cal. III nr. 1, wo die betreffende Angabe im Texte fehlt (s. oben Num. 5), ist dagegen in Num. 1 seltsamer Weise der 21. März (XI^o Kal. April.) als Stiftungstag bezeichnet, während nach der *Vetus narratio* vielmehr XI^o Kal. April. im Stiftungsjahre das Osterfest war (freilich eine falsche Angabe) und damit der 22. März bezeichnet ist. Wippermann S. 409 hat angenommen, daß die Gründung am 3. April erfolgt sei, unter Verweisung auf Leibn. III, 690, wo in der *Vetus narratio* falsch „termino paschali, tertio April.“ gegeben ist statt „termino paschali occurrente XIII Kal. April.“ Der terminus paschalis ist aber der Tag des letzten Vollmondes vor Ostern.

a. 1163 nach dem 20. August erfolgt sei, so ist jene Angabe ganz richtig. Der 19. März konnte leicht irrthümlich für den Tag der Stiftung gelten, wenn er der Tag der späteren Einweihung war, der durch das jährliche Weihesfest in Erinnerung blieb ¹¹⁾. Später wird sich noch ein anderer Umstand ergeben, der die ausgesprochene Vermuthung unterstützt, vgl. §. 12.

§. 3.

Graf Wilbrand von Hallermund der Stifter.

Bischof Anno berichtet in der Urkunde nr. 8 strenggenommen nicht über die Stiftung des Klosters, sondern nur über die Dotation, mit der aber die Stiftung wohl ohne Zweifel zusammenfiel. Diese Dotation erfolgte durch Graf Wilbrand von Hallermund mit Frau und Söhnen und ihren (ipsorum) berechtigten Erben, und man kann, zumal wegen des Plurals obtulerunt, einigermaßen diese alle als die Dotatoren und Stifter betrachten. Aber es ist doch deutlich, daß Frau, Söhne und Erben in Wahrheit nur in üblicher Weise auf ihre eventuellen Erbansprüche an die geschenkten Güter verzichteten, und daß somit nur Graf Wilbrand als der eigentliche Schenker und Stifter erscheint. Ganz evident wird dies Verhältniß dadurch, daß dieser allein Nachfolger und gesetzmäßiger Erbe des comes Burchardus genannt wird (extitit), aus dessen Nachlaß ohne Zweifel die Dotation erfolgte, vgl. §§. 12. 13. Denn wenn er allein Erbe war, konnte nur er aus der Erbschaft dotiren, und es gab im strengeren Sinne keine anderen Dotatoren und Stifter. Denn daß nicht irgend welche Mitstifter aus andern nicht zum Nachlaß des comes Burchardus gehörigen Gütern dotirt haben, geht klar aus der Urkunde hervor, welche außer dem ersten bescheidenen Dotationscomplexe, der deutlich jenem Nachlasse entstammte, nur spätere Schenkungen von sehr verschiedenen Seiten her auführt, die des Charakters von Stiftungs-Dotationen durchaus

¹¹⁾ Das Weihesfest hat später in Folge des Neubaus der Klosterkirche eine andere Lage erhalten, vgl. Cal. III nr. 626.

ermangeln. Kurz die Urkunde des B. Anno erwähnt nicht bloß keine andern Stifter als den Grafen Wilbrand von Hallermund, sondern sie widerspricht auch durch ihren Inhalt der Annahme von Mitstiftern (im strengeren Sinne) so bestimmt, daß es sehr sicherer und starker Beweise bedarf, um ihr gewichtiges Zeugniß zu entkräften. Denn v. Alten's Annahme S. 147, es möge schon zu B. Anno's Zeiten in Vergessenheit gerathen sein, daß Wilbrand zugleich im Namen und Auftrage der andern Mitstifter gehandelt habe, ist um so weniger zulässig, da nicht allein seit der Stiftung noch keine zwanzig Jahre verflossen waren, sondern auch B. Anno ausdrücklich erklärt, alles von ihm berichtete sei in seiner Erinnerung (*sub nostra memoria*) geschehen; zudem wird durch diese dreiste Hypothese der wichtigste Punkt, nämlich daß Wilbrand der alleinige Erbe war, gar nicht einmal berührt.

Mit diesem aus der Urkunde des Bischofs Anno hervorgehenden Resultate stimmen aber auch aufs beste der Gründungsbericht der *Vetus narratio*, der an Auctorität nächststehenden Quelle, und Stracke's *Vocumer Chronik*, die gleichfalls nur Graf Wilbrand von Hallermund als den Stifter bezeichnen. Allerdings nennt die *Vetus narratio* nach jener Angabe die fünf Kinder Wilbrand's, erzählt von den späteren Schicksalen der drei Söhne und fährt dann fort „*Cognita itaque huius abbacie fundatorum fidei puritate et deuotionis constantia*“ etc., wodurch wenigstens auch Wilbrand's Söhne als fundatores bezeichnet sind, nicht ohne Berechtigung, da ihre Zustimmung als der nächsten Erben ganz besonders wesentlich war; und so ist denn auch die Angabe des *Vocumer Copiale*, daß das Kloster durch die Grafen von Hallermund gegründet sei, nicht in Widerspruch mit B. Anno's Berichte, zumal da man diese auch so auffassen kann, daß das Kloster als eine Stiftung des Hauses Hallermund bezeichnet werde.

Dagegen bringen die *Mündenschen Chroniken* sammt der *Schauenburgischen* und *Crantz* die Angabe, Kloster *Vocum* sei von den Grafen von Hallermund und von *Oldenburg* gestiftet, welche Erben des letzten Grafen von *Ludca* gewesen seien. Ferner scheint die in dem *Begräbniß-Register* der

Vetus narratio enthaltene Notiz „Thidericus de Adenoys unus fundatorum“ auch diesen Edelherrn als einen Mitstifter zu bezeugen und zugleich eine größere Anzahl von Stiftern anzudeuten. Bei Legner sind danu jene beiden Ueberlieferungen dahin combinirt, daß neben Wilbrand von Hallermund auch ein Graf von Oldenburg und ein Herr von Adenois als Stifter bezeichnet sind, wobei ihre gemeinsame Thätigkeit durch ihre Verheirathung mit drei Töchtern des letzten Grafen von Lucka motivirt ist. Diese Legner'sche Darstellung haben sich denn auch v. Spilcker S. 241 und v. Alten S. 144 angeeignet, dieser jedoch, ohne seine Vorgänger zu nennen und anscheinend nur auf eigene Combinationen gestützt, vielleicht weil er sich gescheut hat die anrühige Legner'sche Auctorität mit ins Spiel zu bringen. Diese würde freilich an sich keine besondere Beachtung verdienen; wohl aber verlangt die Zustimmung so achtungswerther Forscher eine sorgfältige Kritik.

§. 4.

Kein Graf von Oldenburg Mitstifter.

Die Zeugnisse über die gemeinschaftliche Stiftung durch die Grafen von Hallermund und von Oldenburg dürfen nicht durch ihre Zahl imponiren. Denn wie in §. 2 klar geworden ist, daß die falsche Angabe über die Gründung unter Bischof Heinrich I. in den jüngeren Mindenschen Chroniken und bei Cranz nur aus einem Mißverständniß der Verbeck'schen Chronik stamme, so wird auch ohne Bedenken anzunehmen sein, daß die Angabe über jene gemeinschaftliche Stiftung aus derselben Quelle geflossen ist, und die Kritik hat hinsichtlich dieser Ueberlieferung in Wahrheit nur mit Verbeck abzurechnen.

Dieser ist aber in seiner Mindenschen Chronik bei dem doppelten Berichte, den er auffallender Weise gibt, offenbar zwei verschiedenen Ueberlieferungen gefolgt. Denn die erste Stelle bezeugt einfach die Gründung durch die Grafen von Hallermund und von Oldenburg als Erben des Grafen von

Lucka; die zweite aber ist augenscheinlich verderbt¹²⁾ und kann, wenn man sie genauer ansieht, ursprünglich auf keine Weise denselben Inhalt mit der ersten gehabt haben. Wenn hier jetzt geschrieben steht „per comitem de Hallermunt, Hilbrandum de Oldenborch, ad quos comecia de Lucka jure hereditario fuit devoluta, anno Domini MCLXIII fundatum est. Hic Hilbrandus tres filios habuit, videlicet Burchardum, Ludolphum et Wylbrandum“, so ist natürlich nicht der geringste Zweifel möglich, daß unter dem Hilbrandus Wilbrand von Hallermund zu verstehen ist, der gerade jene drei Söhne hatte, wie denn auch die Schauenburgische Chronik in ganz ähnlichem Zusammenhange diesen richtig nennt. Ferner aber ist aus der Fortführung mit „Hic Hilbrandus“ klar, daß er schon vorher genannt war, und daß dann nach seiner ersten Nennung nicht wohl Grafen (oder ein Graf) von Oldenburg erwähnt sein konnten, weil es sonst doch wenigstens „Ille Hilbrandus“ heißen mußte. Mit vieler Sicherheit darf man das „de Oldenborch“ als ein ungeschicktes Einschießel eines der Fortsetzer Verbeck's betrachten, der diesen zweiten Bericht mit dem ersten einigermaßen in Uebereinstimmung bringen wollte, wobei denn auch quem in quos verwandelt werden mußte. Der echte Text wird gelautet haben „per comitem de Hallermunt Wilbrandum, ad quem — — — Hic Wilbrandus.“ In seiner (jüngeren) Schauenburgischen Chronik hat Verbeck selbst beide Erzählungen etwas geschickter zusammengeschmolzen, ohne jedoch die Inconcinnität ganz zu heben. Somit ist nun ein neues Zeugniß für die Stiftung nur durch Wilbrand von Hallermund gewonnen und die Ueberlieferung über die Stiftung durch die Grafen von Hallermund und von Oldenburg auf eine einzige von Verbeck benutzte Quelle zurückgeführt.

Veßner hat als Mitsifter ausdrücklich Graf Chri-

12) Diese Chronik ist überall nur in derjenigen Gestalt bekannt, wie sie aus den Händen der Fortsetzer Henricus Tribbe (um 1444) und E. Heveke (um 1473) hervorgegangen ist, vgl. Leibnitz Praef. Vol. II p. 19 und v. Ledebur Gesch. von Blotho, scheint auch durch jüngere Abschreiber noch mehr verderbt zu sein.

stian von Oldenburg genannt und seine Theilnahme dadurch motivirt, daß er mit einer Tochter des letzten Grafen von Lucka vermählt gewesen sei wie Wilbrand von Hallermund mit einer anderen. Bei dem bekannten Charakter der Lehner'schen Berichte würde darauf sehr wenig zu geben sein, wenn nicht ein auffallender Umstand zuträte. Während nämlich Lehner in seinem Hauptberichte S. 65. 66 die Namen aller drei angeblichen Töchter des letzten Grafen von Lucka nicht nennt und nicht zu kennen scheint (die von ihm benutzte *Vetus narratio* nennt die Gemahlin Wilbrand's von Hallermund nicht), erwähnt er S. 79 als zu Loccum begraben Frau Cunessa, die eine von den Töchtern des letzten Grafen von Lucka gewesen sei. Er scheint also nicht gewußt zu haben, daß die Gemahlin jenes Grafen Christian von Oldenburg, der um die Zeit der Stiftung von Loccum lebte, Cunignudis hieß, s. Alb. Stad. MG. XVI, 346, Hamb. UB. nr. 277, mit welchem Namen (was auch Lehner gewußt haben dürfte) Cunessa bekauntlich als Rosenname identisch ist. Dadurch wird es glaublich, daß seine Angabe hinsichtlich jenes Verwandtschafts-Verhältnisses nicht auf eigener Erfindung, sondern auf wirklichen Ueberlieferungen beruhe. Auch stimmen andere ältere genealogische Angaben, die von Lehner unabhängig zu sein scheinen, wie namentlich Hamelmann *Geneall.* (1582) in *Opera Hist. Geneal.* p. 356 „Christiani (de Altenburg) ex Cunegunda, comitis ultimi in Lockum filia, filii erant“ und Henninges *Theatr. Geneal.* (1598) III, 266 „Christianus animosus comes Altenburgensis, ux. Cunigundis ultima comitissa in Locken vel Lockun.“

In der Stracke'schen Chronik wird zwar die gleiche verwandtschaftliche Beziehung eines Oldenburgers anerkannt, aber mit anderen Namen, indem hier Graf Heinrich von Oldenburg als der Gemahl der zweiten Tochter des letzten Grafen von Lucka Elisabeth bezeichnet wird, und unter ausdrücklicher Negung der Mitstiftung.

Von Alten hat nun (ohne Erwähnung jener Vorgänger) Cunigunde, die Gemahlin Christians von Oldenburg, für eine Tochter des Grafen Burchard von Lucka und eine

Schwester der Beatrix, Gemahlin Wilbrand's von Hallermund, genommen und die Theilnahme der Oldenburger an der Stiftung besonders noch deshalb wahrscheinlich gefunden, weil diese Familie sich auch in solchen Gliedern gegen Kloster Voccum wohlthätig gezeigt habe, bei denen nicht durch die Verheirathung der jüngeren Tochter Wilbrand's I. von Hallermund Beatrix mit einem Oldenburger eine Beziehung zu demselben entstanden war, nämlich durch die Schenkung einer halben Hufe¹³⁾ Rodelandes bei Bremen von dem Bremischen Domprobste Otto von Oldenburg vor c. 1180 Cal. III nr. 8, wobei v. Alten die Fiction macht, daß derselbe diese Schenkung nur als Vormund seiner Neffen, der hinterlassenen Söhne jenes Christian von Oldenburg (was er bezeugtmaßen war) und auf deren Ersuchen gemacht habe. Aber, abgesehen von der Geringsfügigkeit des Geschenkes, ist in jener Urkunde ausdrücklich bezeugt, daß „Sifridus archiepiscopus et Otto major prepositus Bremensis in noualibus iuxta Bremam dimidium mansum“ vereint schenkten, welches Geschenk in nr. 15 nur durch „ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi agros in noualibus“ bezeichnet ist mit Verschweigung des Domprobstes, und ebenso nr. 17 „ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi et Hartmanni canonici et Henrici Engellant agros et decimas in noualibus“, wo andere in nr. 15 specificirte Geschenke damit zusammengefaßt sind. Somit ist es klar, daß Domprobst Otto gerade nur in seiner geistlichen Würde als Vertreter des Domcapitels an dieser Schenkung theilhaftig war, und daß die Oldenburger Familie nichts damit zu thun hat. Hinsichtlich ihrer Theilnahme an der Stiftung des Klosters bleibt man, von Vezner abgesehen, ganz auf den einen Bericht der Verbeck'schen Chronik angewiesen, der die Stiftung durch die Grafen von Hallermund und von Oldenburg behauptet, aber um so weniger schwer ins Gewicht fallen kann, weil sich klar machen läßt, wie eine irrige Meinung dieses Inhaltes leicht entstehen konnte.

¹³⁾ Von Alten S. 145 hat aus Cal. III nr. 10 geschlossen, es seien vielmehr 1½ Hufen gewesen. Aber hier ist ohne Nennung der Geber zuerst von 1/2 Hufe (bei Bremen) die Rede, dann noch von 1 Hufe terrae incultae, die aus einer der anderen Schenkungen hergerührt haben wird.

Als nämlich a. 1191 mit dem Tode Rudolf's I. von Hallermund, des Sohnes von Wilbrand I., der Mannsstamm der älteren Hallermunder ausgestorben war, erhielt zwar Rudolf von Kefernberg, der Sohn der ältern Tochter Wilbrand's I. Adelheid, die vom Stifte Hildesheim zu Lehen gehende eigentliche Grafschaft Hallermund und wurde Stifter des jüngeren Hauses Hallermund (v. Alten S. 167 ff.), war aber keineswegs der ausschließliche Erbe, sondern auch die Nachkommen der jüngeren Tochter Wilbrand's I. Beatrix, die mit einem Oldenburger vermählt war, wahrscheinlich Heinrich II. a. 1167—1194 (v. Alten S. 165)¹⁴), erhielten ohne Zweifel einen Theil der außerhalb der Diöcese Hildesheim gelegenen Güter (v. Spilcker S. 239, v. Alten S. 166) und führten zum Theil Wappen und Titel von Hallermund fort, s. v. Spilcker S. 111 ff., v. Hodenberg zum Hoyer UB. II nr. 10. 21. Ebenso haben dieselben unverkennbar das von der Stiftung durch Wilbrand I. herrührende Verhältniß zum Kloster Loccum sich neben dem jüngeren Hause Hallermund gewahrt, welches freilich, da von einer Loccumer Advocatie überall nichts bekannt ist, nur ein ziemlich lockeres Pietäts-Verhältniß sein konnte und sich wesentlich einerseits auf den Anspruch auf Begräbniß und Memorien im Kloster, andererseits auf weitere Schenkungen beschränkt haben wird. Von Begräbnissen aus der Oldenburger Familie zu Loccum (abgesehen von jener Beatrix, der Tochter Wilbrand's I. von Hallermund) ist freilich nichts sicheres bekannt. Denn Lenzner's Angabe S. 129, daß Wilbrand von Oldenburg, der vierte Sohn jener Beatrix, welcher 1234 als Bischof von Utrecht starb¹⁵), zu Loccum begraben sei, wird nicht bloß durch das

14) Dafür spricht auch noch, daß nach der Urkunde des Erzbischofs Hartwig von Bremen Cal. III nr. 25 a. 1193 Graf Heinrich von Oldenburg dem Kloster Loccum 1 Hufe zu Estele geschenkt hatte, also in der Zeit 1188—1193, da das Güterverzeichnis von nr. 17 a. 1187 diesen Besitz noch nicht enthält. Es kann nur Heinrich II. verstanden werden, dessen Interess: für Loccum sich dann aus der angenommenen Ehe mit Beatrix von Hallermund erklärt.

15) Vorher Domprobst zu Hildesheim und Bischof von Paderborn,

Schweigen der *Vetus narratio* bedenklich, sondern noch mehr durch die glaubwürdigere Angabe in der Utrechtschen Chronik des Johannes de Beka p. 75 und ihren Nachfolgerinnen, daß derselbe in der von ihm selbst erbauten Kirche S. Servatii zu Utrecht sein Begräbniß gefunden habe. Lekner's Bericht wird auf einem Mißverständnisse der *Vetus narratio* beruhen, wo unter den zu Loccum begrabenen genannt ist „*Beatrix soror Adelheydis comitisse, que quatuor filios habuit, Burchardum, Henricum, qui occisi sunt a Stadinguis, Engelmarum, qui fuit prepositus in Monasterio, Wilbrandum episcopum primo Baderburnensem, postea Trajectensem.*“ Aber gerade diese genaue Aufzählung der vier Oldenburgischen Söhne der Beatrix scheint zu bezeugen, daß das Kloster Loccum sich zu ihnen in näherer Beziehung fühlte und wahrscheinlich Memorien für sie hielt. Wenn sie und ihre Nachkommen keinen oder nur geringen Gebrauch von dem Begräbniß zu Loccum gemacht haben, so erklärt sich dies leicht aus den weiteren Entfernungen oder daraus, daß ihnen andere Stiftungen noch näher standen ¹⁶⁾. Ueber die zu Loccum gehaltenen Memorien sind wir, da die dortigen Nekrologien nicht edirt sind, leider nicht unterrichtet.

An den ebenerwähnten Gründen wird es auch liegen, daß die Schenkungen von dieser Seite nur sparsam gewesen sind. Außer der vom Grafen Heinrich, dem Gemahle der Beatrix von Hallermund, gemachten Schenkung (Anm. 14) finde ich nur, daß a. 1222 Graf Heinrich von Oldenburg und seine Gemahlin Ermendrud dem Kloster das Eigenthum eines Werders in der Leeser Flur schenkten Cal. III nr. 47, wo Heinrich III., der älteste Sohn der Beatrix, zu verstehen ist, welcher a. 1234 von den Stebingern erschlagen wurde, s. Hoh. UB. II nr. 10 A. 1, VII nr. 1 A. 3. Graf Heinrich

besonders merkwürdig durch seine von ihm selbst beschriebene Reise nach Palästina, vgl. Lüntzel Gesch. II, 40, Zschr. f. NS. 1869 S. 5 und Laurent Reise Wilbrand's von Oldenburg 2c.

¹⁶⁾ So machte sich Graf Heinrich IV. in dem von ihm gestifteten Kloster Segenthal das Begräbniß aus Cal. III nr. 309 a. 1270.

von Oldenburg, der a. 1241 dem Kloster eine Mühle zu Seelze und ein Haus zu Meringe verkaufte Gal. III nr. 87, wird Heinrich IV. der Bogener sein, der Enkel der Beatrix durch ihren Sohn Burchard, s. Hoh. II nr. 10 A. 1. Wichtigter aber ist das Verhalten ebendesselben gegen Loccum hinsichtlich des von ihm und seiner Gemahlin Elisabeth (a. 1258 17)

17) Nach Verbeck Leibn. II, 184 geschah die Stiftung im letzten Jahre des Bischofs Johannes (1242 — 13. Jan. 1253), also schon a. 1252. Derselbe berichtet dabei, der Sitz des Klosters sei zuerst „in loco, ubi erat castrum Seure, quondam antiquum castrum dictum“ gewesen (nach dictum ist im Texte mindestens „fundatum“ ausgefallen); von dort aber sei es schon nach drei Jahren nach Rehme verlegt und von da a. 1288 zurück nach Blotho. Von Ledebur Gesch. v. Blotho S. 93, unter Zustimmung von Mooyer Mind. Sonntagsbl. 1852 Nr. 15, hat hieraus entnommen, das Kloster sei zuerst in der Burg Schlüter oder Schlüter im Gebiete der Stedinger angelegt, von da nach Rehme und a. 1258 nach Blotho verpflanzt. Aber die Gleichstellung des castrum Seure mit dem gegen die Stedinger erbauten castrum Slutere (denn das ist der richtige Name), an sich etwas abenteuerlich, widerspricht oben ein der Stiftungs-Urkunde von 1258, in welcher Graf Heinrich und seine Gemahlin gerade das „antiquum castrum in Vlotowe, cui nomen inditum est Vallis benedictionis,“ überweisen, offenbar als Sitz des Klosters. Denn dieses antiquum castrum ist von Verbeck's antiquum castrum, das später castrum Seure genannt sei, natürlich nicht verschieden, und unter dem letzteren Namen, nur in der gleichbedeutenden Form Seune (= Scheuer, Scheune), kommt diese Burg bei Blotho auch mehrfach vor, z. B. Sudendorf Braunschw.-Lüneb. UB. II nr. 572 a. 1356 „sin slot de Schune, dat under Vlotowe licht“, vgl. ebd. nr. 45. 283, IV nr. 256. Auch trägt die Urkunde von 1258 deutlich den Charakter einer wirklichen Stiftungs-Urkunde, die nicht bloß eine Verlegung betrifft, wobei auch zu beachten, daß unter den Zeugen auch Henricus prepositus de Leden ist, d. i. von dem Kloster Leden im Tecklenburgischen, woher nach Verbeck die ersten Nonnen kamen. Somit ist die Darstellung bei Verbeck nur hinsichtlich des Datums der Gründung für fehlerhaft zu halten. Das Kloster Segenthal ist gestiftet a. 1258, und zwar auf der alten Burg bei Blotho, wo später das Schloß de Seure oder Seune; von da wurde es schon a. 1261 nach Rehme verlegt und kehrte a. 1288 nach Blotho zurück, aber an eine andere Stelle als früher. Da Verbeck zugleich das letzte Jahr des Bischofs Johann und im Widerspreite damit a. 1261 als Stiftungsjahr bezeichnet, läßt sich jetzt erkennen, daß hier eigentlich die Verlegung nach Rehme gemeint

gestifteten Klosters Segenthal zu Blotho. In der Stiftungs-Urkunde Cal. III nr. 200 wird freilich Voccum nur in so weit genannt, als Isfridus prior de Lucka unter den Zeugen ist. Aber nach Verbeck's Chron. Mind. p. 185 war dieses Kloster „sub jurisdictione in Lucka, quae modo habet bona istius.“ Die letzte Bemerkung wird bestätigt durch Cal. III nr. 871 a. 1482, wonach Voccum zu Blotho Güter besaß, die offenbar von jenem Kloster herrührten; ferner dadurch, daß nach nr. 866^a, 895 Voccum a. 1477. 1505 die Pfarre zu Weringtorpe = Wehrendorf bei Blotho (jetzt nach Walldorf eingepfarrt) vergab, welche Berechtigung ohne Zweifel ebendaher stammte; endlich durch nr. 962, wonach Kl. Voccum noch a. 1583 einen Versuch machte, seine Berechtigung an dem ihm eigenthümlich zugehörigen Stifte Segenthal zu Blotho, welches von den Clevischen Beamten einige Jahre vorher gewaltsam eingezogen war, zu retten¹⁸). Dieser Besitz der Segenthal'schen Güter kann sich aber erst aus der Zeit her datiren, wo im 15. Jahrhundert die Nonnen aus dem Kloster entfernt waren und dieses in ein Filial des Klosters Voccum verwandelt wurde, s. v. Ledebur Gesch. von Blotho S. 97. 98, und es muß deshalb jene Bemerkung der Verbeck'schen Chronik von einem der Fortsetzer herrühren, wie

ist, mit der wahrscheinlich erst die feierliche Einweihung verbunden war, und daß zugleich aus Versehen das letzte Jahr Johann's statt desjenigen seines Nachfolgers Webedind (1253 — 20 Sept. 1261) gesetzt ist. Die auf die Rückkehr nach Blotho bezüglichen alten Verse, auf welche sich Verbeck stützt

„De Reme claustrales Vlotow quando redierunt,
Ducenti mille bis quadraginta vel octo
Sunt anni Domini Prothasiique dies.“

bleiben nunmehr in ungeschmälerten Ehren, während v. Ledebur ihnen arge Gewalt hat anthun müssen. Auch stimmt zu der Rückkehr a. 1288 die Urkunde Cal. III nr. 470 a. 1289, in welcher zu Gunsten des im Wiederaufbau begriffenen Klosters Segenthal ein Ablass von 40 Tagen ertheilt wird.

¹⁸) Aus diesem Verhältniß erklärt sich auch, daß das Voccumer Archiv (einschließlich der Copiare) eine ziemliche Anzahl auf Segenthal bezüglicher Urkunden enthält, nämlich außer den bemerkten noch nr. 206. 225. 229. 306. 309. 361. 367. 434. 515. 732. 770. 776.

auch anderes in demselben Berichte über Segenthal, s. ebd. S. 91. Jedoch die *jurisdictio* in Lucka über Segenthal bezieht sich auch auf das ursprüngliche Nonnenkloster, über welches der Abt zu Loccum auch nach andern Nachrichten der geistliche Inspector war, s. ebd. S. 97. Daß diese Stiftung aber in eine so enge Beziehung zu Kl. Loccum gesetzt war (und zwar von Anfang an, wie aus dem Prior Isfridus der Stiftungsurkunde geschlossen werden darf), aus der sich später sogar Eigenthumsrechte entwickeln konnten, läßt bei dem Stifter ein näheres Verhältniß zu Loccum vermuthen. Dafür ist aber auch ein Zeugniß sehr beachtungswerth, wonach Heinrich von Oldenburg, der Stifter von Segenthal, seinen Besitz in jener Gegend gerade aus der Lucka'schen Erbschaft her hatte¹⁹⁾, obgleich dasselbe in dieser Form nicht als richtig gelten kann.

Man wird also nun annehmen dürfen, daß nach dem Aussterben der älteren Hallermunder beide von den Töchtern Wilbrand's I. stammende Häuser, die jüngeren Hallermunder und die Oldenburger, in das von der Stiftung durch Wilbrand I. herrührende Verhältniß des alten Hauses Hallermund zum Kloster Loccum als Erben eingetreten waren, und daß also nun jene beiden Familien als *familiae fundatrices* betrachtet werden konnten. Mit einer geringen Ungenauigkeit des Ausdruckes konnte sonach leicht gesagt werden, das Kloster

¹⁹⁾ Crantzii *Metropolis L. VIII c. 6* unter Bischof Johann von Minden: „Hujus temporibus novissimis fundatum est monasterium Clotow (falsch für Vlotow) ordinis Cisterciensis. Religiosi honestius illi nomen indiderunt ut appellarent Valle benedictionis. Fundator erat Henricus de Oldenborg comes, qui pleraque tenuit haereditaria in hac regione ex successione legitima comitis de Lucka.“ Das meiste der Segenthal'schen Dotation stammte jedoch aus dem Erbgute der Gemahlin Heinrich's, welche ihm die Herrschaft Blotho zugebracht hatte, s. v. Ledebur *Bloth. S. 37*. Nur weniges darunter ist in der Gegend von Loccum belegen und wird wirklich zu den alten Lucka'schen Gütern gehört haben, wovon später zu handeln. Eine ältere Quelle jener Bemerkung von Crantz hat sich noch nicht gefunden.

sei „per comites de Halremunt et de Aldenborch“ gegründet, und daß diese Ueberlieferung in der gesagten Weise zu verstehen sei, geht gerade daraus hervor, daß (abgesehen von dem zweiten corrupten Berichte der Verbeck'schen Chronik) hier immer der collective Plural gebraucht ist, während die andere genauere Ueberlieferung den einzelnen Wilbrand von Hallermund nennt.

Die nur auf sehr jungen Zeugnissen beruhende Ehe eines Oldenburgers mit einer Tochter des letzten Grafen von Lucka und Schwester der Gemahlin Wilbrand's von Hallermund würde, auch wenn es sich damit ganz richtig verhielte, für die Betheiligung des Oldenburgers an der Stiftung nicht beweisend sein. Aber auch diese Angabe wird sofort dadurch sehr verdächtig, daß verschiedene Namen genannt werden. Denn nach Stracke war Graf Heinrich von Oldenburg mit Elisabeth von Lucka vermählt, dagegen nach der andern Angabe Christian von Oldenburg mit Cunigundis von Lucka. Das sieht stark danach aus, als sei von der Voraussetzung ausgegangen, ein Oldenburger müsse dem Stifter Wilbrand I. von Hallermund verschwägert gewesen sein, und dann ein der Zeit nach passender aufgesucht, wobei sich die beiden Brüder Heinrich und Christian darboten. Jedoch war Heinrich nach Alb. Stad. MG. XVI, 318 mit einer Schwester des Grafen Heinrich von Geldern vermählt²⁰⁾, und man müßte hier zu der Hypothese einer zweiten Ehe greifen. Aber das Ehepaar Heinrich und Elisabeth scheint vielmehr von Heinrich dem Bogener (c. 1250) und Elisabeth von Tellenburg, die wir in Beziehung zu Voccum gefunden haben, in jene frühere Zeit übertragen zu sein. Der Glaube an das andere Paar mag immerhin dadurch begünstigt sein, daß wirklich eine domina Cunessa (Cunigunde), wie Vegner berichtet, im Kloster begraben war, und zwar eine de Aldenborch, vielleicht die Hoy. UB. nr. 11 a. 1211 erwähnte Tochter

²⁰⁾ Von Alten S. 145 nennt dieselbe Beatrix; nach welcher Auctorität, weiß ich nicht, und ebensowenig, woher sie in den Stammtafeln von Voigtel und Cohn T. 215 Salome heißt.

des Grafen Mauritius, die recht gut erst nach 1255 gestorben sein kann, wo das Verzeichniß der Begrabenen in der *Vetus narratio* schließt. Jedenfalls steht es aber mit der Ueberlieferung von dem Oldenburger Eidam des letzten Grafen von Lucka so, daß daraus irgendwelche Folgerung nicht gezogen werden darf.

Uebrigens wird sich später herausstellen, daß die Oldenburger Grafen mit dem letzten Grafen von Lucka wirklich in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse standen, das aber zu entfernt war um Erbschafts-Ansprüche zu begründen, s. S. 9.

§. 5.

Kein Edelherr von Adenois Mitstifter.

In der *Vetus narratio* ist, wie schon bemerkt, unter den zu Voccum begrabenen auch „Thidericus de Adenoys unus fundatorum“ aufgeführt, und auf den ersten Blick scheint dies ein ganz gewichtiges Zeugniß dafür zu sein, daß ein Edelherr des Namens sich an der Stiftung des Klosters wirklich betheiliget habe. Freilich ist es das einzige Zeugniß; denn Legner, der seine Angabe gerade der *Vetus narratio* verdanken kann²¹⁾, ist nicht in Rechnung zu bringen, und das alte in Voccum noch vorhandene Epitaphium (*Weidem. S. 3. 161*), welches einen „miles Tidericus ex Adenous natus“ nur als „noster sincerus amicus“ bezeichnet, läßt eher schließen, daß dieser ein Stifter nicht gewesen sei. Wiederum einen in Voccum begrabenen Thidericus de Adenois erwähnt die Urkunde seines Nachkommen Joh. de Adenoys *Gal. III nr. 413 a. 1282*, bezüglich auf eine „curia in Quicborne, quam auus noster Thidericus b. m. in sepultura sua eisdem (d. i. abbati et conuentui in Lucka) contulerat“; da dieses Gut in den Güterverzeichnissen nr. 8. 9. 15. 17 nicht genannt ist, kann der Schenker erst nach 1187 gestorben sein. Nimmt man

21) Daß Legner diesen Eidam des letzten Grafen von Lucka Friedrich von Adenois nennt, wird ein bloßer Flüchtigkeitsfehler sein.

nun den avus des Joh. de Adenois im eigentlichen Sinne für seinen Großvater, so kann derselbe schon 1163, also 119 Jahre vor jener Erwähnung durch seinen Enkel, sich an der Stiftung nur unter Voraussetzung sehr ungewöhnlicher Altersverhältnisse betheiligt haben, und es haben deshalb v. Spilcker *Bat. Arch.* 1833 S. 5 und v. Hohenberg *Gal.* I nr. 82 A. in unwahrscheinlicher Weise zwei zu Loccum begrabene Thiderici de Adenois unterschieden, indem sie den fundator der *Vetus narratio* für Theodericus de Adenessen halten, der in einer Urkunde des Bischofs Siward von Minden (1120 — 1140) Subs. VI nr. 108 unter den Zeugen erscheint, den Schenker des Hofes zu Quickborn dagegen für denjenigen Thidericus de Adenois, welcher a. 1220 — 1236 vorkommt. Von Alten S. 148 läßt zweifelhaft, ob so zu urtheilen oder ob, wohin er mehr neigt, avus hier in weiterem Sinne als Vorfahr zu nehmen und auf jenen alten Theodericus de Adenessen, den er als den unus fundatorum betrachtet, zu beziehen sei. Freilich findet er bei der letzten Auffassung einigen Anstoß daran, daß dieser dann (wegen der Schenkung zu Quickborn) erst nach 1187 gestorben sein könnte und somit ein sehr hohes Alter erreicht haben müßte.

So läßt sich also jener Thidericus de Adenois als Mitstifter schon so nur durch künstlichere Interpretationen retten und kann bei so unsicherer Basis gegen die gewichtigen Gegenzeugnisse der Urkunde des Bischofs Anno und des eigentlichen Gründungsberichtes der *Vetus narratio* nicht aufrecht erhalten werden. Man könnte nun das „unus fundatorum“ des Begräbniß-Registers allenfalls mit Wippermann S. 405 in der Weise zu retten suchen, daß man den Ausdruck fundatores im weiteren Sinne auch von den bei der Stiftung anwesenden Erben gelten läßt, die nur auf ihre Erbansprüche verzichteten, da unter diesen ja möglicherweise auch ein Dietrich von Adenois sein konnte (z. B. als Sohn einer Schwester Wilbrand's I.). Jedoch würden auch so die Schwierigkeiten bleiben, die das Verhältniß desselben zu dem avus des Joh. de Adenois betreffen, und es bietet sich eine andere Lösung dar, die allen Ansprüchen zu genügen scheint. Der Ausdruck

fundator kann nämlich in der Latinität des Mittelalters nicht bloß einen eigentlichen Stifter, sondern auch den Wohlthäter einer schon vorhandenen Stiftung bezeichnen, vergl. Maigne d'Arcis Lex. med. et inf. Latinitatis p. 997, wo fundator erklärt wird „celui qui crée ou répare ou augmente un établissement religieux.“ So ist also der unus fundatorum der Vetus narratio und der sincerus amicus des Epitaphiums kein anderer als Thidericus de Adenois, der um 1230 lebende Großvater des Joh. de Adenois, welcher lange nach der Stiftung durch die Schenkung des Hofes zu Quickborn und vielleicht auch durch andere Wohlthaten sich einen Anspruch auf jene Prädicate erworben hatte.

Die von Stracke und Lehner berichtete Ehe des Dietrich (Friedrich) von Adenois mit einer Tochter des letzten Grafen von Lucka wird als eine Klostersage zu betrachten sein, welche sich an das alte Epitaphium geknüpft hatte.

§. 6.

Weiteres über den Stifter Graf Wilbrand I. von Hallermund.

Der Stifter des Klosters Loccum Graf Wilbrand erscheint mit dem Namen de Halremunt gerade zuerst Cal. III nr. 8 in dem Berichte des Bischofs Anno über die a. 1163 stattgefundene Stiftung. Vor dieser Zeit wird er aber auch mit Recht als der Stifter des Klosters Schinna (unweit Stolzenau an der linken Seite der Weser) a. 1148 anerkannt sein²²⁾, obgleich die nur im Copiare (aus dem Ende

²²⁾ So schon Scheidt in dem Abdrucke der Stiftungs-Urkunde Guelfh. III. Praef. 37, wo das den Namen des Stifters andeutende W. in W(ilibrandus comes Hallermundanus) ergänzt ist. Es mag aber dieses Supplement aus einer Abschrift in Hofmann's handschriftlichen Antiquitates Hoyenses entnommen sein, da Scheidt Num. 3. Mos. S. 272 sich darauf wie auf eine Auctorität stützt. In neuerer Zeit v. Hodenberg zu Hoy. UB. VII nr. 1, v. Alten S. 148. Die von Wolf S. 5 dagegen vorgebrachten Gründe sind nur schwach, obgleich

des 15. Jahrh.) erhaltene Stiftungs-Urkunde des Bischofs Heinrich von Minden Hoy. VII nr. 1 a. 1148 nur bezeugt, daß „quidam fidelium Domini W. nomine, prosapie nobilis a progenitoribus et ecclesie nostre beneficio infeodatus“ unter Zustimmung seiner Erben, nämlich „N. filii, N. uxoris“²³⁾ um die Begründung eines Klosters „in villa Schinne, que sibi a maioribus suis iure hereditario pervenerat“, gebeten habe, wobei er sich und seinen Nachkommen die Advocatie des Ortes vorbehielt. Aber die Mindenschen Chroniken berichten, daß das Kloster Schinna unter dem Bischof Heinrich (1140—1153) a. 1148 oder nach einer andern Angabe 1147 von den Grafen von Hallermund gegründet sei²⁴⁾, und eine jüngere aus dem Kloster selbst stammende Ueberlieferung²⁵⁾ nennt geradezu Graf Wilbrand von Hallermund als Stifter, für den aber kräftiger zeugt, daß nach Hoy. VII nr. 7 a. 1220 das Kloster „ex largitione domini Wilbrandi senioris comitis de Halremunt“ Güter besaß, und insbesondere, daß nach Hoy. VII nr. 17. 18. 167 die vom Stifter für sich und

v. Spilcker S. 96 sie als erheblich anerkannt und dann die Frage wenigstens unentschieden gelassen hat. Lehner hat einen Wichbold von Hallermund als Gründer von Schinna angegeben, s. Wolf S. 4 und von Spilcker S. 243, worauf natürlich nichts zu geben.

23) Das N. hat, wie oft in Schriften des 15. Jahrh., die Bedeutung des jetzt üblichen NN. Der Abschreiber wird die Namen oder die dafür gesetzten Anfangsbuchstaben des Originals nicht haben entziffern können.

24) Lerb. p. 176, Watenst. p. 19 (hier a. 1147), Meib. p. 562 (a. 1147), Pistor p. 727. Ebenso Crantz. Metrop. L. V c. 42.

25) Hoy. UB. VII nr. 166 a. 1628 „Nachfolgendes stehet geschrieben in Hermannii Schedelii großen alten Chroniken zu Loden, welches (des itzigen hern Abts Bericht nach) herr Johannes Koxvelt dohmals gewesen Conventualis zu Schinne mit eigner handt solte geschrieben haben, Anno 1148 in Schina fundatum et constructum est Caenobium per nobiles Comites (sic) de Hallermund Willebrandus nomine etc.“ Nach nr. 160 war Johannes Costuelde a. 1528 Conventual zu Schinna, nr. 166 aus a. 1542 Johannes Bockvelt genannt und nach Hofmann's Angabe a. 1567 gestorben, s. Hoy. UB. Regist. S. 237.

seine Nachkommen vorbehaltene Vogtei über das Kloster sich a. 1238 und bis 1241 in den Händen der Grafen von Oldenburg findet, die Wilbrand's Urenkel durch seine Tochter Beatrix waren ²⁶⁾. Mit Recht hat auch v. Alten S. 149, wie zweifelnder v. Spilcker S. 116, Graf Wilbrand I. von Hallermund in dem comes Wilbrandus erkannt, welcher in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim Guelph. III, 447 a. 1150, die Restitution der Winzenburg an Graf Hermann von Winzenburg betreffend, neben vielen Grafen und Edlen als Zeuge erscheint, wobei auffallender Weise nur er des Familienamens entbehrt; desgleichen in dem comes Willebrandus einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Paderborn a. 1154 Westf. II nr. 298, das Kloster Abdinghof zu Paderborn betreffend, wo derselbe wieder zwischen andern edlen Zeugen mit Familiennamen steht. Hierzu füge ich noch den Wilbrandus, welcher in einer Urkunde des Bischofs Siward von Minden (1120 — 1140) Subs. VI nr. 106 ²⁷⁾ als Zeuge im mallum Widefind's von

26) Nämlich einerseits die Brüder Henricus, Ludolfus, Burchardus, Wilbrandus, Söhne von Heurich; anderseits die Brüder Henricus, Ludolfus, Otto, Thomas, Söhne von Burchard; Burchard und Heurich waren aber die beiden nicht geistlich gewordenen Söhne von Wilbrand's I. Tochter Beatrix, vgl. Hoh. UB. VII nr. 10 Anm.

27) In den Regesta Nobilium de Monte von v. Hodenberg und Mooyer nr. 5 ist diese Urkunde in a. 1121 — 1127 gesetzt; desgleichen durch v. Alten Zchr. f. NS. 1858 S. 2, 1859 S. 24, 1860 S. 38 in a. 1120 — 1127, und dieser hat die Beschränkung des Endtermines überall damit motivirt, daß der in der Urkunde als Zeuge aufgeführte Widikindus advocatus (de Monte) am 11. Juni 1127 gestorben sei. Ich habe aber diesen Todestag weder in jenen Regesta noch sonst angegeben gefunden, und wage fast zu argwöhnen, daß eine Verwechslung mit Graf Widefind von Schwalenberg stattgefunden hat, welcher nach einer aus dem Marienmünsterschen Nekrologium stammenden Nachricht bei Barnhagen Waldeck. Gesch. S. 237 am 11. Juni 1137 starb, vgl. Mooyer zum Möllenbecker Todtenbuche S. 50 und Beck in Curze's Beitr. z. Gesch. v. Waldeck I, 275. Aber auch wenn wirklich a. 1127 ein Widikindus advocatus gestorben sein sollte, würde dies für die Datirung der Urkunde ohne Belang sein, weil die Edelbögte im 12. Jahrh. sämmtlich diesen Namen führten. In den Regesta mag dieselbe Datirung durch einen andern Irrthum herbeigeführt sein, wovon später.

Schwalenberg zu Linderte (N. Hannover) unter Edlen der Mindenschen Diöcese aufgeführt ist. Außer dem comes malli ist hier keiner der Zeugen mit dem Grafentitel versehen, auch nicht Hildeboldus (de Rothen), so daß aus seinem Fehlen nicht geschlossen werden kann, Wilbrand habe ihn damals noch nicht geführt, oder es sei ein anderer zu verstehen. Es ist aber in diesem wie in den beiden anderen Fällen der nicht näher bezeichnete Wilbrand mit erheblicher Sicherheit gerade für Wilbrand I. von Hallermund zu nehmen, weil jener Name vor diesem und bevor er von ihm her in seiner Descendenz üblich wurde und dann auch in andere Familien übergehen konnte²⁸⁾, in Ostfalen und Engern durchaus ungebräuchlich gewesen zu sein scheint. Vor a. 1200 habe ich außer den auf Wilbrand I. von Hallermund bezogenen Beispielen und außerhalb seiner Descendenz diesen Namen (der in Förstmann's Namenbuche ganz fehlt) nur in folgenden Fällen finden können.

1. 2. In den Werden'schen Güterverzeichnissen bei Crecelius Collectae etc. I. B. (in Frisia) c. 1000 p. 17 „Wilbrand in Frodowalda“ und „Wilbrand in Kustridingi“, beides in pago Hugmerki, also in der niederländischen Provinz Groningen.

3. Ebd. p. 21 Wilbrandas wie (bis) und p. 23

²⁸⁾ So Wilbrand's I. Sohn Wilbrand, zuerst aus a. 1163 in der Urkunde des Bischofs Anno genannt; dann seine Enkel Wilbrand von Referuberg, zuletzt Erzbischof von Magdeburg (durch Adelheid, vgl. v. Alten S. 169 ff.) und Wilbrand von Oldenburg, zuletzt Bischof von Utrecht (durch Beatrix, vgl. Anm. 15); ferner der Urenkel Wilbrand von Oldenburg, vgl. Anm. 26, und häufiger im jüngeren Hause Hallermund. Auch in der Familie der Grafen von Woldenberg findet sich dieser Name bei zwei Söhnen der mit Graf Johann (1267 — 1330) vermählten Jutta von Hallermund, von denen der ältere früh verstorben war, s. Stammtafel bei Buchholz Gesch. von Bockenheim. Unter den ministerialen Geschlechtern hat besonders das von Reden sich diesen Namen angeeignet, zuerst Wilbrandus de Rethen (Redhen) a. 1257 Cal. III nr. 190, Hann. UB. nr. 20, später häufig in der Form Wulbrand. Unter den zahlreichen Namen der neu aufgenommenen Hannoverischen Bürger im Liber Burgensium (1301 — 1549) habe ich nur einen einzigen Wilbrand gefunden, nämlich Wilbrandus Nipperney a. 1305.

Wilbrandes wie, wahrscheinlich Hof Wief R. Rhede A. Aschendorf an der Grenze von Ostfriesland²⁹⁾.

4. Ebd. III^b nr. 107 c. 1070 „Radward, Wilbrand“ an der Spitze der Zeugen, nr. 109 dgl. „Radwordus cum filio Willibrando“ Zeugen in loco Grawonbeke (Urff. des Abtes Abalwig).

5. 6. 7. Necrol. Osnabrug. (Mitth. d. hist. Vereins f. Osnabr. Bd. IV) unter den ältesten Aufzeichnungen, also c. 1100: Wilbrant Mai 5. 19, Wilbrand Nov. 14.

8. Oorkondenboek van Holland en Zeeland I nr. 108 vor a. 1120: Wilbrandus de Eskendelf (Esknemendelf) unter den Zinspflichtigen der Abtei Egmond in Nordholland.

9. Heda Hist. Episc. Ultraject. p. 151 Urkunde des Bischofs Godebold von Utrecht a. 1128: Willibrandus S. Pauli abbas unter den Zeugen.

10. Westf. II nr. 213 a. 1132 Bischof Bernher von Münster bestätigt die von seinem Vorgänger gemachte Schenkung an das Stift Ueberwasser vor Münster von „V libre census de leui moneta que est in Frisia“, welche „ex villicatione siue custodia uel tutela Wilbrandi“ jährlich zu zahlen sind. Diese villicatio ist offenbar auf friesischem Boden zu suchen.

11. Ebd. nr. 233 c. 1140: Wilbrandus, villicus des Münsterschen Domprobstes Heinrich, anscheinend zu Werne.

²⁹⁾ An der ersten Stelle sind zusammen aufgezählt: Suthrem = Sustrum R. Steinbild A. Aschendorf, Rathan = Rhede A. Aschendorf, Dilon = Diele R. Stapelmoor A. Weener, Wilbrandas wie, Wiscun vgl. Wischenborg R. Mendorp A. Weener, Wilbrandas wie, Ubhinghem = Wippenen R. Steinbild A. Aschendorf, Binnighem = Bingham A. Weener. P. 23 stehen zusammen: Wiscun s. ob., Nasse = Hof Nasse R. Leer, der einzige Rest des im Dollart untergegangenen Gebietes (vgl. v. Hodenberg Diöc. Bremen II, 91), Helagono fiatun, vgl. Hilgen Bsch. Niederlangen R. Rathen A. Aschendorf oder das im Dollart untergegangene Fletum (s. ebd.), Uolnhursti unbekannt, Boklo = Bokel R. Aschendorf, Ueldlagi = Vellage A. Weener, Wilbrandes wie. Keiner dieser Orte ist von Creelius bestimmt. Alle liegen in der Südwestspitze von Ostfriesland oder in dem anstoßenden Amte Aschendorf.

12. Ebd. nr. 274 (Dsn. nr. 56) a. 1150, nr. 266 s. a. um dieselbe Zeit, nr. 321. 322. 323 (Dsn. nr. 59. 60. 61) a. 1160, ferner Dsn. nr. 58 a. 1160, nr. 257 c. 1170, überall Wilbrandus als Osnabrückscher Canonicus, nur nr. 322 (Dsn. nr. 60) in der Form Guillibrandus und Dsn. nr. 56 falsch Witbrandus geschrieben. Nach Necr. Osnabr. m. pr. sec. 12. starb Wilbrandus diaconus am 20. Juli.

13. Oorkondenb. v. Holl. I nr. 134 a. 1156: Wilbrandus, Mönch zu Echternach (Ghz. Luxemburg).

14. Westf. II nr. 398 (Dsn. nr. 79) a. 1178: Wilbrandus, einer der fratres collegii S. Gerthrudis in monte zu Osnabrück.

15. Dsn. nr. 69 a. 1180 Wilbrandus dapifer, Zeuge in einer Urkunde des Grafen Simon von Tecklenburg; nr. 262 a. 1182 Wilbrant de Spenke, Ministerial desselben Grafen; nr. 75 a. 1184 Wilbrant dgl.

16. Oorkondenb. v. Holl. I nr. 204 a. 1182 — 1206 in einem Güterverzeichnisse der Abtei Egmond in Nordholland: Wilbrandi Maginwere.

17. Hamb. UB. nr. 310 a. 1195 Urkunde des Grafen Adolf III von Holstein betr. Cession an das Domcapitel zu Hamburg. Unter den Zeugen Wilbrandus aduocatus, ohne Zweifel der gräfliche Vogt zu Hamburg.

Der Name Wilbrand findet sich hier also entweder in entschieden friesischem Gebiete oder doch in solchen Gegenden, die zu den Friesen in näheren Beziehungen standen, nämlich den vier Diöcesen, welche an Friesland theilhaftig waren; und in Urkunden der ebendasselbst stark begüterten Abteien Werden und Echternach (diese in Nordholland). Die hieraus entspringende Vermuthung, daß auch Wilbrand I. von Hallermund eine Beziehung nach jenen Seiten hin haben werde, wird später auch in andern Verhältnissen Unterstützung finden. Da aber nach der Stiftungsurkunde des Klosters Schinna schon Wilbrand's Vorfahren das Dorf Schinna besaßen, also eine in jener Gegend der Weser heimische Familie gewesen zu sein scheinen, so wird anzunehmen sein, daß der friesische

Name Wilbrand von Seiten der Mutter herstammt, nach der natürlichsten Annahme von deren Vater. Außer jener Notiz ist (abgesehen von Lezner, s. Num. 22) über Wilbrand's I. Eltern und Vorfahren nicht das geringste überliefert.

Aus dem Umstande, daß derselbe vor der Stiftung von Loccum der Bezeichnung de Halremunt noch entbehrt, ist nicht ohne Schein geschlossen worden³⁰⁾, daß er diese Benennung erst später angenommen habe. Es erscheint auch nicht einmal sicher, daß er dieselbe zur Zeit der Stiftung a. 1163 wirklich schon geführt habe, da Bischof Anno leicht mit einem sehr natürlichen Anachronismus den später üblich gewordenen Namen schon bei der Erzählung der Stiftung anwenden konnte. Von Alten hat vermuthet, die Burg Hallermund sei vielleicht erst später gegründet; jedoch ist auch eine andere Annahme möglich, wovon später.

Da Graf Wilbrand nach der Schinna'schen Stiftungsurkunde schon a. 1148 einen nicht ganz jungen Sohn hatte, wird man seine Geburt etwa um 1106 zu setzen haben. Sein Tod scheint vor 1170 erfolgt zu sein³¹⁾, wahrscheinlich

30) So schon Gruben vermuthungsweise, s. Wolf S. 8; dann von Alten S. 149.

31) Von Alten S. 153 hat aus der Urkunde B. Anno's nur geschlossen, daß Wilbrand vor 1182 gestorben sei. Aber in dieser sind deutlich drei Perioden der Erwerbungen des Kl. Loccum unterschieden: 1) die erste Dotation a. 1163; 2) *Procedente vero tempore etc.*; 3) *Deinde in eodem loco crescente religione etc.* Die zweite Periode mag etwa die Jahre 1163 — 1170, die dritte 1171 — c. 1180 umfassen; denn daß diese Urkunde eher in 1180 fällt, ist in §. 1 nachgewiesen. In der zweiten Periode erwarb aber das Kloster „*post mortem comitis Wilbrandi*“ von seinen Erben Güter. Der Todestag oder doch Gedächtnistag Wilbrand's I. war am 22. August, s. Mooyer zum Mollenbecker Todtenbuche S. 73, welcher mit Grund den unter jenem Datum genannten Willibrandus comes für Wilbrand I. nimmt, weil ein zu Hannover befindliches Mündensches Todtenbuch den Zusatz habe „*filius sui Burhardi comitis*“, der nur auf jenen paßt. Aus einem andern Mündenschen Nekrologium bringt Mooyer Ledeb. Arch. VIII, 178 die Notiz „*Privati martyris (Aug. 21.) Wilbrandus com. de Halre-*

bald nach der Stiftung des Klosters Loccum, noch ehe dasselbe fertig und eingeweiht war. Denn aus dieser Annahme erklärt sich, weshalb die *Vetus narratio* ihn nicht unter den zu Loccum begrabenen hat. Seine Gattin Beatrix, welche später starb³²⁾, mag dann ihre Ruhestätte neben ihrem Gemahle gewählt haben, da sie gleichfalls in jenem Verzeichnisse fehlt.

§. 7.

Graf Wilbrand's Schwestern.

Die *Vetus narratio* berichtet, der Leichnam des zu Bentheim gestorbenen Grafen Burchard, des ältesten Sohnes von Wilbrand I., sei durch „dominus Lambertus de Gemen filius

munt obiit, ob cuius memoriam Reinhardus sacerdos fr. noster contulit mansum unum in Marsle“, welche nach v. Alten S. 162 in dem Mindenschen Nekrologe des Staatsarchives zu Hannover lautet „Wilbrandus comes in Alremunt obiit die Privati martyris, ob cuius memoriam Reynardus frater noster dedit mansum in Marsle.“ Letzterer hat diese Notiz auf Wilbrand II († 1189) bezogen, weil jener Domherr Reynardus von dem sacerdos Reinhardus zu Minden, der 1189. 1190 vorkomme, nicht verschieden sein werde. Aber Reinhardus diaconus findet sich unter der Mindenschen Domgeistlichkeit auch schon a. 1167 Westf. II. nr. 338, Rein(h)ardus presbyter a. 1176. 1179 ebd. nr. 379. 406, a. 1182 Ledeb. Arch. VIII, 52, und da die Nekrologien nicht selten zwischen zwei benachbarten Tagen schwanken, wird man nicht zweifelhaft sein dürfen auch hier Wilbrand I. anzuerkennen. Auf Wilbrand II. ist von Mooyer im Möllenbecker Todtenbuche das „Ob. Wilbrandus comes“ am 21. Juni bezogen.

³²⁾ Nach v. Alten S. 159 wäre Burchard etwa um 1180 gestorben. Aber Bischof Anno zählt unter den Erwerbungen der zweiten Periode (vgl. Ann. 31) auch 3 Hufen zu Hatten (nr. 9 Hattelen) auf, die nach Wilbrand's I. Tode „a matre et filiis“ erworben seien, wo nach nr. 29 unter den Söhnen nur Rudolf und Wilbrand zu verstehen sind, und auch die von diesen beiden resignirten Zehnten zu Wulvesburne und Hukishole. Davaus ist zu schließen, daß Burchard vor Ablauf dieser Periode (1163 — c. 1170) bereits gestorben war, wahrscheinlich ihrem Anfange näher. Die Mutter scheint etwas später, nämlich zwischen jenen beiden Erwerbungen des Klosters Loccum gestorben zu sein, da sie wohl bei der ersten derselben, aber nicht bei der zweiten erwähnt wird.

sororis comitis Willebrandi antiqui“ nach Voccum gebracht; dieser Lambert sei selbst zu Hallermund gestorben und zu Voccum begraben. Somit war eine Schwester Wilbrand's I. mit einem Edelherrn von Gemen verheirathet, welche angesehenere Familie, nach Wilmans Westf. Kaiserurkk. I 423 aus dem Billungischen Hause stammend, von dem Orte Gemen (Kr. Uhaus Abz. Münster) an der niederländischen Grenze benannt ist. Von Alten S. 156 meint nun, Wilbrand's I. Schwager (Lamberts Vater) müsse Israel oder Gottfried von Gemen gewesen sein, weil während der hier zutreffenden Zeit nur diese Namen in jenem Geschlechte vorkämen. Es kommt aber Israel zuerst a. 1177 vor Westf. II nr. 387, Gottfried a. 1180 ebd. nr. 409, vgl. Gesch. der Herrsch. Gemen vom Freiherrn von Landsberg-Belen in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. XXII, 25. Da nun Burchard von Hallermund gegen 1170 gestorben ist³²⁾ und sein Vetter Lambert von Gemen um jene Zeit gewiß nicht als besonders jung gedacht werden darf, sind Israel und Gottfried von Gemen offenbar vielmehr für dessen Brüder oder Vettern zu halten, und man hat seinen Vater unter der vorhergehenden Generation zu suchen. Zu dieser gehören die Brüder Theodoricus, Werenboldus, Gozwinus (Westf. II nr. 240 falsch Borwinus geschrieben), f. von Landsberg S. 10 ff. Sie erscheinen mit dem Familiennamen zuerst 1138; aber ohne Zweifel sind auch die Zeugen Theodoricus und Werenboldus a 1131. 1134 Westf. II. nr. 212. 217 für dieselben zu halten; Theodoricus kommt noch a. 1151 vor nr. 279. 280. 282. Einer von diesen ist höchstwahrscheinlich der Gemahl der Schwester von Wilbrand I. und der Vater Lamberts gewesen; dieser selbst ist anderweitig noch nirgends nachgewiesen.

Eine andere Schwester Wilbrand's I. hat v. Alten S. 154 ff. in der comitissa Adelheydis de Wasle vermuthet, welche nach Cal. III. nr. 8 schon bald nach der Stiftung des Klosters Voccum demselben $3\frac{1}{2}$ Hufen zu Mehle (A. Gronau) und Wittenburg (A. Calenberg) schenkte und etwas später, zwischen 1183 und 1187, nach nr. 15 noch 2 Hufen zu Usethe (= Osede, unweit Elze ausgegangen) hinzu-

fügte³³⁾. Diese Gräfin Adelheid war die Gemahlin des Hildesheimischen Bicedoms Konrad von Wasle, welcher als der letzte männliche Sproß seines Geschlechtes a. 1175 — 1178 starb und nur zwei Töchter, Adelheid und Fritherun, hinterließ³⁴⁾. Die erste jener Schenkungen schließt sich in nr. 8 unmittelbar an die von der Familie der Hallermunder gekommenen, und da auch die sämtlichen drei Orte, wo sie schenkte, im Gau Gubdingen lagen wie Hallermund, so hat die Vermuthung nahe gelegen, daß diese Adelheid mit Wilbrand I. von Hallermund in naher Verwandtschaft gestanden habe. Noch wahrscheinlicher wird dies dadurch, daß ihre und ihrer Töchter Besitzungen später in den Händen der Hallermunder gefunden werden. Die hierfür von Frh. Grote gegebenen Nachweisungen lassen sich noch erheblich vermehren. Namentlich ist bei dem Verkaufe der halben Grafschaft Hallermund an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg a. 1366 (Guelph. IV praef. 38) zu jener auch das halbe „Kerclen to Wasle“ gerechnet, und unter den Hallermundischen vom Stifte Minden relevirenden Gütern, mit welchen Bischof Wulbrand a. 1411 den Herzog Bernhard belehnte (Scheidt Anm. z. Mos. nr. 52), ist gleichfalls „dat Kerklen to Wasle“³⁵⁾, das offenbar aus der Erbschaft jener Adelheid

33) In nr. 8 sind 3½ Hufen zu Mehle und Wittenburg genannt, in nr. 9 a. 1183 ebendasselbst 4 H., in nr. 15 a. 1187 dann 2 H. in Usethe, in nr. 17 a. 1187 endlich zusammen 2 H. in Usethe, 1 in Mehle, ½ in Wittenburg.

34) Lünzel Bäuerliche Lasten S. 64 und Gesch. II, 18, Freih. J. Grote Zschr. f. NS. 1853 S. 240 ff. v. Alten S. 154 ff.

35) Nach einem der Hildesheimischen Archidiaconats-Verzeichnisse Th. 430 hatte später das Kloster zur Sülte bei Hildesheim das Patronat, was Lünzel für richtig erklärt, indem er zugleich S. 227 irrig vermuthet, dieses Verhältniß sei ein ursprüngliches von der Mutterkirche zu Lühnde herrührendes gewesen. Es werden aber die Grafen von Wasle durch Gründung dieser Kirche ihr Patronat erworben haben, wie denn in der später zu erwähnenden Urkunde Guelph. III, 559 a. 1189 Walterus de Wassele als einer der Capellane der Gräfinnen von Wasle genannt ist. Auffallend erscheint es, daß diese Kirche a. 1411 vom Bischofe von Minden verlehnt wird.

oder ihrer Töchter an die Hallermunder gekommen sein mußte. Auch das Hallermunder Lehnregister (Anhang des Lüneburger Lehnregisters herausg. von v. Hodenberg) nr. 843 zeigt eine Hufe zu Wasle als Eigenthum dieser Grafen ³⁶). Ebendasselbst finden sich nr. 848. 875 ein Hof zu Heinde ³⁷) und ein Hof zu Lechstedt an Wichbrand von Harboldessen verlehnt; an beiden Orten waren aber Haupthöfe der verwitweten Adelsheid von Wasle. Nicht minder werden zu derselben Erbschaft ziemlich viele andere Hallermundische Lehen in der Nähe von Wassel innerhalb der Diöcese Hildesheim gehören ³⁸), wahrscheinlich auch manche Güter im nahen Gebiete der Mindenschen Diöcese, welche im Lehnregister eng mit jenen verbunden sind. Von den Wassel'schen Besitzungen in der Gegend zwischen Braunschweig und Magdeburg (Diöc. Halberstadt) zeigt das Lehnregister nr. 872 einen kleinen Rest in einem Hofe zu Riddagshausen. Ebendahin ist zu rechnen die Hufe zu Offeleve (Offleben bei Schöningen), welche Graf Rudolf II. von Hallermund und sein Sohn Rudolf a. 1246 dem Kloster zu Riddagshausen übertrugen Vat. Arch. 1833 S. 212; an demselben Orte war auch der Vicedom Bernhard II., Konrad's Vater, begütert, s. Münzel Gesch. II, 17. Ferner eine Hufe zu Ekenbardeleve (Eichenbarleben Kr. Wolmirstedt Bz. Magdeburg), welche a. 1220 Graf Rudolf II. mit seinem Bruder, dem Domprobste Wilbrand, verschenkte Meib. I, 415. Daß die Hallermundischen Besitzungen zu Barneberg Kr. Neuhaßdenleben ursprünglich

³⁶) In nr 921 ist dafür Rotwasle genannt, welche Benennung ich nicht zu erklären weiß.

³⁷) Für Hemde und Heuede ist offenbar Henide und Henede zu lesen.

³⁸) So im Banne Lühnde außer Wassel noch zu Lühnde Hall. Nr. 885. 889 und Popke 895; im Banne Sarstedt zu Giften 869, 886, Gleidingen 848. 875. 909, Grasdorf 865, Döhren 928. 933. Laaken 850. 858. 889 (vgl. Cal. IV. nr. 152. 153. 158. 178. 180. 181. 202), Heisede 866, Rössing 902. 918, Roden = Kirchrode 928, Wülferode 843. 921. 933, Bemerode Cal IV. nr. 77 — 82. 196. 203. 239 — 241.

Wasselfche waren, hat schon Frh. Grote nachgewiesen. Außer der Urkunde von 1321 Vat. Arch. 1833 S. 215 beziehen sich auf dieselben besonders die ebd. S. 71. 72 mitgetheilten von 1260 und 1308, von denen die letztere auch das Patronat der Kirche zu Barneberg im Hallermundischen Besitze zeigt. Eine Urkunde ebd. S. 73 bekundet auch Hallermundischen Besitz zu Voghelbek = Bölpfe Kr. Neuhaldensleben. An beiden Orten ist nach jenen Urkunden der Besitz an die Klöster Marienberg und Marienborn übergegangen. Uebrigens werden es die Güter in dieser Gegend sein, über welche der Vicedom Bernhard, Konrad's Vater, mit dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg in Streit gekommen war Meib. III, 249, und sie werden von Bernhard durch seine Ehe mit der Tochter des Walo de Vakenstide (Ann. Sax. MG. VIII, 365) erworben sein.

Wenn somit eine nahe Verwandtschaft der Gräfin Adelheid von Wasle mit dem Hallermundischen Hause sicher genug erscheint, so hat man leicht darauf kommen können, in ihr Adelheid, die ältere Tochter des Grafen Wilbrand I., zu erkennen. Aber da es feststeht, was zuerst Wolf S. 13 ff. nachgewiesen hat, daß dieselbe mit Graf Günther von Kefernberg vermählt gewesen ist, hat Künzel (Bauerl. Fasten S. 234) angenommen, der Vicedom Konrad von Wasle sei ihr zweiter Ehemann gewesen, wogegen Frh. Grote ihn für den ersten erklärt hat. Die erste Annahme (wohl nur auf einem Versehen beruhend), ist offenbar ganz unzulässig, da der Vicedom Konrad von Wasle vor 1178 Jul. 24. gestorben sein muß³⁹⁾, während Günther von Kefernberg noch 1196 lebte, s. v. Alten S. 167; aber auch die andere hat dieser verworfen, ohne jedoch seine Gründe ganz klar darzulegen und ohne zu überzeugen. Hauptsächlich scheint er sich auf die Urkunde von 1189 Guelph. III, 559 zu stützen, in welcher Adelheid's Töchter Adelheid und Fritherun Güter an das Kloster Marienberg verkaufen, indem er behauptet, ihre Mutter erscheine

³⁹⁾ In einer Urkunde dieses Datums in Heineccii Antt. Gosl. p. 176 ist unter den Zeugen Bertoldus vicedominus.

hier als eine zu Heinde lebende Witwe, was allerdings gegen die zweite Ehe mit Günther von Kefernberg stark streiten würde⁴⁰⁾. Aber die Urkunde läßt in Wahrheit nichts davon erkennen. Denn von den Töchtern, welche selbständig jenen Verkauf vornehmen, wird die Mutter nur in soweit erwähnt, als sie „interpellante matre Adelheida“ handeln und Fürbitten auch für sie ausbedingen, und sie stellen die Urkunde „in curte *nostra* que dicitur Henethen“ aus, so daß die Mutter nicht allein damals recht gut [in zweiter Ehe gelebt haben kann, sondern auch ihr Wohnen in Heinde sogar sehr unwahrscheinlich ist.

Lünzel und Frh. Grote haben sich für ihre Auffassung der Adelheid von Wasle als Tochter Wilbrand's I. noch besonders darauf gestützt, daß die in jener Urkunde als Zeugen erscheinenden comites Henricus et Burchardus von den Schwe-

40) Nach einer Urkunde K. Heinrich's VI von 1195 Thuring. sacr. p. 478 übergab Ludwig von Wangenheim Güter, die er dem Kloster Georgenthal geschenkt hatte, „in manu comitis Guntheri de Keferenbere et filiorum eius Henrici, Guntheri et Ludolfi praedictae ecclesiae perpetuo conservanda“, wonach Ludolf, ein Sohn der zweiten Frau Günther's Adelheid von Hallermund, damals kein ganz kleines Kind gewesen sein kann, freilich auch noch nicht mündig, weil er nicht unter den Zeugen erscheint wie seine beiden Stiefbrüder. Als Graf von Hallermund selbständig handelnd kommt er zuerst a. 1204 vor, (v. Alten S. 170), was gleichfalls auf seine Geburt vor 1189 schließen läßt. Sein Bruder Wilbrand von derselben Mutter war a. 1209 bereits „subdiaconus domini Pape et Berinacensis prepositus“, s. Anm. 43. Ob derselbe älter als Ludolf gewesen sei, ist zweifelhaft, da er in jener Urkunde seines geistlichen Standes wegen vorangestellt sein kann wie auch in einer andern Meib. I, 415 a. 1220. In Chron. Mont. ser. p. 174 Eckst. wird zu a. 1225 Wildebrandus frater archiepiscopi Magdeburgensis als praepositus des Stifters zu Byvera (Bivera) erwähnt, wonach ihn v. Alten S. 171 zum Probst zu Bebern gemacht hat. Es ist aber Bivera (Bebra) in Thüringen zu verstehen, vgl. Kreyzig Beitr. zur Historie der Sächsischen Lande S. 325. In einer Urkunde von 1210 Ledeb. Arch. VII, 360 nennt Erzbischof Albert ihn „frater noster Willebrandus Biuaracensis prepositus“, wonach das vererbte Berinacensis in Biveracensis (Bib —) zu bessern, wie auch sonst das Adjectiv jenes Ortsnamens lautet.

stern Adelheid und Fritherun von Wasle als „filii matertere nostre“ bezeichnet werden, indem sie dieselben sehr ansprechend für die beiden bezeugten Söhne des Namens von der mit einem Oldenburger verheiratheten jüngeren Tochter Wilbrand's von Hallermund Beatrix nehmen, die sich zufällig in Heinde zum Besuche aufgehalten hätten. Gleich ihnen ⁴¹⁾ hat v. Alten S. 156 in jenen Heinrich und Burchard von Oldenburg anerkannt, aber, da er Adelheid von Wasle, die Mutter, für Wilbrand's I. Schwester hält, die gewagte Annahme machen müssen, daß hier matertera die Mutterbrudertochter bezeichne, ohne einen solchen fehlerhaften Gebrauch weiter zu belegen.

Sehr gut hat Frh. Grote auch erkannt, daß diejenige Adelheid, welche sich c. 1190 mit Graf Bernhard von Rakeburg und später mit Graf Adolf von Dassel verheirathete, die ältere Tochter des Vicedoms Konrad von Wasle gewesen und dann durch die zweite Ehe ihrer Mutter Stieftochter Günther's von Resernberg geworden sei. Für dieses Verhältniß zeugt besonders, daß Erzbischof Albert von Magdeburg, ein Sohn Günther's aus dessen erster Ehe, diese Adelheid eine Schwester seiner Brüder (Stiefbrüder) Wilbrand und Rudolf nennt ⁴²⁾. Denn diese (aus Günther's zweiter

41) Seltzamer Weise schreibt v. Alten denselben die Ansicht zu, es seien zwei Grafen von Woldenberg gewesen. Wem diese Auffassung in Wahrheit angehört, ist mir unbekannt, und ich finde auch in der Woldenbergischen Stammtafel bei Buchholz Gesch. von Bockenem zwei so benannte Söhne des Grafen Burchard (1154 — 1188) nicht, wie v. Alten sie ihm zuschreibt.

42) Leyser de advoc. princ. p. 5 Urkunde des Erzbischofs Albert von Magdeburg (Sohn Günther's von Resernberg aus erster Ehe) „a fratribus nostris Willibrando subdiacono domini Pape et Berinacensi (l. Biverac —, s. N. 40.) preposito et comite Ludolpho de Hallermunt, herede (l. heredum) eorundem, Henrici videlicet et Gunteri comitum de Swartzeburch fratrum nostrorum, necnon et nobilis matrone Alheydis comitysse de Dasle, sororum (l. sororis) predictorum W. et L. fratrum nostrorum accedente consensu.“

Ehe) hatten mit dem Erzbischofe den Vater, mit Adelheid von Dassel die Mutter gemein, während diese mit dem Erzbischofe gar nicht in Blutsverwandtschaft stand und nur etwa mißbräuchlich auch seine Schwester genannt werden konnte. Von Alten, der mit Wolf S. 22 diese Adelheid für eine Tochter Günther's von Kefernberg aus der zweiten Ehe nimmt, hat es nicht vermocht den vom Erzbischofe gewählten Ausdruck für seine Auffassung zu rechtfertigen. Das spätere Schicksal der jüngeren Adelheid von Wasle hat er ganz im Dunkeln lassen müssen.

Auch die Besitzverhältnisse sprechen gegen die Alten'sche Hypothese und für die Grote'sche. Denn während die Güter der verwitweten Adelheid von Wasle, wenn sie mit der ältern Tochter Adelheid Wilbrand's I. von Hallermund, der zweiten Gemahlin Günther's von Kefernberg, identisch ist, ganz natürlich nur an ihre Nachkommen, die jüngeren Hallermunder, übergiengen, hätten, wenn jene vielmehr die Schwester Wilbrand's I. war, die von dessen zweiter Tochter Beatrix stammenden Oldenburger gleiches Erbrecht gehabt, wovon sich doch keine Spur findet, als etwa ein Besitz des Bischofs Wilbrand, gebornen Grafen von Oldenburg, zu Giften K. Sarstedt Hoh. UB. VII nr. 11. 14, der aber leicht auch anderweitig erworben sein konnte.

Zum Ueberfluß sind auch die chronologischen Verhältnisse der Alten'schen Annahme nicht günstig. Da nämlich der Vicedom Konrad noch am 27. September 1175 in einer Urkunde erscheint (Baring Beschr. d. Saale II, 31), kann seine Witwe sich frühestens a. 1176 wieder vermählt haben. Da sie aber in der zweiten Ehe mindestens noch zwei Kinder geboren hat, kann sie damals schwerlich älter als 40 Jahre gewesen sein, wäre also frühestens a. 1136 geboren, während Wilbrand's I. Geburt nach S. 6 um 1106 zu setzen ist, welche Altersdifferenz zwischen den beiden vermeintlichen Geschwistern nicht leicht glaublich erscheinen kann. Noch stärker wird diese Differenz dadurch, daß Adelheid gelegentlich ihrer zweiten nach 1183 erfolgten Schenkung an

Vocum ⁴³⁾ noch de Wasle genannt wird, also damals noch Witwe gewesen zu sein scheint. Somit stößt v. Alten's Aufstellung nach allen Seiten hin auf Unzuträglichkeiten, und man wird nicht umhin können auf diese Schwester Wilbrand's I. zu verzichten und vielmehr die Grote'sche Ansicht vollständig zu billigen.

§. 8.

Wilbrand's I. Gemahlin.

Beatriz, die Gemahlin Wilbrand's I. von Hallermund, wird nur in der Urkunde des Bischofs Anno und in der Stracke'schen Chronik mit Namen genannt. Diese und Lezner geben sie für eine Tochter des letzten Grafen von Lucka aus, durch welche gerade die Erbschaft, aus welcher das Kloster Vocum gestiftet wurde, wenigstens theilweise an Wilbrand von Hallermund gekommen sei. Unter den Neueren hat von Spilcker S. 242 dieses Verhältniß für möglich gehalten und v. Alten, ohne sich auf jene verdächtigen Quellen zu berufen, es bestimmter behauptet. Es treten aber dieser Annahme zwei erhebliche Bedenken entgegen.

Nach der Urkunde B. Anno's geschah die Stiftung des Klosters Vocum „pro anime sue suorumque successorum remedio necnon Burchardi comitis salute, cuius ipse successor et heres legitimus extitit (sc. comes Wilbrandus).“ Es ist deutlich und unbezweifelt, daß dieser Graf Burchard der Erblasser war, aus dessen Nachlaß das Kloster gegründet wurde, und der vorläufig mit den jüngeren Quellen als der letzte Graf von Lucka betrachtet werden darf. Da aber ausdrücklich nur Graf Wilbrand als sein rechtmäßiger Erbe bezeichnet wird, so ist dadurch, worauf schon Wippermann S. 405 aufmerksam gemacht hat, in Wahrheit die Annahme ausgeschlossen, daß eigentlich Wilbrand's Gemahlin Beatriz als Tochter des verstorbenen Burchard die Erbin gewesen sei.

⁴³⁾ S. N. 33. Die erste Schenkung, schon in nr. 8 erwähnt, gehört in 1163 — c. 1170, s. Ann. 31., zu welcher Zeit der Vicedom Konrad noch lebte.

Ferner ist in der *Vetus narratio* berichtet, Wilbrand's ältester Sohn Burchard sei zu Bentheim „ibi cum matertera manens“ gestorben, und seine Leiche sei durch Lambertus de Gemen, den Schwesterjohn Wilbrand's, nach Voccum gebracht. Von Hodenberg *Cal. III. nr. 1 A. 1* hat verstanden, wozu auch v. Spilcker *S. 236* geneigt ist, Burchard habe sich mit seiner matertera in Bentheim aufgehalten; ein Philologe kann aber nicht leicht zweifeln, daß Jung (s. unt.) und v. Alten *S. 157* das *cum* hier richtiger in dem Sinne von bei genommen haben. Dieser ist aber zweifelhaft, ob matertera hier im eigentlichen Sinne des Wortes als Mutterschwester oder als Vaterschwester (sonst *amita*) zu fassen sei. Im letzteren Falle, den er vorzuziehen scheint, sei die Mutter des Lambert von Gemen zu verstehen; im ersteren etwa anzunehmen, daß Cunigunde, die Gemahlin Christian's von Oldenburg (die er unberechtigt als Schwester von Wilbrand's Frau anerkennt, vgl. *S. 4*), nach dem frühen Tode ihres a. 1167 erschlagenen Mannes sich mit einem Edelherrn von Gemen verheirathet habe, den v. Alten etwa als Lambert's Vaterbruder gedacht haben mag. Dabei hat er aber selbst die Frage aufgeworfen, wie denn die matertera als Frau eines von Gemen nach Bentheim gekommen sein möge, und das ganze Verhältniß sehr im Unklaren gelassen. Einfacher und klarer war diese Frage schon von Jung in der *Historia Comitatus Benthemensis* (1773) p. 208 ff. behandelt. Da nämlich nach unbefangener Auffassung jener Erzählung Burchard's Mutterschwester zu Bentheim ihren Wohnsitz hatte, so hat Jung die natürliche Annahme gemacht, sie sei eine verheirathete Gräfin von Bentheim gewesen. Um die Zeit aber, wo Burchard zu Bentheim starb, nämlich gegen 1170 (Num. 32), regierte daselbst Graf Otto IV.⁴⁴ ein geborner Graf von Holland, der nach dem ziemlich gleichzeitigen Tode seines mütterlichen Großvaters und seines Mutterbruders, der beiden

44) So nennt ihn Jung, während er in den Stammtafeln von Voigtel und Cohn *T. 218^a* als Otto I. bezeichnet ist.

Pfalzgrafen Otto von Rieneck sehr jung a. 1150 die Grafschaft Bentheim erbte und noch a. 1207 lebte. Derselbe war mit einer Tochter des Grafen Heinrich von Urnsberg unbekanntem Namens verheirathet⁴⁵⁾, nach weniger sicheren Nachrichten und Combinationen vorher oder nachher auch mit der Tochter eines Grafen von Cappenberg⁴⁶⁾. Jung hat nun angenommen, Burchard's von Hallermund Mutter Beatrix, die Gemahlin Wilbrand's I., sei eine Schwester der erstbemerkten Frau und somit gleichfalls eine Tochter des Grafen Heinrich von Urnsberg gewesen. Aber sowohl dieser Annahme als der anderen, daß Beatrix von Hallermund eine Schwester der Cappenbergerin gewesen sei, tritt eine chronologische Schwierigkeit entgegen. Graf Florentius von Holland, der älteste Bruder des Grafen Otto IV. von Bentheim, verheirathete sich a. 1161 oder 1162⁴⁷⁾. War nun auch Otto, wie als sicher anzunehmen ist, der zweite Sohn (Jung p. 182), so wird dieser doch schwerlich sich vor 1163 vermählt haben, seine erste Frau also frühestens etwa um 1143 geboren sein. Nun hatte aber Beatrix von Hallermund schon bei der Stiftung des Klosters Schinna a. 1148 einen mitthätigen Sohn (S. 6) und muß, wenn dieser damals auch nur 15 Jahr gewesen sein sollte, spätestens etwa um 1132 sich verheirathet haben und um 1114 geboren sein, so daß zwischen den beiden Schwestern eine Altersdifferenz von etwa 29 Jahren herauskäme, die nicht glaublich erscheinen kann.

Ich wage deshalb eine andere Vermuthung. Die eigentliche Erbin der Grafschaft Bentheim war Sophia, die Schwester des jüngeren Otto von Rieneck, Gemahlin des Grafen

⁴⁵⁾ Ann. Egmond. MG. XIII, 467 ad a. 1172, vgl. Jung pag. 204. Seibert's Landes- u. Rechtsgesch. d. S'zth. Westfalen I, 118.

⁴⁶⁾ Jung. p. 211. Derselbe hat in der Stammtafel vorgezogen die Cappenbergerin für die zweite Frau zu nehmen, und so auch die Stammtafeln von Voigtel und Cohn T. 217, während in T. 218^a nur die von Urnsberg genannt ist.

⁴⁷⁾ Stammtafeln von Voigtel und Cohn T. 217, wo genau „zw. 28. Aug. 1161 u. 28. Aug. 1162.“

Dietrich VI. von Holland, welche dieses Erbe (sehr zum Verdrusse des ältesten Sohnes Florenz, s. Jung p. 195) dem jüngeren Sohne Otto zuwandte und mit diesem überall in besonders gutem Vernehmen gestanden zu haben scheint, wie sie denn a. 1173 mit ihm zusammen die zweite ihrer drei Reisen nach Jerusalem unternahm, s. ebd. p. 181. Bei diesem Verhältniß ist es eine natürliche Annahme, daß Sophia nach ihrer Verwitwung (a. 1157) zu Bentheim wenigstens einen abwechselnden Sitz gehabt habe, und man kann sie unter der *matertera* zu verstehen um so eher geneigt sein, weil der Ausdruck, Burchard habe sich bei seiner Mutterschwester aufgehalten, besser auf eine verwitwete Frau paßt als auf eine solche, deren Ehemann noch lebte. Es findet diese Annahme auch darin eine Unterstützung, daß eine Blutsverwandtschaft zwischen Wilbrand von Oldenburg, zuletzt Bischof von Utrecht, und Graf Florenz IV. von Holland bezeugt ist⁴⁸⁾. Denn diese, so viel ich finden kann, noch nirgends näher nachgewiesene Verwandtschaft, stellt sich, wenn Beatrix von Hallermund und Sophia von Holland Schwestern waren, dadurch heraus, daß Wilbrand von Oldenburg ein Enkel jener Beatrix war (s. §. 4 mit Num. 15), Florenz IV. aber ein Urenkel der Sophia von Holland⁴⁹⁾, also eine wirkliche Blutsver-

⁴⁸⁾ Nach der Utrechtschen Chronik des Johannes de Beka p. 72 unterstützte Graf Florenz (IV) von Holland die Wahl Wilbrand's von Oldenburg zum Bischof von Utrecht als seines *consanguineus*. Auch Heda Chron. Episc. Traject. p. 204 bezeugt, daß Wilbrand auf das Andringen des Grafen Florenz gewählt sei, und erwähnt aus andern Berichten über Wilbrand n. a., daß er „*comitibus Hollandiae atque Gelriae sanguine proximo*“ verbunden gewesen sei. Wenn in dem *Chronicon auctius Joannis de Beka* (— 1426) in *Matthaei Anall. vet. aevi* (ed. II) Vol. III p. 140 Bischof Wilbrand ein *neve* des Grafen Florenz genannt ist und in *Chron. de Trajecto* (— 1456) ebd. V, 339 dessen *nepos*, so ist hier *neve*, *nepos* offenbar in dem weiten Sinne eines Verwandten zu nehmen, wie öfters auch das mittelhochdeutsche *neve*, s. *Mhd. Wb.* II, 332.

⁴⁹⁾ Florenz IV. (geb. 1210) war der Sohn von Wilhelm I. (mit Adelheid von Geldern), dieser von Florenz III., dem Sohne von Dietrich VI. und Sophia von Rieneck, s. Voigtel und Cohn T. 217.

wandtschaft und für jene Zeiten, wo auf Verwandtschaften so großer Werth gelegt wurde, noch immer nahe genug, um nicht in Vergessenheit zu gerathen und einigen Einfluß zu üben.

Auch die Zeitverhältnisse stimmen hier gut. Denn da Sophia's ältester Sohn um 1140 geboren sein wird (Anm. 47), kann man ihre eigene Geburt um 1120 setzen, so daß sie die jüngere Schwester der c. 1114 gebornen Beatrix von Hallermund sein würde. Nicht weniger paßt es, daß der Name Wilbrand's von Hallermund, wie in §. 6 gezeigt, Beziehungen nach Friesland oder doch nach dessen Nachbarschaft erkennen läßt, und daß auch dessen Schwester an die niederländische Grenze hin verheirathet war. Sophia von Holland war aber die Tochter des älteren Pfalzgrafen Otto von Nienec und der Gertrud, einer Tochter Heinrich's des Fetten von Northheim und Schwester von des Kaisers Lothar Gemahlin Richenza, in erster Ehe mit dem Pfalzgrafen Sigfrid verbunden ⁵⁰). Da dieser am 9. März 1113 gestorben ist, wird man auch die ältere Schwester Beatrix, nach der früheren Berechnung

⁵⁰) Daß diese Gertrud mit dem Pfalzgrafen Sigfrid am Rheine vermählt gewesen ist, kann nicht wohl bezweifelt werden, s. Eccard Hist. Princ. Sax. p. 507, Schrader die älteren Dynastienstämme 2c. S. 120, Crollius erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Nachen S. 168. Anderseits bezeugt Albert von Stade MG. XVI, 326 ganz bestimmt ihre Ehe mit dem Pfalzgrafen Otto (I.) von Nienec „Tandem domina Rikence fratre impotionato sola possedit hereditatem, quam duxit Lotharius. Habuit tamen sororem, uxorem palatini Ottonis de Rinecege, a qua descenderunt fratres de Hollant.“ Deun hier mit Schrader das habuit nicht auf Richenza, sondern auf Lothar zu beziehen, ist ganz unmöglich. Es erscheint deshalb als das richtigste weder mit Eccard und Schrader nur Pfalzgraf Sigfrid noch mit Scheidt Guelph. IV, 518 Num. und Jung Hist. Benthem. p. 137 ff. nur Otto von Nienec als Gemahl der Pfalzgräfin Gertrud (wie sie gewöhnlich ohne weiteren Zusatz genannt ist) anzuerkennen, sondern mit Crollius, welchem seitdem die meisten gefolgt sind (zuletzt noch Voigtel u. Cohn T. 49. 73. 222), anzunehmen, daß Gertrud nach dem Tode ihres ersten Gemahles Sigfrid sich mit Otto von Nienec vermählt habe, wodurch sich auch erklärt, wie dieser Ansprüche auf die Pfalzgraffschaft erheben konnte.

c. 1114 geboren, am leichtesten für ein Kind derselben zweiten Ehe halten, wobei denn freilich ihre Geburt frühestens in 1114 zu setzen ist. Ihr hiernach anzunehmender Vater Otto der ältere von Kieneck war ein Sohn Hermann's von Lützelburg, welcher 1081--1088 von den rebellischen Sachsen als Gegenkaiser gegen Kaiser Heinrich IV. aufgestellt war ⁵¹⁾, so daß ihre Herkunft von väterlicher wie von mütterlicher Seite eine sehr vornehme ist.

Man könnte auch wohl auf den Gedanken kommen, Beatrix von Hallermund für die Schwester der Witwe des jüngeren Otto von Kieneck zu halten, welche ja noch natürlicher ihren Witwensitz zu Bentheim haben konnte; sie war eine Tochter des Markgrafen Albrecht des Bären ⁵²⁾. Aber nicht allein

⁵¹⁾ Voigtel u. Cohn T. 49. 222, Floto Gesch. Heinrich's IV. B. II, 236. 322.

⁵²⁾ Ann. Palid. MG. XVI, 84, wo Markgraf Albrecht der soer des jüngeren Otto von Kieneck genannt ist; in der Lüneburger Chronik ist dies durch Schwager wiedergegeben, wodurch früher Irrthum entstanden war, vgl. v. Heinemann Albrecht d. Bär S. 375. Dieser hat S. 283 und in der Stammtafel diese mit Otto von Kieneck vermählte Tochter Albrecht's d. B. als unbekanntem Namens aufgeführt, und so auch Voigtel u. Cohn T. 73. 222. Aber diejenige Gertrud von Bentheim, welche a. 1154 mit Bischof Friedrich von Münster das Kloster Witmarschen stiftete Westf. II. nr. 297, scheint nicht die Witwe des älteren Otto von Kieneck zu sein, wie man seit Jung angenommen hat, sondern vielmehr des jüngeren. Dafür spricht zuerst, daß die Stifterin in der Urkunde comitissa Gertrudis de Bentheim genannt ist, während die Gemahlin des älteren Otto von Kieneck gewöhnlich und in den besten Quellen als palatina comitissa, palatina, Pfalzgräfin und nur selten (wie Ann. Egmond. MG. XVI, 345, vgl. Jung 165) bloß als comitissa, aber niemals als Gräfin von Bentheim bezeichnet ist, wie auch ihr Gemahl nirgends den Titel eines Grafen von Bentheim führt, wohl aber der jüngere Otto von Kieneck, vgl. Jung p. 152 ff. Ferner wenn in dem neben der Stiftungsurkunde überlieferten alten Berichte über die Gründung des Klosters erzählt wird, Gertrud habe das dahin gerichtete Ansuchen „de mariti sui Ottonis morte tristissima pro ejus animae remedio“ erfüllt, so scheint dies viel besser auf die Gemahlin des jüngeren Otto zu passen, welcher in der Blüthe seiner Jahre durch Hermann von Staleck als Gefangener auf schmählische Weise gemordet wurde.

muß es bedenklich erscheinen diesem zu seinen schon bekannten zwölf Kindern noch ein dreizehntes zuzuweisen, sondern es widerstreben auch die chronologischen Verhältnisse. Denn da Albrecht d. B., welcher zuerst a. 1120 in einer Urkunde erscheint (v. Heinemann S. 50), schwerlich vor 1100 geboren ist⁵³⁾, kann Beatrix, die höchstens nur wenig nach 1114 geboren sein muß, seine Tochter nicht gewesen sein. Albrecht's ältester Sohn Otto, der zuerst 1142 vorkommt (v. Hein. S. 283. 360), mag c. 1123 geboren sein.

Die Vermuthung v. Hodenberg's, Beatrix sei die Erb-

Wäre jene Gertrud die Gemahlin des älteren Otto, so würde sie bei der Stiftung gewiß doch auch dieses kurz vor dem Vater gestorbenen Sohnes gedacht haben. Hiernach glaube ich also, daß die mit dem jüngeren Otto von Kienec vermählte Tochter Albrecht's d. B. Gertrud geheißen hat. Freilich wird auch eine mit dem Herzog Diepold von Böhmen vermählte Tochter Albrecht's in Raumer's histor. Stammtafeln T. XVII. Gertrud genannt; jedoch ist bei Voigtel und Cohn T. 73 dieser Name nur sehr zweifelnd erwähnt und scheint einer sicheren Begründung zu entbehren, vgl. v. Heinemann S. 413. Somit ist derselbe Name für die mit Otto von Kienec vermählte Tochter um so weniger unzulässig, weil selbst zwei Schwestern desselben Namens nach der Sitte jener Zeit nichts Unerhörtes wären. Auch ist es nicht undenkbar und scheint mir, wenn es mit dem Namen Gertrud für Diepold's Gemahlin seine Wichtigkeit hat, am glaublichsten zu sein, daß die Witwe Otto's II. von Kienec in zweiter Ehe mit Herzog Diepold verbunden gewesen sei; denn daß Diepold's Gemahlin von Gebhardi Aquil. March. p. 118 und gewöhnlich für das älteste Kind Albrecht's d. B. genommen ist, was allerdings für die Gemahlin des jüngeren Otto von Kienec nicht passen würde, beruht ganz auf Willkür. In der Stammtafel bei v. Heinemann hat sie unter den 12 Kindern Albrecht's den neunten Platz erhalten, wie die Gemahlin Otto's von Kienec den zehnten, während bei Voigtel und Cohn T. 73 die umgekehrte Ordnung vorgezogen ist. Noch ist bemerkenswerth, daß die Stiftungsurkunde des Klosters Witmarschen deutlich Schüttorf als den Witwensitz der Stifterin erkennen läßt, indem dort die Advocatie über das Kloster an den Besitz jenes Ortes geknüpft wird. Wenn also diese Stifterin die Witwe des jüngeren Otto von Kienec war, so liegt ein neuer Grund vor, diese nicht für die matertera zu halten, bei welcher Burchard von Hallermund in Bentheim verweilte.

⁵³⁾ So richtig Cohn Anm. zu T. 37 gegen v. Heinemann S. 319, welcher Albrecht schon etwas vor 1100 geboren werden läßt.

tochter eines ältesten Hauses Hallermund gewesen, die er darauf stützt, daß ihr zweiter Sohn Ludolf hieß, während a. 1113 im Gau Guddingen ein comes Ludolfus erscheint, ist schon durch die obigen Erörterungen beseitigt.

Daß Beatrix gegen 1170, später als ihr Gemahl Wilbrand und ihr ältester Sohn Burchard, gestorben sei, ist in Anm. 32 nachgewiesen. *)

(Fortsetzung folgt.)

*) Nachdem diese Arbeit bereits bis hierher vollendet war, erhielt ich von meinem Freunde Hrn. Geh. Archivrath Grotefend einen handschriftlichen Aufsatz des verst. Bürgermeisters Dr. Buchholz zu Bockenem „Noch ein Beitrag zur Genealogie der Grafen von Hallermund,“ welcher für die Zeitschrift d. hist. Ver. f. Nieders. bestimmt gewesen, aber nicht zum Abdrucke gelangt war. Derselbe enthält eine Polemik gegen v. Alten's Untersuchung über die Hallermunder (1863) und ist, obgleich nur die von diesem angegebenen Quellen benutzt sind, doch durch besonnene Kritik größtentheils zu ähnlichen Resultaten gelangt, wie ich sie durch gründliche Forschung gefunden habe. Buchholz verwirft die Stiftung des Klosters Loccum durch drei Schwiegersöhne des letzten Grafen von Lucca und auch dessen angebliche drei Töchter. Dem Dietrich von Adenois gesteht er allerdings einigen Antheil an der Stiftung zu und findet eine Verwandtschaft mit dem Hauptstifter Wilbrand wahrscheinlich, ohne sich auf nähere Bestimmung einzulassen. Dagegen sucht er die Angaben wegen einer Oldenburgischen Theilnahme an der Stiftung darauf zurückzuführen, daß ursprünglich Wilbrand zugleich als comes de Oldenborch und de Halremunt bezeichnet sei, ohne jedoch zu der bekannten Familie des ersteren Namens zu gehören — eine Annahme, welche um so weniger Anspruch auf Billigung hat, weil nicht einmal eine Vermuthung darüber ausgesprochen ist, nach was für einem Oldenborch Wilbrand benannt sein möge. Mit Recht ist die Identificirung der matertera Burchard's von Hallermund mit der Mutter Lambert's von Gemen abgewiesen, ohne daß etwas positives dafür an die Stelle gesetzt wäre. Am gelungensten ist der ausführlichere Nachweis, daß Adelheid von Wasle wirklich die Tochter, nicht die Schwester Wilbrand's gewesen sei. Anderes aus dieser Arbeit wird später zu berücksichtigen sein.

II.

Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt
Hannover, vornehmlich mit Bremen, bis
zum Jahre 1450.

Von Ed. Bodemann.

Die Gegenden zwischen Weser und Elbe waren durch ihre geographische Lage zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Süden Deutschlands und den wichtigsten Stapelplätzen an der Ost- und Nordsee berufen, und von jeher gab die vornehmste Quelle des Reichthums ihrer Städte der Handel ab. Hier waren schon zu den Zeiten Karls des Großen wichtige Handelsorte vorhanden: Magdeburg, Bardowik und Schesla (am Cateminer Bache), bedeutend durch den Verkehr mit den östlich von der Elbe wohnenden Slaven, dann das günstig gelegene Minden und am Unterlaufe der Weser Bremen, der einst arme kaulische Fischerort „Bremon“, die Wiege des Christenthums für die Küstengebiete Niedersachsens, ja für einen großen Theil des europäischen Nordens, nach Vereinigung der Diöcesen von Hamburg und Bremen der Mittelpunkt der Missionen für den Norden, eine Stellung, welche auch für den Handel und Verkehr die reichsten Folgen nach sich ziehen mußte. Eines Handelsverkehrs in Bremen, sowie der Existenz von Bremer Kaufleuten und Schiffern wird urkundlich schon in den Münz-, Zoll- und Markt-Privilegien gedacht, welche deutsche Kaiser im 9. und 10. Jahrh. den hamburgisch-bremischen Erzbischöfen für ihren Ort Bremen ertheilten *), und seit der Mitte des 11. Jahrh. zu den

*) Vgl. Kohn, zur Vorgesch. Livlands. 2. Ausg. Leipz. 1872.

Zeiten des rührigen und prachtliebenden Erzbischofs Adalbert, welcher sowohl den Angelegenheiten der Kirche als auch denen des Handelsverkehrs einen bedeutenden Aufschwung gab, wurde Bremen, wie sein Zeitgenosse und Biograph Adam von Bremen bezeugt, von Kaufleuten aus allen Gegenden der Erde mit Waaren besucht*). Später blühte dann als wichtiger Handelsort die Stadt Braunschweig auf, die bereits zur Zeit Heinrichs des Löwen mit den nördlich und nordwestlich gelegenen Handelsstädten in Handelsverbindungen stand, wo die Waarenzüge Magdeburgs über Helmstedt, Nordhausens über Goslar, Frankfurts und Cassels über Göttingen zusammentrafen, um von hier auf der Ocker, Aller und Weser nach Bremen, zu Lande nach Lüneburg, und von dort nach Hamburg, Lübeck oder Wismar befördert zu werden, von wo sie nach den nordischen und den wendisch-slavischen Ländern weiter geführt wurden.

Fast mitten zwischen diesen genannten Orten und dem schon im Jahre 833 vom Kaiser Ludwig dem Frommen mit dem Marktrecht begabten Corvey**), in dessen Nähe die vom Niederrhein kommende Straße in Ostfachsen eintrat, lag nun die Gegend, in der an einem wichtigen Uebergangspunkte an der Leine, wo dieselbe durch hohe Ufer in ein enges Flußbett eingeschlossen und so zum Uebergange geeignet war, die Stadt Hannover entstand, welche uns nach der Mitte des 13. Jahrh. als nicht unbedeutender Handelsort zuerst entgegentritt. Die Lage des Ortes war für den Handelsverkehr eine sehr günstige. Hier trafen mehrere wichtige Verkehrsstraßen zusammen: einmal die Straße aus den oberen und mittleren Elbgegenden nach der Nordsee und an die untere Weser, „de keyserlike strate út Missen, Doringen unde út dem Magdeborgeschen lande“, welche, wie es in einer Urkunde***) von 1433 heißt, „over de Ovcker, over

*) Mon. Germ. hist., SS. VII. p. 359.

**) Barthold, Gesch. d. deutsch. Städte. I, p. 87.

***) Bei Rehtmeier I, 721.

de Fusen unde over de Alre in dat Norden unde in dat Westen“ führte, also theils nach Bardowiek, theils (über Hannover) nach Minden und Bremen; ferner die Straße vom Rhein zur Elbe, welche bei Ohrum die Ocker, bei Hannover die Leine überschritt; ferner die Straßen von Bardowiek über Lüneburg und Celle, von Münster, von der Ems und von Bremen.

Ein Terrain von so wichtigen Handelswegen mußte dadurch auch politische und namentlich strategische Bedeutung gewinnen, die auch hier bei Hannover in Bezug auf den wichtigen Uebergang über die Leine schon im Kampfe der Franken mit den Thüringern hervortritt, als der König der Thüringer, Hermanfried, nach seiner Niederlage bei „Ranibergun“ (Ronnenberg) 528 hier über die Leine ging und bis an die Ocker entfloß, wo ihm der Frankenkönig Dietrich bei Ohrum eine zweite siegreiche Schlacht lieferte.

Der Annalista Saxo erzählt zum J. 815*), bei Gelegenheit der Gründung Elze's, daß damals die Schifffahrt von Friesland auf der Weser und Leine bis dahin, wo die Saale in die Leine fällt, d. i. bei Pöppenburg im Hildesheim'schen, geblüht habe; hieraus folgert Grupen**), daß die Stadt Hannover schon daran Theil genommen habe, da bei dem Steintore noch eine Stelle an der Leine „Stapel“ genannt werde, auch komme hinzu, daß nicht weit davon die Kapelle des heiligen Nicolaus liege, welcher der Patron der Schiffer sei, und später***) erklärt derselbe: wenn die Nachricht des sächsischen Annalisten Grund habe, „daß die Schifffahrt von Friesland auf dem Leinstrohme bis nach Elze gegangen sey, so „hat insonderheit dieser Ort (Hannover), er habe geheißsen „wie er wolle, allem Ansehen nach an solchem Commercio „viel Theil genommen, nachdem Hannover vor Alters eine

*) Mon. Germ. hist. SS. VI, p. 571.

**) Origines et antiquitates Hannoverenses, oder umständl. Abhandl. von dem Urspr. und den Alterthümern dee Stadt Hannover. Göttingen 1740. 4^o. p. 13.

***) Das. p. 27.

„bekandte Schiffarth nach Bremen gehabt, sich auch außer dem Stein=Thor an der Reine der Stapel gefunden, an dem Orte, wo jetzo die so genandten Stapel=Garten belegen sind, nicht weniger ist extra valvam lapideam et Brulonem auf dem Stapel eine Vielheit von casis erbauet gewesen, welche im Anfang des XIV. Seculi allererst zu besserer Aufnahme der Stadt Hannover herunter gebrochen worden.“ Da nun eine Menge — von ihm aufgeführter — Dörfer in der Umgegend von Hannover bereits im 12., 13. und 14. Jahrhunderte vorhanden gewesen sei, „so zeigt sich daraus, daß aus einem solchen confluxu hominum, welcher zumahlen bey der Bremischen Schiffarth unter dem Schloß Lauenrode um dasselbe herum sich nach langen Jahren gesammelt, und zum Theil die suburbanos castris Lauenrode, oder wie der Ort sonst vorhin geheissen, auf der Burg und Stadt=Strassen, bey dem ersten Anbau vorgestellt, zuletzt eine städtische Commune erwachsen“.

Uns muß es jedoch sehr gewagt erscheinen, den Handelsverkehr der Stadt Hannover bis zu dieser karolingischen Zeit hinaufzuführen. Daß damals überhaupt Hannover vorhanden gewesen sei, kann durch keine Urkunde dargethan werden. Die erste Erwähnung Hannovers verdanken wir dem heil. Bernward, indem unter den an seinem Grabe geschehenen Wundern von einem Mönche des S. Michaelis=Klosters in Hildesheim zu Anfang des 12. Jahrh. auch die Heilung eines kranken Mädchens „in vico (Dorfe) Hanovere“ aufgezählt wird*), und in einer Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1163 werden Zeugen aufgeführt „qui curie nostre Hanovere intererant.“ Daß in jener karolingischen Zeit der Ort schon existirt habe, kann auch dadurch nicht an Wahrscheinlichkeit gewinnen — wie Gruben meint —, daß im 12., 13. und 14. Jahrh. mehrere noch jetzt bekannte Dörfer bereits genannt werden, da ja diese eher vorhanden sein konnten als jene. Die Benennung „Stapel“ beweist nichts, da die-

*) Mon. Germ. hist. SS. IV, p. 783.

selbe weit wahrscheinlicher erst der Folgezeit ihren Ursprung verdankt, wie denn auch das Dasein der St. Nicolai-Kapelle (welcher als „capella leprosorium“ zuerst 1284 gedacht wird) und der Wohnungen („casae“) der Adlichen von keinem Gewichte ist. Selbst angenommen, der Ort hätte existirt, so würde er dem Schlusse der Grupenschen Argumentation zufolge selbst aus einem Dörfchen bestanden haben — wie ja damals auch Bremen ein Dorf war —, und diesem dürfte schwerlich ein großer Einfluß auf die von den Friesen betriebene Schifffahrt nach dem Hildesheimischen zugeschrieben werden. Auch könnte mit demselben Rechte jedes andere an der Weser oder deren Nebenflüssen liegende Dorf jene vermeinte Theilnahme in Anspruch nehmen. Außerdem wird auch bei dem Annalista Saxo weder der Stadt Bremen, noch der Sachsen erwähnt, denen doch diese Stadt angehört, sondern derselbe kennt nur Friesen. Endlich werden die noch später anzuführenden Urkunden zeigen, daß vor dem Jahre 1375 an eine Schifffahrt zwischen Hannover und Bremen nicht zu denken ist.

Eine hohe Bedeutung für den sich bildenden Handelsort Hannover — wie für alle dem Handel zugewandten Gemeinwesen Niedersachsens hatte zuerst der Mainzer Tag, 1235, wo, nach der Zerrüttung aller öffentlichen Verhältnisse Niedersachsens in Folge des 40jährigen Streites um die Welfischen Stammgüter, der Kaiser das Herzogthum Braunschweig schuf, indem er Otto dem Kinde, welcher vertrauensvoll sein Allodium dem Reiche anheimgestellt, dasselbe als Reichslehen übertrug. In bösen Tagen, nach doppelter Gefangenschaft, der Treue und Tapferkeit seiner Städter hoch verpflichtet, erkannte Heinrichs des Löwen Enkel, auch sonst ein Förderer der ausländischen Handelsinteressen, die gemeinheitliche Verfassung seiner gewerbthätigen Städte an, verlieh ihnen ein besonderes Stadtrecht, und durchdrang, wie namentlich Braunschweig, Lüneburg und Göttingen, so auch Hannover mit jenen kräftigen Impulsen, welche auch sie fähig machten, der aufsprießenden Hanse als binnenländische Stützpunkte zu dienen.

Bereits in dem Jahre 1241*), wo sich die Stadt Hannover dem Herzoge Otto dem Kinde unterwarf, tritt sie als eine nicht unbedeutende Stadt auf. War sie im J. 1189 noch unbefestigt**), so wurde jetzt ausdrücklich verabredet, daß die zwischen der Stadt und der Burg Lauenrode angelegte Befestigung so bleiben sollte, wie sie war. Alle von Alters her hergebrachten Rechte sollten der Stadt verbleiben. Von dem in der Stadt verkauften Getreide sollte kein Zoll entrichtet werden, außer wenn es der Käufer mit Vortheil wieder verhandeln wolle; außerhalb der Stadt aber sollten die Bürger — gleich denen von Braunschweig — ohne allen Zoll oder eine andere Abgabe ihre Waaren durch das Gebiet des Herzogs führen dürfen***).

Die damals schon blühende Stadt Braunschweig hatte bereits im J. 1228 vom Könige Waldemar von Dänemark in seinem ganzen Reiche die Zollfreiheit erhalten, und den Kaufleuten war der besondere königliche Schutz zugesagt†), wie diese Stadt auch bereits im J. 1247 dem damals entstehenden, die Sicherheit des Verkehrs bezweckenden Hansebunde beitrug, woraus sich auch die hohe Bedeutung ihrer auf die Stadt Hannover übertragenen Handels-Privilegien schließen läßt.

Der Handelsverkehr Hannovers bestand in jener Zeit hauptsächlich mit der Stadt Bremen. Schon im J. 1293 war in Hannover die Rechnung nach Bremer Marken, — die sich bis über die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts erhielt — eine gewöhnliche ††) und der Bremische Rath bezeugt

*) Urkundenbuch der St. Hannover, p. 10 sqq.

**) v. Spilker, Besch. d. St. Hannover p. 25.

***) Origines Guelf. IV, 184 sqq. „Extra civitatem vero fruentur illo jure et gracia, quibus Nostra civitas Brunswic et illi Burgenses utuntur in suis rebus et mercimoniis, sine exactione et theloneo sicut illi de Brunswic deducendis.“

Pfeffinger etc. II, p. 954; Rehtmeier etc. p. 1831.

†) Orig. Guelf. IV, p. 111.

††) Gruben a. a. D. p. 194. 293.

im J. 1301 *), daß zwischen ihrer Stadt und der Stadt Hannover Eintracht und Freundschaft schon lange blühend gewesen seien **).

Schnell bildete sich nun in jener Zeit die Stadt Hannover aus und erweiterten sich Handel und Gewerbe.

Der Handel mit Tuch wurde mit Ausschluß der Fremden durch Privilegium vom 16. Juli 1272 ***) und 28. Nov. 1277 †) von dem Herzoge Johann von Braunschweig, einem wahren Wohlthäter der Stadt, den Bürgern allein überlassen und jenen selbst auf den Jahrmärkten der Verkauf desselben nach Ellen nicht gestattet, und der Herzog Otto der Strenge beschränkte am 10. Febr. 1282 ††) den durch fremde Kaufleute vor der Stadt getriebenen Tuchhandel. — Da auch die Stadtvögte hier wie anderwärts nicht selten ihre Befugniß mißbrauchten, so versprach außerdem Herzog Otto, die Bürger der Stadt gegen die Ueberschreitungen der Amtsgewalt derselben zu schützen †††). In der 2. Hälfte des 13. Jahrh. finden wir Hannover schon nebst andern niedersächsischen Städten Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig in Verkehr mit den gewerbreichen Städten Flanderns, namentlich mit Gent, wie ein Brief der Consuln gedachter Städte an die Schöffen von Gent vom Jahre 1260 ¹⁾) darthut, worin sie bitter klagen, daß diese Stadt bei jedem Verluste, welchen sie an ihren Waaren in Niedersachsen durch dortige Wegelagerer erlitt, sich durch Beschlagnahme sächsischer Waaren entschädigte. „Auf diese Weise“ — sagt das Rathsschreiben —

*) Urfundenb. d. St. Hannover, p. 77, N. 80.

***) „Noveritis quod nos ad conservandas concordiam et amicitiam, que dudum vigerant inter civitates Honovere scilicet et Bremam etc.“

***) Urfundenb. der St. Hannover, p. 35, N. 38.

†) Das. p. 40, N. 44.

††) Das. p. 42, N. 46.

†††) Gruppen a. a. O. p. 141.

¹⁾) Urfundenb. d. St. Hannover, p. 25, N. 26; Urfundenb. d. St. Hamburg, I, p. 508.

„werden wir, ohne daß irgend eine Schuld unsererseits vorläge, von euch gestraft. Denn wir können dem Verluste unserer eigenen Güter um so weniger wehren, als die Strauchdiebe sich mit dem Raube in ihre festen, auf steiler Höhe gelegenen Felsenburgen zurückziehen und hier selbst dem Willen des Landesherrn Trotz bieten. Dagegen leisten wir euch für alle eure Güter, die innerhalb unserer Mauern gelagert sind, volle Sicherheit.“

Da die Handelsverbindungen Hannovers dehnten sich schon frühzeitig so weit aus, daß um das J. 1295*) Hannover unter den Städten genannt wird, deren Bürger wegen eines sie gravirenden Urtheilspruchs von dem Gerichtshofe zu Nowgorod an die Stadt Lübeck appelliren sollen.

Die Stadt Hamburg ertheilte den Hannoverischen Kaufleuten am 15. März 1264**) freies Geleit innerhalb ihres Gebiets; am 7. Oct. 1288***) verspricht die Stadt Celle, daß keiner ihrer Bürger den für die Einwohner von Hannover arbeitenden Waldschmieden vor Entrichtung ihrer Schuld Victualien verkaufen sollte, wie auch mit dem Rathe der Stadt Hildesheim am 8. Oct. 1298†) ein Vergleich über das Verfahren in Betreff der von ihren Bürgern contrahirten Schulden geschlossen wurde.

Einen diesem Hildesheimischen ähnlichen Vertrag schlossen die Städte Bremen und Hannover zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs am 16. Juni 1301††). Um die zwischen den beiden Städten schon lange bestandene Eintracht und Freundschaft zu erhalten, heißt es darin, sei nach reiflicher Ueberlegung zum allgemeinen Besten bestimmt, daß kein Bremer weder einen Hannoverischen Bürger, noch dessen Boten oder Güter mit Arrest belegen oder auf irgend eine Weise wegen Forderungen an ihn behindern solle, wenn nicht vorher durch

*) Urkundenb. d. St. Hannover, p. 60, N. 61.

**) Urkundenb. d. St. Hannover, p. 28, N. 29.

***) Das. p. 52, N. 52.

†) Urkundenb. d. St. Hannover, p. 66, N. 70.

††) Daselbst p. 77, N. 8¹⁾.

den Rath zu Hannover und andere glaubwürdige Leute dargethan sei, daß dem Gläubiger in der Stadt Hannover sein Recht verweigert sei. Wäre einem Bremer Bürger an seiner Person oder seinem Gut, von einem Hannoveraner Schaden gethan, so solle der Rath zu Hannover davon in Kenntniß gesetzt werden, der dann treulich zur Entschädigung der Bremer das Seinige thun werde.

Dieser Vergleich zeigt, daß der Hannoversche Handel sich vorzüglich darauf beschränkte, aus Bremen die Bedürfnisse zu ziehen, zugleich aber auch, daß das Mandat des Herzogs an die Bögte, die Kaufleute nicht zu belästigen, nicht von beständiger Wirkung gewesen sein muß, deshalb auch später wiederholt wurde.

Im Jahre 1303 bestanden die vorzüglichsten Handelsartikel aus gewebtem Zeuge, aus Häuten, Butter, Salz und Häringen. Zur Niederlage diente der Rathskeller, der auch für den Weinhandel bestimmt war, welcher für Rechnung der Stadt getrieben wurde; andere Weinhändler mußten, wenn sie von den im Keller niedergelegten Weinen, nachdem der Rath den Preis bestimmt hatte, ein einzelnes Stübchen verkauften, eine Abgabe entrichten, der Fremde mehr als der Einheimische*). — An Lagergeld bezahlte Jeder ohne Unterschied an die Stadt für $\frac{1}{2}$ Faß Wein 1 Ggr., für ein ganzes Faß 2 Ggr. Wer zu Hannover nicht Bürger war, dem war es nicht verstattet, anderswo als im Rathskeller Waaren zu feilem Kaufe zu lagern; das Lagergeld war aber sehr mäßig, denn von einem Stücke Tuch, es mochte bunt sein, oder „properensis“ (?), oder Dornachisches, oder langes blaues, wurde für die Woche nicht mehr als 2 Pfennige entrichtet, von jedem andern Tuche nur 1 Pf., von einer Last Häringe 2 Pf., von einem ganzen Faß Butter eben so viel, von „trusto stromuld“ (?) 1 Pf., von einem fogen. Decker Felle 1 Pf. und eben so viel von einem Faß Salz. Bürger jedoch konnten die genannten Waaren gegen Entrichtung einer Auer-

*) v. Spilcker a. a. O. p. 48 f.

sionalsumme von 5 Ggr. an die Stadt in ihren eigenen Häusern niederlegen*).

Manche statutarische Anordnungen, z. B. daß seit dem J. 1319 nur den Bürgern erlaubt war, Butter bei Pfunden, Käse bei Stücken, Licht und Fettwaaren im Kleinen und gewechte Häringe zu verkaufen**), sicherten die Existenz der Krämer und Gewerbetreibenden gegen zu große Einfuhr von außen her. Noch mehr sicherten sich in jener Zeit dieselben durch Vereinigungen zu Zünften und Gilden. In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. werden uns folgende 17 Gilden in Hannover namhaft gemacht: Kaufleute (d. i. Tuchhändler), Bäcker, Schuster, Knochenhauer, Schmiede, Krämer, Wollenweber, Schneider, Kürschner, Hutmacher, Goldschmiede, Hofen,leinweber, Hauschlächter, Schuhflicker, Delschläger und Bader***).

Um den Handel ihrer Stadt Hannover noch mehr zu heben, ertheilten die Herzöge Otto und Wilhelm zu Braunschweig am 25. Jul. 1333 †) den Bürgern daselbst das Privilegium, daß sie für eine ihnen selbst zugehörnde Last Häringe nur 25 Pf. Zoll zu Winsen an der Luhe zu entrichten haben. Und die Herzöge Erich der Aeltere und der Jüngere von Sachsen-Lauenburg bestätigen am 5. April 1349 ††) dem Rath und den Bürgern zu Hannover das Recht, daß am Zolle zu Eißlingen (Tollenspieker) „die bessere Waare die geringere“ auf einer zweimonatlichen Hin- und Rückreise vom Zolle befreit, und verbieten, von ihnen höhern Zoll als bisher zu erheben; und ebenso bestätigen dieselben Herzöge am 29. Oct. 1357 †††) das Zollrecht der Hanno-

*) Gruppen a. a. D. p. 323.

**) Das. p. 313. — Spilcker p. 49.

***) Vaterl. Archiv 1844 p. 131, 233, 451.

†) Urkundenb. d. St. Hannover, p. 180, N. 186; Sudendorf, UB. I. p. 282, N. 555.

††) Urkundenb. d. St. H. p. 262, N. 273; Sudendorf, UB. II, p. 166, N. 309.

†††) Urkundenb. d. St. H. p. 365, N. 367.

veraner zu Mölln: daß, wenn ein Bürger von Hannover sein Gut zu Mölln oder anderswo verzollt hätte, so sollte auf der Fahrt auf- und abwärts kein Zoll mehr von ihm erhoben werden.

So verdankte das städtische Leben zu Hannover seinen damaligen raschen Aufschwung vornehmlich dem Handel und der gewerblichen Thätigkeit. Aber das Gedeihen beider beruhte wiederum auf geordneten Zuständen im Innern und nach Außen und einer möglichst großen Sicherheit des Eigenthums. Und für die Gewinnung dieser Grundlagen rangen damals die Bürgerchaften mit unverdrossenem Muth. Die Reichsgesetze verliehen ihnen bei der damaligen Ohnmacht des Kaiserthums keinen Schutz. So trieben die gleichen Gefahren, welche ihrem Gemeinwesen drohten, die Bürger benachbarter und in unmittelbarem Verkehr mit einander stehender Städte zur Verabredung gemeinsamer Maßregeln gegen die Widersacher. Es bildeten sich Bündnisse zu Schutz und Trutz, so daß zu eben der Zeit, wo die Macht der Fürsten durch Theilungen geschwächt wurde, die Bürger durch feste Einigungen zur Durchführung gemeinsamer Zwecke erstarkten. Nach dem Beispiele der städtischen Verbrüderungen am Rhein und an der Donau, in Schwaben und Franken, bildeten sich nun auch unter den Städten Sachsens und des Wendlandes kleinere und größere Bündnisse, und aus diesen zum Theil nur für kurze Dauer oder für vorübergehende Zwecke geschlossenen Einigungen erwuchs im Laufe der Zeit der große Bund der Hanse, der sich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. in fester Gestalt zeigt. Die größern Städte zwischen Weser und Elbe wurden frühzeitig durch Lage und Interessen dieser großen Verbrüderung entgegengeführt. -- Besonders war es der Landadel, von Hause aus der Feind bürgerlicher Wohlfahrt, welcher, unbezähmt durch ohnmächtige Reichsgesetze, alle Mittel anwandte, um durch Wegelagerei, Straßenraub und Gefährdung des reisigen Kaufmanns, das Leben des Handels zu erdrücken, — so auch in den Braunschweigischen Landen*)

*) Das „Sume-Bok“ der Stadt Göttingen beginnt z. B. mit der

Der Stadt Hannover gaben die kriegerischen Stürme, welche ihr Herzogthum am Ende des 14. Jahrhunderts durchtobten, Gelegenheit, zunächst von ihren Herzögen neue Privilegien und besonders auch eine freie und gegen Druck und Raub geschützte Schifffahrt auf der Leine, Aller und Weser zu gewinnen.

Nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Lüneburg im J. 1369 stritten sich die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig mit den Herzögen Wenzeslaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg — in dem 19jährigen lüneburgischen Erbfolgekriege — um die Succession im Lüneburger Lande. Die auf der Seite der Letztern stehende Stadt Hannover wurde von ihnen für ihre Treue reichlich belohnt, und namentlich versprochen die Herzöge im J. 1371 am 1. Juni, (in demselben Jahre also, in welchem Herzog Magnus II. der Stadt Braunschweig erlaubt, die Ocker zur Schifffahrt einrichten zu lassen und sie dann als Handelsstraße zu benutzen), bei der Bestätigung der Privilegien der Stadt, Alles zu thun zur Herstellung eines freien Wasserweges von Hannover bis in die Aller, wenn nicht bereits ein solcher da wäre, so daß derselbe mit Schiffen befahren werden könne. Sie wollten den Ihrigen mit Schutz und Schirm zur Hand sein, auch die Schiffe und die auf denselben zwischen Hannover und Bremen verfahrenen Güter nebst dem Schiffsvolke beschützen, treulich nach Kräften. Zwischen Hannover und Neustadt am Rübberge sollten die Schiffe nicht beladen noch entladen werden, sondern wo es dem Rathe zu Hannover gut dünkte, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihnen der gesetzliche Zoll von den Gütern entrichtet würde, eben als wenn sie mit Wagen nach Bremen geführt würden.

Aufzählung von 5 Ueberfällen göttingenscher Kaufleute in einem kurzen Zeitraume des J. 1366 allein durch die hildesheimischen Stiftsjunker Hilmar und Konrad von Steinberg, welche ihre Beute nach dem festen Rathe in Sicherheit brachten.

Wiewohl nun bei dem fortwährenden innerlichen Kriege an eine schnelle Ausführung dieser so zweckmäßigen Maßregel nicht zu denken war, so eilte doch der Rath der Stadt Hannover mit der Abschließung eines vorläufigen Vertrages, und verpflichtete sich bereits am 27. Dec. 1375 *) gegen den zu Bremen dahin, daß er, falls er es dahin brächte, daß der Wasserweg mit Schiffen von Hannover nach Bremen befahren werden könnte, von den Bremischen Bürgern zugehörigen Schiffen keine Abgabe nehmen wolle, wie auch Bremische Bürger und ihre mit Schiffen ab- oder angeführten Güter keiner andern Abgabe unterliegen sollten, als ihre eigenen Bürger und deren Güter. Brächten Hannoversche Bürger Korn in oder vor die Stadt Bremen, so sollte jedesmal der dritte Theil davon dort verkauft oder aufgeschüttet werden, es sei denn, daß der Rath zu Bremen die Ausfuhr aus der Stadt erlaube. Endlich versprach er, keinerlei Gut den Feinden der Stadt Bremen zu Schiffe wissentlich zuzuführen.

Am 7. Januar 1376 **) acceptirte der Rath zu Bremen Obiges in der Weise: die Bürger der Stadt Hannover dürfen ihre Waaren zu Bremen ausschiffen, dort verkaufen, dort lagern, von dort wieder ausführen, seewärts einschiffen und bringen, wohin sie wollen. Ihre von der See oder sonst woher eingeführten Güter dürfen sie nach Hannover oder anderstwhin verschiffen oder verfahren, oder darüber zu Bremen in obiger Weise verfügen. Was sie aber an Korn in oder vor die Stadt brächten, davon sollte ein Drittel dort verkauft oder gelagert werden, über die andern zwei Drittel könnten sie nach Belieben verfügen, jedoch den Feinden der Stadt Bremen dürste kein Korn zugeführt werden. Ferner sollten die von Hannoverschen Bürgern eingeführten Güter mit städtischer Accise nicht höher beschwert werden, als die Bremer selbst. Dasselbe sollte gelten hinsichtlich des Waage-

*) Sudendorf, Urkundenb. 2c. V, p. 77, N. 71.

**) Sudendorf, Urkundenb. 2c. V, p. 77, N. 72.

lohns, jedoch ohne zum Wiegenlassen verpflichtet zu sein. Gegenseitig übernahmen es beide Städte, die Bürger hin und zurück mit freiem Geleite zu versehen; der Bremer Rath machte sich außerdem noch anheischig, den Hannoveranern beim Anschaffen von Schiffen zur Fortschaffung der Waaren möglichst behülflich zu sein. Zum Ersatz der auf die Schiffbarmachung der Wasserstraße zwischen Hannover und Bremen verwandten Kosten sollte der Rath von Hannover berechtigt sein, von allen nach oder von Hannover zu verschiffenden Gütern von einer Bremer Mark Werth Waare eine Abgabe von 2 Hannoverschen Pfennigen zu erheben, jedoch nur bis zur Tilgung des Anlage-Capitals, die Schiffe selbst aber sollten ganz frei sein, auch sollte für die Zurückfuhr nichts entrichtet werden. Dasselbe sollte hinsichtlich der durch den Rath zu Hannover Vergelieteten Statt haben, d. h. nur aus den Gütern sollten die Kosten bestritten werden. Endlich sollte dieser Vertrag die Mitglieder der Hanse in keiner Weise beeinträchtigen.

Aber es vergingen mehrere Jahre, ehe an die Ausführung der beabsichtigten Herstellung der Schifffahrt auf der Leine und Aller ernstlich gedacht werden konnte, denn auch hier war es bei der Gelähmttheit der Reichsgewalt, wie vorherin geschildert, erst nothwendig, Handel und Wege gegen Druck und Straßenraub zu schirmen. Gerade an den kaiserlich freien Straßen, dem Verbindungsmittel zwischen den Hauptörtern, zumal den Handelsstädten, legten die raublustigen Ritter ihre Burgen an und suchten, so oft sie konnten, den emporstrebenden Städtern Schaden zuzufügen. So kam es, daß auch die Stadt Hannover erst mit einzelnen Rittern besondere Verträge abschließen mußte.

Um sich zunächst die freie Schifffahrt auf der Leine zu verschaffen, schloß die Stadt am 27. März 1381*) einen Vergleich mit den an der Leine zu Mandelsloh angesessenen Gebrüdern Heineke, Diederich und Statius von Mandelsloh.

*) Sudendorf, Urkbb. V, p. 241, N. 196.

Dieselben verpflichteten sich, die Bürger der Stadt Hannover, deren Leute und Gut auf dem Wasserwege zwischen Bremen und Hannover und alle zur Herstellung eines Fahrwassers zwischen Hannover und der Aller ausgeführten und noch zu unternehmenden Arbeiten zu schützen.

Abermals ruhte dann die Sache acht volle Jahre in Folge der Wirren des Lüneburgischen Erbfolgekrieges, bis denn endlich nach dem Uelzener Frieden (am 15. Juli 1388) das Unternehmen wieder aufgenommen werden konnte.

Zunächst suchte dann die Stadt den Knappen Eberhard von Marenholz zu gewinnen, was auch keine Schwierigkeit hatte, da derselbe ein Schuldner des Rathes war. Für die Zurückzahlung des ihm vorgestreckten Geldes verkauft derselbe am 18. April 1389*) dem Rathe und den Bürgern der Stadt Hannover einen mit Schiffen zu befahrenden freien Wasserweg durch sein Wehr auf der Leine bei Bothmer, so geräumig und breit, daß sie und alle diejenigen, welche zwischen Bremen und Hannover mit „Eichen“ (langen platten Rähnen) und Schiffen, wie sie auf der Aller gebräuchlich sind, hinauf oder hinunter fahren, bequem hindurchfahren können. Das Wehr will er sofort auf seine Kosten dazu herrichten lassen. Von ihm und seinen Erben sollen alle Kaufleute und Schiffer, die Schiffe und deren Fracht bestens befördert werden.

Ferner wurden Verhandlungen angeknüpft mit dem an der untern Leine sesshaften Balduin von Grindau, welche auch den erwünschten Erfolg hatten, denn am 10. October 1389**) bezeugt der herzogliche Vogt Helmke von Stockesche zu Neustadt am Rübenberge, daß Balduin von Grindau und dessen Söhne gerichtlich erklärt hätten, für alle Zeiten durch das Wehr bei ihrer Mühle zu Grindau einen mit Schiffen hinauf und hinunter zu befahrenden freien Wasserweg erhalten und den Kaufleuten, Schiffsteuten, Schiffen und deren Gütern zur Auf- und Niederrfahrt förderlich sein zu wollen, dafür von dem Rathe und den Bürgern zu Hannover völlige Ver-

*) Sudendorf, Urkundenb. VI, p. 277, N. 251.

**) Sudendorf, Urkundenb. VI, p. 288, N. 267.

gütigung erhalten zu haben, auch veranlassen zu wollen, daß bei etwaigem Verkaufe der Mühle zur Befolgung obiger Verpflichtung genügende Garantie geleistet würde.

Ganz in derselben Weise verpflichteten sich am 22. Febr. 1390*) die Gebrüder Heinrich, Diederich und Statius von Mandelsloh zu einem ewig freien, mit Schiffen nach und von Hannover zu befahrenden Wasserwege durch ihr Wehr und die Schleusen („Muden“) bei ihrer Mühle zu Dienstorf und überall sonst auf der Strecke zwischen Bremen und Hannover, wo sie darüber gebieten können; falls die Leine ihren Lauf ändere, wollten sie dazu förderlich sein, daß die Schiffe bequem dahin gelangten, wo sie dann am besten auf- und niederwärts fahren könnten. Wem sie die Mühle überließen, der sollte dieselben Verpflichtungen übernehmen**).

Ebenso hatte das Kloster Mariensee auf Fürsprache der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig bereits am 2. Febr. 1390***) dem Rathe der Stadt Hannover gegen Entrichtung von 12 Pfund Hannoverscher Pfennige und 2 Tonnen Häringe einen freien Weg durch ihr Wehr bei der zu Wulfelade an der Leine liegenden Klostermühle gestattet; jederzeit sollte der Besitzer der Mühle die Kaufleute, Schiffe und ihr Gut hindurchlassen, jedoch sollten die Schiffer und ihre Knechte beim Oeffnen und Schließen der Schleusen dem Müller behülflich sein, und der Rath der Stadt sollte für jede durch die Schiffe verursachte Beschädigung an Schleuse und Wehr Ersatz leisten.

Endlich hatten sich auch die Herzöge Bernhard und Heinrich bereits am 1. November 1389†) gegen die Stadt

*) Sudendorf, Urkundenb. VII, p. 9, N. 8.

**) An demselben Tage söhnten sich dieselben wegen eines Streites mit der Stadt Hannover aus; drei Jahre lang wollten sie gegen Entrichtung von 12 Pfund Hannoverscher Pfennige zu Weihnachten, und 12 Pfund zu bevorstehende Ostern die Stadt schützen und ihr treulich Hülfe leisten, die Stadt solle dagegen sie und ihre Diener in den Zeiten der Noth aufnehmen zc.

***) Sudendorf, Urkdb. VII, p. 359, N. 4.

†) Sudendorf, Urkdb. VI, p. 291, N. 270.

Hannover dahin verpflichtet, nach Kräften dazu beizutragen, daß die Schifffahrt von Hannover bis in die Aller frei werde und bleibe. Wo Schleusen („Muden“) oder Wehre bei ihren Schöffern, bei Mühlen oder an andern Stellen der Leine sich befänden, sollten die Schiffe freundlich hindurchgelassen werden. Die Kaufleute und Schiffer, die Schiffe und ihre Fracht sollten zwischen Hannover und Bremen innerhalb der Herrschaft Lüneburg freies und sicheres Geleit haben. Jedoch sollte der früher zu Eßel entrichtete Zoll nun zu Neustadt von den Schiffsgütern erhoben werden. Auch sollten die Bürger gehalten sein, von jeder Schiffsladung Korn oder Mehl einen Hannoverschen Schilling, und eben so viel von einer Ladung Bier zu bezahlen, ohne zu einem andern Zoll zwischen Hannover und Rethem verbunden zu sein. Zu Rethem aber sollte der althergebrachte Zoll entrichtet werden. Auch sollte kein Schiff zwischen Hannover und Neustadt beladen oder ausgeladen werden, sondern nur wo und wann der Rath zu Hannover es bestimme. Der herzogliche Zoll zu Hannover sollte aber bleiben.

Aber die bedeutendsten Freiheiten und Privilegien, auch für den Handel, sollten der Stadt Hannover noch aus den Trübsalen und Wirren erwachsen, welche noch als Nachwehen dem Lüneburgischen Erbfolgekriege folgten.

Als bei den noch immer im Lande fortdauernden Fehden die Noth den höchsten Grad erreicht hatte, in den Städten die Gewerbe stockten, weil der Bürger die Rüstung nicht ablegen durfte, der Handel darniederlag, weil Reisige die Straßen verlegten und so eine Erwerbsquelle nach der andern zu versiegen drohte, als die erschöpften Herzöge dem Verfall ihrer Fürstenmacht nicht mehr wehren konnten und die Ritterschaft den Landesherrn wie den Städten gegenüber nach einer rechtlichen Stellung verlangte, als endlich allen Parteien die Nothwendigkeit eines Landfriedens gebieterisch entgegentrat, da erfolgten im September 1392 jene berühmten Verträge in Celle, die unter dem Namen der Sate bekannt sind*). Der erste

*) Havemann, Gesch. I, p. 538 sqq.

derselben, die sogenannte Sicherheitsacte vom 21. Sept. 1392, von den beiden Herzögen Bernhard und Heinrich ihren Ständen gegenüber feierlichst beschworen, verspricht unter Anderm: daß das Beste des Landes gefördert, keine neue Steuer, Schatzung und Bede ausgeschrieben werden soll. Die Fürsten durften keine neuen Festen im Lande anlegen oder anlegen lassen, wohl aber konnten Städte und Adel neue Gräben, Wälle, Landwehren und Schlagbäume errichten. Keine den Städten zuführende Hauptstraße durfte verlegt werden, wohl aber durften die Städte zu ihrem Vortheil neue Wasserstraßen anlegen. Zölle und Geleite blieben, wie sie waren, auch hier durfte nichts zum Vortheil der Landesherrschaft erhöht werden. Die Herzöge mußten allen Mitgliedern der Sate nochmals feierlich ihre alten Rechte versichern, auch ihnen dazu gestatten, untereinander in förmliche Bündnisse treten zu dürfen. Ein aus den Städten und der Ritterschaft errichteter Ausschuß, der aus 5 Mitgliedern der Ritterschaft beim Deister, der Leine und Aller, aus 3 der zu Lüneburg, aus 4 Rathsmännern von Lüneburg, aus 2 von Uelzen und aus 2 von Hannover bestand, mußte halbjährig bald in Lüneburg, bald in Hannover zusammenkommen. Er entschied jede Klage über Friedensbruch, und der Landesherr mußte sich seinen Sprüchen ohne Appellation unterwerfen.

Die Noth der Herzöge, welche sie zwingen konnte, solchen Vertrag zu beschwören, muß sehr groß gewesen sein; sie thaten es, aber bei ruhigem Bedenken kam ihnen bald die Einsicht, daß sie solchen Vertrag, obwohl ihn sogar der Kaiser Wenzel am 26. Juli 1393 bestätigte, weder halten konnten noch durften.

In diesem Satevertrage tritt unverkennbar der überwiegende Einfluß der Städte hervor, welche offenbar den größten Vortheil dadurch hatten. Dies gab stets Gelegenheit, die Eifersucht der Ritterschaft zu reizen; die Herzöge, welche jene Zugeständnisse nie verschmerzen konnten, nährten diese Elemente der innern Uneinigkeit, und sahen sich auch durch Wiedereinlösung von Pfandschaften und zumal als nach Herzog Friedrichs Tode, 1400, das Land Braunschweig,

welches nicht zur Sate gehörte, an Lüneburg fiel, bald in den Stand gesetzt, der Sate gegenüber treten zu können und den alten Kampf mit Nachdruck wieder aufzunehmen.

Auch mit der Stadt Hannover erhoben sich bald mancherlei Streitigkeiten mit den Herzögen Bernhard und Heinrich, und dieser Stadt mußte die dadurch herbeigeführte Störung ihrer erst vor Kurzem so mühsam errungenen Schifffahrt nach Bremen besonders empfindlich sein. Als dann am 15. April 1407*) die Sühne zwischen den Herzögen und der Stadt zu Stande kam, bewilligten jene dem Rathe und den Bürgern von Hannover die ungehinderte freie Ausfuhr des Kornes nach Bremen zu Wasser und zu Lande, wie denn die Zu- und Abfuhr überhaupt nur wegen Theuerung beschränkt werden sollte; wo die Bürger früher bei Besuchung öffentlicher Jahrmärkte kein Stättegeld bezahlt hätten, sollten sie auch künftig frei sein, kein Vogt sollte da von ihnen eine Abgabe weder fordern noch nehmen.

So blieben denn die Hannoveraner längere Zeit hindurch in ruhigem Besiz der so wichtigen Schifffahrt nach Bremen; Eintracht und gutes Vernehmen zwischen der Stadt und den Landesherren bestand noch im Jahre 1437, wo die Herzöge Otto und Friedrich von Lüneburg — wie auch Herzog Wilhelm von Braunschweig**) — den Hannoverschen Bürgern noch auf 10 Jahre die Durchführung ihrer Waaren durch das Fürstenthum Lüneburg gegen den bisher gebräuchlichen Zoll ohne Erhöhung verstatteten, nur sollten die Fuhrleute eidlich verpflichtet werden, keine fremde Waaren für die andern auszugeben.

Drei Jahre später aber, 1440, störte Herzog Otto von Lüneburg den Handelsverkehr zwischen Hannover und Bremen, indem er vom Schlosse Ahlden aus die Schifffahrt auf der Leine hemmte. Hannover wandte sich um Hülfe an den Herzog Wilhelm von Braunschweig — der schon in Zwist

*) Ungedr. Urk. im Stadtarchiv zu Hannover; Abschr. in d. Handschr. der Kgl. Bibl. XXIII, 715, p. 84 seq.

**) Rehtmeier, Chron. p. 1858.

mit seinem Lüneburgischen Vetter lebte —, und dieser fiel in Verbindung mit mehreren Abelichen plündernd und raubend in das Lüneburgische ein, wartete aber umsonst auf den verheißenen Zuzug der Städte. Er mußte dem stärkern Otto das Feld räumen und unmutig verlangte er nun von den Bürgern Entschädigung für die auf ihren Betrieb veranstaltete Rüstung und belegte die durch sein Land geführten Waaren mit einer ungewöhnlichen Abgabe.

Der Rath von Hannover fürchtete in jener Zeit einen Ueberfall, und — würdig des damals gebräuchlichen Titels „vorsichtig“ — verordnete er nach Uebereinkommen mit der Bürgerschaft am 14. Nov. 1442*), daß auf den beiden ins Lüneburgische führenden Thoren (Stein- und Megidienthore) „zwei rasche Männer, die nicht mehr Schüler oder Jungens seien“, Tag und Nacht Wache halten sollten, bis sie des Abends, wenn die Wächterglocke geläutet würde, durch 2 andere abgelöst würden. Fänden sich diese nicht zeitig ein, so sollten sie mit 3 Schilling durch die Wachtschreiber und Hornträger gebrüchet werden, wie denn auch dem Wachtschreiber zur Pflicht gemacht wurde, eine um die andere Nacht um die Stadtmauer herumzugehen**). Da die Ausöhnung nicht sobald erfolgte, so kamen am 5. Aug. 1443***) der Rath und die Geschworenen dahin überein, daß die Festungswerke der Stadt verstärkt werden müßten, und dieses Geschäft ward dem Gutdünken einiger erprobter Männer überlassen.

Da so während der Fehde der Verkehr mit Bremen zu Wasser und zu Lande gehemmt war und Handel und Wandel litten, scheinen Unzufriedenheit und Unruhe in Hannover befürchtet gewesen zu sein, denn Rath und Geschworne beschloßen, für einen Mann zu stehen, wenn etwa die Aemter oder wer es sonst sein möchte, etwas vor den Rath brächten, was gegen das Interesse der Stadt zu sein schiene, und wenn Jemand von Unternehmungen gegen Rath und Geschworene

*) Stadtb. (MS.), v. 1432 — 1450, p. 175.

***) Das. p. 176.

***) Das. p. 259.

hörte, so sollte er dasselbe mittheilen, „vnde dat ok eyn Is-lich sodaner vpsate raden vnde daden vnschuldig were.“ Das beschworen Rath und Geschworene zu halten bei ihren geleisteten Eiden*). — Am 16. August beschloffen dieselben, zur Erleichterung der durch die lange Fehde veranlaßten Kosten, die überflüssigen Ausgaben einzuschränken. Künftig sollte weder einzeln noch im Ganzen von ihnen auf Kosten der Stadt geschmauset oder getrunken, und weder Wein- noch Bier geschenkt werden, mit Ausnahme der Schoßzeit, nach alter Gewohnheit. Nur wenn einstimmig von Rath und Geschworenen eine Gesellschaft beliebt würde, solle dieser Beschluß nicht hinderlich sein**). Durch Beschluß vom 11. Sept. bestimmten sie auch die Gränzen, bis wohin die durch die Sturmglocken oder durch einen Waffenruf versammelten Bürger den Feind verfolgen sollten: vor dem Regidienthore bis zur Ziegelbrücke, vor dem Leinthore bis gegen die Viehtränke, und vor dem Steinthore bis zur Sägekule. Nur demjenigen stehe die Stadt für einen etwaigen Unfall, welcher auf Geheiß des Rathes und der Geschworenen diese Punkte überschritte, sonst habe Jeder sich das Unglück selber zuzuschreiben***).

Obwohl nun im folgenden Jahre, 1444, durch Herstellung des Friedens der Handel nach Bremen gesichert zu sein schien, und zumal als am 25. Nov. 1445 von den Herzögen die der Stadt Hannover im J. 1437 verliehene 10jährige Zollfreiheit zu Winsen noch auf 22 Jahre verlängert wurde †), so war die Ruhe doch nur von sehr kurzer Dauer. Zwar schien sich der Rath zu Hannover Hoffnungen besserer Zukunft hinzugeben, den 1446 erließ er den Thorschließern bis auf Weiteres die Pflicht, auf den Mauern und Thoren zu wachen, und befreite sie — außer bei einem Waffenrufe, wo sie sich mit ihrer Wehre einzufinden sollten — von der „Aus-

*) Stadtb. (MS.), p. 259.

**) Das. p. 260.

***) Das. p. 263.

†) Rehtmeier a. a. O. p. 1858.

jagd" *), allein da mit der den Hannoverſchen Bürgern verliehenen Zollfreiheit mancher Mißbrauch getrieben werden mochte, ſo ermahnte Herzog Friedrich im J. 1448 den Hannoverſchen Magiſtrat, die Bürger anzuhalten, ſich bei dem Zöllner zu Winſen an der Aller in der Art zu legitimiren, wie es die zwischen ihnen geſchloſſenen Vergleiche mit ſich brächten, zumal dort viele Güter als Eigenthum Hannoverſcher Bürger durchgeführt würden. Bei der Nichtbefolgung habe ſich die Stadt die Folgen ſelbſt zuzuſchreiben und möge ſich deſhalb vor Schaden hüten. Allein es regte ſich in der Stadt ſelbſt bald ein Geiſt der Unzufriedenheit. In jenem Vertrage vom J. 1407 war feſtgeſetzt, daß wegen Theuerung die Kornausfuhr vom Rathe unterſagt werden könne, indessen mochte es bisher nicht für nothwendig erachtet ſein, von dieſem Vorbehalte Gebrauch zu machen. Im J. 1447 nun ſah ſich der Rath veranlaßt, die Ausfuhr des Kornes zu verbieten, mit Ausnahme jedoch für die Herzöge und die Nachbarn „nach redlicher Weiſe“; auch ſolle kein Bäcker mehr Brod ausführen, als wöchentlich zum Werthe von 6 Schilling, bei Strafe von einer Bremer Mark, und in einer andern, wenige Tage ſpäter (am 18. Sept. 1447) gehaltenen Rathsverſammlung ward einſtimmig dieſes Verbot beſtätigt, doch mit dem Zuſatze: Was die Bäcker außerhalb der Stadt kauften, könnten ſie verbacken ausführen, auf dem Wege jedoch ſollten ſie kein Korn ankaufen dürfen, das müſſe auf den Markt kommen. Auch die Umgehung des Verbots, bei Ankauf von Brod Korn zuzugeben, wurde bei Strafe von 1 Bremer Mark unterſagt**).

Es ließ ſich erwarten, daß durch dieſe Anordnungen viel Unzufriedenheit erregt werden würde. Der Handel der Stadt Hannover nach Bremen beſtand damals hauptſächlich in der Ausfuhr des Kornes, und dieſes konnte in theuern Zeiten mit unverhältnißmäßig hohem Gewinn abgeſetzt werden. So waren namentlich die Kaufleute und Bäcker gegen jene Verordnung

*) Stadtprot. (MS.), p. 335.

***) Daſ. p. 362.

aufgebracht. Am 6. April 1448 wandten sich Zünfte und ganze Gemeinheit, an ihrer Spitze die Kaufleute, an den Rath und die Geschworenen mit dem Verlangen, Alles beim Alten zu lassen, nach altem Recht und Gewohnheit. Rath und Geschworene mußten nachgeben: einem Jeden solle freistehen, in und außerhalb der Stadt seine Waaren zu verhandeln, wie von Alters her, sie kamen aber auch überein, daß, was sie in andern Sachen beschlössen, gelten solle, und wo Jemand aus ihrer Mitte von „Anschlägen“ unterrichtet würde oder daß „Jemand einige Hoffnung machte“, der solle das sofort dem Collegium mittheilen; wer es nicht thäte oder sich damit herumtrüge, heimlich oder offenbar, den wollten sie „für einen braven Mann nicht halten“ *).

Dergleichen Störungen der Ruhe im Innern konnten — das durfte man sich nicht verhehlen — im Wiederholungsfalle der Stadt gefährlicher werden, als die Bekämpfung des äußern Feindes, und eben diese Befürchtung scheint zur näheren Verbindung mit dem Hansebunde, welcher neben der Sicherstellung der Landstraßen seine Aufmerksamkeit auch auf Unterdrückung bürgerlicher Unruhen richtete, die nächste Veranlassung gegeben zu haben.

Bereits eine Reihe von Jahren hindurch hatte die Stadt Hannover sich dem damals so mächtigen Hansebunde angeschlossen. Die Angabe aber: sie sei schon im J. 1368 aufgenommen**), ist irrig. 1412 erscheint sie zu Lüneburg bei

*) Stadtprot. (MS.) p. 427.

**) v. Spilcker a. a. O. p. 58, mit Berufung auf Willebrandt's Hansf. Chronik p. 29, wo allerdings in der daselbst in der 3. Abth. abgedruckten Urkunde Hannover mit aufgeführt wird; allein es läßt sich für die Qualität der Stadt Hannover als Mitglied der Hanse nichts daraus entnehmen. Die Hanse hatte mit dem Könige Albrecht von Schweden Krieg geführt; 1368 wurde Frieden geschlossen und in demselben einer großen Anzahl namentlich aufgeführter Städte — unter diesen auch Hannover — gewisse Handelsvorthelle versprochen, — „und allen denen, die in diesem Kriege, den Wir und diese vorbenannten Städte Hülfen sind und alle die in der deutschen Hanse sind, gegeben und gelassen haben“, heißt es daselbst. Ebenso wird schon ein Jahr

Bildung der gegen Lübeck gerichteten Gegenhanfa, 1418 auf dem Hansetage zu Lübeck, 1426 als Mitglied der „großen Union der Hansestädte“ in Niedersachsen, im Januar 1430 auf dem Tage zu Lübeck als Mitglied der neuen Conföderation gegen König Erich, und im Mai 1447 ließ sie sich auf dem Hansetage zu Lübeck wegen ihres Ausbleibens entschuldigen*); allein es ist schwer zu glauben, daß sie als wirkliches Mitglied der Hanse an den Verhandlungen Theil genommen habe. Kann laut obigen Daten zwar die Verbindung mit jenem Bunde nicht in Abrede gestellt werden, so scheint doch die Stadt sich nur als Bundesgenossin und als Mitgenießerin ihrer Handelsprivilegien betrachtet zu haben und von der Hanse nur als solche angesehen zu sein.

Man hatte Gelegenheit gehabt, die mannigfaltigen Vortheile der eigentlichen Hansestädte näher kennen zu lernen. Die dem Bunde in den meisten Ländern Europa's zugestandenen Handelsprivilegien reizten zur Aufnahme; die Verbindung so vieler Städte zu einem großen Zwecke bewahrte sicherer vor Unabhängigkeit von den ihre Macht immer mehr vergrößern- den Territorialherren, denen die Spitze zu bieten jene mächtig genug waren, falls es die Noth erforderte. Auch konnte mit Sicherheit auf die Dazwischenkunft der Hanse gerechnet werden, falls Zwietracht im Innern die Bande zwischen den Vätern der Stadt und dem Volke zu lockern drohen möchte.

Nach reiflicher Berathung kamen Rath und Geschworene zu Ende des Jahres 1450 dahin überein: es gereiche die Aufnahme in den Bund der Stadt zum Besten, den

früher (1367) der Stadt Hannover in einem Schreiben der Stadt an viele andere unzweifelhafte Hansestädte mitgedacht (Sartorius I, p. 472), ohne daß sie ausdrücklich als Hansestadt bezeichnet würde, wiewohl Sartorius sie so betrachtet (das. p. 95. 96), allein in dem früher erwähnten Vergleiche der Stadt Bremen mit Hannover vom J. 1376 verwahrt sich erstere ausdrücklich gegen den etwaigen Nachtheil, den die Hanse von jener Vereinbarung haben möchte, ein Vorbehalt, der gänzlich überflüssig gewesen wäre, wenn beide Mitglieder der Hanse gewesen wären, die Stadt Hannover wird daher in obigen Urkunden nur als hülfleistende Bundesstadt in Betracht gekommen sein.

*) Sartorius II, p. 51. 752. 753.

Städten zu Nutz und Frommen. Da eben das sächsische Quartier zu Braunschweig versammelt war, so wurde der Bürgermeister Hermann Muzel mit dem Rathsherrn Detmar Koch dahin abgesandt, und die Stadt Hannover durch eine besondere Acte aufgenommen: sie solle gänzlich bei der Hanse bleiben und ihre Beschlüsse halten, auch mit dem Siegel derselben siegeln. So lautete der Vertrag, den die im Beginne des folgenden Jahres (Januar 1451) zurückgekehrten Deputirten mit ungetheiltem Beifalle vor versammeltem Rathe lesen ließen. Einstimmig wurde die Haltung des Vertrags beliebt, „es möge nun frommen oder schaden“*).

*) Homeister, Annales chronol. etc. (Handschr. XXIII, 694 der Kgl. Bibl.) p. 245, ad a. 1451: „Hoc anno lam Hannover in die Hanse in der Wochen post circumcis. Domini.“

III.

Der Einfluß der Windesheimer Congregation auf die Reformation der Niedersächsischen Klöster *).

Vom Geheimen Archivrath Dr. Grotefend.

Daß gegen das 15. Jahrhundert hin in der christlichen Kirche, vorzüglich in den Klöstern, gar Manches faul war, darüber herrschte schon damals eine ziemliche Uebereinstimmung. Während Männer wie Peter Waldus, Willef, Huß, Martin Luther, Zwingli, Calvin ihre reformatorische Wirksamkeit auf religiöse Satzungen und auf das Verhältniß der Christen zur Geistlichkeit, namentlich zur römischen Curie erstreckten, beschränkten sich Andere darauf, in den Klöstern reinere Lehre und bessere Sitte heimisch zu machen. Zu den Letzteren gehörten namentlich die Brüder des gemeinsamen Lebens, die Bursfelder Union und die Windesheimer Congregation. Ueber die letztere und ihre Einwirkung auf die Klöster in den uns nähergelegenen Gegenden, namentlich in Niedersachsen, soll hier die Rede sein, ein andermal vielleicht über die Wirksamkeit der Bursfelder Union. Als Quelle meiner Schilderung dienten mir die beiden Schriften des Windesheimer Hauptreformators, Johannes Busch, nämlich sein 1621 zu Antwerpen gedrucktes *Chronicon canonicorum regularium ordinis sancti Augustini capituli Windesemensis* und seine vier Bücher *de reformatione monasteriorum quorundam Saxoniae*,

*) Dieser Aufsatz ist ursprünglich zu einem Vortrage in einer Versammlung des historischen Vereins ausgearbeitet und wird nur auf besondern Wunsch hier abgedruckt.

die Leibniz in seinen *Scriptores rerum Brunsvicensium*, im zweiten Bande, hat abdrucken lassen.

Windesheim oder Windesem, in der Parochie Zwoll, wurde zwei Jahre nach dem im Jahre 1384 erfolgten Tode des berühmten Gerhard Groot, des Stifters der Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben, von seinem Schüler und Nachfolger, Florenz Radewins, gestiftet und, wie von glaubhaften Berichterstattern erzählt wird, auf den Rath und Wunsch Gerhards dem nach der Regel des heil. Augustin lebenden Orden der regulirten Chorherren eingeräumt. Das Hauptstreben der Windesheimer war darauf gerichtet, die alte Klosterzucht durch Herabsetzung der ascetischen Forderungen auf ein erträgliches Maß wieder herzustellen. Der Vortheil, welchen eine solche Reformation brachte, liegt auf der Hand, aber ebenso auch, daß eine solche Reform unzureichend war, und daß für die Schäden der Kirche andere Helfer gewaltigerer Art erfordert wurden. Unter den ersten sechs Bewohnern des Klosters Windesheim werden uns der erste Rector Heinrich Klingebiel von Hörter, der erste Prior Werner Rehnkamp von Lochem und Johannes von Kempen, der Bruder des berühmten Thomas von Kempen, genannt. Der zweite Prior Johannes Voß von Huesden, 1391 nach der Resignation des Werner Rehnkamp erwählt, beförderte nicht nur die äußeren Mittel des Klosters außerordentlich, sondern hob auch die Einwirkung des Klosters auf andere gleichmäßig reformirte Klöster desselben Ordens gar sehr. Im Jahre 1395 waren schon drei Klöster mit Windesheim verbunden: Ghynstein, Fontis b. Mariae bei Arnheim und Novae lucis bei Hoorn, dazu kamen bis 1402 noch drei, namentlich das durch Thomas von Kempen berühmt gewordene Kloster St. Agnetenberg bei Zwoll. Windesheim blieb der Mittelpunkt dieser Klöster, namentlich seit es 1435 von dem Concil zu Basel den Auftrag erhalten hatte, die Klöster der regulirten Chorherren auch in Deutschland zu reformiren. In Windesheim wurden die Prioren der verschiedenen Klöster des Ordens gebildet, dort war der Sitz des Generalcapitels des Ordens, das sich jährlich aus allen verbundenen Klöstern

dieselbst versammelte. Und so groß waren die Erfolge der Windesheimer Bemühungen, daß nach wenigen Jahren schon 80 Klöster mit etwa 1000 Inhabern und als auch die Augustiner-Klöster Frankreichs der Congregation beigetreten waren, über 120 Klöster sich um Windesheim scharten.

Das bedeutendste und thätigste Werkzeug der von dem Kloster Windesheim ausgehenden Kloster-Reformation war aber Johannes Busch, geboren 1399 zu Zwoll in Overhffel. Frühzeitig in die blühende Schule seiner Vaterstadt gesandt, rückte er schon im 15. Jahre in die erste Classe auf und konnte drei Jahre später 60 bis 80 Schüler in einer der unteren Classen unterrichten. Seine Eltern wollten ihn durchaus nach Erfurt schicken, damit er dort sich zu einem tüchtigen Juristen ausbilde; aber er widersetzte sich dieser Bestimmung und begab sich in das nur eine Meile von Zwoll entfernte Kloster Windesheim, wo er freundliche Aufnahme fand und schon 1419 zum Canonicus angenommen wurde. Von Windesheim als Diaconus nach Bödingen im Herzogthum Berg gesandt, wurde er im Cölner Dom zum Priester geweiht und las seine erste Messe in Bödingen. Er lebte und wirkte eigentlich nur für die Reformation der Klöster und für die Windesheimer Congregation; mit Hinsicht hierauf wurde er 1424 nach Bödingen gesandt, um das Marienkloster daselbst zur Windesheimer Observanz überzuführen; 1428 reformirte er das Martinskloster zu Ludenkerken in Friesland; 1429 richtete er das Kloster beatae Mariae in Sion zu Beverwyk in Holland, das von Zwoll aus gegründet war, nach den Vorschriften der Windesheimer Congregation ein, reformirte darauf die Klöster Dalheim und Bodeken im Paderborner Sprengel, deren letzteres, früher ein Nonnenkloster, erst jetzt an die regulirten Chorherren überging und durch seinen Einfluß auch das gleichfalls aus einem Frauenkloster in ein Kloster regulirter Chorherren umgewandelte Kloster Möllenbeck bei Rinteln und ein in Blomberg neu errichtetes Kloster der Windesheimer Congregation zuführte.

Leider ist es uns nicht vergönnt, eine genaue chronologische Uebersicht der Ausbreitung der Windesheimer Congre-

gation aufzustellen, da die oben schon erwähnten libri de reformatione monasteriorum quorundam in Saxonia von Leibniz in sehr unvollkommener und unbequemer Weise wiedergegeben sind. Leibniz hat nämlich in seinen *Scriptores rerum Brunsvicensium* zuerst nach einer unvollständigen Handschrift einen Auszug gegeben, dann nach einer mittlerweile zu Kiel aufgefundenen vollständigeren Handschrift die Supplemente nachgeliefert, und somit ist der Benutzer des Werkes, zumal auch der Verfasser nicht chronologisch in seinem Werke verfahren ist, kaum im Stande anders als nach der geographischen Lage der Klöster, denen die Reformation durch die Windesheimer Congregation und namentlich durch Johannes Busch zu Theil wurde, bei deren Aufzählung sich zu richten. Daß dies vorzüglich Klöster in Sachsen und Thüringen waren, kann nicht befremden, da nicht nur 1435 vom Concil zu Basel, sondern auch 1451 durch den Cardinal Nicolaus von Cusa die Windesheimer Congregation und in dem letztern Falle namentlich unser Johannes Busch, der damals Probst von Neuwerk bei Halle war, in Gemeinschaft mit dem Probst Paul von St. Moriz in Halle mit der Reformation sämtlicher noch nicht reformirter Klöster in Sachsen und Thüringen in den Sprengeln von Magdeburg, Merseburg, Meissen, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Halberstadt, Hildesheim und Verden beauftragt war.

So finden wir denn unter den von ihnen reformirten Klöstern außer den obengenannten noch Volkeringhausen im Waldeckischen, Segeberg in Holstein, dann die Klöster in Salzwehel, Magdeburg, Kalbe, Hamersleben, Halberstadt, Quedlinburg, Leipzig, Ettersburg, Naumburg, Halle und Erfurt (in den beiden letzteren je vier Klöster) und von den meisten derselben werden uns auch Specialia angeführt, die theils für die Localforschung, theils für die Culturgeschichte im Allgemeinen besonders interessant sind. Um daher diese Specialia auch für unsere Localgeschichte auszubenten, werde ich über die Reformation der zum Hannoverschen und zum Braunschweigischen gehörigen Klöster weitläufiger berichten und mich besonders bei den Specialissimis auf das beschränken,

was neuere Historiker, z. B. Künzel, in ihren Geschichten nicht aufgenommen haben.

Das erste reformirte Kloster in Sachsen war das Kloster der heiligen Maria in Wittenburg, ein Augustiner Chorherrenkloster. Hier wohnten seit etwa 200 Jahren 8 Mönche ohne irgend eine Regel; als aber die Verfolgung der ähnlich lebenden Begharden und Beghinen begann, fürchteten diese ebenfalls belästigt und vertrieben zu werden und nahmen auf Anrathen des Dechanten vom Moritzberge bei Hildesheim die Kleidung der regulirten Chorherren an, sandten auch, als sie von dem Erfolge der Windesheimer Congregation hörten, nach Windesheim und baten um Aufnahme in dieselbe. Dies geschah 1423 durch Heinrich Löder, den Prior von Nordhorn, einem Kloster, das bald nach der Gründung von Windesheim nach denselben Grundsätzen wie jenes errichtet war und durch eben diese Reformation Wittenburgs einen bedeutenden Einfluß auf den Fortschritt der Kloster-Reformation in Niedersachsen ausübte. Als der erste Wittenburger Prior, Rembert von Nordhorn, 1437 resignirte, wurde der Windesheimer Gottfried von Teyla wieder zum Prior daselbst gewählt, der den Johannes Busch zu seinem Subprior annahm. Von diesem Kloster Wittenburg, von dem, beiläufig gesagt, leider gar keine Urkunden mehr im Staatsarchive aufbewahrt werden, ging nun die Reformation der meisten Klöster verschiedener Orden und beiderlei Geschlechts durch ganz Sachsen und Thüringen aus, da der Prior Rembert 1435 von dem Concil zu Basel mit dieser Reformation beauftragt wurde und da Johannes Busch durch seine Stellung in Wittenburg zuerst in Niedersachsen heimisch wurde.

Gleich im Jahre 1429 wurde das Kloster der regulirten Chorherren zu Riechenberg bei Goslar durch den genannten Heinrich Löder, den Prior von Nordhorn, auf Geheiß des Capitels zu Windesheim reformirt. Johann Busch erzählt von diesem Kloster, es habe vor der Reformation kaum 7 Brüder mit ihrem Probeste ernähren können und nach der Reformation lebten dort 73 Brüder und Laien im Ueberfluß.

So bedeutenden Einfluß hatte die Reformation der Klöster auf das Vertrauen und die Zuneigung der Umwohner.

Zehn Jahre später wurde das Kloster S. Bartholomaei zur Sülte bei Hildesheim, ebenfalls ein Kloster regulirter Chorherren, reformirt und zwar dies durch Johann Busch, der zwei Jahre Subprior in Wittenburg gewesen war. Johann Busch erzählt uns von diesem Kloster, es habe seinen Namen von dem Wasser, das in dem Kloster entspringe, es umgebe und durch Canäle in die Stadt geleitet werde, wo es zum Bierbrauen vorzüglich diene, und endlich in die Innerste sich ergieße; dies Wasser sei ursprünglich salzig und der Aufenthaltsort böser Geister gewesen, welche die Menschen häufig berückt hätten; der heilige Godehard aber habe 1024 die Geister vertrieben, das Wasser zu süßem, trinkbarem Wasser gemacht und eine schöne Kirche aus gehauenen Steinen mit großen runden Säulen zu Ehren des heiligen Bartholomäus erbaut, woran sich dann ein Kloster und ein Armenhaus reihten. Bischof Brüning habe dann im Jahre 1116 den Ort selber bewohnt und regulirte Chorherren daselbst eingeführt. Er habe seiner bischöflichen Würde entsagt und sei in der Kirche zur Sülte vor dem Chore begraben. Auf dem Grabe habe das Bildniß des Bischofs aus Stein gehauen gelegen. Dies Bildniß habe Johann Busch bei der Reformation des Klosters von da weggenommen, an dem Eingange des Chors aufgestellt und Bild des heil. Godehard genannt (weil Brüning nicht canonisirt war); den unter des Bischofs Füßen liegenden Hund habe er aber in ein Bild eines Teufels umgewandelt, weil der heilige Godehard die Teufel aus der Sülte vertrieben habe. Sehr anschaulich schildert uns Busch, wie er das Klosterleben dort gefunden habe; ein Jeder habe eben gethan, was er gewollt habe, und sich um Gott und die Welt nicht gekümmert. Da habe er nun den Probst Johann von Zwickel (Schwiechelt?) zur Aenderung ermahnt und diese sei auch so ziemlich von allen Brüdern angenommen, sogar das vorschriftsmäßige Schweigen auf dem Chore, im Remter und im Schlafgemache; das Letztere hätten sie aber nicht gehalten; wenn sie allein gewesen seien, dann hätten sie

sich durch Schwatzen, das Niemand gehört, schadlos gehalten. Mit vieler Mühe, erzählt er weiter, führte er die völlige Reformation durch, was ihm namentlich dadurch gelang, daß er sich selbst zum Prior und nach Renuntiation des alten Probstes 1440 zum Probst wählen ließ, während die widerspenstigsten der Klosterbrüder das Kloster verließen. Hier nur einige Beispiele der Fährlichkeiten, welche Busch bei seiner Reformation zu erdulden hatte, in seiner eigenen Erzählungsweise. Gleich seinen Eintritt im Sültekloster schildert uns Johann Busch als nicht gerade angenehm. „Der Prior von Wittenburg, heißt es dort, gab mir einen Schilling zum Zehrpennig und einen Geistlichen als Genossen mit und sagte zu mir: „Ihr werdet bei ihnen sein. Lieber säße ich in einer Stube, wo ich die ganze Zeit meines Aufenthaltes weder Sonne noch Mond sähe; so kenne ich jene Kumpane.“ Das sagte er aus Kleinmuth; mir aber wuchs das Herz im Leibe. Es herrschte auch damals die Pest im ganzen Lande, vorzüglich im Hildesheimischen. Als ich nach Wittenburg reiste, wurde ich pestkrank; als ich aber nach Hildesheim ging, schien es mir, als ob ich neue gute frische Luft schöpfte und so glaubte ich, daß Gott Gefallen daran habe, daß ich zur Sülte zöge. Ich kam aber gegen Abend zur Sülte und wurde vom Probste, Johann Driborch, in seiner Küche recht gütig aufgenommen. Dahin kam ein Priester, Herr Albert Bonsdorp, und sagte: „Die Klosterbrüder sind eben aus der Stadt gekommen, voll Einbeckischen Bieres, und sitzen vor der Kirche im Paradiese. Wenn der Vater zu ihnen kommt, werden sie ihn todtschlagen“. Der Probst aber, ein Sechsziger, sagte: „Ich habe für ihn keinen andern Platz, als daß er im Schlafsaale mit einem gutgesinnten Bruder, Johann Engellen, zusammen schläft.“ Ich dachte bei mir: „Das ist keine gute Nachricht für den Anfang.“ Weil aber das Bett zu schmal war, schließ ich in jener Nacht in der Celle jenes Bruders auf einer dortstehenden Kiste. Frühmorgens kam dann der Official des Bischofs von Hildesheim, Roland von Elst, mit einem Domherrn, Herrn Burghard von Hardeuberg, und diese stellten mich dem Convente als denjenigen vor, der sie

in stricter Befolgung der Regel unterweisen sollte; und so nahmen sie mich gezwungen auf.“ Noch schlimmer ging es dem Reformator später. Er erzählt uns darüber: „Einer der Brüder, Namens Wilhelm, ergriff sein Messer und drohte mir das in den Leib zu stoßen, wenn ich nicht seinen Willen thun wollte; allein ein anderer Bruder, Johann Engelsen, stand mir bei und sagte: „Wenn du das thust, stoße ich die Scheere, welche ich in der Hand halte, in deine Kehle.“ Darauf ruft er laut: „Toduth, Toduth!“ und alle Brüder kamen auf den Klosterhof, wo wir standen, zusammen. Darauf nahm ich jenen Bruder zu unserer Celle und that ihm seinen Willen, indem ich ihm Geld gab für einen ehernen Topf, den er uns für unsere Küche überlassen hatte*). Da rief einer der Aelteren, der außen stand: „Wilhelm, brauchst du Hülfe? Wir können wohl 300 Mann aus der Stadt herbeirufen.“ Ihm erwiderte Bruder Hermann Leo, mein Mitreformer: „Prahlt nicht so, wir können wohl auch 300 Mann aus der Bürgerschaft, wenn es Noth thut, herbeiholen, die für uns kämpfen.“ Ich aber besänftigte ihn, daß er in Frieden blieb. Jetzt ist jener Bruder, ein hoher Achtziger, gut und friedlich gesinnt. — Ein anderer der Brüder, der aus dem Kloster ausgetreten war, legte in einer Nacht eine lange Leiter an das Fenster meiner Celle, in welcher ich schlief, nachdem er auf einer ihm bekannten Furth in die Sülte Eintritt gefunden, und wollte mich im Bette morden, während seine Genossen ihn draußen erwarteten. Als er nun begann die Leiter hinaufzusteigen, sagte er, wie durch göttliche Eingebung bei sich: „Du hast schon so viele Sünden auf deinem Gewissen und willst nun eine noch größere dazufügen?“ So bereute er sein Beginnen, verließ die Leiter, warf das Messer in das Wasser und kehrte auf dem Wege, auf dem er gekommen war, zu seinen Gefährten zurück. — Ein dritter Ausgetretener, der außerhalb des Kirchhofs stand, während

*) Das Haupthinderniß der Reformation war, wie aus allen Erzählungen des Johann Busch hervorleuchtet, das unnachsichtliche Verlangen des Aufgebens alles und jeden Eigenthums.

ich darauf stand, sagte mir: „Ihr seid zuerst unser Lehrer und Reformator, dann unser Prior gewesen; jetzt aber seid Ihr unser Probst. Ihr mit den Euren habt unser Kloster inne, ich bin draußen und weiß nicht, wie und wann mir erlaubt sein wird, dort wieder einzutreten. Wenn ich gewußt hätte, daß Ihr die ganze Herrschaft im Kloster an Euch reißen würdet, was hätte es mir ausgemacht, wenn ich, nachdem ich Euch getödtet, auch im Kerker hätte enden müssen.“ Als ich ihm erwiderte: „Je früher Du das gethan hättest, desto lieber wärest Du mir gewesen, weil dann meine Gebeine als Reliquien verehrt werden müßten und ich um so schneller in den Himmel gekommen wäre“, ging er verblüfft weg, da er hörte, welche Freude mir das gemacht haben würde. — Ein vierter Unzufriedener sagte: „Ich könnte wohl einen guten Rath geben, wie wir uns von unserm Probste befreien könnten. Er schläft allein in dem Söller, eine Treppe höher als wir; auf diese Treppe müßten Erbsen gestreut werden; wenn er dann in der Nacht zur Frühmette eilt, fällt er über die Erbsen die Treppe hinunter und bricht den Hals; und es hätte es doch Niemand gethan.“

Im Jahre 1448 wurde Johann Busch zum Probst von Kloster Neuwerk vor Halle gewählt und ließ sich bestimmen, diese noch einflußreichere Stelle mit der Probstei zur Sülte zu vertauschen. Indesß resignirte er auch hier nach sieben Jahren und zog sich nach Windesheim zurück, wo er sein Buch *de viris illustribus ordinis S. Augustini* schrieb, von welchem das obengenannte Buch über Windesheim ein Theil ist. 1459 kehrte er als Probst nach der Sülte zurück und behielt diese Stelle zwanzig Jahre, resignirte alsdann Alters halber und starb bald darauf im Geruche der Heiligkeit. Dies hier nur beiläufig, kehren wir zu der Geschichte der Reformation der niedersächsischen Klöster zurück.

Die vom Cardinal Nicolaus von Cusa erteilte Bestallung des Johann Busch als Reformator und Visitator sämtlicher Klöster Niedersachsens erlaubte ihm nicht, sich auf die Augustiner-Klöster zu beschränken; er mußte seine Wirksamkeit auch auf die Prämonstratenser-, Benedictiner- und

andere Klöster erstrecken. So wirkte er als Visitator besonders ein auf Bursfelde, das durch den dortigen Abt Johann von Northeim und seinen Nachfolger Johann Hagen reformirt war, dann auf die später bei der Bursfelder Union eine bedeutendere Rolle spielenden Klöster St. Michaelis und St. Godehardi in Hildesheim. Bei dem Verkehr mit dem letzteren dieser Klöster ereignete es sich, daß Hermann von Sten, einer der älteren Klosterbrüder, der sich nicht fügen wollte und deshalb auf des Johann Busch Veranlassung aus dem Kloster ausgeschlossen wurde, seinen Bruder, einen im Herzogthum Braunschweig wohnenden Adlichen, zu einem förmlichen Fehdebrieve gegen Johann Busch und seine Klosterbrüder anhezte, der erst nach Dazwischenkunft des Bischofs und des Herzogs Wilhelm revocirt wurde.

Ähnlich war die Einwirkung des Johann Busch auf das Kloster St. Michaelis in Lüneburg, auf die Congregation der Brüder vom gemeinsamen Leben auf dem Leuchtenhose Mariä zu Hildesheim, auf das Schwesternhaus zu Elbagen, auf die willigen Armen, die 1470 in Hildesheim sich aufthaten; bei allen diesen wirkte er mehr als Visitator, denn als Reformator ein, wie er uns selbst weitläufig erzählt.

Als Reformator dagegen erscheint er wieder bei einer ganzen Anzahl unserer benachbarten Frauenklöster.

Voran steht das Augustinerinnen-Kloster Wennigsen. Hier waren der Bischof von Minden und die Adlichen der Umgegend gegen die Reformation, Herzog Wilhelm der Ältere und die Decrete des Papstes und des Baseler Concils für die Reformation. Dies veranlaßte folgende Scene. Als der Herzog Wilhelm, sein Kanzler Rudolf von Barum, Pfarrer der Marktkirche zu Hannover, der damalige Prior von Wittenburg Rutger und unser Johannes Busch zu den Nonnen, die auf dem Chore versammelt waren, eintraten, und der Herzog zu ihnen sagte: „Priorin und sämtliche Schwestern, ich will, daß ihr die Reformation annehmet und eure Regel beobachtet“, antworteten jene einstimmig: „Wir haben beschlossen und beschworen, uns nicht zu reformiren, auch unsere Regel nicht zu beobachten; wir bitten uns nicht meineidig zu

machen.“ Dieselbe Antwort erhielt der Herzog, als er sie zu erneuerter Berathung weggeschickt hatte. Zum zweiten Male vom Herzog weggeschickt, fielen sie nach kurzer Berathung vor ihm auf die Knie und wiederholten die frühere Rede. Da sprach der Herzog: „Steht auf! ich bin nicht werth angebetet zu werden.“ Als sie aufgestanden, stritten sich einige von ihnen mit Rudolf von Barum, Busch aber sprach zum Herzog: „Was hilft es, daß wir hier stehen und mit den Nonnen streiten? Gehen wir hinaus und berathen, was wir jetzt thun müssen.“ Als sie nun weggingen vom Chore, legten sich sofort alle Nonnen mit kreuzförmig ausgestreckten Armen und Beinen auf den Fußboden und riefen mit lautester Stimme die Antiphone: *Media vita in morte sumus*. Darüber erschrak der Herzog sehr und fürchtete, sein ganzes Land würde untergehen. Busch aber sagte: „Wenn ich Herzog dieses Landes wäre, ich würde diesen Gesang lieber haben als 100 Goldgulden, weil es nicht ein Fluch über uns und euer Land ist, sondern ein Segen und Himmelsthau; über diese Nonnen aber ist es ein harter Tadel und ein Zeichen ihrer bevorstehenden Reformation. Aber wir sind hier nur wenige, es sind unser nur vier und der Nonnen sind viele. Wenn sie uns mit ihren Spinnrocken angreifen und uns mit Steinen werfen wollen, was sollten wir thun? Laßt uns mehre zu Hülfe rufen.“ Darauf ging der Herzog allein zu ihnen aufs Chor und sagte: „Das singt ihr über eure Körper und Seelen!“ und befahl seinen Dienern auf dem Chore zu uns zu kommen. Dies geschah sogleich; die Nonnen aber folgten gleich nach Beendigung der Antiphone jenen Knechten, indem sie glaubten, jetzt würden die Herzoglichen ihre Kisten und Kasten gewaltthätig öffnen und alles mit wegnehmen. Als nun alle dort versammelt waren, sagte der Herzog: „Warum habt ihr euch nicht entblödet, die Antiphone *Media vita* über mich zu singen? Ich schwöre bei Gottes Wort, daß ihr euch reformiren müßt, sonst will ich euch in meinem Lande nicht lassen. Wenn der Bischof von Minden und eure Freunde hierin sich mir widersetzen wollen, will ich entweder sie aus meinem Lande jagen, oder ich will

mit einem Stabe von da wegziehen.“ Als dies die Priorin und der Convent hörten, baten sie, in Schrecken gesetzt, den Herzog, ihnen zu erlauben, daß sie ihre Freunde und Verwandten um Rath fragten, was sie thun sollten. Dies wurde ihnen auf der Geistlichen Verwendung gestattet. Als nun die Freunde und Verwandten der Nonnen bei einer im Kloster angelegten Zusammenkunft mit dem Herzog und den Seinen auch zwei, dreimal auf derselben Meinung beharrten, welche die Nonnen früher geäußert hatten, sagte endlich der Herzog auf das Urathen der Geistlichen: „Macht jetzt, daß ihr fortkommt; ich will ihnen kein Unrecht thun, aber ich will durchaus, daß sie sich reformiren.“ Sofort gingen die Freunde und Verwandten eilenden Schrittes aus dem Kloster, indem ihre Burschen mit den Schilden ihnen folgten. Als nun der Herzog befahl, daß man ihm die Thür des Klosters öffne, antworteten die Nonnen, sie hätten die Klosterschlüssel verloren. Darauf berannte der Herzog auf Geheiß der Geistlichen (denn aus eigener Macht durfte er das nicht, setzt Busch hinzu) mit Zuhülfenahme einiger Bauern und Vandeleute so heftig die Thür des Klosterhofes, daß er den eisernen Riegel derselben mit der Thür zerbrach und einen hölzernen Riegel so absprengte, daß er Quadersteine aus der Mauer auf beiden Seiten mit sich riß. So heftig verarbeiteten sie diese Thür, wie der Herzog früher bei Belagerung und Zerstörung von Burgen öfter gethan hatte. Durch die so geöffnete Thür des Klosterhofes gingen die Herzoglichen hinein und traten in das Chor. Hier lagen alle Nonnen auf dem Boden, kreuzförmig hingestreckt; umher im Kreise standen kleine ellenlange hölzerne oder steinerne Heiligenbilder und zwischen je zwei Bildern eine brennende Wachskerze, als wenn die, welche Mauer und Riegel gegen den Herzog und dessen Leute nicht vertheidigen konnten, die Heiligen mit den Kerzen schützen sollten. Als sie nun den Herzog und die Seinen umherstehen sahen, standen alle auf und kamen auf sie zu. Da nahm der Herzog seinen Hut ab und sagte zu allen: „Wenn ihr nun noch euch reformiren wollt, dann will ich euch in meinem Lande lassen; wenn nicht, dann sind die

Wagen schon bereit, die euch aus dem Lande fahren sollen, wohin ihr denn wohl nie zurückkehren werdet.“ Sie erwiderten darauf: „Schafft uns die Mönche dort vom Halse, dann wollen wir alles gern thun, was ihr befehlt.“ Der Herzog dagegen: „Alles, was ich euch sage und thue, thue ich nach deren Rathe“ und bezeichnete dabei den Prior Rutger von Wittenburg und Johann Busch. Letzterer sagte darauf zu einer neben ihm stehenden Nonne: „Schwester, thut, was der Herr Herzog verlangt; wir wollen gütig und gnädig gegen euch verfahren.“ Die aber antwortete mit Unwillen: „Ihr seid nicht mein Bruder, warum nennt Ihr mich Schwester? Mein Bruder ist in Eisen gekleidet und Ihr in Leinwand.“ Sie hielt sich für beleidigt, weil Busch sie Schwester und nicht Klosterjungfrau genannt hatte. Weil aber der Herzog dennoch auf seiner Meinung bestand, antworteten die Nonnen schließlich, sie hätten keinen Probst; wenn sie einen Probst hätten, der die Reformation mit ihnen anfangen wollte, dann wären sie alle bereit, darauf einzugehen. Hierauf erhielten sie Dieterich Kornacker zum Probst, und die Reformation schien bestens zu gedeihen. Aber schon am Abende des ersten Tages erklärten die Nonnen, sie wollten sich auf Neuerungen nicht einlassen. Der Herzog stellte sich also nochmals mit starker Bedeckung im Kloster ein und es kostete noch mancherlei Anstrengungen, den Eigensinn der Nonnen zu brechen; ja als die Nonnen selber zumeist durch die von Johann Busch bei der Beichte bewiesene Sanftmuth zufrieden gestellt waren, wurden Johann Busch und der Wittenburger Prior noch mehrfach von ihren Angehörigen sogar lebensgefährlich bedroht.

Auch im Kloster Mariensee und Barsinghausen (1455) fand die Reformation anfangs heftigen Widerspruch, nur das ernsteste Einschreiten des Herzogs konnte den Widerwillen des Convents gegen die Reformation dort beseitigen. Es mußte an beiden Orten erst angedroht werden, man wolle die widerspenstigen Nonnen mit Gewalt aus dem Kloster entfernen.

Etwas gelinder traten die Nonnen zu Marienwerder gegen die Reformation auf. Hier erhob sich nur eine der-

selben mit dem Ausrufe: „Wir wollen nicht reformirt werden, wir wollen unsere alte Sitte nicht verlassen und kein anderes neues Leben annehmen.“ Ihr erwiederte der Herzog: „Warum bist du so frech, während alle Anderen uns beistimmen, so schlecht zu antworten? Entweder mußt du dich mit den Anderen reformiren, oder du wirst aus dem Kloster getrieben.“ Sie aber blieb bei ihrer verkehrten Ansicht und ging endlich heimlich aus dem Kloster fort und fiel offen vom Klosterleben ab; ihre leibliche Schwester aber war und blieb gut und wurde sogar nachher zur Priorin gewählt.

Besonders willig zur Reformation fanden sich die Nonnen in dem Büsserinnen-Kloster Beatae Mariae Magdalenae vor Hildesheim. Ihr Probst Hermann, vorher Pfarrer in Ilten, von einer damals in Hildesheim grassirenden Pest ergriffen, bat auf dem Sterbelager den Johann Busch, er möge sich der Nonnen seines Klosters durch Reformation annehmen. Busch forderte ihn auf, sich deshalb an die Priorin zu wenden. Wenn diese ihn darum bitten würde, wolle er es thun. Priorin des Klosters war Hildegund oder Heilwig von Hanensee (Busch schwankt in der Form des Namens), Schwester des Domprobstes Eckhard von Hanensee, eine fromme Dame, die sofort auf die Mahnung ihres Probstes sich an Busch mit der Bitte um Einführung der Reformation in ihrem Kloster wandte. Weil die Nonnen dieses Klosters die ersten in Niedersachsen waren, die sich der Reformation unterzogen, waren sie auch das Mittel, die Reformation weiter zu verbreiten, so namentlich nach Heiningen, Steterburg, Frankenberg, Magdeburg u. s. w.

Die Nonnen des Augustinerinnen-Klosters Derneburg hatten lange ein ziemlich ungebundenes Leben geführt, hielten die Regel des heiligen Augustinus nicht, verließen das Kloster, wann sie wollten, kaum daß sie dazu die Erlaubniß der Priorin einholten u. s. w. Sie nahmen darum die Reformation auch nur ungeru an und fürchteten sich namentlich bei der ersten Beichte vor der Strenge des Johann Busch aus folgendem lächerlichen Grunde. Sie hatten gehört, daß Johann Busch einen der Brüder in der Stüle, der drei

Schluck mehr getrunken hatte, als dem Probst gefallen habe, als Strafe auferlegt hatte, daß er drei Stunden vor seiner Tafel im Kemter liegen sollte, einen großen Knochen eines todtten Pferdes quer im Munde haltend. Dies hielten sie für sicher wahr und setzten hinzu: „Wir sind Jungfrauen und Mädchen; eine so große Strafe für so kleines Vergehen können wir nicht dulden.“ Daß die Sache eine Lüge sei, die nur aufgebracht war, um gegen die Reformation aufzuheizen, hätten sie schon daher abnehmen können, weil Johann Busch bekanntermaßen nie drei Stunden bei Tische saß. Da die Derneburger Nonnen sich also in die Reformation durchaus nicht fügen wollten, ließ der Bischof Magnus sie mit Gewalt nach Marienrode, Wülfinghausen, Wöltingerode und in andere benachbarte Klöster vertheilen und setzte Cistertienserinnen in Derneburg ein.

Leichter war die Reformation der Klöster Escherde, Heiningen, Dorstadt, Steterburg, Frankenberg in Goslar, Marienberg bei Helmstedt, Wülfinghausen und Fischbeck.

In Marienborn bei Helmstedt war nur eine Nonne nicht einverstanden mit der Reformation; diese hatte immer gesagt: „Wenn der Prior von Hamersleben (der damit betraut war) zu uns kommt, dann will ich im Fenster des Söllers stehen und mit lauter Stimme Joduth! Joduth! rufen, um die Dienerschaft des Klosters für unsere Vertheidigung zusammen zu rufen.“ Als nun wirklich der Prior kam, stand diese Nonne im Fenster des Söllers mit offenem Munde und brachte keinen Ton hervor, konnte auch den Mund nicht schließen. Als nun die umstehenden Schwestern fragten, warum sie nicht rufe, wie sie doch immer geprahlt habe, gab sie durch Zeichen zu verstehen, daß sie nicht rufen könne. Endlich, als sie die Absicht zu rufen aufgegeben, erhielt sie ihre Sprache wieder. Dieselbe Nonne wurde nachher durch eine ebenso wunderbare Entzündung ihrer Gewänder, Schleier und Haare vollständig gebessert, wie uns Busch weitläufig erzählt.

Besonders hartnäckig zeigten sich 1469 die Cistertienserinnen in Wienhausen. Als auf Befehl des Bischofs zu

Hildesheim und des Herzogs Otto zu Braunschweig die Aebte von St. Michaelis und St. Godehardi in Hildesheim mit Johann Busch, damaligem Probst zur Sülte, zur Reformation des Klosters abgesandt wurden. weigerten sich alle Nonnen und an deren Spitze die Aebtissin, Gräfin Katharina von Hoya, welche, fast eine Siebzigerin, dabei beharrte: „Ich will die Ordnung so bewahren, wie ich sie vor 40 Jahren in diesem Kloster vorgefunden habe und wie ich sie bis jetzt gehalten habe, und nicht anders.“ Die Aebtissin mußte abgesetzt, auf einen Wagen gepackt und nach Verneburg geschafft werden; dann mußten noch vier Widerspenstige ähnlich behandelt werden; erst dann stimmten die übrigen für die Reformation, die durch die Aebtissin von Verneburg ausgeführt wurde.

Schließlich verweise ich noch jeden, der für die Sittengeschichte jener Zeit Stoff sammeln will, auf die lebhaften und detaillirten Schilderungen des Johann Busch, die ein reiches Material dieser Art bieten.

IV.

Bemerkungen über den Grenzpunkt

Tigislege.

Ein Sendschreiben an den Herrn Director Dr. H. L. Ahrens

in Bezug

auf dessen Abhandlung: Tigislege, ein wichtiger Grenzpunkt
der Landschaften Engern und Ostfalen wie der Diöcesen
Minden und Hildesheim innerhalb der jetzigen
Stadt Hannover;

vom Bibliotheksekretär Rath S. Böttger.

Ullgeehrter Herr Director, Sie haben auch mir ein Exemplar des Jahresberichtes des Gyceums zu Hannover über das Schuljahr 1870/71 übergeben mit einer Abhandlung, die nach dem allgemeinen Urtheile Sprachkundiger einen reichen Schatz von Gelehrsamkeit enthält. Auch mir, bei meiner geringen Kenntniß der Sprachen, durch welche und in welchen sich Ihre Beweisführung bewegt, kann es beim Durchstudiren dieser Abhandlung in nun dazu auf meinem Schmerzenslager gewonnener Mußezeit, bei dem Bedürfniß streng geistiger Beschäftigung, nicht unklar und unsicher bleiben, welche Vorstudien und welcher Scharfsinn zur Durchführung Ihrer Aufgabe bis zu den Resultaten derselben erforderlich gewesen sind; nur vermisse ich insbesondere Zweierlei in solcher Abhandlung: nämlich zunächst eine Feststellung des Grenzpunktes „L. fluvius nomine Legine“ (H. „in laegine“) welche unerläßlich ist, weil „ille vero fluvius Leine“ führt „in locum, qui dicitur Tigislehe“ („et ille usque in locum tigiflege“). Zur Begründung einer zweiten Bemerkung

wird es förderlich sein, wenn ich Ihnen meine Deutung der sämtlichen Grenzpunkte nach ihren Gruppen, zugleich auch zu Ihrer gütigen Berichtigung, oder Vervollständigung des Mangel- und Fehlerhaften, mittheile. Ich erkenne darin 1) Ortsnamen, 2) Flußnamen, 3) Brücken, 4) Gräben, 5) Berge, 6) Forsten, 7) Thäler, 8) Brüche, 9) Straßen und 10) Vertlichkeiten. Die Deutung von einigen ist mir für ihre Gruppe unmöglich geblieben.

1) Als Ortsnamen erkenne ich:

a. „Lullanbrunnan“, eine Wüstung am linken Ufer der Innerste; b. Keminadan, jetzt Münchhof; c. Heringgahusun, Harriehausen; d. „Thiedulfessun“, Wüstung zwischen der Aue und dem „Hrisberg“; e. „L. Edingahusun (H. Aedingahusun)“, Wüstung an einem an Erzhausen, f. Erdisteshusun (Aerdisteshusun) vorbeifließenden Bache, welcher am Gebirge Selter entspringt und in die Leine fließt; — g. Eringabrug (rect. Eringaburg), die Amerburg oder Hühneburg am Hils bei dem Wispachspring; h. castellum Wikinafeldisten im Gaue Wikinaveld, später Homburg, jetzt wüst; i. Holanberg, Hohlenberg; k. „Burgripi“ lag zwischen der Lenne und dem Ith; l. Kobbanbrug (Cobbanberg) Koppnbrügge; m. „in orientem Kukesburg, wüst östlich der Grenze; n. „Bludan“ lag zwischen Altenhagen und Sedemünder Papiermühle, welche bei dem wüsten o. „Sidenum (Sidemni“) liegt; p. Helersprig (Eleraegisprig), Hallerbrunn; q. Gereshus oder Grenzhauß von geren oder scheiden, jetzt Risterturm; r. „O. in occidentali parte“ Bredanlagu, Brehlingen, westlich der Grenze im Bisthum Minden; s. Haingaburstalle (O. Aingaburstalde per domum Thiemari), Dyenbostel an beiden Seiten der Grenze; t. occidentalis Kiellu (H. Westerkiellu, O. Steinvordi Kellu), Westercelle (oder das nach Steinförde hinwärts gelegene Gelle, zur Unterscheidung von Altencelle); u. Hradebodanle (Krathabodle), Rebbelsh; v. Druchtterbiki (Drichterbiki, Druhterbiki), Druffelbeck; w. Ellardesheim (ap. Leibn. scr.

rer. Br. II. 221), Eilersbüttel; auch x. Bocke, Neubokeln im R. Gifhorn.

2) Flußnamen sind:

a. L. Scuntera (H. Scuntere), die Schunter; b. Ovekara (Ovekare), Oker; c. Rotanbiki, Große-Rohmke; d. Furbiki, Vorkbach; e. Indestira (Indistra), Zinnerste; f. Eterne (Aeterna), jetzt „Breitebeck“ (auf den großen Vermessungskarten von Duplat in der Planckammer des Königl. Ministeriums hieselbst); g. Auda, die Aue; h. Eterna flumen, die Gande; i. Leina flumen (Lieinni), die Leine; k. „Merkbiki“, entspringt am Hils und ergießt sich in die Renne; l. „Radbiki“ muß sich zwischen Amlungsborn und Stadoldendorf in den Forstbach, m. in Vorstan, ergießen; n. „Wabeki“, entspringt bei Hohlenberg und ergießt sich in o. Hlunian, die Renne; p. ein „torrens“, die Kassebeck (Gruppen) oder der Gelbebach (Papen) entspringt am Fuße des Ith und hat bei Koppensbrücke schon als Grenze gedient, — daher „in illo torrente“; q. Crumbiki, jetzt Webersbach, entspringt am nördlichen Fuße des Nettelbergs und fließt zur Haller, r. Helere; wieder i. fluvius nomine Legine — — Leine (Lac-gine); s. „Hedenis fons“ (O. Hedenesburna), östlich der Wiege; t. O. Vulbiki, jetzt Wohlbecks Grabe „im Wulbeck“ (s. die Karte über das Wiegebruch in H. Dassel Beitr. zum Bewässerungsprojekt der Wiege-Niederung) u. ein „lacus“ in Westen von Westercelle, genannt „Großer Colch“ mit dem Abflusse Tadiesleke oder (jetzt) Adamsgraben zur Aller, v. Melere (H. und O. Elere); w. „Manurbiki“ und x. Bikiesisprin, der Beckspring in der Nähe von Bostel; y. Exwite fons (Egsvithebrunna), der Bornbach zwischen dem Forst Grebenhagen und der Ilmenau, z. Elmenau; aa. Arumbiki, der Arenbeck, welcher in die Ise, bb. Isunda (O. Ysne) fließt; wieder v. Elere (H. Aclere, O. Aclera); cc. „Helde“, entspringt im schwarzen Bruch und fließt am Hause „zum Hellen Teiche“ vorbei in die Aller.

3) An Dammwegen mit Brücken*) führen:

a. „L. Wetan Spekkia (H. Wetanspaekie“) über die Schunter bei Eilersbüttel; b. „Widukindespekkia (Widukindesspekkia“) über den Vorbach bei der Wegsmühle; c. „Giftenespekkia“, über einen Bach, der zwischen Kethen und Bordinger entspringt und bei Großschwülper in die Oker fällt.

4) Als Gräben erscheinen mir:

a. „Budan sathim“, später Schiffgraben; b. O. „Valasathun“, in der Gegend von Bostel; c. L. „Gewikessathas“ (H. Gilbikiessathas), ein in die Gilbiki, jetzt Sothrieth, abfließender Graben; d. O. „Aeferikesotne“, nördlich von Rebberlah.

5) Berge sind:

a. Aridadon, der Ahrensberg, zwischen Goslar und Altenau am östlichen Ufer der Oker; b. „Hrisberg“ und c. „Keminadanberg“, zwischen Billerbeck und Bentierode; d. mons Salteri, der Selter von Naensen bis Imfen; e. Hilises (grove, ein Thal am) Hils; f. Fugleri (Vugleri), der Vogler von Hohlenberg bis Heinrichshagen; g. Igath (Gigat), der Rücken des Ith von dessen Südspitze bis unweit Bessingen in seiner ganzen Länge; h. O. „Adilesberge“, südlich von Rebberlah; auch i. mons Wallenberg, mit dem Forste „Wellenberg“ und den Wiesen „aufm Wellenberge“, liegt südlich bei Gidhorst (Duplat, vergl. Leibn. scr. rer. Br. II, 221).

6) Forsten:

a. „Laemeria Horna“, zwischen dem Hellbruche und dem Rundshorn, b. Runtheshorna, am westlichen Ufer der Wieze bei Berckhof und Sprockhof; c. Stuftanle, Stutloh bei Rebberlah; d. Dolle, Danloh nordöstlich davon; e. Espila, Espeloh östlich von Wehhausen; f. Grebanhag, Grebenhagen, grenzt an den großen Forst Breitehees; g. Wallenberg f. zum mons Wallenberg.

*) Vergl. W. von Hodenberg, die Diöcese Bremen I, 105 f.

7) Als Thäler sind nach meiner Ansicht genannt:

a. L. „Wigberhtesdene (H. Wiberdesdene“), in welchem zwischen Münchhof und Wiershausen die Rodenbergsbache fließt (Duplat), von welcher die Bohlwiese (oder Grenzwiese) die Schnede zum „Bünteweg“ (s. Wigberhtes buncia) hinüberführt; b. „Bekanusiadone“, zwischen den Bergfuppen des „Kühler“; c. „Hilises grove“, nördlich am Hils, durch welches Thal die Wispe fließt.

8) Brüche erkenne ich in:

a. L. u. H. „Kananbrug (O. lac Eil“), die Eilenriede; b. Elwardinga palus, jetzt Hellbruch; c. L. Wiggena palus (H. Wikinabroc, O. Wikanbroke), das Wiegebruch, am rechten Ufer der Wiege bis an die Nordwestseite des Waldes „im Bulbeck“; d. Isundebrok (Isinnebroc, Isunna palus), das Isebruch an beiden Ufern der Ise.

9) Straßen sind:

a. Wigberhtes buncia, der „Bünteweg“, welcher sich um den südlichen Theil des „Vogelberges“ in westsüdwestlicher Richtung, das „Büntefeld“ südlich lassend, bis vor Wiershausen herumzieht, wo er nach Nordnordosten sich wendet und den „Büntekamp“ östlich läßt. Zwischen Ellierode und Harriehausen gelangt der Bünteweg „ad fontem Eterne“, jetzt „Breitebecke“ genannt (Duplat); b. L. Geveringa via (H. Geveringa weg, der von Hannover nach Severfen führende Weg, hier zwischen Dhenbostel und Meitze; c. L. Ekkrikes via (H. u. O. Eggrikesweg), der Eggrikesweg oder Engelsweg führt zwischen Wehhausen und dem Forst Breitehees durch den Espeloh.

10) Vertlichkeiten werden sein:

a. „locus Tigislehe (H. Tiglislege“), deren Lage hier zu erweisen ist; b. „locus Puttanpathu“, zwischen „Tigislehe“ und dem Schiffgraben unweit der Alten-Beine; c. „Willansole“, jetzt „in den Willen“ (Duplat) am rechten Ufer der Wiege; d. O. „Hedenesburnan lage“, westlich vor dem Wiegebruche; östlich von diesem e. „Lakaveld“, zwischen dem

Wietzebruche und im Wulbeck; f. O. Geldanwisc, die Galstwisch, südwestlich bei Altenhagen; g. L. „Hajamblik (O. Haiamblic“), bei Altenhagen; h. „Rumeshap“, die Feldmark Nehm an der Ise nordöstlich bei Wollerstorf; i. L. „locus Wegbani (H. Wecbani“), südlich von Druffelbeck.

11) Unsicher nicht nur in ihren jetzigen Namen, sondern auch der Gruppe, zu der sie gehören, sind:

a. „In Brisan“, am Vorbach unweit der Innerste. Ein Ortsname kann es nicht sein, weil diese nicht durch „in“ bezeichnet werden, deshalb auch nicht b. „in Bokle“, zwischen dem Hils und Homburg; c. Cruppilliggarothe“, zwischen der Innerste und Münchhof; d. „Bunikanroth“, zwischen dem Forstbache und Hohlenberg, und e. „Dudanroth“, im Süden von Druffelbeck, scheinen drei Rodungen, und würden dann ausgegangene Orte sein; f. „Rubra Leke“, zwischen Erzhausen und dem Selter ist vielleicht ein Bach, der dann von der Grenze durchschnitten würde („per R. L.“); g. „Hrokke“, h. „Mesanstone (H. Mesenstone, O. Mesansten“), i. „Embergossole (O. Embrinasole“), zwischen der Eilenriede und Dhenbostel, k. „Sandfordi“, zwischen letztem und dem Wege nach Zeverfen, auch l. O. „Wirisingavun“ daselbst bieten mir nicht den geringsten Haltspunkt für ihre jetzigen Namen und für die etwaige Gruppe des einen oder andern; m. O. „Hammingastegun“, zwischen dem Hellbruche und „in der Willen“, n. O. „Salivigestegum“, zwischen Bostel und der Beekspring, und o. L. „Ekinastege“, zwischen dem Bornbach und der Ilmenau, könnten etwa Stege über kleine Bäche sein*). In Betreff von p. „Wliveresle (O. Erila“) und q. O. „Windlas“, zwischen dem Beekspring und Reberlah und r. „Ewressol“, nördlich der Schunter, ergeht es mir, wie mit g. bis l.; s. L. „Dasenek (H. Dasanhec, O. Dasanek“), könnte eine Grenzeiche im Süden von Druffelbeck gewesen sein.

*) Vergl. W. von Hammerstein, der Bardengau S. 29: „Ekinastege“, Eichenstege, ein Punkt an der Ilmenau.

Sie werden mit mir bekennen, daß ich mir die Arbeit der Deutung aller Grenzpunkte der drei Diöcesangrenzen des Bisthums Hildesheim verhältnißmäßig sehr leicht, wenn nicht leichtsinnig gemacht habe, indem ich mit Hülfe guter Karten die einzelnen Grenzpunkte in der Weise festsetzte, daß ich sie da aufnahm, wo ich sie durch eine von Ort zu Ort weiter schreitende, durch Gauorte und die betreffenden Archidiafonatsregister bewiesene Umgrenzung der Diöcese Hildesheim und der angrenzenden Diöcesen fand. Diese Beweisführung, ohne jegliche **Ethnologie**, wird Ihnen in meiner kleinen Abhandlung: Grenzen der Diöcesen Hildesheim, Halberstadt und Mainz innerhalb des Harzes (gedruckt in der Zeitschrift des Harz-Vereins für Gesch. und Alterthumsk. 1870. S. 399 ff.) bereits bekannt geworden sein, wo dieselbe in solcher Weise geführt, daß ein Gegenbeweis unmöglich ist. Durch die Gau- und Diöcesanarbeiten des Freiherrn Leopold von Ledebur von 1826 an nach und nach belehrt, weiter geführt und überzeugt, daß diese von Ort zu Ort schreitende Umgrenzung der Gaue und Diöcesen die einzig zu einem sichern Ziel führende sei, begann ich im Jahre 1833 Gauurkunden und Archidiafonatsregister deshalb mit in den Bereich meiner Quellenstudien zu ziehen, weil, wenn auch nur ein einziger urkundlich erwiesener Gauort in einen Archidiafonat gehört, dadurch der ganze Archidiafonat in den betreffenden Gau eingeschlossen wird. Es würde hier zu weit führen, wollte ich Ihnen auseinandersetzen, wie ich aus den Capitularen Karlmann's von 742, Pipin's von 757 und Karl's des Großen von 769 bis 813 ersehe, daß der gegenseitige Wirkungskreis der Grafen und ihres Bischofs, wie auch der Grafen und Archidiafonen ein **gemeinschaftlicher** war, und in einem dieser Capitulare ausdrücklich hervorgehoben fand, daß der Befehl über dies gemeinschaftliche Wirken **kanonisch** sei; darauf in den Canones der Concilien von 341 an, in verschiedener Fassung die Beschlüsse fand, die zu errichtenden Bisthümer sollen durchaus streng mit den bestehenden Gaue in ihrem Umfange übereinstimmen.

Nachdem ich im Mai 1842 mit dem seligen Landschafts-director Freiherrn Wilhelm von Hodeberg als Mitarbeiter seiner geschichtlichen Quellenstudien in Verbindung getreten war, überzeugte sich derselbe alsbald von der Richtigkeit meiner Annahme, auf welche Weise Diöcesan- und Gaugrenzen festgestellt werden müssen, und ersuchte mich, mit ihm gemeinsam in diesem Studium speciell für die Diöcese Bremen thätig zu werden. Das Resultat davon ist in dem Werke: „Wilhelm von Hodeberg, die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland, nebst einer Diöcesan- und einer Gaukarte, entworfen von H. Böttger“ niedergelegt. Auch aus diesem Werke werden Sie längst ersehen haben, wie ich die Grenzpunkte einer ganzen Diöcese von Ort zu Ort schreitend ohne Etymologie aufgefunden und festgestellt habe. Mein Ziel wurde aber das Gebiet, über welches mein Werk: „Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Rudolf in Sachsen“, sich erstreckt. 57 Gaue und 49 Untergaue in 11 Diöcesen der Provinzen Westfalen, Engern und Ostfalen in Altsachsen hatte ich von Ort zu Ort schreitend umgrenzt, als ich dies Werk im Jahre 1865 beendigte.

Von da an habe ich auch die Gaue und Diöcesen in den Marken Meissen, Thüringen und Friesland, wie auch der Erzdiöcese Hamburg einer- und andererseits soweit die Erzdiöcese Köln auch in Franken reicht, sammt den Gebieten, welche in die beiden daraus sich ergebenden Gau- und Diöcesankarten eingeschlossen werden, auf Gauorte und Archidiaconatsverzeichnisse gestützt, von Ort zu Ort schreitend umgrenzt, und solche Grenzen insgesammt von 174 Gauen und 81 Untergauen in 23 Bisthümern in die betreffenden Karten eingetragen.

Ein jeglicher Grenzpunkt dieser Diöcesen und Gaue ist in derselben Weise, ohne Etymologie, aufgefunden, wie ich dies oben angedeutet habe, ohne ethymologische Deutungen, insbesondere, weil ich kein „wirklicher Sprachkenner“ bin, dann aber hauptsächlich, weil solche Deutungen, wie sie Ihnen geläufig, der Urzeit der Namengebung durchaus

fremd sind. Die klare Vorstellung der einfachen Urverhältnisse ist Ihnen, trotz Ihrer enormen Sprachkenntnisse, entgangen. Das ist das Zweite, was ich in Ihrer Abhandlung über Tigrislege vermisse. Wo sie auf die altniederdeutsche Sprache sich beschränken, überzeugen Sie mich. Was darüber ist, entgeht der Zeit der Namensgeber, und auf diese kommt es hier doch einzig an.

Sie werden nun bald, wenn der, durch die von der Huld des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover und des provincialständischen Verwaltungsausschusses auf den Vortrag des Herrn Landesdirectors Rudolf von Bennigsen bewilligten 400 R ermöglichte Druck der Umfangsgrenzen von 40 Gauen und 31 Untergauen in 6 Diöcesen im Umfange der Provinz Hannover, beendet ist, auf den viele hundert Meilen langen Grenzen die einzelnen Grenzorte zu beurtheilen Gelegenheit erhalten, und sich überzeugen, daß eine Anwendung der Etymologie zur Feststellung derselben unmöglich und überflüssig gewesen sein würde.

Von dem Landschaftsdirector W. von Hodenberg beauftragt, die alten Ortsnamen in den Urkunden der bereits gedruckten Hoher, Calenberger und Lüneburger, wie auch der noch ungedruckten übrigen Lüneburger und Göttinger Urkundenbücher nach ihren jetzigen Benennungen festzustellen, wurde ich anfangs durch den mich besuchenden Amtsassessor Rudorff, ein lebendiges etymologisches Lexikon, berebet, zur Lösung meiner Aufgabe von seinen mir stundenlang deducirten Regeln Gebrauch zu machen. Allein diese Deduction selbst war so phantasiereich, daß sie aus dem Bereiche der Wirklichkeit in die Fabelwelt überschweifte. An demselben Tage hatte ich noch in einer Urkunde den Namen Fridegodessen zu deuten. Es konnte nach allen Beziehungen nur Wardegözen sein. Ich wurde überzeugt, daß nicht die Etymologie, sondern das Volk die Namensformen bildet, und dachte fortan nicht mehr daran, aus Frida etymologisch Warda deuten zu wollen, zumal bald darauf eine Menge von Urkunden an die Reihe kamen, in welchen dieselben Ortsnamen nicht nur in zwei, sondern in drei, vier, einzeln auch fünf ver-

schiedenen Formen genannt waren. Das ließ mich erkennen: die Namen von Ortschaften wurden von den bei Abfassung von Urkunden Betheiligten so ausgesprochen, wie es gerade ihrem Sprachorgane angemessen war, und von dem Concipienten so niedergeschrieben, wie sein Ohr die Form des ihm genannten Namens zu vernehmen glaubte. Dazu kam die Erkenntniß des Wandels ein und desselben Namens in verschiedenen Zeitperioden, doch nicht willkürlich, sondern nach gewissen der betreffenden Zeit entsprechenden Perioden. Zunächst ein Ausstoßen nicht mundgerechter, insbesondere fast tonloser Sylben; dann eine Schärfung des übrig Gebliebenen durch s, ss, sz, ja ein Hineinziehen ursprünglich fremdartiger Buchstaben und dergl., bis endlich in der Schriftsprache als solcher der Name Festigkeit erhielt, ohne jedoch beim Volke die zuletzt gebrauchte Form abstreifen zu können, und deshalb von der Volkssprache nicht selten beträchtlich abweicht. In der ältesten Urkunde, wo ich meinen Geburtsort Förste im Hliso 990 vorgefunden habe, heißt er Foresazi mit Hadilvingerod, d. i. Elbingerode, zugleich genannt. Aus dem viersylbigen Foresazi sind zwei Sylben geblieben; der Landmann nennt den Ort aber noch heute (mit Ausstoßung des r) Föste, von 8 nur 4 Buchstaben übrig lassend*).

Mit dem daneben liegenden Dorstide (schriftgemäß Dorste, im Munde des Volkes Doste) ist Heremannigeroth in einer Urkunde von 1022 genannt, welcher Ort jetzt Himmigerode heißt. Wie aus Heremannig ethymologisch Himmi hergeleitet werden soll, ist mir ein unlösbares Räthsel. Wäre damals noch irgend ein Hang, Ortsnamen zu ethymologisiren in mir vorhanden geblieben,

*) Wer in Geschäften z. B. das Amt Zeven bereisen will, wird gut thun, sich zuvor die Namen der Ortschaften, wie sie jetzt von den Landleuten benannt werden, zu merken. So Mekels (Mekelfsen), Zppens (Zppensen), Zittens (Sittensen), Zeven (Zeven), Zemen (Zyhum), Helsing (Helsing), Lambrüg (Lauenbrück), Wurnst (Wohnste).

ja hätte ich sogar leidenschaftlich, wie Rudorff, dafür geschwärmt, so würden die Köffel- und sonstigen Luftsprünge von Brönnenberg in seiner Sammlung zur hannoversch-braunschweig. Landesgeschichte, Zweiter Beitrag: Tigislehe und Kiellu, mich plötzlich davon geheilt haben. Ich vermag also überhaupt den alten Urkundennamen nur so zu deuten, wie er selbst in all seinen Beziehungen sich ergibt.

Nur in einem einzigen Falle habe ich bis jetzt Gelegenheit genommen, mich auf die ethymologische Deutung eines Namens zu beziehen, des Namens ALISON am Zusammenflusse der Rippe und des ALISON: — — „castellum Lupiae flumini appositum — — castellum ALISONEM“ (Tacit. annal. II, 7; cf. Vellejus II, 120). Ueber diese von Drusus im Jahre 11 v. Chr. angelegte Feste berichtet Dio Cassius (LIV, 33) nach römischen Quellen: „ἐκεῖ τε, ἣ ὅτε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσων συμμύκνουνται, προύριόν τι σφισιν ἐπιτεχίσαι.“ Unzweifelhaft ist also ALISON der ursprüngliche Name dieses Kastells, und nur diese Gewißheit berechtigt uns, ethymologisch dessen Bedeutung zu erforschen.

Lutterbeck in Gießen sagt (Verm. 16. Jahrg. S. 295): „ALISON heißt wörtlich zu den Flüssen (hier Rippe und Abse), wie das heutige Alsum zu den Flüssen Emscher und Elz“. Das ist eben so einfach als zuversichtlich, weil zugleich von der Lage der Orte „an zwei Flüssen“ bestätigt.

Was wurde aber aus diesem ursprünglich ganz einfach deutsamen Alison? — Um 1226 Asa (latinisirt), um 1350 Asna (lat.), 1363 Assen, 1404 Arsene und Orsene, 1434 Artzene, um 1470 Aza (lat.), 1501 wieder Assen, 1538 Aisse, um 1570 wieder Asa (lat.), 1631 Aëse, 1641 Aësse. Diese verschiedenen Formen sind aber durchaus nicht willkürlich, sondern nach bestimmten Gesetzen im Volksgebrauche aus der Zeit, in welcher sie wandeln. Aehnliche Wandlungen gehen durch alle derselben befähigten, urkundlich öfter vorkommenden Ortsnamen.

Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf das alphabetische Ortsregister zu den acht Abtheilungen des Hoyer Ur-

fundenbuches, wo Sie vor Allem die Urform des Namens von dem 937 gestifteten Kloster Biresinun einsehen wollen, welcher zugleich auch Birsina heißt, und bis er von da an durch alle möglichen Formen in der Volkssprache hindurchgedrängt ist, in der Schriftsprache als Bassum Ruhe findet.

Die Gelegenheit, zu solcher Anschauung der Entwicklung von Ortsnamen im Munde des Volkes, haben Sie nicht gehabt; Sie sind vielmehr nur in der Gelehrtenschule und zwar in solcher Weise ausgebildet worden, daß Ihnen auch in der indogermanischen Sprachkunde keine Schwierigkeit übrig geblieben ist.

Sie basiren ihre Ethnologie auf den Namen Tigislehe (S. 5) aus dem 10. Jahrhundert vergl. S. 4, wandeln denselben aber willkürlich als „bloßen Schreibfehler“ in Tigislege um, und übersehen nicht, daß 1013 derselbe Name in der Form Tigiflege genannt ist. — Wäre Tigislehe wirklich „ein wichtigerer alter Mittelpunkt des staatlichen Lebens der Sachsen“ gewesen, welcher vielleicht (als ein Martis campus oder als ein Marklo) zu Verhandlungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Engern und Ostfalen bestimmt war, so müßte seine ursprüngliche Benennung so alt sein, als Engern und Ostfalen über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen hatten. Um diesen Zeitpunkt nicht zu früh zu greifen, wohl gar auf die Urzeit der Einwanderung von asiamüden Sachsen unter den Indogermanen zurückzugreifen, will ich Ihnen die Bestimmung derselben ganz überlassen, gewiß, daß auch Sie Jahrhunderte zwischen jener ursprünglichen Benennung und dem Tigislehe oder Ihrem selbst geschaffenen Tigislege stellen werden.

Nun die Gewissensfrage: „Sind Sie unbedenklich überzeugt, in der Form Tigislehe oder Ihrem Tigislege aus dem 10. Jahrhundert den Urnamen ethnologisirt zu haben?“ — Nach meiner tausendfachen Erfahrung vermöchte ich eine solche Ueberzeugung schlechterdings nicht mit Ihnen

zu theilen. Mit der Grundbasis schwindet aber auch die Sicherheit des Baues auf dieselbe. — Unsere Grenzbeschreibungen selbst geben den untrüglichen Maßstab an die Hand, was wir von ihnen in Betreff der Namenswandelung halten müssen; die allbekanntesten Namen, die der Hauptflüsse in denselben, L. Ovekera und Ovekara, H. Ovekare, Ovakra; L. Leina flumen, fluvius nomine Legine — — Leine, H. Lieinni, Laegini; L. Melere, Elere, H. Elere, Aelere, O. Elere, Aelera lassen in ihren verschiedenen Formen keinen Zweifel, was von den ursprünglichen Namen, ohne welche keine sichere Etymologie möglich ist, in ihnen überhaupt zu halten ist: die Form der Urbenennung ist so sehr verschwunden, daß der Schreiber im 10. Jahrhundert zwischen Ovekera und Ovekara, Leina, Legine — — und Leine, Melere und Elere; der Schreiber im Jahre 1013 zwischen Lieinni und Laegini, Elere und Aelere; — derjenige um 988 zwischen Elere und Aelera schwankt. Wie sollen wir da festen Boden gewinnen, wo er uns in solcher Weise unter den Füßen hinweggerissen wird, wir nie sicher einherzuschreiten vermögen?

Dies Schwankende der Namen müssen wir aber auf die sämtlichen Namen der Grenzpunkte ausdehnen, ein Nachweis dafür ist nur deshalb nicht möglich, weil sie nur ein einziges Mal in jeder der Grenzbeschreibungen genannt sind.

Ihnen fehlt also die Grundbasis für Ihre ethnologische Forschung, Sie vermögen nur bei der Form zu beginnen, welche im 10. Jahrhunderte dargeboten, von Ihnen selbst aber durch Einschubung eines *g* für *h* verworfen ist. — Das ist mein erstes Bedenken gegen Ihre Etymologie.

Sie zerlegen das Compositum Tigis-lege (lehe) mit Recht in einen Genitiv Tigis als ersten (S. 14 — 19) und lege (lehe) als zweiten Theil (S. 19 ff.) Ihrer ethnologischen Forschungen.

Für Tigis wanken Sie jedoch schon zwischen dem Namen des alten deutschen Gottes Tiu-s (gen. Tiv-is) und ti, dem Versammlungs- oder Gerichtsplatz in Niederdeutschland.

Um „formal vollkommen berechtigt“ zu werden, „Tigis als Genitiv des Götternamens Tiu, welcher im Gothischen Tiu - s (gen. Tiv - is) gelautet haben muß, — zu betrachten“, hilft Ihnen die altnordische, schwedische, angelsächsische, englische, altfriesische, althochdeutsche, allemannische, sanskrit, lateinische, altniederdeutsche und mittelniederdeutsche Sprache. Das ist für den „wirklichen Sprachkenner“ sehr bezeichnend, wie sollen aber Diejenigen, welche dem wichtigen Grenzpunkte Tigis - lege (lehe) diesen Namen gegeben haben, zu solcher Gelehrsamkeit gekommen sein, durch Beachtung und Begründung aller von Ihnen in diesen Sprachen aufgeführten Formen Ihr Tigis zu bilden? Und auf die Bildner des Urnamens kommt es hier doch einzig an. Ihr Uebersprudeln an Sprachkunde und Ueberspringen in die genannten Länder nach jeglicher Richtung der Windrose, statt in Altniederdeutschland ortsgemäß für eine Namendeutung zu bleiben, kann mich von der Richtigkeit des so Gewonnenen durchaus nicht überzeugen. Solches ethymologische Deuten ist für jedes andere Wort, nur nicht für Namen sicher führend.

Bedeutlich ist überdies für mich das Ihnen Unentbehrliche (S. 14): „Das alte **v** geht zwischen Vocalen im Angelsächsischen nicht selten in **g** über, z. B. nigon = skr. navam, lat. novem; — angelsächsisch nigon, nigon, nigen = lat. novem“; denn es scheint mir, dieser Uebergang des alten **v** zum **g** hätte aus dem Namen „des alten deutschen Gottes“ selbst und nicht aus einem Zahlworte nachgewiesen werden müssen. Der Altniederdeutsche hatte nur einen einzigen Namen für seinen höchsten Gott, ob Tiusco, ob Teuto oder (wie Sie meinen) ob Tiu, wissen wir nicht. Zur Zeit der Abrenuntiationsformel hatte der Urhaxe und der mit ihm verbündete Altsaxe noch den Beinamen Saxnot für seinen Kriegsgott, bei dem er ihn als Saxe-Träger, ihrer Hauptwaffe, ansah. Was darüber ist, blieb ihm für die hier in Frage kommende Zeit fremd. Auch wir dürfen es ihm nicht unterschieben.

Früher mag in seiner Waffenbezeichnung der Kriegs-

gott den Cheruskten ein Cheru gewesen sein, dem wir im bairischen Kriegsgott Ero begegnen; so auch den Herulern Heru (goth. Hairus), den Schwaben oder Ziuvari (Schwertträger) Zio, Tiu, unter welchem Namen ihn auch Hernun- duren und Chatten feierten. Das ist aber nicht ihr höchster Gott Wodan = Odin = Teut.

Für die „zweite Erklärung“ durch tî, ty, thy haben Sie (S. 15) „up dem Tyghe“ und (S. 16) die ältere niederdeutsche Form des Wortes tî — — gen. tîes oder tîges nachgewiesen, und sind dadurch auf dem heimischen Boden von Tigis - lege (lehe) geblieben, so daß es „hiernach vollkommen zulässig“ ist, „den ersten Theil des Namens Tigis - lege für den Genitiv jenes Wortes tî zu halten“, und „jeder wirkliche Sprachkennner“ anerkennen wird, „daß der Ort von seinem Gebrauche zu Versammlungen (ursprünglich) benannt ist.

Dadurch erhält auch Ihre (S. 17 f.) in gründlichster Weise bewiesene Annahme, „daß auch der deutsche Tiu den Schutz der Volksversammlungen und Gerichte gehabt habe“, u. s. w. eine „enge Beziehung“ zu unserm Tigis - lege (lehe).

„Wenn nun die Benennung tî auf den Namen jenes Gottes „Tiu“ von Ihnen zurückgeführt ist, so würde für den „Namen Tigislege“ in seinem ersten Theile in sachlicher Beziehung der Unterschied bestehen, daß bei der Ableitung von tî die Bestimmung des Ortes zu Volksversammlungen unzweifelhaft, bei der von Tiu nur wahrscheinlich sein würde“ (S. 18 f.).

„In dem zweiten Theile - lege (-lehe), so fahren Sie S. 19 fort) hat man nunmehr ein Substantivum zu suchen, von welchem der Genitiv Tigis (tîgis) abhängen kann. Für die Deutung desselben bietet das Niederdeutsche, das hier zunächst (ich meine einzig) in Frage kommt, sofort ein gleichlautendes Adjectiv: leegh humilis, summissus, non altus, infra positus, inferior, depressus Rhylian, Etym.; leeg niedrig, flach Richey Idiot. Hamburg. 149; leeg, leege

niedrig wie „dat water is leeg“ Brem.-Niederf. Wb. III, 36; „hoge ind lege“ in einer Urkunde des Herzogs Adolf von Cleve a. 1420 Niederrh. UB. IV. Nr. 126.“ — „Das altfächfische und angelf. Substantiv lagu m. Meer (S. 20), — das angelf. femininum leág — — Wiese (S. 22 f.), — das niederdeutsche loogh dorp, womit zu vergleichen, daß auch das friesische des Saterlandes ein loge im Sinne von Dorf hat (Richth. 609^b) und daß die s. g. neuen Logen bei Aurich kleine Dörfer sind — —, endlich daß verschiedene Ortschaften in Ostfriesland mit loog zusammengesetzte Namen haben“ (S. 24), nennen Sie als „Substantiva, von welchen der Genitiv Tigis (tîgis) abhängen kann.“ — — „Noch genauer aber trifft mit Agf. leág, Engl. lea im Sinne das niederdeutsche loge zusammen, wie nach Brem.-Nds. Wb. III, 80 an einigen Orten im Bremischen ein niedriger Ort, Grasanger heißt, nur daß hier wieder ausdrücklicher der Begriff niedrig hervortritt“ u. s. w. (S. 24). „Für dieses löge findet sich nicht selten die Form läge gleichgeltend“ (S. 24). „Das g dieser Formen ist aus j, dieses aber aus i geworden, und somit als die ursprünglichere niederdeutsche Form des Wortes lôi, lâi zu betrachten“ (S. 25). — „Was nun aber den zweiten Theil des Namens Tigis - lege (lehe) betrifft, so erscheint gerade hier die Herleitung von dem alten niederdeutschen lôî planities, campus ganz besonders zutreffend (S. 35, vergl. S. 32); denn — — der niederdeutsche Ausdruck mersch (Marsch, Masch) enthält gerade den Begriff, der auch für jenes lôî nachgewiesen ist“ (S. 35 f.). — „Daß auch Tigislege nach der Wortbedeutung des Namens und nach seiner Lage in den Marschen an der (Alten-) Leine ein geeigneter Platz für Volksversammlungen war, erhellt schon aus den Belegen, welche J. Grimm NG. 798 für die Abhaltung solcher Versammlungen auf Feldern, Ebenen, Wiesen, Auen beigebracht hat, und welche sich leicht vermehren lassen. J. Grimm hat noch besonders bemerkt, daß der fränkische campus Martis auf großen und freien Auen, in der Nähe eines Flusses oder auf einer Insel gehalten zu werden pflegte,

und zwar gern an solchen Punkten, wo die Grenze verschiedener Landschaften zusammenlief (N.N. 244, 798), und hat (S. 799) zahlreiche Belege gegeben, daß die Versammlungen gern in der Nähe eines Wassers bei Brücken und Furten gehalten wurden. Die Lage des Ortes Tigislege — — stimmt nun auch zu den letzteren Verhältnissen der Versammlungsplätze, namentlich auch zu denen des fränkischen *campus Martis*. Denn nicht allein lag derselbe einem Flusse, der (Alten-) Leine, ganz nahe, sondern auch an der Grenze zweier Landschaften, Engern und Ostfalen“ (S. 37).

Dies sind diejenigen von Ihren leitenden Deductionen, die ich nach meiner Ueberzeugung zur Belehrung mir habe dienen lassen, da dieselben etymologisch aus der niederdeutschen Sprache ortsgemäß nachgewiesen und der Lage von Tigislege in den Marschen an der (Alten-) Leine entsprechend sind, ohne jedoch irgendwie dazu zu berechtigen, aus einem *tî* einen *campus Martis* der Franken oder ein Marklo der Sachsen zu machen. Doch was haben dieselben mit dem *lehe* in der ältesten bekannten Form *Tigislehe* gemeinsam, da von Ihnen für *lehe* ein *lege* zur Ermöglichung Ihrer Deductionen untergeschoben und durchaus nicht zu erweisen ist, wie viele Jahrhunderte zuvor die ursprüngliche Form des Namens gelautet hat? — —

Den drei Grenzpunkten: L. *Helere fluvius nomine Legine. Ille vero fluvius Leine in locum, qui dicitur Tigislehe; — H. Elerae gisprig. ille fluvius in lae-gine. et ille in locum tigiflege“* (S. 5) gemäß „diente (wie sie S. 11 erweisen) die (Alte-) Leine als natürliche Grenze, bis zu der sich das Gebiet des nahen Embere erstreckte.“ Denn es wird a. 1343 der niedere Mühlenhof zu Embere mit dem zugehörigen Wasser und Werder in dem Wasser erwähnt (Urk. d. Stadt Hannover Nr. 227), der Mühlenhof daselbst in Lehbriefen von a. 1383, 1403, 1449, 1502 (Grupeu ant. Hannov. 32 ff.), ferner die Fischerei ebendasselbst (Wölp. Ur. 1019 c. 1300 = Urk.

d. St. Hannover Nr. 76^b, Lüneb. Nr. 496 a. 1360 = Hannov. Urkb. Nr. 396).

„Es ist nun zunächst unmittelbar einleuchtend, daß Tigislehe mit größter Wahrscheinlichkeit bei demjenigen Punkte der Leine gesucht werden muß, wo die Minden-Hildesheimische Schneede diesen Fluß (unweit des niederen Mühlenhofs zu Embere) verließ, weil eine Bezeichnung dieses Punktes am wenigsten entbehrt werden konnte. Derselbe wird aber einerseits durch den Lauf des Flusses bestimmt, da die Schneede (wie Lünzel bemerkt) da von ihm zur Rechten hin nach Norden zu abging, wo derselbe aus der früheren nördlichen Richtung (bis zum niederen Mühlenhof zu Embere) nach Westen abbiegt“, so daß die Schneede in der „früheren nördlichen Richtung nach Norden zu“ weiter ging. „Andererseits führt auch die Betrachtung der Diöcesan-Verhältnisse der Gegend zu demselben Resultate“ (S. 6). Es genügen dazu in der Diöcese Minden, banno in Pattensen 19. St. Aegidii und 20. S. Crucis in Hannover (catal. parochiarum dioecesis Mindensis, im synodus dioec. eccl. Mind. vom 15. Oktober 1632, acta synod. Osnabr. eccl. p. 255), St. Aegidii mit den Ortschaften Büttersworth und Ostwende (an der Ostgrenze), die Kreuzkirche mit dem Außengebiete, die Parochie Hainholz bildend (S. 7), einer-, und andererseits in der Diöcese Hildesheim 13. Roden oder Kirchrode archidiaconatu in Tzerstede mit Embere, der capella beate Marie Virginis in dioecesi Hildensemensi, den Ortschaften Tiefenriede, Bult und Kirchwende, wozu Sie die Belege (S. 7—11 und 13) geliefert und S. 11 insbesondere nachgewiesen haben, daß „das alte Kirchröder Gebiet von dem Außengebiete der Parochie der Kreuzkirche Mind. dioec. (später K. Hainholz), hauptsächlich durch den Schiffgraben geschieden, der aber nicht, wie man wohl angenommen hat, in seiner ganzen Erstreckung die Grenze bildete, da die zur Diöcese Hildesheim gehörende Marien-Kapelle zwischen dem Schiffgraben und der Stadt lag“, wo der Grenzpunkt Puttanpathu, von Tigislehe ab, die Grenze zum Schiffgraben (Budansathim) hinüberleitete.

— Und dennoch haben Sie „hier (S. 62) auf die Veränderung des Laufes der Leine keine Rücksicht genommen, die von Böttger (Chronik der Stadt Hannover) S. 15 betont ist, indem er die Alte-Leine ausdrücklich als Minden-Hildesheimische Grenze bezeichnet, von welcher die „Olde Leine anders geheten de Bentkolcke (Urk. von 1429) bei dem Emmerberge einen Rest bildete, vergl. Gruppen ant. Hannov. 33. — Diese Veränderung des Flußlaufes ist aber ohne wesentlichere Bedeutung, weil näher an der Kliefmühle das alte Bett geblieben ist.“

Allerdings ist dies alte Bett der Leine vom Russischen Dampfbade ab bis zur Kliefmühle erst vor einigen Jahren ausgefüllt. Aber wie wollen Sie von der Kliefmühle ihre Diöcesangrenze weiter leiten, um bis an das „alte Kirchröder Gebiet“ und namentlich die ehemalige Marien-Kapelle (im Bisthum Hildesheim) zu gelangen, welche „hart am graven und walle (im Bisthum Minden) buten sunte Iliens dore — — unfern des f. g. Kümmebrunnens lag (S. 7 — 9)? — wie der eigenen Mittheilung (S. 6), daß „der Punkt, wo die Minden-Hildesheimer Schnede die Alte-Leine verließ, durch den Lauf des Flusses bestimmt wird, da die Schnede da von ihm zur Rechten hin nach Norden zu abging, wo derselbe aus der früheren nördlichen Richtung nach Westen abbiegt“, genügen, da eben vom (Russischen) Dampfbade ab bis zur Kliefmühle die Alte-Leine nach Westen abbiegt? Gestehen Sie nur, Sie müssen bei der Kliefmühle auf der Alten-Leine vom (Russischen) Dampfbade ab angekommen, dann rathlos, wie Sie nach Puttanpathu mit der Grenze gelangen sollen, bald zu der Ueberzeugung kommen, daß Sie, diese Alte-Leine (den Stadtgraben) irrthümlich mit benutzend, an derselben eben bis zum Dampfbade zurückkehren müssen, um von da ab weiter nach Norden kommen zu können.

Die nicht immer zutreffende Voraussetzung, territoriale und locale Privatgerechtsame auf die alte Gauzeit zurückführen zu dürfen, hat Sie (S. 11 f.) durch die Worte: „mitten auf der Leine bis an den Stadtgraben, den Stadtgraben

entlang bis wieder an die Zingeln“ aus dem 16. und 17. Jahrhundert auf solchen Irrweg verleitet.

U. a. D. S. 15 habe ich Note 22 den „Bent-Kolk“ oder „Mühlen-Kolk“ westlich beim Emmerberge als Ueberrest der Alten-Leine behufs der ganz allgemeinen Umgrenzung des Gaues Marstem „betont“; S. 25 f. aber zum Nachweise der Schifffahrt auf der Leine bis Elze Note 17 daselbst jeden einzelnen der noch vorhandenen Kölke des des alten Flußbettes in folgender Weise nachgewiesen: Ein Blick auf die Alte-Leine am Emmerberge zeigt ein anderes Verhältniß des natürlichen Flußbettes, als die spätern durch Ueberschwemmungen vorbereiteten und künstlich nachgearbeiteten „Leinestränge“ auf den Plänen der späteren Stadt und Burg mit ihren Zugbrücken, Gräben, Bähren und Zwingern, Pfort- und Wachthäusern, und Nothem Thurm zum Schutze der Stadt und Burg, welche ganz mit Wasser umgeben war (s. Gruppen p. 252: „*facies antiqua nova civitatis Honoveranae*“ mit ihren Wasserzügen zu solchem Schutze, wie auch bei Grotefeld und Fiedeler: „Hannover im Jahre 1369.“

Um das Ursprüngliche zu erkennen, müssen wir hinblicken auf den „Visch-weide“ (up der Leyne und oek) in der Olden Leine anders geheten der Bent-Kolcke“, welche noch im Jahre 1499 bestand (s. bei Gruppen S. 33); — auf den „Nederen Molenhof to Embere mit deme watere, dat darto hort, — unde ene wisch, de Molenwinkel het“ (Urf. vom Jahre 1342, abgedr. im Urfb. d. St. Hannover S. 219, Urf. 227); — auf einen zweiten (obern) „Molenhof to Embere by Honovere“ (Urf. vom 10. Januar 1383, abgedr. bei Gruppen S. 32); — auf den „Rodenpol — — also se gheleghen is in dem orde, dar de Holtride (Schiffgraben) unde de vlote van Embere tosamene komet“ (Urf. vom 10. December 1365, abgedr. im Urfb. d. St. H. S. 447, Urf. 432); und dann durch diese unumstößlichen Hinweise auf eine Alte-Leine am Fuße des Emmer-Berges mit ihren beiden Mühlen an Ort und Stelle die Reste oder Kölke derselben auffuchen. Zwischen der Raths-Ziegelei und jetzigen Leine nach Süden liegen

deren zwei, in welche sich die aus Südosten kommenden Bäche ergießen; dies Gewässer führt der s. g. Rothe Damms-Graben weiter. In letzterem findet man einen dritten Kolk unweit des Weges, welcher aus der Altstädter Marsch am Emmerthor zum Emmerberge führt. Der Rothe Damms-Graben zeigt, nachdem er den Feldbach oder Schiffgraben aufgenommen hat, am Rathsapotheker-Garten einen vierten Kolk (dem jetzigen Russischen) Dampfbade in Süden, tritt darauf in den Nothhelfergraben, und dieser zeigt eben bei dem Dampfbade in Westen den fünften stärksten aller Ueberreste des alten Flußbettes der Alten-Leine, welche im Nothhelfergraben (Stadtgraben) selbst die jetzige Leine erreichte. Alle Wasserzüge also, welche aus der jetzigen Leine von dem Punkte ab, wo südlich der Raths-Ziegelei am Engesohdenerberge dieselbe eine Biegung nach Nordwesten macht, bis zu dem Punkte, wo der Nothhelfergraben (nun zugeworfene Stadtgraben) in dieselbe tritt, müssen, wie dies Flußbett selbst, als Durchbrüche einer späteren Zeit angesehen werden.

Der Lauf der von der jetzigen Leine im Süden der Raths-Ziegelei am Engesohdenerberge abweichenden Alten-Leine in nördlicher Richtung wird durch den Grenzpunkt Puttanpathu und den Schiffgraben nach Norden fortgesetzt; deshalb kann ich den „locum Tigislehe“ einzig nur zwischen der Alten-Leine (am Russischen) Dampfbade und dem „locus Puttanpathu“ suchen, wo er in den beiden Grenzbeschreibungen L. und H. genannt ist.

Wie im Flecken (Salz-)Hemmendorf ein „Tye bei dem Kirchhoffe“, im Dorfe Ockensen „unter den Linden“, im Dorfe Weensen „unter den Linden“, im Dorfe Marienhagen desgleichen, im Flecken Einem „bei dem Radthauß“ unter den Linden, zu Marienau unter denselben, im Dorfe Sehlde desgleichen; in Ostfalen östlich von der Leine aber, wo am meisten der Tye gedacht wird, vor Gronau, zu Bemerode und im Braunschweigischen noch vor einem halben Jahrhun-

dert fast vor jedem Orte ein Tîe gewesen sein soll“ (S. 16), in der Umgegend meines Geburtsortes im Amte Osterode u. s. w. noch in oder vor jedem Orte besteht, — mag auch vor dem auf dem Emmerberge gelegenen Embere ein Tîe gewesen und der Platz „locus“ des Tîes Tigislehe genannt sein. Den Platz hätten wir in dem Theile nordöstlich der Marsch an der Alten=Leine zu suchen, welcher zwischen der Liebfrauenstraße und einigen Häusern am Graben noch heute erhalten ist. Als Grenzpunkt der Hildesheimer Schnede, muß dieser Versammlungsplatz der großen Gemeinde Embere an der Alten=Leine zu gemeinschaftlichen Bekanntmachungen und Berathungen, wie auch zu öffentlichen Vergnügungen im Bisthum Hildesheim oder in Ostfalen gelegen haben.

Was über diese Vocalbenutzung hinausgeht, ist meiner Anschauung fern. Ich vermag nicht, wie Sie (S. 49), „in Tigislehe einen wichtigeren alten Mittelpunkt des staatlichen Lebens der Sachsen zu erblicken, welcher vielleicht zu Verhandlungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Engern und Ostfalen bestimmt war, wie Marklo“ für diejenigen der Angrivarier und Cherusker, entsprechend einem „fränkischen Martis campus.“ Deshalb vermag ich auch nicht, „unter den beiden Herleitungen des ersten Theiles von Tigislehe die bedeutungsvollere und auf die alte heidnische Zeit zurückweisende vom Gotte Tiu vorzuziehen“, — zumal Sie selbst (S. 19) „bei der Ableitung von tî die Bestimmung des Ortes zu Volksversammlungen unzweifelhaft, bei der von Tiu nur wahrscheinlich gefunden haben.“

Wenn ich Ihnen nun bis zu der von der Grenze unerreichen Altkmühle (nicht „Alppmühle“) folge, wo Sie (S. 11) den „ersten Punkt an der rechten Seite der Leine, der zum Mindenschen Sprengel gerechnet werden muß“, finden und (S. 14) diese „rechte Seite des Flusses“ als „das na-

türlichere“ erkennen, weil dann die Schnede den Ort Tigiſlege unmittelbar berühren konnte“, dennoch aber (S. 37), da in der Gegend Ihrer Wahl „in den Marschen an der rechten Seite für die Vertlichkeit von Tigiſlege überall ein Punkt nicht aufzufinden ist, auf der linken eine Vertlichkeit finden, welche allen Anforderungen zu entsprechen scheint“, und sonach den Hildesheimer Grenzpunkt in das Bisthum Minden verlegen, — so geschieht es nur deshalb, um noch Einiges besprechen zu können.

Sie finden (S. 42) „Vertlichkeiten mit dem Namen Dieſtelncamp, die wirklich nach den dort wachsenden Disteln benannt zu sein scheinen; nicht weit entfernt aber einen Distelcamp, für den man schwerlich wird Anstand nehmen dürfen, in dem ersten Theile des Namens Dieſtel eine Entstellung aus Tislê = Tigiſlege anzuerkennen, welcher das camp, dessen Begriff schon in dem lê steckt — — pleonastisch zugetreten ist.“ Da Sie nun aber für höchst wahrscheinlich und fast sicher ausgeben zu dürfen glauben, daß „Tigiſlege keine andere Vertlichkeit sei, als die späterhin mit dem Namen Danzelmarsch, worin mersch ebenfalls pleonastisch sein soll (S. 39), und Dieſtelcamp bezeichnen bei der Neuenmühle und folglich nahe dem Hause des reformirten Predigers auf dem zu den Befestigungen gezogenen Gebiete, das unter der Krümmung des äußersten Mühlenstranges gelegen, welche Merkmale für den vorderen Theil des Waterloo-Plazes zutreffen; so dürfte es Ihnen, nicht in Hannover Gebornen und Erzogenen, in Beziehung auf den Dieſtelcamp heilsam sein, bei alten Herren, die von Kindheit an auch auf dieser von Alten'schen Schafweide gespielt und die dortigen Paraden mit angesehen haben, über die ihnen bekannte älteste Beschaffenheit des jetzigen Waterloo-Plazes sich belehren zu lassen. — Ich habe daselbst im Jahre 1827 eine Parade mit angesehen, nebenbei aber auch Disteln, Nesseln und sonstiges derartiges Gewächs in Ueberfülle, so weit die militärische Benutzung nicht reichte. Er war auch damals noch ein Distelncamp und ist es noch, wo man an der südwestlichen Mauer durch deren Thor tritt,

also ohne Wort-Pleonasmus. Dem wird auch die Danzelmarsch in Betreff des Pleonasmus als Theil der Leinemasch, doch ohne Tanz ausgesprochen haben. Wie Ottenwerder von seinem Besitzer Otto; Gilekenwehr, Gilekenwerder, Gilekenhol und Gilekenkamp von „einem alten Gileke“; Holdeskamp (später Münchekamp) von einem Holde (später Münch); Rehderohe von einem von Rehden (später Stadtohe oder Ohe); so mögen auch die Danzelmarsch, Danzelwerder und Danzelmühle von einem Besitzer Danzel den Namen erhalten haben. Später wird sie als Brand bezeichnet.

Ueber Ihr Verfahren, in dem „Morkamp gelegen vor der Nigenstadt“ Hannovers in Ihrer etymologischen Weise (S. 42 — 45, vergl. S. 49) durch 12 Sprachen und Dialekte, Mythologie und Volkswahn zu einem Rosskamp, einer Pferdeweide für Mühlenpferde als gemeine Nachfolger der heiligen weißen Rosse in der Nähe der Volksversammlungen, nach Marklo als Rossfeld = Marslo, Rübekampff (von Möhren statt von Rossen benannt), Diestel-Kampff, dem Diestel-kamp = Tigislege entsprechend, zu gelangen, getraue ich mir nicht das geringste Urtheil, da meiner nüchternen Anschauung, ohne „wirklicher Sprachkenner“ zu sein, solche Deductionen zu gelehrt sind.

Da der Versammlungsplatz Tigislehe für eine Lage in Engern auf dem jetzigen Waterloo-Platz unhaltbar erwiesen ist, kann auch von „Zwillings-Malstätten oder einer Doppelmalstatt Tigislege und Linden“ (S. 50 f.) nicht mehr die Rede sein, deren angenommene Nothwendigkeit, weil „das in der niedrigen Marsch gelegene Tigislege bei hohem Wasserstande oder stärkerem Regenwetter in keiner Weise benutzt werden konnte“, wahrlich von einer sehr schlechten praktischen Auswahl des Platzes zu einem solchen Versammlungsplatze zeugen würde. Auch kann der locus Tigislehe nicht als „älteste Malstatt des jetzigen Obergerichts zu Hannover“, wie Sie nachzuweisen gesucht haben (vergl. S. 55), angesehen werden, ja überhaupt in keiner „Beziehung zu Han-

nover als Altstadt und spätere Neustadt (im Engern) ge= standen haben“ (vergl. S. 55 f., 60 f.).

Meine Ansicht über die fünf Gerichtsbezirke im Gaue Marstem mit den Gerichtsfitzen zu Lindem, Linderte, bei Nonnenberg im Osten oder am westlichen Ufer der Ihme, zu Salsken und Horsten habe ich in der Einleitung zur Chronik von Hannover (S. 17 — 20) mitgetheilt.

Aus Ihrer Verhandlung über dieselben (S. 50 — 55) scheint hervorzugehen, daß Sie dieselbe nicht gelesen haben. Die Gohgerichte, welche Sie mit in den Kreis Ihrer Untersuchung ziehen, lagen mir fern, weil ich für Hannover, an der Ostgrenze des Gaues Marstem erbaut, in dieser Beziehung mich auf die Gauzeit beschränken mußte, die Gohgerichte aber der Territorialzeit angehören. Die Gohgerichtsbezirke rechts und links der Ihme berechtigen deshalb nicht, „zwei Untergaue“ für dieselben (S. 52) zu supponiren, da im 11. Jahrhunderte das Urverhältniß der römischen Kaiser, für einen Gau nur einen Grafen zu wählen, längst aufgehört hatte und auch die fünf Gerichtsbezirke an sich nur einen Gau voraussetzen. Urkundlich giebt es im Gaue Marstem nur den Untergau Selessen*).

*) Hier wird es passend sein, Ihrer Ansicht (S. 19) „Tigilde, Tilgethi, Tilgidi u. verhochdeutsch Zigildi, Zigilde, Zilgide (Förstemann Ortsnamen 1402)“, zu gedenken. Auch ich hielt mich anfangs davon überzeugt (s. Chronik S. 15 f., wo auch Cizide hinzutritt), bis Pastor Fromme in Hohenbostel am 7. Juni 1869 mir brieflich mittheilte, „im Schaumburger Knick“, welcher „nicht aus einer Hecke oder Hagen, sondern in einem etwa 20 Ruthen breiten Waldstrange besteht, bei dem Alles zutrifft, was über solche Knicke als Gaugrenzen berichtet wird, Wälle und Verschanzungen gesunden“ zu haben, welche zum Theil zu bedeutend sind, um als bloße Gaubefestigungen gelten zu können; sie erscheinen ihm als Befestigungen eines Volksstammes gegen einen andern u. s. w. Dadurch wurde ich gezwungen, den pagus Cizide als Untergau des pagus Bucki anzuerkennen, wozu mich schon die Nennung desselben neben dem Marstem hätte veranlassen sollen. Das Uebrige s. in meinen Umgrenzungen der Diöcesen und Gaue im Umfange der Provinz Hannover.

„Die Verhältnisse der älteren Gerichtsverfassung der Stadt „Hannover“, welche Sie so klar wie gründlich (S. 56 — 61) zur Anschauung bringen, habe ich nicht mittheilen können, weil der Druck meiner Chronik, durch die Zeitumstände verhindert, bis zu denselben noch nicht gelangt ist und ich in ihr nur des „Burmesters“ als Richters und verwaltenden Beamten im Dorfe Hannover (S. 38 f.) habe gedenken können.

Sie meinen (S. 51), die von Ihnen mit Linden verbundene Malstatt Tigrislege wäre „auch von dem Herzoge für allgemeinere Angelegenheiten des Herzogthums Engern benutzt. Die letztere Art ihrer Verwendung läßt sich auch noch in einem anderen Falle mit Wahrscheinlichkeit annehmen. Wenn nämlich Herzog Heinrich der Löwe a. 1163 zu Hannover einen Hofstag (curia) abhielt, der sich durch die namhaft gemachten geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, wie durch den einzigen bekannten Gegenstand der Verhandlung als einen nur für Engern geltenden erweist, so kann es wieder Wunder nehmen, daß das damals noch ganz unbedeutende und durch nichts einladende Hannover zum Orte der Versammlung gewählt wurde, was auch Zweifel an der Echtheit der Urkunde veranlaßt hat. Die Sache erklärt sich aber durch die Annahme, daß der Versammlungsplatz die alte Malstatt Tigrislege war, welche, wenn auch eigentlich nach Linden gehörig, doch viel näher an Hannover lag, so daß dies leicht als Versammlungsort genannt werden konnte, zumal wenn hier, wie natürlich, Quartier genommen war.“

Zunächst möchte ich Sie ersuchen, durch irgend eine andere Urkunde wenn auch nur wahrscheinlich zu machen, daß, wie Sie hier behaupten, ein Ort zwar genannt, aber ein anderer in der Nähe gemeint sei. Ihr Tigrislege ist doch wahrlich als ein so einzig bedentfamer, wie nur wenige im Sachsenlande, von Ihnen verherrlicht worden, daß Ihr „noch ganz unbedeutendes und durch nichts einladendes Hannover“ in dessen Schatten sich verlieren mußte und wahrlich nicht statt des alten heiligen, den Völkerschaften bekannten, weil ihnen dienfsamen Tigrislege genannt werden konnte,

wenn dieses gemeint war. Man nennt den Thürsteher am Palais nicht, wenn man den Fürsten in demselben bezeichnen will. Dann wollen Sie nicht nur behaupten, sondern wenn auch nur wahrscheinlich machen, daß Hannover im Jahre 1163 ein so beschaffener Ort war, wie Sie ihn zu Ihrem Zwecke darstellen.

Sie kennen meine Chronik der Stadt Hannover, wie ich bei Ihnen S. 45 Note 195 u. S. 62 ersehe, scheinen aber dieselbe, soweit sie gedruckt ist, nicht der Beachtung werth gefunden zu haben, sonst hätten Sie nicht unterlassen dürfen, darauf Rücksicht zu nehmen, wie vom Baue des ersten Hauses am hoen over für die Fährre auf der Leine an in Folge der Heer- und Handelsstraßen über und auf der Leine ein vicus Honovere entstand, entstehen mußte (Chronik S. 20 — 30), sich bis in ein zweites Werkdorf erweiterte, die beide, schon im 11. Jahrhundert vereinigt, dann als ein Dorf Honover von der Leine unweit der Rosmühle ab die jetzigen Schmiede-, Seilwinder- und Coppersleger-Straßen umschlossen (S. 30—32), durch Handel und Gewerbe sich vergrößerten (S. 32—36), und von den Brumonen als Grundherren zu ihrem eigenen Vortheile in jeder Beziehung als Gewerbs- und Handelsort gehoben wurden; wie dadurch aber die Beachtung der zunächst angrenzenden Ortschaften so groß wurde, daß ihre Bewohner nach Honover zogen und ihre früheren Wohnungen wüßt werden ließen (S. 36 — 42). So kam das den Brumonen erbeigene Dorf Hannover am 9. December 1117 an den Herzog Lothar V. von Supplingenburg, welcher bald nachher „im mallum des Grafen Widukind IV. (von Schwalenberg) zu Linden zugegen war, und am 18. April 1143 an den Herzog Heinrich den Löwen, welcher Widukinds IV. Sohne gleiches Namens vor dem 5/12. Mai 1157 die Gerichtsbezirke Linden und Linderte nach Lehenrecht auf des Kaisers Befehl entziehen mußte. Die Grafen von Roden wurden damals damit belehnt und nannten sich bald darauf Grafen von Lauenrode (de Lewenrode oder Lowenroth). Wie nämlich zu Braunschweig lange zuvor zum Schutze der Heer- und Handelsstraßen über die Oker die Burg Tanquarderode erbaut war, hieltes

Herzog Heinrich der Löwe, nachdem er in Osten und Süden von Braunschweig in den Besitz der Besten Sommerschenburg, Lauenburg, Weserlingen und Richtenberg gekommen war, für nothwendig, sein Land nach Westen und Nordwesten, wo dasselbe am meisten bedroht war, durch Errichtung einer Burg am höchst wichtigen Uebergangspunkte der noch zahlreicheren Heer- und Handelsstraßen über die Leine zu sichern. „Dux Henricus Leo Hannoveram anno 1158 ampliavit“ berichtet der Rathsherr Bernhard Homeister in seinem chronicon Hannoveranum aus einigen Quellen (alii scribunt) darüber. Es geschah am westlichen Hoen over durch die Burg Lewenrod.

Wie der Brunone Tanquard durch Ausrodung den Platz zur Errichtung von Tanquarde rode, so hat auch Herzog Heinrich (auf dessen Schilde und Fahnen ein Löwe, dessen Bracteaten die Umschrift: „Dux Henricus Leo“ haben, der vor seiner Burg den ehernen Löwen errichtete, unweit Lübeck eine Lewenstadt erbaute u. dergl. m.) auf seinem ausgerodeten Grund und Boden das westliche Hoen over der Leine durch Lewenrod von 1158 an befestigt (S. 42 — 46). — „1169 Honover oppidum erigitur“ (Ita Chron. manuscr. prioris Marienrodensis, S. 47). Erkennt man in diesem vom Herzog Heinrich dem Löwen neben Lüneburg (vor 1163), Lübeck (um 1163), Braunschweig (vor 1163) und Schwerin (um 1167 S. 47) zu einer Stadt für tüchtig gehaltenen Dorfe Hannover zwischen 1158 bis 1169 oder im Jahre 1163 „das damals noch ganz unbedeutende und durch nichts einladende Hannover“, untauglich „zum Orte der Versammlung“ und zum Aufenthalte vieler „geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren“ nebst ihrem Gefolge (S. 44, 45), — zumal da Sie (S. 51) trotzdem meinen, daß „hier (d. i. in Hannover), wie natürlich, Quartier genommen war“? — Tigislege ist ja ein locus, kein Dorf, sondern nur ein Platz an der Marsch.

Sie haben also offenbar Ihr Lieblingskind Tigislege, dem Sie nicht Ehre, Ansehen und Würden genug verleihen können, überdies auch (S. 50) mit der „Tagesfahrt (Landtag) Engerscher Optimaten unter Herzog Rothar“ beehrt

haben, die „zu Linden im Gau Mierstem“ stattgefunden haben soll, — in ein Verhältniß geschoben, in welches es schlechterdings nicht paßt. „Testes sunt, qui curie nostre Honovere intererant, episcopi“ etc. sind die betreffenden Worte der Urkunde Herzogs Heinrich des Löwen, die als Zeugen unterschriebenen „geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren“ also, „wie natürlich“ in des Herzogs curia im „Quartier“ („intererant“). — Solcher Aufenthaltsort eines Herzogs Heinrich des Löwen war aber nicht „Ein Gebäude, wie die jetzigen Schlösser; ein solcher Herrensitz war vielmehr, wie die Villen der Alten, wie unsere Landgüter — — ein ziemlich regelmäßiger Verein von vielen einzelnen Gebäuden, Gärten, Grasplätzen, Ställen, Wirthschaftsgebänden u. A., wovon das Ganze auch curia („curia nostra Honovere“), Hof hieß. Selbst die Wohnräume der Herrschaft lagen nicht unter einem Dache als Ein Gebäude, sondern meist in drei Theilen von einander getrennt, als Palas (das alte atrium für Gericht, Spiele, Versammlungen und alles öffentliche Auftreten), Mooshaus (tricladium, Speisesaal) und Kammern (Frauenzimmer, Kammern und eigentliche Wohnräume)“ (S. 45 Note 115). In dem Zeitraume von 1158 bis 1163 werden diese Gebäude hergestellt und dadurch Hannover nach Westen hin erweitert sein. Der baldige Wohnsitz der Grafen von Roden in Lewenrode beweist, daß Hannover nach Westen hin erweitert war.

Sie selbst sind überzeugt (S. 53): „Allerdings scheint es am glaublichsten, daß die Grafen von Lewenrode vor 1234 schon das Grafengericht von — — Linden vor die um 1200 (?) erbaute Burg Lewenrode verlegt hatten, wo wir es alsbald wiederfinden werden“, wie denn a. 1267 sicher „auf der Laube von Burg Lewenrode“ ein „Landgericht“ gehalten wurde, 1325, 1355, 1384 aber das „Gericht seinen festeren Sitz auf dem Baumgarten bei Burg Lewenrode gefunden hatte“ (S. 54 f.). — Im Wesentlichen ist die Entscheidung eines Streits über den Zehnten zu Flechtorf, welche 1163 auf Geheiß des Papstes und des Kaisers Friedrich I. in einer Versammlung der Bischöfe

Evergis zu Paderborn und Werner zu Minden, der Abte Konrad zu Corvei und Konrad zu Paderborn, der Grafen Otto und Heinrich von Ravensberg, Heinrich und Friedrich von Arnsberg, Volkwin und Bedekind von Schwalenberg und Adalbert von Everstein geführt wurde, ein Gericht zu Lewenrode, in der curia des Herzogs Heinrich daselbst; weshalb auch Sie diesen von Ihnen genannten „Hoftag (curia)“ auf „die alte Malstatt Tzigislege“ zu verlegen kein Bedenken haben.

Wenn nun Jemand zu einem „Zweifel an der Echtheit der Urkunde von 1163 veranlaßt ist, weil das damals (angeblich) noch ganz unbedeutende und durch nichts einladende Hannover zum Orte der Versammlung gewählt war“ (S. 51); so fällt dies der Urkunde nicht zur Last, sondern bezeugt eine Schwäche Desjenigen, der sich in die Verhältnisse nicht zu finden weiß, wie es schon bei vielen unecht sein sollenden Urkunden geschehen ist.

Zu der dritten Grenzbeschreibung O. übergehend, sagen Sie (S. 45): „Es ist klar, daß von der Minden-Hildesheimischen Grenze, um die es sich hier handelt, der südlichere Theil als durch die dentliche Grenzlinie der Haller und Leine allen Zweifeln enthoben ganz bei Seite gelassen wurde, und daß auch die beiden erstgenannten Punkte Lac und Eilgereshus auf der Strecke von dem Wendepunkte an der Leine bis Mesansten (dem dritten Ortsnamen) liegen müssen, welches mit Recht ein paar Meilen nördlich von Hannover gesucht ist“, — was um so wichtiger ist, da Sie (S. 5) der Ansicht sind: „Daß eine auf Befehl des Kaisers Otto II. in den Jahren 983 — 993 nach Aussagen kundiger Einwohner von beiden Seiten der Schnede vorgenommene amtliche Feststellung der Grenze erforderlich wurde, läßt klar erkennen, daß die auf Ludwig I. zurückgeführten Grenzbestimmungen (L.) damals keineswegs anerkannte Gültigkeit besaßen, sondern in Wahrheit nur einseitige Ansprüche des Stiftes

Hildesheim darstellen, was zu ihrer Zurückführung auf ein erdichtetes Privilegium vollkommen stimmt.“

Ihre Behauptung, „die auf Ludwig I. zurückgeführten Grenzbestimmungen stellen nur einseitige Ansprüche des Stiftes Hildesheim dar“, um daraus denselben die Folie „eines erdichteten Privilegiums“ unterzuschieben, hätten Sie durch berichtigte Grenzpunkte zur Verkleinerung der Diöcese Hildesheim beweisen müssen, was unmöglich geworden wäre, da jene „amtliche Feststellung“ keine Berichtigung, sondern eine Ergänzung der Grenzpunkte in der Schnede aus dem 10. Jahrhundert ist. Kananbrug ist durch *lac eil* wiedergegeben (über dessen Bedeutung vielleicht (S. 38) „das Gilcken (Gili=)Wer beh der Dangelmarsch“ aus dem Kammerei-Register von a. 1383, worüber aus dem Mühlenregister von 1439 ein Zeugniß beigebracht ist, wonach es mit einem Schiffe erreicht werden konnte“, — Aufklärung geben kann); Gereshus und in occidentali parte Bredanlagu sind hinzugesetzt, Aingaburstalde durch den Zusatz: „per domum Thiemari“ berichtigt; dann finden wir als Ergänzungen an betreffenden Stellen: Wirisingavum ad Hammingastegun, — — Hedenesburnan, Hedenesburnan lage, — — in Vulbiki, — — Geldan wisc, — — Valasathun, ad Salivigestegun, inde in Bikiesisprin inter Erila et Windlas, Adilesberge, — — Aeferikesotne.“ — Der Zweck dieser Ergänzungen in einem Protokolle über die Abhörnung von Zeugen für Engern aus Basse, Stöckendrebber, „Meindorf“ (unbekannt) und Mandelsloh; für Ostfalen aus „Wennerode“ (lag bei Sarstedt), Kirchröde, „Vastlingbostel“ (unbekannt), Anderten, Döhren und Gleidingen, gewiß nicht ohne Grund durchweg aus Orten, die den Grenzpunkten „*lac eil* bis Eggrikesweg“, d. i. von der Gilemriede bis nach Weyhausen (im N. Eschede) fern liegen, deren Bewohner also, ohne Besitzungen an der Grenze, streng unparteiisch waren, — kann offenbar wohl kein anderer sein, als der über streitige Güter nicht nur der Bischöfe zu Minden und Hildesheim, sondern auch der Geistlichen an beiden Seiten der Grenze auf dieser Strecke überhaupt eine sichere Entscheidung treffen zu können. Hätte eine streitig gewordene Diöcesan-

grenze zum Grunde gelegen, dann hätten die unmittelbar an derselben Wohnenden zu Zeugen beeidigt und die ganze Schneede zwischen Minden und Hildesheim von „Bunikanroht“ an bis „Dolle“ in dies Protokoll aufgenommen werden müssen. Und wenn auch die Diöcesangrenze Veranlassung zu dieser viel genaueren, weil durch die genannten Grenzpunkte sicherer gestellten Schneede war, so kann dies kein Zeugniß gegen die Richtigkeit der aus dem 10. Jahrhunderte schon vorhandenen abgeben, eben weil kein Irrthum in diesen nachgewiesen ist. Als Diöcesangrenze würde sie ein Zeugniß für die Echtheit derjenigen aus dem 10. Jahrhundert sein.

„Böttger hat lac eil gereshus geschrieben und in lac eil die Eilenriede erkannt, ohne sich über die Form lac weiter auszulassen oder den Ort seines Gereshus zu bestimmen“, fahren Sie (S. 45) fort. Was ich geschrieben habe, ist die buchstäbliche Abschrift aus dem im Königl. Archiv zu Hannover vorhandenen Originalprotokolle. Die Linie 15 auf S. 21 meiner Chronik:

I.

II.

III.

Inde Kananbrug. inde Kananburg. lac eil.

spricht deutlich dafür, daß ich, die schwankende Etymologie vermeidend, lac für gleichbedeutend mit brug halte, auch wenn ich (S. 22) nicht hinzugefügt hätte: „Die Diöcesangrenze ist jedenfalls durch die Eilenriede gegangen, und diese eben der lac eil; denn der Name Eil=rid ist kein anderer als „lac eil“, indem „rid“ (oder „reit“) palus bedeutet (Scherzii gloss. II, 129) und zwar als „rid“ (der Wurzel von rīdn tremere oder zittern, s. Graff Sprachschatz II, 474, 475) ein zitterndes Bruch (eine Bebenhille, Biberlacho oder mota palus, s. die Grenzpunkte der Diöcese Bremen bei v. Hodenberg, Diöcese Bremen I, 178 Note 139 und S. 50 Note 25).

Trotz der vielen Abzugsgräben zur Entwässerung und Cultivirung der Eilenriede sind namentlich am Wege nach dem Rister=Thurm (d. i. an der Diöcesangrenze) manche Stellen noch heute vorhanden, welche von der Urbeschaffenheit dieses zitternden Bruches zeugen, über das man mit Eile

schreiten mußte, um nicht durchzutreten. Wäre solche Eilenriede in alter Zeit ein Bruch gewesen, in welchem (an einzelnen Stellen) mit Rähnen gefahren wurde, so würde die Grenzbezeichnung „Kananbrug“ (der Beschreibung I) mit „Iac eil“ (III) zusammenfallen und beide Namen die Eilenriede bezeichnen. Der „Schipshoren“, ein Feld östlich vom Steuerndieb, scheint ebenfalls den Namen der früheren Beschaffenheit der Eilenriede zu führen. An sie schließt sich aber „gereshus“, Ger(d)es Haus, oder vielleicht auch Grenzhaus (von geren, d. i. scheiden) nördlich an.“ — Heute setze ich hinzu: für das „Kananbrug“ als Eilenriede entscheidet: „— — use leven borghere user stad to Honovere — — moghen uppe deme more, dat lecht twisghen der Warmboke unde deme Mudzborgher holte (Warmbüchen und Misburger Holz) unde deme La (Lähe im K. Bothfeld), torf steken unde graven laten, unde dene to sik voren laten to wattere“ (Urk. der Herz. Wilhelm und Magnus von Braunschweig vom 4. Mai 1365, im Urkb. d. St. Hannov I, 445 Urk. 430). Diese Bestimmung setzt das Vorhandensein des „Graven“ (oder Grabens) voraus, „dar ok dat Thegelscheep gheid“ (Hannov. Kammerei-Register vom Jahre 1378, ap. Gruppen ant. Hanov. p. 71). — „— — van deme more an, dar de graven in ghad, de Scheffelryde (oder Schiffsriede?) neder“ (das. vom Jahre 1341 S. 212. Im 10. Jahrhundert, wo „Kananbrug“ (L.) vorkommt, mag Bothfeld von einem Strange des Bootgrabens den Namen erhalten haben. — Die Cananöhe (oder das Rahnwasser, Rahnbach) im Langenhagener Moor scheint zu ähnlichen Zwecken zur Leine hinwärts gebient zu haben, wie der Graben, auf welchem das Torf- auch Ziegelschiff ging, insbesondere aber das Holzschiff gegangen sein wird. Die jetzige westliche Grenze der Eilenriede bedingt nicht, daß sie im 10. Jahrhunderte nicht auch über diesen Graben hinaus reichte; von Bennigsen meint, sie werde sich damals bis an die Leine erstreckt haben, so daß Torf-, Ziegel- und Holzschiffe (natürlich nur Rähne) in dem „Kananbrug“ = Eilenriede fuhren.

Das sich an die Eilenriede nördlich anschließende Grenzhaus („gereshus“) kann natürlich nur der jetzige Eisterthurm sein, der unmittelbar an der Diöcesangrenze in Osten, d. i. als Grenzpunkt der Hildesheimer Schiede im Bisthum Hildesheim liegt.

Ihren schwankenden Deutungen (S. 46 — 49) vermag ich da nicht zu folgen, wo sie im Widerspruche mit der Beschaffenheit der Urkunde von c. 988 (990) steht, oder in eine Gegend führt, die mit der Diöcesangrenze unvereinbar ist. „Dürfte man lac für lake, „eine niedrige sumpfige Wiese“, nehmen (wofür ich's gehalten habe, eben weil ich's mit „brug“ identisch halte), so würde ich lieber die niedrige Marsch an der Leine verstehen“, also an der hier einzig in Betracht kommenden Alten=Leine, im Widerspruche mit Ihrer zweifellosen Annahme (S. 45): „daß von der Winden-Hildesheimischen Grenze, um die es sich hier (in O.) handelt, der südlichere Theil als durch die deutliche Grenzlinie der Haller und Leine allen Zweifeln enthoben ganz bei Seite gelassen wurde.“

„Aber lac läßt sich noch durch eine andere sprachlich unbedenklichere Erklärung auf die Eilenriede deuten. Da nämlich, wie in Anm. 190 nachgewiesen ist, lōh (lucus) im Altniederdeutschen auch die Formen lōe, lāe annehmen konnte, und da nicht selten lō lā, (Loh, Lah) als Eigennamen einzelner Gehölze verwandt sind, könnte Lac als alter Name der Eilenriede betrachtet werden.“ — Das ist klar, angemessen und sprachlich der Gegend in Niederdeutschland entsprechend. Deshalb danke ich Ihnen für diese Deutung. Die Benennung Wald Eil entspricht dann der Beschaffenheit der Eilenriede als Waldung, Forst; die Benennung Kananbrug aber derjenigen als nutzbringende mit einer Kahnfahrt grade auf dem in der Eilenriede die Diöcesangrenze bildenden Graben, auf welchem das Holz-, Torf-, auch Ziegelschiff ging.

„Aber richtiger scheint es Ihnen doch lac für das alte lōi, lāi zu nehmen“ und — durch mehre Hilfsformen sich in

„die Leinemarsch bei Hannover“ zu verlieren, welche wieder im Widerspruche damit steht, daß in diesem Protokolle die deutliche Grenzlinie der Leine ganz bei Seite gelassen wurde. Hier angelangt, behagt es Ihnen noch nicht, Sie „ziehen es vor, in Lac eine abgekürzte Bezeichnung des von den vollständigen Grenzbeschreibungen gebrachten Tigrislege zu erkennen, welches ja in seinem zweiten Theile eine flectirte Form desselben lai enthält“, da es Ihnen nicht Ruhe zu lassen scheint, bis Sie wieder bei Ihrem Lieblings- und Pflegekinde sind. Die Anwendung einer Etymologie aber, die zu so schwankenden Ansichten führt, wie die vorstehenden sind, giebt kein sicheres Resultat und läßt auch hier die mindens-hildesheimische Grenze zu keinem Abschlusse bringen.

Ob nach Ihrer Erklärung des jetzigen „Namens des Waldes Eilenriede“ (S. 47 ff.) — — „Eilenriede, eigentlich der Name eines kleinen Gewässers, — — Andertenbeke; das Gehölz, welches eigentlich an der Eilenriede lag, selbst Eilenriede genannt; — — der ältere Name des Waldes Eilenriede gerade auch Eile gewesen ist und danach der ihn durchfließende Bach Eile(n)riede genannt sei; — — in Eile = Heille die zweite Silbe — le aus löh, lö (lucus) abgeschwächt — —, die erste heil — — aus hein geworden, also die ursprünglichere Form Heinloh, Heinlo — — geworden; — — diese Benennung aber synonym mit der häufiger vorkommenden Heinholt, — — die 1493 genannte Heinholt's ride — — offenbar nach einem Heinholt — dem früher ausgedehnteren Hainholze bei Kirchrode, — benannt ist, aus dem sie kam; — — die Andertenbeke das einzige Gewässer ist, das überhaupt unter der Heinholt's ride — — verstanden werden kann, diese den identischen Namen Heinlo-ride, später in Eilenriede verderbt hatte, in welcher Form der Name auf den Wald, den sie später durchfließt, übertragen ist, — vermag ich nicht zu beurtheilen, weil alles Deducirte für mich zu complicirt, Bach Eilenriede nicht Wald Eilenriede ist und — die ganze Deduction eigentlich nicht hierher gehört, wo wir es mit dem alten Grenzpunkte lac eil zu thun haben, und einzig nur aus diesem der jetzige Name

Eilenriede gebildet sein kann, was Sie nicht vermochten, weil lac eil Ihr Tigislege wurde.

Meine Absicht ist und kann nur sein, als Grenzward der einzelnen Gaue vom Rheiu, Main und Oder bis zum Meere jeglichen bemerkbaren Irrthum an irgend einer Grenze wo möglich zu berichtigen, und so am gemeinsamen Werke der Erhellung der ältesten deutschen Geschichte mitzuarbeiten. Mögen auch Sie deshalb diese Bemerkungen mit demselben Wohlwollen aufnehmen, wie es vom seligen Verfasser des Bardengaues in Betreff meiner Bemerkungen über die Umfangsgrenze des Bardengaues geschehen ist.

Erhellung der ältesten deutschen Geschichte? — allerdings. Sie wissen, Urkunden sind Quellen der Geschichte, die ohne sie in vielen Beziehungen versiegen, insbesondere ohne sie einer Hauptstütze entbehren würde. Die Geschichte bleibt aber unverständlich, schwebt gleichsam in der Luft, wenn nicht zugleich die örtlichen Verhältnisse überschaut werden können, in denen sie sich urkundlich bewegt. Geschichte und Geographie müssen sich gegenseitig ergänzen und erläutern. Die ältern Völkerschaften und ihre Wohnsitze bilden einzig den Anfang der Geschichte für Deutschland. Diese Wohnsitze können nur mit Hülfe der geographisch erläuterten Urkunden in ihren Grenzen aufgefunden und festgestellt werden. Die in neuerer Zeit gewonnene Erkenntniß, daß die Gau- und Diöcesaneintheilungen sich an die alten Völker- und Stammesgrenzen angeschlossen haben, auf sie gegründet sind, hat den Gaustudien eine Wichtigkeit gegeben, die ihnen zuvor fremd war, auch mich veranlaßt, wie gesagt, 174 Gaue und 81 Untergaue in 23 Bisthümern oder drei Zehntel von Deutschland, von Ort zu Ort schreitend, bewiesen durch Gauurkunden und Archidiaconatsregister mit unumstößlicher Gewißheit zu umgrenzen, um eben dadurch die alten Völker- und Stammesgrenzen eben so sicher festzustellen, wie die aus ihnen hervorgegangenen Gaugrenzen, mit welchen die spätern Diöcesangrenzen kraft der auf den Concilien beschlossenen Canones

und von Kaisern danach gegebenen Capitulare übereinstimmen mußten.

Die hildesheim=mindener Diöcesangrenze erscheint um so wichtiger, da sie zugleich die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen ist. Ihr wichtiger Grenzpunkt Tiggislege gehört mit zu den Tausenden der Marksteine zum Aufbauen gleichsam der Völker- und Stammesmauern. Die geringste Abweichung vom richtigen Wege zieht andere nach sich und führt zu solchen Irrfahrten, wie sie in den meisten der früheren in anderer Weise versuchten Gaugrenzen sich finden, worin die Unsicherheiten so groß sind, daß namentlich auf den Gauarten verschiedener Verfasser höchst selten nur eine große Strecke übereinstimmend ist. Die drei Musterarbeiten von Landau und W. C. C. von Hammerstein, Werke von enormem Fleiße und Gründlichkeit, sind in den Grenzen der Gane nicht ohne bedeutende Irrwege geblieben, weil sie nicht in der Weise umgrenzt sind, die ich im Vorstehenden angedeutet habe. Aus meinen Bemerkungen über die Umfangsgrenze des Bardengaus kennen Sie die Berichtigung einiger nicht unbedeutenden Strecken. In einem Manuscripte sind von dem Umfange des Wettereiba und des Hessengaus von 155 Stunden nicht weniger als 50 $\frac{1}{2}$ Stunden, also fast ein Drittheil umfassende Irrwege um dieselben nachgewiesen worden. Demnach ist es unerlässlich, durch die Art und Beweise meiner Umgrenzungen vor dem innern Ausbaue eines Gaus die demselben rechtmäßigerweise eigenbehörige Baustelle festzustellen und auf einem Risse (d. i. auf eine umgrenzte Diöcesankarte) einzutragen.

Nun noch Ihnen, verehrtester Herr Director, meinen herzlichsten Dank für Ihr mir wichtiges Geschenk, das mich zu neuen Studien veranlaßt hat.

Hannover, 30. October 1872.

H. Böttger.

V.

Die Statuten des Schmiede=Amts der Stadt Hannover vom Jahre 1510, mit Nachträgen von 1542, 1594 und 1634.

Nach dem Originale mitgetheilt von Heinrich Meyer.

Dut is de rechticheyt der smede, de willet is van enen juwelken werckbroder, de in dem ambachte is, unde eyn juwelck schal willen, de dar inkomende is.

Dut is dat erste capittel.

Alzo in dat erste, dat me scal behorsam wesen den werckmesteren; wat se bedende werdet, dat me dat holde by dem broke, dar se dat bi beeden. Alzo in dat erste, wan se verboden dat werck to den veer echten morgenspraken, dar schal ein juwelck komen bi sinen tweyelden broke, unde nement orlef hebben, schal, dat en beneme une echte noet. Wan de wareckmester heget de morgensprake mid vulborde der oversten, szo scullen se vorbeden unlust unde hasten mod unde sunder achte, dat dar nen met nicht en werve, he en do dat mit ordelle unde mit vorspraken. We unlust dreve in der hegenden morgensprake, de breket dre penninge; we hasten mod driff mit drowende effte mit vlo-kende, de breket iiii β l Honover.; we sunder acht driff, de breket iii penninge, edder de sulveste wat worve anc

vorspraken mit frevel, de breket veer ʒl Hannover.; we overst umme gnade biddet in dussen twen puneten, unlust unde sunder acht, ʒo breket he dre penninge, ʒo scal me ome enen penninck weder geven.

Dut is van dem vorspraken, den dar dat
warek tho küst.

Dene de warekmester settet to des werkes vorspraken, de scal dat don bi veer ʒl, dat en were, dat he sick des entleggen wolde mit rechte, dat he des nich konde; des werkes vorsprake seal bidden umme ene acht in den hoff, we de sittende bliff, de breket dre penninge uppe gnade, unde des warkes vorsprake wat de inbringet uthe den hove, des scullen se ome al bi beliggende wesen bi veer ʒl, ʒo verne also se des eyn sun in den hove. He scal inbringen to unsen werkmesteren, radmannen unde sworn, dat se unses werkes rechticheyt vortsetten unde richten dem enen, ʒo den anderen, wes hir richten moge, dat me dat hir richte; wat me hir nicht richten maeh, dat me dat wise, dar me dat van rechtes wegen richten mach. We wat sculdich is, dat latet ju geven; we hir nicht en is, den latet panden, dar weil wi ju to behulplick wesen mith ue unde gude.

Dut is van der broke, wan dat ordel
ghevunden is.

De den komen, wan dat ordel ghevunden is, de breket dre penninge uppe gnade, so sent gi drie panden laten in der echten morgensprake unde wan eyn nige warekbroder komet unde oek in den bimorgenspraken. Dat erste pant dat sint dre penninge, dat andere pant sint ses penninge, de stat beide uppe gnade. Komet he nicht mit den derden pande, so breket he veer ʒl; weme orlef bidden laten; we ute der morgensprake entgeit mit vrevelle, de breket veer ʒl; dat were, dat he dre penninge leide uppe den disch unde bede umme orlef. Sent ome overst dat warek weder boden

so scal he weder dat echte nod beneme, dat he nicht komen kan, de scal komen bi veer ßl. De werckmesters scult vragen, wede wes plegende weren unde dat vorsete mit vorsate, de scal twige so vele geven also des is.

Dut is: we me de kumpane boret.

Deme de kumpane boret, also den nigesten negest deme, de se hat heft unde sick des vorsede worde, wan ome dat togebracht, de scal dat verbeterer mit ener Lubesken mark, unde scal dat nochten don bi den ambachte liggen to latende; weme de schenkerige worde togebracht unde sick des vorsede, de breket veer ßl; de breket he ock, wan he nicht en scenkede, dar sick dat borde, also dar unse wareck to hope is; kan he dar den overst nicht wesen, so scal he enen bringen, de dat vor ome do. Weme de proveden lechte bore to dregende unde sick des vorsede, de breket veer ßl, unde wo vaken alze he dat leth, so breket he eyn vardel wachses; weme de vormaelden bome boret to dregende, den dar de wareckmesters to kesen, dat sin de jungesten veer edder sesse, we dat lete, de breket eyn half punt wasses.

Dut artikel is van der morgensprake na winachten.

De morgensprake na winachten de scal waren al den dach, so lange wente dat de sanek up geven is van den wareckmesteren. Eyn juwelck scal ock singen, dar dat de wareckmestere van eschen, bi veer ßl, edder he mach enen wareckbroder krigen; we den anderen ock vorstoret uthe dem sange, de scal vor one singen eyn vrisch par leit, bi veer ßl. Ock scal me singen to den aldermisten der verske; de wareckmesters scult ock orleff geven, we dar umme biddet, wan alle ambachte so geset sin; we dat vorgete unde ginge ane orleff hen, de breket dre penninge uppe gnade.

Dut is: we nicht mit der proven geit.

Dede nicht en ginge van des wareckmester hus mit

der proven, de breket eyn half punt wasses eyn juwelck man. Ock schullen de menne gan to vigilien unde to grave mit enen olden like uth unsen ambachte, eyn juwelck bi enem halfen punt wasses, desgelick mit der proven mit enen kinde scal eyn juwelck man gan, bi enen warndel wasses.

Dut is van dem schenkende.

Alzo wor dat warck to hope is in kumpenien eder in selskoppen, wat dar de warckmesters beden edder vorbedet mit vulborde der oversten, dat scal me holden bi den broke, dar se dat bi beden.

Dut is dat artikel van den bimorgensprake.

Wan de warckmesters forbodet dat ambacht to den bimorgenspraken eder wur des dem ambachte van noden is unde to donde were, dar scal malek komen bi veer fl; dat en were, dat he marcklike nod hedde; dat scal he den warckmestern to vorstande geven; ane kan he komen, so scal he komen, we vorsatigen na bleve unde made sick eyn not sake unde worde dar umme beschuldiget unde sick nicht wolde entledigen mit rechte, de schal den broke geven; unde warckmesters scullen panden laten; latesse nicht panden, so en breck me nicht; wede mit den pande kumt, de breket dre penninge uppe gnade; we na blift, de breket veer fl, also vorscreven is.

Dut is dat artikel: we de to enen vorspraken
beden wart.

De de to enen vorspraken worde bedene der in de achte, de scal dat don bi veer fl. Item wede mit dem anderen to sakende hade, de scal dat ersten soken vor unsem warke bi veer fl; dat enwere, dat id penningkscult were edder eyn den anderen gewundet hedde, dat scullen holden vruwen unde man unde de knechte, de mit weme hir to denste wesen willen; we unrecht wart vor unsem wercke, de breket iiij fl; dat wer, dat eyn den anderen entginge mit rechte, eder dat se dat werck in frunscop scedede.

Dut is: we de unse wareck brukede.

De de use werck angrepe oder hir uses werckes vorkoffte van enen, de des nicht en hedde, de breket ene march.

Dut is dat artikel: de de use wareck wil winnen.

De de use wareck wil winnen van enen, de dar nicht in geboren is, de scal komen to dren echten morgenspraken. To der ersten scal he bringen ene marck, unde wilkoren to donde, also eyn ander gedan hefft. To der anderen scal he bringen seven unde twintich ßl, unde wanne ome de dridde to gude boget; is he dem warecke to willen, so scal he bringen vive unde twintich ßl, unde scal wilkoren to donde, so eyn ander gedan hefft. Ock is use ampt eyn-drechliken eyns geworden unde gewilkort: wan eyn vrommet in use ampt kumt unde ene vruen mede bringet, eder nimt ene juncfruwen, de dar nicht in geboren is, de scal X punt geven to uses amptes gude, unde der mester dochter, wen de enen vromden knecht nimt, de scal V punt geven bi use wareck; unde de wedeweske scal ock V punt to vordede hebben gelick uses warckes dochter, wen se enen vromden knecht nimt.

Dut artikel is: wo he wesen schal van gheboert.

Unde desolve scal wesen echte unde rechte unde vri unde nemendes lath eder egen, unde nicht wendesk unde nene scapers, linewer eder tolleners, mollers sone, unde nenes scentliken ambachtmanne kint, unde eyn seker berderve knecht beropen in veer enden des landes. Unde dat sick olden sine hebben hat alzo umberochtede, berve lude, unde sick ock so gesammet in hilgen echte, alzo unberochtede berve lude; unde is he binnen unser heren lande bordich, dat scal he sulf derde to den hilgen sweren mit twen, de ome gelick sin; unde is he buten user heren lande bordich mit sinen guden breven, desolve scal hantlofte don den werckmesteren, dat sin husfruwe des amptes so wol wert si also he sulvest, by vorlust sines amptes; darto scal he ge

smedet hebben eder gegoten twe stücke werkes unde wolberet, de goet sin, eer he vortvart.

Dut is: we darbi wesen schal.

Dar scullen bi wesen, wan he dat arbeit, radlude, sworn unde werckmesters, olde unde nige, den he dar scal plegen kost unde beer, unde döt smedent unde getent dat scullen don alle, den use warek willen, behalven de in use wark geboren is.

Dut is: wat he scal geven dem ampte.

Ock scal he geven unsem warke malk ene sammellen unde eyn stücke scapkeses unde ij ßl to beer, wan he vortvart. Darto scal he geven unde wilkoren ses pun wasses uthogevende bi der warekmester tiden; darto scal he setten twe borgen vor dat, was unde dat he unsem warke sculdich blift.

Dut artikel is van der kost to donde.

Ock de sulveste scal don unsem wercke ene kost avent unde morgen fruwen unde mannen, de unstraffick sy, dat dar nene claghe af en kome, unde den dach mit beer al utb.

Dut artikel is: we de enes mesters
dochter nimpt.

De de nemet enes mesters dochter, de bringet ersten I marck unde veerteyndenhalven ßl; ock scal he bringen iij punt wasses; ock scal me ome tostaden umme sine plicht, wan he komet, wo he des avendes den werckmesteren tosecht hebbe, unde de sulveste scal geven enen juwelcken werckbroder ene sammellen unde eyn stücke scapkeses unde ij ßl to beer.

Dut is: we de enes mesters vruwen nimpt.

We de nemet enes mesters vruwen, de en heft nicht to bate men de kost, unde dat he mach vortvaren, wo he

den werckmesteren des avendes tosecht; wen dusse dre hebbet gedan unsem wercke de plicht, also vorgescreven is, unde hebbet gesmedet twe stucke werckes effte gegoten unde wol beret, also is dat eyn grofsmet, ene bint ecszen unde eyn hof iseren, is dat eyn kleynsmet, eyn par sporen unde klinkensloet, is dat eyn mestmaker, eyn hawen mest unde enen hekerlinck, is dat eyn gropengeter enen gropen unde enen degel. Unde dusse stucke werckes scullen se bringen vor unse werck; dar scal me dat beseyn; is dat gud, so scal me ome darup tosteden; is dat nicht gud, so mach he dat bet leren bi enen jare eder bi enen halven, unde komen den weder unde smeden noch eyns.

Dut is dat artikel: de de in dat ambacht geboren is.

De de in dat ambacht geboren is, de scal bringen ij ßl, ij punt wasses, ij ßl to beer unde malckem ene sammelen unde eyn stucke scapkese, unde scal wilkoren to donde, also eyn ander heft gedan. Ock scal he wilkoren vif unde twintich ßl, unde scal dat vorborgen mit twen mennem.

Dut is: we den anderen knechte entmeden.

Also in dat erste scal neyn warckbroder dem anderen entmeden eyn knecht er veerteyn nacht vor paschen effte vor sunte Michele, by ener marck; worde ock over weite en knecht forboden van den werckmesteren eder van enem werckbroder unde dar boven helde, de scal dat vorbeteren mit j marck.

Dut artikel is: we de half werckede.

Half werckede ock eyn mit enen knechte, de scal dat vorbeteren vor juwelck stucke iiij ßl.

Dut is: de frommet warck to sick kofffte.

Koffte ock we frommet warck to sick, dat he hir weder vorkoffte, vor juwelck stucke scal he geven veer ßl; dat en were, dat dat were spillerio.

Dut artikel is: we de wen to sick toge.

Toge ock jemet wene to sick, den he smeden wolde eder arbeiden, eder dat he one inrepe, de breket veer fl.

Dut artikel is van den kolen.

Koffte en kolen unde eyn ander werckmester darbi is, wan he se koft, dar scal he mede delen bi veer fl.

Dut is: me scal nenen uthsmet [vorderen].

Me scal ock nenen uthsmet vorderen, dat unsen werckbroderen scaden an sche, bi veer fl.

Dut artikel is van den iseren to vor[kopen].

Ock scal nement iseren eder stal vorkopen bi ener marck, twile dat unse olderlude wat veles hebben.

Dut artikel is van dem betalende.

Ock scal me de olderlude betalen eer der rekenschap bi veer fl, unde ock nergen neyn stal eder iseren kopen; men hebbe de olderlude ersten betalet, bi veer fl.

Dut is van den uthgevende.

Ock scal me den werckmesteren geven hebben alle, dat me dem wercke plichtich is, wen se af komen; we dat vorbreke, de scal dat twevolt uthgeven anen de vif unde XX fl, de scal he uthgeven, wan de werckmesters dat van ome esket, by dem broke, dar se dat bibeden.

Dut artikel is van dem lerjungen to
thosettende.

De de enen lerjungen to sick nemet, den scal he orlef bidden, eer he one leth to werke gan, bi veer fl, unde scal vor one geven ij fl, wan dat werck erst to hope komet, unde ij punt wasses bi des werckmesters tiden.

Dut artikel is: we sick umborliken hedde in der
selscop.

De sick unborliken hedde mit koste eder mit beer

edder ethe effte drunke, dat he spige de vorte eder scete, dar unse ambacht to hope were, vor juwelke untucht breket he iiij fl.

Dut is: biddet eyn warckbroder den anderen.

Biddet eyn warckbroder den anderen, dat he nicht en mede edder arbeyde demgennen, de ome sculdich is van rbeyde, dat scal he laten bi veer fl.

Dut is van dem drinkende.

Nemet scal vullen drinken dem anderen tho, dar unse ambacht to hope is, by so vele beers, alze dat werck unde in dem lage drunken wart.

Dut artikel is van saken to schedende.

Wen twe komen vor unse warck umme sake willen, de se hebben to hope, unde de ene sine sake settede bi dat werck in frunscop edder in rechte to scedende, unde de ander des nicht doen wolde, de breket veer fl.

Dut artikel is: wem dat warck wat toscedede.

Weme ock dat werck ock so wat toscedede unde des ederverlich worde, de broke scal stan bi dem werke, wo se ome dat keren willen; to dem minsten is dat ene marck.

Dut is: we dem werck entfelle.

We de mit dem werke ock wes eyns wart unde des entfelle, de breket veer fl.

Dut is: de de wilkorde vor rade.

De de van dem werke wilkorde vor rade edder vor ichte, dar schal he komen unvorbodet, wan ome de warckmesters to segget, by veer fl; wart he dar unrecht, so reket he an juwelken radman, sworn unde werckmestere banjuwelken veer fl, unde an juwelken warckbroder ses hannoverske penninge; unde dusse broke schal samptliken vallenn an dat ambacht.

Dut artikel is: wen sick eyn smet eder smedeske to hope unwilligen.

Ock scal neyn smet eder smedeske binnen eder buten Hannover eyn mit dem anderen seck unwilligen, also dat he ome vlokede eder scentlike wort to leyde; we dat deyt, de scal dat vorbeteren mit eñer tunne beers sunder gnade.

Dut artikel is: de de barbeent queme, dar unse warck to hope is.

Ock scal neyn smet to Hannover wonafticht komen, dar unse warck eyndrechliken to hope is, mit enen scotvelle edder barbeend; vor eyn juwelck scal he geven veer penninge.

Dut is de wilkor van den morgenspraken to holdende.

Ock syn de smede eyndrechliken eyns geworden, dat se willen holden de veer echte morgensprake up den man, dach, unde de bymorgensprake, wan des not unde behof is.

Dut is: dat nemant scal den anderen hegen.

Ock is unse warck eyndrechliken eyns geworden unde wilkort, dat neyn smet scal husen eder hegen nacht eder dach, went werkeldach is, unde des hilgen avendes nicht lenck, wen de clocke negen slagen hefft, jennigen knechtde hir mit weme in denste is; de broke is veer ßl.

Dut is de wilkor, wan we gesceden wart vor unsem warcke.

Ock is unse warck eyns geworden: wan we gesceden wart vor unsem warcke in vrunschop eder in rechte, unde dat weder uptoge dem werke to wederen unde to argeringe eder enen juwelken warckbroder, de brcket ene tunne beers.

Dut is: we enen denstbref halt.

Ock we enen denstbref halt, de schal geven unsem warcke ene marck.

Dut is de wilkor, wen eyn wedewesche in unsen ampte vorlovet is.

Ock is unse warck eyndrechliken eyns geworden: wan eyn wedewesche in unsen ampte vorlovet is, dat openbar is, de schal unse ampt liggen laten unde nene veylinghe hebben unde nicht smeden laten, dat unsem ampte andrende is, by ener marck.

Dut is: wem ein knecht entginghe.

Ock is unse warck eyndrechliken eyns geworden: welck knecht, de hir ledich gheyt, dem mach syn mester afreken vor den dach I ßl; dut scal me holden mit den wekenknechten also mit den vormededen knechten, de wile dat se mit orem mester nicht gerekent en hebben; welck knecht de dat so nicht enhelde unde keme des mit dem mester vor dat warck, de scal dat verbetereren mit veer ßl.

Dut is van dem iseren kope.

Ock is unse warck eyndrechliken eyns gheworden: kumpt hir iseren veyl, dat use olderman kofft, eer he dat inbringet, dar mach eyn juwelck werckbroder I sintener afnemen, also de olderman dat kofft; sunder he scal id nicht uthlesen.

Item: kumpt hir iseren veyl, dat unse warekbrodere kopet, er se dat delet, dat scullet se dem oldermanne half don, is he des begerende; dat en were, dat de olderman eder eyn juwelck warckbroder dat bestellet hedde. We dut vorbreke, de scal dat verbetereren mit iiiij ßl, dat si den de olderman eder eyn werckbroder.

Dut is de wilkor, we leghe in unplicht.

Ock is unse warck eyndrechtliken eyns gheworden unde hebbet gewilkort, dat nemet scal hebben jennige vruwesnamen in sinen hus, dar he mede ligge in unplicht. We dat dede, de scal unses amptes nicht bruken noch mit smedende eder mit getende eder mit vorkopen; ock scal me one de wilc nicht forboden; we dut vorbreke, de scal beteren mit ener kope beers sunder gnade; dar scal me one to forboden, unde dar scal he komen bi sinem broke.

Dut artikel is oock van dem knechte.

Oock is unse warck eyns geworden unde heft gewilkort: welck knecht, de hir wem entgeyt uth dem denste, den scal me vorclagen so vro, also dat warck to hope kumpt, bi iiij ßl, unde dem knechte scal nemet to werke gheven bi ener marck, dewile dat he unses werckes willen nicht ghemaket heft unde sines mesters, binamen dem warecke veer ßl, unde dem mester vor juwelcken dach i ßl; unde dut scal he don binnen jare unde dage; deit he des nicht, so scal one hir nemet mer holden, by demsulven broke.

Oock wille wy ome nich tostaden sin egen here hir to werdende, unde des wel dat ampt enen juwelcken to hulpe wesen, wor ome des to donde is, so verne alzo he eyne rechte clage doyt.

Dut is de wilkor: we de vorbuntnisse makede jeghen dat ampt.

Oock heft unse warck wilkort, dat nemet scal maken vorbuntnisse tegen dat ampt eder gan vor rade eder richtc mit weme, den de sake sulven nicht engelt. De broke is juwelcken radmanne, sworn unde werckmesteren iiij ßl, an juwelcken warekbroder VI ð hannoverske, unde de broke scal samptliken vallen an dat ampt.

Dut artikel is: de de unhorsam wart.

Oock heft unse warck eyndrechtliken wilkort: we unhorsam wart unde wil nicht wilkoren to den rade, so dat one dat warck mod vorclagen to den rade, unde wert unrecht, de scal geven juwelcken radman unde sworn unde werckmesteren iiij ßl, unde juwelcken warekbroder VI ð hannoverske; dat scal samptliken vallen an dat ampt.

Dut is de wilkor: de de hir uthtoghe uppe de Nigenstat eder up den Dam.

Oock is unse warck eyndrechtliken eyns geworden: we hir uthtoghe uppe de Nigestat eder up den Dam eder eynder, de anderswor her queme unde arbeyde up da smedeampt eder up dat gropengeter, dem scal nemet vor-

kopen eder afkopen eder jennige handelinge mit ome hebben, so vaken alze we dat doyt, de scal dat verbeteren mit ener marck; welck knecht, de orer welcken arbeyde, den scal hir nemet tho werke geven.

Dut is de wilkor: dat me scal de olderlude betalen.

Item in sunte Thomas daghe in den winachten heft unse ampt eyndrechtigen wilkort: we de unsem werke wes plichtig is unde dat nich utgeven bi der werckmester tiden, wen se afkomen, so dat de broke den dubbelt wart, degenne scal uses warckes nicht bruken, unde me scal one ock nicht vorboden, dewile he dat nicht uthgeven heft.

Dut is dar af: weme de warckmesters oßemunt vorkopet.

Wy radmanne, sworn, werckmesters unde olderlude unde ganse ampt der smede sint eyns geworden unde eyndrechtliken wilkort: wem de warckmester oßemunt vorkopet, den scal me betalen up paschen bi j marck; weme se den mer doyt na paschen, den scal me des sondages na sunte Jacobus dage bi ener marck; we des vorsatich bleve unde nicht betalde, so scal dat werck eyndrechtliken to hope komen unde halen pande vor sodane scult unde sodanen broke na sinen wilkore zunder rade eder richte, weme de warckmester dat to guden helden eder vorswegen, de scult dat vor malcken uthgeven.

Dut artikel is ock van dem osemunde.

Ock is unse warck eyndrechtliken eyns gheworden: wan de warckmestere oßemunt kopen to Lubeke eder to Luneborch eder hir ter stede, wan de oßemunt hir kumt, so scullen se oren heren toseggen unde one vorwitliken, wat de oßemunt steit, unde se dar nicht mer afnemen up dat vat mar vj ßl, unde den se hir binnen kopen, up dat vat iij ßl, unde de olderman scal nicht mer nemen up den sintener iserens mar ij ßl unde up den wip stales iij ð.

Do me scref M' ecccec unde x.

Do is unse warck eyndrechtliken eyns gheworden unde

wilkort, dat alle unwille ghevleghen is, de de was twisken dem ampte unde den warckbroderen, dat se one vorgheven hebben allen unwillen unde ghral, de manck one swevende was; wer dar gemmet, de den unwillen wederreppede den wercke eder enen juwelcken warckbroder to wederen, id sy den noch man eder fruwe, de schal dat vorbeteren bi ener kope beers unde ij punt wasses sunder gnade.

Do me scref dusent vifhundert unde teyne, do wort dut bock ghescreven unde geendiget in sunte Marcus daghe bi der warckmester tiden alze

(Die Namen fehlen.)

Ock*) is unse warck eyndrechtliken eyns gheworden unde wilkort: Offte hir jemant wer van unsen kumpanen eder knechten, de de twypartich worde mit unsen warckbroderen unde nicht recht gheven eder nemen wolde vor uns eder dem rade tho Hannover, unde demsulven schal hir neyn mester to arbede gheven, in deme dat he uthvlucht dede, by ener tunne beers; unde de knecht schal dat vorbeteren myt ener kope beers sunder insage.

Ock is unse warck eyndrechtliken eyns gheworden unde wilkort, dat neynmet unse ampt winnen schal, sunder he sy eyn borger tho Hannover.

Na Godes gebort dusent veer hundert in dem seß unde sevenstigen jare sint de smede komen vor den radt umme undrechticheyt willen, de se to hope hadden; dat ampt hadde wilekort iij knechte unde ainen jungen, des de gropengeters nycht hebben wolden, unde eyn dal der smede, dar

*) Von hier an bis zum Schlusse wechseln die Hände öfter.

se de radt na orer beyder vulbort unde willen eyn middel heft ingebunden, ßo dat eyn juwelck mach holden iij knechte unde eynen jungen van den werbroderen; kan he averst neynen jungen hebben, ßo mach he holden iiiij knechte. Vortmer holt wee mer knechte boven den tall voer gescreven, de scal unsem ampte voer juwelken knecht geven eyn lupcsck punt; deß mach also de radt unde sworn hebben, unde vor eyn gudt middel dut scal anstan to winachten unde to jowelken vardell jares iiiij lupcske scyllinck vor juwelken knecht, den he boven den tal holt, unde dat scal he utgeven to den iiiij echte morgenspraken, wu se ome in vardel jarß to werke gan; wo des nicht eyn dede unde makelde tegen dat warek degedinge edder unwillen, de scall dat vorbeteren mit eynen lupcsken punde sunder gnade et cetera.

Innt jar 1542 heffenn radt und sworn, mester und olderlude veerundtwintich man der gemeinenn stadt Hannover eindrechtigligen overeingekomen und nagegevenn und alle ampte vorhoget, uth sunderligen orsakenn, also: dat de dat ampt der smede winnenn will und is dar nicht inne geborenn, schal dat eschenn vor dren hegedenn morgensprakenn. Tho der ersten schal he bringenn twe marck und wilkoren tho donde, also ein ander vor gedan hefft. Tho der andern schal he bringenn iij punt iiiij ßl, und when ohme de drudde tho gude heget is he dem wercke tho willen, ßo schal he bringenn iij punt und schal wilkoren tho donde, also ein ander vorgedan hefft.

Vorder de unses amptes geneten wil und dar nicht in fryet, de schal uthgeven xx punt Han. und xij punt wasses: friet he aver in dat ampt eines mesters dochter efft fruwenn, de giff dem ampte tein punt Han. und vj punt wasses.

Dut is de artikel: waner einer eine fruwen in unse ampt friet eder bringett, wo de schal van gebort sin.

Unde desulvige schal wesen echt unnd recht unde fry unde nemandes lathe eder egen, dudiesch unde nicht wendes, unde nenes schapers, lynnewevers, tolners, molners batstovers eder pipers dochter und nenes schentligen amptmannes kindt, und ein seker berve derne, beropen in veer enden des landes, und dat sick ohre olden hebben gehalten also unberochtede berve lude, unnd sick ock also gesamett im hilligenn echte also unberochtede berve lude. Dath sulvige schal se mit dren sekern loffwerdigen mennen betugen eder mit genochsamen gudenn segelnn unnd brevenn.

Im jhare nach Christi unsers hern gebordt dusent vieffhundert ein und soventich, middeweckens nha purificationi, Mariae sint vor radt und schworen hernn werckemeistere unnd olderlude des ehrlicken ambtes der schmede neben dem gantzen ampte erscheinen und heffen angezeiget und bekant, dat se sick mit einander samptlich alle sondages nach Antony dusses itzlopenden ein und soventigsten jhares einheligen vorgelickent und vordragen heffen, derogestalt und also: Nachdeme se wedderumb olderlude ohres ambtes vorordenet unnd erwehlet, und desulvigen tho behoeff des ambtes iseren unnd staell an sich langen werden, dat se demenha van den olderluden iseren unnd stael koepen und sollichs alle verndeel jhars, wanner de morgenspracke gehalten werden, schullen unnd willen bethalen; so overst jemandt up de morgenspracke nicht bethalede, desulvige schal unnd will gude unnd genocksame pande obberorten olderluden thostellen, unnd desulvigen pande inwendich veertein dagen wedderlosen, oder dat ambt liggen lathen- und nicht gebrucken, idt sin dan thovorn de olderlude tho behoeff ohres ambtes aller unvorwictlicken gebohr befredige, und bethalet. So overst frommet isern oder stael feil queme, schal einem ideren ambtbroder, so he den olderluden nicht schuldich iß, an sich tho langende unnd tho kopende hirt mit unbenomen, sondern fry vorbeholden sin und bliven.

Sollichs ist van allen deilen vor radt und schworen bewilliget unnd angenommen van hern werckemeistern unnd olderluden geben unnd van radt unnd schworen in dat stadt- dingesboeck vorgunstiet tho registreren. Actum ut supra.

Ao 1.5.9.4. In der Morgensprach nach Weinachten ist deß ernhafften Hansen Weldern Son Gottschalck Welder genandt in Gegenwardt Hern Werckmeistere, Olderleute, auch des gantz Ampts des ehrlichen Handtwerckeß der Smiede binnen Hannover in daß Ambtbuch und allen deßen Gerechtigkeiten, alß wan er im Ambt geboren, mit diesem seinem Namen durch mich untengedachten Notarium geschriben worden. Actum ut supra etc.

Mauritz Rakebrandt
 Notarius zur Zeugnuß
 scripsit subscripsit.

Anno 1634. den 20. Januarij bey gehaltener grossen Morgensprache ist der ehrnhafftige Diereck. Rolie beneben seynen fur diesem erzeugten Kindern, benamlich Daniel, Annen unnd Jacob, in Gegenwart Herrn Werckmeister, Olderleute, auch deß gantzen Ampts des ehrlichen Handtwerckeß der Schmiede binnen Hannover in daß Ambtbuch unndt alle dessen Gerechtigkeit, alß wann er unndt seyne mitbenante im Ambt geboren, mit diesem seynem Nahmen und der Seynigen durch mich untengedachten Notarium geschriben worden. Dazu sonderlich requiriret. Actum ut supra.

Conradus Widenburgius,
 Notarius caesareus, in fidem
 ac evidens testimonium
 scripsit et subscripsit manu propria.

Eidt derjennigen so Jemand in daß Schmiede
 Ambt zeugen wollen etc.

Wier loben undt swehren einen Aydt zu Gott, das
 diese Persohn N. N. von ehrlichen unberuchtigten Eltern im
 Ehestande echt und recht geboren, frey undt Niemandß eigen
 undt eine fromme ehrliche unberuchtigte Persohn sey, auch
 daß seine Eltern vor undt in wehrenden Ehestande alß
 fromme ehrliche undt unberuchtigte Leute sich jeder Zeitt
 verhalten haben. So wahr uns Gott helffe etc.

Ein Eydt, welches den jungen Meistern, der daß
 Ampt begehren ist, soll vorgehalten werden.

Ich lobe und schwere einen Eydt zu Gott, daß ich
 will nach thun, wasz ein ander vohr gethan hat, und wilt
 nicht nach reden, waß im Ampt der Schmide vohrgehet
 oder waß ich dem ehrlichen Ampte geben muß, so wahr
 mir Gott helffen wil und sein heiliges Wort.

Das Oldermans Eidt.

Wir loben undt schwären ein Eidt zu Gott, das wir
 wollen mit zu Rahthause gehen, wen wir dahin verbodet
 werden, und im Fall der Noth, fur Hannover helfen rahten
 nach Wietz undt nach Sinne, so war ihm Gott helffe und
 sein heiliges Wohrt.

Item*) unse ampt hefft to holdende alle iare dree me-
 morien. De ersten verteyn dage na paschen tho sunte

*) Dies bis zum Schluffe wieder von der ersten Hand, v. 1510.

Jurgen. De anderen verteyn dage na middensommer to dem hilgen Cruce. De derden tho der morgensprake na wynnachten tho den Broderen.

Item unse ampt hefft clenodia: eyne kysten unde twe laden, eyne tinnen unde eyn scock scottelen unde dre tafelaken unde eyne tennen kannen, eyn bratspeth unde brade-pannen unde eynen wagenbalken mit den schalen. Item eyne stangen unde twe tangen. Item eynen korff unde eynen bradebock.

VI.

Des Obristen Anton Meyer Abdankung.

1644 — 1645.

Vom Registrar Forstmann.

Hatte schon der Herzog Georg von Celle während seiner langjährigen Feldzüge im 30jährigen Kriege häufig Ursache, über seine Feld-Obristen wegen ihrer Indisciplin, Gewaltthätigkeiten, Eigenmächtigkeiten, Bedrückung der Landes-Einwohner u. s. w. gerechte Klagen zu führen, so darf es nicht befremden, wenn diese Männer nach dem Ableben des genannten Fürsten und sobald sie des strengen, eisernen Regiments der Kriegszucht entbehrten, in vergrößertem Maßstabe in die ihnen anklebenden Fehler verfielen, weshalb die Herzöge von Hannover und Celle nach hauptsächlichster Beendigung des Krieges bemüht waren, sich dieser Truppenführer zu entledigen, wozu einmal der Recess vom Jahre 1641 und später noch der mit dem Kaiser definitiv geschlossene Frieden de 1644 die Gelegenheit bot.

Das Dannenbergische Regiment wurde a. 1642 aufgelöst und dem Obristen anfänglich ein Wartegeld von 400 Thalern jährlich gezahlt, welches aber eingezogen ward, sobald man erfuhr, daß Dannenberg eine Anstellung in schwedischen Diensten nachgesucht hatte.

Ein gleiches Schicksal hatte der Obrist Schlüter. Er selbst erhielt monatlich 100 Thaler, Fourage für 8 Pferde, Quartier nebst Fenerung, und ward gewissermaßen zur Disposition gestellt, mit dem Versprechen ihm vorkommenden Falls

ein Commando entweder zu Hannover oder Göttingen oder Hameln zu geben. Obrist Schlüter ist auch wirklich 2 Jahre Commandant in Hameln gewesen.

Unter diesen Führern oder Obristen zeichnete sich besonders Anton Meyer aus, dessen ruhmwürdige Dienstzeit zwar nicht verkannt wurde und welcher seinen eigenen Worten nach sich es schon unter verschiedenen Potentaten hatte sauer werden lassen, zuletzt aus Wolfenbüttelschen Diensten in die des Gesamtthausens getreten, später aber bei Vertheilung der Truppen desselben mit seinem Regimente an Celle gekommen war*).

Der Obrist Meyer fand sich hauptsächlich zu Ende des Jahres 1644 und letztlich unterm 20. December veranlaßt, wiederholte und ziemlich ungestüme Forderungen an den Herzog Friedrich von Celle wegen angeblicher Soldrückstände und ungenügender Bezahlung zu richten, unter Androhung den Dienst verlassen zu wollen. Er behauptete vorzugsweise, mit seinem Regimente während 3 Jahre außerhalb Landes gedient zu haben, und zwar lediglich aus eigenen Mitteln; sodann habe er in Folge des Peineschen Recesses eine für seine Dienste nicht angemessene Besoldung erhalten, wogegen er sich jederzeit gewehrt und vieles versucht, um hierin einen Wandel zu bewirken.

Da der Grund oder Ungrund seiner Beschwerden nicht zu ermitteln steht, so wird in Bezug hierauf ein Auszug eines Schreibens Herzogs Friedrich von Celle an seinen Vetter Christian Ludwig von Hannover vom 27. December

*) Der Oberst Meyer erwähnt in einem an den Herzog Friedrich unterm 20. December 1644 erstatteten Berichte, daß das Cavallerie-Leib-Regiment an Calenberg (Hannover) und das rothe Regiment Warburg an Braunschweig gekommen sei. Da an diesen Angaben eines Zeitgenossen und damaligen vornehmen Officiers kaum zu zweifeln sein dürfte, so verliert dadurch die in v. d. Decken, Herzog Georg, Band IV. Anl. 396 aufgeführte Behauptung: das Leib-Regiment wäre zu gleichen Theilen an Hannover und Celle gefallen, sehr viel an ihrer Glaubwürdigkeit.

1644 mitgetheilt, welches sich keineswegs zu Gunsten des Obersten ausläßt:

„Ew. zc. mögen wir in herobrachten vertrauen nicht verhalten, weßgestalt der Obriste Meyer über vorige, eine Zeithero gegen uns gebräuchte insolentz und widrigkeit (deßwegen Ew. zc. von dero jüngst alhier gehaltenen Cantzler verhoffentlich vollständige relation erstattet sein wird) sich mit seiner alten angestandenen praetension und eingebildeten abrechnung wieder herfürgethan, und in entstehender bahrer Contentirung uns abermahl den Stuel für die Thür gesetzt, seinen Abschied gefordert, und zu behuef seiner nach Kriegs manier anstellenden abvankung, also fort nach diesem heiligen Weinachtfest, behuef der Zusammenführung des Regiments einen Tag und ortt zu ernennung gesucht, mäßen Er den hierauff unsere entliche resolution erwarten wolte“ zc.

Der Herzog ist dann ferner der Meinung, daß dem Obersten zufolge des Peineschen Recesses zwar nichts mehr gebühre, als was er bereits erhalte, daß es aber gewiß rathsam und wegen der täglich den Landeseinwohnern zu großem Schaden gereichenden Verdrießlichkeiten nur gerecht sein würde, wenn man ihn mit einer runden Summe ein für alle Mal abfinden könne.

Es seien dem Obristen 10,000 Thlr. geboten worden, welche indeß nur terminlich gezahlt werden könnten, wozu sich derselbe indeß nicht verstehen wolle, sondern den ganzen Betrag sofort verlange.

Bei dem ungestümen und maßlosen Drängen des Obristen erklärte sich der Herzog seinem Vetter gegenüber in peinlicher Lage zu sein, das Geld könne nicht angeschafft werden und doch befürchte er bei dem bekannten „humeur“ des zc. Meyer, daß er seinen Einfluß auf das ihm anvertraute Regiment benutzen werde, um dasselbe „unter allerhand gefährlichen schein und einbildungen zugleich mit debauchiren oder aufstendig zu machen.“

Um die Sache also zu Ende zu führen, müsse er sich die Assistenz des Herzogs Christian Ludwig erbitten, mit dem

Ersuchen, einen seiner Rätthe zu schicken, um gemeinschaftlich mit Meyer verhandeln zu können.

Da von Seiten Hannovers dem vorstehenden Ansuchen durch Beauftragung des Kriegsraths Otto Otten gern entsprochen wurde, so erhielt der Oberst A. Meyer den Befehl, sich am 15. Januar in Celle einzufinden (er hatte bis dahin in Lüneburg sein Standquartier), um in Gegenwart auch verschiedener adlicher Rätthe und des Abtes von Lüneburg mit seinen Anträgen nochmals gehört zu werden.

Kaum hatte man indeß an dem bezeichneten Tage damit angefangen, dem Obristen die desfalligen fürstlichen Entscheide und seinen Abschied schriftlich vorzulegen und ihn um den Tag seiner Abdankung von dem Regimente zu befragen, als er auch schon in den heftigsten Zorn gerieth und sich auf sein Pferd warf, um nach Lüneburg zurückzureiten. Er besann sich indeß sehr bald eines andern und kehrte bei „dem alten Jägermeister Kropffen zu einem Trunke ein“, während dessen die mit der Verhandlung beauftragten Hofmarschall v. Bülow, Dr. Langenbeck, Abt zu Lüneburg, Kriegsrath Otten und der Cellesche Kriegs-Secretarius die Officiere des Meyer'schen Regiments, als den Oberstlieutenant Görner, die Rittmeister Starke, Glandorff, Kanzler und Lüderitz, sowie den Capitain-Lieutenant Walthausen zu sich entbieten ließen, um mit denselben weiter zu verhandeln und sich ihres Gehorsams zu versichern.

Trog des stattgehabten Auftritts glaubte man die Verhandlungen nicht abbrechen zu dürfen; die Herren Rätthe entschlossen sich vielmehr (mit Ausnahme des 2c. Otten) den Obersten in seinem Quartiere aufzusuchen, während letzterer ihnen folgen und „quasi ex incidenti dazu kommen und nach „eußerster möglichkeit cooperiren helfen sollte*)“. Anton Meyer war indeß bei dem Jägermeister Kropff zum Trunke geblieben und erst spät mit den Trompetern seines Regi-

*) Des Kriegsraths Otten an Herzog Christian Ludwig erstattete Relation.

ments, die alter Gewohnheit nach zum neuen Jahre bliesen*), nach Hause zurückgekehrt.

Unter solchen Umständen blieb der fürstlichen Commission nichts Anderes übrig, als den Obristen auf den nächsten Tag gebührend vorzuladen, um ihm „bei nüchternem Muth“ ins Gewissen zu reden und seine Abdankung zu bewirken.

Wider Verhoffen kehrte Meyer aber nach dem Versammlungsorte zurück, woselbst der Abt von Lüneburg und Kriegs Rath Otten nur noch anwesend waren. Diese nun schmeichelten sich mit der Hoffnung, „bey solcher occasion „den Obristen auff alle manierliche wege dahin per indirectum „zu disponiren, damit Er von seinem gefassten obberührten „rigore in etwaß remittiren und des folgenden tages zur „handlung und sonst fernern gepührlichen comportement gegen „Se. fürstliche Gnaden sich bequemen müchte.“

„Es hat aber vor alle gute Zuversicht so gar daran „verfehlet, daß auch der Obrister je mehr und mehr in seinen „concepten opiniastriret, und danebenst, wiewohl nicht son- „derlich trunden, sondern annoch bei gueter Wissenschaft, daß „Sw. Fürstl. Gnaden es kaum kan nach meriten in Unter- „thänigkeit referiret werden.“

Wiewohl sich nun beide Herren bemühten, ihn „tractabel“ zu machen und ihm zu beweisen, daß er, der Oberst, ja bereits um seine Entlassung nachgesucht habe, in Folge dessen ihm der schriftliche Abschied durch den Kriegs=Secretair überbracht worden sei, erklärte Meyer, daß es ihm überall leid thue, „den leytern, den Bärenhäuter, nicht zur Stiege „herabgeworfen oder gar den Hals gebrochen zu haben“, er wolle nur direct mit dem Herzoge selbst verhandeln.

Auf die fernere Einwendung, daß der Herzog sich unmöglich mit dergleichen Sachen persönlich einlassen könne und daß es ja von jeher Gebrauch gewesen sei damit die fürstlichen Rätthe zu beauftragen, erwiederte der Obrist mit „Un- gestühmigkeit“: „Er begehrte nichts, alsß das er mit Er.

*) Hat sich bis zum Jahre 1786 erhalten.

„Fürstl. Gnaden sprechen, seinen Unterthänigen Abscheidt
 „nehmen, daß Regiment zusammengeführt und er dafür undt
 „von demselben, als ein teutscher Obrister, ab danken möge,
 „Unter dessen hielte Er alle die Jenige Officirer vor Schelmen
 „undt keine ehrliche Kerlß, so sich von einem andern, ehe
 „diese seine solenne ab dankung erfolget, würden commandiren
 „lassen.

„Er verspühre gar wol, man wolle Ihn vor seine ge-
 „trewe langwührige Dienste nunmehr vor die posteriora
 „stoßen und davon jagen, Er wüßte auch ebenmässig, daß Er
 „unter den Fürstlichen Rätthen und Landständen viell feinde
 „hette, die Ihm Uebelß gönnten, wolte, daß sie sämbtlich
 „in einen Klumpen geschmolzen wehren; sollte derselbe auch
 „sein so groß als der Kalkbergk zu Küneburgk, wolte Er
 „uff einmahl Ihnen den halß zerbrechen“; ferner daß er sich
 diejenigen Personen merken würde, welche ihn bei dem Her-
 zoge angeschwärzt hätten, um später Rache an ihnen zu
 nehmen. Bei dem verstorbenen Herzoge Georg ruhmwürdi-
 gen Andenkens sei es freilich ganz anders bestellt gewesen;
 derselbe habe mehr auf seine Obristen und Cavalliere als
 auf die Rätthe und Landstände gehört.

Man suchte den Obristen sodann nur für den Augen-
 blick zu besänftigen und ihn auf die den andern Tag weiter
 fortzusetzenden Verhandlungen zu verträsten, wobei sich be-
 sonders der Kriegsrath Otten alle erdenkliche Mühe gab,
 worauf er jedoch die Rede des letztern mit den Worten ab-
 schnitt:

„Otten verstehe nicht, wie man mit einem solchen Ca-
 „valier als Ehr were, umgehen, handeln und sich bezeigen
 „müßte.“

Dadurch fand sich Otten aber wieder aufs höchste be-
 leidigt und zu der Erwiederung veranlaßt, daß er, ohne üp-
 pigen Ruhm zu vermehren, bereits an die 20 Jahre mit der
 Soldatesca im Kriege und Frieden umgegangen, von hohen
 Generals-Personen zu den geheimsten Kriegs-Consiliis be-
 nutzt und sich zu verschiedenen malen als vertrauter Freund

des Obersten bei dessen Affairen erwiesen habe. Zudem lägen bereits viele Beispiele vor, in denen die Feld-Obristen sich bei ihrem Abgange hätten billig finden lassen.

„Hierauf hat der Obrister mit höchster indignation alda „herausgeföhren, es hette mit solchen Kerß viell eine andere „Gelegenheit als mit Ihme, wehre unter Ihnen ein groß „Unterscheidt. Er hette des Fürstlichen Hauses Reputation „undt dabey Ihre Ehre defendiren müssen, den Sie sonst „keinen todten man im feld, es wehre den am galgen hende, gesehen, Ueber daß wehre daß Regiment sein, Er „hette es conserviret, wem es sonst gehöre?“

Als ihm hierauf der Abt zu Büneburg und Otten zu bedenken gegeben: „Er müste solche Ihm gefehr- und andern „praejudicirliche gedanken und reden fahren lassen, daß Regiment hörete ja niemandt als E. F. G. Herrn Vettern „Fürstl. Gnaden allhier, derselben Diener wehre Er und nebenst Ihm das ganze Regiment“ zc., zeigte Anton Meyer sich sehr entrüstet darüber, daß der Herzog Christian Ludwig von Hannover sich in den Handel gemischt und den Otten als Vermittler nach Büneburg abgesandt habe, da der Herzog Friedrich selbst mit ihm reden könne und müsse*). Die letztere Aeußerung bewogen den Otten, nochmals das Ungeheimte dieser Forderung vorzustellen, mit dem Beifügen, daß große Fürsten und hohe Herren deshalb dergleichen Diener (Räthe) zu haben und halten pflegten, weil sie nicht selbst in Tractaten und Händel sich einmischen könnten.

„Auff dieses hat der Obrister ganz wütendt und rasendt „in grosser Ungestühmb, pochen und pralen mit diesen formallibus öffentlich sich vernehmen lassen:

„Es müsten die Prinzen, E. F. G., Ihrer Leute, Rhäte „und Diener Schanddeckel sein und würden mit dero Rhamen „undt Schein allerhand Ihre fauten und lose händell bemäntelt undt bedeckt“ zc.

*) Eine besonders derbe Nöthigung an Otten braucht nicht wohl näher beschreiben zu werden.

„Wiewohl nun solche reden tief zu hertzen gestiegen und
 „bei Ihm gesehen, daß die Unvernunft cedendo Te lenger
 „Te grösser werde, so habe ich dennoch mit guther Beschei=
 „denheit dem Obristen widersprochen undt zugleich alle die
 „anwehsenden, worunter der Obristlieutenant Görner, des
 „Obristen Secretarius, der Wihrt Heinrich Schulzen und
 „mehr, zu zeugen angeruffen“ 2c.

Da der 2c. Otten durch die vorstehenden Beschuldigungen
 sich auch persönlich gekränkt und höchlichst beleidigt fühlte,
 so erbot sich derselbe dem Obersten „quovis modo satisfaction“
 geben zu wollen, vorher aber an den Herzog Christian Lud=
 wig „citra omne praejudicium undt disreputation“ zu be=
 richten.

Hierzu schien Anton Meher jedoch keine Lust zu haben,
 sondern begnügte sich damit, den Kriegs-rath durch Drohungen
 mit seiner Waffe aus dem Zimmer zu vertreiben und nun
 seinen Verdruß an dem Abt zu Lüneburg auszulassen.

„Ueber diesen unverhofften Verlauff bin ich benebenst
 „dem Herrn Abt nicht weinig perblex worden, undt befahren
 „müssen, daß von dem Obristen uff annoch in continenti
 „ein mehreres und noch ergeres widerfahren müchte, daher
 „mein gewehr in acht genommen undt auff gepflogene Com=
 „munication mit dem Herrn Abt von Lüneburg¹ haben wir
 „beyde zu dem Kriegs-Secretario geschicket und ihn zu uff
 „fordern lassen, Ihm den Handell kürzlich eröffnet undt be=
 „gehret, daß den Fürstl. anwesenden Rhäten dasselbe unver=
 „langt und in continenti möchte hinterbracht werden, hielten
 „unvorgreiflich vast nöthig undt der Kriegsmanier nicht ent=
 „gegen zu sein, daß man den Obristen uff diese seine unver=
 „antwortliche hendell sofort vermittelst gehöriger Saintenelle
 „und wachte sich versicherte, bis Ew. F. G. Herrn Vettern
 „davon unterthänigst apertur geschehen“ 2c.

In der desfalligen Conferenz der Herren Rätthe ward
 sodann beschloffen, den Obristen zu verhaften, was durch die
 Aufstellung eines Postens vor seinem Quartiere und durch

Besetzung sämmtlicher Thore der Stadt zu bewerkstelligen gesucht wurde.

Der Commandant zu Celle, Obristlieutenant Stange, und der Schloßhauptmann Krafft erhielten Befehl „die Faust vom Obristen zu nehmen, d. h. ihn so lange als Arrestanten zu bewahren, bis eine weitere Verfügung hinsichtlich seiner eingetroffen sei.

Mochte nun der Obrist Meher durch diesen Ausgang eine wirkliche Reue über sein gezeigtes Betragen verspüren, oder scheint es ihm die Klugheit geboten zu haben, genug er reichte bereits unterm 17. Januar eine ziemlich de- und wehmüthige Supplik an den Herzog Friedrich ein, worin er die ganze Angelegenheit nur als einen Discurs zwischen ihm und Otten hinstellte, wobei ein Wort das andere hervorgelockt habe. Etwas seinen Fürsten und Dienern Ehrenwidriges habe er nicht vorgebracht, und bitte er schließlich um Aufhebung des Arrestes sowie um Entlassung und gnädige Schlichtung der schwebenden Differenzen.

Der Arrest wurde hierauf zwar nicht aufgehoben, ihm aber auf Anrathen des Herzogs Christian Ludwig von Hannover folgende Alternative gestellt:

Wolle er in Rücksicht desjenigen, was er verschuldet habe und annoch fordere, den Weg Rechtens betreten, so solle darin, wie es sich gebühre, verfahren werden. Die Acten sollten dann entweder an das Königlich Schwedische oder an das Stadische General-Kriegsgericht zu einem Endurtheile geschickt werden. Falls Meher aber sein Unrecht einsche und um Gnade bitte, so solle auch diese und zwar ohne Gefährdung seiner Ehre eintreten, nachdem er zuvor seine Reue durch einen schriftlichen Revers bekannt und denselben durch einen körperlichen Eid bekräftigt haben würde. Eine Abdankung vor versammeltem Regimente dürfe indeß auf keinen Fall stattfinden.

Obrist Meher wählte den letztern Weg und erklärte unterm 1. Februar 1645 feierlichst, „daß er sich beim Trunk

„und im ehffer ehlicher nachdenklicher wortt sich vernehmen
„lassen, welche sowoll der Herzog Friedrich als dessen Herr
„Vetter Herzog Christian Ludwig sich zu fürstlichem gemühte
„gezogen und dieselben sowoll für sich alß zu maintenirung
„dero darunter gravirten Rächte, Landstände, Officirer und
„Bedienten, für ein unparteilich Kriegsrecht zu bringen und
„daselbst erörtern zu laßen, resolviret gewesen, wozu Er
„aber die Sache nicht gerne kommen lassen wollte, so“ 2c.

Schließlich wurde dem Obristen die Summe von 5000
Thalern baar ausgezahlt und damit die Sache beendigt; er
selbst aber trat in französische Dienste.

VII.

Die Beraubung des Altenauer Hüttenhauses in der
Nacht vom 20. auf den 21. October 1761.

Von G. C. von Salz.

Wenn rohe Kräfte feindlich sich entzweien
 Und blinde Wuth die Kriegesflamme schürt,
 Wenn sich im Kampfe tobender Parteien'
 Die Stimme der Gerechtigkeit verliert;
 Wenn alle Laster schamlos sich befreien,
 Wenn freche Willkür an das Heil'ge rührt,
 Den Anker löst, an dem die Staaten hängen:
 — Da ist kein Stoff zu freudigen Gefängen.

Schill. lyr. Ged.

In der letzten Hälfte des Monats October anno 1761, in welcher Zeit einzelne Detaschements der mit Hannover verbündeten Truppen die Stellung der französischen Besatzungen am Harze unsicher machten, hielt der die Stadt Clausthal occupirende Feind es gerathen, durch unausgesetztes Absenden von Patrouillen die Bewegung der Allirten zu beobachten, um von einer etwa nahenden Gefahr ohne Verzug Kunde zu bekommen.

In gleicher Absicht wurde auch in der Nacht vom 20. auf den 21. October von dem derzeitigen Commandanten zu Clausthal, dem französischen General St. Victor, eine Patrouille nach Altenau detaschirt, weil man am Tage zuvor in den dortigen Waldungen Mannschaften der allirten Truppen bemerkt haben wollte und der Feind nicht ganz ohne Grund einen Ueberfall der Letztern zu fürchten hatte.

Die Patrouille, der von der Stadt Clausthal ein Bote

als Wegweiser beigegeben werden mußte, zog vorsichtig ihres Weges. Da sie jedoch von keiner Seite benruhigt wurde, glaubte sie die Dunkelheit der Nacht benutzen zu können, um in das Altenauer Hüttenhaus, die Wohnung des damaligen Hüttenwächters Ransch, zu dringen und in demselben einen Raub auszuführen, deren die Geschichte des siebenjährigen Krieges leider so viele aufzuzeichnen hat.

Die Plünderung war bald geschehen, die Räuber theilten ihre Beute und kehrten gegen Morgen nach Clausthal zurück.

Aber der General St. Victor, so wenig Rühmenswerthes auch sonst von ihm gesagt werden mag, war ein Mann, der mit unerbittlicher Strenge den Ungehorsam seiner Truppen strafte, und dieser Gedanke flößte den Hauptthätern um so mehr Besorgniß ein, als sie aus eigener Wahrnehmung wußten, daß der General manche seiner Soldaten in Fällen des Uebertretens gegebener Befehle kalt hatte tödten lassen. Sie waren sich des an das ganze Truppen=Corps wiederholt ergangenen Befehls, Excesse zu vermeiden und das Eigenthum der Einwohner unangetastet zu lassen, bewußt; ihre Besorgniß stieg, je näher sie der Stadt kamen, und ging endlich in einen solchen Grad von Furcht über, daß sie noch vor der Wiederankunft in Clausthal umkehrten und durch die Flucht dem Zühorn des Generals zu entgehen suchten.

Die übrige, nur der begünstigenden Theilnahme an dem Raube schuldige Mannschaft kehrte weniger besorgt nach Clausthal zurück.

Vor der Stadt angekommen, gewahrte die Mannschaft ein reges Leben, überall ertönten Signale zum Aufbruch. Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet, daß von Rangelshaus her alliirte Truppen im Anmarsche seien, und diese Nachricht führte in wenig Minuten die ganze feindliche Besatzung auf dem Clausthaler Marktplatz zusammen.

Detaschements Infanterie und Cavallerie wurden ohne Säumen nach allen Richtungen hin ausgesandt; alle Posten wurden verstärkt, alle Zugänge von Clausthal und Zellerfeld mit Piquets besetzt und die zurückbleibende Mannschaft wurde angewiesen, jeden Augenblick des Abmarsches gewärtig zu sein.

Ein willkommenes Ereigniß für die rückkehrende Altenauer Patrouille. Wer wollte in dem vorherrschenden Gewühle sich um das bekümmern, was sie in der vergangenen Nacht gethan! Erschien auch wirklich der Beraubte um anzuklagen: wer wollte hören, wer wollte richten! Die Aufmerksamkeit ihrer Vorgesetzten war einem wichtigeren Gegenstande zugewandt, und wenig Stunden vielleicht, so eilte die Mannschaft über alle Berge dahin.

Dieser Gedanke beseitigte jede Unruhe, verwischte auch die letzte Spur von Angstlichkeit, deren sich selbst die weniger gravirte Patrouille-Mannschaft nicht ganz erwehren konnte.

Allein die Räuber hatten sich geirrt; der arme Beraubte folgte ihnen eiligen, aber vorsichtigen Schrittes, und noch war die Ruhe in Clausthal nicht völlig zurückgekehrt, als er daselbst eintraf und bei seinen Vorgesetzten um Hülfe und Beistand flehte. Die Thäter waren nur unter der nach Altenau detaschirt gewesenen Patrouille zu suchen, man holte daher den städtischen Boten sogleich herbei, um von diesem das Nähere zu erfahren. Allein dieser — sei es Wahrheit, weil man ihn vielleicht während des Raubes bei Seite geschoben hatte, oder Nothlüge, zu der die Furcht ihn führte, — wollte nichts gesehen noch gehört haben und beharrte bei der Aussage, daß er von der fraglichen Beraubung Nichts wisse.

Die Sache kam endlich zu den Ohren des feindlichen Generals und dieser, um in der mißlichen Lage, worin die feindliche Besatzung am Harze sich augenblicklich befand, vor der Clausthaler Bewohnerschaft zu imponiren, ließ nach eingetretener Ruhe die Patrouille-Mannschaft vor sich fordern, um selbst mit Nachdruck zu inquiren. Anfänglich wollte es zwar nicht gelingen, die Räuber zum Geständniß zu bringen, als jedoch der General sogleich eine Visitation anordnete und bei einem Dragoner ein silberner Löffel gefunden wurde, den der Hüttenwächter Rausch als einen solchen bezeichnete, welcher ihm in der verwichenen Nacht geraubt worden, klärte sich die Sache schnell auf und es entwickelte sich bald, daß vier von den anwesenden Soldaten Theilnehmer an dem

Raube gewesen, während die Hauptthäter, zu welchem auch der commandirende Sergeant gehörte, desertirt waren.

Der General ließ jene vier Theilnehmer sogleich gefänglich abführen, verschob jedoch das weitere Verfahren auf den folgenden Tag.

Der neue Morgen war noch in einen undurchdringlichen Nebelschleier gehüllt, als eine an den Halbmeister Gürtler in Osterode gerichtete Depesche der französischen Generalität auf das Clausthaler Rathhaus gebracht wurde, um von hieraus schleunigst weiter befördert zu werden.

Ueber den Inhalt dieses Briefes waren die anwesenden Rathsherrn nicht zweifelhaft; er bezog sich auf die vier Gefangenen, welche das Altenauer Hüttenhaus beraubt hatten, über diese sollte das Urtheil gefällt werden. Auch dieses Urtheil war nicht fraglich, wurde ja durch jenen Brief der Henker anher gerufen.

Um 8 Uhr Morgens rief eine Ordre den Advocaten Angerstein*), — der, weil er der französischen Sprache mächtig war, den Magistrat der Stadt zu vertreten hatte — zum General, bei welchem der Hüttenwächter Rausch von Altenau sich bereits eingefunden hatte.

„Es haben“, sagte der General, „einige meiner Leute „das Altenauer Hüttenhaus bestohlen und ist es mein Wille, „dem Kläger die prompteste Justiz dieserhalb zu gewähren. „Ich wünsche, daß Richter und Rath sofort die Untersuchung „einleiten, damit ich von den einschlagenden Umständen zu- „verlässige Kenntniß bekomme, namentlich auch darüber, was „von den gestohlenen Sachen restituirt ist, was noch fehlt „und welches der Werth des Geraubten ist. Bei dieser „Untersuchung wird der Lieutenant de Sauerland vom Regi- „ment Royal Deux-Ponts zugegen sein.“

Als der Advocat Angerstein dem General hierauf bemerklich machte, daß diese Angelegenheit nicht zur Competenz des Richters und Rathes erwachsen sei, vielmehr, da das De-

*) Außerordentliche Ausdauer im Leiden, Gewandtheit im Benehmen mit dem Feinde und völlig uneigennütziges Streben für das Wohl der Stadt waren die hervorragenden Eigenschaften dieses verdienten Mannes.

lictum im Jurisdiction=Bezirk des Clausthaler Bergamts begangen sei, nach hannoverschen Gesetzen vor das Bergamt gehöre, und daß nur diese Behörde die Sache gültig instruiren könne, erwiederte der General: „das ist ganz indifferent, „welche Behörde jene Untersuchung führt; mir ist es nur „darum zu thun, daß die Sache überhaupt durch eine Civil= „Obrigkeit behandelt wird, und da ich in der Stadt Claus= „thal bin, so wähle ich die Stadt=Obrigkeit. Ich wünsche, „daß das Verhör sofort beginne.“

Der Advocat Augerstein begab sich hierauf mit dem Hüttenwächter Kausch auf das Rathhaus zurück; der Lieutenant von Sauerland folgte und nun wurde dasjenige verhandelt, was das folgende Protokoll ergiebt:

„Actum Clausthal zu Rathhaus den 22. October 1761.

„in praesentia

„De Sauerland Lieut.

a parte Senatus

„Herrn Richters Friedrich,

„ Senatoris Röder,

„ „ Kausch,

„ „ Drönewolff,

„mei Raths=Auditoris Herold.

„Da von dem Herrn General de St. Victor befohlen „worden, die von dem Altenauischen Hüttenwächter Kausch „gethane Anzeige zu untersuchen, als ist die Anzeige ad „Protocollum niedergeschrieben:

„Der Hüttenwächter Kausch deponiret, in der „Nacht zwischen dem 20. und 21. October nach 12 „Uhr wäre ein Trupp Soldaten von der Infanterie „vor das Hüttenhaus gekommen. Ein Theil davon „habe das Haus und Stall eingeschlossen. Ein an= „derer Theil habe an die Thür gepocht und begehret „eingelassen zu werden. Nachdem die Thür geöffnet „und ein Licht angezündet worden, habe er, der „Hüttenwächter nebst dem im Hüttenhaus, gewesenen „Hüttenmeister Opdenacker gefragt, was das Begehren „sei? Es wäre gefragt nach Patrouille, worauf die „Antwort ertheilet worden, die Patrouille wäre da

„gewesen und wäre derselben ein Bote weiter mit-
 „gegeben. Nach einigem Wortwechsel, welcher wegen
 „gesoderten Brandtweins entstanden, wären die Sol-
 „daten in die Stube gedrungen. Weil aber er, der
 „Hüttenwächter, auf Hülfe gerufen, wären sie wieder
 „aus der Stube zurückgegangen, da er dann Ge-
 „legenheit gewonnen, die Stube und Cammer zu ver-
 „schließen und zu verriegeln.

„Gleich darauf wären die Soldaten in die Hütten-
 „meister=Stube, welche nicht verschlossen gewesen,
 „hineingegangen und hätten das Neben Cabus, im-
 „gleichen der Hüttenmeister ihre Schöpfe und eine
 „unter dem Tisch befindliche Schublade mit Gewalt
 „erbrochen. Es wären aber hieraus nur einige
 „Kleinigkeiten entwendet. Wie dieses geschehen, wären
 „sie vor seine des Hüttenwächters Stube gekommen
 „und hätten die Thür mit Gewalt aufgesprengt.
 „Aus der Stube wären ihm entwendet eine Hals-
 „binde mit einer silbernen Halschnalle und ein paar
 „silberne Beinschnallen. Wie dieses geschehen, wären
 „sie auf den Boden gekommen und hätten die Cammer-
 „Thür in zwei geschlagen. Aus dieser Cammer wären
 „ihm entwendet:

- „1) ein Duzend silberne Eßlöffel,
- „2) 12 silberne Coffee=Löffel,
- „3) eine silberne Zucker=Lange,
- „4) ein Duzend Oberhemden, wovon $\frac{1}{2}$ Duzend
 „von einerlei Linnen, die Elle 30 gr und
 „ $\frac{1}{2}$ Duzend von einerlei Linnen, die Elle
 „zu 20 gr in guten Geld bezahlt,
- „5) 12 Schnupstücher, wovon einer roht und
 „die übrigen blau gestreift,
- „6) 5 Servietten,
- „7) 30 Thlr. an feinen $\frac{2}{3}$ Stücken und andern
 „guten Gelde, worunter auch etwas kleine
 „Hartz=Münze,
- „8) ein paar große silberne Schu=Schnallen.

„Ehe die Thür mit Gewalt eingestoßen worden,
 „habe er zum Fenster heraus um Hülffe geruffen.
 „Es wäre aber 6 mahl nach ihm in das Fenster, und
 „zweimahl nach denen Hüttenleuten geschossen, welche
 „ihm zu Hülfe kommen wollen. Er hätte sich zwar
 „vor seine Person zu salviren gesucht, wäre aber mit
 „Stößen noch sehr mishandelt, und wie er sich an
 „der Oker herunter retiriren wollen, so wäre noch
 „von zwei Mann hinter ihm her geschossen worden.

„Nachdem er gestern die Anzeige mündlich verrichtet,
 „wäre von dem Herrn General die Untersuchung vor=
 „genommen und bei 4 Mann etwas von denen ihm
 „entwendeten Sachen gefunden, nemlich 8 große sil=
 „berne Löffel, 8 kleine silberne Löffel und die Bein=
 „schnallen, auch etwas kleine Silber-Münze. Wegen
 „des übrigen sei vorgekommen, daß 1 Sergeante und
 „5 Soldaten, welche den Diebstahl mit verrichtet und
 „nachher desertiret, solches mit sich genommen.“

„In fidem

„J. C. Friedrich. J. J. Herold.“

Nachdem diese Verhandlung geschlossen war, erschien der General St. Victor auf dem Rathhause und ließ die vier Delinquenten vorführen. Das Protokoll ward noch einmal verlesen, der General verlangte drei Abschriften desselben, eine für den Herzog von Broglie, eine andere für den General Luckner und die dritte für den Oberst Blasenapp, um die Auslieferung der übrigen sechs desertirten Diebe zu erwirken.

Hierauf verkündete der General den vier Delinquenten den Tod durch Henkershand und dieses Urtheil sollte in gewohnter Weise sofort vollzogen werden.

Der Henker stand bereit und wartete des Winkes, die Opfer in Empfang zu nehmen; die Galgen waren errichtet; eine große Masse Zuschauer hatte sich versammelt und das Truppcorps stand bereits mit geschultertem Gewehre auf dem Marktplatze, um den scheidenden Kameraden die letzte Aufmerksamkeit zu erweisen.

Schon waren die vier Unglücklichen, denen jede Aussicht auf Gnade benommen war, den Händen des Henkers überwiesen; schon wollte dieser seine Opfer hinwegführen — da, im entscheidenden Augenblicke, trat der Advokat Augerstein zwischen diese und jenen, und der ganze Rath vereinigte sich mit ihm in der Bitte um Gnade für die zitternden Verurtheilten.

Zwar hatten diese die Strafe verdient; allein die damaligen Zeitumstände, die tägliche Handthierung der feindlichen Truppen, wodurch sie an Erpressungen gewöhnt wurden, endlich das lockende Beispiel, das die französischen Befehlshaber ihren Truppen während des ganzen Krieges selbst gegeben hatten, waren dem Rathe Milderungsgründe genug, um sich für die Schuldigen, denen ohnehin ein Vertheidiger nicht zur Seite stand, zu verwenden.

Der General zögerte anfänglich, den Bitten Gehör zu schenken; als jedoch diese wiederholt wurden und endlich sogar der Bestohlene selbst in herzlichen Worten für die Schuldigen um Verzeihung bat, da erwiederte der General: „Wohlan! „nur Einer soll sterben, die andern Drei will ich auf die „Galeeren schicken. Mögen sie darum loosen. Man mache „vier Zettel gleicher Größe, beschreibe den einen mit dem „Worte: ‚Mort!‘; derjenige, welcher diesen Zettel zieht, muß hängen.“

Die Loose wurden sogleich angefertigt; die Ziehung begann.

Der Erste zog ein unbeschriebenes Blatt und sein Leben war gesichert; dem Zweiten fiel ein gleiches Loos zu; der Dritte aber zog den verhängnißvollen Zettel, der Drei vom Tode befreiete und Einem das Leben absprach.

Wohl in tausend Gefechten und Scharmützeln mochte dieser Unglückliche die Kugel des Gegners nicht gefürchtet haben; aber nun durch Henkershand zu fallen, — das machte sein Blut erstarren: er taumelte bleich und entsetzt zurück.

„Mort!“ rief der General dem Unglücklichen ins Gesicht.

und „Mort!“ wiederholte es in dem großen Zimmer*), in welchem schauerliche Stille eingetreten war. Jeder Mund schwieg und jedes Auge war auf den Verlorenen gerichtet.

Eine Viertelstunde darnach sah man den Leichnam des Unglücklichen auf dem Marktplatze am Galgen hängen.

*) Es war die sog. Hochzeitstube im Clausthaler Rathhause.

VIII.

Berichte über die Schlacht bei Drakenburg,

mitgetheilt

aus dem städtischen Archiv zu Braunschweig von Hilmer von Strombeck.

Erbare vnd wolwise Herrn etc. I. Erb. W. weit ik nicht tho bergen, welkermaten wi gestern Morgen mit vnserm Kriegsvolke vom Rodenvelde upgebroken vnnnd nach dem Dorpe Andern komen sin. Darsuluest hebben einhundert Rüter von vnsern Vienden sick sehen laten, mit welchen vnserere Gereisigen ein Scharmutzel angefangen vnd von ihnen einen erschoten, vnd hatten gemeint, dass werde der ganze Houpe von vnsern Vienden vor bemelten Dorpe tho vns komen sin, sek mit vns tho schlande, darup wi vnse Schlachtordeninge thogerichtet; awer wi seint fortgetogen vnd beth vor de Drakenborch komen, darsuluest vp einen Berge in einen ansehnlichen groten Fordeil hebben vnserere Viende gehalten, 5 Fenlein Rüter vnd 15 Fenlein Knechte stark, mit 17 Stuck Geschüttes. Als we nu mit vnser Schlachtordninge vmb den Berchlein den Fordeil des Windes saken, vnd to den Vienden im Namen des Herrn ansetzen willen, do hebben se or Geschutte mit aller Macht vp vns, vnd wi henweder vnser Geschutte vp se afgan laten. Effit se, de Viende, nu von vns dorch solch Schetent beschedigt, solches kunnen wi eigentlich nicht weten, vnseres Deils is Tilen Wulff ein Bein afgeschoten. Nach solchem Schuttengeverde is vnser reisiger Gezeug mit der ganzen Schlachtordninge an de Viende gefallen vnd heft der Allmechtige, der vnser Lose gewesen (nemblich God is mit vns), sine gotliche Gnade dussen armen Huplein verlent, dar de Viende vp de Flucht

vth oren Fordeil geschlagen vnd de Schlachtinge, dem Herrn Gode sei Loff vnd Dank, gestern twischen 4 vnd 5 Uhren von vns erobert is. Von den Vienden is Hertog Erich mit itlichen Gercisigen entflogen, auer den Graffen von der Hoia hebben wi gefangen, Hans vnd Christoffer von Monekhusen, Raue von Kanstein, Christoffer von Cram vnnnd andere Gercisige erschoten vnd erstochen; von der Viende Voetvolke sin gefenklich angenommen 2000 vngeferlich, de gerausunet vnd gesworen, in 4 Monten wedder de Evangelischen Stände nicht to deinen, de andern auer alle heft vnser Kriegsvolk tho Dode erslagen vnd in de Weser gejagt, darin ein grot Deil ersopet. So hebben wi ok der Viende Geschutte, als 17 Stuck, dorunder 3 ganze, 3 halue Cartaunen vnd itliche Nothschlangen, erobert. An vnser Sieden sin der Herr Borchert von Warberg, Hilmar von Steinberck vnd itliche wenig Voitknechte vp der Malstad dot gebleuen; dar to sint vns itliche Wagen geplündert, süs hebben wi keinen sunderliken Schaden genomen. Were auer den Vienden or Anschlag, den se vorhadden, gelungen, nemblich als Hertog Erich mit sinen Kriegsfolke vns vor thogesettet, dat de Wrisberg vns vp den Rücken togetogen, welches gewislich geschein, wann wi eine Stunde tho spede ankomen weren, dan balde nach der Schlachtinge in einer Stunde is Wrisberg mit sinen Hupen vt einen Holte vorgeruckt vnd vns den Kop willen, derwegen wi dusse ganze Nacht in der Schlachtinge gestanden, auer de Viende heft solches noch vnderlaten vnd is dat Geschrei, ob sie der ganze Hupe der Nichtbetalinge haluen vnwillig, dan sie vnd ok H. Erichs Hupe is in 3 Monten nich betalt worden. Efft nu des Wrisbergen Hupe vp vns nochmals tein werde, dat kunnen wi nicht eigentlich wetten. Man secht, se sin dorch de Grafschaft Hoia getogen vnd darsuluest verlopen. Wat sik wider todragen wert, schal I. Erb. W. tho wetten werden vnd I. Erb. W. tho denen bin ik willig. Datum im Veltlager vor der Drakenborch am 24. May Anno 1547.

I. Erb. W.

Joachim Hagen (Hauptmann).

Ok is Brun von Bothmer mit alle sinen Knechten noch unbeschedit, dat I. Erb. W. siner Fruwen willen vormelden laten.

In Dorso:

Den erbaren etc. Herru Borgermester vnd Rade der Stadt Brunswigk, meinen günstigen Herrn.

Praesent. den 25^{sten} Mai.

Vnsere fruntlige vnd willige Deinste voran. Erbare vnd wolwise gunstige Hern vnd guden Frunde, welckermaten wi dusses Ordes vor der Drakenborch am negsten vergangen 23. dusses Monts May de Schlachtinge (des der Almechtige si gelovet vnd gepriset) erobert, solchs hebben wi I. Erb. W. fruntlich vormeldet. Wannair nu der Bode (Bote) velichte nedergelegt, so wetten wi I. Erb. W. auermals nich tho bergen, dat wi vp vorbemelten Dach twischen 4 vnd 5 Uhren vnser Viende, de 5 Fenlin Ruter vnd 15 Fenlin Knechte stark mit 17 Stuck Geschütz, angefallen vnd de Schlachtinge gelückselichligen erobert, Hertog Erich auer is mit itligen Gereisigen entrant, den Graffen von Schomborg sampt einem nederlendischen Hern vnd itlige andere grote Bevelichslüde vnd Gereisige hebben wi gefangen, vnd einen groten Deil von dersuluigen Gereisigen erstochen vnd erschoten, de merer Deil von Rutern auer is entkomen; des Voitvolks sin von vns 2500 vngeferlich gefenklich angenommen, de gesworen, in 4 Monten wedder dusse Stende nich to denen, de andern in merckliger Antal heft vnser Krigsfolek erstochen vnd in der Weser vorsopet; de 17 Stuck Geschütz, darunter 3 grote vnd 3 halue Cartauwen vnd itlige Notslangen, hebben wi mit städtlichem Pulver, Kugeln vnd anderer Tobehoringe erovert. Hirenkegen hebben wi ok Schaden, doch de Gotloff nicht so gar groit is, genomen, der Her von Werberge, itlige vom Adel vnd Andere sin todt gebleuen, dartho sin vns ok vnsere Wagen geplundert, darup de Hern Graffen itlige dusent Gulden vnd Conradt Penning up sinem Wagen tein dusent Gulden, in Summa vertig dusent Gulden

vngeverlich verloren hebben, vnd dewile wi nu des Geldes dermaten entblöst vnd dat Krigsfolck numer vp de Beta-linge wedder drengen wert, vnd wi vns also im Velde ane Gelt nicht wol entholden mogen, bidden wi demnach fruntlig, I. Erb. W. willen vns vp vnser Gereisige vnd twe Fenlin Knechte nottorftige Gelt forderligst thoschieken. Dat sind wi früntlig tho vordenen willig. Datum in groter Ile tor Drakenborch am 25. Maj a. 47.

I. Erb. W. w.

Brun von Bothmer vnd
Jochim Hagen.

Ok gunstige Hern, hedden wi mit vnserm Krigsfolcke noch eine Stunde lenger, dan beschein, vertogen, were Wrisberg mit sinem Krigsfolck vns vp den Rügge getogen, dardorch wi velichte nederlegt weren worden, dan nach der Schlachtinge is he vth einem Holte vortgerueckt vnd heft vns den Kop beiden willen, welchs doch noch vorbleuen, dan se vortzagt gewesen vnd afgeweken sin, vnd kumpt vns auer itzo Kuntschaft, dat he 6 Geswader Ruter vnd 19 Fenlin Knechte sterek vnd vns vp 2 Mile wegcs na sin schal. Wat sick wider thodrecht, willen wi I. Erb. W. tho jeder Tidt furderligst vorstendigen.

Wi hebben I. Erb. W. in vorigem Breue in Ile geschreuen, dat wi den Graffen von der Hoia gefangen, auer id is der Graff von Schomborg.

In dorso:

Den erbarn etc. Burgermester vnd Rath der Stadt

Brunswigk.

Praesent. den 28^{sten} Mai.

Meine willigen Dienste zuvor 2c. 2c. Braun von Bothmer vnd ich haben G. Erb. R. zu 2 Malen dienstlich geschrieben, welchermassen wir am nächstvergangenen Montag des Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhren vor der Drafen-

borg auf dem Tippenberg Herzog Erich von Br. und Luneb., der 5 Feulein Reuter, 15 Feulein Knechte stark gewesen, mit 17 Stück Geschütz mit Gottes Hilff die Schlachtinge abgewunnen. Heute dato seind wir von der Drakenborg nach dem Dorf Deruen vnd der Stadt Verden, so sich ergeben, vorruckt, wollen an dem Stift Bremen mit Brandschazen vnd sonst vnser Heil weiter suchen zc. (Wiederholung der Bitte um Uebersendung von Geld). Datum im Veltlager zu Deruen am Mittwoch nach Graudi 1547.

E. Erb. R.

Joachim Hagen.

In dorso:

Dem erbaren zc. Burgermeister vnd Rath der Stadt Brunschwigk.

Praesent. am 30. Mai.

Des Grafen v. Mansfeld Bericht über den Sieg bei der Drakenburg an den Rath der Stadt Braunschweig.

Auf den Sontag Graudi hat des Churfürsten vnd der andern evangelischen Stende verordnet Kriegsvolk zum Rotenwalde in ein Dorf, so Herzog Erich von Braunschweig gehörig, ein Lager genommen.

Daselbst ist Kundschaft einkommen, wie das Herzogk Erich von Braunschweig, auch der Wriesberg beide vor Bremen aufgezogen, vnd solt der Herzog seinn Zugk auf die Hoh vnd Wriesberg auf Verden nehmen.

Uf solche Kundschaft ist beschlossen, das man vmb 4 Uhr zum Rotenwalde vfgewesen vnd den Weg nach der Hoh zu nehmen des Verhoffens, Herzog Erich des Orts anzutreffen.

Es ist aber einer aus dem Lande zu Lunenburg komen vnd angezeigt, Herzog Erich were zwischen 7 vnd 8 zu der Hoh ausgezogen, vnd einen Weg angeben, wie man dem Herzoge fürkomen solle. Demselben ist gefolgt vnd haben Herzogs Erichs Leuthe im nächsten Dorf, darhin der Kundschaftster geweisert, vngeserlig mit 60 Pferden gehalten; von denselben seint etliche erlegt, die haben bekant, daß der Herzog

vorhanden sei mit seinen Kriegesvolk, als ist nachdem Fußvolk, welches auf der Haide vor dem Dorf, da man die 60 Pferde antreffen, stehen blieben, geschickt worden. Als dasselbe ankomen vnd man noch durch ein Dorf gezogen, da ist fast ein Feltweges Herzog Erich mit seinen Reutern an etlichen Berglein in seinen Vorthail gehalten, als her sich die Sachen vorzogen, ehe das Geschutz vnd die Knechte beneben den Schwader Reutern ankomen.

Und ob man wol gerne den Veinden die Sonne vndt Windt abgezogen hätte, so hat man doch dazu nit komen mögen, sondern das Geschutz hat man an ein Geholz, dadurch es fast seithalb legen den Feinden, so nit hinter den Bergen gehalten, hat mogen gebracht werden, vnd hat Herzog Erich sein Geschutz nit eher gebraucht, dan als uf dieser Seiten geschossen, so hat er auch schießen lassen.

Ob er nun die Sachen darauf angefangen, nachdem dieser Theil auf der linken Seiten ein Moß (Moor) gehabt vnd auf der rechten Seiten die Weser vnd der Herzog den Anschlag gemacht, daß Briesberg im Rucken vnd der Herzog forne vns angreifen wolen, kan man nit eigentlich wissen, es hat sich aber dermassen ansehen lassen.

Nun hat es der Unmächtige gefugt, daß die Hauffen der Reuter beneben der Schlachtordeninge seint vor fertige (früher fertig) worden, dadurch also dieser Deil legen Herzog Erichen straks zugezogen, vngeacht ob er das Geschutz vor sich gehabt vnd in seinen Vorteil gehalten.

Es ist aber im Zuziehen vom groben Geschutz diesem Teil kein sonderlicher Nachtheil geschehen, aber zuvor vnd ehe die Haufen nebeneinander haben gebracht werden mögen, seint etliche Pferde vnd Reuter erschossen worden.

Und ob wol die Treffen etwas hart angangen, so seint doch die Braunschweigischen geflohen vnd haben gewiß bis in die 3000, so blieben, auch in der Weser ertruncken, gelassen, darüber ist wol 2500 gefangen.

Aber die besten Leuthe, so Herzog Erich gehabt, sein blieben, aber was nit entleibt, ist gefangen.

Herzog Erich ist vom darvon gebracht, aber sein

Geschutz, darunter 3 Scharfemetzen, Karttaunen, Schlangen vnd Beltgeschutz, ist 17 Stück, so erubert worden.

Als man aber die Handlung mit den Feinden, so Herzog Erich bei ihme gehabt, fast zum Ende, da ist Wriesberg mit seinen Haufen, so vns nachgezogen, ankomen, vns aber nit angreifen dörfen, sondern mit 200 Pferden vngeserlich vns vnserer Wagen angegriffen.

Vnd ob wir wol gewillig gewesen, den Wriesberg vnter Augen zu ziehen, so hat es doch aus dem, daß die Reuter vnd Knechte so müde gewesen, wie angezeigt, verbleiben müssen vnd seint vf der Walstadt die Nacht blieben, Wriesberg aber hat sein Lager $\frac{1}{2}$ Meil von der Hoh geschlagen vnd seint inne die Reuter, der er nur 2 Fendlein gehat, sampt 15 Fendlein Knechten mit den Fuersten, als es nur Tag worden, gefolget, vnd so wir dieses Teils rechte Kundtschaft gehabt, so solt mit gotlicher Hülf von den Wriesbergs Hauffen irer wenige von vns kommen sein, es kommen aber gewisse Zeitung, daß des Wriesbergs Haufen alle vorlaufen. Datum am Montag nach Graudi Anno 1547.

IX.

Ueber vorchristliche Alterthümer im Hannoverschen.

Mitgetheilt vom Studienrath Dr. J. S. Müller.

Im Nachstehenden gebe ich einzelne Mittheilungen theils über Denkmäler, theils über einige in den letzten Jahren gemachten Funde, die, wenn sie auch eben nichts wesentlich Neues bringen, Bekanntes doch in mancher Hinsicht ergänzen oder berichtigen.

1. **Fallingbostel.** Die s. g. sieben Steinhäuser bei Fallingbostel, die genauer bezeichnet bei Südbostel liegen, gehören zu den berühmtesten Denkmälern in unserer Provinz. Neuerdings ist wiederholt auf sie eine größere Aufmerksamkeit gelenkt. Frühere Beschreibungen finden sich unter andern in Reyslers *Antiquitates Celticae* (nur eine kurze Erwähnung*), Barings *Descriptio Salae* p. 135, *Hannov. Magazin* 1798, Stück 76, *Vaterl. Archiv* 1820, 2. Bd. S. 196, Wächters *Statistik* S. 34 u. s. w. Das Verdienst, diese Denkmäler vor drohender Zerstörung geschützt zu haben, gebührt dem weil. Ober Amtmann von Quintus-Scilius zu Fallingbostel, dem hier für seine sehr segensreiche Thätigkeit von den Amtseingesessenen im Jahr 1861 ein Standbild errichtet wurde. Die Steinhäuser liegen am östlichen Abhange eines mit Föhren besetzten Heidberges.

*) In ditionibus Electoralibus Brunsvico-Lunenburgensibus similis plane structurae lapides multis locis cernuntur, duobus tertium in portae modum sustentibus et pluribus majorem fulcrorum in modum sustentibus, quos inter nominari merentur te seven Steenheusen prope Walenbostel siti etc. p. 8.

1) Das schönste hat einen einzigen, fast dreieckigen Deckstein, dessen größte Länge $4^m 82^{cm}$ und Breite $4^m 38^{cm}$ beträgt, die Dicke der Platte hält etwa 72^{cm} . Der Deckstein ruht auf 7 Trägern, die innen glatt sind, offenbar gespalten; sie stehen dicht neben einander und bilden unter dem Deckstein eine Höhlung von ungefähr $1^m 46^{cm}$ Höhe, $4^m 8^{cm}$ Länge und $2^m 92^{cm}$ Breite. Das „Haus“ steckt in einem Hügel, der länglich gerundet ist. Vor dem Eingange stehen zwei Pfeilersteine, 87^{cm} — $1^m 16^{cm}$ hoch, etwa 87^{cm} breit und 14^{cm} dick; der Zwischenraum beträgt etwa 54^{cm} . Herum stehen noch fünf Umfassungssteine, dann befinden sich in der Nähe noch drei andere Steine, die vermuthlich demselben Zweck gedient haben. Sie sind sämmtlich etwa $1^m 30^{cm}$ — $1^m 46^{cm}$ hoch. Das ganze Denkmal hat ungefähr 22 Schritt in der Länge und 11 Schritt in der Breite.

Vermuthlich war nach N. dicht daneben noch eine zweite Grabkammer, worauf eine tiefe Grube innerhalb der angegebenen Umfassungssteine und zwei nahe liegende große Blöcke ziemlich sicher hindeuten.

2) Südlich vom ersten liegt in ziemlicher Entfernung (Wächter a. a. D. giebt sie genauer an) das zweite Denkmal mit vier kolossalen Decksteinen:

a. $3^m 50^{cm}$ lang, über $1^m 75^{cm}$ breit, etwa 1^m dick, auf drei Trägern;

b. $2^m 92^{cm}$ lang, 1^m breit und 44 — 50^{cm} dick, auf zwei Trägern;

c. $3^m 79^{cm}$ lang, etwa $2^m 62^{cm}$ breit und 24^{cm} dick, auf zwei Trägern;

d. $3^m 79^{cm}$ lang, $2^m 92^{cm}$ breit, 29 — 58^{cm} dick, auf drei Trägern.

Das Innere ist ziemlich zugeschlemmt und hat nur etwa 58^{cm} Höhe. Das ganze Denkmal mißt ungefähr 12 Schritt Länge und 6 Schritt Breite. Umfassungssteine sind nicht vorhanden.

3) Westlich vom ersten ist das dritte Denkmal, wovon noch drei Decksteine und sechs Träger vorhanden sind. Nur noch ein einziger Deckstein liegt auf seinen drei Trägern und ist $2^m 18^{cm}$ lang, $1^m 75^{cm}$ breit und etwa 58^{cm} dick.

4) Nördlich vom dritten befindet sich das vierte Denkmal mit drei Decksteinen:

a. 2^m 92^{cm} lang, 2^m 4^{cm} breit und etwa 29^{cm} dick, auf drei Trägern;

b. 2^m 92^{cm} lang, 1^m 60^{cm} breit und 29—43^{cm} dick, auf zwei Trägern;

c. 3^m 6^{cm} lang, 1^m 16^{cm} — 1^m 30^{cm} breit und etwa 29^{cm} dick, auf drei Trägern.

Die ganze Länge des Denkmals ist ungefähr 10 Schritt, die Breite 4 Schritt.

Nach frühern Nachrichten sollten von den ursprünglich sieben „Steinhäusern“ noch fünf vorhanden sein, das fünfte habe ich aber nicht entdecken können: entweder ist es mir (trotz genauen Nachsuchens) in dem dichten Gestrüpp entgangen oder es ist überhaupt mittlerweile zerstört worden. Auch Andere haben es nach mir nicht gefunden. Indessen schreibt mir Herr Ober-Boniteur Best in Rethem a. d. Aller, indem er zugleich eine Skizze der Denkmäler aus dem J. 1839 übersendet: „Im Jahr 1832 habe ich die s. g. Steinhäuser zuerst gesehen. Damals lagen sie ganz frei und ungeschützt in der offenen Heide, doch fand ich sie bei meinem zweiten Besuche 1839, wie ich den Wunsch bei dem Ober-Amtmann von Quintus ausgesprochen hatte, mit einem Graben und Wall umzogen, worauf junge Birken gepflanzt waren. Auch stand neben den Denkmälern (wie noch jetzt) eine Warnungstafel. Auf der Zeichnung ist nach der äußersten rechten Seite zu das fünfte Steinhaus zu sehen, welches Sie nicht gefunden haben. Dasselbe kann man von den andern vier Steinhäusern aus auch gar nicht sehen, namentlich seitdem das hoch aufgewachsene Gehölz die Denkmäler jetzt vollständig verdeckt. Das fünfte Denkmal liegt hinter einer Anhöhe. Ein Steinhausen rechts vom großen Steinhause scheint ein Rest des zerstörten sechsten Steinhauses zu sein (wie auch ich oben angenommen habe), von einem siebenten aber habe ich keine Spur auffinden können und ich vermuthe, daß dieses schon in alter Zeit zerstört worden ist, da die ältesten Leute ein solches nicht mehr gekannt haben.“

„Außer diesen Steinhäusern“, fährt Herr Best fort, „habe ich noch manche andere Denkmäler auf meinen Reisen angetroffen, wovon jedoch mehrere seither verschwunden sind. Solche lagen auch in den Feldmarken Hollige und Altenboitzen (A. Fallingbostel) im Uckerlande, und es war von dem Herrn Amtmann in Rethem, zu dessen Amtsbezirk die beiden Ortschaften damals gehörten, zum Schutze dieser Denkmäler ein Befehl erlassen, aber zu meinem Leidwesen habe ich später gefunden, daß sie sämmtlich zerstört worden sind. Außerdem habe ich noch drei bedeutende Steinhäuser bei dem einstelligen Hofe zu Rüdibusch, zur Ortschaft Reckum im Amte Freudenberg gehörig, gefunden. Auch in der Feldmark Steinfeld (Amts Rotenburg) liegt nahe der Landstraße von Achim nach Stade ein Denkmal, freilich in etwas verfallenem Zustande.“ Vgl. Wächter a. a. D. S. 97 und Bericht des histor. Vereins für Niedersachsen, 1872.

Im Bremischen, nahe dem großen Holze bei Obewege, entdeckte der Genannte unter einem Moore mehrere Grabhügel, deren Oberfläche schon gegen 6 Fuß hoch mit Torf bewachsen war. Eben so fanden sich hier, wie bei vielen andern abgestochenen Mooren, im Untergrunde überall Stämme von Tannen, Kiefern, Eichen, Birken, Erlen und deutschen Pappeln, theils in dem unterstehenden brücherdigen Sandboden, theils in den Torfschichten selbst eingewachsen und verbrannt, selbst bedeutende Bäume mehrentheils von Westen nach Osten niedergestürzt und überkohlt. Auffallend war ihm dabei, daß man an einzelnen Stämmen deutliche Arthiebe erkennen konnte, was nun beweisen soll, daß diese vormaligen undurchdringlichen Bruchforsten zu Weideräumen abgebrannt seien, wobei die Abbrenner mittels der Art nachgeholfen hätten. Im Jahrg. 1867, S. 350 f. dieser Zeitschrift habe ich die obige Erscheinung gleichfalls erwähnt.

Herr Best bemerkte in vielen Heiden und Wäldern ackerfurchenartige Flächen, selbst in Gegenden, die so weit von allem graswüchsigem Boden entfernt liegen, daß für die Zukunft wohl niemals ein Wiederaufbruch derselben zu Ackerland zu erwarten steht, besonders da der Boden sehr trockensandiger

Natur ist. Herr Best hat Gegenden gefunden, wo fast alle gemeinheitlichen Flächen in den Heiden solche Ackerfurchen zeigten; und daß dieselben wirklich sehr lange Zeit beackert gewesen sind, kann man daraus abnehmen, daß die Stücke, selbst auf trockenem Boden, alle sehr hoch aufgetrieben und die Vorwanden mehrere Fuß höher als die dagegen schießenden Stücke sind. Diese ehemaligen Feldfluren mit ihren in verkehrter S-Form gekrümmten Stücken, gerade wie bei unsern alten Feldlagen, den Vorwanden, den verschiedenen Richtungen nach der Abdachung der Berge, den schräg über die Stücke gehenden Feldwegen zc. sind wirklich sehr auffällig. Am seltsamsten ist es aber, daß solche Ackerlagen sehr häufig sich da befinden, wo mehrere Hügelgräber liegen, wobei oft einzelne Stücke zwischen zwei Hügel durchschießen, wohl ein sicherer Beweis, daß die Gräber älter sind, als diese Ackerkultur in der Heide.

Die Ackerfurchen in Heiden und alten Wäldern hat Herr Best (auf seinen Reisen als Ober-Boniteur) sowohl im Lüneburgischen, Stabischen, als auch im Hoyaschen und Diepholzischen beobachtet. Die größte Ausdehnung solcher alten Feldfluren fand er im Amte Tostedt, wo fast das ganze ehemalige Amt Moissburg, ausgenommen nur einige naßgründige Flächen, mit seinen Heideräumen und alten Markenforsten, welche man fast für Urwälder halten sollte, durchgängig ackerartig gefurcht ist. Die Ackerstücke sind selbst in leichtsandigem Boden sehr hoch aufgetrieben, oft bis zu 3 Fuß Höhe. Gewöhnlich liegen zwischen denselben sogenannte Balken von 4 bis 6 Fuß Breite, welche nicht beackert gewesen sind und die als Lagerplätze für die aus dem Ackerlande gerodeten Granitgeschiebe, ursprünglich auch wohl für die Baumstüken gedient haben. Für den langen Bestand dieser Flächen als Kulturland zeugen auch die unter der Oberfläche gelagerten und später bloßgelegten Granitblöcke, welche oft mit unzähligen langen Schrammen bedeckt sind, den offenbaren Spuren von den überstreichenden Pflugschaaren.

Die damaligen Ackerbauer scheinen sich — wie auch natürlich — am häufigsten in der Nähe von Flußthälern

angesiedelt zu haben; so scheint hierdurch die bedeutende Ackerkultur in der Nähe der Elbmarsch, welche selbst wohl nur als Viehweide damals benutzt wurde, veranlaßt zu sein. So findet man auch auf der hohen Geest in der Nähe der Aller und der Weser, besonders aber an der Hunte im Amte Diepholz und Freudenberg, bei den Dörfern Aldorf, Bockstedt und Rüssen in den Heiden und Forsten viele ehemalige Ackerfluren. Aber auch in der Nähe von Mooren, welche damals wohl größtentheils grasreiche Brüche bildeten, erscheinen dergleichen, mitunter aber auch so entfernt von allem weidesfähigen Boden, daß man fast annehmen muß, diese Ackerbauer haben ohne Viehweiden gewirthschaftet.

2. Nienburg. Bezüglich der in dieser Gegend befindlichen vorchristlichen Grabhügel hat Gade in seiner Geschichte Nienburgs verschiedene besonders ergiebige Plätze nachgewiesen. Hierzu die nachstehenden ergänzenden Bemerkungen. Von Herrn Leimfabrikanten H. Ratjen wurde mitgetheilt, daß beim Ausgraben der Leimgruben zu der ziemlich nahe vor dem Nordertthore angelegten Leimfabrik von seinen Arbeitern mehrere Urnen mit Knochenresten gefunden seien. Leider ist durch die Gleichgültigkeit der Arbeiter keins der Gefäße heil geblieben. Der Fundort ist nahe an der Weser, und es ist anzunehmen, daß in diesem hochliegenden Terrain solcher Gräber noch mehr vorhanden sind. Eine Reihe von Grabhügeln liegt ferner am Wege nach dem Dreiviertelstunden entfernten Wölpe, andere sind bei Mehlbergen und hinter Liebenau bei dem Dorfe Hemeringhausen, auch in der Gegend von Estorf und Leeseringen. Ueber eine Ausgrabung bei Lehe habe ich in der Zeitschrift des historischen Vereins zu Stade, Jahrg. 1871, berichtet. Eine andere bei Leeseringen theilt Hr. Gade in folgender Weise mit. Wir wanderten (Frühjahr 1868) nach einem im Felde eine Viertelstunde von Leeseringen liegenden Hügel, aus dem man schon einige Urnen entnommen hatte. Aus der Stellung derselben erfahen wir bald, daß solche im Kreise standen, und wir konnten nach der daraus zu erkennenden Peripherie und Entfernung den Platz der übrigen finden. Die Urnen standen etwa 3 Fuß von ein-

ander entfernt, in einem etwa 10 Fuß Durchmesser haltenden Kreise, dessen Mittelpunkt gleichfalls eine Urne, und zwar eine recht große, enthielt. Wir gruben, nachdem wir durch die Sonden den Standpunkt gefunden hatten, zwei heraus, doch war, weil es vorher längere Zeit geregnet hatte, der Thon so weich, daß es nicht möglich war, ein Gefäß heil herauszubringen. Sie waren alle mit Deckel versehen und enthielten Knochen und kleine Bronzetheile, welche letztere jedoch ihre frühere Form nicht mehr erkennen ließen. Wir versuchten dann unser Glück noch auf einem andern Plage, der zwar schon zu Land geebnet war, sich aber als Grabstätte noch erkennen ließ, und fanden auch sogleich eine außerordentlich große Urne mit Deckel. Indessen auch diese war trotz aller Vorsicht nicht heil herauszubringen, doch gelang es, das im großen Gefäße befindliche kleine, aber hübsch geformte Beigefäß wohl erhalten zu Tage und nach Hause zu fördern. —

Auf der Krähe bei Nienburg wurden beim Niveliren des Bodens im Oktober 1867 mehrere Hügel gefunden. Der eine, beim Umarbeiten und Ebuen der abgetriebenen Waldfläche aufgewühlt, lieferte — allerdings in Scherben — zwei Töpfe, „zeigte im Uebrigen aber den Kastenbau des Innern“.

Auch auf dem Gut Dyle sind mehrfach Urnen gefunden, und ferner befindet sich dort in der Forst eine alte Befestigung, die nach ihrer ganzen Anlage einer sehr frühen Zeit angehört. Ueber diese, wie über das Urnenfeld wird es durch die Güte des Herrn von Arenstorff möglich sein, demnächst wohl Ausführlicheres zu berichten.

3. **Bobenwald** (Forst-Inspection Medingen). Im Jahr 1866 beim Ausgraben einer Kuhle für das Wildpret fand man im westlichen Theile des Bobenwaldes in der Forstabtheilung Nr. 27a drei Aschenkrüge. Die größere Urne wurde erhalten und ist später von dem Herrn Forstmeister Hogen in Lanterberg der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen übergeben. Sie ist schlicht und von mittlerer Größe. Die zwei kleineren Gefäße, mit Reifen verziert, zerbrachen. Der Inhalt der großen Urne bestand nur aus Asche.

Die Gefäße befanden sich unter dem Wasserspiegel einer im hohen Sommer austrocknenden Vertiefung von etwa 5 □R. Größe, und zwar an deren Ostseite, vor einer Quelle. Dieser nassere Theil der Vertiefung sollte zur Belustigung des Wildes noch mehr vertieft werden, als man bei Anlage eines Grabens an die Urnen gelangte. Sie standen in einer hölzernen Schlinge von der Form eines gleichseitigen Dreiecks, von je vier auf einander gefanteten Brettern hergestellt, die nach außen durch kreuzweis eingetriebene, spitz gehauene Bretterpfähle und hinter diesen durch Steine gesichert und festgepackt waren. Unter den Steinen war ein größerer regelmäßig ausgehöhlt. Ob und wie die Schlinge zugedeckt gewesen, ist leider nicht ermittelt, ebensowenig die Angabe, daß sie an den drei Ecken auch noch durch hölzerne Keile gehalten wurde. Die etwa zweizölligen Bretter von 4 Fuß Länge sind aus einer hohlen Eiche gespalten, sie zeigen nicht die Anwendung der Säge, sondern des Beils. Die Hiebe müssen mit einem glattschneidigen Beil mit kräftiger Faust geführt sein, denn sie haben 3–4 Zoll Länge. Doch ist die Hantschärfe nicht immer glatt und grade, sondern auch ausgerundet. Für ein steinernes Beil erscheint die Arbeit zu fein.

Die ganz ebene Umgebung der Vertiefung (letztere ein zur Zeit von Wasser bedeckter Sumpf), jetzt mit Buchen bestanden, ist ehemals Ackerland gewesen. Da die Mittelrücken und Furchen der alten Landstücke dicht an den Rand der Vertiefung treten, so wird die Grube im alten Ackerlande angelegt sein, und der Bobenwald, dessen jetziger Flächeninhalt 1578 Morgen 63 □R. beträgt, hat außer derselben sonst nur noch eine einzige andere Wasserpfütze und außer dem s. g. Hundeborn auch sonst kein Wasser. Die Begräbnißstätte grade in jener Vertiefung ist daher bestimmt sehr merkwürdig, noch merkwürdiger aber die Sicherung derselben durch die hölzerne Schlinge.

Den obigen Bericht verdanken wir dem Herrn Forstmeister Seidensticker und der Vermittlung des Herrn Obergerichts-Präsidenten von Werlhof zu Lüneburg. —

4. **Debstedt** (Amts Uebe). Im Mai 1868 brachten Zeitungen die Mittheilung, daß man in der Nähe von Debstedt beim Torfgraben ein altes Schiff gefunden habe. Selbiges sei aus einem Baumstamm gearbeitet, habe eine Breite von $3\frac{1}{2}$ Fuß, dagegen sei die Länge des Fahrzeuges noch nicht ermittelt, indem man mit dem weiteren Nachgraben einstweilen habe aufhören müssen. Auf Erkundigung beim K. Amt Uebe erhielt ich folgende weitere Notiz. Der in der Feldmark Debstedt in der Nähe der Feldmark Sievern und des an diese Feldmark grenzenden Bremer Moores etwa 5 Fuß tief im Moore gefundene angebliche Kahn von Buchenholz, so morsch, daß er mit dem Finger abgebröckelt werden kann, mißt oben etwa 2 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll und 2 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, ist $4\frac{1}{2}$ Zoll tief und hat nicht die Form eines Kahns, sondern eines Napfes. Derselbe wird vermuthlich zum Tränken des Viehes benutzt sein.

Diese Meinung des K. Amts ward durch das dem Schreiben beigelegte Modell des Fundstückes in verkleinertem Maßstabe wesentlich unterstützt. Das Original befindet sich zur Zeit im Hause des Johann Lührs zu Debstedt, das Modell in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen.

5. **Kahden-Brookum**. Zwischen dem ungefähr eine Meile südöstlich vom Dünmer entfernt gelegenen Dorfe Brookum und dem im Kreise Lübbecke gelegenen Flecken Kahden zieht sich nördlich von dem Stemmer Berge am Stemmer Moor und Ströher Bruche entlang eine Heide, welche erst in neuerer Zeit an einzelnen Stellen cultivirt wird. Auf dieser Heide liegen viele Grabhügel. Dieselben sind von den DD. med. Brosei in Wehden und Hartmann in Vintorf nach dem gefälligen Berichte dieses Letzteren zum Theil näher untersucht. „Gehen wir von Brookum in der Grafschaft Diepholz aus, so gelangen wir auf die Osterheide, welche zwischen Brookum und der Bauerschaft Oppendorf im Kirchspiel Wehden und zwischen dem Stemmer oder Stemmerwehder Berge und Stemmer Moore liegt und welche sich durch zwei nicht völlig geschlossene Kränze von sehr bedeutenden Grabhügeln auszeichnet. Die

erste Reihe von 9 Gräbern liegt auf einem ovalen Höhenrücken, die Distanz zwischen den einzelnen Grabhügeln beträgt 24—60 Schritt und zwischen dem ersten und letzten 450 Schritt. Den siebenten in der Reihe ließen wir vor einigen Jahren aufgraben, fanden aber nichts weiter, als ungefähr in der Mitte einen zusammengedrückten Haufen verbrannter Knochen ohne Urnen oder Urnenscherben. Weiter nach Oppendorf hin findet sich die zweite Reihe von Grabhügeln, 7 Stück, wovon aber die meisten seit kurzem abgefahren sind. Der erste, noch unverletzte, hat an der Basis einen Durchmesser von 75 Fuß. In einem andern will der Eigenthümer 6 Gefäße, welche beim Abfahren leider zerstört wurden, gefunden haben. Eine spätere Nachgrabung in demselben Hügel ergab nur Urnenscherben, Knochen und Kohlen, außerdem das Stück einer Rehkronen; gleich unerhebliche Resultate hatte auch die Untersuchung eines dritten, so daß in Folge dessen die weitem Nachforschungen aufgegeben wurden.

Oestlich von Oppendorf zieht sich eine andere Heide hin, wovon ein Theil die Mühlenheide heißt. Auf dieser befinden sich ebenfalls mehrere Grabhügel. Aus einem derselben holte Herr Dr. Brosch ein kleines napfförmiges, mit Knochen gefülltes Gefäß, dann ein größeres, etwa 1 Fuß hohes hervor, dessen Inhalt aus einer fetten, mit Asche vermischten Erde, unten aus Knochenresten bestand. An Geräthen wurde nichts entdeckt. Die Unterlage bildete Aschenerde, und mit solcher war das roh gearbeitete Gefäß auch umgeben.“

6. Ostfriesland. Ueber einen bei Osteregels in der Nähe von Aurich im Oktober 1867 gemachten Urnenfund giebt der nachstehende Bericht des Herrn Oberförsters Brandes nähere Auskunft.

Bei Gelegenheit der Bodenvorbereitung im Forstorte Wiesens, bei streifenweisem, 2—3 Fuß tiefem Graben (es wurde nämlich immer 8 Fuß breit gegraben und blieb dazwischen stets ein 6 Fuß breiter Streifen liegen), fanden die Forstarbeiter 10 Stück Gefäße. Diese lagen in der Nähe der getheilten Gemeinheit von Wiesens südseits der s. g. schwarzen Berge nesterweise im Abhange zerstreut, auf Heid-

boden von etwa 30 □R. und zwar $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß tief in der Erde. Der Thon derselben war anscheinend mit Kiesel- sand gemischt, Höhe und Durchmesser betrug 8—10 Zoll, so daß ihre Form stark ausgebaucht erschien. Deckel fehlten, dagegen schienen sie früher mit Soden bedeckt gewesen zu sein, indem sich in der Erde über den Töpfen viele Fasern fanden; sie waren auch nicht mit Steinen, Kieseln, umstellt, wie man es hier sonst wohl findet.

Leider konnten die Aschenkrüge nicht ganz erhalten werden, da sie sehr morsch waren. Die ganz zerfallenen und halbzerbrochenen enthielten nur Erde, Knochenreste und anscheinend Asche.

Herr Amtsscretair Rose in Leer bemerkt zu diesem Berichte Folgendes. Der Fundort liegt auf einer der Sand- anhöhen, welche die Provinz Ostfriesland hier und da durchziehen und auf welchen man fast allenthalben Urnen findet. Der s. g. schwarze Berg, an dessen Abhänge die Urnen gefunden sind, erhebt sich etwa in der Mitte zwischen Wiesens und Blochhaus und ist ohne Zweifel auch als Begräbnißplatz benutzt worden, da der Sand an vielen Stellen mit Erde vermischt erscheint. Früher waren dort noch mehrere kleinere Hügel, von denen aber nach und nach manche abgefahren sein sollen. Ob Funde darin gemacht wurden, habe ich nicht erfahren. Die dort vorkommenden Urnen dürften vielleicht zu den ältesten hiesigen Landes gerechnet werden, da in denselben Metalle, so viel ich weiß, nicht vorgekommen sind. Vor mehreren Jahren habe ich dort auch einige zerbrochene Urnen gefunden: dieselben waren nur klein und roh gearbeitet, ohne Verzierung und schlecht gebrannt. In denselben fand ich die gewöhnlichen Knochenheilchen, mit Holzkohlen, Asche und Sand vermischt, ohne Metallbeigaben. Nur in einer Urne befanden sich noch einige Feuersteinabsplitterungen. Deckel waren nicht vorhanden, es zeigten sich aber unverkennbare Spuren von aufgelegt gewesenem Rasen.

Diese ältesten Begräbnißstätten erstrecken sich, mit einigen Unterbrechungen, vom Upstallsboom an (südwestlich von Aurich) über Wiesens, Blochhaus, Neupfalzdorf (mit einer Abzweigung

nach Tannenhausen), Middels und Dunum. Bei letzterem Orte wird die Mischung mehr bemerkbar. Der Upstallsboom selbst wird wohl der Eisenzeit angehören.

Bei dieser Gelegenheit sei einer Art merkwürdiger Urnen gedacht, die man hin und wieder in den niedrigen Ländereien findet. Sie sind schüsselartig, manchmal nur bis 4 Zoll hoch bei einem Durchmesser von 14—20 Zoll; ihre Farbe ist bräunlich, gelblich und weißlich, auch buntgestreift. Sie gehören offenbar einer jüngern Zeit an, da sie meistens recht sauber gearbeitet sind und fast sämmtlich Eisensachen enthalten. Die Hügel, worin sie gefunden werden, sind nach der Ansicht des Volkes solche, die von unsern Vorfahren aufgeworfen wurden, um ihrem weidenden Vieh vor den täglich zwei Mal aufsteigenden Meeresfluthen Schutzplätze zu schaffen, also zu einer Zeit, wo das Land noch nicht mit Deichen umgeben war. Einige dieser Hügel haben allerdings einen ziemlichen Umfang und sind oben so abgeplattet, daß darauf eine Menge Vieh Schutz finden könnte, andere sind aber so steil und spitz, daß sie zu einem derartigen Zweck völlig ungeeignet sind. Auch sind, was wohl zu beachten, keine Spuren vorhanden, daß jemals die Fluthen diese Hügel bespülten.

X.

Elisabeth von Calenberg-Göttingen als Dichterin.

Ein Beitrag zur Charakteristik der Fürstin

von

Jwan Franz, Pastor sec. zu Eldagjen.

In den geistig bedeutendsten Frauen und hervorragendsten Fürstinnen nicht bloß der Reformationszeit, sondern aller Zeiten, gehört ohne Zweifel Elisabeth, geborne Markgräfin von Brandenburg, vermählt in erster Ehe (1525) mit Herzog Erich d. ä. von Braunschweig-Lüneburg und in zweiter (1546) mit Graf Poppo von Henneberg. Wie diese ausgezeichnete Fürstin nach dem Tode ihres ersten Gemahls (1540) und während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Erich II. durch den Superintendenten Anton Corvinus im Lande Calenberg-Göttingen die Reformation eingeführt hat, dürfte allgemeiner bekannt sein; wie denn auch der durch den Abfall ihres Sohnes zum Katholicismus ihr verursachte Kummer, sowie ihr tragisches Ende von jeher die lebhafteste Theilnahme erregt hat¹⁾. Dazu hat die hohe Frau durch Hinterlassung von gar mancherlei Schriftstücken dafür gesorgt, daß ihr Andenken nicht erlösche. Außer einer fast zahllosen Menge großentheils eigenhändiger, oft mehrere Bogen langer Briefe, die in der Regel über die verschiedensten Materien sich verbreiten und von dem vielseitigen Interesse, sowie von

1) Vgl. Havemann, Elisabeth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, Göttingen 1839 — eine Schrift, die übrigens in mehrfacher Hinsicht noch weiterer Berichtigung und Ergänzung bedarf, als schon durch den 1855 erschienenen II. Band der Geschichte Braunschweig-Lüneburgs von demselben Verfasser ihr zu Theil geworden ist.

der hohen geistigen Begabung der frommen Fürstin das glänzendste Zeugniß ablegen, besitzen wir von Elisabeths Hand zwei Aufzeichnungen von größerem Umfange, nämlich eine in 49 Artikeln verfaßte, für ihren Sohn bestimmte Unterrichtung und Ordnung, wie derselbe sich gegen Gott seliglich und im weltlichen Regimente gegen Jedermänniglich richten und schicken solle²⁾, und einen durch Corvin 1545 zum Druck beförderten Sendbrief an ihre Unterthanen, Christliche Besserung und ein neues gotseliges Leben, so in dieser letzten bösen Zeit die hohe Noth fordert, belangend³⁾. Dagegen ist es bisher so gut wie unbekannt geblieben — auch Havemann weiß Nichts davon —, daß (wie schon Lucae in seinem Fürstensaal S. 1200 f. erwähnt) die Fürstin auch Lieder gedichtet hat. Dieselben finden sich handschriftlich (chart. B nro 321) auf der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha; und es dürfte nicht uninteressant sein, einige kurze Mittheilungen über dieselben zu machen.

Ein Buch in Quartformat und Ledereinband — auf der Vorderseite in Goldpressung die Kreuzigung Christi nebst den Vorbildern der Opferung Isaaks und Moses eherner Schlange, sowie die Buchstaben VDMIE⁴⁾ und die Jahreszahl 1555, auf der Rückseite in Silberpressung die Auferstehung des Heilands mit der Jahreszahl 1543 — enthält auf den ersten 68 Blättern (die übrigen sind unbeschrieben) 16 bezw. 18 theils kürzere, theils längere Lieder, die, wie der schon von dem Schreiber vorgesezte Titel⁵⁾ besagt, mit Einer Aus-

2) Die Handschrift dieser Unterrichtung wird aufbewahrt auf der Bibliothek zu Königsberg und ist größtentheils abgedruckt in von Strombeck's Fürstenspiegel des sechszehnten Jahrhunderts. Vgl. Havemann, Elisabeth, S. 66 ff. und Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg II, S. 307 ff.

3) Ein Exemplar dieses Sendbriefs findet sich auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover. Vgl. Havemann, Elisabeth, S. 59 f.

4) Verbum Dei Manet In Eternum — Wahlspruch des schmalcaldischen Bundes, welchem die Fürstin übrigens niemals beigetreten ist.

5) Etliche lieder, so mein gnedige/ fürstin vnnd frauwe die vonn/ hennenberg etc. in Irem elende/ zu hanober gemacht, Anno etc. 54 vnnd 55.

nahme sämmtlich der Zeit entstammen, da die Fürstin, durch Heinrich d. j. von Braunschweig ihrer Leibzucht beraubt und von ihrem (zweiten) Gemahle getrennt, zu Hannover im Glende lebte⁶⁾; und zwar ist es bloß das letzte halbe Jahr, von Michaelis 1554 bis Ostern 1555, in welchem diese Lieder entstanden sind. — Daß die hohe Frau in früheren Jahren, von Regierungsgeschäften überladen, zu poetischer Beschäftigung keine Muße gefunden hat, ist begreiflich; aber aus ihrem arbeitsreichen Wirkungskreise herausgerissen und zu Hannover unter den größten Bedrängnissen und selbst leiblichen Entbehrungen wie in der Verbannung lebend, hat sie ihrem kummervollen Herzen, wie durch stets erneute Bitt- und Klage-Episteln, so besonders auch in Versen und Liedern Luft gemacht. „Sich und ander zu trosten vnter dem creutze“, das ist der Hauptzweck ihres Dichtens. Gleich wie bei so vielen Anderen, ist es also auch bei ihr die Hitze der Trübsal gewesen, welche die Frucht ihrer Lieder gezeitigt hat; scheint doch z. B. auch Landgraf Philipp von Hessen während der Zeit seiner Gefangenschaft zum Dichten von Klageliedern veranlaßt worden zu sein (vgl. Wigand Lauze, Hessische Chronik II, S. 297).

Sehen wir nun die Lieder selbst, welche zum Theil eine nicht geringe Länge haben (eins derselben zählt 54 Strophen!), uns etwas genauer an, so erhellt alsbald, daß ihr eigentlich poetischer Werth im Allgemeinen nur ein äußerst geringer ist. So hochbegabt die edle Fürstin war, die Gluth echt dichterischer Begeisterung ist ihr fremd; und mag sie immerhin im Versificiren stellenweise ein nicht gewöhnliches Geschick zeigen, so ist es doch fast durchweg nicht sowohl originale Poesie, was sie uns bietet, als vielmehr der bloße Nachhall und Nachklang einer solchen. Meistens wird nämlich durch bekannte evangelische Kirchenlieder (z. B. Ach Gott, vom Himmel, sieh darein, Am lob mein Seel den Herren u. a.) ein Ton bei ihr angeschlagen, welchen sie dann weiter fort-klingen läßt, indem sie die in jenen Gesängen ausgesprochenen

6) Vgl. Havemann, Elisabeth, S. 97 ff.

Grundgedanken in Bezug auf sich und ihre Verhältnisse in den mannigfachsten, oft sehr tautologischen Wendungen variirt. Dazu wird es mit dem Reim und der Silbenzählung sehr oft nichts weniger als genau genommen, und durch verdrehte Constructionen wird der Sinn bisweilen nahezu unverständlich. Dennoch und bei Alledem, so gering im Großen und Ganzen der eigentlich poetische Werth der Lieder anzuschlagen ist, in psychologischer und historischer Hinsicht sind dieselben keineswegs ohne Interesse, denn sie lassen in das Herz und Leben der fürstlichen Dulderin uns tiefe Blicke thun.

Das erste Lied der Sammlung — das einzige, welches einer früheren Zeit, nämlich dem Jahre 1543, entstammt — ist von der Herzogin für ihr Hof- und Hausgesinde gedichtet, daß dieses ihr damit zu Neujahr gratulire. Ohne Zweifel war bisher ein anderes, der Fürstin wahrscheinlich wenig zusagendes Neujahrslied üblich gewesen; und so fand sie denn, auch mitten im Drang der Regierungsgeschäfte, Zeit, selber die Verse zu dichten, mit denen sie zu Neujahr sich angesungen zu hören wünschte. Das Lied, in welchem der fromme echt fürstliche Sinn der hohen Frau sich ausspricht, lautet (im Ton Gelobet seistu Jesu Christ) wie folgt:

„Nun wolle gott das vnser gesangk
 Allzeit geschee dem herren zu danck,
 So wunschem wir ewer guad ein gutes Jar,
 Das gott mit gnadeun mache war, alleluia.

„Ewer fürstlich gnad standt nit bestat,
 Wo er gott nicht zum hülfen hat,
 Der euch erhelt all tag vund stundt,
 Wellichs wunschem wir von hertzen grundt, alleluia.

„Gott gebe das ewer gnad Irenn gewalt
 Bonn gott annehme vund recht erhalt,
 Der gebe ewer gnadem allick vnd heill,
 Zu handeln, was gott gefellig sei, alleluia.

„Noch weiter wünschen wir aus hertzen grundt,
 Das ewer guad vunderthan alle stundt
 Zun gehorsamb vund gotseligkeitt
 Ewer guad alletzeit seint bereit, alleluia.

„Das wünschen wir von hertzen all,
 Das es gott vund euch gefall,
 Ein erlich volck, ein heiligs Landt,
 Getrew vund gehorsamb werdt bekant, alleluia.

„Ewer gnad thue auff Ire milde hab
 Vund schenck vuns eine guedige gab
 Zu diesem frolichenn Newem Jar,
 Mit gesuntheit das vberlebe gar, alleluia.

„Vund sei mit ewer gnad gottes hanndt,
 Die vuns behuet vor sundt vund schandt,
 Verleihe viell seliger Jar
 Sun frucht vund liebe das werde war, alleluia.“

Weiterhin finden sich noch zwei andere Neujahrslieder, am ersten Advent 1554 ihrem (abwesenden) Gemahle Poppo von Henneberg und ihrer jüngsten Tochter Katharina gewidmet. Das Lied für diese letztere, welche bei der Mutter in Hannover weilte und derselben in ihrer Trübsal ein besonderer Trost war, lautet folgendermaßen:

„Allein gott in der hohe sei ehr
 Vund danck fur seine guade,
 Der mir das swulin Catharina zart
 Zum tochterlin hat beguadet,
 Sun seiner furcht sie lebet gar,
 Gezieret mit gotseligkeit ist war,
 Zu seinem lob vund ehrenn.

„Das danck ich gott in ewigkeitt
 Vund preise seine guade,
 Die groß wolthat mir ertzeiget hat,
 Lobet Sue ahn alle maße,
 Sie hilfft mir tragenn das Crentze schwer,
 Rest die welt nicht abwendenn sich,
 Das wollest Ir, herr, betzalenn.

„O Jesu Christ Sohn eingeborn
 Deines himelschenn vaters,
 Erbarm dich der verlassenn weisenn
 Vund Ires gehorsams willenn,
 Gib Ir from gemahell der dich furchtet,
 Mit langem lebenn sie segue,
 Als ein gott vund vater der weisenn.

„Ey heiliger geist du troster gut,
 Du allerheilsamester troster,
 Sterck sie vorthann In gottesfurcht
 Bei Christo selig zu pleibem,
 Auf erdem sie nit liebers hat
 Als dich vund mich mein her vund gott,
 Das wirt Ir nicht gerewenn.

„Ich lobe preise anbete dich,
 In gotseligkeit sie wachset,
 Denn hochemut vund pracht sie verachtet,
 Bleisset sich deins vund meins willens,
 Darumb mein gott und herr segne sie
 Vund bis Ir herr vund vater alletzeit
 Hir vund ewig Amenn.

„Liebes kindt gehorche mir,
 Deiner Mutter, das rathe ich dir
 Wilt dich ann die welt nit keren,
 Liebe mich vund ehre got den herren,
 Das laß bei dir pleibenn war,
 Das wunsch ich dir zum Newenn Jar.“

Auch ein Gratulationscarmen zu dem Brauttage der Anna Sophie von Brandenburg findet sich, sowie am Schluß der Sammlung eine Reihe von Versen, die unter einige „Contrafect“ gesetzt werden sollten, welche die Fürstin bei ihrem Abschiede von Hannover wahrscheinlich der Kirche St. Jacobi und Georgii schenkte oder doch zu schenken beabsichtigte. — Die außerdem noch erübrigenden elf Lieder — die Mehrzahl der Sammlung — sind ohne speciellen Anlaß entstanden und mehr oder weniger allgemein gehalten. Dieselben sind offenbar ein getreuer Ausdruck der jeweiligen Gemüthsstimmung, in welcher die Fürstin sich befand, und erklingen deßhalb je nach dem Wechsel der Stimmung aus den verschiedensten Tonarten. Der Grundton indeß, welcher durch alle ohne Ausnahme hindurchklingt, ist das ungeheuchelte und inbrünstige, echt evangelische Gottvertrauen, welches die hohe Frau auch sonst, in besseren glücklicheren Tagen beseelt hatte. Wohl bleibt dies Gottvertrauen nicht ohne Anfechtung und Kampf; in größtem Glend und äußerster Bedrängniß

lebend, von Allen verlassen, hat die fürstliche Dulderin manch trübe dunkle Stunde zu durchleben, da sie vergebens Frieden sucht, und der gepreßten Brust entringen sich mehr als einmal die ergreifendsten Klagelaute. Aber im Hinblick auf die Frommen aller Zeiten, welche stets durch Leiden geprüft sind, und vor Allem im Ausblick zu Gott, dessen Verheißungen ja nicht trügen können und dessen Hülfe unversehens eintritt, auch wenn gar keine Menschenhülfe bereit ist, ringt die fürstliche Kreuzträgerin sich immer wieder zu getroster Zuversicht hindurch. Ja, mitten im Leide frohlockt sie, und ihr Mund strömt über von Lob und Preis des treuen Gottes, welcher ihr einiger Tröster ist. Sie weiß, Er wird und muß ihr helfen, denn nun Seinetwillen ist sie ja in dies Elend gekommen, und Haß gegen Sein Wort, welches sie liebt, hat ihre Feinde bewogen, ihr so wehe zu thun 7). Indes will sie Gott keineswegs vorschreiben, wie und wann Er ihr helfen soll, sondern beugt sich immer aufs Neue unter Seine Hand und ergiebt sich ganz in Seinen heiligen Willen; ja, sie fleht Ihn an, ihr Kraft zu verleihen, daß sie auch ihre Feinde liebe und ihnen von Herzen vergebe, wie auch Gott selbst ihnen vergeben möge. — Dazu äußert sie wiederholt die rührendste, echt landesmütterliche Liebe zu ihren vormaligen Unterthanen. Daß es unter Gottes Beistand, dem sie allein dafür die Ehre giebt, nach großen Mühen ihr gelungen ist, Sein heiliges Wort im Lande heimisch zu machen, und daß nach mehrjähriger Unterbrechung die Predigt des Evangeliums wieder ungehindert erschallen darf, ist ihres Herzens innigste Freude; und sie kennt keinen sehnlicheren Wunsch, als daß die reine evangelische Lehre dem Fürstenthum auch ferner und für alle Zeiten erhalten bleiben möge. — Als dann endlich,

7) Die wohl nicht zu bestreitende Thatsache, daß sie ihre Trübsal wenigstens zum Theil selbst verschuldet hat, indem sie durch ihre große geistige Begabung sowie durch gutgemeinten Eifer für die evangelische Sache, nicht minder aber durch persönliche Antipathien und andere Gründe sich hatte verleiten lassen, in unweiblicher Weise über ihre Sphäre hinauszugreifen, scheint der hohen Frau nie zum Bewußtsein gekommen zu sein.

kurz vor Ostern 1555, nachdem sie zwei Jahre lang in Elend geschmachtet, die Stunde ihrer Befreiung schlägt, ergießt sich (in der Palmnacht) ihr Herz in überströmendem Lobgesange, und mit Dank gegen den treuen Gott, der ihr so gnädig geholfen, sowie mit liebevollen Ermahnungen an die Bewohner Hannovers und des ganzen Fürstenthums scheidet sie von ihnen, um „der heunen schutz zu suchen“, d. h. fortan im Hennebergischen bei ihrem Gemahl und Schwiegervater zu weilen.

Es sei mir nun vergönnt, auch aus der Zahl der im Obigen charakterisirten Lieder zwei Proben mitzutheilen. Zunächst ein am heiligen Dreikönigsabend 1555 gedichtetes Lied, welches zugleich zeigt, wie die Fürstin selbst ein complicirteres Versmaß nicht ohne Geschick handhabt. Dasselbe lautet „im thone Mag ich vnnglück nicht widerstan“:

„Vnnglück mir meinen schaden thett,
 Im feurigen Bett
 Thet mich mein gott erhaltenn,
 Wunderlich sehr inn großer nott
 Thetestu mein gott
 Wachenn vund das fevr erkaltenn.
 Das dannck ich dir,
 Stete hastu mich
 Ahnu alle gefehr,
 Mein gott vund herr,
 Scheinbarlich woll erhaltenu.

„Wiewoll es ist ein grosse kunst,
 Gots huld vnuud gunst
 Im vchstem glauben behaltenn,
 So weiß ich doch das du mirs schenckst,
 Wiewoll fleisch eungst,
 Denn geist lestu nicht erkaltenn.
 Ich seußße zu dir,
 Zu erhaltenn mich
 Zu aller frist
 Fur des teußfels listenn,
 Das die vber mich nicht waltenn.

„Darumb will ich mein sorgenn lahn,
 Gott ist der Mann,
 Dem thue ich mich beuehenn,
 Denn er kann mich sein schwach gefeß
 Haltenn gemeß,
 Das ich nicht muge irrenn
 Vonn rechter Lehr,
 Das gib o herre,
 Dieweill ich erwacht,
 Die welt nicht acht,
 Laß mich o herr nicht feilenn.

„So stehe ich vehst vnnnd wart seins trosts,
 Der mich erlost
 Nach seinem gottlichem willen,
 Ich hab es gestelt inn seine handt,
 Im ist bekandt,
 Er wirt denn feindt stillenn,
 Wie groß er ist
 Mit seiner list,
 Christus der Mann,
 Der sturzen kam,
 Vnnnd schick es nach seinem willen.

„Dann sein gnad vnnnd trew pleibt vehst,
 Er ist der best,
 Das veldt wirt er behaltenn,
 Er heist alleine helffer groß,
 In aller weiß
 Rest er vnns nicht zuspaltenn.
 Mein gnediger gott
 In aller nott,
 Auf denn ich trawe
 Ahn allem schewe,
 Er wirt mich selig erhaltenn. Amen.

Von besonderem Interesse ist ferner ein Lied, worin erzählt wird „alles creutz vonn Jugenn auf, daraus Ir f. g. ist erlost durch gott dem sie getrawet, dafür dem herren dancket, mit ermanunge dem herren vnnnd großen konige schepfer himels vnnnd der erden neben Ir gnad zu danken frolich.“ Auch von den 24 Strophen dieses Liedes („im thou Ich danck dir lieber herre das du mich hast erlost“) sei mir erlaubt, wenigstens elf mitzutheilen.

- B. 1. Ey gott mein lieber herre
 Lob dich beidt tag vund nacht,
 Ich will dich auch thun ehrenn,
 Sieh, du hast mich gebracht
 Ach schwerlich aus Mutterleibe
 Bin ich inn anugst gezelt
 Ghe dem teuffell zu leide
 Getauft wie es dir gefelt.
- B. 3. Im ehestandt bin ich begebenn
 Dem edelenn herrenn mein,
 Inn krankheit thet ich lebenn,
 Ahn furcht thet ich nicht sein.
 Creutz, Jammer vunde schmerze
 Was mir allzeit empor,
 Ich schrei zu gott vonn herzenn,
 Dem ungelück kam zuvor.
- B. 4. Nach meiner seel gestandenn,
 Auch nach dem leibe mit gewalt,
 Vom wortt mich zu enthaltenn
 Treibenn die da waren erkalt.
 Mein trew^r thet mir denn schadeun,
 Das redt ich vberlant,
 Das ist In nicht gerateun,
 Ich bin ins herrenn hut.
- B. 6. Ich thett anch ernstlich regirenn,
 Im lanndt woll funftzehenn jar,
 Thet weinig darin hoffirenn,
 Das redt ich ganntz offeunbar.
 Der teuffell war ausgelassenn,
 Wie menuiglich ist bekant,
 Dennoch hielt reine straßenn,
 Das lanndt gudt ruhe sanndt.
- B. 7. Gottes wortt thett ich liebenn
 Vund brachts inn das lanndt,
 Biell thetenn sie mir zuschiebeun
 Vncost inn meine hanndt.
 Dennoch nach gots gefallenn
 Klinget hir doch gottes wortt
 Vund gehet hirin mit s-halle
 Vund ist allein mein trewer hortt.

- V. 11. Die arbeit ist nit zu erzellen,
 Der ich getragenn viel,
 Thett mich auch ofte fellenn,
 Meins schreibenn war kein ziell.
 Dennoch thet ichs ertrageun
 All zu derselbenn stundt,
 Auf gots ergetzung thet ichs wagen,
 Mein hertz ist gar verwundt.
- V. 18. Einvnttdreißig jar im lannde
 Bin ich gewesen hir,
 Tröz das mit warheit Semande
 Ausleg noch beweiß auf mich,
 Was erbarkeit entgegen,
 Das ich getriebeun hedt
 Mit schwerenn vntd mit liegen
 Das thet des teuffels sath.
- V. 19. Von Jederman ich geplaget wardt,
 Mein Creutz ist stets vermerdt,
 Das thett allein die bose ardt,
 Vntderrhan gannß vngelerdt,
 Ir trewe sie vergaßenn,
 Entzogenn mir das brodt,
 Es war In nicht geheißenn,
 Der herr der halff aus nott.
- V. 20. Mein diener vntd gefinde
 Vergaßen pflicht vntd eide,
 Handeltenn mit mir geschwinde
 Vntd thetenu mir groß verdrickß.
 Im Creutz thetenu sie nit pleibeun
 Entzundenn mir mein Bett,
 Noch seilt mir nicht am leibe,
 Der herr thet mich erretten.
- V. 23. In gottes willeun mich ergeben,
 Claget In mein elendt,
 Nach seinem willeun lebenn,
 Denn armen aus meiner handt
 Ach mocht ich deue gebenn
 Nach meines hertzeun begier,
 Mit meinem Sohn gar ebeun
 Lebenn ahn zanuck vntd beschwer.

B. 4. Hiemit so will ich endean,
 Erhalt mein Creutz vnnnd nott.
 Erhalt mich inn deinen heudeen,
 Mein herr schepfer vnnnd gott.
 From vnderthan mir beschere,
 Du edeler erloser mein,
 Zu deines nahmens ehre
 Vnnnd laß mich danckbar sein.

Amen.

Daß die Fürstin aus Kummer über die gegen ihren Willen vollzogene Vermählung ihrer oben erwähnten Tochter Katharina mit dem katholischen Obrißburggrafen von Rosenberg (zu Prag) im Jahre 1558 an gebrochenem Herzen starb, ist bekannt; doch scheinen die näheren Details ihres tragischen Endes bisher unbekannt geblieben zu sein, und ich erlaube mir darum, dieselben hier zum Schluß mitzutheilen, so wie ich sie in einer auf dem Göttinger Rathhause aufbewahrten handschriftlichen Chronik des Lubecus gefunden habe ⁸⁾.

Obwohl Elisabeth mit der betr. Vermählung unzufrieden war, wollte sie doch, um einmal wieder mit ihren Kindern zusammen zu sein, der Hochzeit beiwohnen und machte sich deshalb (im Frühling 1557) von Schlenzingen aus auf den Weg nach Münden. Da aber ihr Sohn Erich II. ihr den Hochzeitstag mit Absicht nicht recht angegeben hatte, kam sie um vierzehn Tage zu spät und mußte in der ersten Herberge auf braunschweig-lüneburgischem Gebiete erfahren, daß die Vermählung bereits gefeiert, ja Katharina mit ihrem Gemahl schon nach Böhmen abgezogen sei. Vor Schmerz ganz außer sich, rief sie jammernd aus: „O das sei dir, lieber Gott im Himmel, geklagt! Ist doch kein Bauer, kein Säu- oder Kuhhirte, der nicht die Mutter zu seiner Hochzeit lädt und gern zum Ehrentage dabei hätte. O lieber Herr, Gott und Vater, womit habe ich das versündigt!“ Ja, der namenloseste Schmerz überwältigte sie dermaßen, daß sie ganz von Sinnen gerieth,

⁸⁾ Die betreffende Chronik soll, nach dem Repertorium, aus Lekner und Lubecus compilirt sein, dürfte aber in Wahrheit von dem letzteren und zwar von diesem allein geschrieben sein.

nicht essen und trinken wollte, Niemanden in ihrer Nähe dulde und, fast ganz entblößt, mit gezogenem Schwert Alle abwehrte, welche sich ihr nahen wollten, bis man sich endlich ihrer bemächtigte und die Gemüthsfranke nach Almenan zurückführte. Hier lebte sie mit unnachtetem Geist noch über ein Jahr, alle Laken und Tücher, welche ihr unter die Hände kamen, zerschneidend, bis endlich am 25. Mai 1558 der Tod ihren Leiden ein Ende machte. In der That ein wahrhaft tragisches Ende, welches nur mit tiefster Wehmuth und schmerzlichster Betrübniß erfüllen kann! Ein reiches vielbewegtes Leben mit der schreiendsten Dissonanz geschlossen! Doch wohl uns Christen, daß wir den Schluß dieses armen Erdenlebens nicht als letzten Schluß kennen, sondern von einer Welt wissen, da alle, auch die schreiendsten Dissonanzen sich auflösen und ausklingen in die wunderherrlichste Harmonie, und alles, auch das schwärzeste Erdenndunkel in seliges Himmelslicht sich verflärt!

XI.

Zwei Gedichte auf Herzog Heinrich den Jüngern.

Mitgetheilt von Herrn Oberlehrer Koldewey in Wolfenbüttel.

Das erste Gedicht ist auf der Wolfenbüttelschen Bibliothek vorhanden. Unter den von Gödeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung (1857) S. 265 f. und 1160, verzeichneten Gedichten auf Heinrich den Jüngern wird es nicht mit angeführt. Der vorliegende Druck besteht aus 4 Bl. in 4^o. Drucker und Druckort sind nicht angegeben. Auf der letzten, sonst leeren Seite stehen nur die Buchstaben **B. W.** und bezeichnen als den Verfasser Burkhard Waldis, der auch noch andere Schmähdgedichte gegen Heinrich d. J. verfaßt hat. Nachweis über ihn findet man in A. Koberstein, Grundriß der Gesch. der deutschen Nat.-Liter. I. (Leipzig 1847) S. 363 Anm. 11; Gödeke, Burchard Waldis (Hannover 1852) und Grundriß 2c. S. 362. Eine Anzahl anderer gegen Heinrich den J. gerichteter Gedichte sind von Gödeke herausgegeben in dieser Zeitschrift Jahrg. 1848 S. 336 ff.; 1850 S. 1 ff.; 1852 S. 154 ff.

Wahrhafte beschrei-
bung, Der Belegerung und
Schanzens vor dem Haus Wolfenbüttel.
Durch die Durchleuchten Hochgeborenen
Fürsten, Churfürsten zu Sachssen, und
Landgraff Philipssen zu Hessen.
Gescheen den 9. Augusti, des
42. Jars.

Der Dichter.

DER Beuttel hat der löcher viel,
 Der Wolff mag lauffen wo er wil.

Der Zeger stet in dem Thal,
 Schaut das er in die Gruben fal,
 Denn wird gebeist am Wolff die hant,
 Wol gepert vnd auch wol durchbraut.
 Ob er die Zeh nun blecket fast,
 Vnd bitt den Teuffel auch zugast.
 Vnd den er ihnd suchen ist,
 Sol in nit helffen falsch noch list.
 Von ihnd an zu keiner Zeit,
 Gott der HERR sey auff vnser seit.
 Anno M.D.XXij.

Warhafftige Beschreibung, der 1^b
 Belegerung vnd Schanzens, für dem Haus
 Wolffenbüttel. Durch die Durchleuchten Hochgebornen
 Fürsten, Churfürsten zu Sachsen, vnd Landgraff
 Philippsen zu Hessen. Gescheen den 9.
 Augusti, des 42. Jars.

Lobt seist Gott in der Trinitat,
 Wie heimlich furest deinen Rath.
 Langmütig bist HERR in dein gewalt,
 Menschliche werck bald hast gefalt.
 Wie du denn durch dein Maiestat,
 Beweifest hoch von gnad zu gnad.
 Dem Hauffen die sich dir ergebn,
 Für die streistst (vnd wilt das Lebn)
 Wie du denn reichlich hast beweist,
 Am Narren gros, vnd stolzen Geist.
 Der durch sein scharren vnd sein pochen,
 Der durch sein wilten, durch sein fluchn.
 Der durch sein Brennen, durch sein tobn,
 Der durch sein schmehen nicht zu lobn.
 Der doch die fromen Fürsten hoch,
 Gelestert hat mit schand vnd schmach.
 Wider sein gwissen, eid vnd pflicht,
 Gehandelt hat vnd bösllich dicht.
 Derhalben du mein lieber Gott,
 Mogst leiden nicht den hon vnd spott.
 Dein Macht die hastu HERR beweist,
 Denem der dich ehrt vnd preist.
 Derhalben ichs nicht lassen kan,
 Dein Göttlich gnad zu zeigen an.
 Was nu dein Göttlich gnad vnd Sieg,
 Ausgerichtet hat in diesem Krieg.

Der Fürst von Braunschweig wie man heist,
 Bol Teuffels list ein böser geist.
 Als er die Fürsten hoch geborn,
 Geleitet hat zu grossen Zorn.
 Mit Ehr abschneidung manigfalt,
 Mit bösen listen vbel ggestalt,
 Also das zu der gegen Wehr
 Ist auff gebracht ein grosses Hehr.
 Sind sie angezogen mit gewalt,
 So glimpflich vnd in der ggestalt.
 Das auch den Feinden alzugleich,
 Furwar nicht ist ein Hütlein ggeschengt.

Als sich nun auch die erste Stadt,
 Zu Gnaden sich begeben hatt.
 So hat der frome Fürst von Sachsen,
 Das Göttlich wort auch lassen wachsen.
 Das er den ersten tritt in die Stadt,
 Zum ersten er besuchet hat.
 Den Tempel Gottes vnd sein Haus,
 Den Teuffel auch getriben draus.
 Darinn er auch Gott vnserm **HEM**,
 Singen lies zu Lob vnd Ehn.
ACH **HEM** vnd Gott, ich lob vnd preis,
 Dein Göttlich gwalt mit allem vleis.

Darnach das Heilig Göttlich Wort,
 Gehöret ward von manchem dort.
 Darnach da ist man gerückt fort, 2b
 Geratschlaget wol an manchem ort.
 Also das sie all Fleck vnd Stedt,
 Mit vnterthenigem Gebet.
 An beide Fürsten sich ergeben,
 Damit gefristet Leib vnd Leb'n.
 Haus vnd Hoff vnd alles gut,
 Vnd das noch manchem zorn thut.
 Welchs wir doch achten nicht ein meidt,
 Gelobt sey Gott in Ewigkeit.
 Der die Gottlosen stürzen kan,
 Sein bestes Haus das griff wir an.
 Vnd das do heisset Wolffenbuttel,
 Beim Hund do lag schon der Knüttel.
 Der neund Augustus was der tag,
 Da man manch Büchssen führen sag.

Ja für das selbig feste Haus,
 Gar dapffer sie sich wehrten draus.
 Vnd hofften sehr auff irn Hern,
 Der würd sie all entsetzen wern,
 Mit Hasen süssen vnd mit Speck,
 Das Hasen baner das war weck.

W morgen hub wir schantzen an,
 Was bei der nacht nicht ward gethan.
 Darnach da ward gantz nach der dick,
 In die schantz geführt gar manich stück.
 Der Churfürst hub den Keien an,
 Landgraff des gleich solt jr verstan.
 Mit Trumeten vnd der hehr Pauken,
 Daruach do lies wir hinein gaucken.
 Das Geschütz in einem Feuer fort, 3
 Der from Landgraff sehr ward gehört.
 Ein Thurm fellt wir beider seit,
 Das die im Schlos gantz wenig freud,
 Darnach durch das ganze Haus,
 Ward geschossen sehr durch aus vnd aus.
 Doch hetten die im Schlos zuoru,
 Heimlich auffgemacht jr starcke Thor.
 Fielen dem Landgraff in die Schantz,
 Da hub sich erst ein seltsam Dank.
 Manch ehrlich Man erstochen ward,
 Vnd das verdros die Fürsten hart.
 Blieb deshalb nicht vngerochen,
 Vnd wurden wider uein gestochen.
 Auch hat man jr wider nicht gfelt,
 Das har zerzaust vnd wol gestrelt.

A Freitag hub man wider an,
 Mit freuden lieffen hinein gou.
 Mit feuer vnd mit stücken gros,
 Ein jeder mercket seinen schofs.
 Vnd hielten die ins Schlos so lang,
 Vnd machten juen also pang.
 Rachen (sic!) die warn erstochen,
 Zu die Keller han sie sich verkrochen.
 Denn sie solch gwalt nicht mochten leiden,
 Ir hoffnung was in kleinen freuden.
 Derhalben auch viel armer Leut,
 Die fielen raus vmb die Vesper zeit,

Gaben auch viel der Frid zeichn,
 Damit sie gar thetten erweichn.
 Den fromen Fürsten jr gemüt, 3b
 Das sie zu guaden vnd in der güt.
 Zu guad sag ich, sind auffgenommen,
 Darnach do hört man wider prommen.
 Die grossen stück den selben tag,
 Im Schlos da hub sich not vnd klag.
 Den selben abent in der nacht,
 Da haben sie ein Lermen gmacht.
 Da meinten wir sie fielen raus,
 Vnd wolten theilen Kappen aus.
 Do lag in doch ein anders on,
 Ein jeder dacht wer ich danon.
 Da nun der tag anprechen thet,
 Ein jedes stück sein Meister hett.
 Die zünten sie mit ernst an,
 Vnd lieffens wider hinein gon.
 Vnd nöten sie den selben tag,
 Das sie begerten, halten sprach.
 Das auf jr vielfeltige bitt,
 Furwar auch ist versaget nit.

Was nu darin gehandelt ist,
 Ist mir zuschreiben unbewust.
 Begers auch nicht vnd ob ichs wöst,
 Sagt ichs doch nit, Das Haus was fest.
 Das ward den tag gegeben auff,
 Ein jeder meint er wolt darauff.
 Das manchem hart verpoten war,
 Doch welsch gelitten hetten fahr.
 Den wurde es ganz wol vergunt,
 Wolt das ein jeder wol verstund.
 Wie Gott der HERR so wünderlich 4
 Hat geben vns so bald den Sieg.
 Gegen diesen Tyrannen gros,
 Der Teuffel ist jr Bund genos.
 Der hat in auch gelonet recht,
 Gleich wie der Hencker thut sein Knecht.

Der gleichen sol in diesem fall,
 Suen gescheu alln zumal.
 Vnd die das Heilig Göttlich Wort
 Berachten vns der guaden Hort.

Derhalben ist mein trewlich bitt,
 Diese Straff wöllst verachten nit.
 Vnd das zu einer Warnung han,
 Was Gott gewürckt, vnd hat gethan.

Wd so du hast den Spruch gelesen,
 Wiß gwislich werst dabey gewesen.
 Vnd da also die Büchffen kracht,
 Hetst wol als weng als ich gelacht.
 Hiemit geb ich dem Spruch ein endt,
 Vnd bitt darneben alle Stendt.
 Das sie das heilig Göttlich Wort,
 Ehren wollen jmer fort.
 Halten das in trewer pflicht,
 Brüderlich lieb verachten nicht.
 Vnd einer thu was er nur wolt,
 Zu von dem andern geschen selt.
 So wird vns Gott auff vnserm theil,
 Gnad geben, vnd auch glück vnd Heil.
 Durch Geistes gab vnd seinen Namen,
 Wer das beger sprech mit mir Amen.

B. B.

4^b

Das zweite gleichfalls in Gödcke's Grundriß nicht verzeichnete Lied ist enthalten auf einem Folioblatt, das nur auf einer Seite bedruckt ist. Das Ganze ist mit einem schwarzen Rand umgeben. Drucker und Druckort unbekannt. Vorhanden auf der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

Ein Spruch von Herzog

Heinrich von Braunschweig

Anno M. D. XLV. Jar.

Herzog Heinrich von Braunschweig heiß Ich
 Den Namen in dem Taufß hab Ich
 Ein veriatger meinnes Landts bin Ich
 In Braunschweig nimmer mer darff Ich
 Sachsen vnd Hessen vertriben Mich
 Das Witheil selber mir sprich Ich
 Ein anfang Mordtprenner bin Ich
 Alle Mord/ Brand geschah durch Mich
 Aller falschen practic hebet (?) ich Mich
 Keiner Erbaren that besiß ich Mich

Mord Brand vund Schelmenstück brauchet Ich
 Die Euangelischen Fürsten verachtet Ich
 Die Euangelische Herrn verfolget Ich
 Auff Wolsfenbentel trawet Ich
 Auff Keyser vund König verließ ich Mich
 Bapst vund Bischoff verhetzend Mich
 Ich weint sie hettind gfürchtet Mich
 Der Bischoff von Mentz schickt gelt an Mich
 Die Euangelischen solt Prennen Ich
 Münch vund Pfaffen bekenn Ich
 Sie schickten gleichßfals gelt an Mich
 Darumb sind sie Mordtprenner gleich alls Ich
 In meiner augst ließen sie Mich
 Das Bad müßt selber außschitten Ich
 Himden an den Kein schicktend sie Mich
 Mein Landt solt gwinnen wider Ich
 Mit vil zu Roß vund Fuß thet ziehen Ich
 Das Landt zu erobern verhofft Ich
 Es hat mir gefelt das ich wol Sich
 Jez hats ein annderer was ailsft es Mich
 Ein verlagter gefangner Fürst bin Ich
 Mit sanpt meinem Son bekenn ich Mich
 Das ich so vbel geregiert hab Mich
 Wolt schier der Teuffel hollet Mich
 Vnnd meiner geselschafft wiinsche Ich
 Sie werent all vertriben gleich wie Ich
 Das sie kein verfürtent mer wie Mich
 Dann ich stetig nichts vor mir Sich
 Denn meinne Landt die freucken Mich
 Doch habs wol gnug verschuldet Ich
 Darumb wirts nit bößer das weiß Ich
 Alle die von Braunschweig gesegne Ich
 Ich besich dich nimmer das besorg Ich
 Du hast ein anndern lieber dann Mich
 Das rede vnnd bekenn Ich.

XII.

Miscellen.

I. Die Babilonie.

Von Dr. Hermann Hartmann in Vintorf.

Der interessanteste Berg in dem westlichen Süntelgebirge, welches von der Weserscharte bis zum Penterberge bei Bramsche, fast parallel dem Osning, der als Lippischer Wald (Tentoburger Wald) durch das Lippische, dann durch das Westfälische bis Hörstel bei Spnenbüren in nordwestlicher Richtung in die norddeutsche Ebene ausstreicht, verläuft, ist jedenfalls der Mehner Berg oberhalb Blasheim, die Babilonie, vom Volke auch wohl die Babilönnen genannt; interessant durch einen wahren Sagenschatz, welcher sich an ihn knüpft. Auf ihm soll Wittekind zwei Schlösser, die Wedekinds- oder Wefingsburg und die Babilonie gehabt haben, hier soll er geboren sein und seine silberne Wiege in dem Berge verborgen liegen (Schichthaber: „Mind. Kircheng.“ Minden, 1753. Th. III. p. 43). Hier soll er auch gestorben und nach Eger gebracht worden sein (L. Schücking: „Das malerische und romantische Westfalen.“ p. 173.).

In diesen Berg unter seiner Burg verwünschte sich der in der Schlacht auf dem Wittenfelde geschlagene Held mit seinem ganzen Heerestross, und aus ihm bricht er, wenn Krieg droht, mit lautem Getöse und Waffenlärm hervor (L. Bechstein: „Deutsches Sagenbuch.“ p. 320.). Die Babilonie ist also für Wittekind das, was der Untersberg für Karl den Großen, der Kyffhäuser für Friedrich Barbarossa. Hier sitzt er und harret, bis seine Zeit kommt. In der Babilonie liegt der Schatz des Königs Wefing, und zu bestimmten Zeiten erscheint eine schöne, weißgekleidete Jungfrau, welche einen Bevorzugten in den Berg zu den Schätzen führt, so den Waghorster Schäfer, Namens Gerling aus Hille, dem sie den Eingang in den Berg zeigt und ihn mit drei fremden lilienartigen Blumen (der Springwurz), welche er vorher gepflückt hatte, das Lührschloß sprengen läßt.

So viel von den Sagen. Nun gehen wir zu dem Berge selbst. Die Babilonie ist ein einzelner, nach Osten, Süden und Westen steil abfallender Berg, welcher in dem Gebirgszuge wie eingeklinkt liegt und nur von Norden her, wo er allmählich ansteigt, durch eine Schlucht, die sich in den die Babilonie umschließenden Bergen öffnet, zugänglich ist. Schon von

Weitem ist der Berg durch seine Form auffallend, die ihn für Befestigungen sehr geeignet erscheinen läßt. Und in Wirklichkeit ist er mit solchen versehen. In den meisten gedruckten Nachrichten über die Babilonie wird von Burgen und Befestigungen gesprochen. So sagt L. Schücking in seinem „Malerischen und romantischen Westfalen“: „Die Babilonie hat einen mit dreifachen Erdwällen verschanzten Gipfel*), den Resten der rohen und kunstlosen Befestigung, in welcher sich die Sachsen gegen die anstürmende Tapferkeit der Franken Karls des Großen vertheidigt haben mögen und die zwischen 772 und 785 entstanden sein mögen.“ Dieser Ansicht bin auch ich, und ist es geschichtlich nachweisbar, daß Karl der Große im Jahre 772, nachdem er die Sachsen, welche ihm den Uebergang über die Weser wehren wollten, hier geschlagen hatte und bis zur Ocker im Braunschweigischen vorrückte, um die Ostfalen zu demüthigen, einen Theil seiner Truppen beim Brunsberge, westlich von Hörter, zurückließ, um sich den Rückzug über den Fluß zu sichern. Dieser Truppentheil war nun an der Weser hinab bis Lübbeki (Lübbach), das jetzige Lübbecke, eine Stunde von der Babilonie entfernt, vorgerückt. Die Westfalen, welche von gutwilliger Unterwerfung nichts wissen wollten, schlichen sich, während Karl noch jenseit der Weser stand, am späten Abend ins Lager der Franken ein und richteten unter der sorglosen Menge kein geringes Blutbad an. Auf die Nachricht von diesem Unfalle eilte Karl schleunigst an Ort und Stelle, griff den Feind, der sich wahrscheinlich auf der Babilonie verschanzt oder sich hierher zurückgezogen hatte, an und brachte ihm eine vollständige Niederlage bei. Sobald aber Karl den Rücken gewandt hatte, pflegten die Sachsen über die fränkischen Befestigungen herzufallen, diese zu zerstören und sich dann gegen den wieder heranziehenden Rächer durch Verschanzungen und Verhaue zu sichern. So zog sich der Krieg bei scheinbarer Unterwürfigkeit und dann wieder erfolgenden Aufständen der einzelnen sächsischen Stämme unter kleinen, nichts entscheidenden Scharmützeln hin, bis Karl durch die Enthauptung von 4500 Sachsen bei Verden den Nachkampf des ganzen Sachsenvolkes hervorrief und dieses in den beiden mörderlichen Schlachten bei Detmold und am Schlagvorderberge (Klus bei Osnabrück) im Jahre 783 gänzlich daniederwarf, so daß hiermit, wenn er auch noch einige Jahre schwach fortgesetzt wurde, der sächsische Krieg beendet war.

Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß die Verschanzungen, Ringwälle und dergleichen, welche mehrere Berghöhen des Westfünftels tragen und vom Volke gemeiniglich Schwedenschanzen genannt werden, aus den sächsischen Kriegen herrühren; jedenfalls ist dieses von dem Ringwalle auf der Babilonie anzunehmen, da dieser durch viele Sagen mit dem König Wittekind in Beziehung gebracht wird.

*) Die Befestigung geht nicht bloß um den Gipfel, sondern auch um den größten Theil des nördlichen Abhanges.

Verläßt man nun bei Blasheim die Minden=Osnabrücker-Chaussée und geht auf den Gebirgszug los, so kommt man durch die Bauerschaft Mehnen, deren letzte Häuser schon an beiden Seiten der Schlucht und auf dem nördlichen Abhange der Babilonie liegen. Hier fallen dem Herannahenden schon gleich fast über 20 Fuß hohe Wälle auf, welche durch Wege durchschnitten werden, theilweise ganz oder halb abgegraben und zu Ackerland gemacht worden sind. Verfolgt man den Hauptwall, so geht dieser um den ganzen Berg herum, und man bedarf dazu einer guten Viertelstunde. An den östlichen, südlichen und westlichen abschließenden Theilen des Berges ist der Graben an der inneren Seite ausgeworfen und der Wall erhöht die steile Bergwand um einige Fuß; an der nördlichen, sanft abfallenden Bergfläche durchschneidet der Wall die ganze Breite desselben und treten da, wo der Berg niedriger wird, schon an der östlichen und westlichen Seite, am Höchsten aber auf der nördlichen Abplattung zwei Hülfswälle hinzu, so daß hier drei Wälle den Berg einschließen. Fast in der Mitte und oberhalb des nördlichen Hauptwalles, noch im Bereich des Lagerraumes, sickers eine Quelle hervor und hat sich einen Weg durch den Wall geöffnet. Die Wälle sind von Erde, was sich da, wo sie zur Hälfte abgegraben sind, deutlich erkennen läßt. Die Hülfswälle sind niedriger, als der Hauptwall, welcher, wie schon erwähnt wurde, an einzelnen Stellen noch über 20 Fuß hoch ist. Im Ganzen ist die Form eines Ringwalles nicht zu verkennen, nur daß der nördliche Wall eine mehr grade Linie verfolgt und dadurch, daß der Berg nach Süden in eine Spitze ausläuft, ein Dreieck mit abgestumpften Spitzen entstehen mußte. Wie schon vorhin angedeutet wurde, umgeben die umliegenden Berge die Babilonie wallartig und sind von ihr, vorzüglich nach Westen, durch eine tiefe Schlucht getrennt, so daß kaum eine geschütztere Lage, als die Babilonie sie aufweist, gedacht werden kann. Es wird nun bei Schlichthaber a. a. D. der rudera der beiden Wittkindsbirgen gedacht, vorzüglich sollen solche auf der Spitze noch vorhanden gewesen sein. Was es damit für eine Verwandtniß hat, weiß ich nicht. Der Berg ist mit kurzem Gestrüpp dicht bewachsen und habe ich kein Gemäuer oder Reste davon finden können. Die Größe und Beschaffenheit der Umwallung läßt mehr auf einen Lager= als einen Burgplatz schließen, wie sie überall in Deutschland an solchen Stellen, die schon von der Natur besetzt waren, auf Hügeln, in Brüchen und Sümpfen, auf Halbinseln, Landzungen, hauptsächlich aber auf Bergspitzen, wo sie als Burgwälle bezeichnet werden und oft zu der irrigen Ansicht, daß hier Burgen gestanden haben, Veranlassung geben, gefunden werden (Niede: „Die Urbewohner und Alterthümer Deutschlands“). Wasser war ein Haupterforderniß bei den Anlagen von Schutzwällen und ein solches fehlt auf der Babilonie auch nicht. Zu einem Burgplatz wäre der Umfang zu groß, auch spricht das Material des Walles mehr für einen Ring= als einen Burgwall. —

2. Der Wellenberg.

In den Nordalbingischen Studien, Band I. Seite 11, befindet sich eine mythologische Studie von Dr. Müllenhof über einen altsächsischen Gott Welo. Der Verfasser geht dabei aus von einem am rechten Elbufer gelegenen Orte, der im 9. Jahrhunderte Welanao genannt wird, im 14. Jahrhunderte als Welna wiederkehrt und jetzt Wellenberg heißt. Seite 14 bemerkt er, daß die bisherige Deutung aus Wella (unda) sprachwidrig sei und kommt schließlich zu dem Resultate, daß unsere Vorfahren einen Gott Welo verehrt haben, welcher mit dem Eddischen Vali, einem der 12 Asen, identisch ist. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß wir auch diesseit der Elbe einen Wellenberg haben. Die Pfarre in Pässe (Amts Meinerßen) besitzt dicht vor dem Dorfe einen etwa 12 Morgen großen Kamp, über dessen Namen ich als dortiger Interimpastor manchmal vergeblich nachgedacht habe. Von einem heiligen Quell kann nämlich hier, wie bei dem Wellenberge jenseit der Elbe, gar nicht die Rede sein. Höchstens von dem wellenförmigen Terrain könnte der Name abgeleitet sein, das aber jener Pfarrkamp mit seiner ganzen Umgebung theilt. Er besteht nämlich aus einer dünnen Sandwüste, aus der sich einzelne Dünen erheben; nur den kleineren Theil bildet tiefer liegendes Moorland, wo Torf gebaden wurde. Auf dem Sandlande versuchte ich mit Erfolg Lupinen zu bauen; an andern Stellen pflanzte ich Akazien, Birken und Föhren, die aber nur kümmerliches Gedeihen hatten. Die ganze Localität wäre für den Cultus einer heidnischen Gottheit wohl geeignet. Ich bemerke noch, daß die Kirche in Pässe, die zu den ältesten im Lande gehören dürfte, auf einer ähnlichen Sanddüne liegt, höchstens fünf Minuten vom Wellenberge entfernt.

L. Grote, Past. a. D.

3. Inschriften Niedersächsischer Edelleute im Stammbuche des Wilhelm von Hudenberg.

Mitgetheilt vom Kammerjunker Grafen Julius von Deynhausen in Berlin. (Im Besitze des Herrn Pastors Ragotky zu Trieglitz.)

Titelblatt:

1584

I. W. G. W.

(Wappen.)

Wilhelm von Hudenberck.

Das Wappen zeigt in silbernem Felde einen goldenen links mit einem Knäuf, rechts mit einem Kleeblatt endenden Bügel, welcher mit sieben abwärts gerichteten rothen Federn besetzt ist. Helm: gekrönt und mit dem die Federn links sehrenden Schildebesilbe.

1590

M. H. Z. G.

(Meine Hoffnung zu Gott.)

Magnus Dux Brunsvicensis et Lunaeburgensis.

(Wappen.)

1593

M. H. S. Z. G.

(Meine Hoffnung steht zu Gott.)

(Wappen.)

Johannes Dux Brunsvicensis et Lunaeburg. manu ppa.

1597

W. G. M. F.

(Wie Gott mich führt.)

Craft von Bodenhausen Ritmeister habe dieses meinem insunders guten
freunde Wilhelm von Hudenbergk geschriben zu Senitz.

1591

M. H. V. G.

Hinrich von Belheim (Beltheim?) Mein Handt.

1591

F. G. L. E.

Burchardt von Adelebeffen mein eigen Handt.

1587

M. G. S. I. G. H.

(Mein Geschick steht in Gottes Hand.)

(Wappen von Braunschweig-Lüneburg.)

Christiann Herzog zu B. unnd L. mppria.

1590

W. G. W.

(Wie Gott will.)

Fridericus Dux Brunsv. et Lunaeb: mpp.

1590

A. G. T. I.

(Auf Gott trau ich.)

(Wappen.)

Georgius Dux Brunsvic. et Lunaeburgensis.

15 Ich hoffe noch 97

V. S. W.

Claus Frieße

Oberstleutenamptt

Dies meynem ohim und vertrauweten Bruder in Ungern zur gedechtnus
geschriben zu Senitz den 5 Septemb. 97

1595

Hans Otto Graff zur Schaumburg.

1595

S. M. K. G.

Wappen: rechts golden, links einmal senkrecht und viermal quergeheilt und von
roth und schwarz geschacht. Helm: rothe Säule mit Pfauenwedel.

Afchem von Kampe dihu guder gefelle.

1581

W. G. M. F.

(Wie Gott mich führt.)

Christoffer von Ahlden mein handt geschriben bim guden ruw.

1591

M. V. Z. G.

(Mein Vertrauen zu Gott.)

Alexander Nabe von Papenheim geschriben zu guter gedechtniß zu Zell
den 23 Aprilis.

1590

I. W. G. W.

Johan von Obbershuffen.

1587

F. V. B. L. H.

Wappen: in Silber vier achtmal sägenartig gebrochene rothe Duerstreifen. Helm:
zwei silb. Büffelhörner, jedes mit vier gestürzten rothen Sparren belegt.

Fritze von dem Berge.

1588

Wappen: In Silber ein schräglins liegender rother Baum, oben mit sechs,
unten mit fünf Seitenstäben. Helm: silberner Thurm mit spitzem rothen Dach und
drei Giebeln, auf dessen Spitze eine silberne Feder steht. Der Thurm ist mit dem
Schilbeszeichen belegt.

Levin von Donop dein getreuer Bruder.

1589

I. H. G. I. G. G.

From sein schatt nitt,
Gar zu from taucht nitt,
Halb from und halb ein schaff
Das weret lang und verderbett nitt baltt.

Johan Marschalck, Bürgens Sohn.

1589

H. G. V. C. W.

Ut licet, sed si plus.

(Wappen.)

Marquardt von Hodenbergk, geschriben seinem lieben Bruder Wilhelm
von Hodenbergk zu freundtlicher und gutter gedechtnüßse ihn Zell den
3 May Ao. ut supra.

1595

M. H. Z. G.

(Meine Hoffnung zu Gott.)

Harttwich von Garffenbüttel.

1587

H. G. Z. S. V. E.

Wappen: Roth und weiß umwundenes Jagdhorn ohne Schlinge in blauem Schild. Helm: Todtenschädel, durch dessen Augenhöhlen zwei Schwerter kreuzweise gesteckt sind; darüber ein Pfauenwedel.

Cord von Mandelsloh, Otto Njchens Sohn.

1587

G. H. M. V. A. M.

Wappen: In Silber ein von Gold und Schwarz gewundenes Jagdhorn, auf welchem ein schwarzer Federfächer mit schwarzem Stiel, um welchen goldene Ringe liegen, steht. Helm: Goldene Säule mit drei schwarzen Federn, vor welcher das Horn (ohne Fächer) liegt.

Werner von Bevesen mein handt.

1596

M. H. Z. G.

(Meine Hoffnung zu Gott.)

Hartwich von Garffenbüttell

(Eine viel festere und jüngere Handschrift als die des obigen Hartwig v. G.)

Anno 1589

V. G. W.

Wappen: In Silber ein blauer mit drei silbernen Kleeblättern belegter Querbalten. Helm: Goldenes Scepterkrenz, in der Mitte mit einem Kleeblatt belegt und an den drei Enden mit Pfauenbüschen besteckt.

Dieterich von Staffhorst geschrieben zu gutem gedechtnis zu Zell den 9 Februarij Anno ut supra.

1589

H. G. Z. G.

Wappen: Zwei schwarze rechtslaniende Steinböcke in Gold. Helm: Goldene Säule mit Pfauenwedel, davor ein laufender Steinbock.

Bartohlt Bock von Northoltz.

1589

H. H. H. H.

Wappen: In Roth ein fünfmal gebrochener silberner Zackenbalten. Helm: Rothe Säule mit Pfauenwedel, vor welcher ein rechtslaufender brauner Hirsch, welcher eine rothe Decke mit dem Zackenbalten trägt.

Jürgen von Kampe mein handt.

1589

A. V. G.

Wappen: In Roth ein silberner offener Adlerflug, dessen oberste Schwungfedern durch einen grünen Kranz verbunden sind. Helm: desgl.

Franz Otto von Dffensen mein handt den 29 May.

1589

S. V. F. I. M. R.

Wappen: In Silber ein querliegendes rothes Gitter mit sieben Stäben, deren mittelster nach oben verlängert ist, nach unten aber eine stumpfe Spitze hat. Helm: Drei rothe Straußenfedern mit silbernen nach vorn überfallenden Spitzen.

Cordt von Hasbarghen mein handt den 29 May.

1589

A. M. H. Z. G.

Michel Marschalck mein handt den 30 Juny.

1594

A. L. G. Z.

Levin von Bottmer.

1590

B. V. D. S. N.

Heinrich von Heimbruch mein handt.

Fredrich von Hanensehe

Anno 90

Wappen: In Silber ein rother rechts gewendeter Hahn mit blauen Beinen und Schnabel. Helm: Goldene Säule mit Pfauenwedel, davor der Hahn.

1589

V. W. E.

Melior morir che vincer con vergogna.

(Wappen.)

Curd von Hodenbergk.

1589

H. G. R.

Wappen: In Blau ein silbernes Boot mit Ruderbank und Ruderpflöcken. Helm: Das Boot, durch welches eine rothe Säule mit Pfauenwedel gesteckt ist.

Clawes von Botmer mein Handt.

1589

M. H. Z. G.

Wappen: In Roth auf grünem Boden ein silberner Baum mit zwei horizontalen durren Nesten zu je fünf aufgerichteten Zweigen, zwischen deren erstem und zweitem (vom Stamme aus) eine goldene Traube herabhängt. Zu jeder Seite des Stammes ein gegen denselben aufgerichteter silberner Löwe. Helm: Zwei answärts geneigte sägenartig gezackte silberne Eichel an goldenen Griffen, zwischen welchen eine gelbe Korngarbe steht, aus welcher ein Pfauenwedel hervorgeht.

Sürgen von Elding mein handt den 29. May.

1590

M. H. Z. G.

Heinrich von der Schulenburgk mein handt.

V. G. I. A.

(Von Gott ist Alles.)

Franz von Hammerstein

(ohne Jahreszahl; aber wohl 1588.)

1589

G. V. M. G.

Wappen: Von Roth über Schwarz getheilt, darin eine silberne fünfblätterige Rose mit goldenen Butzen. Helm: Sieben Straußenfedern, deren erste, zweite, sechste und siebente roth mit silberner Spitze und deren dritte und fünfte schwarz und deren vierte (mittelste) ganz roth ist.

Otto von Marenholz.

1589

H. G. M. F.
Wolff Marschalch.

1589

I. W. D. G. M. F.
(Ich weiß, daß Gott mich führt.)
Hartwich von Bulow meine egen handt.

1593

B. M. H.

Wappen: In Silber drei schwarze rothbewehrte Vögel. Helm: Blondhaarige wachsende Jungfrau in schwarz und silbern gespaltentem Kleide, welche mit beiden Händen sich eine goldene Krone auß Haupt setzt.

Wilhelm von Warnstett.

1592

G. W. M. G.

Melcher von Bardeleben dein gutter gefelle alzeit auch ihn der stal-
meisterin hans.

1592

G. W. M. G.

Aurea pax vigeat, qua stante, stat ara, stat aula,
Stat schola statque domus puplica statque salus.
Joachim von Leuneborch hat sehnem gueten gefellen und vertraueten
Bruder dieses zum gedechtniß geschriben mp.

I. M. H.

1594

Hans von Woberknowen.

1592

E. A. S. I. M.

Luloff von Marenholz.

Kundschaft macht Freundschaft,
Freundschaft macht Küssen,
Küssen macht Fögeln,
Fögeln macht Kinder,
Kinder machen Frewde.

K. M. F.

Wappen: wie bei Otto v. Marenholz.

1594

A. I. G. H.

(Alles in Gottes Hand.)

Bartolt von Mandelschlo

O. A. S. S.

(wohl Otto Wschens seliger Sohn.)

1592

I. T. G.

(Ich traue Gott.)

Charll v. Grabow mein handt.

1593

I. H. I. G.

(Wappen, wie bei Wilhelm v. W.)

Hanns Joachim von Warnstett.

1591

I. W. G. V.

Christoff von Hoderbergk, geschriben zu Zelle den 2 Junius Ao 91.

1592

M. H. Z. G.

(Wappen: wie oben.)

Engelhardt Adam von Warnstedt dein gutter gefelle weill ich lebe.

1594

W. G. V. H. W. G.

Kaba von Karzenbrock geschriben zum Königsberg.

1595

I. H. A. G.

Claus Freitagk.

1595

F. H. I. G. N.

Hans Christopff Schenk von Winterstetten.

Gelus und Glas

Wie halt bricht das.

Z. G. V. E. S. M. Bg.

(Zu Gott und Ehren steht mein Begehren.)

Meinem freundlichen lieben Ohm und Bertrawten Bruder Wilhelm von
Hoderbergk habe ich Joachim Friedrich von der Schulenburgk W. S. S.

(Werners seliger Sohn?) dieses zum gedechtnus geschriben zu Zelle.

15 G. W. M. Z. 95

Est magnus, pietas cum animo sua sorte contento.

Wappen: Quergetheilt, oben in Silber rother wachsender rechts gewendeter
Löwe; unten viermal von Gold und Schwarz quergetheilt. Helm: Wachsender rother
Löwe.

Sinrich Stedingk, d. G. Bruder und Jungher.

1596

G. W. G. W.

Wappen: In Silber eine aufgerichtete rechtschräge rothe Hecken- (=Schaf-) Scheere.

Engelbert Mounich.

Dat vorsapen roiht

Dat beware de lewe godt.

1597

M. G. S. I. G. H.

(Mein Geschick steht in Gottes Hand.)

Henning von Gilten geschriben zu guter gedechnuß zu Zell den
17 January.

1597

H. H. H. H.

Wechseltt Quitter myn egen handt.

1597

V. S. W.

Georg Friderich Desner geschriben zu guter gedechtniß zu Zell den
17 January.

1596

W. G. W.

(Wie Gott will.)

Wappen: In Gold ein schwarzer Grapen (Tops) mit drei Beinen, Henkel und
zwei silbernen Reifen umlegt. Helm: Der Tops, von zwei grünen Zweigen besetzt.

Hartefe von Grappendorpff.

1596

B. D. E.

Wappen: In Silber sechs rechtschräggestellte rothe Rauten. Helm: Offener sil-
berner Flug, dessen rechter Flügel mit sechs rechtschrägen, dessen linker mit sechs links-
chrägen Rauten belegt ist.

Johan von Erterde.

1596

F F. F.

Wappen: In Grün ein natürlicher rechtschreitender Hirsch. Helm: Branues
Hirschgeweih.

Hans Caspar Gebhardt.

1596

D. G. V. G.

Jost Philipp von Hardenbergf.

1604

Bene sperando et male habendo consumitur vita mortalium.

Wappen: wie früher beschrieben.

Zu freundt und brüderlichen gedechtniß schrieb dieß in Zell den
12 Augusti Ao. 4.

Augustus von Wahrenholz.

1597

Quamlibet iratus clamat mortemque minetur,
Durius haud illi quam mihi erit.

G. H. M. I. T. D.

Wulf Heurich von Werfabe geschrieben zu guter gedechtniß zu Seina in
Ungeru am 4 Septemb. 97.

1597

G. V. B. M. E. S. V. T. R.

Dieß habe ich Herman Clamor von Mandelslo meinem lieben Swager
und vertrauten Bruder zu guter gedechtnuß geschriben zu Zell den 17 Jan.

Amoris vulnus idem quid facit sanat. E. V. A.

Wappen: Quadrirt; 1 u. 4: in Roth ein goldenes Fallgatter, aus drei Pfählen
und zwei Querbalken bestehend; 2 und 3: in Gold drei (2, 1.) schwarze Wolfsangeln.
Helm: Goldene Säule mit rothem Schaft und Capital, und Pfauenwedel.

Schweder Schele.

1596

H. G. Z. V. S.

Luder Marschalck.

1602

G. H. M. G.

Wilhelm Högreve.

Ao 1599

W. M. H. Z. G.

Dis habe ich meinem lieben vortrauweten Bruder zu gutter gedechtnisse
geschriben Actum Gotting d. 25 May.

Balzer von Hornstede.

Fortuna comes invidiae.

Sobst von Mengersen Ao 1601.

1601

Moritz von Kerffenbroch.

1597

I. H. Z. D.

Christoffel Wilhelm vonn Hanstein.

1596

M. E. D. W.

Borchart von Wehe meine egen handt geschriben zu Flensburg
den 10 Augusti.

1596

Point avoir empesche mon Vouloir.

Zu gutter gedechtnuß undtt freundschaftt schrieb diß zu Gottorf
den 2 Sept.

Melcher von Steinbergk.

1597

G. M. H.

Willcke von Bodenhausen geschriben in Widter Ungern.

Ao. 1601

N. L. A. G. W.

Otto vonn Zerckem.

N. G. V. E. S. M. B.

(Nach Gott und Ehren steht mein Begehren.)

Claus von Monnichhusen B. f. S. (Börries seliger Sohn.) Actum
Zell 14 May 1601.

Non e tutto savio che que volto non po esser matto.

S. M. C.

Dieterich vom Brincke.

1601

G. V. S. W. M. T. H. V. D.

Ama iddio et non fallire,

Fa ben et laissa dire.

Arndt von Kerffenbruch geschriben zu guiter gedechtnis den 15 May Ao.
ut supra.

4. Aus dem Staambuche der Johanna Elisabeth Hake zu Schevendorf und Böfel.

(Im Besitze des Herrn von Hake zu Ohr.)

Mitgetheilt vom Kammerjunker Gr. Jul. v. Dehnhäusen in Berlin.

Anno 1620 den 11 November

Timentu Dominu non deerit ullu bonu.

D. G. F. W. N. M.

R. I. † S. P.

(Wappen.)

Philippus Sigismundus

D. G. P. E. O. E. V. P. H. D. B. E. L.

(Bischof von Osnabrück und Verden, Herzog von Braunschweig und
Lüneburg.)

Contra fortuna remedium est patientia.

En Dieu mon esperance.

Unverhoft kumpt oft.

Auff Nichtig, schlecht, Recht, Ja undt Nein,

Sei mein hertz undt bleibe mein rein.

Wappen: In Silber ein rechtschreitender schwarzer Bär mit goldenem Hals-
bande. Helm: Fächerförmiges von Schwarz und Silber gerantetes Schirmbrett.

Zu stedeß werdener gedechtniß hab ich dijes der woll edlen viell ehr undt
dugentreichen Jungfraw Soauna Elisabetha de Hake meiner hertz viell
geliebten außerkorn swester in ihr buch geschriben. Geschein biunen

Osnabrück den 8 September 1628

Tout par Amour

Anua Catarina Steinhäuserin

Rien par force.

geborne die Baer mppria.

(Ihr Mann war Julius von Steinhäusen, Hauptmann im Gräflich Jung-Lilly-
schen Regimente; derselbe schrieb sich mit der Devise ein:

„Frisch vor dem Feindt;

Nit, wo man hinder dem Ofen greint.“)

Ao. 1621

Mon heur d'enhaut.

(Wappen.)

Anna Sophia geborne Marggräffin auß Ruhrfürstlichem Stamb Brandenburg, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.

Dieu est mon assurance en toute adversité.

16 (Wappen.) 21

Hedewig geborne und vermehlte Herzogin zu Braunschweig und Lüneburgk.

Auffrichtig, schlecht, recht, ja undt nein,

Es gefalle, wem's wolle, ist mein reim.

T. R. S. N. L. G. W.

(Thue Recht, scheue Niemand, laß Gott walten.)

Wappen: In Roth eine spitze blaue Mütze mit weißer Krempe und mit fünf weißen Straußfedern besetzt. Helm: desgl.

1622

Dies habe ich der edlen undt viltugendsamen Sunffer Johanne Elisabeth Hacken zu gedechtniß geschriben zu Bborg

Georg von Bodungen.

Virtus nobilitat.

Otto Burchardt von Hanstein.

Wappen: In Silber drei schwarze abnehmende Halbmonde. Helm: Schwarzer Schaft mit sieben abwechselnd schwarz und weißen Federn.

Dies habe ich der Edlen und viltugensamen Junckfraw Johanna Elisabetha Hacke meiner freundtlichen lieben Schwester in Ehren zum Gedechtnis in dies ihr Stambüchlein den 13. 8^{ber} geschriben Ao. 1620.

C. G. W. X. A. P. H. H. A. Y. R. A. N.

Schön bin ich nicht,

Hofflichkeit mir gebriecht,

Reichthum zwar habe ich nicht,

Doch wil ich daß praestiren,

Was einem Cavallier thut gebüren.

1622

(Wappen.)

Philipp Sigmund von Beltheimb.

1622

7 July

I. T. G.

Elisabeth Maria Kniggen.

Il n'y a nul faict plaisir, si la conscientiance (sic!) n'est en repos.

Wens gutte pfreidt,

Derjelbe frelich zum Danke leufft.

Zum gedegnis hatt dieses der woll Edlen Ehr undt viltugentsamen Jungfrawen Johanna Elisabeth Hacken geschriben zu Bburgk den 7 July

Anno 1622.

Everdt (Eberhardt) Grote.

1620

Wappen: In Roth zwei goldene mit vier wiederhafigen Zinken versehene und ins Andreaskreuz gelegte Streithaken (ähnlich dem Dreizack des Neptun). Helm: desgl. Franz Otto von der Streithorst.

Il n'y a rien de si asseure qu'il ne faille craindre,
Ne rien de si esbranslé, qu'il ne faille esperer.

Wappen: Drei blaue Spitzen in Silber. Helm: Zwei Büffelhörner, das rechte von Blau über Silber, das linke von S. über B. getheilt, und nach außen am blauen Theile mit je drei Flammen, am silbernen mit drei Pfauenfedern besteckt.

1621

Liebe im Herzen,
Lobe mit der Zunge
Und guts beweise in der Thatt.

Zu dienstlicher gedechtniß schrieb dieses in Zburg den 29 Octob. Ao. 1620
Jurgen Marschalck.

H. G. Z. S. E.
Glück nndt glaß
wie baldt brichdt daß.
Nusquam tuta fides.
Cum Deo et die.

O Gott mein herr, bescher mir gutt glück
Und ehr, einen gueten gefunden leib,
Ein frommes holdtseliges weib,
Ein gudt gewissen und bahr geldt,
Nicht mehr begehre ich in dieser welt.

Der woledlen ehr nnd tugendtreichen Zuauffern Johan Elisabeth Haken
meiner hertzlieben Schwester schreib ich dies zu stetswerender gedechtniß;
geschehen zu Zburg den 7 July 1622.

Balthasar von Bothmar mppria.

5. Literatur.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Erster Band. Statute und
Rechtbriefe 1227—1671. Im Auftrage der Stadtbehörden herausgegeben
von Ludwig Hänselmann, Stadtarchivar. Mit drei Tafeln Schrift-
proben und Siegel. Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn
(M. Bruhn), 1873. 4^{to}. VII, 690 S.

Bereits in Jahrgang 1862 dieser Zeitschrift (S. 426 f.) ist die erste
bis zum Ende des 15. Jahrhunderts reichende Lieferung dieser wichtigen
Urkundenpublikation besprochen worden. Jetzt nach langer Pause hat der
um die Geschichte Braunschweigs verdiente Herausgeber den ersten Band,
dessen neueste Lieferungen die Jahre 1503 bis 1671 umfassen, zu Ende
geführt. Es giebt unsers Wissens kaum ein städtisches Urkundenbuch,
das mit seinem Stoffe soweit in die neueste Zeit herabsteigt. Der

Herausgeber scheint selbst zu fühlen, daß er in dieser Beziehung bis jetzt wohl ziemlich isolirt mit seinem Buche steht, aber wir können ihm nur beistimmen, wenn er die Ansicht ausspricht oder richtiger gesagt, nur andeutet, daß auch die Erforschung der Geschichte der Städte in der Zeit ihres Niederganges nicht minder berechtigt sind, als die Zeit ihrer aufsteigenden Entwicklung, der sich die Forschung freilich mit größerer Vorliebe zugewandt hat.

Die in dem stattlichen Bande, stattlich nicht nur seines äußeren Umfanges, sondern auch seines schönen, sorgsamem Druckes wegen, abgedruckten Documente geben ein höchst bedeutendes Material zur Kenntniß der innern Verhältnisse der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671. Es sind Huldebrieve, Bestätigung der städtischen Privilegien seitens der Landesfürsten, Markt- und Münzprivilegien, Stadtrechte, Feuerordnungen, Verträge zwischen dem Rathe und den Gilden, Finanzsätzen, Stadtordnungen, Vorschriften hinsichtlich der Prädicantenwahl, Kleider-, Verlöbniß- und Hochzeitsordnungen, Eide u. s. w., welche die letzten Lieferrungen ausfüllen.

Die peinliche Akribie, welche der Herausgeber auf sein mit unendlicher Liebe unternommenes Buch verwandt hat, zeigt sich fast auf jeder Seite. Zunächst ist es dankbar von jedem Benutzer des Buches anzuerkennen, daß er in den einzelnen abgedruckten Statuten durch verschiedenen Druck unterscheidet, was überkommener Bestand, was Abwandlung oder Neubildung ist; die Marginalcitate geben an, wo die Originalstelle zu finden ist. Ferner sind die meist kurzen, aber alles Nöthige enthaltenden Einleitungen zu den Statuten zu rühmen. Sie geben hinreichende Auskunft über die Beschaffenheit und den Aufbewahrungsort des nachfolgenden Documentes; wo es nöthig ist, enthalten sie auch sachliche und kritische Bemerkungen, die wir zur Orientirung des Lesers von einem Herausgeber von Urkundenbüchern ein Recht haben zu verlangen. Auf den Abdruck der Rechtsatzungen selbst ist, soweit das ohne Nachprüfung in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen möglich, viel Fleiß und Sorgfalt verwandt.

Eine eingehendere, auf die in dem Bande mitgetheilten Sachen sich erstreckende Besprechung wollen wir uns für die Folge vorbehalten.

R. S.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9248

